

1660
C. 6505

Das Wucherstrafrecht.

Der Kredit- und Barwucher

in

vergleichender dogmenhistorischer, dogmatischer und kriminalpolitischer
Darstellung

von

B 134611

Dr. Constantin Isopescul-Grecul

k. k. Landesgerichtsrat in Czernowitz.

I. Band

79898



LEIPZIG
Verlag von C. L. Hirschfeld
1906.

SIBLIOTECA CENTRALA UNIVERSITARA
BUCURESTI

COTA 16 683

CONTROL 1953

1953

fe 62/06

B.C.U. Bucuresti



C86867

Dem Andenken meines verstorbenen

Vaters

und meiner

Mutter

in Verehrung und Dankbarkeit

zugeeignet.

Vorwort.

Im Rahmen der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung zivilisierter Völker vollzieht sich der Kampf ums Dasein regelmässig nicht mehr mit Waffen und Gewalttaten. Der moderne Kampfplatz ist der Markt der Sachen und der Arbeit, das moderne Kampfmittel die wirtschaftliche Kraft.

Für den Schutz der Personen und Sachen gegen physische Gewaltakte und Eigenmacht sorgt das infolge jahrhundertewährender Erfahrung zugeschliffene System von Verboten zur Abwehr von Angriffen auf Leib, Freiheit und Vermögen. Diese Verbote haben das Rechtsbewusstsein der Allgemeinheit durchtränkt und die physische Eigenmacht gegen die Person und die Sachen anderer in das Gebiet antisozialer Lebensführung verbannt. Damit waren für den Kampf ums Dasein Regeln geschaffen, die ein für allemal physische Überlegenheit als Kampfmittel verpönten.

Der allgemeine Kampf ums Dasein wurde auf ein andres Gebiet verlegt: den Markt, der die Befriedigung wechselseitiger Bedürfnisse nach Sachen und Arbeitsleistungen vermittelt.

Auch in den Wechselbeziehungen des Marktes entscheidet die Überlegenheit: die wirtschaftliche Überlegenheit. Ihre zügellose Ausnützung führt zur Ausbeutung anderer. Der Unterliegende geht wirtschaftlich und zuletzt auch physisch zugrunde.

Der moderne Kampf ums Dasein zeitigt also, wenn andre Kräfte nicht eingreifen, auf Umwegen die gleichen Ergebnisse, wie seinerzeit der Kampf der physischen Überlegenheit und Eigenmacht. Er führt zum Untergang des Schwächeren.

Vom Standpunkt der menschlichen Gesellschaft betrachtet, äussern sich die Einzelergebnisse dieses Kampfes in ihrer Gesamtwirkung als wirtschaftliche Kräftigung der ohnedies überlegenen und wirtschaftliche Entkräftung der ohnedies schwächeren Gesellschaftsgruppen. Diese stetige Entkräftung führt zum wirtschaftlichen Ruin ganzer Bevölkerungsschichten.

Seit jeher besitzen die wirtschaftlich überlegenen Gesellschaftsgruppen die politische Macht. Dadurch beherrschen sie die Gesetzgebung. Ihnen steht daher auch seit jeher die Beantwortung der

legislativen Frage zu, ob die Härten des sich auf dem Markt abspielenden Kampfes ums Dasein durch Aufstellung gewisser Regeln zu Gunsten der wirtschaftlich Schwächeren zu mildern seien.

Die unvoreingenommene Prüfung dieses Problems kann nur zum Schluss führen, dass es ein Gebot der Selbsterhaltung der Gesellschaft ist, ganze numerisch überwiegende Gesellschaftsschichten vor dem Untergang zu schützen. Der Schluss ergibt sich aus der Rücksicht für die allgemeine Sittlichkeit, die den einzelnen schon im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zur menschlichen Gesellschaft nicht preisgeben kann. Die Lösung erfüllt aber auch die wichtigste Forderung der sozialen Physiologie, für die die Schwächung und Verdrängung ganzer Gesellschaftsgruppen, deren Angehörige physisch und geistig gesunde Lebensbedingungen aufweisen, zu Gunsten solcher Individuen, die der Wohlstand allmählich erschöpft und aufzehrt, geradezu Frage der Erhaltung der Art selbst ist.

Indes, diese Erwägungen waren den herrschenden Gesellschaftsgruppen zunächst fremd. Ein höherer legislativer Gesichtspunkt fehlte. Sich selbst durch Regeln im Kampf des Marktes zu binden, sagte den Mächtigen nicht zu.

Und so mussten ihnen bei geeigneten Gelegenheiten die Gesetze gegen Ausbeutung geradezu abgerungen werden. Diese waren darum unzureichend, wie die gesetzgeberischen Verhältnisse, die sie zeitigt, und die Macht der Gesellschaftsgruppen, die sie erkämpft hatten.

Mit der Verbreitung der christlichen Kirche bemächtigte sich auch die nivellierende Macht christlich-ethischer Anschauungen der Frage. Sie vermochte aber praktisch nicht viel mehr auszurichten, als dass sie die Überzeugung von der Verwerflichkeit übermäßigen rechtsgeschäftlichen Gewinns in weiteren Kreisen einbürgerte. Die in den Grenzen des Verständnisses der Zeit arbeitende Gesetzgebung der nachfolgenden Jahrhunderte errichtete Schranken gegen rechtsgeschäftliche Ausbeutung. Aber auch diese waren unzulänglich; sie schützten lediglich den Kreditverkehr und nur ganz ausnahmsweise den weitaus umfassenderen Barverkehr des Marktes. Immerhin bestanden mindestens im Prinzip Schranken für den rechtsgeschäftlichen Erwerb.

Da wurde in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von den herrschenden Klassen das Losungswort nach Freiheit auf allen Gebieten der menschlichen Beziehungen ausgegeben. Und es fielen alle gesetzlichen Schranken, die Schutz gegen Ausbeutung boten. An ihre Stelle trat das wirtschaftliche Faustrecht.

Seither haben sich die Verhältnisse zum Besseren gewendet. Nur wenige zweifeln noch daran, dass die Schädigung des Vermögens anderer durch Ausbeutung sich in nichts von sonstigen verbrecherischen Eingriffen in fremde Rechtsgütersphären unterscheidet. Dennoch ist

diese Einsicht in den meisten Gesetzgebungen rückhaltlos noch nicht zum Ausdruck gekommen. Dies mag zum Teil daran liegen, dass auch heute noch viele durch die übertriebene Furcht, es könnten Ausbeutungsschranken der vollen Entfaltung des Verkehrs entgegenwirken, von entscheidenden Schritten abgehalten werden. Zumeist liegt es aber wohl daran, dass die parlamentarischen Faktoren der Gesetzgebung, auch wo sie auf individuelle wirtschaftliche Sonderinteressen zu Gunsten der Allgemeinheit zu verzichten bereit wären, sich den widerstrebenden Kräften der für sie massgebenden Umgebung nicht zu widersetzen und die parteipolitischen Interessen der Rücksicht für das wirtschaftliche Wohl der Allgemeinheit nicht unterzuordnen vermögen.

Über den politischen Parteikampf wird aber ausser acht gelassen, dass gegenwärtig mehr denn je die durch die kolossalen Unternehmungen des Weltmarktes bedingten Kapitalbewegungen sich in ihren ungünstigen Wirkungen zumeist nur im Wirtschaftsleben der Schwächeren äussern, denen nach wie vor ohnedies die Ausbeutung des täglichen Marktes unaufhaltsam alle wirtschaftliche Kraft entzieht.

Nur wenige Gesetzgebungen haben in vollem Verständnis der Sachlage die Notwendigkeit gesetzlicher Schutzmassregeln gegen Ausbeutung für das allumfassende Gebiet des Bar- und Kreditverkehrs anerkannt. Allein selbst wo dies geschehen ist, haben das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Zukunft und eine unangemessene Rücksicht für die eingelebten Verhältnisse der Vergangenheit die Bewegungsfreiheit des Gesetzgebers gehemmt. Bloss vielfach beschränkt wurden Ausbeutungstatbestände dem Recht einverleibt. Wie die Erfahrung lehrt, entsprechen sie den in sie gesetzten Erwartungen auch nur zum Teil. —

Die nachfolgende Abhandlung soll der Frage von den Beziehungen des Rechts zur rechtsgeschäftlichen Ausbeutung näher treten. Sie soll namentlich der Lösung des Problems von der Sträflichkeit und Bestrafung der Ausbeutung im Verkehr dienen und aus dem Gesichtswinkel legislativer Tauglichkeit die rechtlichen Tatbestände suchen, die einer Reform des Bestehenden zugrunde gelegt werden könnten. Sollte es indes auch nur gelingen, das Interesse für die ganze grosse Frage der Ausbeutung im Rechtsverkehr neuerlich wachgerufen und ihre aktuelle Wichtigkeit zur Diskussion gebracht zu haben, dann wären die nachfolgenden Zeilen nicht vergebens geschrieben.

Zum Schluss drängt es mich, an dieser Stelle allen denjenigen Persönlichkeiten und Gelehrten zu danken, die durch wertvolle Ratschläge das Erscheinen dieser Abhandlung gefördert haben. Indem ich dieser Pflicht mit dem Gefühl tiefster Dankbarkeit nachkomme, vermeide ich es geflissentlich, Namen zu nennen, weil ich die Empfin-

nung nicht zu bannen vermag, dass die Anführung bedeutender Namen in diesem Zusammenhang eher der Abwälzung der Verantwortung für den Inhalt der Schrift, als dem Ausdruck des Dankes dienen kann.

Uneingeschränkt sage ich dagegen meinen Vorgesetzten Dank, die mir durch zeitweilige Dienstbefreiung ermöglicht haben, den dieser Schrift zugrunde gelegten Studien mit ungeteilter Aufmerksamkeit nachzugehen. Nicht in letzter Linie sei endlich den Bibliotheksleitungen des unübertrefflichen kriminalistischen Seminars in Berlin und der k. k. Universität in Czernowitz gedankt, deren gütigem Entgegenkommen ich es schulde, in den Besitz des mitunter schwer zu beschaffenden Materials gelangt zu sein.

Czernowitz, Pfingsten 1905.

Der Verfasser.

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen.

- a. ö. Gerichtszeitung = Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, derzeit herausg. von Coumont und Schreiber, 1849ff.
- Archiv Kriminalr. = Archiv des Kriminalrechts, 1799–1807; Neues Archiv 1816–1833; Archiv, neue Folge, 1834–1857.
- v. Bar = v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts, 1852.
- Barre = Barre, Die Wuchergesetze für das deutsche Reich, 1893.
- Berner = Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 18. Aufl., 1898.
- Billeter = Billeter, Geschichte des Zinsfusses im griechisch-römischen Altertum bis auf Justinian, 1898.
- Binding, = Binding, Grundriss des gemeinen deutschen Strafrechts, I–III, 1890–1901.
- Binding, Strafrecht = Binding, Handbuch des Strafrechts I., 1885.
- Blodig = Blodig, Der Wucher und seine Gesetzgebung, 1892.
- Bluntschli StWB. = Bluntschli und Brater, Deutsches Staatswörterbuch, 1857–1870.
- v. Böhm-Bawerk = v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, I. 1884; II. 1889.
- Böhmer, El. jur. crim. = Boehmeri, Elementa jurisprudentiae criminalis, 1737.
- Böhmer, Jus eccl. pr. = J. H. Boehmeri Jus ecclesiasticum protestantium, V. 1736.
- Brunner = Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II. 1892.
- Caro = Caro, Der Wucher, eine sozialpolitische Studie, Leipzig, 1893.
- Carpzov, Practica = Carpzov, Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium, ed. Francof. 1758.
- Carpzov, Jurispr. forensis = Carpzov, Jurisprudentia forensis Saxonica, ed. Francof. 1638.
- v. Chorinsky = Graf v. Chorinsky, Der Wucher in Österreich, 1877.
- Clason = Schweglers Römische Geschichte fortgeführt von O. Clason I (IV des Ganzen) 1873; II (= V) 1876.
- Cod. Austr. = Codex Austriaeus d. i. Begriff und Inhalt aller Generalien, Ordnungen und Gesetze des Erzhauses zu Österreich, 1704ff.
- Covarruvias = Covarruvias a Leyva Toletani opera omnia, ed. Francof. 1608.
- Cuq. Institutions = Cuq, Les institutions juridiques des Romains I. L'ancien droit, 1891.
- v. Czychlarz = v. Czychlarz, Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechtes, 6. Aufl. 1902.
- Daloz, Recueil = Daloz, Recueil périodique et critique de jurisprudence, de législation et de doctrine.
- Daloz, Répertoire = Daloz, Répertoire méthodique et alphabétique de législation, de doctrine et de jurisprudence en matière de droit civil, commercial, criminal, administratif, de droit de gens et de droit public.

- Dalloz, Supplément = Dalloz, Jurisprudence generale, Supplément au répertoire méthodique et alphabétique de législation, de doctrine et de jurisprudence etc.
- Dernburg = Dernburg, Pandekten, 7. Aufl. I. 1902; II und III. 1903.
- Eger = Eger, Formulirte Vorschläge zur Gesetzgebung gegen den Wucher auf dem Lande, 1893.
- Endemann, Grundsätze = Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, 1863.
- Endemann, Studien = Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre, 1874.
- Feuerbach, Peinl. Recht = Feuerbach, Lehrbuch des gem. peinl. Rechts, 14. Aufl. herausg. von Mittermayer, 1847.
- Finger = Finger, Das österreichische Strafrecht. I. 1891 (1902); II. 1895.
- v. Förster-Eccius = v. Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht, 5. Aufl. 1881.
- Frank = Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, 3. und 4. Aufl., 1903.
- Freudenstein = Freudenstein, Das Reichswuchergesetz vom 24. Mai 1880 nebst dem preussischen Gesetz betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. Mai 1881, 1882.
- Freund, Lug und Trug = Freund, Lug und Trug unter den Germanen, 1863.
- Friedmann = Friedmann, Das Reichswuchergesetz in der Fassung vom 19. Juni 1893, 1894.
- Fuld = Fuld, Das Wuchergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juni 1893.
- Gareis, Enc. u. Meth. = Gareis, Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, 1857.
- Geib = Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1861.
- Geiershöfer = Geiershöfer, Das geltende deutsche Wucherrecht mit besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 19. Juni 1893, 1894.
- Geller, Grenzen = Geller, Über die Grenzen des Rechtsschutzes der Zinsfreiheit 1879.
- Gerichtssaal = Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht und Strafprozess, herausg. von Stenglein [1889] I—XLV, 1849 ff.
- Geyer, Strafrecht = Geyer, Grundriss zu Vorlesungen über gem. deutsch. Strafrecht, 1884/85.
- Glasson, histoire = Glasson, histoire du droit et des institutions de la France. I—VIII, 1857—1893.
- Gonzalez-Telez = Gonzalez-Telez, Commentaria perpetua in singulos textus librorum Decretalium Gregorii IX, Maceratae, 1737.
- Goldschmidt, Gesch. H.R. = Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, 1891.
- Goldammer, Archiv = Archiv für gemeines deutsches und preussisches Strafrecht, begründet von Goldammer, 1853 ff.
- Goldammer, Materialien = Goldammer, Materialien zum Strafgesetzbuche für die preussischen Staaten, 1851.
- Grolman, Grunds. Kriminalw. = Grolman, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft, 4. Aufl. 1825.
- H. Gross, Archiv = Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, herausg. von Hans Gross, 1899 ff.
- Gruchot B. = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot, 1856 ff.
- Grünhut, Wechselrecht = Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechts, 1900.

- Hälschner = Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, I. 1881, II. 1884—1887.
- III. = v. Holtzendorff, Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen I—IV, 1871—1877.
- Henle = Henle, Die Wuchergesetze vom 28. Mai 1880 und 19. Juni 1893 usw., 1894.
- Herbst = Herbst, Handbuch des allg. österreichischen Strafrechts (Kommentar), 7. Aufl., 1884.
- Holtzendorff-Kohler = Encyclopädie der Rechtswissenschaft, begründet von v. Holtzendorff, herausg. von Kohler (6. Aufl.) 1904 ff.
- HRL. = Holtzendorff, Rechtslexikon herausg. von v. Holtzendorff (3. Aufl.) 1880—1881.
- HSt. = Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausg. von Conrad, Elster, Lexis und Loening, 2. Aufl., 1898—1901.
- Huschke, Nexum = Huschke, Über das Recht des nexum und das altrömische Schuldrecht, 1846.
- Janka-Kallina = Janka, Das österr. Strafrecht, 4. Aufl., durchges. und ergänzt von Frhr. v. Kallina, 1902.
- Jaques = Jaques, Die Wuchergesetzgebung und das Zivil- und Strafrecht, 1867.
- Ihering, Geist = Ihering, Geist des römischen Rechts I. 5. Aufl. 1891; II. 1. 5. Aufl. 1894; II. 2. 4. Aufl. 1883; III. 1. 4. Aufl. 1888.
- Ihering, Schuldmoment = Ihering, Das Schuldmoment im römischen Privatrecht, 1867.
- Ihering, Zweck = Ihering, Zweck im Recht, 3. Aufl. I. 1893, II. 1898.
- v. Inama-Sternegg = v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I—III, 1879—1902.
- J. N. S. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, gegr. von Hildebrand; herausg. von Conrad, 1839 ff.
- Jur. Bl. = Juristische Blätter, herausg. von Benedikt und Schindler.
- Kahn = Kahn, Die Reichswuchergesetze vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893, 1895.
- Karlowa RR. = Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I, 1855; II. 1. 1892.
- Karlowa, Zivilprozess = Karlowa, Der römische Zivilprozess zur Zeit der Legislationen, 1872.
- Katz, Kan. Strafr. = Katz, Ein Grundriss des kanonischen Strafrechts, 1881.
- Knapp, nürnberg. Strafr. = Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht, 1896.
- Knies, Geld und Kredit = Knies, Geld und Kredit, I. Das Geld, 1873; II. Der Kredit, 1876.
- Koffka = Koffka, Die Reichswuchergesetze vom 24. Mai 1880 und vom 19. Juni 1893 mit Kommentar in Anmerkungen, 1894.
- Kohler, Einführung in d. Rw. = Kohler, Einführung in die Rechtswissenschaft, 1902.
- Kohler, Studien = Kohler, Studien aus dem Strafrecht, I—VI, 1890—1897.
- Kronecker, Jahresbericht = Kronecker, Über die beabsichtigte Erweiterung des Wuchergesetzes (Vortrag in der jur. Gesellschaft in Berlin, Jahresbericht XXXIV. 1893).
- Lammasch = Lammasch, Grundriss des Strafrechts, 2. Aufl., 1902.
- Lamprecht, Wirtschaftsleben = Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 1885.
- v. Liszt = v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 13. u. 14. Aufl., 1903.
- v. Liszt, Strafg. der Gegenw. = Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung, I. 1894 herausg. von v. Liszt; II. 1899 herausg. von v. Liszt u. Crusen.
- Livius = Titi Livii historiarum Romanarum libri qui supersunt ex recensione Madvigii ediderunt Madvigius et Ussingius, Hauniae 1859—1863.
- Mandry = Mandry, Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 4. Aufl., 1898.
- Marezoll, usura = Marezoll, De usuraria pravitae quaestiones, 1837.

- Mayer = Mayer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl., 1895.
- Meissner = Meissner, Die Reichswuchergesetze vom 24. Mai 1880 und vom 19. Juni 1893 erläutert, 1894.
- Meister = Meister, Lehrbuch des deutschen gemeinen Kriminalrechts, 2. Aufl. 1829.
- Merkel = Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1889.
- Merkel, Betrug = Merkel, Kriminalistische Abhandlungen. II. Die Lehre vom strafbaren Betrüge, 1867.
- Mevius, Wucher = Mevii, Commentarius von wucherlichen Contracten, 1673.
- Mitt. = Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, 1889 ff.
- Mommsen RG. = Mommsen, Römische Geschichte, I. u. II. 9. Aufl. 1903; III. 9. Aufl. 1904; V. 5. Aufl. 1904.
- Mommsen, Staatsrecht = Mommsen, Römisches Staatsrecht, I, 3. Aufl. 1887; II, 1, 3. Aufl. 1887; II, 2, 3. Aufl. 1887.
- Mommsen, Strafrecht = Mommsen, Römisches Strafrecht, 1899.
- München, kan. Straf. = München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht I. 1865; II. 1866.
- Neumann = Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze (1654), 1865.
- Niebuhr RG = Niebuhr, Römische Geschichte, I. 4. Aufl., 1833; II. 2. Aufl., 1830; III. 1832.
- Olshausen = Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 6. Aufl. 1900.
- Oppenhof = Oppenhof, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 14. Aufl., 1901.
- Ortolan, droit pénal = Ortolan, Éléments de droit pénal, 5^{ème} édit., 1886.
- Pernice, Labeo = Pernice, Marcus Antistius Labeo, Das römische Privatrecht im ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit, 1873.
- v. Philippovich = v. Philippovich, Grundriss der politischen Ökonomie I. 5. Aufl., 1904.
- Pigeonneau, hist. com. = Pigeonneau, Histoire du commerce de la France, 1855.
- Puchta, Institutionen = Puchta, Cursus der Institutionen, 8. Aufl., 1875.
- Quistorp, Grunds. peinl. Rechts = Quistorps Grundsätze des deutschen peinl. Rechts, 1794.
- REAW. = Pauly's Realencyklopädie der Klassischen Altertumswissenschaften, I. 2. Aufl., 1864—1866; II.—VI. 1842—1852.
- Rein, Kriminalrecht = Rein, Das Kriminalrecht der Römer von Romulus bis auf Justinian, 1844.
- Rizy = Rizy, Über Zinstaxen und Wuchergesetze, 1859.
- Roscher, Geschichte = Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, 1874.
- Roscher, System = Roscher, System der Volkswirtschaft, I. Grundlagen der Nationalökonomik, 16. Aufl., 1882; II. Nationalökonomik des Ackerbaues, 10. Aufl. 1882; III. Nationalökonomik des Handels und Gewerbetreibens, 1881.
- Rosshirt, Strafrecht = Rosshirt, Lehrbuch des Kriminalrechts, 1821.
- Rubo = Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 1879.
- Salmasius, fen. trap. = Salmasius, De fenore trapezítico, Lugd. Bat. 1640.
- Salmasius, de usur. = Salmasius, De usuris, Lugd. Bat., 1638.
- Savigny-Zeitschrift = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, herausg. von Bekker, Mitteis, Schröder, Brunner; Rom. Abt. 1880 ff.
- Seaccia = Seaccia tractatus de commerciis et cambio, Coloniae 1620.
- Scherer, Judenrecht = Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreich. Ländern, 1901.

- v. Schullern-Schrattenhofen = v. Schullern-Schrattenhofen, Die Beseitigung des Bestiftungszwanges und der Wuchergesetze, 1899.
- Schröder = Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1902.
- Schulte, Geschichte des mittelalt. H. u. V. = Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig, 1900.
- Schütze, Strafrecht = Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl., 1874.
- v. Schwarze = v. Schwarze, Reichsgesetz betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880, 1881.
- v. Schwarze, Kommentar = v. Schwarze, Commentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 3. Aufl., 1873.
- Schwegler = Schwegler, Römische Geschichte, I—III, 1853—1858.
- Schweiz. Entw. v. 1903 = Vorentwurf zu einem Schweiz. Strafgesetzbuch usw. Nach den Beschlüssen der Expertenkommission, Bern 1903.
- Simonson = Simonson, Der Begriff des Vorteils und seine Stellung im deutschen Strafrecht, 1889.
- Steinbach, Rechtsgeschäfte = Steinbach, Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation, 1897.
- Stenglein NG. = Stenglein usw., Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reichs, 2. Aufl., 1895.
- Stintzing, Geschichte = Stintzing und Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I—III, 1880—1898.
- Stobbe = Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts I.—V., 1871—1885.
- Stobbe, Geschichte = Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I. 1860; II. 1864.
- Stobbe, Juden = Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1866.
- Tacitus = Corneli Taciti libri qui supersunt. Tertium recogn. Carolus Halm, 1874.
- Thomas = Divi Thomae Aquinitatis summa theologica, I—VII, Venetiis, 1774.
- Viollet, histoire = Viollet, histoire du droit civil français accompagnée de notions de droit canonique, 1893.
- Vogtherr = Vogtherr, Das Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 und vom 19. Juni 1893, 1893.
- Voigt RG. = Voigt, Römische Rechtsgeschichte I. 1892.
- Voigt, Zwölftafeln = Voigt, Die XII Tafeln, 1883.
- Wächter, Strafrecht = Wächter, Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts, 1825.
- Windscheid = Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 7. Aufl. 1891.
- Z. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, herausg. von v. Liszt, v. Lilienthal, v. Hippel und Kohlrausch, 1881 ff.
- Zeiller = v. Zeiller, Vorbereitung zur neuesten österr. Gesetzeskunde im Straf- und Civil-Justiz-Fache, 1810 ff.
- Zentr. Bl. = Österreichisches Centralblatt für die juristische Praxis, herausg. von Geller, 1882 ff.

Sonstige Abkürzungen.

- ABGB. = Ö. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch.
- A.H. = Abgeordnetenhaus.
- Beil. = Beilage.
- BGB. f. d. d. R. = Bürgerliches Gesetzbuch für das deutsche Reich.
- Drucks. = Drucksache.
- H.H. = Herrenhaus.
- J.M.E. = Justizministerialerlass.

Lp. = Legislaturperiode.

Pat. = Patent

PStG. = Polizeistrafgesetz.

R.A., R.D.A. (J.R.A.) = Reichsabschied, Reichsdeputationsabschied (Jüngster Reichsabschied), zitiert nach: Aller des heil. röm. Reichs gehaltener Reichstags-Ordnungen, Satzungen und Abschieden sammt andern Kayserlichen und Königlichen Constitutionen usw. Mainz, 1660.

RGB. = Reichsgesetzblatt.

RGÖ. = Reichsgewerbeordnung.

RPO. = Reichspolizeiordnung, zitiert wie R.A.

RStG. = Reichsstrafgesetz.

StGB. = Strafgesetzbuch.

StPO. = Strafprozessordnung.

St.Pr. = Stenographische Protokolle oder Berichte.

V.R. = Verhandlungen des Reichstags oder Reichsrats.

WG. = Wuchergesetz.

WO. = Wechselordnung.

Die Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts sind nach der von der Reichsanwaltschaft herausgegebenen Rechtssprechung (R), nach der von den Mitgliedern des Reichsgerichts herausgegebenen Sammlung (E), oder nach den von Braun und Blum herausgegebenen Annalen des Reichsgerichts (Annalen RG) zitiert. Dabei sind die bezogenen Bandnummern fett gedruckt. Sofern es sich um eine Entscheidung der Zivilsenate handelt, ist der Nummer ein Z. vorgesetzt.

Die Entscheidungen des österr. Obersten Gerichts- und Kassationshofs (K.E.) sind nach der jetzt von der k. k. Generalprokuratur herausgegebenen Sammlung zitiert.

Regelmässig bedeuten die römischen Ziffern die Bandnummer, die arabischen die Seitenzahl des angeführten Werkes.

Inhaltsübersicht.

I. Abschnitt.

Einführung in das Wucherproblem.

I. Kapitel.

Der Verkehr und die Ausbeutung.

	Seite
§ 1. Der Verkehr	1
Die menschliche Bedürfnisbefriedigung und der Lohn als Grundvoraussetzungen des Verkehrs S. 1. — Der reine Tauschverkehr S. 2. — Der Tauschverkehr und der Güterwert S. 2. — Der Preis S. 3. — Das Geld S. 3. — Der Kredit S. 3. — Der Zins S. 4.	
§ 2. Das Tauschsystem	4
Das Prinzip der Entgeltlichkeit S. 4. — Insbesondere bei Kreditgeschäften S. 5. — Grundvoraussetzungen des Tausches S. 5. — Die Preisgrenzen S. 6. — Der objektive Tauschwert S. 6. — Die Faktoren der Preisbildung S. 7.	
§ 3. Der gerechte Preis	7
Was ist nach Ihering Gerechtigkeit? S. 7. — Die subjektive Beziehung der Frage beim Tausch S. 7. — Die objektive Beziehung der Frage beim Tausch S. 8. — Das Wucherproblem S. 8. — Die Lehren vom gerechten Preis S. 9. — Der Versuch einer aprioristischen Lösung des Problems S. 9 f. — Insbesondere die Frage nach dem individuellen Realisierungswert S. 10 ff.	
§ 4. Der ungerechte Preis	15
Der Verlust an individuellen Realisierungswerten S. 15. — Die wirtschaftlichen Verkehrsgeschäfte S. 15. — Gründe der Übervorteilung S. 16. — Die wirtschaftliche Schwachheit S. 16. — Die Grundformen wirtschaftlicher Schwachheit S. 17. — Die Ausbeutung und der Wucher S. 17. — Kredit- und Sachwucher S. 15.	

II. Kapitel.

Das Wucherproblem.

§ 5. Der Wucher und das Recht	19
Das Rechtsschutzbedürfnis S. 19. — Die Sozialwissenschaften und die Rechtswissenschaft S. 19. — Aufgabe der Kriminalpolitik S. 20.	
§ 6. Das Problem und der Untersuchungsplan	20
Endziel der Untersuchung S. 21. — Die Erkenntnis vom Wesen des Wuchers, das historische Recht, das geltende Recht, die Kriminalstatistik, die Kriminologie, die Kriminalistik, die Kriminalpolitik S. 21 ff.	
§ 7. Die Wucherliteratur	22
Gelegenheits- und Tendenzschriften, die Kommentare, die strafrechtlichen Lehr-, Handbücher und Kompendien, die lexikographischen Werke S. 22 ff.	

II. Abschnitt.

Historische Übersicht.

- § 8. Zur Einleitung: Die historischen Grundlagen des heutigen Wucherrechts 27
 Das Wucherrecht und das Verkehrsrecht S. 27. — Der Einfluss des kanonischen und römischen Rechts auf die heimischen Wucherrechte S. 27.

I. Kapitel.

Römisches Recht.

- § 9. Allgemeines 25
 Die allgemeine soziale und Rechtsentwicklung und der Wucher S. 28.
 — Mangel einer Kapitalzinstheorie S. 29. — Der Zinswucher S. 29. — Die Sc. Macedonianum, Velleianum und die lex Anastasiana S. 29. — Der Sachwucher S. 29 f.
- § 10. Kreditwucher 30
 Das älteste Fruchtdarlehn und das Geld S. 30 f. — Das Nexum S. 31 f.
 — Fenus S. 32. — Das Schuldrecht S. 32 f. — Die Königszeit und der junge Freistaat S. 33. — Die Zwölftafeln S. 34 ff. — Das fenus unciarium S. 35. — Das Quadruplum der Zwölftafeln S. 36 ff. — Der Tatbestand des Wucherdelikts nach den Zwölftafeln S. 38. — Der gallische Brand und die Licinische Rogation S. 39. — Die lex Duilia Menenia S. 39 f. — Der aedilizische Mulpprozess S. 40 f. — Das fenus semunciarium S. 42. — Die lex Genucia S. 42 f. — Das Mutuum S. 44 f. — Die Plebiscite gegen den Wucher S. 45. — Die lex Marcia S. 46 ff. — Der Fall Asellio S. 50. — Die lex Sempronia S. 50. — Die lex Porcia S. 50. — Sulla S. 51. — Das Sc. von 51 a. Ch. n. S. 51. — Caesar S. 52 ff. — Das Gesetz Diocletians und Maximianus' von 290 a. Ch. n. S. 55. — Das Gesetz von 386 a. Ch. n. S. 55. — Die constantinische Konstitution S. 56. — Der Codex Theodosianus und die Zinsfrage S. 56 f. — Iustinians Gesetzgebung S. 55 f.
- § 11. Sachwucher 59
 Der Grundcharakter des ältesten römischen Rechts S. 59. — Die Aedilen S. 60. — Die actio redhibitoria und quanti minoris S. 60 f. — Die cura annonae S. 61 ff. — Ringe, Trusts und Kartelle; Dardanariat S. 62. — Die lex Julia de annonae S. 63 f. — Die Dardanarii S. 64. — Die Verordnung des Severus S. 65. — Die Preismaxima Diocletians S. 65. — Die Verordnung Zenos S. 65. — Die Justinianische Gesetzgebung S. 66.

II. Kapitel.

Kanonisches Recht.

- § 12. Allgemeines 66
 Die älteste Christenlehre S. 66 f. — Die Kirchenväter S. 67 f. — Die Summisten (Thomas von Aquin), Doktoren des kanonischen Rechts, Legisten, Bartolus und Baldus S. 68 f. — Die Lehre von der aequitas und der aequalitas dati und accepti in omnibus comereis S. 70 f. — Der Schlussstand der Entwicklung S. 71 f.
- § 13. Kreditwucher 72
 Die Konzilien und Päpste der ersten Jahrhunderte S. 72 f. — Karl der Grosse S. 73. — Der Wucherbegriff S. 75 f. — Die Einschränkungen S. 76 f. — Persönliche und sachliche Ausnahmen vom Zinsverbot: Die Juden, der Wechsel, das Seedarlehn, der Contractus trinus, die Societas sacri officii, der Rentenkauf, die montes pietatis S. 77 ff. — Der kriminelle Wucher-

	tatbestand S. 50 f. — Subjekt und Objekt des Wucherdelikts S. 51 f. — Die Wucherstrafen S. 53 f.	Seite
§ 14. Sachwucher		54
	Die Kirchenväter, Konzilien und Päpste der ersten Jahrhunderte S. 54 ff. — Die Entwicklung des Kreditwucherbegriffs aus dem Sachwucherbegriff S. 56 f. — Die kanonische Preislehre S. 57. — Die Preistaxen S. 57 f. — Das Preismaximum S. 58 — Das Verbot der Aufkäufe aus Spekulation und das Verbot von Ringen S. 59. — Die Reaktion gegen das Zuwiderhandeln und die <i>laesio enormis</i> S. 59 ff.	

III. Kapitel.

Deutsches Recht im Mittelalter (das Zinsverbot).

§ 15. Allgemeines		91
	Das Eindringen des kanonischen Zinsverbots S. 91 ff. — Der Wucher als <i>delictum mixti fori</i> S. 92. — Die <i>aequalitas dati und accepti</i> in den deutschen Rechtsquellen S. 93 f. — Insbesondere Kuppener S. 94. — Das mittelalterliche Verkehrsrecht S. 95. — Die tatsächlichen Ergebnisse des Einflusses der kan. Wucherlehre auf das mittelalterliche Verkehrsrecht S. 95 ff.	
§ 16. Kreditwucher		99
	Die Volksrechte S. 99. — Die Kapitularien S. 99 f. — Die Rechtsbücher S. 100 ff. — Die Stadtrechte S. 102. — Die landesherrlichen Ordnungen und Landrechte S. 103. — Der Kreditwucherbegriff S. 103 ff. — Die Umgehungsmittel S. 104 ff. — Die Ausnahmen vom Zinsverbot S. 109 ff. — Der Rentenkauf S. 109 f. — Der <i>Contractus trinus</i> S. 110 f. — Die Juden S. 111 ff. — Die Wechsel und Lombarden S. 115 f. — Die <i>montes pietatis</i> , Leibrentenbänke, städtischen Wechselbänke und Pfandleihhäuser S. 117. — Die Strafen S. 115 ff.	
§ 17. Sachwucher		121
	Die Volksrechte S. 121 f. — Das Eindringen der Grundsätze des kanonischen Rechts 122 f. — Das Verbot der Vor-, An- und Aufkäufe S. 123 f. — Das <i>Jus mercatorium</i> und die Marktpolizeigerichtsbarkeit S. 124. — Die Preis- und Lohntaxen S. 125. — Die Koalitionsverbote S. 125 f. — Die Reichsabschiede und Reichspolizeiordnungen S. 126 ff.	

IV. Kapitel.

Deutsches und österr. Recht in der Neuzeit (die Zinstaxe).

§ 18. Allgemeines		125
	Die Abschaffung des absoluten Zinsverbots S. 125 ff. — Das Zinstaxprinzip S. 130 f. — Das Taxensystem und das Verbot spekulativer Verteuerung S. 131 f. — Die Lehre von der Handels- und Gewerbefreiheit S. 132.	
§ 19. Kreditwucher		132
	Das allmähliche Eindringen des Zinstaxprinzips S. 132 f. — Cujacius und Donellus S. 133. — Die Reformation: Luther und Melancton S. 133. Calvin, Molinaeus, Bacon, Bezold, Hugo Grotius, Salmasius und die andern S. 134. — Pufendorf und Leibniz S. 135. — Die Territorialgesetzgebung S. 135 f. — Die Praxis des Reichskammergerichts S. 136. — Die Reichsgesetze S. 136 f. — Die Wucherstrafen S. 138 f. — Die ältere Wuchergesetzgebung Österreichs S. 139 f. — Das Patent Maria Theresias S. 140 f.	

- Der aufgeklärte Absolutismus, die Physiokraten, Montesquieu, Filan-
gieri, Petty, North, Locke, Turgot, Bentham S. 142 ff. — Aufhebung der
Wuchergesetze S. 143. — Kees und Sonnenfels S. 143 f. — Die Preisfrage
Josefs II. S. 144. — Das Wucherpatent Franz II. S. 145 f. — Die Enquête
von 1855 S. 147 f. — Die nachgefolgte Gesetzgebung S. 148 f. — Das
Wuchergesetz von 1866 S. 149 f. — Die Anhänger der absoluten Zinsfrei-
heit S. 150 f. — Das Gesetz vom 14. Juni 1868 S. 151. — Ungarn S. 151 f.
— Das preussische Landrecht S. 152 f. — Die nachgefolgten Entwürfe
S. 153 f. — Die Kommission von 1848 S. 154 f. — Die Verordnungen von
1857 und 1866 S. 155. — Lasker S. 156. — Das Bundesgesetz von 1867
S. 156. — Das badische Landrecht und das Strafgesetz von 1845 S. 156 f.
— Das Wuchergesetz für Schaffhausen S. 157. — Das Strafgesetzbuch der
thüringischen Staaten S. 157 f. — Die übrigen deutschen Staaten S. 158 ff.
— Das Ausland S. 160 f. — Das Bundesgesetz vom 14. November 1867
S. 163.
- § 20. Sachwucher 163
Die Reformation und Luther S. 163. — Das XVI. bis XVIII. Jahr-
hundert, die Landesstaatsmänner und Regenten S. 164. — Die Landes-
ordnungen S. 165 f. — Das Taxsystem S. 166 f. — Das Verbot der Vor-
und Aufkäufe S. 167 f. — Die Koalitionsgesetze S. 167 ff. — Die Sach-
wuchergesetze von Baden, Schaffhausen und für die thüringer Staaten
S. 171 ff.
- V. Kapitel.
- Die Entwicklung des österreichischen und deutschen Wucherrechts
bis zur Gegenwart.
- § 21. Allgemeines 173
Die wirtschaftlichen Folgen der Wucherfreiheit S. 173 f. — Die legis-
lative Tätigkeit in dem letzten Viertel des XIX. Jahrhunderts S. 174 f.
— Insbesondere in Deutschland S. 175 f.
- § 22. Kreditwucher 176
Der galizische Landtag S. 176 f. — Die Enquête Glasers und die
Regierungsvorlage S. 177 f. — Der Strafgesetzausschuss S. 178. — Der
Spezialausschuss und dessen Berichterstattung S. 179. — Die Debatte im
Abgeordnetenhaus und die Stellungnahme Glasers S. 179 ff. — Das Herren-
haus S. 182. — Das Gesetz vom 19. Juli 1877 Nr. 66 RGB. S. 182 f. —
Die Bewegung bei Einführung eines allgemeinen Wuchergesetzes S. 183.
— Der Webersche Entwurf und die Regierungsvorlage S. 184 f. — Das
Abgeordnetenhaus und die Vorberatung im Ausschuss S. 184 ff. — Die
General- und Spezialdebatte S. 186 f. — Das Herrenhaus S. 187 f. — Das
Gesetz vom 28. Mai 1881 Nr. 47 RGB. S. 188. — Die Regierungsvorlage
von 1891 S. 189. — Der Ausschussentwurf von 1893 S. 190. — Das österr.
Ratengesetz von 1896 S. 190 ff. — Ungarn S. 193 f. — Die Bewegung bei
Einführung eines Wuchergesetzes in Deutschland S. 194. — Die Gesetz-
entwürfe S. 194 f. — Der Kommissionsbericht v. Schwarze's S. 195 ff. —
Der Reichstag S. 198 ff. — Das Gesetz vom 13. Mai 1880 S. 200. — Das
Gesetz vom 19. Juni 1893 S. 201. — Das Gesetz vom 16. Mai 1894
S. 202 f.
- § 23. Sachwucher 203
Die §§ 479 bis 481 österr. StG. S. 203. — Die Regierungsvorlage von
1889 S. 203 f. — Der Strafgesetzausschuss S. 204 f. — Die Regierungs-

vorlage von 1891 S 205f. — Die Wuchernovelle vom 19. Juni 1893 S. 206 ff. — Der Entwurf des Bundesrats S 207f. — Die Kommissionsberatung S. 208f. — Die Beratung im Reichstag S 210f. — Die staatsrechtlichen Bedenken gegen die Gültigkeit der Wuchernovelle S. 211f. — Das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich S. 212 ff.

III. Abschnitt.

Geltendes Wucherstrafrecht.

- § 24. Zur Einleitung: Die Grundformen des Wucherrechts im geltenden Recht 214
 Frankreich, England, Deutschland, Österreich und die Schweiz S. 214f.
 — Das Zinstaxprinzip und die Ausbeutungsrepression 216 ff.

I. Kapitel.

- § 25. Einführung: Das System 218
 Einheitliche Darstellung des deutschen und österreichischen Wucherrechts S 218f — Das Wucherdelikt als Erscheinung in der Sinnenwelt und das System S. 222. — Das räumliche Anwendungsgebiet der Wuchergesetze S. 222ff — Das zeitliche Anwendungsgebiet der Wuchergesetze S. 224ff. — Die Frage der Rückwirkung S 225 ff. — Der Kommissionsbericht S 226. — v. Schwarze, v. Lilienthal, Olshausen, Kessler S. 227f. — Der Charakter des Wucherdelikts als Dauerdelikt und die Frage S. 227ff. — Die Erneuerung eines Wuchergeschäfts S. 234. — Der Nachwucher S. 234. — Der gewerbs- und gewohnheitsmässige Wucher S. 235.

II. Kapitel.

- § 26. Die Wuchergrundgeschäfte 235
 Die möglichste Erweiterung des Anwendungsgebietes des Wucherrechts S. 235ff. — Die Einschränkungen im geltenden Recht S. 237ff. — Die Einschränkungen aus dem Gesichtspunkt der formellen Realisierbarkeit des Rechts S. 237ff. — Die Simulation, die Verbindung mehrerer Rechtsgeschäfte, die Vereinigung mehrerer Personen S. 238f. — Die bindenden Auslegungsregeln S. 239ff. — Das Sichversprechen- und Siehgewährenlassen S. 239f. — Der Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung S. 240ff. — Das Wuchern zu Gunsten Dritter S. 245f. — Die Einschränkungen aus dem Gesichtspunkte der Geschäftsform S. 246ff. — Das deutsche Wucherstrafrecht, insbesondere die Bezeichnung der Geschäfte nach § 302e RStG. S. 246f. — Das österreichische Wucherrecht S. 248. — Der nationalökonomische Kreditbegriff S. 248 ff. — Das Darlehn und die Stundung einer Geldforderung S. 250ff. — Die ändern zweiseitigen Geschäfte, die denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen S. 252 ff. — Die Gewährung und Verlängerung von Kredit S. 257 ff. — Die Handelsgeschäfte zwischen Kaufleuten — § 14 WG. — S. 260f.

III. Kapitel.

- § 27. Die Vermögensveränderung 261
 Der Tausch i. w. S. S. 261f. — Das deutsche Recht über das Wertverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung S. 262 ff. — Die Ansicht Koffkas S. 263ff. — Kritik dieser Ansicht S. 264ff. — v. Liszt und v. Lilienthal S. 267f. — Die individuellen Realisierungswerte S. 268ff. — Der

Standpunkt des österreichischen Rechts S. 270 ff. — Die Verderblichkeit der Verpflichtung des Schuldners S. 272. — Der Begriff der Masslosigkeit der Vermögensvorteile S. 272 ff. — Der übliche Zins als Masstab des erlaubten Kreditlohns S. 275. — Ermittlung des Vermögensschadens S. 275 ff. — Der Vermögensschaden S. 275 ff. — Der Wert der empfangenen Leistung, seine Begrenzung durch den Marktpreis S. 276 f. — Der Wert der Gegenleistung S. 277. — Der Vermögensvorteil, insbesondere der Zins S. 278 ff. — Die Risikoprämie S. 279 f. — Berechnung der Risikoprämie S. 280 ff. — Die Diskretions- und Celeritätsprämie S. 282 — Die Geschäftskosten S. 282 f. — Begriff des Marktpreises und üblichen Zinses S. 283. — Die Ermittlung des Marktpreises und üblichen Zinses nach Ort, Zeit und der objektiven Natur des Geschäfts S. 283 ff. — Der Wert der Leistung für den Wucherer S. 286.

IV. Kapitel.

§ 28. Die Personen. 287

Die wirtschaftlichen Verkehrsgeschäfte S. 287 f. — Die Eigenschaften aus dem Gesichtspunkte ökonomischer Qualifikation der Fähigkeit zu wirtschaftlichen Handlungen S. 288 f. — Das subjektive Tatbestandsmoment der Ausbeutung S. 290 f. — Der Bewucherte S. 290 ff. — Die Notlage S. 291 ff. — Insbesondere die objektive und subjektive Notlage S. 292 ff. — Der Leichtsinns S. 294. — Die Unerfahrenheit S. 294. — Die Verstandeschwäche S. 294. — Die Gemütsaufregung S. 295. — Der Wucherer S. 295 ff. — Der Begriff der Ausbeutung S. 296 f. — Der Dolus S. 296 f. — Der Dolus eventualis S. 297 f. — Der Dolus subsequens S. 298. — Der Nachwucher S. 298 ff. — Die Begriffe der Weiterveräusserung und Geltendmachung S. 300 f. — Der Dolus des Nachwucherers S. 301 f. — Täterschaft, Mittäterschaft, Mitschuld und Teilnahme S. 302 f.

V. Kapitel.

§ 29. Die Wucherstrafen. 303

Der Charakter der Wucherstrafen S. 303 f. — Die Strafschärfungsgründe S. 304 ff. — Die Verschleierung nach deutschem Wucherrecht S. 304 ff. — Der wechslmässige Wucher S. 306 ff. — Sonstige Bestärkungen des wucherischen Versprechens S. 307 f. — Die Verschleierung nach österreichischem Recht S. 308 f. — Die wiederholte Verurteilung S. 309 f. — Die Gewerbs- und Wohnheitsmässigkeit S. 310 ff. — Der gewerbs- und gewohnheitsmässige Wucher als Kollektivdelikt S. 314 ff. — Die Strafschärfungsgründe im Hinblick auf Anstifter und Gehilfen. Mitschuldige und Teilnehmer S. 318. — Die einzelnen Strafrahmen S. 319 f.

VI. Kapitel.

§ 30. Ergebnisse: Das Wucherdelikt als Ganzes 321

Der Wucher als Vermögensverletzungsdelikt S. 321 f. — Die Stellung des Wuchers im System des Strafrechts S. 322 f. — Insbesondere im Verhältnis zum Betrug und der Erpressung S. 322 ff. — Versuch und Vollendung S. 326 f. — Der Zeitpunkt der Begangenschaft S. 327 f. — Die Verjährung S. 328 ff. — Insbesondere nach österreichischem Recht S. 332 ff. — Das Wesen und die Verjährung des Nachwuchers S. 337 ff. — Die Verjährungsfristen S. 340. — Tätige Reue S. 340 ff.

I. Abschnitt.

Grundlegung:

Einführung in das Wucherproblem.

I. Kapitel.

Der Verkehr und die Ausbeutung.

§ 1. Der Verkehr.

Stets war der Mensch infolge seiner Bedürfnisse vom Nebenmenschen abhängig.¹⁾ Er trat an diesen heran, um mit ihm oder durch ihn Befriedigung der Bedürfnisse zu erlangen. Sofern materielle Bedürfnisse in Frage kamen, — und in der Folge wird nur von solchen die Rede sein — konnte deren Befriedigung mit, ohne oder gegen den Willen des andern erfolgen. Ob sich der Mensch zunächst der Person (Sklaverei) oder der Habe (Raub, Erpressung) des andern gewaltsam bemächtigte, oder ob er etwa heimlich und ohne Einwilligung (Diebstahl) dasjenige erlangte, was der Befriedigung seiner Bedürfnisse dienen konnte, dies eine lehrte ihn bald die Erfahrung, dass er in seinem Tun auf den Widerstand und die Rache des andern stosse.²⁾

Also suchte der Mensch mit seinem Nebenmenschen gütlich zu verhandeln und fand Entgegenkommen, weil auch dieser Bedürfnisse hatte, die er aus Eigenem zu befriedigen nicht vermochte. Ermöglichung der eigenen Bedürfnisbefriedigung war somit der Lohn für die Mitwirkung und Beihilfe, die er dem andern leistete. Der

1) Ihering, Zweck I. 94ff.

2) Vgl. Gareis, Enc. u. Meth 2ff; Klein, Die Rechtsform der Gebrauchsleihe im d. B.G.B., a. ö. Gerichtszeitung, 1892 Nr. 17 („Die Rechtsempfindung des Mein und Dein hat sich die Menschheit nicht leicht erworben; es hat ihr verzweifelt viel Seelenzwang, Schmerz und Blut gekostet. Ein voller Gewinn für die Kultur war es aber erst, als Mittel gefunden wurden, das gesellschaftlich Aus- und Abschliessende des Privateigentums rechtsgeschäftlich wieder zu lösen, wirtschaftliche Güter des einen, dem Gebrauche, der Verwendung des andern zu überlassen.“) — Jedenfalls nicht im Widerspruch mit Kohler, Einführung in d. R.w. 1.

Lohn¹⁾ und nicht etwa gegenseitiges Wohlwollen²⁾ war die Triebkraft, die die Menschen zu gütlichem Handeln brachte. So entstand der Verkehr,³⁾ das vollendete System des Egoismus, das den Eigennutz der wechselseitigen Bedürfnisbefriedigung dienstbar macht.

Der Verkehr ist zunächst reiner Tauschverkehr.⁴⁾ Er verbindet Menschen von verschiedenen Bedürfnissen durch das Band gegenseitiger Leistungen (Sachen, Dienste).⁵⁾ Jeder erhält das, was er braucht und damit die Möglichkeit der Befriedigung seiner Bedürfnisse.⁶⁾ Dafür, dass er an seinem Besitzstand an Gütern eine Einbusse erleidet, erhält er einen Zuwachs an Nutzen durch das erworbene Gut.

Hatten bisher die Güter in erster Linie nur für den Interessenkreis eines Einzelnen: ihres Besitzers, Bedeutung, so erlangen sie nun in jeder Beziehung objektive Geltung. Nebst den spezifischen Eigenschaften, die Güter aufweisen, schlechthin in Beziehung zur Wohlfahrtsförderung von Menschen äussere Erfolge zu erzielen (objektiver Gebrauchswert) und ihrer Fähigkeit in produktiver Verwendung einen Ertrag zu liefern (objektiver Ertragswert), kommt jetzt auch noch die Möglichkeit hinzu, für sie im Austausch eine Quantität anderer wirtschaftlicher Güter zu erhalten, ob man sie nun dauernd oder auch nur zeitweilig ändern überlässt.⁷⁾ Die wirtschaftlichen Güter erlangen also die Fähigkeit, im Austausch eine bestimmte Menge anderer wirtschaftlicher Güter zu verschaffen. Das ist ihr objektiver Tauschwert: die Tauschkraft; die betreffende Menge von Verkehrsobjekten

1) Im Sinne des Sprachgebrauchs des Lebens = Entgelt. Vgl. Ihering, Zweck, I, 95 ff.

2) Über die Unzulänglichkeit des Wohlwollens für den Verkehr, vgl. Ihering, Zweck, I, 100 ff., 115 ff.; übereinstimmend: Steinbach, Rechtsgeschäfte, 2 ff., auch Gareis aaO. 2, insb. n. 2.

3) Die Verwirklichung des gegenseitigen Bestimmungsverhältnisses des Menschen, die Ausschliessung des Zufalls, die Herstellung der Sicherheit der Befriedigung des menschlichen Bedürfnisses als Grundform der menschlichen Existenz, das geregelte, gesicherte, mit den Bedürfnissen stets gleichen Schritt haltende System der zu dieser Befriedigung dienenden Handlungen und Vorgänge ist Verkehr. Ihering, Zweck I, 99.

4) Die (rechtsgeschäftliche) Assoziation, als zweite Grundform des Verkehrs, kann füglich übergangen werden, da sie im Güterverkehr ohnedies nur in ihrem tauschmässigen Schlusseffekt der Güterübereignung behufs individueller Befriedigung der Bedürfnisse der eigenen Gesellschafter oder Fremder Bedeutung erlangen kann.

5) Die fortgesetzte Verbindung durch den Austausch von Leistungen nennt Roscher (System I, § 2) Verkehr.

6) Ihering, Zweck, I, 127.

7) v. Böhm-Bawerk, II, 137; derselbe J. N. S. XLVII, 13 ff. und H. St. VII, 746 ff.; v. Philippovich, 199 ff.

selbst ist ihr Preis.¹⁾ Einzelne, die regelmässig Gegenstand des Verkehrs sind, heissen Waren.

Die fortschreitende Entwicklung lässt indes bald das reine Tauschgeschäft unzureichend erscheinen. Höher entwickelte Arbeitsleistung, quantitative Verschiedenheit der gegenüberstehenden Bedürfnisse und Gütermengen, Unteilbarkeit der Güter und Unmöglichkeit der Aufbewahrung dieser haben unüberwindliche Schwierigkeiten für die Fortdauer des reinen Tauschverkehrs, der voraussetzt, dass jeder gerade das vertauschen kann, was der andre braucht.²⁾ Wo dies nicht zutrifft, kann durch Tausch erst aus dritter oder vierter Hand erlangt werden, was der Bedürfnisbefriedigung dienen kann. Da schafft der Verkehr ein allgemeines Leistungsmittel: das Geld³⁾ und damit ein allgemeines Mittel zur potentiellen Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Das Geld verändert aber den ganzen Charakter des wirtschaftlichen Lebens. Geld wird beim Tausch die regelmässige Gegenleistung.⁴⁾

Allein auch noch in anderer Richtung vollzieht sich die Entwicklung. Ob es sich nun um Geld oder um andre Güter handelt, Leistung und Gegenleistung müssen praesent erfolgen. Dies kann nicht immer geschehen.⁵⁾ Also wird für eine zukünftige Leistung eine gegenwärtige gegeben. Das ist Kredit.⁶⁾

Mag, um die gegenwärtig begehrte Leistung von andern zu erlangen, der Kredit ursprünglich von einem Dritten und erst in der späteren Entwicklung auch unmittelbar vom Leistungsgeber, als Kreditgeber, gewährt worden sein,⁷⁾ in der Regel⁸⁾ war mit der Kreditgewährung eine Vereinbarung verbunden, die dem Grundzug des Tauschsystems — Leistung um Gegenleistung — untergeordnet, dem Kreditgeber ein Entgelt sicherte.⁹⁾ Wer Kredit

1) v. Böhm-Bawerk, II. 139.

2) Roscher, System I. § 116; Knies, Geld und Kredit II. 105ff; v. Philippovich, 207; Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie, Leipzig, 1902, S. 292.

3) v. Philippovich, 217ff; Kleinwächter, aaO. 305ff.

4) Zuckerkandl, H. St. VI. 181: Der Preis ist allgemein die für die übertragenen oder überlassenen wirtschaftlichen Werte festgesetzte, in ebensolchen bestehende Gegenleistung. Da in der Volkswirtschaft die Veräusserung von Sachgütern, die Übertragung von Güternutzungen usw. gewöhnlich gegen Geld erfolgt, so nennt man die für diese wirtschaftlichen Werte als Gegenleistung festgesetzten Geldbeträge ihren Preis.

5) Ja es ist ein wirtschaftlicher Verkehr ohne Kredit geradezu undenkbar. v. Philippovich, 241.

6) Vgl. III Abschnitt, 2. Kapitel.

7) So Ihering, Zweck I. 171.

8) Ihering, Zweck I. 167ff; Oertmann, H. St. V. 396.

9) Vom Standpunkt des psychologischen Motivs, das den Kreditgeber zum Kreditgewähren veranlasst, muss somit der Vor-Smith'schen Literatur

gewährt, will einen Lohn dafür, dass er gegenwärtig leistet und erst in der Zukunft die Gegenleistung erhalten soll: er will einen Kreditlohn.

Mit dem Eintritt des Kredits in den geldwirtschaftlichen Verkehr erlangt dieser die mannigfaltigste Gestaltung (Geldkredit, Warenkredit) und das Tauschsystem seine höchste Vollendung. Von da an ist Geld regelmässig die kreditierte Leistung und Geld der Kreditlohn. Dieser heisst Zins.

§ 2. Das Tauschsystem.

Der Tauschverkehr beruht auf dem Prinzip der Entgeltlichkeit. Dabei ist gleichgültig, ob ein Geld- oder anderes Geschäft, ein Bar- oder Kreditgeschäft in Frage steht. Tatsächlich findet der Tauschverkehr in wechselseitiger Güterübereignung, rechtlich in Vertragsformen Ausdruck.

Praktisch äussert sich der Tausch darin, dass jeder der Tauschenden durch Dahingabe einer Leistung, deren Nutzen er haben konnte, aber von da ab völlig oder zeitlich entbehren muss, eine Vermögenseinbusse erleidet, dafür jedoch durch das empfangene Gut einen möglichen Zuwachs an Nutzen empfängt. Auf den Moment des Tauschvollzugs fixiert, muss der zu entbehrende oder zu erlangende Nutzen als potentieller Nutzen angesehen werden, weil die Nutznutzung immer von der nachfolgenden Tätigkeit des Empfängers abhängt, mag nun diese Tätigkeit im einfachen Gebrauch der erhaltenen Leistung, in deren Verwendung zu Ertrag abwerfender Produktion oder in der Ausnutzung ihrer Tauschbefähigung im Erwerb bestehen. Es stellt sich somit jeder Tausch als Einbusse des potentiellen Nutzens der dahingegangenen Leistung behufs Erlangung des potentiellen Nutzens der empfangenen Leistung dar. Die dahingegangene Leistung ist der Preis des potentiellen Nutzens der empfangenen Leistung.

beigestimmt werden, die im Eigennutz bzw. im Eigeninteresse des Kreditgebers die Erklärung für die Tatsache findet, dass Zinsen genommen und gegeben werden. Damit ist indes das theoretische Problem des Kapitalzinses nicht gelöst. v. Böhm-Bawerk (I. 2f.) warnt vergebens vor der Verwechslung dieses Problems mit dem sozialpolitischen Zinsproblem, welches nicht die Frage zum Inhalt hat, ob der Kapitalzins da ist, sondern ob er da sein soll, ob er gerecht, nützlich, billig und gut, und ob er darum beizubehalten, umzugestalten oder aufzuleben sei. Diese Verwechslung kommt fast regelmässig vor. Auch Caro betrachtet S4ff. (wie dies aus seinen späteren Ausführungen S6ff. und besonders 10Sff. hervorgeht) und zw. gerade gelegentlich seiner Polemik mit v. Böhm-Bawerk den Zins vom sozialpolitischen Standpunkt, und kann von hieraus schon darum nichts Zutreffendes gegen die Böhm-Bawerk'sche Kredittheorie vorbringen.

Dasselbe gilt vom Kreditgeschäft. Dieses ist Tausch gegenwärtiger Güter gegen zukünftige,¹⁾ oder in seinem praktischen Ausdruck: Tausch des potentiellen Nutzens gegenwärtiger Güter gegen den zukünftiger Güter. Der Kreditgeber muss vom Zeitpunkt der Kreditgewährung den potentiellen Nutzen der kreditierten Leistung entbehren, indessen der Kreditnehmer von da an den potentiellen Nutzen der Leistung hat. Dafür leistet der Kreditnehmer zukünftige Güter, in welcher Leistung der Kreditlohn enthalten ist. Der Zins ist demnach vom Standpunkt des Kreditgebers der Preis für den zu empfangenden potentiellen Nutzen der kreditierten Leistung.

Gleichgültig in welcher Geschäftsform der Wille der Beteiligten zur Geltung kommt, jede Geschäftsform setzt voraus, dass eine Willenseinigung erfolgt ist. Diese Willenseinigung kommt zustande, wenn beide Teile die Überzeugung haben, dass das, was jeder erhält, für ihn nutzbringender ist, als das, was er gibt. Jeder von beiden muss also die Überzeugung gewinnen, dass die erhaltene Leistung für ihn einen grösseren Wert habe, als die überlassene Gegenleistung. Jeder hat somit seinen individuellen Wertmasstab und für jeden hat sowohl die erhaltene, wie die dahingeebene Leistung einen besondern subjektiven Wert, je nach der praktischen Bedeutung, den die Leistungsgegenstände für seinen Interessenkreis dadurch erlangen, dass er sein Wohlbefinden von deren Besitz abhängig weiss.²⁾ Diese individuelle Bewertung, diese individuelle Auffassung von der Bedeutung, die Leistung und Gegenleistung als erkannte Bedingung für die Wohlfahrtszwecke des Tauschenden haben,³⁾ ist zunächst für die Entschliessung dieses massgebend.

Darum ist die verschiedenartige subjektive Schätzung von Leistung und Gegenleistung Grundvoraussetzung des Tausches. Sobald jeder der beiden Tauschenden findet, dass das, was er leistet, für ihn auch nur einen etwas geringeren Wert hat, als das, was er erhält, kann es zum Tausch kommen.⁴⁾ Jeder der Tauschenden wird gründlicher oder flüchtiger die Einbusse an Nutzen, die er durch die Hingabe der Leistung erleidet, mit dem Zuwachs an Nutzen, den er durch den Tausch erwirbt, vergleichen und dann tauschen, wenn er findet, dass das, was er erwirbt, für ihn wertvoller ist, als das, was er einbüsst. Folge des Eigennutzes, der Triebkraft des Tauschverkehrs, wird aber

1) v. Böhm-Bawerk, II. 300 ff.

2) v. Böhm-Bawerk, II. 137 ff; derselbe J. N. S. XLVII. 13 und in H. St. VII. 746; Menger, Volkswirtschaftslehre, 1872. S. 76; Neumann in Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie 157; v. Philippovich, 199 ff.

3) v. Böhm-Bawerk, II. 143; derselbe J. N. S. XLVII. 13.

4) v. Böhm-Bawerk, II. 206 ff; Knies I. 171; Ihering, Zweck 129; vgl. Menger, H. St. IV. 161; Zuckerkandl, H. St. VI. 151; v. Philippovich, 207.

auch sein, dass jeder der Tauschenden nicht nur die eigene Leistung nie dahingeben wird, wenn ihr subjektiver Wert nicht unter der Wertgrenze, die er der Gegenleistung beimisst, liegt, sondern dass er auch anstreben wird, für seine Leistung unter Benutzung der wirtschaftlichen Situation des Vertragsgegners von diesem den grössten Zuwachs an Nutzen, das ist: eine möglichst wertvolle Gegenleistung zu erlangen.

So wird die untere Grenze des Preises beim Kauf regelmässig durch den subjektiven Wert, den der Verkäufer dem Verkaufsgut, die obere Grenze durch jenen, den der Käufer diesem Gut beimisst, gebildet, ohne dass der Preis diese Grenzen erreichen würde, da sonst der Kauf keinen Sinn hätte.¹⁾ Auch bei der Kreditgewährung setzt sich die Zinshöhe innerhalb eines Spielraums fest. Die Untergrenze bildet die subjektive Wertung des Kreditgebers rücksichtlich des von ihm zu entbehrenden, die Obergrenze die subjektive Wertung des Kreditnehmers rücksichtlich des ihm zuwachsenden potentiellen Nutzens der kreditierten Leistung.

Für die Preisfestsetzung innerhalb dieses Spielraums sind aber andre Umstände massgebend. Im allumfassenden Tauschverkehr des Marktes, in dem durch Angebot und Nachfrage geregelten Wettbewerb der Gesamtheit findet die Tauschkraft solcher Tauschleistungen ebenfalls Ausdruck. Es bilden sich für dergestaltete Leistungen als Resultante verschiedener subjektiver Wertschätzungen Preise heraus, die umso genauer und beständiger sind, je mehr Interessierte an ihrer Bildung teilgenommen haben. Diese Preise objektivieren am sichersten die Tauschkraft der Leistung und kommen dem objektiven Tauschwert der Leistung am nächsten.

Deshalb eignen sie sich auch als allgemeine Wertmesser. Und es erschiene nur natürlich, dass immer, wo Tauschende zusammen treffen, Leistung und Gegenleistung mit diesen Wertmassstäben gemessen werden und dass erst dann getauscht wird, wenn beide Leistungen in Ansehung ihres durch den Verkehr auf dem Wege der Erfahrung ermittelten Wertes im Gleichmass stehen. Derart fände im Einzelfall innerhalb des durch die verschiedene Wertung von Leistung und Gegenleistung seitens der Tauschenden geschaffenen Rahmens die schliessliche Preisfestsetzung einen sicheren Anhaltspunkt. Dies vollzieht sich indes nicht immer so.

Wohl wird der im Marktpreis („mittlerer Preis“, „laufender Preis“, „üblicher Zins“²⁾) zum Ausdruck gelangte objektive Tauschwert der gegenseitigen Leistungen die Entschliessung der Tauschenden zu beeinflussen vermögen, und diese auch häufig veranlassen, preiswürdigere

1) v. Böhm-Bawerk, II. 164. a. 1.

2) Neumann, in Schönbergs Handbuch 172 u. 174 a. 139.

Verwertung ihrer Leistung dort zu suchen, wo solche am günstigsten erfolgen kann, allein es werden die Tauschenden ebenso häufig durch die mannigfaltigsten Umstände veranlasst werden, ohne weiteres an der Tauschgelegenheit festzuhalten. Dann kommt aber das Tauschgeschäft unter Bedingungen zustande, die dem im Marktpreis zum Ausdruck gelangten objektiven Tauschwert nicht entsprechen.

Und nun die Frage: Verliert unter solchen Umständen einer der Tauschenden?

Es könnte selbstverständlich erscheinen, dass überhaupt bei jedem Tausch beide Tauschenden gewinnen müssen, da doch jeder derselben Befriedigung seines Bedürfnisses unter Umständen erhält, wo er etwas subjektiv geringerwertiges hingibt, um dafür etwas subjektiv wertvolleres zu erhalten. Und in diesem Sinn lässt sich wohl sagen, dass subjektiv keiner der Tauschenden etwas verliert.

Etwas anderes ist aber die Frage, welchen wirtschaftlichen Niederschlag — objektiv betrachtet — der Tausch im Interessenkreis der Tauschenden hervorruft, ob der Zuwachs an Nutzen objektiv geringer ist, als die erlittene Einbusse, ob mit einem Wort: die Tauschenden an objektiven wirtschaftlichen (Ertrags- oder Tausch-) Werten nichts verloren haben. Das ist die Frage nach dem gerechten Preis.

§ 3. Der gerechte Preis.

Nach Ihering¹⁾ ist „Gerechtigkeit — plan und verständlich ausgedrückt — nichts anderes als das, was Allen passt, wobei Alle bestehen können.“ Auf den Tausch angewendet ist Gerechtigkeit das, was beiden Tauschenden passt, wobei beide bestehen können, das ist mit andern Worten: wobei jeder von beiden erlangt, was er braucht, und keiner von beiden in seinen Lebensinteressen verletzt wird.

Was heisst das? Die Tatsache, dass nur aus dem Motiv subjektiver Bedürfnisbefriedigung getauscht wird, lässt offenbar werden, dass der Tausch im Moment des Abschlusses beiden Teilen passt, sofern diese Bedürfnisbefriedigung erzielt werden kann. Ob die Tauschenden dabei auch bestehen können, beantwortet sich indes nur nach dem Erfolg, den der Tausch im Hinblick auf das natürliche wirtschaftliche Zweckstreben jedes Vernünftigen erzielen soll,²⁾ nämlich: dass durch die Vermögensdisposition an objektiven Werten nichts eingebüsst werde.

Betrachtet man von diesem Standpunkt den Tausch, so erhellt, dass durch ihn wohl beide Tauschenden gewinnen können, dass aber ebenso einer der Tauschenden verlieren kann.

1) Ihering, Zweck I, 131.

2) v. Philippovich, 2f. Vgl. insb. Kleinwächter, aaO. 411 und Platter, Der Wucher, 7f.

Ganz abgesehen davon, dass bei der Schätzung der Bedeutung, welche Leistung und Gegenleistung für den eigenen Interessenkreis als Bedingung persönlicher Wohlfahrtszwecke haben, vom Tauschenden aus mannigfachen Gründen Irrtümer begangen werden können, ist daran festzuhalten, dass die Bedeutung, welche einem Gut im Moment des Tauschvollzugs, selbst bei sachgemässer subjektiver Wertschätzung der Leistungen, beigemessen wird, von dem Mass des Bedürfnisses abhängig ist, zu dessen Befriedigung es dienen soll. Die Intensität dieses Bedürfnisses ist aber nicht nur von dem besondern wirtschaftlichen Interessenkreis des Tauschenden, sondern überdies auch noch von der ganzen Summe persönlicher Eigenheiten abhängig, die dessen Individualität ausmachen. So ist es klar, dass bei einzelnen Individualitäten mit eigentümlichen Interessenkreisen sich das Bedürfnis nach einem Gut bis zu dem Grad steigern kann, dass der Bedürftige in Verfolgung seines Befriedigungszwecks selbst in Einbussen willigt, die für ihn im Vergleich zum erlangten Zuwachs objektiv einen Verlust bedeuten.

Wer dem reichen Lahmen, der, obschon unweit der Quelle sitzend, für sich nicht Wasser holen kann und der Verdurstung preisgegeben ist, ein Glas Wasser gegen dessen ganzes Vermögen in Tausch gibt, hat dem Verdurstenden gewiss einen Dienst geleistet, der für diesen, solange er das Wasser noch nicht getrunken hat, den Wert des ganzen Vermögens übersteigt, zweifelsohne aber nicht einen Tausch abgeschlossen, der der Gerechtigkeit entspricht: wobei er sowohl, als auch der Lahme bestehen können.

Wie kann aber ein Gleichmass erzielt werden? Das ist das Problem, an dessen Lösung durch Jahrtausende gearbeitet worden ist, ohne dass auch heute noch eine allgemein befriedigende Lösung gefunden worden wäre. Das Negativum dieses der Sozialpolitik angehörigen Problems ist das Wucherproblem: Die Frage vom ungerechten Preis. Auch dieses Problem gehört der Sozialpolitik an. Es gewinnt aber für das Recht insofern Bedeutung, als dem Recht bei Verwirklichung der von der Sozialpolitik gesteckten Ziele ein bestimmtes Arbeitsfeld zufällt.

Nur soweit das Problem das Rechtsgebiet angeht, soll im Folgenden dessen Lösung näher getreten werden.

In welcher Weise die Theorie und Gesetzgebung der Vergangenheit die Frage nach dem gerechten Preis beantwortet haben, wird später untersucht werden. Indes soll hier schon beim Versuch einer aprioristischen Lösung des Problems der beiden grundverschiedenen Lehren gedacht werden, welche der Beantwortung der Frage näher getreten sind, weil ihre Ausgangspunkte prinzipielle sind und auch bei einer aprioristischen Lösung des Problems nicht ausser Acht bleiben können.

Diese Lehren stehen zueinander in kontradiktorischem Gegensatz. Die eine legt im Namen einer überall gleich messenden Gerechtigkeit an alle Verkehrsgeschäfte ohne Rücksicht auf die Eigenheiten des Einzelfalls einen unabänderlichen, dem objektiven Tauschwert der Güter angepassten festen Masstab an; die andere sieht von jedem objektiven Masstab ab und erblickt in der durch die Willenseinigung der Tauschenden zum Ausdruck gelangten subjektiven Mehrbewertung der erhaltenen Gegenleistung das Merkmal, welches einer die Freiheit der Willensbestimmung des Individuums währenden Gerechtigkeit entspricht.

Die erste Lehre verkennt, dass Güter nicht allein um ihres Tauschwertes willen geschätzt werden, und dass die Aufstellung eines im Wege der Erfahrung ermittelten objektiven Masstabes, sofern ein solcher im Hinblick auf zeitlichen und örtlichen Wandel überhaupt zutreffen kann, eine Fiktion ist, die den Kreis gerechter Geschäfte allzu eng zieht: sie verkennt, dass auch ausserhalb des von ihr gezogenen Kreises Tauschgeschäfte vorkommen können, bei denen beide Tauschenden mit Rücksicht auf den Tauscherfolg bestehen können.

Die zweite Lehre übersieht, dass besondere Verhältnisse, unter denen ein Bedürfnis nach Befriedigung ringt, die Freiheit der Willensbestimmung einschränken und den Betroffenen zu einem Tun veranlassen können, dessen Folgen seine wirtschaftliche Gesamtlage verschlechtern: sie übersieht, dass, was im Moment des Tausches dem Tauschenden passt, nicht sein Bestehenkönnen in sich schliesst.

Der prinzipielle Unterschied zwischen den beiden Lehren besteht mithin darin, dass die eine ausschliesslich die objektive, die andre die subjektive Wertung von Leistung und Gegenleistung der Lösung des Problems zugrundelegt.

Auch bei einer aprioristischen Lösung des Problems ist man zunächst versucht, eine etwa bestehende Relation zwischen den vier subjektiven Werten, die sich bei der Schätzung von Leistung und Gegenleistung vom Standpunkt jedes der beiden Tauschenden ergeben, als Rechnungsschlüssel für die gesuchten Verhältniszahlen herauszufinden. Allein dieser Versuch misslingt.

Unzulässig muss es erscheinen als Postulat der Gerechtigkeit Gleichheit der subjektiven Schätzungswerte der dahingegebenen Leistung aufzustellen, weil, solange das Privateigentum Grundelement der wirtschaftlichen Ordnung ist, die praktische Bedeutung, welche die Tauschenden dem, was sie leisten, beimessen, von ihren Interessenkreisen abhängig ist, und es kaum zwei Menschen gibt, bei denen sich diese Kreise decken. Ein reicher Bäcker könnte wohl dabei nicht bestehen, sollte er seine subjektiv geringwertigen Brote um einen Preis

an Arme verkaufen müssen, der für diese eine subjektiv gleichwertige Vermögenseinbusse zu bedeuten hätte.

Aus demselben Grund kann auch nicht Gleichheit des subjektiven Schätzwertes der empfangenen Tauschgüter der Gerechtigkeit entsprechen. Anders müsste der hohe subjektive Wert, den ein Medikament für einen Kranken bedeutet, diesen zu einer subjektiv gleichwertigen Leistung an den Apotheker verpflichten, die selbst das ganze Vermögen des Kranken aufwiegen könnte.

Dass unter solchen Umständen auch Gleichheit der im Moment des Tausches für jeden der Tauschenden aus der Differenz der subjektiven Werte von Leistung und Gegenleistung sich ergebenden subjektiven Gewinnquoten, oder Gleichheit der zwischen den subjektiven Werten von Leistung und Gegenleistung auf Seite jedes der Tauschenden sich ergebenden Verhältniszahlen nicht gefordert werden können, ergibt schon die rechnerische Logik.

Andrerseits ist bereits hervorgehoben worden, dass durch gesetzliche Festsetzung eines Preises, der etwa den objektiven wirtschaftlichen Wert der Leistung zum Ausdruck bringen soll, auch solche Tauschgeschäfte unzulässig werden würden, die nicht nur beiden Teilen passen, sondern wobei auch beide Teile mit Rücksicht auf den Tausch-erfolg bestehen könnten. Da müsste auch ein Preis ungerecht erscheinen, bei dem der Tauschgegenstand zwar um einen höheren als den gesetzlich vorgeschriebenen Preis erworben wird, der Erwerber jedoch dessen ungeachtet für das Tauschobjekt einen noch höheren Preis, als den bezahlten, zu erzielen imstande ist.

Unter solchen Umständen ist es klar, dass weder unter Zugrundelegung der subjektiven, noch der objektiven Werte (Tausch- oder Ertragskraft) der Güter allein eine befriedigende Lösung des Problems denkbar ist. Erschöpft sich doch die eminente Verkehrsfunktion des subjektiven Wertbegriffs und die Eigenschaft der verschiedenen subjektiven Wertigkeit eines Gutes im Tauschverkehr darin, dass das Gut eben vom Subjekt begehrt und im Tauschweg erworben wird, während die objektiven Werte nur auszudrücken vermögen, dass unter der Fiktion gleichmässiger äusserer Verhältnisse und innerer Bedürfnisse für dieses oder jenes Gut im Tauschverkehr oder in produktiver Verwendung soviel oder soviel Güter erworben werden können.

Mit andern Worten: Ist im Einzelfall ein Tausch zustande gekommen, so kommt es auf die subjektive Bewertung der Tauschobjekte gar nicht mehr an: der Tausch muss beiden Tauschenden gepasst haben, da sonst gar nicht getauscht worden wäre. Ob aber im Hinblick auf diesen Tausch auch beide Teile bestehen können, kann nicht mit Rücksicht auf die objektiven wirtschaftlichen Werte des Tauschgutes allein beantwortet werden,

weil diese Werte eine Fiktion und bestenfalls die Resultante von tausenderlei Verhältnissen des Marktes und der Produktion sind.

Es kann uns also nur die Betrachtung der Wertbeziehung eines Gutes zu einer konkreten Wirtschaftseinheit, in die das Tauschgut eingetreten, oder aus der es ausscheiden soll, der Lösung des Problems näher bringen. Das soll nun geschehen:

Jede physische oder juristische Person repräsentiert eine Wirtschaftseinheit. Ihre individuelle Wirtschaftspotenz, das ist ihre von den mannigfaltigsten Umständen beeinflusste Fähigkeit zu Handlungen, die auf Güterversorgung gerichtet sind, und ihre Bedürfnisse, um dementhalben die Wirtschaftsführung unternommen wird, sind für die Führung der Wirtschaft in Ansehung derjenigen Güter massgebend, die der betreffenden Wirtschaftseinheit zugehören.

Bedürfnis und Wirtschaftspotenz des Trägers der Wirtschaftseinheit werden für das Schicksal massgebend sein, das ein Gut mit Beziehung auf eine bestimmte Wirtschaftseinheit treffen kann. Sieht man indes von dem Bedürfnis ab, das einem Gut innerhalb der Wirtschaftseinheit Wert verleiht und betrachtet man von aussen her die äusseren Erfolge, die das Gut, eben weil es Bestandteil der Wirtschaftseinheit ist, bewirken kann, so kann man nicht übersehen, dass die individuelle Wirtschaftspotenz des Repräsentanten der Wirtschaftseinheit für diese Erfolge massgebend ist, dass sie diese Erfolge zu steigern oder zu vermindern, also: die objektive Geltung des Gutes zu beeinflussen vermag.

Demnach hat ein Gut, — wenn man es objektiv und nur als Bestandteil der Wirtschaftseinheit betrachtet, also: wenn man von den persönlichen Bedürfnissen des Trägers der Wirtschaftseinheit absieht, — durch die Tatsache der Zugehörigkeit zu dieser Wirtschaftseinheit allein ein bestimmtes Mass von objektiver Geltung, das davon abhängig ist, in welcher Weise gerade dieser Repräsentant der Wirtschaftseinheit dem Gut in der Produktion oder im Tauschverkehr Geltung zu verschaffen imstande ist: in welcher Weise er den objektiven Wert des Gutes am günstigsten zu realisieren vermag.

Es wird mithin das einzelne Gut, als Bestandteil einer Wirtschaftseinheit betrachtet, durch seine Zugehörigkeit zu dieser in seiner objektiven Geltung durch die Wirtschaftspotenz der die Wirtschaftseinheit beherrschenden Person beeinflusst, weil das dieser Person eigentümliche Mass an Wirtschaftspotenz dem Gut ein bestimmtes Mass objektiver Geltung (Verwertbarkeit) verleiht, ob nun dieser äussere Erfolg in der Produktion oder im Tauschverkehr zur Geltung kommen kann.

Daraus ergibt sich, dass einem Gut ausser seinem subjektiven, von der individuellen Bedürfnisintensität bedingten, Wert und dem objektiven wirtschaftlichen Wert, der demselben im Kampf des

Marktes und der Produktion zugeschrieben wird, auch noch in der angedeuteten dritten Beziehung ein bestimmter Wert infolge der Tatsache zukommt, dass es in einem Zugehörigkeitsverhältnis zu einer bestimmten Wirtschaftseinheit steht. Dieser Wert soll mit Rücksicht darauf, als er sich auf die Realisierbarkeit der objektiven Geltung eines Gutes durch den Träger einer bestimmten Wirtschaftseinheit im Tauschverkehr oder in der Produktion bezieht, im nachfolgenden: „individueller Realisierungswert“ genannt werden.

Im Grunde genommen ist der individuelle Realisierungswert eines Gutes (die individuelle Verwertbarkeit) verschieden, je nachdem der Wert des Gutes sich in der Produktion oder im Tauschverkehr objektivieren soll. In der Folge wird, wenn vom individuellen Realisierungswert schlechtweg die Rede ist, stets der höchste Realisierungswert, also die günstigste individuelle Verwertbarkeit des Gutes, gleichgültig ob in der Produktion oder im Tauschverkehr, gemeint sein.

Obschon hier nicht der Ort ist für Betrachtungen über das Wesen der sogenannten individuellen Realisierungswerte, erscheinen nachstehende allgemeine Erwägungen¹⁾ unerlässlich.

Der individuelle Realisierungswert eines Gutes wird nach unten hin durch den im Marktpreis („mittlerer Preis“, „laufender Preis“, „üblicher Zins“) zum Ausdruck gelangten objektiven wirtschaftlichen Wert des Gutes begrenzt, weil das Gut schon bei allergeringster Wirtschaftspotenz, wenn nicht in der Produktion günstiger realisiert, so doch im Tauschverkehr mindestens um diesen allgemein erreichbaren Preis losgeschlagen werden kann. Überhaupt wird der Realisierungswert eines Gutes nur selten in erheblicherem Mass vom objektiven wirtschaftlichen Wert desselben abweichen, es wird indes eine solche Abweichung stets dann zu verzeichnen sein, wenn eben die Wirtschaftspotenz des Trägers dem Gut gleichfalls in erheblicherem Mass abweichende objektive Geltung zu verleihen imstande ist.

Jede Wirtschaftseinheit umfasst einen bestimmten Güterkomplex, das ist eine Summe individueller Realisierungswerte, die das reale Vermögen des Trägers dieser Wirtschaftseinheit ausmacht. Vom subjektiven Standpunkt des beteiligten Individuums betrachtet stellt sich andererseits das Vermögen als eine bestimmte, diesem bei der zur Deckung seines Bedürfniskreises unternommenen Wirtschaftsführung zur Verfügung stehende materielle Kraft dar, deren ungeschmälerte Erhaltung allein für die Dauer das „Bestehen“ der Wirtschaftseinheit garantiert.

1) Vgl. III. Abschnitt, 3. Kapitel.

Wird nun vom Standpunkt der Wirtschaftseinheit ein auf diese bezughabendes Tauschgeschäft ins Auge gefasst, so ergibt sich als Veränderung, dass infolge individuellen Bedürfnisses des Trägers der Wirtschaftseinheit eine Veränderung in dem zugehörigen Wirtschaftskomplex durch Austausch zweier Güter stattgefunden hat. Wirkung dieses Geschäfts im Moment des Tausches ist aber, dass ein Gut von bestimmtem individuellem Realisierungswert aus dem Komplex ausscheidet, und ein solches, das nunmehr durch den neuen Zusammenhang einen bestimmten Realisierungswert erlangt, in die Wirtschaftseinheit eintritt. Hat nun das „Vermögen“ infolge des Güteraustausches an individuellen Realisierungswerten nichts eingebüsst oder an solchen sogar gewonnen, dann erscheint die der Wirtschaftsführung zur Verfügung stehende Kraft ungeschmälert: die Wirtschaftseinheit kann im Hinblick auf das Tauschgeschäft bestehen. Ein solcher Tausch ist vom Standpunkt des Tauschenden gerecht, weil er diesem einerseits für ein subjektiv minderwertiges Gut ein subjektiv wertvolleres zuführt und der Wirtschaftseinheit überdies nichts an materieller Kraft entzieht; der Tauschende erlangt Befriedigung seines Bedürfnisses ohne Einbusse an realem Vermögen. Das passt ihm und lässt ihn auch bestehen.

Unseres Erachtens lässt sich nur aus diesem Gesichtspunkt die Frage nach dem gerechten Preis beantworten. Derjenige Preis ist gerecht, durch den beide Tauschenden subjektiv Wertvolleres ohne Einbusse an individuellen Realisierungswerten erlangen. Hat A. ein Gut, das er um fünf Werteinheiten weiter zu vertauschen vermag, um vier Werteinheiten von B. erworben, so ist der Preis ein gerechter, sofern auch B. die erhaltenen vier Werteinheiten individuell gleich- oder höherwertig in der Produktion oder im Tauschverkehr zu realisieren vermag, wie das vertauschte Gut. Ein Zins ist gerecht, wenn der potentielle Nutzen, den die kreditierte Leistung dem Kreditnehmer bringt, grösser ist als die Gegenleistung.

Daraus lassen sich nachstehende Grundsätze ableiten:

1. Das für den Tauschenden als zufällig günstiges Ereignis in Betracht kommende Übermass an Bedürfnis des Tauschgegners in Ansehung des einzutauschenden Gutes und die darauf beruhende subjektive Wertschätzung dieses darf dem andern nur insoweit Vorteil bringen, als der Vorteil für den Tauschgegnern nicht eine Einbusse an realem Vermögen, einen Verlust an individuellen Realisierungswerten bedeutet. Wer einem treffsicheren Jäger, der aus Mangel an Patronen von der Jagd abstehen müsste, im entscheidenden Moment eine Patrone um hohen Preis verkauft und ihn dadurch in den Stand setzt, ein wertvolles Jagdtier zu erlegen, hat diesem einen individuellen Realisierungswert übertragen, der bei weitem den Marktpreis der Patrone über-

steigt; er kann mithin für die Patrone einen hohen Preis verlangen, und es wird dieser solange als gerechter gelten müssen, als die vom Jäger geleistete Arbeit zuzüglich den Marktpreis der Patrone noch immer weniger beträgt, als der von dem Jäger erlangte individuelle Realisierungswert des erlegten Jagdtiers.

2. Der im Marktpreis zum Ausdruck gelangte objektive wirtschaftliche Wert eines Gutes stellt regelmässig das Minimum an individuellem Realisierungswert des Gutes dar, weil zweifelsohne jedem Individuum freisteht, das Gut mindestens um diesen Preis loszuschlagen.¹⁾ Auch der Bettler zahlt gerechterweise für das Brod den Marktpreis, weil ihm, ganz abgesehen von seinem physischen Bedürfnis, den Hunger zu stillen, im Moment des Tausches ein Gut übertragen wird, das für ihn mindestens einen individuellen Realisierungswert in der beiläufigen Höhe des Marktpreises hat; kann er doch tatsächlich das Brod sofort ungefähr um denselben Preis verkaufen.

3. Vom Standpunkt eines der Tauschenden betrachtet ist derjenige Preis gerecht, der sich nach unten hin durch den individuellen Realisierungswert, also ungünstigstenfalls durch den im Marktpreis zum Ausdruck gelangten objektiven wirtschaftlichen Wert des dahingebenen Gutes begrenzt. Soll ein Preis für beide Teile gerecht sein, dann muss er so geartet sein, dass diese Bedingung rücksichtlich beider Tauschenden erfüllt ist: es darf der Preis für beide Teile nicht unter dem individuellen Realisierungswert des dahingebenen Gutes liegen.

Ist dies im Einzelfall unmöglich, dann kann in Ansehung der zutauschenden Güter zwischen den beiden ein gerechter Tausch überhaupt nicht zustande kommen. Ein Beispiel verdeutlicht das: Wenn A. dem B. ein Kapital darleiht, das ist gegenwärtige Güter gegen zukünftige eintauscht, und sich — praktisch ausgedrückt — für die gegenwärtige Überlassung des potentiellen Nutzens des Kapitals einen 10%igen Kreditlohn ausbedingt, obschon er etwa durch selbsttätige Nutzniessung oder anderweitige Anlage bloss 9% herauschlagen könnte, so kann der Zins noch immer ebenso vom Standpunkt des Kreditgebers, wie von dem des Kreditnehmers gerecht sein, sofern der überlassene potentielle Nutzen des Kapitals für den Kreditnehmer einen individuellen Realisierungswert hat, der mindestens den vereinbarten Kreditlohn und die zu leistende Realisierungsarbeit deckt. Würde indes etwa für B. der individuelle Realisierungswert des Kapitalnutzens die Höhe von 9% gar nicht erreichen, dann ist zwischen A. und B. ein gerechtes Zinsgeschäft schlechterdings gar nicht denkbar.

1) S. S. 12.

§ 4. Der ungerechte Preis.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, was „ungerechter Preis“ ist. Ungerecht ist ein Preis, der einem der Tauschenden nicht passt oder wobei einer dieser nicht bestehen kann. Das liegt vor, wenn der Tausch zwar ein bestehendes Bedürfnis des Tauschenden gegen Einbusse eines subjektiv minderwertigeren Gutes deckt, diese Einbusse aber einen Ausfall an individuellen Realisierungswerten der Wirtschaftseinheit: einen Verlust an realem Vermögen in sich schliesst. Die Frage, ob ein Preis den Tauschenden passt, besteht nur vor geschlossenem Tausch. Hernach tritt sie zurück, weil eben der Abschluss ausser Zweifel stellt, dass der Preis passte: dass von jedem der Tauschenden das dahingegebene Gut subjektiv geringer geschätzt wurde, als das empfangene.

Nun sollte man glauben, dass überhaupt ein Tausch nur dann zustande kommt, wenn beide Teile im Hinblick auf den Tausch auch bestehen können. Die Erfahrung lehrt das Gegenteil. So drängt sich die Frage auf, wie es denn komme, dass jemand im Geschäftsverkehr in den Nachteil einwilligt, der ihm durch die Einbusse an individuellen Realisierungswerten erwächst. Aus Wohlwollen für den Vertragsgegner geschieht dies regelmässig nicht, denn das Wohlwollen ist überhaupt nicht Faktor des Verkehrs. Also müssen da besondere Verhältnisse vorliegen.

Zunächst fällt bei genauerer Betrachtung der Verkehrsgeschäfte auf, dass nicht alle, die äusserlich den Charakter solcher tragen, auch ihrem Zwecke nach wirtschaftliche Geschäfte sind. Zwar entspringen sie auch einem Zweckgedanken und dabei in der Regel nicht etwa einer Liberalitätsregung für den Vertragsgegner, indes es ist ihr Zweck mindestens nicht unmittelbar Befriedigung eines wirtschaftlichen Bedürfnisses. Bei solchen Geschäften geht einer der Tauschenden gar nicht auf Gewinn aus, für ihn hat die Gegenleistung überhaupt keinen überwiegenden subjektiven wirtschaftlichen Wert, er tauscht, weil er dadurch einen ausserhalb der Interessen seiner Wirtschaftseinheit gelegenen Erfolg erzielen will. Solche Geschäfte sind nur der Form, nicht aber ihrer inneren Bestimmung nach Verkehrsgeschäfte. Sie können als wirtschaftliche Verkehrsgeschäfte schlechterdings gar nicht in Betracht kommen.¹⁾

Wie kommt es aber, dass bei wirtschaftlichen Verkehrsgeschäften jemand in seinen Nachteil willigt, obschon er nach Möglichkeit seinen Vorteil wahrnehmen möchte? Vorerst ist man geneigt, nach einem auf den Benachteiligten durch Gewalt oder Drohung ausgeübten

1) S. das Nähere III. Abschnitt, 4. Kapitel.

Zwang (Erpressung) oder nach einer an dem Benachteiligten rücksichtlich des individuellen Wertes der Leistungen verübten arglistigen Täuschung (Betrug) zu suchen, um darin für die sonderbare Erscheinung Erklärung zu finden. Allein in den bei weitem meisten Fällen wird weder Zwang noch Täuschung mitgewirkt haben, und dessen ungeachtet der schädigende Erfolg vorliegen.¹⁾ Es müssen mithin andre Ursachen mitspielen.

Diese werden blossgelegt, wenn die Motive in Betracht kommen, welche die Tauschenden zusammengeführt haben. Der Egoismus, der jeden Beteiligten im wirtschaftlichen Verkehr beherrscht; lässt ihn vom Vertragsgegner soviel an Vorteil anstreben, als nach der Lage der Dinge überhaupt erlangt werden kann. Dieser Vorteil besteht aber darin, möglichst viel zu nehmen und dafür möglichst wenig zu geben.²⁾ In diesem Streit widersprechender Interessen muss nun derjenige Nachteil leiden, der sich bei Wahrung seiner Interessen weniger tauglich erweist, dessen Bedürfnis nach dem zu ertauschenden Gut grösser ist, als das des andern.

Welche wirtschaftliche Schwachheit den Tauschenden im Einzelfall veranlassen wird, scheinbar freiwillig in seinen Nachteil einzustimmen, hängt von den besondern Umständen des Falls ab. Im allgemeinen treffen wohl nur zwei Alternativen zu: Entweder ist sich der Benachteiligte gar nicht bewusst, dass er infolge des Tausches an individuellen Realisierungswerten seines Vermögens einbüsst, oder er hat das Bewusstsein seines Nachteils und willigt dennoch in den Tausch ein.

„Unerfahrenheit“, das ist die Unkenntnis des tatsächlichen individuellen Realisierungswertes des dahingegebenen oder empfangenen Gutes lässt den Tauschenden gar nicht erkennen, dass er durch den Tausch an realem Vermögen verliert. Er willigt ein, weil er ein Bedürfnis zu befriedigen imstande ist und dabei die Überzeugung hat, die seiner Wirtschaftseinheit zur Verfügung stehende Macht ungeschmälert zu erhalten. Er willigt ein, weil er nicht weiss; wüsste er, so willigte er nicht ein.

Dagegen stimmt derjenige, der ein im Hinblick auf seine ganze Individualität unabweisliches wirtschaftliches Bedürfnis nach einem Gut befriedigen will, in einen Verlust an realem Vermögen ein, weil das Übermass an subjektiver Wertschätzung des zu erlangenden Gutes das in der Wirtschaftspotenz vorhandene Bestreben nach Erhaltung der bestehenden materiellen Kraft besiegt und ausschaltet. Der in

1) v. Lilienthal J. N. S. XXXV. 377.

2) Ihering, Zweck I. 133.

wirtschaftlicher „Notlage“ befindliche Tauschende willigt ein, weil er nicht anders kann; könnte er, so willigte er nicht ein.

Des Verlustes an realem Vermögen bewusst oder unbewusst kann indes auch eine Person in einen nachteiligen Tausch einwilligen, wenn sie, im Einzelfall oder überhaupt, nur der Befriedigung ihrer Bedürfnisse nachgeht, ohne sich nachdrücklich um die Erhaltung der ihr zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Kraft zu bekümmern. So handelt, wer „leichtsinnig“ ist.¹⁾

Dass diese drei Grundformen wirtschaftlicher Schwachheit²⁾ im Verkehrsleben in völliger Reinheit nur selten vorkommen, lehrt die Erfahrung. Ist doch der Leichtsinrige meist auch unerfahren und mindestens nach seinem subjektiven Gefühl in Notlage, der Unerfahrene, welcher, obschon er keine Geschäftskennntnis hat, Geschäfte abschliesst, entweder leichtsinnig oder in Notlage, und schliesslich der Notleidende oft leichtsinnig und unerfahren. So wirken denn im Einzelfall zumeist gleichzeitig oder abwechselnd mehrere dieser besonderen Verhältnisse komplementär auf den Erfolg hin, dass jemand trotz eigennütziger Gegenmotive ein wirtschaftliches Verkehrsgeschäft zu seinem Nachteil abschliesst.³⁾ Immer ist dann aber dieser Erfolg in dem auf Seite des Benachteiligten bestehenden Missverhältnis zwischen der Kraft des Bedürfnisses nach dem Tauschgut und der Wirtschaftspotenz, also in dessen wirtschaftlichen Gesamtlage begründet.

Der Sprachgebrauch bezeichnet das Ausnützen der wirtschaftlichen Situation anderer zu übermässigem Gewinn als Wucher. Dabei ist es gleichgültig, ob ein Kredit- oder Bargeschäft in Frage steht.⁴⁾ Das entspricht auch dem Volksbewusstsein, das eine solche Unterscheidung als begriffswesent-

1) S. III. Abschnitt, 4. Kapitel.

2) Vgl. v. Lillenthal, H. R. L. III. 2. 1359.

3) S. III. Abschnitt, 4. Kapitel.

4) Vgl. Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache, II. 2. 1666 („Wucher: Geschäft, bes. Zinsgeschäft, wodurch man sein Kapital auf unerlaubte oder doch unehrenhafte Weise vermehrt“ usw.); Weigand, Deutsches Wörterbuch, II. 2. 1107 („unbilliger Gewinn aus Geld oder im Handel“). — Das ergibt sich auch aus der ursprünglichen Bedeutung des Wortes: „Wucher“, dem ahd: wuohhar, wuohar, wôhar, wuochar, wuacher und dem mhd: wuocher = Zuwachs, Ertrag, Leibesfrucht, Ertrag von ausgeliehenem Geld, doch dies letzte (mhd:) auch in üblem Sinn [goth: vôrks, angels: vôcor (= Sprössling, Abkömmling)]. Ebenso aus dem Zeitwort: „wuchern“, dem ahd: wuocherôn = Frucht bringen, Gewinn erstreben, dem mhd: wuocheren, wuochern = Ertrag, Frucht bringen, gewinnen, (früh-mhd:) übeln Gewinn suchen und machen. Vgl. darüber Weigand aaO; ferner Graff, althd. Sprachsch. I. 679; Benecke, mittelh. Wörterbuch, III. 452; Heyne, deutsches Wörterbuch, III. 1407; Kluge, etymol. Wörterbuch der deutsch. Sprache (5. Aufl.) 411.

Isopescul-Grecul, Das Wucherstrafrecht.



lich gar nicht kennt.¹⁾ Und mit Recht, da im Grunde genommen beim Kreditgeschäft wie beim Bargeschäft nur der unter bestimmten Ausbeutungsverhältnissen zustande gekommene schädigende Erfolg, nicht aber der zufällige Geschäftscharakter der Ausbeutungsform massgebend sein kann.

Die Unterscheidung zwischen Kredit- und anders geartetem Wucher ist vielmehr bloss Produkt einer historisch-terminologischen Entwicklung. Die juristische Sprache bemächtigte sich des Ausdrucks: „Wucher“ zu einer Zeit, wo zunächst nur die Ausbeutung bei manchen Kreditgeschäften Gegenstand zusammenfassender rechtlicher Erwägungen war, weil die rechtsgeschäftliche Ausbeutung eben bei Kredit- und besonders Geldkreditgeschäften in ansehnlicherem Umfang und auffälliger zu Tage trat und dadurch früher zur Frage des Rechts wurde.

Für den Kreis der Nichtkreditgeschäfte schuf die Rechtsentwicklung erst später, aber auch da nur im Hinblick auf einzelne Geschäftsformen und ohne Verständnis für den begrifflichen Zusammenhang Sonderbestimmungen als Rechtsschutz gegen Ausbeutung. Erst den letzten Jahrzehnten blieb es vorbehalten, der Auffassung über wucherisches Verschulden in einzelnen Territorien, manchenorts zwar inhaltlich beschränkt, im Prinzip aber ausnahmslos auf alle Bargeschäfte Ausdehnung zu verschaffen. Damit kam zwar der Wucherbegriff des gewöhnlichen Sprachgebrauchs zur Anerkennung, allein es trat juristisch gerade jetzt in vollster Schärfe der bisher unberücksichtigt gebliebene Unterschied zwischen den Wucherformen des früheren und des neuen Rechts in Erscheinung. Terminologisch suchte man diesen Unterschied durch die Bezeichnungen: „Kreditwucher“ und „Sachwucher“ festzuhalten.

Und es hat sich die Bezeichnung: „Sachwucher“ eingelebt, obwohl sie weder erkennen lässt: dass es sich da um alle Nicht-Kreditgeschäfte handle, noch andeutet: dass der Gattungsbegriff „Wucher“ nunmehr auf alle Verkehrsgeschäfte bezug habe. Auch andre Benennungen, wie „Geschäftswucher“ und dgl., die nicht viel mehr sagen, ringen nach Anerkennung.²⁾ Am prägnantesten im Gegensatz zum Ausdruck: Kreditwucher ist noch die Bezeichnung: „Barwucher“. Sie wurde auch der Abhandlung im Titel vorangesetzt. In der Folge wurde indes die bereits eingebürgerte Bezeichnung „Sachwucher“ durchwegs doch beibehalten, damit nicht die Verständlichkeit der Darstellung terminologischen Bedenken zum Opfer falle.³⁾

1) Vgl. die Motive zum d. Ges. v. 24. Mai 1880 (V. R. 3. Sess. 1880, III.) 374. — S. auch II. Abschnitt, 5. Kapitel und III. Abschnitt, 2. Kapitel.

2) S. III. Abschnitt, 2. Kapitel.

3) Vgl. auch III. Abschnitt, 2. Kapitel,

II. Kapitel.

Das Wucherproblem.

§ 5. Der Wucher und das Recht.

Der Wucher ist also im Erfolg Verletzung des Vermögens: Verletzung von Lebensinteressen anderer. Er widerstrebt darum der Gerechtigkeit. Der Wucher bewirkt Rechtsgüterverletzungen, weil das Vermögen als solches rechtlich geschütztes Interesse ist. Indes ist weder alles, was ungerecht ist, noch jede Art des Angriffs auf Rechtsgüter schon an und für sich in den Bereich des Rechts — der Zwangsordnung der menschlichen Lebensverhältnisse¹⁾ — gehörig. Gibt es doch mannigfache sonstige gesellschaftliche Faktoren, die die Ungerechtigkeit bekämpfen und nicht überhand nehmen lassen. Massgebend für die Beantwortung der Frage, ob der Wucher dem Recht zu unterstellen sei, ist allein die Erfahrung, dass anders der Schutz menschlicher Lebensinteressen gegen wucherische Ausbeutung nicht zu erzielen ist.²⁾ Entscheidend ist mithin die Notwendigkeit; diese ist nach den verschiedenen Zeit- und Ortverhältnissen verschieden zu beurteilen.

Das erkannte Bedürfnis nach Rechtsschutz gegen wucherische Ausbeutung lässt noch immer die Frage offen, in welcher Weise die Rechtsordnung gegen Wucher reagieren soll. Während es nun Sache der Sozialwissenschaften ist, zu erforschen, inwieweit das Übel des Wuchers dem geschäftlichen Organismus anhaftet, und inwieweit die der Sozialpolitik zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen, um die Entstehung, Ausbreitung und Erneuerung des Übels zu verhindern, kann es einzig und allein nur Sache der Rechtswissenschaft und namentlich der Rechtspolitik sein, nach Prüfung der als schutzbedürftig erkannten Lebensverhältnisse und der Eigenart der abzuwehrenden Angriffe die Aufstellung derjenigen schützenden Rechtschranken zu befürworten, die ihr als Schutzmassregel gegen rechtsgeschäftliche Ausbeutung zweckdienlich erscheinen.

Sache der Rechtswissenschaft — und nicht der Sozialpolitik — muss es insbesondere sein, auf Grund der durch Erforschung des Wesens der wucherischen Rechtsgüterverletzung gewonnenen Erkenntnis die Frage zu beantworten, ob nach Lage der im Wege der Erfahrung festgestellten Verhältnisse zivilrechtliche Normen für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung ausreichen oder ob die schutz-

1) Ihering, Zweck I. 320ff; Kohler, Einführung i. d. R. w. § 1 (1), § 77 (134).

2) Ihering, Zweck I. 438; v. Liszt, § 16 (S1); Kohler, aaO.

bedürftigen Lebensinteressen dem verstärkten Schutz strafrechtlicher Normen zu unterstellen sind.¹⁾

Die — in der Hauptsache durch die Erforschung der Art, der Mittel und der Häufigkeit des Angriffs auf das als schutzbedürftig erkannte Rechtsgut des Vermögens beeinflusste — Erkenntnis von der Notwendigkeit der Androhung und des Vollzugs von Strafen zwecks Aufrechterhaltung der Rechtsordnung muss es der Kriminalpolitik anheimstellen: mit möglichster Beschränkung der rechtlichen Reaktion auf den wirklich rechtsverletzenden Angriff, dabei unentwegt im Hinblick auf die formale Realisierbarkeit der zu erlassenden Normen²⁾ den gesetzlichen Tatbestand und mit Rücksicht auf den Ursprung und die Eigenart³⁾ der formell als Delikt anerkannten wucherischen Handlung, die Art und das Mass der daran zu knüpfenden Strafen festzusetzen. Dabei wird die Erkenntnis vom Wesen des Wuchers auch dafür massgebend sein: ob, inwieweit und wie speziell bei diesem Verbrechen⁴⁾ durch die angedrohte Strafe dem Bedürfnis nach Vergeltung des rechtswidrigen Angriffs, und nach Erreichung der Ziele der General- und Spezialprävention Rechnung zu tragen sei.

§ 6. Das Problem und der Untersuchungsplan.

Die eingeleitete Untersuchung hat in ihrem Endziel die Frage zu beantworten: ob und welche rechtlichen und besonders strafrechtlichen

1) Vgl. insb. Ihering, Zweck, I. 453ff; v. Liszt, § 3 (6), § 13 (65ff.); derselbe, Z. III. 1ff., VI. 633ff., VIII. 134ff; Kohler, Einführung i. d. R. 134ff.

2) Ihering, Geist, I. 53, II. 32S („Gesichtspunkt der Praktikabilität des Rechts“). Vgl. III. Abschnitt, 2. Kapitel.

3) v. Liszt, aaO.

4) U. E. kann die Frage nach dem Verhältnis der einzelnen Strafzwecke zu einander allgemein wohl in hypothesi, in thesi aber schlechterdings nur mit bezug auf ein bestimmtes Verbrechen und im Hinblick auf gewisse Zeit- und Territorialverhältnisse beantwortet werden. Dabei muss das Bedürfnis entscheiden. Wo die Grösse oder der Umfang der durch die betreffende Verbrechenart verursachten Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der ethischen Bildungsstufe der Bevölkerung eine gewisse Strafart oder ein gewisses Strafmass als Forderung nach vergeltender Gerechtigkeit aufstellt, wird die Gesetzgebung kaum einer billigen Rücksichtnahme auf die Überzeugung der Allgemeinheit entraten können, soll nicht der unbefriedigte Vergeltungstrieb im Einzelfall die staatliche Strafgewalt wieder an sich reissen (Lynchjustiz, vgl. die nachfolg. Kap. über die gewaltsame Reaktion ganzer Bevölkerungsgruppen oder Einzelner gegen rechtsgeschäftliche, namentlich kreditgeschäftliche Ausbeutung) und damit den Zweck der rechtlichen Begrenzung der Strafgewalt völlig illusorisch machen. Bei Verbrechen, die (wie der Wucher) mehr allgemein-menschlichen Instinkten, als individuellen anti-sozialen Neigungen Einzelner entspringen, wird in erster Linie nachdrückliche Rücksichtnahme auf die Mittel und Ziele der Generalprävention angebracht sein, während im umgekehrten Fall die Wirkungen der Strafe vornehmlich (obschon etwa nur qualifikationsweise) in den Dienst der Spezialprävention zu stellen sind.

Mittel die Gesetzgebung (namentlich in Österreich und Deutschland) im Kampf gegen die rechtsgeschäftliche Ausbeutung der Rechtsanwendung zur Verfügung stellen soll. Für die Methode der Untersuchung ist die vorhin dargelegte Auffassung über das Problem in seinem Verhältnis zum Recht wegweisend.

I. Die gewonnene grundlegende Erkenntnis über das Wesen des Wuchers, sowie die Art und den Umfang des verletzenden wucherischen Erfolgs steckt die Grenzen ab, innerhalb deren sich die Untersuchung zu bewegen hat; sie beleuchtet aber auch scharf deren Endziel, indem sie darauf hinweist, wie gestaltet das Unrecht ist, gegen das die Rechtsordnung Schutz bieten soll.

II. Die Frage nach dem Recht, das gelten soll, steht mit der Frage nach dem Recht, das gegolten hat und gilt, in untrennbarem Zusammenhang. Die Erörterung über das historische Recht soll in erster Linie die Erkenntnis vermitteln, welche Ansichten die Vergangenheit über das Wucherproblem hatte, in welcher Weise diese Ansichten gesetzlichen Ausdruck fanden, wie die getroffenen Schutzmassnahmen entstanden, bestanden und untergingen; alldies, damit in einem künftigen Recht erkannte Irrtümer vermieden werden. Sie soll aber auch das geltende Recht aus seiner Entwicklungsgeschichte verstehen lehren und die Bahnen weisen, auf denen das künftige Recht im Sinne einer natürlichen Entwicklung zu wandeln hat. Deshalb muss auch Gelegenheit geboten werden, durch Rechtsvergleichung diejenigen Gesichtspunkte zu gewinnen, die frei von jeder partikularistischen Eigentümlichkeit das Regelmässige, Eigenartige und Zufällige in der Entwicklung des einzelnen Wucherrechte blosslegen. Es wird indes die Darstellung vornehmlich solche Rechte zu berücksichtigen haben, welche in organischem Zusammenhang mit den Rechten derjenigen Territorien stehen, deren künftiges Wucherrecht im Zielpunkt der Untersuchung steht — Österreich und Deutschland.

III. Das Gleiche soll die Darstellung des geltenden Rechts bezwecken, die überdies in systematischer Zusammenfassung alle Grundsätze zu erläutern haben wird, welche heute der Rechtsanwendung im Kampf gegen wucherische Ausbeutung zur Verfügung stehen.

Damit ist indes nur die halbe Arbeit geleistet. Es wird nur festgestellt sein, was Recht sein soll, wie es war und wie es ist. Inwieweit das Recht praktisch Verwirklichung findet und finden kann, wird unerörtert geblieben sein. Und gerade diese Frage ist im Hinblick auf den Zweck des Rechts: Schutz menschlicher Lebensinteressen zu sein, bei der Kritik des geltenden und der Beurteilung eines zukünftigen Wucherrechts von ausschlaggebender Bedeutung. Für ihre Beantwortung sind nachstehende Forschungen unerlässlich:

VI. Die Kriminalstatistik des Wuchers soll die Zahlen der

wegen Wuchers erfolgten Verurteilungen bringen, damit im Hinblick auf bekannte Wucherverhältnisse mindestens annähernd eine Vorstellung darüber gewonnen werde, inwieweit das Wucherrecht sich in der Hand des Richters als zweckdienlich erweist.

V. Die Kriminologie des Wuchers soll darüber belehren, wie sich das Wucherdelikt als im Boden menschlicher Lebensverhältnisse wurzelnde Erscheinung des Gesellschaftslebens äussert. Sie soll Schlüsse auf die Häufigkeit der Begehung gestatten, aber auch die einzelnen Begehungsformen darstellen, die im Rahmen des geltenden und eines zukünftigen Wucherrechts Beurteilung zu finden hätten.

VI. Die Kriminalistik des Wuchers soll die Grenzen des Möglichen bei der rechtsanwendenden Realisierung des Rechts aufdecken. Es soll im Hinblick auf die festgestellten Wucherformen die Realisierbarkeit des Wucherrechts festgestellt werden. Dabei müssen auch die bei der Verfolgung des Wucherverbrechens in der Praxis zutage tretenden Fehler und Mängel zur Erörterung kommen, weil sie nicht dem Gesetz, sondern der Rechtsanwendung zur Last fallen.

VII. Erst auf Grund dieser Forschungen kann zum Schluss unter gleichzeitiger Kritik der bestehenden Rechtszustände und der vorgeschlagenen Reformen an die Beantwortung der Frage der Kriminalpolitik geschritten werden: was künftiges Wucherrecht sein soll.

§ 7. Die Wuchertiliteratur.

Dem Wucherproblem, als der wichtigsten Frage des täglichen Verkehrs, wurde von jeher allseitig besonderes Interesse entgegengebracht. Dieses Problem ist praktisch stets Tagesfrage gewesen und eben darum ebenso häufig, wie oberflächlich behandelt worden. Kein Wunder also, wenn im Lauf der Zeit namentlich in Ländern wirtschaftlichen und häuslichen Innerlebens einer meditativen Bevölkerung eine fast unübersehbare Wuchertiliteratur entstand, deren Wert oft im umgekehrten Verhältnis zu ihrem Umfang steht. Das Meiste, was über Wucher geschrieben wurde, ist Gelegenheits- oder Tendenzschrift; ¹⁾ darunter allerdings auch viel bedeutendes und wertvolles. Sieht man aber von den Kommentaren zu den Wuchergesetzen, ²⁾ unter denen die von Koffka, Fuld und Henle durch Gründlichkeit hervorragenden, von den Wucherkapiteln der strafrechtlichen und nationalökonomischen Lehr-, Handbücher und Kompendien, von den einschlägigen

1) Solcher aus parteipolitischen und konfessionellen Gegensätzen hervorgegangener Tendenzschriften gibt es eine grosse Menge. Sie können hier selbstverständlich nicht weiter in Betracht kommen.

2) Das österreichische Wuchergesetz besitzt nur einen Kommentar u. zw. den von v. Fürstl (Nebengesetze, I. 4ff.)

Artikeln über: „Zins, Zinsfuss und Wucher“ in den lexikographischen Werken und schliesslich von den vielfach wohlgedachten Materialien der Wuchergesetze und von einzelnen grundlegenden Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe ab, so erübrigt nur wenig, was für das Wucherrecht bleibenden wissenschaftlichen Wert beanspruchen kann.¹⁾ Indes werden Werke und

1) Eine erschöpfende Anführung der Wucherliteratur ist kaum denkbar. Die nachfolgende Zusammenstellung soll bloss eine Übersicht über die zur Verfügung stehende Spezialliteratur ermöglichen, welche allenfalls durch die in den nächsten Abschnitten gelegentlich sonst zitierten Abhandlungen, sowie die einschlägigen Partien der auf das Wucherproblem bezughabenden Werke allgemeinen Inhalts zu ergänzen wäre. Dies die Übersicht:

Ascher: Wie könnte der Wucher am erfolgreichsten beschränkt werden? Wien, 1879. — Barre: Ländlicher Wucher im Saar- und Moselgebiet (Preussische Jahrbücher, 1888, 213ff.) — Derselbe: Ein Beitrag zur Wucherfrage, Berlin, 1890. — Derselbe: Der ländliche Wucher, Berlin, 1890. — Derselbe: Kommentar. — Bastiat: *Gratuité du crédit* (Oeuvres complètes. V. Paris, 1863). — Batbie: *Mémoire sur le prêt à intérêt*. Paris, 1866. — Beloch: Geschichte des Zinsfusses im Altertum (H. St. VII. 954ff.) — v. Below: „Wucher“ in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft (II. 916ff.) — Bernardi: Die bäuerlichen Zustände Italiens (Schmollers Jahrbuch V. [1881]). — Besold: *Quaestiones aliquot de usuris*. 1598. — Bentham: *Defense of Usury*. 1867 (deutsch unter dem Titel: Verteidigung des Wuchers, übers. v. Eberhard. Halle, 1788). — Berndt: Die Wuchergesetze. Berlin, 1857. 1860. — Billeter. — Birnbaum: Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und der Wucher (Schmollers Jahrbuch XII. 831ff.) — Blodig. — v. Böhm-Bawerk: „Zins“ in H. St. VII. 941ff. — Braun u. Wirth: Die Zinswuchergesetze vom Standpunkt der Volkswirtschaft, der Rechtswissenschaft und der legislativen Politik. Mainz, 1856. — Brunnemann: *Tractatus juridicus de dardanariis*. Lipsiae, 1712. — Buchenberger: Agrarwesen und Agrarpolitik, 1893 (II. 205ff: Bekämpfung des Wuchers). — v. Canstein: Vorschlag zur Wuchergesetzfrage (A. ö. Gerichtszeitung. 1880. Nr. 2—4, S. 5ff.) — Caro: Der Wucher. Eine sozialpolitische Studie. Leipzig, 1893. — v. Chorinsky: Der Wucher in Österreich. Wien, 1877. — Derselbe: Der Wucher und der Liberalismus. Graz, 1879. — Eger: Formulirte Vorschläge zur Gesetzgebung gegen den Wucher auf dem Lande. Marburg, 1893. — Eheberg: Über den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage (Holtzendorff-Brentano: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung usw. IV. (1880) 55ff.) — Derselbe: Die Wucherfrage in Theorie und Praxis seit 1850 (ebenda VIII. (1884) 823ff.) — Endemann. — Derselbe: Studien. — Derselbe: Entwicklung der Justizgesetzgebung des deutschen Reichs in den Jahren 1879 und 1880 (Hirth: Annalen des deutschen Reichs. 1881, 423ff.) — Derselbe: Die Bedeutung der Wucherlehre. 1866. — Fassbender: Die Rettung des Bauernstandes aus den Händen des Wuchers. Münster 1856. — v. Fischer: Freimütige Gedanken über Wucher und Wuchergesetze. Wien, 1790. — Frei: Die irisch-englische Agrarbewegung (Schmollers Jahrbuch IV. (1850) 539ff.) — Freudenstein (Kommentar). — Friedmann (Kommentar). — Fuld (Kommentar). — Derselbe: Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande (Hirth: Annalen des deutschen Reichs. 1888. 654ff.) — Derselbe: Die Erweiterung der Wuchergesetze (Gerichtssaal XLIX. 28ff.) — Funk: Geschichte. — Derselbe: Zins und Wucher. Tübingen, 1868. — Derselbe: Zur Geschichte des Wucherstreits. Tübingen. 1901. — v. Fürstl: Das Wuchergesetz (Die [österr.] straf-

Abhandlungen über den Wucher wie die von Neumann, Ende-

rechtlichen Nebengesetze. Wien, 1894. I. 4ff.) — Geiershöfer. — Geffken: Zur Wucherfrage (Allgemeine konservative Monatsschrift, 1879. Heft 1 u. 2). — Geller: Über die Grenzen des Rechtsschutzes der Zinsfreiheit. Wien, 1879. — Derselbe: Die Wucherfrage. Wien, 1879. — Derselbe: Die Verjährung der Wucherstrafklage (österreich. Zentralbl. V. 582ff.) — Derselbe: Die Aufhebung der Wuchergesetze (ebenda 641ff.) — Glaser: Die Aufhebung der Zinstaxe und die Abänderung des Wuchergesetzes in Oesterreich (A. ö. Gerichtszeitung, 1867, Nr. 1—4; auch in Gesammelte kleinere Schriften, I. 207ff.) — Goldschmidt in Bluntschlis Staatswörterbuch, XI. 219ff. — Derselbe: Gutachten über die Aufhebung der Wuchergesetze. Verhandlungen des VI. deutschen Juristentags, I. 227ff. — Gross: Über die Behandlung des Verbrechens des Wuchers in einigen neuen Kriminalgesetzbüchern (Archiv für Kriminalrecht, 1851. 254ff.) — Günther: Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze. Hamburg, 1790. — Hellauer: Über Wucher (Diss.). Linz, 1898. — Henle (Kommentar). — Hesse im Archiv des Kriminalrechts, 1841. 113ff. — Hinschius: Das Gesetz für den norddeutschen Bund, betreffend die vertragsmässigen Zinsen und seine Einwirkung auf das bisherige Zivilrecht (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, II. 14ff.) — Höinghaus: Das neue preussische Gesetz betr. das Pfandleihgewerbe, 1851. — Derselbe: Das neue deutsche Wuchergesetz von 1893. Berlin, 1893 (Kommentar). — Jakobsohn in Herzogs Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, XVIII. 268ff. — Jaques: Die Wuchergesetzgebung und das Zivil- und Strafrecht. Wien, 1867. — Kahn (Kommentar). — Kändler: Was ist strafbarer Wucher? Leipzig, 1881. — Kees: Über die Aufhebung der Wuchergesetze. Wien 1791. — Kleinwächter: Der Wucher auf dem Lande (Österr. Monatsschrift für christl. Sozialreform, X. 329ff.) — Klönkavius: Die Wucherfrage, Amberg 1850. — Koffka (Kommentar). — Kronecker: Über die beabsichtigte Erweiterung des Wuchergesetzes (Vortrag in der jur. Gesellschaft zu Berlin) Jahresbericht der Berl. jur. Gesellschaft, XXXIV. 91ff. — Derselbe im D. Wochenblatt, VI. 240ff. — Derselbe in Gruchot, XXXVIII 777. — v. Kübel im Württemb. Gerichtsblatt XVII. 133ff. — Kuhlmann: Wechselrecht und Wucher. Hagen in W. (ohne Jahreszahl). — Laire: Les lois sur l'intérêt. Paris, 1864. — Lette in Rotteks und Welkers Staatslex. XIV. 648ff. — Lexis „Wucher“ in H. St. VII. 920ff. — v. Lilienthal: „Wucher“ in H. R. L. 3 III. 2. 1315ff. — Derselbe: Die Wuchergesetzgebung in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung im preussischen Staate (J. N. S. XXXV. 140ff. und 366ff.) — Derselbe: Der Wucher auf dem Lande (Z. VIII. 157ff.) — Maitisch: Über die Rückwirkung des österr. Wuchergesetzes (Jur. Bl. 1883 Nr. 20, 1884 Nr. 34). — Marcus: Versicherungswucher (Hans Gross' Archiv, IX. 17ff.) — Marezoll: usura. — Mayer von Schauensee: Die luzernische Wuchergesetzgebung (Schweiz. Zeitschr. für Strafrecht, IV. 80ff.) — Mevius: Commentarius „Von wucherischen Contracten“, Stale, 1673. — Meissner (Kommentar). — Merkel: Über den Zinswucher, Heidelberg, 1855. — v. Mirbach: Zur Währungs- und Wucherfrage. Zwei Vorträge. Berlin, 1880. — Modeste: Le prêt à l'intérêt. Paris, 1859. — Molinaeus: Tractatus commerciorum et usurarum reddituumque pecunia constitutorum etc. Lugduni, 1658. — Morel: Du prêt à l'intérêt. Paris, 1873. — Munzinger: Die Wucherfrage (Zeitschr. für Schweiz. Recht, XV. [1886]). — Naumann: Der Wucher und seine Bekämpfung. Gotha, 1890. — Nowodworski: Nowe prawo o lichwie. Warschau, 1895. — Neubecker: Die zivilistische Stellung des Wucherers nach neuem Recht (Deutsche Juristen-Zeitung, VII. 1902, 568ff.) — Neumann. — Derselbe: De vicissitudinibus, quas can. juris de usuraria pravitae placita in Germania inde a saec. XIII usque

mann, v. Lilienthal, Glaser, Eheberg, Rizy, v. Chorinsky

ad med. sec. XVII subierunt. 1860. — Ortmann: Zur Wucherfrage (Goldammers Archiv, XXVII. 409ff.) — Papeke: Das Wucherrecht (Diss.) Greifswald, 1901. — Pfafferoth: Belehrung über den Wucher. Berlin, 1893. — Pfeifer (anonym): Gegen die Schrift von Dr. Th. Rizy über Zinstaxen und Wuchergesetze. Stuttgart, 1859. — Pilat: Exekutive Feilbietungen ländlicher und kleinstädtischer Realitäten in Galizien während der Jahre 1867—1868 und 1873 1874 (Statistische Monatshefte, I. 506ff.) — Platter: Der Wucher in der Bukowina. Jena, 1878 (abgedr. auch bei Platter: Kritische Beiträge zur Erkenntnis unserer sozialen Zustände und Theorien. Basel, 1884. 317ff.) — Raiser: Die privatrechtliche Behandlung des Wuchers nach den Reichsgesetzen usw. (Diss.) Stuttgart, 1898. — Randa: Zur Lehre von den Zinsen und der Konventionalstrafe. Wien, 1869. — Derselbe: Zur Kritik des Gesetzesentwurfs betreffend die Aufhebung der Wuchergesetze. Wien, 1868. — Rathenau im Gerichtssaal LVI. 90ff. — Ratzinger: Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen (IV. Abschnitt. Zins und Wucher; V. Freiburg im Br. 1881). — Rehn: Die Entwicklung des Wucherrechts im Deutschen Recht (Diss.) Cottbus, 1898. — Reichensperger: Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze. Berlin, 1860 (umgearbeitet 1879). — Derselbe: Die Zins- und Wucherfrage. Berlin, 1880. — Reinhardt: Diss. de usuraria pravitate tum vera et paliata. Göttingen, 1736. — Reinwald: Das Wuchergesetz mit Erläuterungen. Leipzig 1880. — Rizy. — Derselbe: Zur Wucherfrage. Rede gehalten im österr. H. H. (Grünhuts Zeitschr. VIII. (1881) 774ff.) — Rodbertus-Jagetzov: Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes. Jena, 1869. — Röhrich: Empfiehlt sich die Wiedereinführung von Zinstaxen und Wuchergesetzen? Stuttgart, 1879. — Rosenthal: Der Sachwucher mit besonderer Berücksichtigung des § 302c usw. (Diss.) Erlangen, 1894. — Ruhland: Verschuldungsstatistik von Nordamerika (Zeitschr. f. ges. Staatswissenschaft XLVI. (1890) 473ff. Vgl. auch Anecke: Die Lage der Landwirtschaft in den vereinigten Staaten von Nordamerika (Schmollers Jahrbuch [1891] XV. 355ff.) — Salmasius: De usuris liber. Lugd. Bat. 1639. — Derselbe: De modo usurarum liber. Lugd. Bat. 1639. — Derselbe: De foenore trapezitico. Lugd. Bat. 1641. — Derselbe: Diatriba de mutuo non esse alienationem auctore Alexio a Massala (= Salmasius). Lugd. Bat. 1640. — v. Schaching: Wucher und Sozialismus. Trier, 1891. — Schäffle: Deutsche Kern- und Streitfragen. N. F. (1895) 337ff: Wesen des Wuchers. — Derselbe: Nochmals Bauernnot und Bauernkredit (Hardens Zukunft, IV. 260ff.) — Schaffrath: Gutachten über die Aufhebung der Wuchergesetze. Verhandlungen des VI. deutschen Juristentags, I. 395ff. — Scheimpflug: Der Wucher im modernen Geldwesen. 1892. — Schnapper-Arndt: Zur Methodologie sozialer Enquêtes. Frankfurt, 1888. — Schmoller: Zur Geschichte der national-ökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode (Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft. XVI. 461ff.) — Derselbe: Die öffentlichen Leihhäuser im Mittelalter (Holtzendorff-Brentano, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung usw. IV. (1880) 87ff.) — Schöber: Das Bundesgesetz v. 14. Nov. 1867. Leipzig, 1867. — Schrötter: Die Zinsfrage im allgemeinen und die Zinsreduktion insbesondere. Altona, 1840. — v. Schwarze: Das Reichsgesetz betreffend den Wucher v. 24. Mai 1880. Erlangen, 1881. — Schwarze: Gesetz über die Pfandleihgewerbe v. 21. April 1882 nebst Wuchergesetz v. 24. Mai 1880. Bautzen, 1890. — v. Schullern-Schrattenhofen: Die Beseitigung des Bestiftungszwanges und der Wuchergesetze. Wien, 1899. — Sering: Landwirtschaft, Kolonisation und Verkehrswesen in den Vereinigten Staaten und Britisch-Nordamerika, 1887. — Seuffert in Z. XIV. 549ff. XV. 821ff. — Smith Adam: Inquiry into the nature of riches of people 1776.

und Funk¹⁾ auch für das Wucherrecht allezeit mehr als historische Bedeutung haben. Eine systematische Darstellung des Wucherrechts fehlt.

I. Buch 6. Kapitel und III. Buch 4. Kapitel. — Sommerlad: Zinsfuss im Mittelalter (H. St. VII. 960ff.) — Sonnenfels: Über Wucher und Wuchergesetze. Eine Vorstellung. 1789. — Derselbe: Über die Aufgabe, was ist Wucher und welche sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu tun. Wien, 1789. — v. Spiethoff: Das Wuchertum und dessen Bekämpfung durch Vorschuss- und Kreditvereine (2. Aufl.) Düsseldorf, 1868. — v. Stein: Der Wucher und sein Recht. Wien, 1850. — Stenglein, Nebengesetze I. 513ff. (Kommentar). — Derselbe: „Wucher“, „Darlehn“, „Leichtsinn“, „Notlage“, „Vermögensvorteil“ usw. Lexikon des deutschen Strafrechts, I. 495ff., II. 1016f., 1153f., 1692f., 1755 — Strass: Die Aufhebung der Wuchergesetze. Leipzig, 1859. — v. Thüngen-Rossbach: Die Wucher- und Wechselfrage. Vortrag. Berlin, 1879. — Turgot: Mémoire sur le prêt à intérêt et sur le commerce de fers. Paris, 1759. — Troplong: Du prêt. Paris, 1845. — Ungermann: Noch einige Bemerkungen zum Wuchergesetze (Jur. Bl. 1883 Nr. 17 und 27). — Vidari: Di alcune nuove leggi contra l'usura (Annuario delle scienze juridiche, sociale et politiche. Milano, 1851). — v. Vogelsang: Zins und Wucher. Ein Separatvotum (österr. Monatsschrift für christl. Sozialreform. 1884; auch Sep.-Abdr.) — Vogtherr: (Kommentar). — Wagener im Staats- und Gesellschaftslexikon, XII. 433ff. — Walther: Zur Lehre vom Handelswucher (Gerichtssaal. 1871. 450ff.) — Weibel: Zur Wucherfrage. Ein Referat für den schweiz. Juristenverein (Zeitschr. für schweiz. Recht, N. F. III. 1884. 553ff.) — Weissmann: Die Wucherfrage. Chur, 1880. — Wild: Was ist Wucher? München, 1859. — Zeller: Zur Bekämpfung des Wuchers auf dem Lande (Zeitschr. für Agrarpolitik, II, 18ff.) — Zuns: Der Wucher auf dem Lande. Frankfurt, 1888. — Zürcher: Die Wirkungen der Wuchergesetzgebung im Kanton Zürich (Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht, III. 207ff.) — — Enquête sur la législation relative aux taux de l'intérêt de l'argent, 2 vol. Paris, 1865. — Bäuerliche Zustände in Deutschland (Schriften d. Vereins für Sozialpolitik, XXII, XXIII u. XXIV). — Der Landwucher „Grenzboten“ 1891, III. — Unser Wuchergesetz „Grenzboten“ 1884, I. — Der Wucher auf dem Lande. Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins v. 28. u. 29. Sept. 1885). — — Französische Literatur bei Jaques, 13; reichhaltige polnische Literatur bei Caro (7, 14, 153, 185, 195, 202, 213, 229, 231, 247, 259) und Nowodworski aaO. (15, 21, 39, 41, 51, 57, 73, 91, 126ff.) — Über die Gesetzesmaterialien der deutschen und österreichischen Wuchergesetze; vgl. II. Abschn. 4. und 5. Kapitel. Ausländische Gesetzgebung im Anhang des Werkes: Enquête sur la législation etc. aaO; Jaques und v. Liszt: Strafgg. der Gegenwart. I. u. II. Vgl. III. Abschnitt. — Die Rechtsprechung (E; R; K. H. E. usw.) ist im III. Abschnitt verarbeitet. — Vgl. über die Literatur v. Lillenthal, H. R. L. III. 2. 1865f; Caro, 11ff; Nowodworski, 10f.

1) Vgl. die vorige a.

II. Abschnitt.

Historische Übersicht.

§ 8. Zur Einleitung: Die historischen Grundlagen des heutigen Wucherrechts.

Der Wucher, die Ausbeutung anderer im Rechtsverkehr, ist als soziale Erscheinung stets Verkehrsproblem gewesen; der Wucher ist das umfassendste Verkehrsproblem, da die Grenzen der Ausbeutung soweit reichen, wie der Verkehr selbst. Im Grunde genommen ist jeder rechtliche Schutz, der im Verkehr gegen Ausbeutung hervorgekehrt wird, Wucherrecht, und dieses mithin eines der Hauptelemente des Verkehrsrechts.

Eine dogmenhistorische Darstellung der Wuchergesetze muss darum vielfach die Geschichte des Verkehrs und seines Rechts streifen. Dies namentlich für jene Schicht der Entwicklung, wo sich die Gestaltung des Verkehrsrechts unter dem Einfluss der kanonischen Lehre vom Wucher vollzog, und das allseits eindringende römische Recht des Mittelalters, unter dem gleichen Einfluss stehend, in seiner Verschmelzung mit den einheimischen Rechten dem Werdegang des Verkehrsrechts eine eigenartige, bis in die Jetztzeit erkennbare Prägung verlieh.

Wie für das geltende Verkehrsrecht bilden auch für das geltende Wucherrecht das römische und kanonische Recht wichtige Faktoren der historischen Umgestaltungen, und es kann eine Darstellung dieser Entwicklung im Bild ihres gesetzgeberischen Niederschlags kaum der Erforschung jener Einrichtungen des römischen und kanonischen Rechts entraten, die als Wurzeln des Bestehenden gelten müssen.

Dadurch erscheint der Vorgang für die nachfolgende dogmenhistorische Darstellung vorgeschrieben. Es soll im Rahmen einer kurzen Übersicht das Grundsätzliche aus der Entwicklung der Wucherlehre im römischen, kanonischen und in den einheimischen Rechten herausgehoben und dabei versucht werden, auf die erkennbaren Ursachen hinzuweisen, die für diese Entwicklung bestimmend waren. Von den einheimischen Rechten sind an leitender Stelle vornehmlich das deutsche und österreichische Recht zu behandeln, während der Standpunkt anderer Rechte gelegentlich in Anmerkungen Aufzeichnung finden soll.

I. Kapitel.

Römisches Recht.

§ 9. Allgemeines.

Die staatliche Reaktion gegen Ausbeutung anderer im rechtsgeschäftlichen Verkehr steht bei den Römern vollkommen im Einklang mit der allgemeinen Rechtsentwicklung. Die Eigenart dieser Rechtsentwicklung hat auch dem Wucherbegriff ihren Stempel, für Jahrhunderte erkennbar, aufgeprägt. Hier haben äussere Einflüsse rechtswirtschaftlich Schwachen gegen die wirtschaftlich Starken und gegen die von diesen im Recht zum Prinzip erhobene absolute Freiheit des Verkehrs¹⁾ herausgearbeitet. Und wenn der Schlussstand dieser Entwicklung kein vollkommener gewesen ist, dann muss dies zum grössten Teil der mangelnden Erkenntnis von den wirtschaftlichen Aufgaben des Staates und dem Mangel einer zielbewussten Sozialpolitik, dem zumeist unbeugsamen Widerspruch der ausbeutenden, aber zugleich auch herrschenden Klassen und nicht zuletzt der Starrheit des in seiner Urentwicklung begriffenen materiellen und formellen Rechts zugeschrieben werden.

Die rechtsgeschäftliche Ausbeutung anderer in der Erscheinungsform des Kredit- und Sachwuchers musste bei den Römern in erheblicherem Mass die breiten Schichten des Volkes angreifen und infolge Widerspruchs der Ausgebeuteten die Reaktion der Gesetzgebung hervorrufen, als die wirtschaftlichen und damit die sozialen Unterschiede im römischen Gemeinwesen immer grösser wurden, und der heranwachsende Verkehr zur Ausbeutung immer mehr Gelegenheit bot. Die Art und Weise indessen, wie das römische Recht überhaupt gegen Eingriffe in die Vermögenssphäre Einzelner im Gesetzgebungswege reagierte, war auch für die Stellung des Wuchers im System des römischen Rechts massgebend. Dabei fällt ins Gewicht, dass das römische Strafrecht, selbst sofern es öffentliche Strafen androhte, in enger Verbindung mit dem Privatrecht stand.²⁾

Die Auffassung, die die Römer vom Begriff des Kreditwuchers hatten, ist das Resultat des Gedankengangs, den auf niederer Stufe wirtschaftlicher Kultur stehende Völker schlechterdings über das Zins-

1) Ihering, Geist II. 1. 152.

2) S. Mommsen: Die Popularklagen in Savigny, Zeitschrift XXVII. insb. 4ff; auch Hailliant: Die römischen Privatstrafen, 5.

nehmen haben.¹⁾ Die Tatsache, dass fast alle Darlehen Konsumtiv- und Notdarlehen waren, dem reichen Gläubiger gewöhnlich ein armer Schuldner gegenüberstand, und das römische Schuldrecht unmenschliche Konsequenzen an die Zahlungssäumnis des Verpflichteten knüpfte, liess das eigentliche Wesen des Darlehnszinses verkennen und den Zins als verwerfliche Art der Bereicherung des Gläubigers erscheinen: der Zins galt als ungerecht.²⁾ Diese Auffassung, die schwerlich eine ausgeprägte Kapitalzinstheorie zur Unterlage hatte,³⁾ fand in Zinsbeschränkungen und Zinsverboten legislativen Ausdruck, ohne indessen über den Darlehenszins hinaus Verallgemeinerung zu finden. Der Kreditwucherbegriff des römischen Rechtes erfasst nur den reinen Zinswucher. Dieser aber erschöpfte sich tatbeständlich in der Überschreitung einer Zinsbeschränkung oder eines Zinsverbots.⁴⁾

Die wohl auch mittelbar Ausbeutung und Gewinnsucht bekämpfenden Sc. Macedonianum (D. de sc. mac. XIV. 6 und C. ad sc. mac. IV. 28), Sc. Velleianum (D. ad sc. vell. XVI. 1) und die lex Anastasiana (c. 22 C. mand. IV. 35) können als Wuchergesetze wohl nicht in Betracht kommen.

Noch ungünstiger als dem Begriff des Kreditwuchers war die römische Rechtsentwicklung dem des Sachwuchers. Von der Grundanschauung ausgehend, dass im rechtsgeschäftlichen Verkehr die Ausbeutung der Situation des Gegenkontrahenten natürlich und erlaubt sei,⁵⁾ setzte das römische Recht erst in seiner späteren Entwicklung

1) Mit Roscher übereinstimmend v. Böhm-Bawerk 14ff. Dasselbst auch die Zusammenstellung philosophierender Denker des Altertums über das Thema des Zinsnehmens (Plato, de legibus V. 742; Aristoteles: Nikom. Ethik IV. 1; Politik III. 23; Cato der Ältere bei Cicero de officiis II; Cato der Jüngere: de re rustica proem; Plautus: Mostellaria III. Akt 1. Sc.; Seneca: de beneficiis VII. 10). Die Frage, warum sich die Schriftsteller des Altertums nicht tiefer in das Problem des Leihzinses einliessen, erklärt v. Böhm-Bawerk damit, dass diese Frage zu ihrer Zeit nicht mehr praktisch war. Vgl. auch Gonzalez-Telez: com. ad c. 3, X. 5, 19 Nr. 3.

2) v. Ihering: Das Schuldmoment, 5.

3) Vgl. a. 1.

4) „Von Preisbeschränkungen für Warenverkauf auf Kredit verglichen mit denen im Barverkauf finden wir im römischen Recht keine Andeutung“ Knies I. 328.

5) l. 16, § 4 D. de minor. (4. 4): In pretio emtionis et venditionis naturaliter licere contrahentibus se circumvenire. l. 22, § 3 D. Locat (19. 2) . . . ita in locationibus quoque et conductionibus juris est: l. 10, Cod. de resc. vend. (4. 44): dolus emtoris . . . non quantitate pretii aestimatur, und schliesslich auch: l. 24, § 1, D. de minor (4. 4): für Minderjährige soll sich der Praetor nur einsetzen: nisi aut manifesta sit circumscriptio . . . usw. Vgl. hierzu Ihering, Zweck, I. 132f.; Steinbach, Treu und Glauben im Verkehr, 14ff; derselbe: Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation, 15ff.

dieser gestatteten Ausbeutung gesetzliche Schranken. Auch hier fand die Reaktion gegen die rechtsgeschäftliche Ausbeutung, ohne das Wesen der Sache zu erfassen, bloss einseitig durch Aussteckung einer allgemeinen Ausbeutungsgrenze Ausdruck. Diesem Zweck hatte zunächst das Privatrecht zu dienen. Erst als die Ausbeutung auf einzelnen Verkehrsgebieten und für einzelne Personen geradezu System geworden war und sogar mannigfachen staatlich-sozialpolitischen Interessen widersprach, wurden einzelne Ausbeutungsformen mit krimineller Strafe bedroht. Dabei gaben die besonderen staatsrechtlichen Verhältnisse den strafbedrohten Tatbeständen eine ganz eigene Prägung.

§ 10. I. Kreditwucher.

Wahrscheinlich war in Rom, ebenso wie in Athen,¹⁾ die älteste Form des Kreditgeschäfts das Fruchtdarlehn.²⁾ Der Bedürftige lieh, was er brauchte,³⁾ beim wohlhabenden Nachbarn, mit der Verpflichtung: das Geliehene nach der Ernte zurückzugeben. Um sich indes den Darleiher für die Zukunft gewogen zu machen,⁴⁾ entstand die Gepflogenheit, bei der Rückerstattung mehr zu geben, als empfangen worden war. Diese Gepflogenheit wurde später unter dem Einfluss des sich entwickelnden Handels und der Industrie zur rechtsverbindenden Verpflichtung.⁵⁾

Mit der Einführung eines allgemeinen Leistungsmittels in Form von Erzbarren und später des gemünzten Kupfers — *aes grave* — als Geld, wurden diese Gegenstand des Darlehns; die regelmässige Form des für den Geschäftsverkehr bestimmten Darlehns wurde aber das *Nexum*.

1) Baumstark in der REAW (III. 446) hält es für ausgemacht, dass im allgemeinen der Zinsfuss in Athen unbeschränkt und auch der *ἀπαροχλαυος* nicht verboten war (vgl. auch Billeter, 4ff. insb. S. 57, 99), was im Gegensatz zu der entgegengesetzten Entwicklung bei den Römern, auf den Charakter und die politischen Resultate der Solonischen Gesetzgebung zurückzuführen ist. Darin, dass die durch Solon gehandhabte *σεισαχθία* (vgl. darüber Billeter 4ff.) ein erträgliches Verhältnis der Verschuldeten herstellte, durch welches sich ihre Zukunft besser gestalten mochte, dass ferner die durch diesen Gesetzgeber ausgesprochene Personalexekution ein politisches Motiv zur Exekutionsbetreibung aufhob, und dass schliesslich Athen ein Handelsstaat und durch lange Zeit der Sitz des europäischen Grosshandels war, erblickt B. die Gründe der verschiedenen Entwicklung des Zinswesens in Athen und Rom. Vgl. über den Zinsfuss bei den Griechen Belloch im II. St. VII. 934 ff. und Billeter aaO. und (über Belloch) 361 ff.

2) Husehke: Über das Recht des *Nexum* und das alte römische Schuldrecht (Leipzig 1846), 93.

3) Hesiod, Werke und Tage 349, 396.

4) Hesiod aaO: *εὖ μὲν μετρίοθαι παρὰ γέιτονος, εὖ δ' ἀποδοῦναι, αὐτῷ τῷ μέτρῳ, καὶ λῶιον, αἷ καὶ δύνηαι, ὡς ἂν χρηζέσθων καὶ ἐς ὄστερον ἄριον εὖρε.*

5) Belloch, Griechische Geschichte I. 222, dann im II. St. VII. 934.

Es ist hier nicht der Ort, um zu dem durch Mitteis¹⁾ eingeleiteten Streit gegen die früher durchaus herrschende Huschke'sche Lehre vom alten römischen Schuldrecht und Schuldverfahren und von obligatorischen mit eigener Exekutivkraft ausgestatteten Nexum Stellung zu nehmen. Alles was früher auf dem Gebiet der Nexum-Forschung als unumstössliche Wahrheit galt, ist heute so gut wie unhaltbar. Daran aber wird von keiner Seite Zweifel erhoben, dass das aus dem Nexum für den zahlungsunfähigen Darlehnschuldner nachgefolgte Verhältnis der Knechtsgebundtheit zum Gläubiger ein ungemein hartes war, wenn auch dabei die physische Existenz des Schuldners konserviert gewesen ist,²⁾ die Personalverknechtung die Familie nicht mit ergriff,³⁾ und etwa — entgegen der überlieferten Bestimmung der Zwölf Tafeln: *Tertiis nundinis partis secanto. Si plus minusve secuerunt, se fraude esto*, — ein Tötungs- und Verkaufsrecht in Ansehung des Schuldknechts bloss auf eine märchenhafte Darstellung römischer Schriftsteller⁴⁾ aus einer viel späteren Zeit zurückzuführen wäre.⁵⁾

1) Vgl. Mitteis: Savigny-Zeitschrift, XXII 96—125 (auch ebenda: XXV. 252, 253), der im Gegensatz zu Huschke aaO. — vgl. dagegen Huschke: Die *Multa* und das *Sacramentum* in ihren verschiedenen Anwendungen (399), — dem Nexum den publizistischen und den Charakter eines mit Exekutivkraft ausgestatteten Darlehngeschäfts abspricht und dabei zwischen dem reinen Darlehn und der Verknechtung des Schuldners unterscheidet, die er (nach Niebuhrs Vorgang; vgl. auch Voigt: Geschichte § 22, a. 7, Horten: die Personalexekution in Geschichte und Dogma II, 1, 18f.) auf Selbstverpfändung bzw. (unbedingten) Selbstverkauf des Schuldners zurückführt. Während Bekker (Savigny-Zeitschrift, XXIII, 11—28) an der hergebrachten, herrschenden Lehre (vgl. die Zusammenstellung über die deutschen und nichtdeutschen Autoren, die Huschke beistimmen, bei Kleineidam: die Personalexekution der Zwölf Tafeln, Breslau [1904], 1f. a. 6 u. 7, denen jedoch Horten keinesfalls beizuzählen wäre) festhält, ist der Mitteis'schen Ansicht zum Teil Mommsen (Savigny-Zeitschrift, XXIII 348—355) und Lenel (Savigny-Zeitschrift XXIII 84—101) beigetreten: Jener bezüglich des publizistischen Charakters und einigermaßen auch des Selbstverkaufs, dieser bezüglich der Scheidung des Darlehnxenums vom Verknechtungsvertrag, den er als Selbstverbürgung auffasst. In Anlehnung an Lenel sucht Schlossmann: Altrömisches Schuldrecht und Schuldverfahren, Leipzig (1904) und: Nexum, Nachträgliches zum altrömischen Schuldrecht, Leipzig (1904) (vgl. auch derselbe in Savigny-Zeitschrift XXIV 279—329) die strittige Lehre vom Nexum auszubauen, ohne jedoch in seinen ebenso geistvollen, als problematischen Konstruktionen gerade bei Lenel (Savigny-Zeitschrift, XXV 395—405) Beistimmung zu finden. Hierher gehört auch der Aufsatz von Kübler: Kritische Bemerkungen zum Nexum (Savigny-Zeitschrift XXV, 254—281), die umfassende und gründliche Abhandlung von Kleineidam: Die Personalexekution der Zwölf Tafeln, Breslau [1904] mit reichen Literaturnachweisen (vgl. daselbst § 1, a. 1—13) und die Abhandlung von Senn: *Le Nexum* (Nouv. Revue hist. de droit fr. et étr. XXIX. [1905], 49—95).

2) Mitteis aaO. 125.

3) Schlossmann, Schuldrecht 57 a; das Gegenteil möglich: Mitteis aaO. 124; bestimmt dagegen: Mommsen aaO. 350.

4) Gellius, *noctes atticae* XX, 1, §§ 47, 48ff., 52; Quintilian in seiner

Dieses als Nexum abgeschlossene Darlehn gehört (nach Karlowa) der Zeit an, da der Ackerbau Grundlage des Wirtschaftslebens in Rom war. Es war das Darlehn des römischen Ackerwirts, das in Verwendung auf den Acker einen höheren Jahresertrag ermöglichen sollte und daher nicht nur auf Jahresfrist gegeben, sondern auch mit Jahreszins entgeltet wurde. Der Zins hiess *fenus*.¹⁾

Auch nachdem mit dem Aufkommen des gemünzten *aes* bei dem als Nexum abgeschlossenen Darlehnsgeschäft das Zuwägen eines *Quantums Erz* unter Intervention von Zeugen und etwa eines *libripens* ein imaginäres geworden war, und allmählich als Darlehnsnehmer nebst Landleuten auch Handwerker und Gewerbtreibende aufgetreten waren, dürfte sich der Charakter des Darlehns, des Zinses und der — Kapital und Zins unter den aus der Nexumform sich ergebenden Strengen gleich umfassenden — Zahlungsverpflichtung nicht wesentlich geändert haben.

Und es war dies ein drückendes Schuldrecht, das den in der Regel notleidenden Schuldner, — obschon wahrscheinlich unter weniger grausamen Bedingungen, als man bis vor kurzem nach den grellen Berichten einiger römischer Autoren annahm, — schliesslich doch der Schuldknechtschaft überlieferte. Ein solches Schuldrecht musste bei der ursprünglichen Zinsfreiheit zur vollkommenen Ausbeutung und Niederdrückung der wirtschaftlich Schwächeren führen. Mag immerhin die Ansicht Schlossmanns²⁾ richtig sein, dass sich unter den Gläubigern auch reiche Plebejer und nicht immer ausgesprochene Zinsspekulanten befanden, darin dürfte er doch wohl nicht Recht haben, dass er das Unglück der verschuldeten kleinen Landleute und Handwerker, die doch in der Regel Plebejer waren, bloss als Ausfluss allgemeiner wirtschaftlicher Verhältnisse und wirtschaftlicher Krisen ansieht und dabei übersieht, dass im alten Rom, wie jederzeit, den Reichen, die wohl vornehmlich Patrizier waren, gerade das kapitalistische Übergewicht die Handhabe zur Erhaltung ihrer politischen Macht bot, und dass diese mithin schon aus politischem Interesse „der bestehenden Rechtsordnung gemäss ihr gutes Recht“ hart und rücksichtslos ausübten. Diese Leute waren „keine Wucherer“ und übten „ganz legitimer Weise

Rednerschule III, 6, 84; Tertullian in Apologet. c. IV; Dio Cassius fragm. 17, S Dind. Vgl. Kleineidam aaO. 225, der (227 a. 2) die Namen jener Forscher zusammenfasst, die die Überlieferung der römischen Autoren kritiklos übernahmen.

5) So Schlossmann, Schuldrecht S. 61 ff. und die bei Kleineidam aaO. S. 225 a. 4 Zitierten; siehe dagegen die Bedenken bei Kleineidam aaO. 226 ff.

1) *Fenus* hiess aber auch das Darlehensgeschäft, ja sogar das verzinsliche Kapital selbst. Vgl. Karlowa RR. II 553. Dagegen Billeter 155 a. 2, der den Ausdruck *fenus* nicht auf Naturaldarlehen angewendet wissen will. Über die Abstammung des Wortes von *feo* = *φύω*, Baumstark aaO., des Wortes *τόκος* von *τίκτω*, Paull. Diae. Excerpt. ex Pomp. fest. 94, ed. Mucl., des Wortes Wucher S. 17, a. 4.

2) Schlossmann, Schuldrecht 55 a. 1.

Geldgeschäfte aus“, allein welche Schranken bestanden da für sie bei der vollen Zinsfreiheit und dem unbarmherzigen Schuldrecht des ältesten Rom? Deshalb dürften die Beschreibungen über die Schuldennot der Plebejer zu jenen Zeiten kaum stark übertrieben sein. Das *fenus* war gewiss lange Zeit hindurch das Mittel, wodurch die Patrizier die Plebejer niederzuhalten und ihren Wünschen gefügig zu machen wussten. So nur ist es erklärlich, dass der Widerspruch der unterdrückten Plebejer gegen die sie knechtenden Patrizier gewöhnlich in Forderungen auf dem Gebiet der Zins- und Schuldrechtsfragen Ausdruck fand, und dass in den ersten Jahrhunderten die Geschichte des Zins- und Wucherwesens bei den Römern mit dem ganzen römischen Staatsleben eng zusammenhängt.¹⁾

Darum ist es nicht geradezu für ausgeschlossen zu erachten, dass schon in der Königszeit gegen den hohen Zinsfuß Stellung genommen worden ist, doch sind die darüber aufgestellten Behauptungen nicht erweislich.²⁾ Inwieweit in den ersten Jahren des jungen Freistaates die bessere Behandlung der Plebejer³⁾ diesen auch Zinserleichterungen brachte, wird wohl kaum festzustellen sein. Jedenfalls dürften solche Erleichterungen nicht allzulange gedauert haben, da sie nur den Zweck verfolgt haben mochten, den jungen Freistaat mit Hilfe der Plebejer, oder doch mindestens ohne deren Widerspruch zu festigen.⁴⁾ Nach wie vor⁵⁾ wurden die verschuldeten Plebejer scharenweise in die Schuldhaft und Knechtschaft der Patrizier abgeführt und hart behandelt.⁶⁾ Auch die *secessio in montem sacrum* brachte nur vorüber-

1) Baumstark aaO. S. 447.

2) Die bei Mommsen RG. I. 151 aufgestellte Behauptung, es habe in der Königszeit der Zinsfuß 10 % betragen, ist wohl nichts andres als vage Vermutung, zum mindesten aber unkontrollierbar. Der Vermutung (Göttlings), dass bereits „Servius Tullius“ das *fenus unciarium* als Zinsmaximum aufgestellt habe, bezeichnet schon Streuber: Zinsfuß 7—9, als haltlos; ebenso tritt Billéter, 116, der Ansicht Baumstarks (aaO. 448) entgegen, der mit Dionys von Halikarnass (im 4. Buch der antiq. rom, vgl. unten a. 5) annimmt, die Bestrebungen und Reden des Servius Tullius liessen auf einen hohen Zinsfuß schließen.

3) Livius II. 9 (a. Ch. 509); Mommsen, RG. I, 268; Schwegler II, 205.

4) Livius II. 21 (a. Ch. 495) *Insignis hic annus est nuntio Tarquinii mortis* *Eo nuntio erecti patres, erecta plebes; sed patris nimis luxuriosa ea fuit laetitia; plebi, cui ad eam diem suma opo inservitum erat, iniuriae a primoribus fieri coepere.*

5) Servius Tullius sagt nach Dionys von Hal. (antiq. rom IV, 11) in einer Rede an das Volk: . . . „*οι δανεσται μεν, οτι τοις πένητας υμας ουκ ελασα την ελευτεριαν ἀραιρεθηται, οπ' αυτων προς τα χοεα ἀχθέντας.*“ Livius VI. 36 (a. Ch. 369): *an placeret, fenore circumventam plebem, potius quam sorte creditum solvat, corpus in nervum ac supplicia dare, et gregatim quotidie de foro adictos duci, et repleri vinctis nobiles domus et, ubicunque patricius habitat, ibi carcerem privatum esse.*

6) Livius II. 237: „*ductum se ab creditore, non in servitium, sed in ergastulum et carnificinam esse.*“ VIII. 26 (a. Ch. 326): *eo anno plebei Romanae velut aliud ini-*

gehende Linderung der Schuldennot,¹⁾ ohne dass ein Zinsgesetz zustande gekommen sein mag. Indes, es scheinen hernach die Verhältnisse durch einige Zeit doch erträglicher geworden zu sein.²⁾

Das erste Zinsgesetz dürfte das Zwölftafelgesetz gebracht haben,³⁾ die erste und einzige Gesamtkodifikation des römischen Stadtrechts,⁴⁾ die vielleicht auch einigermaßen die Strenge des bisherigen Schuldrechts milderte.⁵⁾ Darüber sagt Tacitus (Anal. VI. 16)⁶⁾:

„Sane vetus urbi faenebre malum et seditio[n]um discordiarumque creberrima causa, eoque cohibebatur antiquis quoque et minus corruptis moribus. nam primo duodecim tabulis sanotum, ne quis unciario faenore amplius exerce[re]t, cum antea ex libidine locupletium agitare[re]tur; dein rogatione tribunicia ad semuncias redactum, postremo vetita versura, multisque plebis scitis obviam itum fraudibus, quae totiens repressae miras per artes rursum orientantur.“

Dieser Bericht wird durch das Zeugnis Catos unterstützt, der in der praefatio seines Buches: de agri cultura liber, nach herrschender Ansicht⁷⁾ auf die Zwölftafeln anspielend, schreibt: „Maiores nostri sic habuerunt et ita in legibus posiverunt, furem dupli condemnari, feneratorum quadrupli. Quanto peiorem civem existimarint foeneratorem, quam furem, hinc licet existimari.“

Allerdings steht diesen Zeugnissen dasjenige entgegen, was Livius VII, 16 (für das Jahr a. Ch. 357) berichtet: „Haud aequae laeta patribus insipienti anno, C. Marcio, Cn. Manlio consulibus, de unciario fenore a M. Duillio, L. Menenio tribunis plebis rogatio est perlata; et plebs

tium libertatis factum est, quod neci desierunt; mutatum enim ius ob unius feneratoris simul libidinem, simul crudelitatem insignem. L. Papirius is fuit, cui quum se C. Publilius ob aes alienum paternum nexum dedisset, quae aetas formaque misericordiam elicere poterant, ad libidinem et contumeliam animum accenderunt . . . nudari iubet verberaque afferri . . . laceratum iuvenis tergum ostentabant . . . Vgl. auch Schwegler II. 1, 215 a. 3; 216 a. 4 u. 258 a. 2.

1) Livius II. 23–33; Dionis Hal. V. u. VI; Zonaras (corp. script. byzant. cons. Niebuhr, Bonnae 1861) Annal. II. p. 21; Niebuhr RG. I. 404–414; Schwegler II. 207ff; Mommsen RG. I. 270ff.

2) Über den vermuteten Schuldenerlass vgl. Schwegler II. 258 u. 259 und die daselbst S. 259 a. 1 angeführten Belegstellen; Mommsen RG. I. 270.

3) Voigt, Zwölftafeln I. 9 in Tab. VII. 17; Niebuhr RG. II. 383, III. 61; Mommsen RG. I. 251.

4) Mommsen, Strafrecht 127.

5) Voigt, Zwölftafeln I. 9; vgl. darüber die Ansicht der in a. 6 zitierten Forscher aaO.

6) Cornelii Taciti libri qui supersunt. Tertium recognovit Carolus Halm. Tomus prior Lipsiae, 1874.

7) Vgl. Dirksen, Übersicht der Zwölftafelfragmente 594f. u. Billeter 117, a. 2.

aliquanto eam cupidius scivit [accepitque]“; allein es erscheinen die Beweise derjenigen,¹⁾ die unter mittelbarer oder unmittelbarer Bezugnahme auf diese Liviusstelle in Abrede stellen, dass die Zwölf tafeln das *fenus unciarium* als Zinsmaximum normiert haben, nicht überzeugend.²⁾

In Einklang mit der Tacitusstelle wird somit anzunehmen sein, dass die Zwölf tafeln das *fenus unciarium* d. i. eine „uncia“ Zins auf das „as“ in einem zwölfmonatlichen Jahr, also $8\frac{1}{3}\%$ ³⁾ als Zinsmaximum aufstellten und die Übertretung dieser Vorschrift mit dem *quadruplum* bestrafte.⁴⁾

Dabei ergeben sich Zweifel, ob bereits durch das Ausbedingen eines das Maximum überschreitenden Zinses — das Sichversprechenlassen der modernen Wuchergesetze, — oder erst durch das Nehmen — das Sichgewährenlassen, — oder sogar erst durch das Fordern oder Einklagen — das Geltendmachen — eines übermässigen Zinses der strafbedrohte Tatbestand erfüllt war. Desgleichen ist fraglich, auf welche Weise die angedrohte Strafe verhängt wurde.

Zunächst wäre auf den Wortlaut der Tacitusstelle zurückzugehen. Dieser lautet: *ne quis unciario fenore amplius exerceat*. Was heisst: *fenus exercere*? Die juristische Sprache der Kaiserzeit bedient sich dieser Redewendung, um schon das vertragsmässige Ausbedingen von Zinsen zu bezeichnen, und es ist die Annahme nicht unbegründet, dass diese Wendung auch im gewöhnlichen Sprachgebrauch die gleiche

1) Insbesondere Schwegler (II. 214 a. 1 u. III. 286 a. 2) und die bei Streuber, Zinsfuss 80 und Clason I. 192 a. 26 zitierten Beaufort: *la rep. rom.* 2. 419 und Hullmann: *Römische Grundverfassung* (1832), 172.

2) Billeter, 11 ff., der namentlich die Annahme Clasons I. 192 ff., dass das Zinsmaximum der Zwölf tafeln das Doppelte des f. u. betragen habe, plausibel widerlegt.

3) Über die Bedeutung des *fenus unciarium* besteht ein alter Streit. Der ältere Standpunkt, der als f. u. einen Zins von monatlich ein Zwölftel des Kapitals = 100% jährlich annahm (Literatur bei Streuber, Zinsfuss, 12—60 und Baumstark in REAW III. 450 ff.) schien durch Niebuhr RG. III. 61—69 endgültig beseitigt. Niebuhr nahm das f. u. für ein altes cykliches Jahr von 10 Monaten an und bekam daher einen 10% igen Zinsfuss für das bürgerliche Jahr, für welche Auffassung er zahlreiche Anhänger, darunter Savigny, Mommsen (RG. I. 151 und a. 282, dann: *Römische Chronologie* (1853) 51 f, und andre (vgl. Billeter, 100) fand. Indessen wurde neuerdings die ältere Auffassung von O. E. Hartmann: *Der Röm. Kalender* (herausgegeben von Lange), 1882, 29 a. 57 aufgegriffen. Sie wird von Billeter, 157—162 und neuerdings von Klingmüller (*Savigny-Zeitschrift* XXIII, 68—71) überzeugend widerlegt, wobei Billeter in plausibler Weise darlegt, dass das f. u. für das zwölfmonatliche bürgerliche Jahr gegolten haben muss und somit $8\frac{1}{3}\%$ betragen habe. Derselben Ansicht auch Girard, *m. e. de droit romain*, 3. ed. 511. Klingmüller lässt die Frage offen.

4) Diese Strafe ist nach Geib (*D. Strafrecht* 12) erzwungene Komposition.

Bedeutung hatte.¹⁾ Allerdings erübrigt noch das Bedenken, ob Tacitus den Zinssatz der Zwölftafeln auch derart genau kannte, dass er ihn wörtlich widerzugeben vermochte, allein dagegen liesse sich wohl mit Recht einwenden, dass es genügt, wenn der wortkarge und sonst genaue Tacitus mindestens dem Sinne nach, sei es auch in der juristischen Terminologie seiner Zeit, den strafbedrohten Tatbestand richtig beschrieben hat. Entscheidend in dieser Frage muss aber vornehmlich die Erwägung sein, dass die Zwölftafeln ihrer ganzen Anlage nach den Zweck verfolgt haben mussten, die Wucherfrage endlich einmal gründlich zu lösen, und dass es, wie jederzeit, nur halbe Arbeit gewesen wäre, erst das gerichtliche Betreiben unerlaubter Zinsen mit Strafe zu bedrohen,²⁾ da doch erfahrungsgemäss Zinsen überhaupt nur selten eingeklagt werden, und der Gläubiger verbotene Zinsen schon gar niemals einklagen, sondern sonstwie einheben wird. Dies alles spricht dafür, dass der strafbedrohte Tatbestand der Zwölftafeln schon durch das Ausbedingen übermässiger Zinsen erfüllt war.³⁾

Unbestritten⁴⁾ ist es, dass das in den Zwölftafeln festgesetzte quadruplum eine Privatstrafe war. Wie das quadruplum verwirkt wurde, ist aber fraglich.⁵⁾

1) Vgl. Marezoll, *usura*, insbesondere 7: *Quotiens calum in juris nostri fontibus foenoris exercendi fit mentio, totiens non de usurarum perceptione agitur, sed de pecuniae in usuras collocatione. Quod tamen non ita a me dictum esse velim, quasi non et ii, quae usuras pactas iam perceperint, foenus exercere. . . . Sed non ideo quod percepit usuras, foenus dicitur exercuisse, sed ideo, quod mutuum in usuras dedit pecuniam. . . . foenus igitur exercere dicuntur, qui usuras stipulantur, vel poseunt. . .*

2) Einer mit dem: *foen. exercere* gleichlautenden Redewendung bedienen sich auch die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhundert. So die R. P. O. von 1597 Tit. 17 § 1: nachdem uns fürkommen, wie bis anhero im heiligen Reich mannigfaltige wucherliche Contract, die nicht allein unziemlich, sondern auch unchristlich wider Gott und Recht geübt worden sind und täglich geübt werden . . . usw.

3) Wie schon Billeter 125 a. 3 bemerkt, äussern sich die neueren Autoren in dieser Frage gar nicht oder nur undeutlich. Karlowa RR. II. 555 allein spricht von einer Strafklage aus den Zwölftafeln gegen den, der aus einem *nexum* „Zinsen nahm“. Ebenso Voigt: Zwölftafeln II. 583, der das „Zinsnehmen“ über den Maximalsatz hinaus für strafbar hält Huschke: *Nexum* (120 f.) scheint der Ansicht zu sein, dass die Vor-Genueischen-Zinsgesetze das Zinsnehmen nicht verpönten, wenn er (S. 123) diese einschneidendere Massregel erst der I. Genuecia zuschreibt. Cujus Institutiones, dürfte derselben Auffassung sein, da er gelegentlich der Besprechung der einschlägigen Bestimmungen der Zwölftafeln S. 350 sagt: „*Lo maximum qui Pon peut exiger, c'est l'unciarium foenus*“. Billeter hält dafür, dass bis zur I. Duidia Menenia erst die Erhebung der Klage (dies aber genügt schon) die Übertretung verwirkte.

4) Mommsen, *Strafrecht* S49; Rein, *Kriminalrecht* S31; Huschke, *Nexum* 120; Billeter 127; Hailliant: *Die römischen Privatstrafen*, 4 f.

5) Auch dieser Frage weichen die Meisten aus.

Voigt¹⁾ hält dafür, dass die Zwölftafeln das Zinsnehmen über den gesetzlichen Zinssatz hinaus als Wucher zum Tatbestand eines besondern Delikts erhoben. Daraus ergebe sich der objektive Tatbestand dieses Delikts, der selbst zugleich auf das Erfordernis von Dolus als subjektiven Tatbestand hinweise, worauf auch die Parallelisierung des Wuchers mit dem Diebstahl (bei Cato) schliessen lasse. Und zwar sei dieses Delikt durch Tab. VII 17 mit einer poena quadrupli und einer entsprechenden actio bedroht, über deren Namen und Formulierung es an jedem Fingerzeig gebreche. Voigt ist der Ansicht, dass diese Klage der legis actio per iudicis postulationem unterfiel und darum ungefähr dahin lautete: Quam ob rem te mihi octingentorum (oder dgl.) quadruplum dare oportet. Diese Auffassung allein schliesst die Möglichkeit in sich, dass auch Zinsen, die verbotswidrig aussergerichtlich bezahlt oder sonst genommen worden waren, nachträglich zurückverlangt werden konnten.

Andre²⁾ indessen gehen von der Anschauung aus, dass fast alle älteren römischen Verbotsgesetze *leges minus quam perfectae* waren, und dass daher das unerlaubten Zins bedingende Rechtsgeschäft nicht als nichtig behandelt wurde.³⁾ Der Zuwiderhandelnde wurde erst bestraft, wenn er durch *manus iniecto*, die unter Umständen das duplum einbrachte, den ungesetzlichen Zins betrieb, indem dem Bewucherten gegen den *fenerator* eine *manus iniectio* auf das duplum des betriebenen duplum, also auf das quadruplum gegeben wurde. Billeter schliesst sich dieser Ansicht mit der Modifikation an, dass schon die blosser Erhebung der Klage die Gegenklage des Schuldners auf das duplum des duplum nach sich zog.⁴⁾

Diese Auffassung hält aber kaum dem Einwand stand, dass die Verfallung in das quadruplum unbedingt von der Voraussetzung abhängt: es müsse auch die Klage des *fenerator*s unter allen Umständen schon auf das duplum gerichtet sein, eine Voraussetzung, die eben nur in besondern Fällen zutreffen, jedenfalls aber nicht ohne weitem

1) Voigt, Zwölftafeln II. 582/83.

2) So insbesondere Karlowa, Zivilprozess 197 u. 198, dann anscheinend auch Huschke, Nexum, 143, a. 198 und Ihering, Geist III. 110ff., letzterer allerdings unmittelbar nur auf die *l. Marcia de usuris* bezugnehmend; Cuj, Institutions 465; dann Billeter. Vgl. unten a. 4.

3) Huschke, Nexum 120 a. 151, Ihering, Geist II. 152/53, 110ff. und Karlowa RR. II. 558 stimmen darin überein, es wäre die Nichtigkeitserklärung eines verzinslichen Darlehens mit der Wirkung, dass daraus keine *legisactio* hätte entspringen können; ein derartiger Eingriff in die private Freiheit und Dispositionsfähigkeit des römischen Bürgers gewesen, wie man sich ihn kaum in der Kaiserzeit (vgl. das *Sc. Macedonianum* und *Velleianum*) gestattet hätte.

4) Billeter. 128 a. 3, unter Anwendung dessen, was Ihering, Geist III. 119 im Hinblick auf die *l. Marcia* sagt. Vgl. oben a. 2.

Hinweis, als Abstraktion, unwandelbare Grundlage eines Gesetzes und zudem der Strafsanktion des Gesetzes bilden kann. Überdies setzt sich diese Auffassung nach dem Vorgesagten mit der Tacitusstelle insofern in Widerspruch, als sie von vornherein das Vereinbaren, ja sogar das Nehmen eines das Maximum übersteigenden Zinses aus dem strafbedrohten Tatbestand ausschliesst. Die Heranziehung der Analogie aus der l. Marcia, die diese Auffassung wesentlich beeinflusste,¹⁾ scheint überdies kaum zutreffend, weil diese lex möglicherweise eine materielle Änderung des Bestehenden traf und dem Verbot des Zinsnehmens das des Einklagens substituierte.²⁾

Mithin wäre mit Mommsen der Voigtschen Ansicht beizustimmen, und anzunehmen, dass die Zwölftafeln das über den Zinssatz des *fenus unciarium* hinausgehende *exercere fenus* als Wucher zum Tatbestand eines besondern Delikts erhoben und mit einer besondern deliktischen Privatklage bedrohten.³⁾

Ob die Zinsbestimmung der Zwölftafeln rückwirkende Kraft hatte, und ob die Klage eine Popularklage war, ist fraglich.⁴⁾ Mommsen⁵⁾ hält sie für eine *actio popularis*, die gegen den *fenerator* jedem, der sich dazu meldete, als zivile Strafklage auf den vierfachen Betrag der zu Unrecht erhobenen Zinsen gegeben wurde, wobei die Straf gelder hernach mindestens zum Teil dem Kläger zufielen. Dem zunächst Beschädigten sei natürlich die Klage auch im Konkurrenzfall vorzugsweise zugestanden, doch könne man nicht wissen, was geschah, wenn ihm ein anderer zuvorgekommen war. Allein es scheint, dass das, was Mommsen hier sagt, auch nur für die Zeit der l. Marcia gelten kann (s. unten).

Das Zinsgesetz der Zwölftafeln muss keinen nennenswerten Erfolg gehabt haben, weil ein solcher an die Voraussetzung geknüpft war, dass

1) Vgl. S. 37 a. 2 und S. 37 a. 4.

2) Ihering, Geist III. 118, wo (wie bereits Billeter 128 a. 3 bemerkt) die Worte: „Einklagens“ und „Nehmens“ offenbar irrtümlich vertauscht worden sein müssen.

3) Mommsen, Strafrecht 849. Derselbe auch in Savigny-Zeitschrift XXIV. 4 a. 1 und insb. 9 a. 1. Niebuhr, RG. III. 61 fasst das *quadruplum* als *Multa*: „dem Staat verfallene Busse des Vierfachen“ auf.

4) Billeter 127, 129 insb. 142ff. über die etwa darauf bezug habende Stelle des Pseudo-Asconius in Cic. divin. c. 7 (verb. „*pecunia gravioribus usuris fereratae*“), die Billeter jedoch für unbrauchbar hält. Vgl. dagegen Mommsen, Strafrecht 849 a. 5.

5) Mommsen, Strafrecht 849f. und neuerdings in Savigny-Zeitschrift XXIV. 1—12 insb. 8 u. 9. Nach Mommsen ging die deliktische Privatklage — offenbar erst in der Zeit der mittleren Republik — nach prätorischer Feststellung nicht an für den Einzelfall gegebene Geschworene, sondern an die in magistratischer Form und mit magistratischer Annuität bestellten Dreimänner. Über den deliktischen Privatprozess vgl. insb. Mommsen, Strafrecht 175ff.

der Schuldner oder doch ein ihm Gleichgesinnter die Privatklage erhebe, der Wucher aber gewöhnlich von Patriziern betrieben wurde, und andererseits auch die Jurisdiktion in den Händen der Patrizier lag.¹⁾ Übrigens kannten bloss die Patrizier die Tage,²⁾ an denen gerichtlich verhandelt wurde, und die Formeln, die im Gerichtsverfahren peinlich genau eingehalten werden mussten, sollte die Klage Erfolg haben.³⁾ Es war der Schuldner daher gezwungen, noch ehe er einen Prozess einleitete, den Rat eines Patriziers einzuholen;⁴⁾ dass ihm ein solcher gegen einen patrizischen Standesgenossen nur selten wurde, ist leicht einzusehen.

Darum dürfte das Zinsgesetz der Zwölftafeln bald in *desuetudinem* gekommen sein, wozu namentlich auch das gesteigerte Geldbedürfnis nach dem gallischen Brand beigetragen haben mochte. Dass nachher eine förmliche Abrogation des genannten Zinsgesetzes oder eine Erhöhung des Zinsmaximums⁵⁾ stattgefunden habe, kann nicht angenommen werden.⁶⁾

Der gallische Brand indessen vergrösserte die schon bestehende Schuldennot aufs äusserste, und auch die Licinische Rogation (a. Ch. 367) des Inhaltes: *ut deducto eo de capite, quod usuris pernumeratum esset, id quod superesset triennio aequis portionibus persolveretur*, vermochte nur vorübergehend Hilfe zu bringen.⁷⁾

Unter solchen Verhältnissen kam im Jahre a. Ch. 357 die *lex Duilia Menenia* zustande.⁸⁾ Diese war nicht bloss eine Erneuerung⁹⁾ des Zinsgesetzes der Zwölftafeln, sondern sie fügte derselben Vorschrift,

1) Huschke, *Nexum* 120, 121; Billeter 124.

2) Livius IV. 3: *Non ad fastos, non ad comentarios pontificum admittimur*. IX. 46: *Cneius Flavius aedilis civile ius, repositum in penetralibus pontificum evulgavit, fastosque circa forum in albo proposuit, ut quando legi agi posset, sciretur*. Cicero, *de orat.* I. 41, 186; Macrob. *Sat.* I. 15, 9.

3) Gaii, *Inst.* IV. 11: *unde eum, qui de vitibus succisis ita egisset, ut in actione vites nominaret, responsum est, cum rem perdidisset, quia debuisset arbores nominare eo, quod lex XII tabularum . . . generaliter de arboribus succisis loqueretur*.

4) Cicero, *pro Murena* 11, 25: *posset agi legi necne, pauci quondam sciebant; fastos enim vulgo non habebant: erant in magna potentia, qui consulebantur; ad Att.* VI. 18; Plinius, *H. N.* XXXIII. 6 § 17; Val. Max. II. 5. 2.

5) Niebuhr *RG.* II. 353, 674.

6) Billeter 120 ff., der daselbst die gegenteiligen Ansichten widerlegt.

7) Karlowa, *RR.* II. 558.

8) Livius VII. 16. Über die Interpretation der Worte: *haud aequae lacta patribus . . . rogatio est perlata; et plebs aliquanto eam cupidius scivit [acceptique]*. S. Billeter 125, 126, der der Ansicht ist, dass die l. D. M. als Plebiscit in einer plebejischen Tribusversammlung beschlossen worden sei, und dazu hernach der Senat seine Zustimmung, wenn auch ungern, gegeben habe.

9) Derselben Ansicht: Troplong, Sell, Göttling, Niperdey, Ernesti, Rein, Baumstark, Mommsen, Herzog, Blatz, Mallet, Dambenza, De Gentile. Vgl. Billeter 123.

liches Mass ein und machte die eigentliche wucherische Ausbeutung zum verachteten Gewerbe einiger Gesetzesverächter. Andererseits trug das absolute Zinsverbot nicht zum geringsten dazu bei, dass das Verkehrsleben einige Jahrzehnte später auch das alte strenge Schuldrecht aufgab, das ihm ohne Zinsberechtigung wertlos geworden war.¹⁾

Durch die *lex Genucia* wurde der bisherige objektive Tatbestand des Wuchers dahin abgeändert, dass an Stelle des Zinsmaximums (*ne quis fenore unciario bezw. semunciario amplius exerceret*) das absolute Zinsverbot (*ne fenerare liceret*) trat. Im übrigen muss mangels entgegengesetzter Nachrichten²⁾ angenommen werden, dass die Übertretung dieses Verbots ebenso mittels ädilizischer Multierung, wie durch Verfallung in das *quadruplum* infolge Privatstrafklage geahndet werden konnte.³⁾

Wohlgemerkt bezogen sich indes sämtliche bisher genannten Zinsgesetze auf das damals allein verzinsliche Darlehen: das *fenus* aus dem in *Nexum*form geschlossenen Darlehen, der schwerfälligen Geschäftsform der *Zwölftafeln* mit den harten Folgen des alten Schuldrechts.⁴⁾ Das *mutuum* war noch zinsloses *Freundesdarlehn*.⁵⁾ Und es ist keinem Zufall zuzuschreiben, wenn nun das *mutuum* nach einiger Zeit das gangbare verzinsliche Darlehn des Verkehrs wurde. Es soll durchaus nicht verkannt werden, dass die Bedürfnisse des durch vielfache äussere Verhältnisse geänderten Erwerbscharakters im Wirtschaftsleben, des auf-

1) Die Annahme ist nicht von der Hand zu weisen, dass das Zinsverbot der *l. G.* auf das Zustandekommen der *lex Poetelia* (*a. Ch.* 313) im dargestellten Sinne mittelbar beeinflussend war (vgl. *Ihering*, *Geist I.* 336).

2) Vgl. *S.* 42 a. 6.

3) *Mommsen*, *Strafrecht* §50, in *Savigny-Zeitschrift XXIV.* 9 a. 1; *Huschke*, *Nexum* 124; *Clason II.* 188, *Ihering*, *Geist II.* 1. 153 a. 170; *Klingmüller* *aaO.* 74. Dagegen ist *Billetter* 128 a. 3, 149, 150 u. 151 a. 6 (am Ende) der Anschauung, dass sich das ädilizische Multverfahren und die Privatstrafklage ausschlossen. Diese Ansicht steht beweislos da (vgl. auch oben *S.* 40 a. 2). Namentlich nach Erlassung des Zinsverbots der *l. G.*, die das *fenus exercere* schlechtthin untersagt hatte, war kaum denkbar, dass die Strafverfolgung des Wucherers ganz in die Initiative und diskretionäre Gewalt der *Aedilen* gelegt war, wenn nicht unberücksichtigt bleibt, dass auch der Privatrechtsanspruch des Bewucherten auf Rückstellung der indebite geleisteten Zinsen offenbar rechtlich anerkannt gewesen und bestanden haben musste (vgl. auch *Ihering*, *Geist II.* 1, 115 insb. a. 124 und *Hailliant* *aaO.* 9).

4) *Huschke*, *Nexum* 124; *Karlowa*, *RR.* II. 358; derselbe, *Zivilprozess* 197; *Billetter* 140f.

5) *Nonius*, *Marc. et Fulgentius Placiades de propr. serm.* (1586) pag. 435: *mutuum a fenore hoc distat, quod mutuum sine usuris sumitur.* Vgl. *Böhmer*, *Jus eccles. prot.* V. 323, dann die daselbst zitierte Stelle aus *Plautus*, *Asinaria I.* 3, wo der leichtsinnige *adolescens Argyrippus* sagt:

„Suplicabo, exobsecrabo, ut quemque amicum videro

Dignos, indignos adire, atque experiri certum est mihi,

Nam si mutuas non potero, certum est sumam fenore.“

blühenden Handels und des Gewerbes sich deshalb des dem sog. *ius gentium* angehörigen *mutuum* bemächtigt und es zum herrschenden Typus der zwanglosen Kreditgeschäfte gemacht haben möchten, weil eben das *mutuum* seiner Formlosigkeit halber praktikabler und verkehrsmässiger war, als das *nexum*. Immerhin darf aber auch nicht übersehen werden, dass der Verkehr auf Schleichwegen ¹⁾ das bisher unbeachtete *mutuum* unter seine gangbarsten Geschäftsformen schon deshalb eingeführt haben wird, weil es auf diesem Umweg den Zins, seinen mächtigsten Förderer, wiedererlangen konnte. Und so sieht man nach kurzer Zeit das *nexum* dem *fenus inus* Grab nachfolgen. An deren Stelle treten auf dem Boden veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse das *mutuum* und die *usurae*, jenes als das jedermann zugängliche Darlehn, diese als die vorläufig gesetzlich noch nicht verbotene Vergütung für den überlassenen Gebrauch des Dargeliehenen, ²⁾ beide auch in ihrer weiteren Entwicklung jedes Formalismus entkleidet. ³⁾

Mit dem allmählichen Verschwinden des Gebrauchs der *Nexum*-form im Verkehrsleben verloren auch die auf das *Nexum* bezug habenden alten Zinsgesetze ihre Bedeutung. Auf Schleichwegen sind die *usurae* ins Verkehrsleben getreten, um nach einiger Zeit, wie früher das *fenus*, in den Dienst kreditgeschäftlicher Ausbeutung zu treten, dabei aber nicht wie das *fenus* der Strenge des alten Schuldrechts unterfallend, sondern anspruchsloser und daher erträglicher, ja vielleicht sogar auch noch in ihrem Mass durch die Erinnerung an die alten Zinsgesetze und das Zinsverbot beeinflusst. Es konnte indes nicht fehlen, dass bald der Egoismus des Verkehrslebens wieder zu masslosen Ausschreitungen führte, die Erinnerung an die alten Zinsgesetze immer mehr verblasste, und erst neuerliche traurige Erfahrungen zu abermaligen gesetzgeberischen Reaktionen gegen den Zinswucher führten.

So sind in der Folge die vielen *Plebiscite* entstanden, durch die man, wie Tacitus ⁴⁾ berichtet, den Betrügereien (*fraudibus*) begegnen wollte, *quae totiens repressae miras per artes rursum orientantur*, und auf die auch Livius ⁵⁾ anspielt, wenn er von der „*avaritia multis fenebris legibus constricta*“ spricht. Die Zeit, wann diese Gesetze entstanden sind, und ihren Inhalt kennt man ebenso wenig, wie das für ihre Anwendung vorgeschriebene Verfahren. Es dürfte indes die Annahme nicht ohne weiters von der Hand zu weisen sein, dass diese *Plebiscite* die *usurae* in die zinsgesetzlichen Rahmen des alten *fenus* steckten und auch ähnliche Strafen auf das *usurare*,

1) Vgl. Ihering, Geist III. 262ff.

2) Karlowa, RR. II. 558.

3) Huschke, *nexum* 106.

4) Tacitus, Ann. VI. c. 12.

5) Livius, XXXV. c. 7.

wie auf das fenerare der lex Genucia stellten d. i. die ädilizische Multierung und die Privatstrafe des quadruplums, so dass nach wie vor beide Verfahrensarten konkurrierten.¹⁾

Eines dieser Gesetze²⁾ ist die lex Marcia. Gaius IV. 23 berichtet über die lex in nachstehendem Zusammenhang: „Sed aliae leges ex quibusdam causis constituerunt quasdam actiones per manus injectionem, sed puram, id est non pro judicato, veluti lex (Furia) testamentaria ...; item lex Marcia adversus feneratores, ut si usuras exigissent, de his reddendis per manus injectionem cum eis ageretur.

Aus diesem Bericht lässt sich das Alter, das Wesen und der Inhalt der lex Marcia mit Bestimmtheit nicht ermitteln. Es ist jedoch anzunehmen, dass es sich hier um eine der nach der lex Genucia entstandenen leges handelt, die das Privatstrafrecht rücksichtlich des in diesem Gesetz enthaltenen Zinsverbots³⁾ neuerlich einschärften und das bezug habende Prozessverfahren regelten. Schon die grosse Anzahl (Tacitus: multis plebiscitis) solcher Zinsgesetze lässt einleuchten, dass die ausgesprochenen Zinsbeschränkungen stets nach kurzer Zeit in desuetudinem kamen, und dass es immer wieder neuerlicher Kraftäusserungen des Gesetzgebers bedurfte, um der entgegenwirkenden Gewalt des Verkehrs zu begegnen.

Mit der aufdämmernden Erkenntnis, dass gegen diese Gewalt die Zinsverbote in ihrer vollen Konsequenz mit dauerndem Erfolg nicht durchgesetzt werden können, mochte auch der Gesetzgeber notgedrungen das Gebiet seiner Repression eingeschränkt haben. Es musste das Zinsnehmen geduldet werden; also musste es auch der damals noch vielfach unbeugsamen privaten Autonomie des Einzelnen überlassen bleiben, freiwillig Zinsen zu versprechen und zu zahlen. Nicht einmal wichtig sollten demnach die darauf bezug habenden Rechtsgeschäfte

1) Zum mindesten bis a. Ch. 192, für welches Jahr Livius XXXV. c. 41 berichtet: *Judicia in feneratores eo anno multa severe sunt facta, accusantibus privatos aedilibus curulibus M. Tuccio et P. Junio Bruto. De multa damnatorum ...* Dass multa und quadruplum gleichzeitig in Anwendung gekommen sein konnten, soll nach Mommsen, *Strafrecht* 180 a. 1, auch aus der Stelle bei Plautus, *Truc. IV. 2* hervorgehen, wo Dynarchus vorerst: „ego tibi illecebra ludos faciam clamore in via, quae adversum legen accepisti a plurimis pecuniam; iam herele apud omnes magistratus faxo erit nomen tuum“, ausruft (womit die multa irrogatio in Aussicht gestellt scheint) und dann fortsetzt: „Postiden ego te manum injiciam quadrupli, venifica. suppostrix puerum (worin offenbar die Drohung mit der Privatstrafklage liegt).

2) Über die Ansicht Einiger (Böcking, Haubold, Walter, Lange, Huschke, Streuber, Cuq, Herzog), dass die Erlassung der l. M. in die Zeit bis zum Jahr a. Ch. 342 zu setzen sei, und die dagegen sprechenden Gründe, vgl. Billeter 149 u. 151 a. 6, ferner Clason II. 190. Über die Entstehungszeit vgl. S. 49 a. 1.

3) Billeter 150.

sein. Nur dort, wo die Unfreiwilligkeit der Zinszahlung dadurch zu Tage tritt, dass der Schuldner wegen der Zinsen bedrängt oder gar geklagt wird, sollte der Staat dem Bedrängten seinen Rechtsschutz nicht versagen und Mittel und Wege finden, um sein Verbot durchzusetzen.

Dieser aus rechtspolitischen Gründen geänderten Auffassung des Wucherproblems konnte die Kriminaljurisdiktion der Aedilen im Hinblick auf deren diskretionäre Gewalt gelegentlich der Einleitung des Multierungsverfahrens Rechnung tragen, nicht aber ohne weiters der Praetor. Das erheischte eine Änderung des Bestehenden. Eine solche dürfte die *lex Marcia* gebracht haben.¹⁾ Und darum (*Gaius: quibusdam causis*) eben dürfte die *l. Marcia* — als *lex minus quam perfecta*²⁾ — das Zinsgeschäft in seiner abstrakten Gültigkeit unangetastet gelassen, indes auf das: *usuras exigere*³⁾ die Strafe des *quadruplum* gesetzt haben⁴⁾: Erhob der Zinsgläubiger die Klage, dann zog dies die Klage des Schuldners auf das *quadruplum* nach sich.⁵⁾ Der der Strafklage aus der *lex Marcia* zugrunde liegende Tatbestand war somit das „*usuras exigere*“, die Strafe das *quadruplum*.

Dafür, dass die Wucherklage aus der *lex Marcia* eine Popularklage war, sprechen wohl mancherlei Gründe,⁶⁾ doch sind zwingende Beweise für diese Annahme nicht zu erbringen. Die Erhebung der Strafklage aus der *lex Marcia* zur Popularklage hätte allerdings ihren

1) Billeter aaO. findet auch in der durch die *l. M.* eingeführten Änderung des Verfahrens „eine Milderung gegenüber den Zinsnehmern“, allerdings geht er auch von der Voraussetzung aus, dass dieses Gesetz erst nach Abschaffung des ädilizischen Multverfahrens entstanden sei. Das neue Verfahren involvierte überdies, dass nun wieder die gerichtliche Geltendmachung, nicht schon das Zinsversprechen und die Annahme des Zinses, die Strafe nach sich zog, was wieder eine Abschwächung bedeutete.

2) *quae vetat aliquid fieri, et si factum sit, non rescindit, sed poenam injungit ei qui contra legem fecit: qualis est lex Furia testamentaria. quae plus quam . . . prohibet capere . . . et adversus eum qui plus ceperit, quadrupli poenam constituit.* Ulpiani lib. sing. reg. proem. § 2.

3) Ihering, Geist III. 1, 111 ff.

4) Vgl. Ihering aaO; Huschke, *nexum* 122; Voigt, RR. 714; Clason II. 191; Karlowa, Zivilprozess 198; Billeter 128 a. 3 u. 150.

5) Eine ähnliche Massregel im kan. Recht: c. 6 X de jurei. (2. 24).

6) S. Ihering, Geist III. 1, 111 a. 133 u. 113 ff; Karlowa, Zivilprozess 197; Voigt, Rg. I. 714; Mommsen, Strafrecht 507 u. 550 (vgl. auch Mommsen in Savigny-Zeitschrift XXIV. 11). Die von diesen zum Beweis ihrer Behauptung angeführte Stelle aus dem Scholiasten zu den *Verinnen* div. 7. 24 p. 110 (*Pseudo-Asconius* in *Cic. divin* c. 7) lautet: *Alii dicunt quadruplatores esse eorum reorum accusatores, qui convicti quadrupli damnari soleant, aut [ut] aleae aut pecuniae gravioribus usuris feneratae quam pro [pter] leges licet] aut eiusmodi aliorum eriminum.* Mit Recht hebt Billeter 153, hervor, dass es sich da um übermässige (*graviores*)

guten Sinn gehabt, 1) da dadurch der Wucherer der Klage jedermanns ausgesetzt gewesen wäre und dann keineswegs auf die Scheu des Bewucherten vor der Öffentlichkeit oder vor seiner Rache hätte rechnen können. 2) Dann konnte aber auch die Situation des Wucherers um so unangenehmer gewesen sein, als in Rom die Quadruplation 3) bis ins VI. Jahrhundert 4) der Stadt als Gewerbe existierte und mit Eifer nach Fällen solcher einträglichen Bereicherung suchte. 5) Und es mag unter diesen Bedingungen auch das aedilische Multierungsverfahren in vielen Fällen tatsächlich überflüssig geworden sein und etwa nur auf grössere Wucherfälle Anwendung gefunden haben.

Das ädilische Multverfahren dürfte sich bis zu seinem Verschwinden kaum wesentlich geändert haben. In der mittleren Republik sollen, nach Mommsen, auch die Geldwucherer in dem von den kapitalen Dreimännern geführten Verzeichnis über anrühige und gefährliche Individuen verzeichnet gewesen sein, offenbar um nötigenfalls die anklagenden Ädilen mit Informationsmaterial zu versorgen. 6) In derselben Zeit scheint auch das deliktische Zivilverfahren über Zinswucherfälle nach praetorischer Klageregulierung den um das Jahr 259 eingesetzten Dreimännern zur Entscheidung übertragen worden zu sein. 7) Allein es lässt sich darüber mangels eingehender Berichte nichts Bestimmtes sagen.

usurae und nicht um ein Zinsverbot handle und dass die herangezogene Belegstelle aus Plautus, Persa I. 2: —

Sed rumpam . . .

. . . qui damnet, det in publicum

Dimidium: atque etiam hoc in ea lege adscribier.

Ubi quadruplator quempiam iniexit manum,

Tantidem ille illi rursus iniiciat manum

Ut aequa parti prodeant ad tris viros

Si id fiat, ne isti faxim nusquam appareant

Qui hic albo haerentes aliena opugnant bona. —

nicht gerade auf Wucherklagen Bezug haben müsse, wiewohl Billeter andererseits ausser Betracht lässt, dass, wenn auch in andrem Zusammenhang, gerade die der angeführten Plautusstelle vorausgegangene Szene von einer Geldnot (ut mihi des nummos sescentos) und einer Darlehnsaufnahme handelt, und dass möglicherweise der Dichter infolge einer Gedankenassoziation in dem zitierten Monolog Saturios den sonderbaren Exkurs über quadruplatores aufnahm.

1) Über den strafrechtlichen Charakter der actiones populares vgl. v. Bar, Strafrecht I. 20; Mommsen in Savigny-Zeitschrift aaO. 6 ff.

2) Ihering, Geist III. 1, 113.

3) Über das Wesen der Quadruplation s. Ihering, Geist III. 1, a. 141; vgl. auch Mommsen in Savigny-Zeitschrift aaO. 11f.

4) Mommsen, Strafrecht S50.

5) Ihering, Geist III. 1, 115.

6) Mommsen, Strafrecht 159.

7) Mommsen, Strafrecht 150, der sich auf die Plautusstelle auf S. 47 a. 6 bezieht.

Wie lange die *lex Marcia* tatsächlich in Geltung war, lässt sich ebenso wenig feststellen, wie die Zeit ihrer Entstehung. Jedenfalls war sie im Jahre a. Ch. 89 zwar nicht abrogiert, aber schon lange¹⁾ in *desuetudinem* gekommen; darauf lässt Appian,²⁾ *Bel. civ. I. 54* schliessen, wo es heisst, dass die alten Römer, wie die Griechen und Perser³⁾ das Borgen auf Zins verachtet haben, durch lange Gewohnheit indes der Zins eingeführt worden sei. Als nun gelegentlich der damals in Rom herrschenden Geldkrise⁴⁾ Schuldner

1) Vgl. Billeter 151 u. a. 6, der die verschiedenen Anschauungen über die Entstehungszeit der *lex Marcia* anführt. Billeter selbst ist der Ansicht, dass die l. M. in die Zeit zwischen die Jahre a. Ch. 442 u. 89 zu setzen sei, welcher Ansicht man bestimmen kann, ohne jedoch die weitere Annahme teilen zu können, dass die ädilizische Multierung das Verfahren nach der l. M. ausgeschlossen habe, und dass demnach diese *lex* nach dem Jahre a. Ch. 192 entstanden sei (s. S. 46 a. 1). Derart würde ein gewichtiges Argument hinwegfallen, das der Annahme Billeters: es sei die l. M. den Volkstribunen M. Marcius Sermo oder Q. Marcius Scylla (*Livius, XLII, c. 21* für das Jahr 172) zuzuschreiben, Halt bietet. Gleicher Ansicht ist auch Klingmüller aO. 75, der sich zwar nicht bestimmt über die mutmassliche Entstehungszeit der l. M. äussert, indessen mit Rücksicht auf die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse um a. Ch. 172 nicht dafür hält, dass damals die l. M. entstanden sein konnte; er neigt vielmehr der Ansicht zu, dass die l. M. um die Zeit der *lex Genucia* (a. Ch. 342) — vielleicht als ein „Ausführungs und Ergänzungsgesetz“ — zustande gekommen sei. — U. E. wäre die l. M. jedenfalls vor die *lex Sempronia* (a. Ch. 193) zu setzen, da dieses Gesetz ein Jahr vor den letztbekanntesten der — vermutlich infolge *desuctudo* abgekommenen — ädilizischen Mult-Wucherprozesse fällt und gewiss auch eine Erneuerung des damals zwischen den Bürgern geltenden Zinsgesetzes enthalten hätte, wenn damals das Wucherrecht zwischen Bürgern nicht auf Grund eines noch nicht sehr alten Gesetzes — etwa der l. M. — kräftig gehandhabt worden wäre. Wäre man nun geneigt: einerseits dem (unsicheren) Zeugnis der in S. 47 a. 6 zitierten Plautusstelle zu glauben, dass zu jener Zeit (Plautus: a. Ch. 254—184) Quadruplationen wegen Wuchers stattfanden, und andererseits anzunehmen, dass Cato in seinem Buche *de re rustica* (Pref. *majores nostri sic habuerunt . . . condemnari feneratorum quadrupli*) vom *quadruplum* als von einer damals (da er sein Buch schrieb, was in seinen jüngeren Jahren geschehen sein dürfte [Plutarch, *M. P. C. II. XXI. XXV.*], als er noch *Γεωργία προσεγγε*) nicht mehr bestehenden, aber höchst wünschenswerten Einrichtung spricht, so könnte man (einigermassen im Widerspruch mit S. 50 a. 3) annehmen, dass die *lex Marcia* in die Zeit Catos (geb. 234, gest. 149) zu setzen sei, vielleicht als Vorläuferin der l. *Sempronia*. Damit stünde im Einklang, was *Livius, XXII. c. 27* über den Eifer Catos berichtet, der im Jahre a. Ch. 198 als *praetor Sardiniae* die *feneratores* von der Insel fortjagte. Möglich aber auch, dass die l. M. zur Zeit, als Cato sein Buch schrieb, bereits so alt war, dass er ebenso auf diese *lex*, wie auf das Zinsgesetz der Zwölftafeln anspielte, als er von dem: *condemnari quadrupli* schrieb. Sicheres lässt sich darüber kaum etwas sagen. Hat doch im übrigen die gens *Marcia* vom Jahre 442 angefangen, viele Persönlichkeiten aufzuweisen, die hier in Betracht kommen könnten (vgl. REAW. IV. 1525 ff.)

2) Vgl. auch *Livius epit. 74* und *Val. Max. IX. 7, 4*.

3) So auch *Herodot I. (ed. Gaisford, 1824) 138: αλοχιστον δε αυτοις το ψευδεσθαι ενόμισται. δευτερα δε, το δρλελειν χρεος.*

4) Mommsen, *RG. II. 249*.

drohend ihre Gläubiger an die Strafe des Gesetzes gegen das Zinsnehmen erinnerten (*νόμου τινός παλαιού διαγορεύοντος μη δαπέζειν ἐπὶ τόκοις ἢ ζημίαν τὸν οὕτω δαπέσαντα προσορλεῖν*), und Vergleichsversuche des zuständigen Prätors Asellio nichts fruchteten, instruierte dieser den Prozess (*ἐδίδου κατ' ἀλλήλων αυτοῖς δικαστήρια*), die Verlegenheit (*ἀπορία*) über den Widerspruch zwischen dem veralteten Gesetz und Gewohnheit (*ἔθους χρόνον τοὺς τόκους βεβαιούντος*) auf die Richter übertragend (*ἐς τοὺς δικαστὰς περιφέρων*). Die Gläubiger indes wurden über die Erneuerung des alten Gesetzes (*δοτι τὸν νόμον παλαιὸν ὄντα ἀνεκαλίξει*) so erbittert, dass sie ihn erschlugen.¹⁾

In das Jahr a. Ch. 193 fällt die *lex Sempronia*. Bisher hatten die Wuchergesetze nur für die römischen Bürger, nicht für auswärtige gegolten.²⁾ Es dürfte nun allgemeine Übung geworden sein, die Wuchergesetze (*multae fenebres leges*) dadurch zu umgehen,³⁾ dass zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ein Bundesgenosse (*qui non tenentur iis legibus*) eingeschoben wurde. Dem trat die *l. Sempronia* entgegen, indem sie nach Livius XXXV. c. 7 bestimmte: „ut cum sociis ac nomine Latino creditae pecuniae ius idem, quod cum civibus Romanis, esset.“⁴⁾

Der Inhalt einer *lex Porcia* des M. P. Cato kann nicht zuversichtlich festgestellt werden. Möglich, dass sie die *l. Marcia* erneuerte.⁵⁾

1) Vgl. Huschke, *Nexum* 124; Baumstark aaO. III. 456; Ihering, *Geist* III. 1, 118f; Billeter 144f; Klingmüller aaO. 72.

2) Vgl. darüber Mitteis, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*. Leipzig (1891) 116, a. 3; Billeter 153 u. 154, a. 1. Girard, *m. d. droit rom.* 55, a. 3: *d'appliquer contre les Italiens les lois sur l'usure portées seulement contre les citoyens.* Vgl. auch Puchta, *Institutionen* II. 313.

3) Übrigens war dies keineswegs die einzige Methode die Zinsgesetze zu umgehen. Die Wucherer machten es auch so, „dass sie den Vertrag dahin abschlossen, als habe der Schuldner nicht Geld, sondern Ware, namentlich Getreide empfangen und nebst gleichartigen Zinsen auch wieder in natura zurückzuzahlen“, dass sie sich unter dem Namen einer für gewisse Fälle festgesetzten Strafe einen grossen Zins stipulieren liessen, oder dass sie grosse Zinsen vorweg abzogen. Vgl. Baumstark, *REAW.* III. 457. — Wie wenig das Zinsverbot berücksichtigt wurde, geht daraus hervor, dass selbst M. P. Cato nicht mehr dem Zug der Zeit zu widerstehen und sich ganz vom Zinsnehmen, gegen das er so eiferte (*C. de re rustica*, Praef. Vgl. S. 49 a. 1) auszuschliessen vermochte (*REAW.* V. 1905). Dies ist nach Plutarch, *Cato Major* XXI (*: Εχρήσατο δὲ καὶ τῷ διαβεβλημένῳ μάλιστα τῶν ἐπὶ ναυτικοῖς τὸν τρόπον τούτου . . .*) zum mindesten in Ansehung von Seedarlehn zweifellos. Andererseits dürfte dies ein starkes Argument dafür sein, dass das *f. naut.* vom Zinsverbot nicht getroffen wurde. Jedenfalls ist bezeichnend, dass Cato verbotene oder nichtverbotene Zinsen nahm.

4) Huschke, *Nexum* 124; Puchta, *Institutionen* I. 313; Ihering, *Geist* II. 2. 274; Billeter 153.

5) Voigt, *Rg.* 715. Billeter 154. Eine *l. Porcia* des M. P. Cato (ungefähr aus dem Jahre a. Ch. 195) soll nach *REAW.* IV 993, Verordnungen für das Be-

Wie schon der Fall Asellio a. Ch. 89 erwies, sind die alten Zinsgesetze und namentlich die Zinsverbote bis dahin nie aufgehoben worden, obschon sie sich tatsächlich nicht langandauernder Geltung erfreut hatten. Dieser Fall bezeugt aber überdies, dass sich die Rechtspraxis nun schon gar nicht mehr an das durch die Zeit überholte Zinsverbot zu halten vermochte.¹⁾

Die Einführung eines Zinsmaximums wäre damals somit gewiss zeitgemäss gewesen. Es soll auch Sulla im Jahr a. Ch. 88 das *fenus unciarium* eingeführt haben, doch sind die dafür sprechenden Gründe nicht zwingend.²⁾

Sicher brachte indes ein *Senatusconsultum*³⁾ aus dem Jahre a. Ch. 51⁴⁾ eine Zinsregel.⁵⁾ Nach dem Brief Ciceros ad Atticum V. 21, 13 bestimmte dieses Sc.: „in creditorum causa, ut centesimae perpetuo fenore ducerentur.“ Es scheint, dass dieses Sc. ebenso den Zins auf *centesimae usurae* (ut *centesimae*,⁶⁾ bzw. *usurae usque ad centesimas ducerentur*)⁷⁾ beschränkte, wie den *Anatocismus* (per-

nehmen der Statthalter in den Provinzen, namentlich in bezug auf die Provinzialen zu machenden, Lieferungen enthalten haben.

1) Die Plebejer waren jetzt schon lange nicht mehr die allein Bewucherten. Der sich stets steigende Luxus und der Aufwand vieler Gelder für Wahlagitationen brachten es mit sich, dass unmässige Schulden kontrahiert und dafür hohe Zinsen bezahlt wurden. Vgl. Baumstark aaO. 456. — Vgl. auch a. S. 50 a. 3.

2) Niebuhr, RG. III. 68; Baumstark, REAW. III. 450; Mommsen, RG. II. 262 a.; Voigt, Rg. 716, Götting, Streuber, Zinsfuss 97, stützen ihre Behauptung, dass im Jahre 89 das f. u. wieder eingeführt worden sei, auf eine verstümmelte Festusstelle (ed. Müller S. 375 s. v. *unciaria lex*: „*unciaria lex apellari coepta est, ut debitores decimam partem . . .*“), die sie ergänzen, bzw. Streuber sogar korrigiert. Baumstark aaO. (zit. Zachariäs Sulla I. 105—113, Schultz, Staatswissenschaften der Römer 391) meint, dass dieses Gesetz Sullas (*lex unciaria*) ein grösserer Teil der l. Cornelia (s. Gaii Inst. III. 124, 125) gewesen zu sein scheint. Billeter 156/57 bekämpft mit Recht die Beweiskraft der verstümmelten Festusstelle. — Das, was Voigt (Rg. 716) über die Durchführung des Gesetzes (*quadruplum, l. a. p. man. injeat.*) sagt, ist ebenfalls unerweislich.

3) Das Sc. dürfte als Anweisung über Jurisdiktionsführung und Ediktsfassung ergangen sein, Kip, Quellenkunde des römischen Rechts (1896) 26; Mommsen, Staatsrecht III. 1236; Billeter 173.

4) Über die Datierung vgl. Billeter 170 a. 1.

5) Ein Zinsmaximum brachte auch noch die l. *Gabinia* (v. J. a. Ch. 67) nicht, wie früher angenommen wurde. Die l. *Gabinia* versagte bloss solchen Darlehngeschäften die Klagbarkeit, die in Rom von Bevollmächtigten der Provinzialgemeinden abgeschlossen wurden (vgl. darüber Puchta, Institutionen II. 313 a. v. [der sich auf Savigny in den Abhandl. der Berl. Akad. 1818, 1819, ph. hist. Cl. 179 ff. bezieht] und Baumstark aaO. 450 [zit. Asc. ad Cic. pro Cornelio]); vgl. auch Billeter 173 a. 2.

6) Billeter 169 ff. Andrer Ansicht Huschke, *Nexum* 125 a. 167 u. Mommsen, Staatsrecht III. 1237, die meinen, das Sc. habe nur den Zinseszins verboten.

7) S. Billeter 171.

petuo fenore deducto) verbot. Der Geltungsbereich dieses Sc. umfasste auch alle Provinzen.

Nach diesem Sc. wurde demnach der Zinswucherbegriff dahin modifiziert, dass Wucher das Überschreiten der centesimae usurae bedeutete. Diesen objektiven Tatbestand behielt der Wucher bis auf Justinian. Die den Betrag von 12% jährlich übersteigende Zinsforderung und Zinseszinsen waren anscheinend nicht klagbar und konnten vom Kapital abgezogen werden.¹⁾ Dass eine Strafe auf Wucher gesetzt war, ist nicht bekannt; es dürfte langsam die regelmässige kriminelle Behandlung des Wuchers abgeschafft worden oder abgekommen sein.²⁾

Nicht erwiesen, aber möglich ist es, dass Caesar die Zinsbestimmungen des Sc. vom Jahr 51 (bzw. die Lucullischen Verfügungen:³⁾ Zinsmaximum, Verbot des Anatocismus und Verbot der usurae ultra duplum) in einer besondern Verordnung erneuerte.⁴⁾ Bloss⁵⁾ eine Beschränkung des Geldverkehrs bezweckte das caesarische Gesetz, das nach Mommsen⁶⁾ „eine Maximalsumme der dem einzelnen Kapitalisten zu gestattenden Zinsdarlehn“ feststellte, „welche sich nach dem einem jeden zuständigen italischen Grundbesitz gerichtet zu haben scheint und vielleicht die Hälfte des Wertes desselben betrug.“⁷⁾

Jedenfalls ist über eine kriminelle Verfolgung des Zinswuchers weder in dieser, noch in der nachfolgenden Zeit etwas bekannt. Die Vermutung Mommsens,⁸⁾ dass die kriminelle Behandlung des Wuchers im Weg des Quaestionenprozesses der Diktator Caesar verordnet, dass sie unter den ersten Kaisern bestanden, dass möglicherweise die Quaestion für den Kornwucher auch über den Zinswucher gerichtet habe, und schliesslich, dass die Strafe über den einfachen Ersatz hinausging, steht so gut wie beweislos da.⁹⁾ Möglich ist es

1) Mommsen, RG. III. 53S: In den Provinzen ebenfalls durch die Ediktfassung. Über die vorangegangenen Provinzialedikte Lucullus' und Ciceros s. Billeter 99 ff.

2) Billeter 174, der die Analogie der Rechtsverhältnisse der Kaiserzeit heranzieht.

3) Vgl. unten a. 7.

4) S. Mommsen, RG. III. 537, 538; Billeter 175.

5) Mommsen aaO; Billeter 176f. Anderer Ansicht die bei Billeter aaO. Genannten (Streuber [Zinsfuss 107], Madwig, Friedländer, Draeger).

6) RG. III. 537.

7) Tacitus, Ann. VI. c. 16: „Interca magna vis accusatorum in eos irrupit, qui pecunias fenore aucticabant adversum legem dictatoris Caesaris, qua de modo credendi possidendique intra Italiam cavetur, omissam olim quia privato usui bonum publicum postponitur.“ Hier bedeutet „fenus“ Zins, nicht Wucher.

8) Strafrecht §50.

9) Mommsen, Strafrecht §50, a. 4 bezieht sich offenbar zum Beweis dafür, dass die kriminelle Behandlung des Wuchers im Weg des Quaestionenprozesses unter den ersten Kaisern bestand, auf die oben in a. 7 zitierte Tacitusstelle, die in ihrer von

immerhin, dass Mommsen Recht hat, denn es lassen die Wucher-
verhältnisse der damaligen Zeiten¹⁾ kaum glaublich erscheinen, dass
Wucherern nicht einmal polizeiliche Strafen auferlegt werden konnten.
Indes, es darf auch nicht ausser Betracht bleiben, dass gewerbs-
mässiger und gemeingefährlicher Wucher in der Regel in Begleitung
anderer Verbrechen, wie: Erpressung, Betrug, Urkundenfälschung u. ä.
einhergeht, und dass jener im gegebenen Fall auf die Bestrafung
dieser Verbrechen, wenn nicht rechtlich, so doch tatsächlich erschwerende
Wirkung gehabt haben mochte.²⁾ Der Grund aber, warum das reine
Wucherdelikt auch in der Folge keinen Platz im römischen Strafrecht
fand, ist wohl darin zu finden, dass gerade von nun an die Gesetze
überhaupt nicht mehr unmittelbarer Ausdruck des Volkswillens waren,
und dass das römische Strafrecht auch in der Folge zu wenig den
Standpunkt des Schutzes der Privatrechtssphäre einnahm.³⁾
Bis auf Justinian blieben nach zahlreichen Zeugnissen⁴⁾

M. mitzitierten Fortsetzung lautet: „sed tum Grachus praetor, qui ea questio
e venerat, multitudine periclitantium subactus rettulit ad senatum, trepidique patres
[neque enim quisquam tali culpa vacuus] veniam a principe petivere; et concedente
annus in posterum sexque menses dati, quis secundum iussa legis rationes
familiares quisque componerent. — Nun hat aber, wie Mommsen, RG. III. 537
selbst zugibt, dieser unter Tiberius vorgekommene Straffall gar nichts mit dem Zins-
wucher gemein (vgl. S. 52, a. 6 u. 7), sondern stellt lediglich ein kriminelles Spezial-
delikt nach der genannten caesareischen Verordnung „de modo credendi possiden-
dique intra Italiam“ dar.

1) Vgl. über hohen (wucherischen) Zins: Cic. Ver. III. 71; ad Att. V. 21, VI. 1 u. 2; Horaz, Epist. I. 1. 80; Serm. I. 2, 14; Juvenal IX. 7; — darüber, dass auch vornehme Leute wucherten: Cic. ad Att. V. 21, VI. 1 u. 2; VIII. 7, IX. 9; Ver. III. 70, — manchmal auch im fremden Namen, wie im Wucherfall des M. Brutus (Savigny aaO.). — Die gewerbsmässigen Wucherer wohnten ad medium Janum (Horaz, Epist. I. 1, 53 ff.) und am Putcal Libonis (Horaz, Epist. I. 19, 8) und hatten am ersten jeden Monats Zahltag („tristes calendae“, Horaz, Serm. I. 3, 87; „celeris calendae“, Ovid, Remed. Amor. 561). Siehe darüber auch Baumstark aaO. 457 und Rein, Kriminalrecht 830 a.; Billeter 229—242. — Im übrigen betrug der Normalzins, nach Billeter 163, seit Sulla im ersten Jahrhundert n. Ch. 4—6 %, „vereinzelt und mehr in besonders“ Fällen 12 %. Für die spätere Zeit s. Billeter 178 ff. und Belloch, H. St. VII. 654 ff.

2) Vgl. Mommsen, Strafrecht 1041 ff.

3) v. Bar, Strafrecht I. 46.

4) Ps.-Dositheus' Div. Adriani sent. et epistolae, § 5; Papinian: c. 4 pr. u. § 1 D. de naut. fen. XXII. 2; l. 13, § 26 D. de act. empt. vend. XIX, 1; resp. III (Papinian in Frag. Vatic. 11); Paulus, Sent. II. 14, § 2 u. 4; c. 8 C. si cert. pet. IV. 2 (a. 293); Cod. Theodos. II. 33. 1 (a. 325); Cod. Theodos. II. 33, 2 (a. 386). — Auch bei der Antichresis galten im allgemeinen centesimae usurae: Papinian, l. 1, § 3 D. de pign. XX, 1; Paulus, l. 8 D. in quib. caus. XII, 2; c. 14 C. de usur. IV. 32 (a. 234); c. 17 eod. — Dasselbe gilt vom Kauf zukünftiger Sachen: c. 16 eod. — und beim Überlassen von Waren an den Geldbedürftigen zum Verkauf, damit er den Erlös als Darlehnsvaluta behalte (fälschlich contractus mohatrae):

die *centesimae* mit geringen Ausnahmen¹⁾ *Zinsmaximum*. Überschreitungen des *Maximums* zogen zivilrechtliche Folgen,²⁾ aber keine Strafen nach sich. Doch haben vermutlich in krassen Fällen die Kaiser Beschwerden über Bewucherung an den Stadtpräfekten überwiesen,³⁾ der dafür zu sorgen hatte, *ut nummularii probe se agant circa omne negotium suum et temperent his, quae sunt prohibita.*⁴⁾

Ulpian, l. 19 pr. D. de praeser. verb. XIX, 5; l. 11 pr. D. de reb. cred. XII, 1; l. 7, § 3 D. de sc. Mac. XIV, 6; und Africanus, l. 34 pr. D. mand. vel. contr. XVII, 1; c. 5 C. si cert. pet. IV, 2 (a. 293).

1) Exempt sind: das *fenus nauticum* (vgl. darüber insbesondere Huschke: Die Lehre des röm. Rechts vom Darlehn 221—253; Billeter 242—251, 323—330; Ihering in den Jahrbüchern für Dogmatik XIX. [N. F. VII.] 1851 S. 1 f. [Das angebliche gesetzliche *Zinsmaximum* beim f. n.]; Klingmüller aaO. 76—83), für das, solange die Seefahrt dauerte, keine Zinsschranke bestand: Paulus, Sent. II, 14, 3; Papinian, l. 4 pr. D. de fen. naut. XXII, 2 (a. 256); c. 2—5 C. de naut. fen. XXXIII, 2. — und die *usurae iudicatae* nach Cod. Theodos. IV, 19 (s. Billeter 284 ff.) — Die Zinsen vom eigentlichen Naturaldarlehen waren anfangs unbeschränkt: c. 16 C. de usur. IV, 32 (a. 242); c. 5 C. de cert. pec. IV, 2; (vgl. c. 26 C. de usur. IV, 32). Eine Beschränkung erfolgte erst durch die in den Cod. Theodos. II, 33, 1 aufgenommene Verordnung Constantins vom Jahre 325, die, weil sie pönalen Charakter hat, hier wörtlich anzuführen ist. Sie lautet: „*Quicumque fruges humidas vel arentes indigentibus mutuas dederint, usurae nomine tertiam partem superfluum consequantur, id est, ut si summa crediti in duobus modis fuerit, tertium modium amplius consequantur* (vgl. die anianische Interpretatio in der von Cujacius 1566 besorgten Ausgabe des Cod. Theodos: *id est, ut supra duos modios, qui accepit, tertium reddat*). *Quodsi conventus creditor, propter commodum usurarum debitum recuperare noluerit, non solum usuris, sed etiam debiti quantitate privandus est, (Die Interpretatio: quodsi conventus fuerit ille qui commodat, et pro maiore usura noluerit debitum suum, adiecto tertio modio, a debitore recipere, etiam debitum perdat) quae lex ad solas pertinet fruges, nam pro pecunia ultra singulas centesimas creditor vetatur accipere. (Die Interpretatio: . . . nisi unam tantum centesimam a creditoribus exigi (!) non iubemus)*“. Als *Zinsmaximum* werden hier somit 50 % d. i. das *Homolion* (s. darüber Billeter 260—266 u. 303) festgesetzt. Ein pönales Element enthält indes das Gesetz durch die Bestimmung, dass der Gläubiger jeden Rückforderungsanspruch verliert, sofern er die Gegenleistung des Schuldners zurückweist, weil sie etwa verabredete, 50 % übersteigende Zinsen nicht enthält. — Über das sog. 4 % *Zinsmaximum* des Alexander Severus (Script. Hist. Aug: Vita Alex. Sever. c. 21, § 2) und die Zinsbeschränkungen der Senatoren ebenda, c. 26, § 3 und Cod. Theodos. II, 33, 3 bzw. 4) vgl. Billeter 244 ff. und 275 ff. — Über das Zinsverbot der Kleriker S. S. 67 ff.

2) Ulpian: l. 11, § 3 D. de pign. act. XIII, 7; l. 13, § 26 D. de act. empt. vend. XIX, 1; l. 56 pr. et § 1 D. de cond. ind. XII, 6; — Marcian: l. 29 D. de usur. XXII, 1; — Paulus, l. 20 cod. — Papinian, l. 9 pr. cod. — Paulus, Sent. II, 14, § 2: *Usurae supra centesimam solutae sortem minuunt, consumpta sorte repeti possunt*; § 4: *Usurae, quae centesimam excedunt, per errorem solutae repeti possunt*.

3) Mommsen, Strafrecht 551. Nach Ps.-Dositheus, Div. Adriani sent. et epist. 5, dekretierte Hadrian auf eine solche Beschwerde: *Vir clarissimus praefectus meus de ea re executiet et renuntiabit mihi*.

4) l. 9 D. de off. praef. urb. I, 12 (Ulpianus libro singulari de officio praefecti urbis).

Erst ein Gesetz der Kaiser Diocletian und Maximianus vom Jahr 290 bestimmte: 1) „*Improbum fenus exercentibus et usuras usurarum illicite exigentibus infamiae macula inroganda est.*“ 2) Es war somit solchen, die Wucher betreiben („*fenus exercere*“) und Zinseszins fordern („*exigere*“), Infamie aufzuerlegen. 3) Hier stellt sich die Infamie, wie in vielen Fällen der zivilrechtlichen Verurteilung, als eine Ergänzung des Strafrechts dar. 4) Sie ist infolge der Übel, die an die vom Richter erkannten „*macula infamiae*“ geknüpft sind, als Strafe aufzufassen, wobei der Umstand, dass sie vom Zivilrichter etwa gelegentlich eines aus der Wucherschuld hervorgegangenen Zivilprozesses „*inrogiert*“ worden war, für das römische Recht nicht weiter in Betracht zu kommen hat.

Ob diese Verordnung allgemein Anwendung gefunden hat, ist fraglich. Daraus allein, dass dieselben Kaiser drei Jahre später die *c. 8 C. si cert. pet. IV, 2* erliessen und der Infamie gar nicht gedachten, kann dies nicht geschlossen werden. Handelt es sich doch dort um eine allgemeine Strafbestimmung, hier indes um Lösung einer speziellen Rechtsfrage. 5) Auch spricht die Aufnahme dieser Strafbestimmung in den *Codex Justinianus* dafür, dass sie nicht aller Anwendung entbehrte. 6) Jedenfalls änderte sie an den bestehenden zivilrechtlichen Zinsregeln nichts. 7)

Zweifellos ein Strafgesetz ist die im *Cod. Theodos. II. 33, 2* enthaltene Verordnung aus dem Jahre 386: „*quicumque ultra centesimam iure permissam, aliquid sub occasione necessitatis eruerit quadrupli poena et obligatione constrictus, sine cessatione, sine re-*

1) *c. 20 C. de caus. II. 11.*

2) Vgl. über die Interpretation dieser Stelle *Marezoll: usura 6/7.*

3) Möglich, dass darin auch das Zinsnehmen *ultra duplum* mitinbegriffen ist, wie *Billeter 272* anzunehmen geneigt wäre.

4) *v. Bar, Strafrecht I. 20*; s. über die Infamie: *Mommsen, Strafrecht 993 ff.*

5) *c. 8 C. IV. 2* lautet: „*Si pro mutua pecunia, quam a creditore posebas, argentum vel iumenta vel alias species utriusque consensu aestimatas accepisti, dato auro pignori, licet ultra unam centesimam usuras stipulanti spondesti, tamen sors, quae aestimatione partium placito definita est, et usurarum titulo legitima tantum recte petitur. Nec quicquam tibi prodesse potest, quod minoris esse pretii pignus quod dedisti proponis, quominus huius quantitatis solutioni pareas.*“ Diese Lösung der Rechtsfrage öffnet allerdings dem Wucher (durch Überschätzung der auf Rechnung der Darlehnsvaluta an Zahlungsstatt genommenen Gegenstände) Tür und Tor. Augenscheinlich legt aber die aufgestellte Rechtsregel (die im übrigen an den 12 % unentwegt festhält) auf die Lösung der Frage betreffend das unzureichende Pfand das Hauptgewicht.

6) *Puchta, Institutionen I. 390*; *Karlowa, RR. I. 1005.*

7) Wie dies auch *Billeter 274* anscheinend annimmt.

quie protinus oblata redhibebit. Ii vero, qui antea pari furrore ¹⁾ grassati uspiam detegentur, in duplum extorta restituant.“ Die anianische Interpretatio²⁾ zu dieser Stelle lautet: „Si quis plus quam legitima centesima continet, id est tres siliquas in anno per solidum amplius a debitore sub occasione necessitatis accipere vel auferre praesumpserit, post datam legem sine ulla dilatione ea, quae amplius accepit constrictus quadrupli poena restituat. Ea vero quae ante legem tali ratione data sunt, in duplum volumus reformari.“

Nach dem Wortlaut dieses Gesetzes wird offenbar dem bisherigen Wuchertatbestand ein neues Merkmal beigelegt. Nicht nur die Ueberschreitung des Zinsmaximums, sondern noch ein Weiteres: die Ausbeutung der Notlage des Schuldners („sub occasione necessitatis eruerit“, „pari furrore grassati“, „extorta“) wird gefordert. Die Strafe darauf ist das quadruplum.

So zutreffend auch diese Auffassung über den Zinswucher wäre, so befremdend wirkt sie angesichts der ihr vorangegangenen und nachgefolgten Gesetzgebung. Und darum schon drängt sich die Frage auf, ob es tatsächlich im Willen des Gesetzgebers gelegen war, dem wucherischen Tatbestand, der sich durch Jahrhunderte unverändert erhalten hatte, dieses neue Merkmal zuzuerkennen. Auf strenge Interpretationsregeln kann man sich bei der schwulstigen und geschraubten Ausdrucksweise³⁾ der spätkaiserlichen Konstitutionen wohl kaum berufen. Also müssen andere Erwägungen Platz greifen.

Für die Auffassung, die sich aus der wörtlichen Interpretation der Verordnung ergibt, spricht der Umstand, dass ihr im Cod. Theodos. unmittelbar die Constantinische Konstitution⁴⁾ vorangestellt ist, die das Zinsmaximum der centesimae ausdrücklich betont. Nun könnte man zu argumentieren geneigt sein, es seien im Cod. Theodos. zwei Wuchertatbestände festgestellt: der eine, der lediglich in der Ueberschreitung des Zinsmaximums besteht und zivilrechtliche Folgen nach sich zieht; der andre, strafrechtlichen Inhaltes, der die Ausbeutung bestraft. Diese Auffassung stünde, soweit sie den (ersten) zivilrechtlichen Wuchertatbestand betrifft, mit der herrschenden Ansicht, dass das Ueberschreiten des Maximums zivilrechtliche Rückforderungsansprüche begründe, voll im Einklang; sie hätte aber auch den Vorteil, dass dergestalt infolge der neuen Verordnung nicht etwa auch für die zivilrechtlichen Konsequenzen des Wuchergeschäfts das neu hinzu ge-

1) In der von Cujacius 1566 besorgten, mit Interpretationen von Anianus [vgl. S. 54 a. 1] versehenen Ausgabe des Cod. Theodos. [Lugduni, apud Guliel. Rovillum, 1566] heisst es hier „furrore“ nicht: „fenore“.

2) S. a. 1 oben.

3) Karlowa, RR. I. 949.

4) S. a. S. 54, a. 1, woselbst sie wiedergegeben ist.



kommene Merkmal des eruere sub occasione necessitatis zutreffen musste, was doch ohne allen Zweifel nicht in der Absicht der Verordnung gelegen gewesen sein konnte.

Der Annahme, dass im Cod. Theodos. neben dem bisherigen rechtlichen auch ein strafrechtlicher Wuchertatbestand bestehe, kann indes mit Recht entgegengesetzt werden, dass das vorausgeschobene Constantinische Gesetz gar nicht die Geldwucherfrage zu regeln beabsichtigt hatte, und den Geldzins nur deshalb erwähnt hat, weil es bei Erlassung eigenartiger Bestimmungen für das Naturaldarlehn dieses in Gegensatz zum Gelddarlehn stellen und dabei nebenbei auch das alte Geldzins-Maximum einschärfen wollte. Allerdings fehlt im Cod. Theodos. eine weitere¹⁾ Bestimmung bezüglich des althergebrachten zivilrechtlichen Wuchertatbestandes, aber gerade deshalb kann man nicht annehmen, dass, soferne besondere Tatbestände für zivil- und strafrechtlichen Wucher bestanden hatten oder in Aussicht genommen waren, der zivilrechtliche Tatbestand in so unvollständiger Weise und nur nebenbei Erwähnung gefunden hätte. Andererseits geht es nicht an, beide zu verschiedenen Zeiten entstandenen Konstitutionen zusammenzufassen und streng zu interpretieren, weil dann allerdings der neue strafbedrohte Wuchertatbestand unverehrt bliebe, die zivilrechtliche Konsequenz aus einer Überschreitung des Zinsmaximums indessen durch den Nachweis der Ausbeutung der Notlage des Schuldners bedingt, und dies eine Einschränkung des nach wie vor von der Gesetzgebung festgehaltenen zivilrechtlichen Wucherbegriffs wäre, die, wie bereits hervorgehoben, gewiss von Niemandem beabsichtigt worden ist.

Es kann mithin nur angenommen werden, dass das Deliktsmerkmal der Ausbeutung der Notlage lediglich eine rhetorische Erweiterung ist, wie sie in dem unpräzisen Stil dieser späten Gesetze vorkommt. Also: Schon das Überschreiten des Zinsmaximums für sich allein war nach diesem Gesetz mit der Strafe des quadruplums bedacht. Immerhin ist es aber bemerkenswert, dass schon damals die mechanische Zinsregel des Zinsmaximums das Rechtsgefühl nicht mehr befriedigte, und das Requisite der Ausbeutung des Schuldners zur Begründung der Sträflichkeit des Wuchers nach gesetzgeberischem Ausdruck rang.²⁾ Die Strafe des quadruplums ist wohl eine Erinnerung an die alten Zinsgesetze. Die Verordnung hatte insofern rückwirkende Kraft, als über Antrag auch das Zuviel solcher Zinsen, die vor ihrer Erlassung bezahlt worden waren, doppelt zurückzustellen war. Wie lange sich die Verordnung tatsächlich in Geltung erhielt, kann man nicht wissen. In die Justinianische Gesetzgebung fand sie keine Aufnahme.

1) Über die angeblich verlorene lex des Cod. Theodos. s. Billeter 273 a. 1.

2) v. Lilienthal, J. N. S. XXXV. 141 a. 9.

Die Justinianische Gesetzgebung behielt den bisher im Recht herrschenden Zinswucherbegriff bei: Zinswucher ist die Überschreitung des Zinsmaximums und von zivilrechtlichen Nachteilen begleitet. Strafbar ist er nicht.¹⁾ Nur das Zinsmaximum setzte Justinian, beeinflusst durch die christliche Anschauung von der Verwerflichkeit des Zinsgeschäfts, herab.²⁾

Die grundsätzlichen Zinsregeln sind in der c. 26 C. de usur. IV. 32 aus dem Jahre 528 enthalten. Die neuen Zinsmaxima³⁾ sind: Für Seedarlehn⁴⁾ und Naturaldarlehn⁵⁾ 12% (*centesimae usurae*); für Illustres oder noch höher Stehende (*illustribus personis sive eas praecedentibus*) 4% (*ultra tertiam partem centesimae*); für Fabrikanten und Kaufleute (*qui ergasteriis praesunt vel aliquam licitam negotiationem gerunt*) 8% (*usque ad bessum usurae*); für alle anderen Leute (*ceteri omnes homines*) 6% (*dimidia centesimae usurarum = semisses usurae*). Letztes gilt auch für den Fiskus.⁶⁾ Der Kirche (und andern *εὐαγεῖς ὄλτοι* (*venerabilia loca*)) dürfen an Zins bloss 3% berechnet werden.⁷⁾ Der Anatocismus ist verboten⁸⁾ mit der Verschärfung, dass rückständige Zinsen auch durch Novation nicht zinstragend werden können.⁹⁾ Endlich hört jeder Zinsenlauf auf, sobald die gezahlten Zinsen die Höhe des Kapitals erreichen.¹⁰⁾

1) Gerade dieser mechanische Wucherbegriff liess in seiner Allgemeinheit die Wucherstrafe ungerecht erscheinen.

2) Vgl. das nachfolgende Kapitel S. 65ff.

3) Über die damals noch übliche eigentümliche Berechnungsart der Zinsen nach Kapitalsbrüchen s. Billeter 269 a. 1, 321, 325 u. 332.

4) Vgl. Nov. 106 u. 110.

5) Vgl. Nov. 32 u. 33, die gelegentlich der Auswucherung von Bauern in einigen Provinzen aus Anlass einer Missernte für das Fruchtdarlehn das Zinsmaximum von 12(1/2)% wiederholen und ein solches von 4.2% für Gelddarlehn an Bauern feststellen. Es ist hervorzuheben, dass diese Bestimmungen insofern ein pönales Element enthalten, als verordnet wird, dass Dawiderhandelnde ihres Forderungsrechts verlustig werden (*quod si haec contra facere aliquid ausit, ex actione cadet et qui mutuum accepit . . . ex eo solutum habebit, quod tum ipse a facessendo negotio liberatus sit*), und wenn sie Militärpersonen sind, aus dem Heeresverband ausgestossen werden (*securis militibus, quae presenti legi non esse obediendum existimant, quod cingulo denudati, inter privatos habebunt*). Diese Gesetze sind lebhaftere Beweise des sich stets gleich bleibenden Übels der Bauernbewucherung. Dort, wo infolge geistiger oder wirtschaftlicher Widerstandslosigkeit Not, Leichtsinns und Unverstand zusammen zu finden sind, setzt seit jeher der Wucherer seinen Saugrüssel an. Leider gab diese an Bauern gemachte Erfahrung zu einer Verallgemeinerung keinen Anlass. Sie war auch im Zinsgesetz vom Jahre 386 bloss rhetorische Phrase und blieb darum unbeachtet (S. S. 56 f.)

6) c. 3, C. des fisc. usur. X. 8.

7) Nov. 120 c. IV.

8) l. 26, § 1, D. de cond. ind. XII. 6; l. 27, D. de re iud. XLII. 1.

9) c. 28, C. de usur. IV. 32; c. 3, C. de usur. rei ind. VII. 51.

10) c. 10, C. de usur. IV. 32; l. 29 u. 30, C. eod; Nov. 121 c. 2; Nov. 138,

Überschreitungen dieser Zinsregeln konnten regelmässig¹⁾ nur zivilrechtliche Nachteile²⁾ zur Folge haben.

Diese Auffassung des Zinswuchers wurde auch Grundlage des späteren romanischen Rechts.³⁾

§ 11. II. Sachwucher.

Das das älteste römische Recht ausnahmslos beherrschende Princip der Autonomie der Privaten, wie es auch in den Zwölftafeln anerkannt war,⁴⁾ konnte, wie bereits einleitend hervorgehoben, für die Entwicklung des Sachwucherbegriffs nicht günstig sein.⁵⁾ Die sich zwischen zwei Privatpersonen vollziehende rechtsgeschäftliche Ausbeutung durch Gesetze zu beschränken, wäre ein Eingriff in die private Freiheit und Dispositionsfähigkeit des römischen Bürgers gewesen, die dem Charakter der damaligen Rechtsentwicklung widersprochen hätte.⁶⁾ Dazu kommt, dass für die ältere Entwicklung das Bedürfnis nach Schutz gegen sachwucherische Ausbeutung, aber auch die Zulässigkeit eines solchen durch den, übereilte Entschliessungen hintanhaltenden, Formalismus im rechtsgeschäftlichen Verkehr und durch den geringeren Umfang dieses Verkehrs begrenzt war.

Immerhin waren auch damals, wie zu allen Zeiten, in der Regel die wirtschaftlich Schwachen und Unerfahrenen Gegenstand sachwucherischer Ausbeutung. Dazu zählten im alten Rom vorzüglich die Plebejer.

Unter solchen Umständen konnte eine Reaktion gegen die wirtschaftliche Ausbeutung mit Erfolg erst anheben, nachdem der rechtsgeschäftliche Verkehr an Umfang zugenommen und sich zu einem formloseren gestaltet hatte, und die wirtschaftlich Schwachen im Ständekampf endlich auch zu einiger politischen und sozialen Geltung gelangt waren. Und es ist keinem Zufall zuzuschreiben, wenn die ersten

160. Vgl. Puchta, Institutionen II. 315. — In den Zinsen wäre demnach nach moderner Terminologie eine Amortisierungsquote enthalten. Diese Anschauung ist unhaltbar.

1) Nov. 120.

2) Dass der Gläubiger „nullam penitus de superfluo habeat actionem, sed etsi acciperit, in sortem hoc imputare compelletur, interdicta licentia creditoribus ex pecuniis fenori dandis aliquid detrahere vel retinere siliquarum vel sportularum, vel alterius cuiuscunque causae gratia. Nam si quid huiusmodi factum fuerit, principale debitum ab initio ea quantitate minuatur, ut tam ipsa minuenda pars quam usurae eius exigi prohibeantur, bestimmt c. 26, § 4 C. de usur. IV. 32.

3) S. S. 69ff.

4) Ihering, Geist III. 110.

5) Vgl. Pernice, Labeo I. 454f.

6) Nach dem älteren Recht haftete beispielsweise der Verkäufer (abgesehen von der actio de modo agri auf das duplum) für die Beschaffenheit der Kaufsache nicht. Vgl. v. Czychlarsz, Institutionen 193.

Anfänge einer solchen Reaktion gerade von öffentlichen Funktionären ausgingen, deren gleichzeitige Einsetzung mit den Tribunen sich als Errungenschaft der Schwächeren im Kampf gegen die Stärkeren darstellt.¹⁾ Es sind dies die Aedilen, die auch in Zinswuchersachen als erste öffentlich Strafen verhängten, und die in der Folge im Staat das Gesellschaftsprinzip gegenüber dem Individualprinzip vertraten.²⁾

Es kann nicht in den Rahmen dieser strafrechtlichen Arbeit gehören, die einzelnen Entwicklungsphasen der Beschränkung des Individuums im römischen Verkehrsleben zu verfolgen; es sollen hier nur die Ergebnisse dieser Entwicklung, sofern sie sich als straf- und zwar wucherstrafgesetzlicher Niederschlag präsentieren, geprüft werden. Dies eine soll indes nicht unerwähnt bleiben, dass der Kampf gegen die rechtsgeschäftliche Ausbeutung im Verkehrsleben, von den Aedilen ausgehend, vornehmlich durch polizeiliche Massnahmen³⁾ privatrechtlicher Natur eingeleitet worden war, und schliesslich in einer speziell auf den Sachwucher bezug habenden sonderbaren strafrechtlichen Institution verschärften Ausdruck fand.

Die Aedilen, ausgestattet mit einer gewissen Spezialjurisdiktion in Zivil- und Strafsachen,⁴⁾ waren in ihrer polizeilichen Aufsicht über den Handelsverkehr⁵⁾ zunächst berufen, den ausbenterischen Ausschreitungen des Verkehrslebens entgegen zu treten. Dabei wirkte unterstützend, dass die aedilische Jurisdiktion, wie die prätorische, sich im translaticisch gewordenen Amtsedikt faktisch kodifizierte.⁶⁾

Durch die für den Kauf von Sklaven und Vieh ediktmäßig gewährleisteten Klagen u. zw. die *actio redhibitoria* und *quantum minoris* sollte wohl in erster Linie der betrügerischen Übervorteilung des Käufers entgegengewirkt werden. Diese Klagen konnten aber auch — was eben hier von Interesse ist — in Fällen sachwucherischer Ausbeutung Anwendung finden, wenn Unerfahrenheit (*rusticitas*), Unversiertheit und Leichtgläubigkeit des Käufers oder Ueberredungskunst und Schlaueit des Verkäufers ein Geschäft zustande kommen liessen, ohne dass geradezu ein Betrug⁷⁾ begangen worden wäre. Diese

1) Mommsen, RG. I. 277 a.

2) Ihering, Zweck I. 507.

3) Karlowa, RR. II. 1289.

4) Mommsen, Staatsrecht II. 491 ff., 501 ff.; Strafrecht 157. Karlowa, RR. I. 251. Ihering, Zweck I. 507 ff.

5) Vgl. Plautus, Capt. IV. 2, wo der Parasit Ergasilus über die Übervorteilung der verschiedensten Kaufleute schimpft, und ihm der *senex* Hegio zuruft: „Eugepel Edictiones aedilitias hic habet quidem: Mirumque adeo est, ni hunc fecere sibi Actoli agoranomum.“

6) Puchta, Institutionen I. 195 ff., 314 ff. Vgl. D. de Aedil ed. XXI. 1.

7) Betrug im Sinne der heutigen strafrechtlichen Auffassung. Der Betrugsstatbestand des römischen Strafrechts ist kein streng abgegrenzter. Er um-

Klagen haben einen strafartigen Charakter¹⁾ und müssen nachdrücklicher als andre gewirkt haben. Sie sind ursprünglich Strafe für das Zuwiderhandeln gegen ein aedilisches Gebot. „Streng durchgreifend“, sagt Karlowa,²⁾ „setzen die Aedilen irgend welche Verschuldung des Verkäufers voraus und machen im Interesse des Verkehrs nichts von dem der Geriebenheit der Verkäufer durchschnittlich Bahn lassenden Beweise abhängig. So wird die Nichterfüllung ihres Gebots geradezu als *delictum* bezeichnet.“ Die Benennung der *redhibitoria* als *actio poenalis* ist auch für das klassische Recht nicht bloss geschichtliche Erinnerung.³⁾ Dadurch, dass bereits zu Laebs Zeiten die Bestimmungen des aedilischen Edikts auf alle Käufe angewendet wurden, fanden sie als Mittel zur Bekämpfung der die Unerfahrenheit des Käufers ausbeutenden Übervorteilung entsprechende Verallgemeinerung. Die spätere Rechtsentwicklung schuf überdies noch durch die Grundsätze über die *laesio ultra dimidium* ein generelles zivilrechtliches Schutzmittel gegen rechtsgeschäftliche Ausbeutung.

Aber auch der Ausbeutung der wirtschaftlichen Notlage im Verkehrsleben zu begegnen, sollten die Aedilen zunächst berufen sein. In ihre Kompetenz⁴⁾ fällt vorzüglich die Marktpolizei und die Sorge, dass Teuerungen und Mangel an Waren⁵⁾ hintangehalten werden. In erster Linie betrifft dies Lebensmittel, namentlich aber Getreide.⁶⁾ In welcher Weise die Aedilen⁷⁾ ihrer Verpflichtung, Notlagen zuvorzukommen oder sie zu mildern, durch Verwaltungsmassregeln, Ankauf, Bevorrätigung, Verkauf gegen ermässigte Preise oder Gratisverteilungen

fasst zeitweise, aber auch in seiner schliesslichen Entwicklung viele deliktische Tatbestände mit, die dem heutigen Betrugsbegriff fremd sind. Er konnte deshalb auch auf viele, insbesondere Ausbeutung der Unerfahrenheit betreffende Handlungen Anwendung gefunden haben, die heute als Sachwucher anzusehen wären.

1) Karlowa, RR. 1289 und 1295 ff. — Doch sind darüber die Ansichten geteilt.

2) Karlowa bezieht sich auf l. 1 § 8, D. de aed. ed. XXI. 1: *proinde levis fabricula aut vetus quartana, quae tamen iam sperni potest vel vulnusculum modicum nullum habet in se delictum, quasi pronuntiatum non sit.*

3) Vgl. l. 23 [Ulpian: libro primo ad edict. aed. cur.] § 4, D. de aed. ed. XXI. 1: *quamvis enim poenales videantur actiones . . .* S. auch Karlowa, RR. II. 1297.

4) Cic. de leg. III. 7: *suntoque Aediles curatores (coeratores) urbis annonae ludorumque sollemnium.*

5) l. 6, pr. D. de extr. crim. XLVII. 11 (Ulpian de off. proconsulis): *Practerea debetis custodire, ne dardanarii ullius mercis sint, ne aut ab his, quae coemptas merces suprimunt, aut a locupletioribus, qui fructus suos a quis pretiis vendere nollent, dum minus uberes proventus expectant, annona oneretur.*

6) *Annona* (von *annus*), jährlicher Ertrag, dann Vorrat von Lebensmitteln besonders Getreide; weiterhin: Getreidepreis s. darüber Öhler im REAW. I². 2316.

7) Der griechische Name der Aedilen war: *ἀγοράνομος* vgl. darüber Kubitschek in REAW. I². 455f. und Mommsen, Staatsrecht II. 479 a. 1.

von Lebensmitteln, besonders Getreide und Öl¹⁾ nachkamen, steht mangels hinreichender Überlieferungen nicht fest. Noch spärlicher sind die Nachrichten über ihr Einschreiten gegen Waren- und Kornwucherer.

Frühzeitig entwickelte sich in Rom der Getreidegrosshandel. Durch die verschiedensten Winkelzüge suchten die Getreidehändler die Konkurrenz aus dem Weg zu schaffen, um für die eigenen Vorräte möglichst hohe Preise zu erzielen. Dies sollen sie namentlich dadurch bewirkt haben, dass sie Schiffe, die Getreide nach dem stets lebensmittelbedürftigen Rom führten, vom Landen in italischen Häfen mittels allerlei listigen Vorspiegelungen abzuhalten wussten, dergestalt künstlich eine Verminderung des Angebots auf dem grossen Markt der Hauptstadt erzeugten und damit Preissteigerungen hervorbrachten, die sie hernach beim Verkauf absichtlich zurückgehaltener Vorräte zu erhöhtem Gewinn ausnützten.²⁾ Dasselbe strebten indessen auch Grosshändler durch Errichtung von Trusts und durch Kartelle an, die für die Bildung des Marktpreises noch gefährlicher waren. Andre wieder kauften irgend einen Gebrauchsartikel auf (*monopolium*),³⁾ um dann den Vorrat konkurrenzlos zu willkürlich hohen Preisen an Bedürftige loszuschlagen.⁴⁾ Allen voran beuteten aber Händler die Bevölkerung aus, die Zwischenhandel mit allerlei Waren, insbesondere mit Lebensmitteln gewerbsmässig betrieben.⁵⁾ Sie wurden *dardanarii* genannt.⁶⁾

1) Vgl. Mommsen, Staatsrecht II. 502; Kubitschek aaO. Besonders über den Getreidehandel in Rom und die ermässigten Preistaxen, *Lexis*, II. St. IV. 276ff., dann Hirschfeld im *Philologus* XXIX. 1—96; über die Getreidegesetzgebung: Graf Soden: Die *annonarische* Gesetzgebung 1525. S. 5 (daselbst 157—252 reichliche Angaben über ältere Literatur); s. auch Kleinschrod im *Archiv für C. R.* III. 96ff.

2) l. 2, § 1 u. 2 D. de l. Julia de annonae XLVIII. 12: *Eadem lege continetur, ne quis navem nautamve retineat, aut dolo malo faciat, quo magis detineatur.*

3) Cujacius, Op. IX. 397. Vgl. Keel, Industrielle und kommerzielle Ringe und Kartelle (1897).

4) Plinius, H. N. VIII. c. 37: *Magnum fraus ibi lucrum monopolio invenit de nulla recrebrioribus senatusconsultis nulloque non principe adito quaerimoniis provincialibus.* Vgl. auch Cujacius op. III. 274 u. IX. 397.

5) Mommsen, Strafrecht §51; s. Hilzig in REAW. IV.² 2151.

6) Wie Rein, Kriminalrecht §29, annimmt, soll die Bezeichnung „*Dardanarius*“ nach der Vermutung Turnebus' (IX. 7) von dem Zauberer Dardanus (Plinius, H. N. XXX. 1; Arnob. I. 31; Tertull. anim. 57) abgeleitet sein, gleichsam als wenn die *Dardanarii* durch Zauberkünste fremdes Getreide zu sich herüberzögen, oder etwa auch nur um die Verächtlichkeit ihres Gewerbes anzudeuten. Dasselbe sagt v. Lilienthal in H. R. L. III. 2. 1346, ein Fragezeichen hinzusetzend. Im *Corpus* sind die *dardanarii* in l. 6, pr. D. XLVII. 11 (Ulpian) und 37 D. XLVIII. 19 (Paulus) erwähnt. Mommsen, Strafrecht §51 führt a. 7 die Glossen an, wo die lateinisch-griechischen Glossen (Götz 2 p. 37) *dardanarius* durch *παντοπώλης, παντομετάβολος, αιτοκάπηλος*, die griechisch-lateinischen (Götz 2 p. 365) *μετάβολος* durch *dardanarius, cocionator, arillator* er-

Solange die Aedilen die Marktpolizei ausübten und die cura annonae in Rom hatten, kam gegen Korn- und Warenwucher das magistratisch-comitiale Multverfahren in Anwendung. Auf Grund welches Strafgesetzes die Aedilen einschritten, ist ebenso wenig bekannt, wie die Höhe der Mult, die sie verhängten, und das Verfahren, das der Multierung diente. Die Mult dürfte ebenso wie in Zinswucherfällen nicht eine feste gewesen, sondern bei Überschreitung der Provokationsgrenze (multa suprema) und nach eingelegter Provokation vor den Tribus zur Verhandlung gelangt sein.¹⁾

Auf dieses Strafgesetz spielt indes Plautus, Capt. III. 1. 32²⁾ an, wenn er den hungrigen Parasiten Ergasilus, den anscheinend besprochenen niemand zu Tisch laden will, sagen lässt, er werde die gegen ihn Verschworenen vor die Comitien laden (his diem dicam,³⁾ und die Mult inrogieren, dass sie ihm zur Zeit einer Teuerung (cum cara annona sit) nach seinem Gutdünken zehn Mahlzeiten verabreichen.

Livius berichtet für das Jahr a. Ch. 189, XXXVIII. c. 35: „Et duodecim clipea aurata ab aedilibus curulibus P. Claudio Pulchro et Ser. Sulpicio Galba sunt posita ex pecunia, qua frumentarios ob annonam compressam damnarunt; et aedilis plebi Q. Fulvius Flaccus duo signa aurata uno reo damnato (nam seperatim accusaverant) posuit; collega eius A. Caecilius neminem condemnavit.“ Daraus folgt, dass sowohl curulische, als auch plebejische Aedilen zur Inrogation der Mult vor den Tribus ermächtigt waren, dass die gleichzeitige Anklage mehrerer üblich war, und dass die Mult, wie beim Zinswucher, nach dem Ermessen der Aedilen für öffentliche Zwecke verwendet wurde. Genaueres ist nicht überliefert.

Nach der lex Julia de annona, die dem Diktator Caesar zugeschrieben wird,⁴⁾ ist zu bestrafen;⁵⁾ „qui contra annonam

klären, welche beide letzten Ausdrücke nach Festus ep. p. 20 51 etwa unserem Höcker entsprechen. Vgl. auch Cujacius, Op. III. 273, welcher nach Zitierung der griechischen Bezeichnung in den Glossen hinzusetzt: quo genere hominum, nihil est fraudulentius nihil iniquius in oneranda annona mercium quodlibet.

1) S. S. 41.

2) Die ganze Stelle lautet:

Nunc barbarica lege certum est ius meum omne persequi;
 Qui consilium inire, quo nos victu et vita prohibeant,
 His diem dicam, inrogabo multam, ut mihi cenas decem
 Meo arbitrato dent, cum cara annona sit.

3) Mommsen, Staatsrecht II. 492, a. 1.

4) Mommsen, Strafrecht S52. Dagegen ist West in REAW. IV. 952 der Ansicht, dass die l. J. d. a. erst unter Augustus entstanden sei. Ebenso Puchta, Institutionen I. 298; Rudorff, RR. I. 91, 347.

5) D. de lege Julia de annona XLVIII. 12 (Ulpianus libro nono de officio pro consulis). Darüber im Basilikon lib. LX. tit. 44 (Jacobus Cuiacio interprete, Hanoviae, 1606): Haec lex in eum intenditur, qui contra annonam facit vel societatem coit, quo ea

fecerit societatemve coierit, quo annona carior fiat. Eadem lege continetur, ne quis navem nautamve retineat aut dolo malo faciat, quo magis detineatur.“ Die Strafe beträgt 20 aurei (poena viginti aureorum statuitur). Nach diesem Gesetz, soweit es uns bekannt geworden ist, wird jede auf Preissteigerung von Lebensmitteln gerichtete Handlung unter Strafe gestellt. Insbesondere ist schon die Vereinigung zu einer diesen Zweck verfolgenden Gesellschaft und jedes auf die Behinderung der Lebensmittelversorgung von auswärts gerichtete Unternehmen als *crimen annonae* strafbar. Um dem Sachwucher mit Lebensmitteln zu begegnen, wurde nicht erst die Ausbeutung der wirtschaftlichen Notlage anderer bei Abschluss des Vertrages unter Strafe gestellt, sondern es wurden aus kriminalpolitischen Gründen schon entfernte, auf diesen Erfolg abzielende Vorbereitungs-handlungen, die nach modernen Begriffen auch nicht einmal Versuchshandlungen sind, zum Tatbestand eines *delictum sui generis* erhoben.¹⁾

Für den Kriminalprozess aus der *l. Julia de ann.* dürfte eine besondere *Quaestio* eingesetzt gewesen sein.²⁾ Sonstiges weiss man nicht.³⁾ Noch in der Justinianischen Gesetzgebung reiht sich diese *lex* im Kapitel über die *judicia publica* ein.⁴⁾ Jedenfalls scheint sich die *Quaestio* nicht lange erhalten zu haben. Schon unter Augustus dürfte sie gelegentlich der Reform des städtischen Getreidewesens abgeschafft oder nicht mehr in Anwendung gekommen, und die Jurisdiktion in sämtlichen Getreidesachen dem, an die Stelle der *quasimagistratischen curatores frumenti* getretenen, *praefectus annonae*⁵⁾ übertragen worden sein. In den Provinzen stand die Gerichtsbarkeit in *annonarischen* Sachen⁶⁾ den Statthaltern zu.⁷⁾

Speziell die *dardanarii*, Zwischenhändler, die Gebrauchsartikel aufkauften und verteuerten (*ademptare et vexare solent*), und die also,

pluris vaeneat. Die *lex Julia de annona* kommt auch in *l. 11 J. de iud. publ. IV. 18* vor. — Vermutlich um Umgehungen dieses Gesetzes zu begegnen, bestimmten die Kaiser Antoninus und Verus, dass der Dekurionenstand der Städte den Preis des importierten Korns nicht zu bestimmen habe (*l. 3 § 1 D. de leg. Jul. d. ann. XLVIII. 12*).

1) Einer ähnlichen Massregel begegnen wir auch in moderneren Gesetzen, so im *Cod. pen. fr. art. 409*; im österr. Gesetz über das Koalitionsrecht vom 7. April 1870 Nr. 43 RGB., § 4. Vgl. darüber auch Rosenthal, *Der Sachwucher* (Diss. 1894) S.

2) Mommsen, *Strafrecht* 552.

3) Namentlich auch nicht, ob die *quaestio* einem besondern Prätor zugewiesen war.

4) S. S. 63 a. 5.

5) *l. 13 D. de accus. et inser. XLVIII. 2*; *l. 3, § 1 D. de l. Jul. d. ann. XLVIII. 12*; *l. 11 u. 4 D. de off. pr. urb. I. 12*;

6) *l. 6 pr. D. de extr. crim. XLVII. 11*.

7) S. Mommsen, *Staatsrecht* II. 2, 996ff; *Strafrecht* 274 u. 552f.

sofern sie mit Getreide handeln, schon durch die l. Julia de ann. getroffen erscheinen, betreffen besondere kaiserliche Konstitutionen und Mandate. 1) Diesen Zwischenhändlern sind solche Personen gleichgestellt, die ihre eigenen Feldfrüchte in Erwartung künftiger Missernten um den laufenden Marktpreis nicht abgeben wollen, 2) so dass dergestalt schon der eigennützigte Nichtverkauf von Vorräten selbstproduzierter Feldfrüchte den strafbaren Tatbestand herstellt. Für jene und diese sind gleiche Strafen vorgesehen: für Personen besseren Standes Interdiction des Geschäfts (*si negotiantes sunt, negotiatione eis interdicitur*), wohl auch Geldbussen 3) oder Relegation, für Personen minderen Standes (*humiliores*) die Strafe der Zwangsarbeit (*opus publicum*). In der Constantinischen Zeit sollen sogar Kapitalstrafen vorgekommen sein. 4) Die Strafe wird über dieses *crimen extraordinarium* 5) *extra ordinem* 6) verhängt, so dass man annehmen muss, für die *dardanarii* sei eine besondre *Quaestio* eingesetzt gewesen. Ihre Bestrafung scheint stets denjenigen zugestanden zu sein, denen die *cura annonae* oblag.

Ein wie grosses Bedürfnis bestanden haben mochte, gegen geschäftswucherische Ausbeutung einzuschreiten, kann daraus entnommen werden, dass nach einer Verordnung des Divus Severus 7) wie beim Majestätsverbrechen 8) sogar anzeigende Soldaten, Infamierte, Frauen und selbst Sklaven gehört werden mussten.

Der wohl aus dem gleichen Bedürfnis hervorgegangene blutige Versuch Diocletians im Jahre 301, wie in der Zinsgesetzgebung, Preismaxima für Waren und Arbeitslöhne unter Androhung der Todesstrafe einzuführen, musste, da er sich undurchführbar erwies, aufgegeben werden.

Durch eine Verordnung 9) Zenos vom Jahre 483 wird das schon in der *lex Julia de ann.* im Hinblick auf Lebensmittel eingeschärfte Verbot der Bildung von Ringen und Unternehmungen zum Zweck

1) l. 6 pr. D. de extr. crim. XLVII. 11 (Ulpian) ... quorum avaritiae obviam itum est tam mandatis quam constitutionibus.

2) S. S. 61 a. 5.

3) 2000 Sesterzen nach der l. Julia d. a. vgl. Mommsen, Strafrecht S52.

4) Mommsen aaO. nimmt es an, weil der *praefectus annonae* um diese Zeit das Schwertrecht erhielt.

5) Vgl. besonders betreffend die *dardanarii* („propter falsum mensurarum modum“) l. 37 D. de paenis XLVIII. 19.

6) S. darüber Mommsen, Strafrecht 193 ff.

7) l. 13, D. de acc. et inser. XLVIII. 2 (Marcian). S. auch l. 3, § 1 D. de leg. Julia de an. XLVIII. 12.

8) l. 7, § 1 u. 2 D. ad leg. Julia maj. XLVIII. 4; l. 8 eod.

9) c. 2. C. de monopolis et de conventu negotiorum illicito vel artificum ergolaborumque nec non balneorum prohibitis illicitisque pactionibus IV. 59.

von Preissteigerungen auf sämtliche Handelsartikel (*species diversorum corporum negotiationes*), aber auch auf alle Gewerbtreibenden (*diversorum operum professores*¹⁾ ausgedehnt. Gleichzeitig wurde jedwedes Monopol aufgehoben²⁾ und für die Zukunft untersagt.³⁾ Die Strafe des gegen das Monopolverbot verübten Delikts war Vermögenskonfiskation und lebenslängliche Verbannung (*bonis propriis spoliatus perpetuitate damnetur exilii*). Das Delikt gegen das Koalitionsverbot hatte an dem Vorsteher der Gewerbtreibenden (*primates professionum*) mit einer Busse von 50 Pfund Goldes (*quinquaginta librarum auri solutione*) geahndet zu werden.⁴⁾

Alle genannten Gesetze fanden in die Justinianischen Rechtsbücher Aufnahme. In der Zusammenfassung sind die von ihnen über sachwucherische Ausbeutung festgehaltenen Grundsätze im wesentlichen nachstehende: Die rechtsgeschäftliche Ausbeutung Einzelner kann unter Umständen und auch dann lediglich vermögensrechtliche Nachteile zur Folge haben. Indessen ist im öffentlichen Interesse jedes Unternehmen schon strafbar, das auf künstliche Schaffung allgemeiner Zwangslagen durch Preissteigerungen und deren rechtsgeschäftliche Ausbeutung gerichtet ist. Und so musste die aus dem vollendeten Delikt hervorgegangene ausbeuterische Einzelhandlung auch als strafbar angesehen worden sein.

II. Kapitel.

Kanonisches Recht.

§ 12. Allgemeines.

Entsprechend der Lehre Christi und seiner Jünger von der unbegrenzten Liebe, die man seinem Nächsten schuldet, mochten die ersten Christen jede Entlohnung für geleistete Dienste schon deshalb

1) S. S. 65 a. 9. — In l. 2 § 1 sind besonders angeführt die: *aedificiorum artifices vel ergolabi et balneatores*, wobei namentlich Koalitionen untersagt werden, die darauf hinzielen, dass keiner der Koalitierten eine einem andern übertragene Arbeit vollende, und dass keiner eine von einem andern übernommene Besorgung an sich reisse.

2) S. S. 62 a. 4 über den Bericht Plinius', dass schon durch alte Senatusconsulte und kaiserliche Verordnung der Monopolisierung entgegengetreten wurde.

3) S. S. 65 a. 9. — l. 2 pr. *Jubemus, . . . ne quis pro sua auctoritate, vel sacro iam elicto aut in postero cliciendo rescripto, aut pragmatica sanctione vel sacra nostrae pietatis adnotatione, monopolium audeat exercere . . .*

4) Bemerkenswert ist, dass sogar auf die mangelhafte Durchführung der Verordnung durch den Praefekten eine diesen treffende Geldbusse von 40 Pfund Goldes gesetzt war.

zurückgewiesen haben, weil sie dem uneigennütigen Wandel ihres erhabenen Vorbildes nachleben wollten.¹⁾ Indem sie aber die Grundsätze der Nächstenliebe ins Verkehrsleben trugen, forderten sie auch von diesem Altruismus. Jeder vom Nächsten genommene Vorteil schien ihnen unrechtmässiger Gewinn. Zahlreiche Stellen des alten Testaments²⁾ bestärkten sie in ihrer Auffassung. Also ist es nur natürlich, dass sie zunächst den Darlehnszins als mit den Geboten ihrer Lehre unvereinbar fanden. War doch überdies bei dem naturalwirtschaftlichen Charakter der Zeit, besonders in den ärmsten und notleidenden Kreisen, in denen das Christentum zuerst Aufnahme gefunden hatte, der Darlehnszins der gefürchtete Vorteil der ausbeutenden Mächtigen, die ein schwelgerisches und unsittliches Leben führten.

So fand die Verpönung des Darlehenszinses zunächst bei den Kirchenvätern der vorconstantinischen Zeit unter Hinweis auf die Satzungen des alten Testaments³⁾ Eingang. „Pecuniae, si quam crediderit, non accipiet usuram“, schreibt Lactantius (lib. VI. Divin. Inst. c. 18), denn „plus accipere, quam dederit, injustum est. Quod qui facit, insidiatur quodam modo, ut ex alterius necessitate praedetur.“⁴⁾ Aber schon die Kirchenväter der nach-

1) Salmasius, de usur. 661: Tempore persecutionum nemo Christianus fuit nisi verus, nam qui non essent talis, nec diu manebant; Neumann 3; Funk, Geschichte 3.

2) Moses III. 25, 35: Und so dein Bruder verarmt, „... unterstütze ihn.“ 37 eod.: „Dein Geld sollst du nicht geben um Zins und deine Speise nicht um Übermass.“ Moses V. 24, 21: „Den Fremden bezinse, aber deinen Bruder bezinse nicht.“ Nehemia 5, 1ff., insbesondere 7: „Und ich schalt die Vornehmen und die Vorsteher und sprach zu ihnen: Wucher treibet ihr Einer mit dem Andern.“ Der Psalmist 15, 2: „Wer unsträflich wandelt, Recht übt und Wahrheit spricht in seinem Herzen, (5) er gibt sein Geld nicht hin um Zins . . . solches tuend wankt er nicht in Ewigkeit.“ Dann C. IX. 11 u. CXII. 5 Salomon 8, 8: „Wer seinen Reichtum mehrt durch Wucher und Übermass, für den der Arme beschenkt, sammelt er.“ Jeremias 16, 10: „nicht lieb ich, nicht lieb man mir, und dennoch werde ich von Allen verflucht.“ Hesekiel 18, 5: „So ein Mensch gerecht sein wird und Gerechtigkeit übt, (8) um Zins leiht er nicht mit Übermass.“ — Fremden gegenüber war mithin das Zinsnehmen gestattet. Als solche galten namentlich die phönizischen Handlente. Vgl. Michaeli, Mosaisches Recht (1772) III, § 152 ff.

3) Funk, Geschichte 2; Knies, Grundsätze 12.

4) Corp. script. ecel. lat. XIX. 548. — Also: die Not eines andern auszu-beuten ist verwerflich, weil aber der Darlehnszins manchmal zu solcher Ausbeutung führt, ist er verwerflich und zu verbieten. Das ist der falsche Schluss, der die so sorgfältig durchgearbeitete kanonische Wucherlehre fürs Leben untauglich machte. Hätte man diesen Fehler nicht begangen und als Ausgangspunkt bei der Lösung des Wucherproblems die Verwerflichkeit der Ausbeutung der Notlage des Nächsten genommen, so wäre man schon damals im Prinzip auf denselben Standpunkt gekommen, den wir heute erst nach Jahrtausende währendem Ringen innehaben. Freilich war die deduktive Methode, die die Kanonisten bei der Entwicklung der Wucherlehre in der ersten Zeit anwandten, am

gefolgten Jahrhunderte beriefen sich bei Begründung des Zinsverbots vornehmlich auf die Stelle bei Luk. 6. 34 und 35: *τὸν δαπέλιζετε παρ' ᾧ ἐν ἐπιπέτε ἀπολαβεῖν, πὸλα ὑμῖν χάρις ἐστὶν . . . δαπέλιζετε μηδὲν ἀπέλιζοντες* ¹⁾ und die Stelle bei Matth. 5. 42: *τὸν θύλοντα ἀπὸ σοῦ δαπέλασθαι μὴ ἀποστραφῆς*. ²⁾ Auch war die Sprache, die sie führten eine energischere, ³⁾ und der Standpunkt, den sie festhielten, ein exklusiverer. Es bleiben indes noch bis ins XII. Jahrhundert die Ausführungen zur Begründung des Zinsverbots lediglich Ausdruck des Abscheues vor dem Zinsnehmen, gestützt auf moralisierende und theologisierende Betrachtungen und auf Autoritätenbeweise. ⁴⁾

Das Moralgebot wurde aber zum Rechtsgebot, das im Verkehrsleben nach Anerkennung rang. Und je mehr das Leben die ihm angelegte Fessel abzustreifen trachtete, um so eifriger wurde von kanonistischer Seite an der Vertiefung der Beweisführung zu Gunsten des Zinsverbots gearbeitet. Seit dem XIII. Jahrhundert ist die kanonische Wucherlehre auf breite wissenschaftliche Basis gestellt. Zunächst ging die theologische Kasuistik voran. ⁵⁾

Von der Lehre der Wuchersünde ausgehend, behandeln zahlreiche Summisten die Wucherlehre, für die Folgezeit wohl am einflussreichsten der Meister der Scholastik, ⁶⁾ Thomas von Aquin (+ 1274)

wenigsten darnach angetan, richtige Ergebnisse zu liefern: Die Kanonisten gingen vom abstrakten Grundsatz der Sittenlehre von der Nächstenliebe aus und suchten diesem Grundsatz unbeugsam allüberall schrankenlose Anwendung zu verschaffen. Später indessen, da sie ihre Wucherlehre auch aus dem Gesichtspunkt des Verkehrslebens begründen mussten, blieb ihnen nichts übrig, als die Notlage des Zinszahlenden als Hauptargument auszuspielen, und eine solche, weil sie eben nicht überall vorlag, mindestens durch theoretische Konstruktionen zu fingieren. Vgl. Endemann, Grundsätze 12 ff

1) Der wahre Sinn der Stelle bei Knies, Geld und Kredit II. 1, 333, a. 1.

2) Nov. testam. graec. ed. Knapp. — Dann die Parabel vom unbarmherzigen Knecht Matth. 18, 23—35 und die fünfte Bitte des Vaterunser. Vgl. Funk, Geschichte 4, der auch die Ansichten und Begründungen einiger Kirchenväter in Ansehung des Zinsverbots bringt. Funk ist in seiner Abhandlung: „Zins und Wucher“, 1868, nochmals für die sachliche Rechtfertigung des Zinsverbots eingetreten. S. auch Endemann, Grundsätze 12, a. 31.

3) So auch Ambrosius, de bono mortis c. 12: „Si quis usuram acceperit, rapinam facit, vitam non vivit.“ Augustinus in Psalmum 28: Audent etiam generatores, non habeo aliud ubi vivam. Hoc mihi et latro diceret, deprehensus in fauce . . . hoc et effractor diceret . . . et leno . . . et malificus. Diese Vergleiche wiederholen sich unaufhörlich in der Wuchertiliteratur. Vgl. Carpozov, Pract. rer. crim. II. qu. 92 n. 1—3.

4) S. Endemann, Studien I. 11; v. Böhm-Bawerk I. 21.

5) Darunter die älteren Summisten: Raymundus de Pennaforte, Monaldus, Johannes Teutonicus, Astesanus, Bartolomäus de S. Concordia (vgl. Stintzing, L. G. d. r. R. 489, 493 ff., 503, 506, 519, 524 u. Endemann, Studien I. 16), Robert v. Flambury, H. de Gandavo, (Endemann aaO.).

6) Über die Stellung der Scholastiker zum Zinsnehmen s. Funk, Geschichte 33—53; Endemann, Studien I. 16 ff. und die vorige a.

in seiner „Summa totius Theologiae (II. 2, qu. 77 „de fraudulentia in emtione et venditione“ und qu. 78 de peccato usurae, quod comittitur in mutuis)“ dann in seinen Werken: „de civitate dei“, „de regimine principis“ und „de usuris.“¹⁾ Ihnen folgten die Doktoren des kanonischen Rechts²⁾ und schliesslich, wenn auch widerstrebend, die Legisten.³⁾ Noch die Glosse des Accursius⁴⁾ übergeht bei Erläuterung der Stellen Dig. 22, 1 Cod. 4, 22 de usur. das kanonische Wucher- verbot mit Stillschweigen; erst spätere Zusätze enthalten Hinweise auf das Verbot.⁵⁾ Indessen spricht schon Bartolus⁶⁾ (1313—1357), der sich in vollem Einklang mit der kirchlichen Orthodoxie zu erhalten wusste, von dem römischen Recht zwar noch als geltendem, betont aber wiederholt die These, dass das Zinsnehmen nunmehr (hodie) ebenso nach kanonischem, wie nach zivilem Recht verboten sei. Und mit Baldus (1327—140) erscheint vollends das kanonische Wucherrecht als geltendes Recht anerkannt. Damit war theoretisch der Sieg der kirchlichen Wucherlehre über die Rechtswissenschaft besiegelt.⁷⁾

An Argumenten für die Begründung des Zinsverbots fehlte es nicht mehr. Nicht bloss, dass unter Zugrundelegung der Aussprüche der heiligen Schrift über die Armut⁸⁾ und den Reichtum⁹⁾ die Bereicherung auf Kosten des Nächsten als doppelt¹⁰⁾ unerlaubt und für die Gesellschaft schädigend angesehen wurde, es beriefen sich die gegen das Zinsnehmen eifernden Schriftsteller mit Vorliebe sogar auf die Autorität der heidnischen Schriftsteller Plato, Aristoteles, Cicero, Seneca, u. a.,¹¹⁾ die das Zinsnehmen ebenfalls als ungerecht ansahen: Bei den Römern sei das Zinsnehmen, wenn auch aus Utilitätsrück- sichten gestattet, so doch beschränkt gewesen. Übrigens habe es auch da genug des Unheils angestiftet;¹²⁾ das Geld sei unproduktiv, unfähig Früchte zu erzeugen (pecunia pecuniam parere non potest),¹³⁾ andrer- seits könne die Zeit als Gemeingut aller nicht verkauft werden.¹⁴⁾

1) Vgl. die Darstellung bei Funk, Geschichte 35ff; v. Böhm-Bawerk 23.

2) Darunter Innocenz IV, Goffredus, Embrun, Hostiensis, Durantis.
— S. Endemann, Studien 18.

3) S. Endemann, Studien I. 18 ff.

4) Savigny, Geschichte V. 280 ff.

5) Endemann, Studien I. 19.

6) Savigny, Geschichte VI. 154.

7) Vgl. Endemann, Studien 12 ff; Goldschmidt, Gesch. HR. 141 ff.

8) Lukas 14, 33; Matth. 19, 21; dann c. 8, D. XLVII.

9) c. 3, D. XLVII.

10) c. 11, C. XIV. qu. 4: non minus crudelis est, qui pauperem trucidat fenore, quam qui diviti aliquid subtrahit.

11) S. S. 29 a. 1.

12) S. Endemann, Grundsätze 15.

13) Dabei bezog man sich auf c. 11, D. LXXXVIII u. auf Arist. Polit. 1. c. 6.

14) c. 6, X. de usur. 5, 19; vgl. Endemann, Grundsätze 19.

Dabei wurde ins Feld geführt, dass die geliehene Summe ins Eigentum des Darlehensnehmers übergehe, und dass somit die Forderung eines Zinsenentgelts deshalb unzulässig sei, weil sie sich auf eine Sache stütze, die gar nicht mehr dem Mutuatar zugehöre; der Gewinn, den der Mutuatar aus dem geliehenen Geld ziehe, sei einzig und allein als Produkt seiner Tätigkeit anzusehen.¹⁾ Von diesen Hauptgrundsätzen ausgehend, liessen sich noch viele Gründe zu Gunsten des Zinsverbots finden, dessen eifrig verfochtene Berechtigung allmählich immer mehr Anerkennung fand und schliesslich im Rechtsbewusstsein Aller feste Wurzeln schlug.

Dass aber das Verbot der Zinsen nicht beim Darlehn stehen blieb, sondern jedes Rechtsgeschäft erfasste, das dem Darlehn im praktischen Erfolg gleichkommt, war bei der Abstraktionsfreudigkeit der Kanoniker nur natürlich. Das Verbot erlangte auf sämtliche Kreditgeschäfte Ausdehnung.

Aber noch weitere Verallgemeinerung fand die Zinswucherlehre. Wenn nach „natürlichem“ Recht der Zins bei Kreditgeschäften zu verbieten war, weil er sich als „unrechtmässiger Gewinn“ darstellt, warum sollte ein ähnlicher Gewinn bei andern Geschäften zulässig sein? Es lag nahe, dass der dem Zinsverbot zugrunde liegende Gedanke, der seine Entstehung einer rein abstrakten moralischen Lehre verdankte, ausgesponnen und mindestens im Weg theoretischer Verallgemeinerung auch auf andre als Kreditgeschäfte angewendet werde, die von demselben Standpunkt betrachtet, nicht gerechteren Gewinn abwarfen.²⁾ So entstand, obschon äusserlich gesondert, die Lehre von der *aequitas* im Verkehrsleben und der *aequalitas dati* und *accepti in omnibus commerciis*.³⁾

Wo Leistung und Gegenleistung einander gegenüber stehen, sollen sie äquivalieren; der Mehrwert einer Leistung ist etwas *ultra debitum* (*sortem*), ein ungerechtes — wucherisches — Zuviel.⁴⁾ Also werden auch Kauf, Tauch, Pacht, kurz alle zweiseitig verbindlichen Verträge ungerecht — wucherisch —, wenn von einem der Vertragenden etwas *ultra debitum* erlangt wird.

1) Funk, Geschichte 34ff.

2) Die heilige Schrift verbietet, dass man seinen Mitmenschen übervorteilen und schädigen soll. Thessalon. 4; Matth. 7.

3) Scaccia § 1. qu. 5, n. 99: *Cambium licitum dicitur illud, quod habet undique iustitiam commutativam, . . . sicut ad eandem pertinent contractus emptionis et venditionis et similes, ideoque necesse est, ut in eo servetur aequalitas dati et accepti.*

4) c. 19, X. de usur. 5, 19: *Usurarius est, qui a debitore recipit aliquid ultra sortem, etiamsi suscipiat in se periculum. Non est usurarius emptor rei minus iusto pretio, si tunc verisimiliter dubitetur, an tempore solutionis plus vel minus sit res valitura. Propter dubium excusatur is, qui ex eo, quod differt solutionem pretii,*

Auf diese Weise gelangte die kanonische Lehre schon frühzeitig im Wege der Abstraktion vom Zinswucherbegriff zum Sachwucherbegriff, wobei allerdings hier wie dort schon jedes aus der erlangten Gegenleistung hervorgegangene Übermass ohne weiters als wucherischer Gewinn angesehen wurde. Diese weite Auffassung des Wucherbegriffs mochte auch durch den Umstand unterstützt worden sein, dass das Zinsverbot durch Verschleierung des Zinses unter andern Geschäftsformen umgangen wurde, und die kanonische Doktrin und Gesetzgebung solchen Umgehungen entgegenzutreten gebot. Und indem die Rechtspflege ¹⁾ im Einzelfall jedes Rechtsgeschäft der Form entkleidete und es daraufhin prüfte, ob nicht etwa ein *mutuum palliatum* s. *virtuale* vorliege, war sie in der Lage jeden Gewinn, den sie für *ultra debitum*, also für ungerecht hielt, als *usura* und Wucher zu erklären.²⁾

So umspannte mit der Zeit die kanonische Lehre vom Wucher das gesamte mittelalterliche Wirtschaftsleben und suchte sich nunmehr auch des ganzen Verkehrsrechts zu bemächtigen. Dass ihr dies nur teilweise gelingen konnte, ist wohl zumeist dem Umstand zuzuschreiben, dass die kanonische Doktrin, so sehr sie auch nach praktischen Erfolgen rang, der Lebendigkeit des Verkehrs nicht solche Fesseln anzulegen vermochte, die dieser nicht schon über kurz oder lang zu sprengen oder abzustreifen imstande war.³⁾ Jedenfalls hatte aber die kanonische Wucherlehre auf die Entwicklung der mittelalterlichen Wirtschaftsverhältnisse nachhaltigen Einfluss. Erst die Neuzeit vermochte sich diesem Einfluss vollständig zu entziehen. Dies geschah indes nicht ohne hartnäckigen Widerstand. Schliesslich erkannte die weltliche Gesetzgebung doch die Entgeltlichkeit des Kredits an. Damit war der ganzen kanonischen Wucherlehre die gefährlichste Bresche geschlagen. Sie verlor von da an allmählich jeden Einfluss auf die Rechtslehre.

Allein es darf nicht verkannt werden, dass das Zinsverbot im Grunde genommen nur rechtlicher Ausdruck *natural-wirt-*

vendit rem plus, quam valeat, si non erat eam alias venditurus. — C. XIV. qu. 3, c. 1: *Qui plus, quam dederit accipit, usuras accipit.* c. 2: *Quicquid supra datum exigitur, usura est.* c. 3: *Quicquid sorti accedit usura est.* C. XIV. qu. 4 c. 9: *Turpe lucrum sequitur, qui minus emit, ut plus vendat;* — C. XIV. qu. 1 c. 2: *Peccat, qui exigit ultra debitum;* — c. 4, C. XIV. qu. 3; — c. 11, C. XIV. qu. 4. — Vgl. auch Liguori, *Theologia moralis* IV, (ed. Heilig, 1845) de contr. (insb.) dub. 7 u. S.

1) Covarruvias II. var. res. III. c. 8 n. 4.

2) Endemann, Grundsätze 24.

3) Endemann, Studien I. 2, der geradezu behauptet, die Rechtstheorie des späteren Mittelalters sei schlechterdings nichts andres gewesen, als die Geschichte der Herrschaft der Wucherlehre in der Rechtslehre. Dies geht wohl zu weit. Vgl. Goldtschmidt, *Geschichte* HR. I. 140 insb. a. 168 und die daselbst angeführten Gegner Endemanns insb. Behrendt, HR. I. § 8 a. 18 und Lastig, J. N. S. XXIV. 329 ff., 357, XXIII. 140; dann Scherer, *Judenrecht* 168 a. 6.

schaftlicher Zustände war und im¹⁾ frühen Mittelalter, zumal in den germanischen Ländern, wohl wenig drückend empfunden worden sein konnte.²⁾ Und nachdem sich hernach die Geldwirtschaft und der Geldverkehr, von der Kirche selbst gefördert, entwickelt hatten, wusste sich die kanonische Doktrin immerhin zu bequemen, den Bedürfnissen der Zeit Rechnung zu tragen und zahlreiche Ausnahmen vom Zinsverbot ein zuräumen.

Die unvoreingenommene Betrachtung der Verhältnisse ergibt somit, dass es wohl der am wenigsten verdiente Vorwurf war, den man der Kirche gerade im Hinblick auf das Zinsverbot und die verlästerte Wucherlehre³⁾ modemässig, besonders im dritten Viertel des XIX. Jahrhunderts, machte. Allein dies geschah zu einer Zeit, wo nach einer gesunden Freiheitsbewegung, hinterher, gedeckt durch hohle Freiheitsphrasen, die meist parteipolitische Interessen und sozialpolitischen Nihilismus verbargen, bona und mala fide zum Schaden der Allgemeinheit auch andre wissenschaftliche und wirtschaftspolitische Oberflächlichkeiten als bare Münze gegeben und genommen wurden. Seither haben uns die Ereignisse eines andern belehrt; es musste vieles wieder mit Mühe aufgerichtet werden, was damals mit der geringschätzigen Miene modernen Besserwissens, als altväterisch und beschränkt, niedrigerissen worden war. Und nicht das Wenigste in der Wucherlehre.

Wie das auch immer sei, die kanonische Wucherdoktrin mag wohl an der Verkehrtheit ihrer lebensfremden Methode zugrunde gegangen sein,⁴⁾ die ethische Anschauung, von der sie ihren Ausgang genommen hatte, ist gross und edel, wie die Sittenlehre selbst, der sie entstammt.⁵⁾

§ 13. I. Kreditwucher.

Obschon die älteren Kirchenväter gegen das Zinsnehmen eiferten, handelte es sich vorläufig noch lediglich um ein Moralegebot, dessen Befolgung in den freien Willen des einzelnen gestellt war, so dass das Zinsverbot anfangs allgemein nicht einmal von den Klerikern,⁶⁾ geschweige denn von den Laien beobachtet wurde. Erst Konzilienbeschlüsse des

1) Arnold: Das Grundeigentum in den deutschen Staaten 92ff; Theo Somerlad H. St. VII. 961; Glasson, Histoire VII. 607. Andrer Ansicht Stobbe III. 296 a. 15.

2) Knies, Geld und Kredit II. 337.

3) Vgl. den II. Abschnitt, IV. Kapitel und die Auffassung der Vertreter der Wucherfreiheit.

4) Vgl. S. 67 a. 4.

5) Geib, Strafrecht 193. Vgl. indessen Katz 136.

6) Vgl. Funk, Geschichte 3, der anführt, dass selbst Papst Kallistratus und Bischöfe Zinsgeschäfte machten.

vierten Jahrhunderts stellten Strafdrohungen gegen die Übertretung des Zinsverbots auf, die zunächst die Kleriker betrafen. So die Synode von Nicäa (325).¹⁾ Diese Kirchenversammlung bedroht Kleriker, die das Zinsverbot übertreten, mit Absetzung,²⁾ ohne an die Laien eine Strafdrohung zu richten.³⁾ Eine ganze Reihe nachfolgender Konzilien nimmt in der Zinsfrage im Wesentlichen⁴⁾ denselben Standpunkt ein.⁵⁾ Noch Papst Julius I. bezeichnet das Zinsnehmen seitens der Laien bloss als *turpe lucrum*.⁶⁾ Aber auch die Kleriker beobachteten vorläufig trotz eindringlicher Mahnungen der Kirchenväter⁷⁾ und Päpste⁸⁾ das Zinsverbot nicht, sondern nahmen offen oder verschleiert⁹⁾ die *centesimae usurae*¹⁰⁾ des geltenden römischen Rechts. Dennoch fand in der Folge das Zinsverbot auf die Kleriker viel früher praktische Anwendung, als auf die Laien. Für diese erklärte zwar bereits Papst Leo (443)¹¹⁾ die *usura* ebenfalls für *condemnabilis*, allein da die Zinsnehmer noch an den weltlichen Gesetzen Rückhalt fanden, und die Kirche die Wucherer nicht insgesamt vor ihr Forum zu ziehen vermochte, konnte sie mit ihrem Zinsverbot auch nichts ausrichten.¹²⁾

Anders wurde es erst, als Karl der Grosse dem Zinsverbot in das weltliche Recht Aufnahme verschaffte. Eine lange Reihe von

1) Vorher die Synode von Elvira (306), die das Zinsnehmen der Laien mit Exkommunikation bedrohte (vgl. über die singuläre rigorose Bestimmung dieser Synode, deren *Canones* übrigens nur für Spanien galten, Funk, Geschichte 8) und die von Arles, die mit derselben Strafe nur Kleriker bedrohte (Funk, Geschichte 8, der sich auf Harduin, *Coll. concil. I.* 265 can. 12 bezieht; s. dagegen Endemann, Grundsätze 8 a. 2; Neumann 7).

2) c. 2. D. XLVII: *Quoniam multi sub regula constituti avaritiam et turpia lucra sectantur, obliquae divinae scripturae, dicentis: „qui pecuniam suam non dedit ad usuram“, mutuam dantes centesimas exigunt: iuste censuit sancta et magna synodus, ut, si quis inventus fuerit post hanc difinitionem usuras accipiens, aut aliquam adinventionem vel quolibet modo negotia transigens, aut emiolla, id est sescupla exigens, vel aliquid tale prorsus excogitans turpis lucri gratia, deiciatur a clero et alienus existat a regula.* Vgl. auch c. 8, C. XIV. qu. 4.

3) Vermutlich aus Rücksicht für den Kaiser Constantin, der auf der Synode den Vorsitz führte und erst kurz vorher das Zinsgesetz (*Cod. Theodos. II.* 33) erlassen hatte, das das Zinsnehmen nicht verbot. Vgl. Funk, Geschichte 9.

4) S. über die Unterschiede Funk, Geschichte 9ff.

5) (*Conc. Laodicae* [372]) c. 9, D. XLVI; (*Conc. Karth. III.* [397]) c. 6, C. XIV. qu. 4; (*Conc. Karth. IV.* [398]) c. 3, D. XLVI; (*Conc. Tarraconense* [516]) c. 5, C. XIV. qu. 4; (*conc. Martini* [572]) c. 4 cod.

6) c. 9, C. XIV. qu. 4.

7) Vgl. die bei Neumann 6 a. 4 zitierten Stellen.

8) c. 9, C. XIV. qu. 4; c. 7, *ibid.*; c. 4, D. XLVII.

9) c. 1, C. XIV. qu. 3; c. 2 D. XLVII; c. 10, D. XLVI.

10) c. 2, C. XIV. qu. 4.

11) c. 7, C. XIV. qu. 4.

12) S. über die Entwicklung in der griechischen Kirche Funk, *Gesch.* 14ff.

Provinzialsynoden¹⁾ wiederholte nicht allein das Zinsverbot nachdrücklicher, sondern dehnte es auch auf die Laien aus, denen sie fürs Zinsnehmen harte Strafen androhten. Indes, es führte erst die zweite Lateransynode (1139) eine einheitliche Behandlung des Zinswuchers ein.²⁾ Noch entschiedener ging die kanonische Wuchergesetzgebung in der Zeit Alexander des III. (1177)³⁾ vor. In rascher Folge wurde das Verbot erneuert⁴⁾ und verschärft. So unter Urban III. (1186), der den Borgverkauf um höheren Preis dem Wucherstrafgesetz unterstellte.⁵⁾ Verschärfungen brachten ferner Dekretalen Innocenz III.⁶⁾ Gregor IX. (1236) stellte auch das Ausbedingen einer Gefährprämie unter den Begriff der usura,⁷⁾ während Gregor X. (1273) nicht nur die bisherigen Strafen verschärfte,⁸⁾ sondern den Wucherern die testamenti factio activa absprach.⁹⁾ Den Höhepunkt erreichte jedoch diese Entwicklung, als Clemens V. (1311) auf dem Konzil von Vienne jedes dem Zinsverbot widersprechende weltliche Gesetz als nichtig erklärte, jedes Gericht, das es verletzte, mit dem Kirchenbann bedrohte und schon jeden Zweifel, an der Sündhaftigkeit des Zinsnehmens als Häresie unter Strafe setzte.¹⁰⁾ Das Zinsverbot der Kirche wurde mithin geradezu bürgerliches Gesetz, und die Kirche damit, allerdings vielfach nur in der Theorie, Beherrscherin des Verkehrslebens. Die geistliche Gerichtsbarkeit dehnte ihre Zuständigkeit eben durch das Mittel der Wuchersatzungen auf einen grossen Teil des Verkehrsrechts, der weltlichen Dinge und Personen aus.¹¹⁾

Von da an betreffen die kanonischen Gesetzgebungsakte meist Verordnungen, die dem Wachstum des sich allmählich steigenden Verkehrs Rechnung tragen müssen. So die Erlässe der Päpste Martin V.

1) S. über die einzelnen Synoden J. H. Böhmer, *Ius ecc. p. V.* 19 und 20; Funk, *Geschichte* 17; derselbe, *Zins und Wucher* 14.

2) Funk, *Geschichte* 21.

3) c. 3, X. de usur. V. 19, vgl. auch c. 2 ib.

4) c. 1, X. de usur. V. 19 und c. 7, X. eod., c. 5, X. eod., wodurch an das Zinsnehmen auch vermögensrechtliche Folgen verknüpft worden sind.

5) c. 10, X. de usur. V. 19, vgl. auch c. 6, X. eod.

6) c. 11—17, X. de usur. V. 19.

7) c. 19, X. de usur. V. 19, doch ist dies bestritten.

8) c. 1, VI. de usur. V. 5.

9) c. 2, VI. de usur. V. 5.

10) Clem. un. de usur. V. 5; aber auch: „consuetudo nihil operatur in usuris“ und selbst der Papst durfte durch Privileg oder Dispens das exercitium usurae nicht gestatten. Vgl. Endemann, *Grundsätze* 13 a. 37 u. 39, der sich auf Scaccia (§ 1, qu. 1 n. 306 bzw. § 3, Gloss. n. 43) und Covarruvias (var. res. III. c. 1 n. 5) beruft.

11) S. Endemann, *Grundsätze* 11; Glasson, *Histoire* V. 255, VI. 692 ff., VII. 612 ff.; vgl. auch Ortolan, *droit pénal* I. 29 ff.

(1425),¹⁾ Kalixtus III. (1455),²⁾ Nikolaus V. (1452) und Pius V. (1568)³⁾ über den *contractus censuum*, von Leo X., Paul IV. und Pius IV. über die *societas officii*,⁴⁾ von Sixtus V. über die *montes pietatis*, dann von Pius IV. und Pius V. über die *coenobia*.⁵⁾

Bei dieser Lage der Dinge ist es offenbar, dass der kanonische Zinswucherbegriff kein feststehender war, und vielmehr im Lauf der Jahrhunderte mehrfach Erweiterungen und Einschränkungen erfuhr. Das Zinsverbot traf zunächst das Darlehn in gemünztem Geld (*pecunia*).⁶⁾ Auch in der Folge hielt man daran fest, dass bloß der Darlehnszins verboten sei. Allein der Begriff des *mutuums* war ein anderer geworden. Die Scholastik verstand darunter eben nicht nur das eigentliche Darlehn (*mutuum verum*), sondern auch das *m. palliatum*. Dadurch fand das Zinsverbot auf sämtliche Kreditgeschäfte Ausdehnung.⁷⁾ Aber nicht etwa auf den in Bruchteilen oder Prozentsen des Kapitals berechneten Zins allein beschränkte sich das Verbot. „*Quidquid sorti accedit*“ ist usura,⁸⁾ ob nun Gegenstand des *mutuums* Geld oder andre fungible Sachen sind.⁹⁾ So ist schon Wucher: das Darlehn gegen Ver-

1) c. 1, *extravag. comm.* III. 5.

2) c. 2, *cod.*

3) Scaccia, § 9, n. 44 u. 45.

4) Scaccia, *ibid.* n. 48 u. 49.

5) *Sept. lib.* II. 11.

6) c. 2, D. XLVII; c. 11, D. LXXXVIII (§ 4); c. 4, D. 47; c. 1, C. 14 qu. 3; c. 4, *cod.*; c. 1, X. de usur. 5, 9.

7) So bestimmte die Tridentiner Synode (1563) geradezu: „*Quicumque contractus secundum contrahentium mentem diversus sit a vera natura puri et legitimi contractus, cuius nomine celebratus fuerit, usurarius est*“ Vgl. auch Scaccia, § 1 qu. 7, I. 25: *Unde licet omnis usura versetur in solo contractu mutui, tamen quia contractus mutui est duplex: verus et palliatus: ita etiam duplex est usura; vera scilicet, quae consistit in vero mutuo, et palliata, quae versatur in mutuo palliato, . . . et ita in effectu docet etiam Abbas . . . et in realem usuram esse duplicem: formalem scilicet, in qua mutuum cum lucro formaliter intervenit: et virtualem, in qua mutuum intervenit solum in virtute: cum scilicet merces, credita pecunia, carius venduntur, seu, anticipata solutione vilius emuntur.* Vgl. überdies Covarruvias II. *variar. res.* 3, c. 1. Liguori aaO. IV. dub. 7, 58ff.

8) c. 4, C. XIV. qu. 3; dann S. Thomas II. 2 qu. 78 art. 2: „*Utrum licet pro pecunia mutuata aliam aliam commoditatem expetere: Respondeo dicendum . . . omne illud pro pecunia mutuata, vel quacumque alia re quae ipso usu consumitur, pecuniam accipit ex pacto tacito, vel expresso, peccat contra iustitiam, ut dictum est, ita etiam quicumque ex pacto tacito vel expresso quodcumque aliud acceperit, cuius pretium pecunia mensurari potest, simile peccatum incurrit.*“

9) c. 4, C. XIV. qu. 4; c. 2, D. 47; S. Thomas II. 2 qu. 78 art. 2 [ad 3]: „*ex benevolentia, quae sub estimationem pecuniae non cadit, licet . . . accipere*“ (sc. *munus*); dagegen nicht: „*quasi ex obligatione.*“

sprechen eines Geschenks,¹⁾ der Zeitkauf,²⁾ sofern die Ware keinen Preisschwankungen unterliegt,³⁾ der antichretische Vertrag, bei dem die bezogenen Früchte vom Kapital abzurechnen sind,⁴⁾ der Borgkauf um einen höheren Preis⁵⁾ nach der strengeren Ansicht auch das *fenus nauticum*,⁶⁾ kurz: jede entgeltliche Kreditleistung.⁷⁾

Diese Auffassung des Kreditwucherbegriffs musste sich allmählich Einschränkungen⁸⁾ gefallen lassen, die die Doktrin und Praxis im Weg extensiver Interpretation anerkannten, um den unabweislichen Forderungen des Verkehrs entgegenkommen zu können. Begreiflicher Weise konnten die Gründe, die die Doktrin für diese Einschränkungen vorbrachte, nur höchst geschraubt und gekünstelt sein: Geld und Arbeit vereinigt, können als fruchtbringend angesehen werden, weshalb Wechsler Provisionen nehmen können.⁹⁾ Auch der Transport sei Arbeit, daher dürfe die Verschiedenheit des Zahlungs- und Lieferungsortes entgeltlich in Anschlag gebracht werden.¹⁰⁾ Selbst die Arbeit, die darin besteht, dass man Geld nutzbringend anlegt (*contractus frugiferus*),¹¹⁾ dürfe entgeltet werden. Ferner können dem Dar-

1) c. 2, C. XIV. qu. 3: „Alii pro pecunia fenerata solent munuscula accipere et non intelligent usuram appellare. Vgl. Neumann 441.

2) Strafbar für den Verkäufer (c. 6, X. 5, 19) namentlich das absichtliche Ausbedingen der Rückerstattung des Darlehns in andern Dingen (Früchten und selbst Münzsorten) zu einer Zeit, wo dieselben teurer sein werden. Vgl. Endemann, Grundsätze 21 und die daselbst a. 85 zitierten Stellen, dann S. Thomas II. 2 qu. 75 art. 2 [ad 7]; Neumann 445 ff.

3) c. 6, X. de usur. 5, 19: nisi dubium sit, merces illas plus minusve solutionis tempore valituras. Vgl. Covarruvias II. c. 3 n. 6.

4) c. 1, X. de usur. 5, 19: si quis alicuius possessionem data pecunia sub hac specie vel conditione in pignus acceperit, si sortem suas deductis expensis de fructibus iam perceperit absolute possessionem restituat debitori . . . Vgl. auch c. 2 cod.; dann Covarruvias III. c. 1 n. 3 und die daselbst bezogenen Stellen; ferner S. Thomas, l. c. [ad 6]: nisi forte esset talis res, cuius usus sine pretio soleat concedi inter amicos.

5) c. 4, C. XIV. qu. 4; c. 10, X. 5, 19; c. 6, X. 5, 19, womit c. 5, X. de emt. 3, 17 im Einklang steht. Vgl. Abbas, zu diesen Stellen und S. Thomas, wie oben a. 2.

6) c. 19, X. 5, 19 und Clem. un. de usur. 5, 5, doch liess die gemeine Ansicht hier eine Vergütung gegen 12% zu. Vgl. Gonzalez Teléz in h. l.; Covarruvias, var. res. III. c. 2 n. 5; Scaccia § 1 qu. 7 ampl. 8 n. 45 ff.

7) Vgl. über die zahlreichen Methoden zur Umgehung des Wuchergesetzes Neumann 440 ff.

8) S. darüber das Genauere bei Endemann, Grundsätze § 5 und Böhmer, Jus eccl. p. V. Tit. 19 § 23 ff.

9) Zinsen dürfen Wechsler nehmen, weil sie durch das Darlehn Schaden erleiden und Gewinn einbüßen. Vgl. Cujacius, Op. X. 435 B.

10) Scaccia § 1 qu. 7 n. 48, 49 u. 51.

11) Scaccia, l. c. n. 69: Pecunia juncta cum hominis operatione potest pecuniam parere . . . sodann: cum ergo pecunia convertitur in contractum cambii,

leiher Aufwendungen (*impensae, sumptus*),¹⁾ die durch Beschaffung der Darlehensvaluta entstanden, und unter Umständen — abgesehen vom Verzugfall, der zum Ersatz des ganzen Interesses verpflichtet — sogar ein etwaiges *damnum emergens*²⁾ ersetzt werden. Nach milderer Auffassung durfte selbst Ersatz des *lucrum cessans*³⁾ vom Darleiher gefordert werden, zumal wenn er Kaufmann war, und wenn dabei kein Wuchergelüste mit unterlief.⁴⁾ Aber auch dem Bürgen konnte nach Ansicht der späteren Theorie gestattet werden, sich für die Uebernahme der Garantie bezahlt zu machen,⁵⁾ was nach der mildesten Ansicht auch für den Gläubiger zutraf, wenn er vertragsmässig die Gefahr voll übernahm.⁶⁾

Diese Einschränkungen des Zinsverbots kamen im Erfolg fast einer Aufhebung des Verbots gleich, doch darf nicht ausser Acht bleiben, dass sie zum grössten Teil das Ergebnis der spätesten Entwicklung sind und nicht etwa unangefochten waren.

Indessen bestanden zum Teil früher schon Ausnahmen von der Zinsverbotsregel⁷⁾: Einerseits wurde den Juden nach einigem Sträuben⁸⁾ mit den seltsamsten Begründungen⁹⁾ das Zins-

qui est frugiferus . . . potest tunc lucrum et pecuniam parere, quia non est amplius pecunia, quae pecuniam parit, sed est ille contractus cambii.

1) S. Thomas II. 2 qu. 77 art. 1 (5): ad quintum dicendum, quod ille qui mutuare non tenetur, recompensationem potest accipere eius quod fecit, sed non amplius debet exigere.

2) Nach Endemann, Grundsätze 31 jede durch Entbehnung des Geldes nachweisbar verursachte Vermögenseinbusse; vgl. über den Verzug: c. 9, X. 1, 34; c. un. X. 2, 11; c. 48, X. 5, 39; dann Neumann 20; Endemann aaO.

3) Scaccia § 1 qu. 7 par. 2, ampl. 8 n. 181 und die daselbst zitierten Stellen. S. auch Roscher I. 191 a. 1.

4) Endemann, Grundsätze 32.

5) Vgl. Scaccia § 1 qu. 1 n. 494 . . . ideoque mutuarius tenebitur fidei-jussori aliquid dare pro pretio periculi, quod in se suscipit . . .

6) S. Endemann, Grundsätze 33.

7) Zusammengefasst in Versen vom Kardinalbischof von Ostia Heinrich von Segusia (genannt Hostiensis † 1271) lauten diese Einschränkungen und Ausnahmen (vgl. Funk, Geschichte 32):

Feuda, fidejussor, pro dote; stipendia cleri,

Venditio fructus, cui velles jure nocere,

Vendens sub dubio, pretium post tempora solvens,

Poenā, ne in fraudem legis commissoriae, gratis,

Dans sociis pompam, plus sorte modis datur istis.

8) c. 12, X. de usur. 5, 19: Per subtractionem cummunione Christianorum et per principes saeculares cogendi sunt Judaei ad usuras restituendas (Innocenz III. [1195]) und c. 18, X. 5, 19 [anno 1215]. Vgl. Glasson, Histoire VI. 690; VIII. 359 ff. Pigeonneau, hist. com. I. 249 ff.

9) Covarruvias, var. resol. III. c. 1 n. 7, daselbst auch Literaturangaben. Scaccia § 3 gl. 3 n. 48, dann Endemann, Grundsätze 37 ff.

nehmen schlechthin freigegeben, andererseits allmählich eine grosse Anzahl von Geschäftsformen vom Zinsverbot ausgenommen.

So der Wechsel (*cambium*), dessen Ausbreitung in die Blütezeit des kanonischen Zinsverbots fällt, und dessen Gebrauch 1575 von Pius V. durch eine Konstitution auch formell für erlaubt erklärt wurde. Der im Wechsel inkorporierte Betrag (*scutus marcharum*) wurde als Ware angesehen, das Wechselgeschäft als Kauf konstruiert, die (imaginäre Transport-)Arbeit des *campor*, dann aber auch sein *dammum emergens* und *lucrum cessans* entgeltlich in Anschlag gebracht, und im Hinblick auf alldies die Verzinslichkeit der *Valuta*, allerdings auch nicht unbeschränkt, gestattet.¹⁾ Als Ausnahme vom Zinsverbot nahm in späterer Zeit die gemeine Ansicht auch das *Seedarlehn*²⁾ an.

Selbst in der Form der Sozietät wurde für Kreditgewährungen, vielfach bestritten und verklausuliert, ein Entgelt *ultra sortem* gestattet.³⁾ Namentlich dort, wo Arbeitskraft und Kapital zu gesellschaftlichem Gewinn zusammengeschossen wurden, erschien das dadurch gebildete Verhältnis wucherverdächtig, wenn der Kapitaleinleger nur am Gewinn teilnahm, im übrigen indes das Kapital zurückfordern durfte. Deshalb waren einige der Ansicht, es sei bei Auflösung der Gesellschaft das noch vorhandene Kapital unter die beiden *sozii* zu teilen,⁴⁾ während andre dem Geldeinleger ungeschmälerter Rückstellung der Einlage zusprachen.⁵⁾ Noch bestrittener war aber die Frage, wer von beiden die Gefahr des Kapitalsverlustes zu tragen habe. Die Theorie erklärte es schliesslich⁶⁾ für zulässig, dass der Geldeinleger sich vom andern Gesellschafter die Rückerstattung des Kapitals wider jede Gefahr garantieren lassen könne, und so wurde diese vielverbreitete Umgehungsform des Zinsverbots (*contractus trinus*) als kanonisch erlaubt angesehen.⁷⁾

Ähnliches gilt insbesondere auch von der Beteiligung an den *so-cietates sacri officii*,⁸⁾ d. i. der Gesellschaft zum Ankauf eines der

1) Vgl. Scaccia § 9 n. 51, 52 u. 53. Die Konstitution Pius V. ist hier abgedruckt (n. 52). Ebenso die Dekretale Pius IV. ([1510] gegen die *cambia sicca* und das *recambium*) und die Bestätigung der Wechselstatuten von Bologna (n. 51). Über den Rückwechsel und sonstige Beschränkungen vgl. ferner Scaccia § 1 qu. 7, par. 1 n. 98 u. 99, dann Endemann, Studien I. 75 ff.; Neumann 420.

2) S. S. 76 a. 6 und Neumann 17 ff. u. 458 ff.

3) Endemann, Studien 353 ff.; Neumann 454 ff.

4) Covarruvias III. c. 2 n. 2.

5) Der letzteren Ansicht schloss sich Sixtus V. [1569] in der Konstitution „*detestabilis avaritiae*“, abgedruckt bei Scaccia § 9 n. 46 an.

6) Obwohl Sixtus V. dieses Auskunftsmittel für verdammenswert erklärte.

7) Scaccia § 3 gl. 3 n. 37 ff. Vgl. auch Funk, Geschichte 57.

8) Endemann, Studien I. 353 ff.; Neumann 454 ff.

gewinnreichen Ämter (*fructuosa officia*) der Kurie. Diese Gesellschaftsform fand trotz der entgegenstehenden Verordnungen Leo X., Paul IV.¹⁾ und Pius IV.²⁾ analoge Verwendung auch auf fürstliche und sonstige Ämter und wurde schliesslich reine Scheinform zwecks Entlehnung von Kapitalien von einem angeblichen *Socius* seitens der imaginären *societas* gegen Bezahlung von Zinsen unter dem Titel von Dividenden.

Unter die Ausnahmen vom Zinsverbot gehört auch der Rentenkauf.³⁾ Dieser, wie das Zinsverbot selbst das Ergebnis einer naturalwirtschaftlichen Zeit,⁴⁾ war im Mittelalter Ersatz für das von der Kirche verpönte Zinsdarlehn.⁵⁾ Nachdem ein Teil der dem Rentenkauf geneigten Doktrinäre nach einer lebhaften Kontroverse schliesslich die vielbestrittene Konstruktion akzeptiert hatte, dass nicht der reale Zins, sondern das *jus census* Gegenstand des Kaufes sei, dass somit auch der *census redimibilis* nur als ein widerruflich erhaltener Kaufpreis gelten könne, und dass der Geldzins darum rechtmässig erscheine, weil er sich als sofortiger Rückkauf des zulässigen *census fructuarius* darstelle,⁶⁾ ergingen die Erlässe der Päpste Martin V. (1568),⁷⁾ Kalixt III. (1455),⁸⁾ Nikolaus V. (1452) und Pius V. (1568),⁹⁾ die prinzipiell die Zulässigkeit des Rentenkaufs anerkannten und die Grenzen dieser Rechtsinstitution näher bestimmten.¹⁰⁾

1) Scaccia § 9 n. 48.

2) Scaccia § 1 qu. 1 n. 269.

3) Arnold, Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten (1861); Stobbe, Zur Geschichte und Theorie des Rentenkaufs (Z. f. d. R. 19); derselbe, Leibrenten (Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts 1865) S. 25; Rosenthal, Zur Geschichte des Eigentums in der Stadt Würzburg, 1878; dann Neumann, 212—292; Funk, Zins und Wucher 62; derselbe, Geschichte 55; v. Schwind, Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden (Gierkes Untersuchungen 25). Vgl. ferner: Glasson, Histoire VII. 321—332, 606ff; Viollet, Histoire 674ff. insb. 681ff. u. 690ff; Pothier, Traité du contract de constitution de rente, Oeuv. III. 55.

4) Arnold aaO. 92ff; Sommerlad, H.St. VII 961; dagegen Neumann 514 a. 1.

5) Stobbe II. 1 § 105 (S. 242 ff.).

6) Scaccia § 1 qu. 1 n. 174: . . . *census pecuniarii, in quo emptor videtur in effectu pecunia pecuniam annuam emere, complicando eodem contextu virtualiter plures contractus, ordine intellectos distinctos: nam iste emptor emit annuos fructus alicuius praedii, eosdem retrovendit venditori . . . in contractu census vere non emantur fructus, sed ematur ius illos percipiendi . . . non emantur pensiones, sed ematur ius ad pensiones.*

7) c. 1, Extravag. comm. 3, 5.

8) c. 2 cod.

9) Wörtlich bei Scaccia § 9 n. 44 u. 45.

10) So soll unter andrem der Zins auf Immobilien (oder Quasimmobilien z. B. Einkünften an Zöllen, Abgaben usw.) und zwar nur auf ein bestimmtes fruchttragendes Objekt gelegt werden können und nicht höher sein, als die natürlichen Erträgnisse dieses Objekts; ferner soll der Zins reiner Zins, jedenfalls auf Seite des Pflichtigen kündbar sein, endlich nur um bares Geld und zum ge-

Den Kredit gegen Mobiliareinsatz vermittelten dagegen vornehmlich die *montes pietatis*,¹⁾ die allmählich ebenfalls eine Ausnahmsstellung errangen.²⁾ Anfänglich Leihhäuser, die arme Leute durch unentgeltliche Geldvorschüsse zu unterstützen bestimmt waren, nahmen sie später für die bewilligten Darlehn Vergütungen.³⁾ Wohl entstanden über die Zulässigkeit dieser Übung bei den Theologen gewichtige Bedenken, die selbst damit nicht ihr Ende fanden, dass das fünfte lateranische Konzil unter Leo X. (1545) das Verfahren der *montes* ausdrücklich billigte;⁴⁾ allein der einmal bereits vollendeten Tatsache der Existenz der *montes* gegenüber erklärte die Doktrin schliesslich die eingehobenen Zinsen für erlaubte Vergütungen der mit dem Darlehn verbundenen Mühe, Kosten und Arbeit. Ja, es wurde sogar die verzinsliche Spareinlage in die *montes* als zulässig angesehen und als sozietätsartige Beteiligung an dem ganzen Unternehmen erklärt.⁵⁾ Ähnliche Gründe wurden auch für die Duldung der entgeltlichen Beteiligung an *montes profani* (Banken) oder wie sie, im Gegensatz zu den *montes pietatis*, *montes pravitatis usurariae* genannt worden sind,⁶⁾ hervorgesucht, wobei die Fiktion des Kaufes der in dem Bankanteil (*locum*) gelegenen Rente (*census*) wieder eine grosse Rolle spielte.⁷⁾ Alles dies, um die nach wie vor verpönte *Usura* nicht beim rechten Namen zu nennen.

Innerhalb der durch diese — wie bereits hervorgehoben, nur allmählich zugestandenenen — Einschränkungen und Ausnahmen abgesteckten Grenzen galt als *usura: quidquid sorti accedit*, also als Wucher auch schon: der bloss faktische Bezug von Vorteilen aus einer kreditierten Leistung. Andererseits bezeichnete das kanonische Recht als Wucher auch schon: die Gewährung von Kredit in Bereicherungsabsicht.⁸⁾ Also ist nach kanonischem Recht Kreditwucher: die beabsichtigte oder tatsächliche Erlangung eines Vermögensvorteiles aus gewährtem Kredit.⁹⁾

rechten Preis (nach Ansicht der Doktrin um mindestens das Zehnfache) gekauft werden. Vgl. Endemann, Grundsätze 63ff.

1) Als erster m. p. wird der von Pius II. (1463) sanktionierte in Orvieto genannt.

2) Vgl. Scaccia § 1 qu. 1 n. 440.

3) 10—15 % vgl. Endemann, Grundsätze 66 a. 294.

4) Übertrag doch das Konzil von Trient (c. 8, sess. 8) den Bischöfen ausdrücklich die Visitation der m. p. Vgl. auch Scaccia § 1 qu. 1 n. 445; auch n. 444 cod.

5) S. Scaccia aaO.

6) Neumann 412.

7) S. Scaccia § 1 qu. 1 n. 252—255 u. n. 452 ff; Endemann, Studien I. 423 ff; ferner Neumann 412.

8) S. S. 75 a. 8.

9) *Mutuum date nihil sperantes. c. 10, X. qu. 5, 19. Huiusmodi homines pro intentione lucri, quam habent, . . . iudicandi sunt male agere.* S. auch c. 6 cod.; dann

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Vermögensvorteil auch vertragsmässig vereinbart worden war. Es genügt schon, wenn intentione lucri (usuraria voluntate) ein kreditgewährendes Rechtsgeschäft abgeschlossen, oder wenn tali intentione für eine Kreditleistung ein Vorteil angenommen worden ist. Im ersten Fall ist der tatsächliche Bereicherungserfolg, im letzten Fall die ursprüngliche Absicht gelegentlich der Kreditwährung irrelevant. Immer kann aber das Wucherdelikt nur vorsätzlich begangen werden. Die Absicht des Wucherers muss auf Bereicherung aus dem gewährten Kredit (intentione lucri quasi ex obligatione)¹⁾ gerichtet sein. Ein unverhoffter Liberalitätsakt des Kreditgebers berechtigt den Kreditnehmer zur Annahme des Geschenks.

Freilich kann der sonst nicht zur Äusserung gelangte Vorsatz nur in foro conscientiae in Betracht kommen. In foro exteriori konnte allenfalls nur dann verhandelt werden, wenn der wucherische Vorsatz sich durch eine Handlung des Täters irgendwie erweislich manifestiert hatte. Zwischen der erlangten oder erhofften Bereicherung und der Kreditleistung muss natürlich der Kausalzusammenhang gegeben sein.²⁾

Subjekt des Wucherdelikts konnte jeder zurechnungsfähige Mensch³⁾ sein, ausgenommen die Juden, die man anfänglich im Fall des Wuchers dadurch massregelte, dass den Christen mit ihnen bei sonstiger Exkommunikation der Handelsverkehr untersagt wurde.⁴⁾ Auf gleiche Weise wurde auch auf wucherische Körperschaften eingewirkt.⁵⁾

Objekt des Wuchers konnte jede physische oder juristische Person sein.⁶⁾ Die Einschränkung, dass man Feinde, die man mit Recht

c. 1, C. XIV. qu. 3: Si feneraveris hominem, id est si tu mutuum dederis pecuniam tuam, a quo plus quam dedisti expectes . . . c. 4 cod.: Usura est, ubi amplius requiritur, quam quod datur . . . c. 1, VI. 55: „exercere volentes.“ Covarruvias III. c. 1 n. 1, al 3: Usura est voluntas capiendi ultra sortem lucrum aliquod temporali vi et causa mutui principaliter.

1) S. S. 75 a. 9.

2) Katz, Kan. Strafrecht 140.

3) c. 1, VI. 5, 5: Hac generali constitutioni sancimus, ut nec collegium, nec alia universitas vel singularis persona, cuiuscunque sit dignitatis, conditionis aut status, alienigenas et alios non oriundos de terris ipsorum, publice focnebrem pecuniam exercentes aut exercere volentes, ad hoc domos in terris suis conducere vel conductas habere aut alias habitare permittant, sed huiusmodi usurarios manifestos omnes infra tres menses de terris suis expellant . . . Nemo illis ad exercendum focnebras domos locet, vel sub alio titulo quocunque concedat. Qui vero contra fecerint, si personae fuerint ecclesiasticae . . . suspensionis, minores . . . excommunicationis, si autem collegium seu alia universitas interdicti sententiam ipso facto se noverint incururos . . .

4) Vgl. S. 77 a. 8.

5) c. 1, VI. 5, 5. S. oben a. 3.

6) c. 11, C. XIV. qu. 4: non minus crudelis est, qui pauperem trucidat fenore, quam qui diviti aliquid subtrahit.

bekriegen oder todschlagen dürfte, ¹⁾ bewuchern könne, war, wenn nicht bloss Redefigur, so doch gewiss nicht von praktischem Wert.

Ein Versuch des Wuchers ist nach kanonischem Recht undenkbar, weil zur Vollendung des Delikts eine auf den Erfolg gerichtete Willensbetätigung nicht begriffswesentlich ist. Diese weite Fassung des Tatbestands kann nicht Wunder nehmen, da das kanonische Recht auch sonst in seinen Deliktstatbeständen schon die sündige Begehr als in objecto konsumiertes Delikt auffasst. ²⁾ So ist, wie bei andern Delikten, ³⁾ beim Wucher ausdrücklich schon die in concreto vorhandene wucherische Absicht vollendetes Delikt. Soll doch schon die Behauptung allein, dass wuchern keine Sünde sei, wie Haeresie bestraft werden. ⁴⁾ Deshalb werden, wenn von Wucherstrafen die Rede ist, insbesondere die *usurarii manifesti*, das sind solche Wucherer genannt, ⁵⁾ deren Delikt nach aussen hin erkennbar und erweislich geworden ist. ⁶⁾ Der in foro conscientiae hervorgekommene Wucher war eben *occultum peccatum* und der *correctio occulta* überlassen. ⁷⁾

Der Wucher ist unter die kanonischen Vermögensdelikte einzureihen. ⁸⁾ Schon die einmalige Verübung ist strafbar. Das gewohnheitsmässige exercere kommt insofern in Betracht, als es den Täter zweifellos leichter zum *usurarius manifestus* stempeln kann. ⁹⁾ Dass

1) c. 12, C. XIV. qu. 4: ab illo usuram exige, cui nocere merito desideras; cui iure inferuntur arma, huic legitime inferuntur usurae . . . ergo ubi ius belli, ibi ius usurae. Vgl. dazu Covarruvias var. res III. c. 1 n. 7.

2) Vgl. Berner, Grundlehren der kriminalistischen Imputationslehre, 255f.

3) So etwa c. 29, D. 1 de poen; c. 25 u. 26 eod.; c. 30 eod.

4) § 2. c. un. Clem. 5, 5: Sane, si quis in illum errorem inciderit, ut pertinaciter affirmare praesumat exercere usuras non esse peccatum, decernimus eum velut hereticum puniendum.

5) c. 3 (5, 11, 15), X. 5, 19; c. 1 VI. 5, 5.

6) Gonzalez Telez, art. 12 in c. 3, X. 5, 19: quibus ita consutis apparet, quam recte patres concilii Later. in praesenti iuxta ius naturale, divinum et positivum statuerint, usurarios manifestos esse communionem ecclesiae et sepultura privandos; nam cum usurarii manifesti praebeant scandalum populo et manifesta peccata, non occulta, sed publica correctione puniri debeant, ad vitandum scandalum. — Dann J. Devoti, Inst. can. lib. IV. tit. 16 § 37 (Ed. Gandensis [1836] II. 374): Constat manifesto, aliquem esse huius criminis reus, quia palam improbum foenus exercet, vel ex propria confessione in iure emissa, vel ex . . . testibus, vel ex violentis indiciis, librisve rationum, quos reus edere cogitur, ut vel crimen appareat, vel eius suspicio removeatur. — Vgl. ferner Katz, Kan. Strafr. 140, der dem Begriff *usurarius manifestus* rein prozessuale Bedeutung zuspricht, und Neumann 22, der (wie schon Katz aaO. a. 6 bemerkt) fehlt, wenn er bezüghend auf c. 3 u. 5 X. 5, 19 annimmt, dass ursprünglich *usurarius manifestus* derjenige hiess, „qui aliis negotiis praetermissis, quasi licito usuras exercet“, oder „qui in hoc peccato decesserit.“

7) c. 10, X. 5, 19: Mutuans ea mente, ut ultra sortem aliquid recipiat, tenetur in foro animi ad illud restituendum, si ex hoc aliquid consecutus est.

8) Vgl. Katz 122 ff.

9) Clem. un. de usur. 5, 5.

der Wucher zu den *delicta mixta* gezählt wurde, hatte bloss prozessuale Bedeutung.¹⁾

Die auf den Wucher gesetzten Strafen (im weiteren Sinne) waren verschieden, je nachdem der Täter ein Kleriker oder ein Laie war. Auch hat erst die zweite Lateransynode (1139) in der Behandlung des Wuchers Einheit geschaffen.²⁾

Sofern sich die Strafen auf die Behandlung in *foro conscientiae* beziehen, brauchen sie hier nicht weiter in Betracht zu kommen.³⁾ Indes, es hatten allenfalls auch Wucherer, deren Treiben in *foro criminali* nicht zur Aburteilung gekommen war, etwa schon bezogene wucherische Vorteile an die Beschädigten zurückzustellen.⁴⁾

In *foro criminali* waren die Strafen der *usurarii manifesti* nach den Begriffen der Zeit hart.⁵⁾ Kleriker sind mit Suspension ab *omni officio et beneficio*,⁶⁾ Laien mit Exkommunikation,⁷⁾ Versagung der Beichte und des Abendmahls und Zurückweisung ihrer Oblationen⁸⁾ bedroht. Auch wird Wucherern das kirchliche Begräbnis versagt, bis nicht die Zinsen rückerstattet sind, oder die Rückerstattung gesichert ist. Ausserdem können Wucherer, gleichgültig ob sie Kleriker⁹⁾ oder Laien sind, mit Infamie belegt werden.¹⁰⁾ Sie trifft auch Irregularität.¹¹⁾ Der weltlichen Obrigkeit wird zur Pflicht gemacht, wuchernde Fremde binnen drei Monaten des Landes zu verweisen¹²⁾ und Juden zur Rückerstattung des Wuchergewinns zu zwingen.¹³⁾ Durch kirchliche Zensur sind Wucherer zur Vorweisung ihrer Rechnungsbücher zwecks kontrollierender Einsichtnahme zu verhalten.¹⁴⁾

1) S. darüber Scaccia § 7, gloss. V. n. 51 ff.

2) Funk, Geschichte 21.

3) So verordnen: Das Merseburger Beichtbuch c. 138 (bei Wschl. Beitr. 106), das Poenit. Hubertense c. 22 (bei Wschl. Bussorden. 350), das Poenit. Bobiense c. 21 (l. c. 409), das Poenit. Parisiense c. 14 (l. c. 413), das Poenit. Cummeani (bei Wschl. Beitr. 452), das Poenit. Pseudo-Theodorici c. 10 § 3 (bei Wschl. Bussord. 594) und das Poenit. Remense c. 10 § 1 (im Anhang zu Katz, Kan. Strafr 192) für Wucher dreijährige Poenitenz.

4) c. 10, X. 5, 19; vgl. auch Gonzalez Telez, art. IV. in c. 45, X. 5, 3.

5) Vgl. die übersichtliche Darstellung bei Böhmer, Jus eccl. p. V. 19, 46.

6) c. 2, X. 3, 1 (hier 988 Exkommunikation s. S. 73 a. 1); c. 7, X. 5, 19; c. 11, X. 5, 31; c. 1, VI. 5, 5.

7) c. 7, X. 5, 19; c. 2, VI. 5, 5.

8) c. 3, X. 5, 19; das Nähere bei München, Kan. Strafrecht II. 527 ff.

9) München aaO. II. 529.

10) c. 20, C. ex quibus causis inf. irr. 2, 11; c. 2, § 20, C. 3 qu. 7; c. 11, X. 5, 31.

11) c. 2, D. 33; c. S, D. 46; c. 4, D. 47; c. 11, X. 5, 37. Vgl. München aaO. II. 229.

12) c. 1, VI. 5, 5.

13) c. 12, X. 5, 19.

14) c. un. § 1 in Clem. 5, 5.

Aber auch Vermögensnachteile treffen den Wucherer. Er ist verpflichtet, den Fall der Armut ausgenommen, den wucherischen Gewinn dem benachteiligten Schuldner, dessen Erben oder in Ermanglung solcher den Armen herauszugeben.¹⁾ Insolange dies nicht geschehen ist, findet er kein Gehör, wenn er das dargeliehene Kapital einklagt. Aber es geht ihm überdies auch noch die *testamenti factio activa* ab. Auch die Erben des Wucherers sind *ad restituendas usurae ea districtione cogendi, qua parentes sui, si viverent, cogerentur.*²⁾

Vollkommen im Einklang mit dem weiten Wucherbegriff des kanonischen Rechts und dessen Auffassung von Mitschuld, Teilnahme und Teilnehmung steht das, was behufs Sicherung der Strafverfolgung angeordnet wird: Im öffentlichen Interesse hat der geistliche Richter von amtswegen gegen *usurarii manifesti* einzuschreiten.³⁾ Der Kleriker, der von einem solchen Wucherer etwas annimmt⁴⁾ oder einen solchen, entgegen den bestehenden Vorschriften, kirchlich bestattet,⁵⁾ ist, als hätte er selbst gewuchert, zu suspendieren. Wer das Wuchern billigt, ist wie ein Häretiker zu bestrafen.⁶⁾ Für das Vermieten von Häusern an Wucherer *ad foenus exercendum*, trifft Kleriker Suspension oder (minores) Exkommunikation, andre Leute Exkommunikation, Körperschaften Interdikt. Dieselben Strafen treffen diejenigen Machthaber, die das Wuchern gestatten oder auch nur dulden oder die Wucherer nicht des Landes verweisen. Fortgesetzte Renitenz zieht lokales Interdikt nach sich.⁷⁾ Gesetzgeber und Behörden, die das kirchliche Zinsverbot durch Gesetze oder Iudikate verletzen, werden exkommuniziert.⁸⁾

§ 14. II. Sachwucher.

Schon den Christen der ersten Jahrhunderte waren Handelstreibende ein Dorn im Auge; gingen diese doch in ihrem Wirtschaftsleben nur einem Gewinn nach, den sie durch Übervorteilung anderer erwerben konnten. Dem Nächsten das, was man billig eingekauft hatte, teurer zu verkaufen, — *vili emere, carius vendere* — dabei alle Schwächen des andern auszubeuten und diese Tätigkeit zu seinem

1) c. 5, X. 5, 19; vgl. Gonzalez Telez in h. l.

2) c. 9, X. 5, 19; s. Gonzalez Telez in h. l., namentlich betreffend die *heredes extranei*.

3) c. 15, X. 5, 19: „*contra quos propter timorem principum et potentum, qui tumentur eosdem, nullus accusator appareat*“, oder c. 13, X. cod.: „*ad hoc prestari faciunt iuramentum, quod super usuris non valeant molestari*“.

4) c. 3, X. 5, 19.

5) c. 2, VI. 5, 5.

6) c. un. § 2, Clem. 5, 5.

7) c. 2, XI. 5, 5. 8) c. un. Clem. 5, 5.

9) S. Cato, de re rustica, pr.; Cicero, de off. I. 42, § 150; vgl. München aaO. II. 514 ff.

Gewerbe zu machen, hatte schon bei den Völkern des Altertums etwas Anstössiges. Um wie viel mehr musste es bei den ersten Christen als mit der Lehre von der Nächstenliebe unvereinbar gelten.¹⁾ So entstand bei diesen schon frühzeitig gegen Kaufleute eine tiefe Abneigung, die auch bald in den Werken der Kirchenschriftsteller Ausdruck fand. Can. 9 Apost. bezeichnet die Kaufleute als eine Pest, und Christostomos (c. 11 D. LXXXVIII) meint, dass kein Christ Kaufmann sei, und wäre er es, so sei er auszustossen aus der Kirche des Herrn.²⁾ Nicht anders urteilten andre Kirchenväter.³⁾

So sagt auch schon Papst Julius (336–350), es sei „turpe lucrum“, wenn jemand billiger einkaufe, um teurer zu verkaufen, und es bestimmte nach dem Konzil von Nicäa (325)⁴⁾ auch noch das Konzil von Tarragona (516) ausdrücklich,⁵⁾ „ut quicumque in clero esse voluerit emendi vilis et vendendi carius studio non utatur.“ Dawiderhandelnde seien aus dem Klerus auszustossen. Hatte doch Papst Gelasius (494) erst wieder einen ähnlichen Standpunkt eingenommen.⁶⁾ Das Conc. Martini (572) wiederholte⁷⁾ neuerdings, dass jeder Kleriker, der „ex quolibet negotio turpis lucri quesierit, aut per diversas species vini, vel frugis, vel cuiuslibet rei, emendo vel vendendo aliqua incrementa susceperit, de gradu suo deiectus alienus habeatur a clero.“

Dabei blieb es auch in der Folgezeit. Wie das Zinsverbot hielten zahlreiche Konzilienbeschlüsse⁸⁾ des ersten Jahrtausends die dargelegte Auffassung über den Barwucher fest, und es ist kein Zufall, dass gerade Alexander III. (1179), unter dem die kanonische Zinswuchergesetzgebung einen energischeren Aufschwung genommen hatte, auch in dieser Materie grundsätzlich verordnete,⁹⁾ „ne monachi vel clerici causa lucri negotientur,“ da sie sonst dem grossen Kirchenbann (anathema) verfallen.

1) Knies II. 341.

2) Goldschmidt, Gesch. HR. 138; Neumann 3; vgl. c. 11 § 2, D. LXXXVIII: Quicumque rem comparat, non ut ipsam rem integram et immutatam vendat, sed ut materia sibi sit inde aliquid operandi, ille non est negotiator; qui autem comparat rem, ut illam ipsam integram et immutatam dando (al. vendendo) lucretur, ille est mercator, qui de templo Dei cicitur. — Dann S. Thomas II. 2, qu. 77 art. 4, al 3: Hieronymus dicit, negotiatorem clericum ex inope divitem, ex ignobile gloriosum, quasi quamdam pestem fuge. Non autem negotiatio clericis interdicta esse videtur nisi propter peccatum. Ergo negotiando aliquid vilis emere, et carius vendere, est peccatum. — Ferner Gonzalez Telez in c. 6, X. 3, 50 (n. 4), woselbst zahlreiche Konzilienbeschlüsse und eine reiche Literatur aufgezählt sind.

3) c. 9 (10 u. 13), D. LXXXVIII und c. 1 cod.

4) S. S. 73 a. 2.

5) c. 3, C. XIV. 4.

6) c. 1, C. XIV. 4.

7) c. 4. C. XIV. 4. Vgl. auch c. 3 u. 4, D. XLVII (Gregor M. 600).

8) S. oben a. 2.

9) c. 6, X. 3, 50.

Von demselben Grundgedanken ausgehend, dass die Ausbeutung des Nächsten unchristlich sei, hatten sich also die Lehre von der Missbilligung des Zinses und die Lehre von der Unzulässigkeit eines andern rechtsgeschäftlichen Gewinns, einander wechselseitig befruchtend, entwickelt und um die Wende des ersten Jahrtausends in dem an die Kleriker gerichteten Verbot, durch Kredit- und andre Geschäfte Gewinn zu suchen, ungefähr adäquaten gesetzlichen Ausdruck erhalten. Auch weiterhin sollten diese Entwicklungen parallel gehen und schliesslich in ein gemeinschaftliches System verschmelzen.

Allein während die kirchliche Lehre von den Zinsen, unterstützt durch die weltliche Gesetzgebung, bald auch auf alle Laien Anwendung fand, konnte dies bei der Lehre vom unrechtmässigen rechtsgeschäftlichen Gewinn schon der Natur der Sache nach nur in ganz beschränktem Mass geschehen. Handelte es sich hier doch nicht mehr um eine mechanische Zinsregel, die recht oder schlecht auf alle Verhältnisse Anwendung zu finden vermochte, sondern um ein Gesetz, das den unaufhaltsam strömenden Fluss des rechtsgeschäftlichen Verkehrs und des Handelslebens zu regeln hatte.¹⁾ Eine Regel jedoch, die, mechanisch wie das Zinsverbot, im Einzelfall den für unrechtmässig gehaltenen Gewinn erkennen liess, und die für alle Verkehrsgeschäfte passte, konnte weder ohne weiters geschaffen, noch ohne weiters zur Grundlage von Strafgesetzen gemacht werden. Gewiss hat die spätere Doktrin, die die Zinswucherlehre wissenschaftlich vertiefte und begründete, auch eine dieser ebenbürtige Lehre vom unrechtmässigen Gewinn bei andern als Kreditgeschäften, also eine Sachwucherlehre, geschaffen und beide Lehren in ein scholastisch tadellos konstruiertes System umgegossen, indessen, es vermochte auch diese spätere Entwicklung nicht auf dem weiten und ungleichartigen Gebiet der Bargeschäfte jene erlösende, mechanisch verwendbare Formel zu finden, die sich nach dem Stand der Zeit für die kriminelle Beurteilung der Rechtmässigkeit aller Rechtsgeschäfte geeignet hätte. Auch hatte sich die Ausgestaltung des kanonischen Sachwucherbegriffs verspätet, so dass dieser nur in beschränktem Mass in die weltliche Gesetzgebung Aufnahme finden konnte.

Das Gebot der Bibel, dass Niemand seinen Nächsten benachteiligen dürfte,²⁾ gab, wie der biblische Ausspruch über den Zins, nach kanonischer Lehre der Kirche das Recht, alle Geschäfte auf ihre Rechtmässigkeit

1) Scaccia § 1 qu. 7, par. II. ampl. 10, n. 44: *huique appetitui lex positiva occurrere non potest, nisi distruat commercia, sine quibus tamen humana societas non consistit.*

2) Math. VII. 12: „*Omnia, quaecunque vultis, ut faciant vobis homines et vos faciete illis*“; dann 1. Thesalon 416: *ne quis supergrediatur, neque circumveniat fratrem suum in negotio, quoniam vindex est Dominus de his omnibus*; ferner S. Thomas II. 2, qu. 77, art. 1; Scaccia § 1 qu. 7, par. II. ampl. 10, n. 7.

keit zu prüfen und zu überwachen.¹⁾ Allüberall, wo im Verkehr einander Leistung und Gegenleistung gegenüberstehen, sollen diese gegen einander abgewogen werden, und es kann das Geschäft nur dann als gerecht gelten, wenn Leistung und Gegenleistung aequalieren. Dies war: die *aequalitas dati et accepti in omnibus commercii*.²⁾ Wo auch nur der geringste Wertunterschied vorliegt, ist die kanonische *Aequalitas* gestört.³⁾ Gut zu machen ist das nur durch Rückerstattung des erhaltenen Übermasses.⁴⁾

Wie soll man im Einzelfall wissen, was Übermass ist? Diese Frage beantwortet die kanonische Preislehre, nach der jede im Verkehr vorkommende Leistung in Geld geschätzt und dann mit der Gegenleistung verglichen werden kann. Der Preis ist vom Verkäufer unter Zugrundelegung der sachlichen Güte der Ware (*bonitas intrinseca rei*) und seiner Aufwendungen an Kosten und Arbeit,⁵⁾ nicht nach dem Nutzen des Käufers (*personalis utilitas*), sondern nach dem gemeinen Verkehrswert (*cummunis utilitas, cummunis aestimatio*) zu bestimmen.⁷⁾

Also musste der Preis (*justum pretium*) einen möglichst objektiven Charakter haben. Was gab es da einfacheres, als einen festen (absoluten) Preis in Form von Preistaxen, wo dies nur anging, festzusetzen,⁸⁾ und so ein für alle mal einen *valor legalis* für gewisse Bedarfsartikel festzulegen. Tatsächlich nahm auch die Kirche für sich das Recht in Anspruch, Preistaxen für alle *res venales* zu statuieren. In erster

1) S. Thomas aaO; Scaccia § 1 qu. 7, par. II ampl. 10, n. 44.

2) S. S. 70 a. 3.

3) S. Thomas l. c. a. 8: *lex divina nihil impunitum relinquit, quod sit virtuti contrarium. Unde secundum divinam legem illicitum reputatur, si in emptione et venditione non sit aequalitas iustitiae observatae: tenetur ille, qui plus habet, recompensare ei, qui damnificatus est, si sit notabile damnum.*

4) S. die vorige a., dann Covarruvias, var. res. II. c. 4 n. 11: *Cum laesio etiam citra dimidiam licita non sit humana lege, naturali et divina maxime improbata; peccat, atque ad restitutionem tenetur is, qui contrahendo notabiliter proximum laedit etiam intra iusti pretii dimidiam (sicuti asserunt et probant . . . folgen die Belegstellen).*

5) S. darüber Endemann, Grundsätze § 9 (S. 22ff.).

6) Und nach der späteren Doktrin schliesslich auch: an Gefahr (Scaccia § 1 qu. 1 n. 436: *confirmatur . . . quia pretium iustum cuiusque rei dicitur illud, in quo aestimantur et considerantur bonitas intrinseca ipsius rei, copia et inopia, impensa et labor . . . et demum considerare debet periculum, quod vendens in illius rei acquisitione et transportatione subit*).

7) Vgl. Gonzalez Telez in c. 1, X. 3, 17 (n. 4): *sciendum est, pretia rerum non ex affectu singulorum, sed cummuniter fingi . . .*; Covarruvias, var. res. II. c. 3 n. 4; Scaccia § 1 qu. 7, par. II. ampl. X. n. 60; Caro 104.

8) Umsomehr als solche allein die Eignung hatten, auch Umgehungen des Zinsverbots hintanzuhalten.

Linie stand die Preisbestimmung dem Papst bzw. den Bischöfen zu.¹⁾ Aber auch dem weltlichen Herrscher und den Obrigkeiten ist die Pflicht auferlegt worden, so viel als möglich zu tarifieren.²⁾ Ja, sogar gewohnheitsrechtlich konnten Preistaxen entstehen.³⁾ Vor allem hatten indes die täglichen Bedarfsartikel tarifiert zu werden.⁴⁾

Bestand für eine res venalis keine Preistaxe, und konnte eine solche auch nicht festgesetzt werden, so musste allerdings das *iustum pretium* besonders ermittelt werden. Und da war für bewegliche Sachen das massgebend, was nach dem gemeinen Wert von einem „*non constituto in egestate, intelligenti, scientem conditionem rei, habentem aetatem perfectam et plenum iudicium*“ im Kauffall für die Sache bezahlt worden wäre; für unbewegliche Sachen bildete der ortsübliche Preis den Masstab.⁵⁾ Hier musste die Doktrin zugeben, dass ein ziffermässiges und unumstössliches (*absolutes*) *justum pretium* wohl nicht ermittelt werden könne.⁶⁾ Es konnte nicht angehen, dass geringe Abweichungen von dem nach allgemeiner Schätzung ermittelten Preis schon als Verletzung der *aequalitas* gelten können.⁷⁾ Daher musste für die Schwankungen der tatsächlichen Preise ein breiterer Spielraum (*justa latitudo pretii*) gelassen werden, innerhalb dessen der Wille der Kontrahenten sich frei bewegen konnte. Daraus ergab sich von selbst die Annahme eines Preismaximums,⁸⁾ dessen arithmetisches Mittel nach Ansicht der Scholastiker dem *justum pretium* wohl am nächsten kommen musste.

1) Scaccia § 1 qu. 7 n. par. 1, 54, der sich dabei auf l. 28 § 7, D. de mun. et hon. 50, 4; c. 1, C. de ep. aud. 1, 4; c. 1 u. 2, X. de emt. et vend. 3, 17 und Stracch. tract. de mercat. par. I. n. 20 t. 6 p. I. f. 255 bezieht.

2) Gonzalez Telez in c. 1, X. 3, 17 (n. 8): *praecipuum magistratum munus est, curare, ne res communem aestimationem excedant . . . quare semper legibus et magistratibus in cura fuisse, pretium rebus imponere. S. auch Scaccia § 2 gloss. n. 104: Princeps potest rebus venalibus pretium imponere.*

3) Gonzalez Telez in c. 1, X. 3, 17 (n. 9).

4) Gonzalez Telez l. c. (n. 8).

5) Scaccia § 1 qu. 7, par. II. ampl. 10, n. 60.

6) S. Thomas II qu. 77, art. 1.

7) Scaccia § 1 qu. 7, par. II. ampl. 10, n. 56: „ . . . quod iustum pretium rerum non sit punctualiter determinatum, sed magis in quadam aestimatione consistat, ita quod modica additio, vel minutio non videatur tollere aequalitatem iustitiae . . .“ Vgl. auch S. Thomas l. c.

8) Covarruvias, var. res II. c. 3 n. 1, meint unter Hinweis auf Aristoteles, *Ethicor. c. 6: rei pretium triplex, supremum, infimum et medium . . . valet enim centum, pretio medio, ac pretio supremo centum et quinque, pretio infimo nonaginta quinque. Iniquitas enim in pretio consistit propter excessum, vel diminutionem justii pretii, quod ad medioeritatem pertinet. Quae cum latitudinem habeat in pretio supremum, infimum, et medium distinctam, in hoc triplici pretio iniquitas contingere nequit. S. auch Scaccia § 1, qu. 7, par. II. ampl. 10, n. 101.*

Es konnte indes nicht fehlen, dass die geschäftliche Ausbeutung der wirtschaftlichen Notlage Einzelner oder einer Gesamtheit als rechtswidrig auch besonders hervorgehoben wurde;¹⁾ war doch darin bereits das römische Altertum vorbildlich vorgegangen. Wie dort wurden auch hier schon Unternehmungen, die den Zweck hatten, Notlagen zu schaffen und künftig auszubeuten, so: Kartelle, Ringe, das Aufkaufen aus Spekulation, als rechtswidrig erklärt, und als Monopol im Sinne des c. 1, C. de monop. 4, 59 verboten.²⁾ Allein auch hier war die tatsächliche Ausbeutung der wirtschaftlichen Situation des Gegenkontrahenten nicht etwa Merkmal des rechtswidrigen Tatbestandes; die Möglichkeit einer künftigen Ausbeutung allein hatte durch diese Vorschrift vorweg abgeschnitten zu sein. Im Einzelfall hatte die Lehre von der *aequalitas dati und accepti in omnibus comerciis* in Anwendung zu kommen, gleichgültig, ob eine Ausbeutung vorlag oder nicht.

Also dasselbe Missverständnis wie beim Zinsverbot. Nicht die individuelle wirtschaftliche Potenz der Vertragsschliessenden, nicht die Dringlichkeit des Bedürfnisses und die sich aus diesen Umständen ergebenden Konsequenzen für deren Wirtschaften, sondern ein im Wege der Abstraktion ermitteltes objektives Preismass aller Verkehrsgegenstände, soll das Kriterium dafür bilden, ob ein Rechtsgeschäft ausbeuterisch ist. Hier Verbot des *ultra sortem* bei Kreditgeschäften, dort Verbot des *ultra debitum* im sonstigen rechtsgeschäftlichen Verkehr. Das *ultra debitum* war Korrelat des *ultra sortem* im Sachwucherbegriff, der im übrigen den Zinswucherbegriff deckte. Aber auch das *ultra sortem* war nur ein *ultra debitum*. So kann man füglich sagen, dass das kanonische Recht zu Ende des Mittelalters einen den ganzen Rechtsverkehr umfassenden Wucherbegriff besass, der auf alle Rechtsgeschäfte Anwendung zu finden hatte.³⁾

In *foro conscientiae* war zweifellos das Prinzip der *aequalitas in omnibus negotiis* auch in bezug auf Nicht-Kreditgeschäfte streng zu handhaben. Wer sich an der *justitia pretii* vergangen hatte (*excessus iusti pretii*) war durch entsprechende Mittel anzuhalten, das

1) Scaccia § 1 qu. 7, par. III. lim. VI. n. 3: *vendere carius et emere vilis propter necessitatem emptoris seu venditoris, est illicitum*. S. auch c. 1, X. 3. 17 und Gonzalez Telez in h. l.; dann c. 12, D. LXXXVIII; c. 9, C. 14 qu. 4 und c. 4 ibid. Vgl. auch München, Kan. Strafr. II. 529.

2) Baldus in c. 1, C. de monop. 4, 59 (n. 1 u. 2); Scaccia § 1 qu. 7, part. 1, lim. 10 (n. 10 u. 14); Covarruvias, var. res III. c. 14 (n. 5 u. 6). Vgl. auch Liguori, theol. mor. IV. c. 3, dub. S, art. 1, woselbst die Anschauungen der älteren Doktrin angeführt sind.

3) Goldschmidt, Gesch. HR. I. 135.

zu Unrecht Bezogene an den Benachteiligten zurückzustellen.¹⁾ Hier konnte die Lehre von der *aequalitas* in allen ihren Konsequenzen voll zur Anwendung kommen, nachdem das *Indebitum* nach der etwa bestehenden Taxe, oder nach Feststellung des *justum pretium* ermittelt worden war.²⁾

Anders aber in *foro exteriori*. Wo Preistaxen bestanden, und solcher sollte es möglichst viele geben,³⁾ konnte die Frage der Durchführung der Regel von der *aequalitas* wenig Schwierigkeiten begegnen. Die Einführung von Strafen gegen Taxüberschreitungen und die Festsetzung der Verpflichtung zur Rückerstattung des *Indebitums*, waren naheliegende und praktikable Auskunftsmittel. Viel schwieriger musste sich dagegen die Durchführung des Prinzips in Ansehung solcher Verkehrsgegenstände gestalten, die nicht taxiert waren und nicht taxiert werden konnten. Davon abgesehen, dass die Grundsätze der *aequalitas* nach den Verhältnissen der Zeit für die Praxis nicht in eine praktikable Gesetzesformel umgegossen werden konnten, wären sie, in welcher allgemeinen Form sie auch immer Verkörperung gefunden hätten, schon dieser allgemeinen Fassung wegen bald der Nichtbeachtung anheimgefallen. So fanden sie in der weltlichen Gesetzgebung, unterstützt durch die tatsächlichen Bedürfnisse, in Massnahmen polizeilicher Natur spezialgesetzlichen Ausdruck, wogegen die prinzipielle Wahrung der *aequalitas* im Rechtsverkehr in allerdings bedeutend abgeschwächter Gestalt dem Zivilrecht überantwortet werden musste. Es wurde das ebenso bequeme als hilflose Schema⁴⁾ der römisch-recht-

1) S. Thomas S. 57 a. 3, dann Scaccia § 1 qu. 7. par. II. ampl. X. n. 43 f. (der sich auf J. Andr. in c. 4, VI. de reg. inr. n. 25 u. 29 bezieht). Vgl. auch Liguori, l. c. IV. c. 3, dub. 8, art. 1 n. 505.

2) Vgl. Scaccia § 1 qu. 7, par. II. ampl. X. n. 56: . . . ut ad cognoscendam pretii iustitiam . . . etiam in foro conscientiae habeamus duos modos: „Primus modus est, ut perquitamus, an pretium de quo ageretur, sit a lege, vel statuto taxatum; quia si est taxatum, illud dicitur iustum et ita iustum, ut nec modicum ultra illud accipere liceat . . . tunc nec unius oboli accessio licita sit, sed sit peccatum mortale si excessus notabilis augeatur . . . secundus modus est etc.“ Hier folgen die bereits oben angeführten Regeln zur Ermittlung des *justum pretium*.

3) Die analoge Entwicklung im römischen Recht, wo das Taxwesen unter Dioctetian den Höhepunkt erreicht hat.

4) S. Thomas II. 2 qu. 77, art. 1 n. 3 al. S: . . . lex humana populo datur in quo sunt multi a virtute deficientes; non autem datur solum virtuosis. Et ideo lex humana non potuit prohibere, quicquid est contra virtutem; sed ei sufficit, ut prohibeat ea quae destruunt hominum convictum; alia vero habeat quasi licita, non quia ea approbet, sed quia ea non punit. Sic ergo habet quasi licitum, poevilius emat; nisi sit nimius excessus, quia tunc etiam lex humana cogit ad restituendum, puta si aliquis fit deceptus ultra dimidium justii pretii quantitatem . . . Vgl. auch Scaccia § 1 qu. 7, par. II. ampl. X. n. 44.

lichen Lehre von der *laesio enormis* beim Kauf herangezogen, der man hernach auf sämtliche Rechtsgeschäfte Ausdehnung verschaffte.¹⁾ Dabei wurde die rechtsgeschäftliche Übervorteilung des Vertragsgegners durch arglistige Täuschung ausdrücklich ausgenommen und strenger behandelt.²⁾

III. Kapitel.

Deutsches Recht im Mittelalter.

Die Herrschaft des kanonischen Wucherverbots.

§ 15. Allgemeines.

In die von deutschen Stämmen bewohnten Territorien des Abendlandes haben die Grundsätze der kanonischen Wucherlehre zugleich mit der Aufnahme und der Verbreitung des Christentums Eingang gefunden. Zunächst allerdings nur mit theoretischem Erfolg. Aber in demselben Mass, als das Christentum und die geistliche Kultur immer mehr an Boden gewann, wuchs auch das Ansehen der kirchlichen Wucherlehre. Diese Entwicklung erreichte den Höhepunkt, als in den letzten fünf Jahrhunderten des Mittelalters das ganze innere und äussere Leben des Einzelmenschen von kirchlich-christlichen Vorstellungen durchdrungen war, das gesellschaftliche und Rechtsleben von Klerikern und deren Anhängern beherrscht wurde, und die kirchlichen Anschauungen dieser Zeit sämtliche Poren des Verkehrslebens durchsetzten.

Als Ratgeber und Beichtväter der Fürsten, später selbst als Fürsten und Gesetzgeber, als Seelsorger, Lehrer und Vertraute des Volkes, beherrschten die Kleriker alle Schichten der Gesellschaft³⁾ und vermochten so unmittelbar in den Gedankenkreis ihrer Umgebung die kirchlichen Anschauungen und darunter besonders auch die kirchliche Wucherlehre einzubürgern. Ihnen zur Seite standen die von

1) c. 11. X. 3, 13 und Gonzalez Telez in h. l; Covarruvias, var. res II. c. 3; Scaccia, l. c. n. 5, 6 u. 9.

2) Scaccia, l. c. n. 7: „Subdeclara primo, restringendo eandem declarationem, dum dixi, contrahentibus licitum esse, so decipere usque ad medicatem iusti pretii, ut procedat in laesione, et simplici deceptione, secus si in laesione sit admixtus dolus ex proposito; quia tunc dolo malo deceptus potest rescindere contractum, pro quavis minima laesione.“ Im Weiteren wird der von einigen festgehaltene Unterschied angeführt „inter deceptionem, provenientem ex industria deceptiva, ut tunc pro quavis etiam minima deceptione detur remedium decepto“ und „inter deceptionem, provenientem ex industria negotiativa“, die gegebenenfalls nur *laesio enormis* ist.

3) Neumann 39.

der weltlichen Macht bevorrechteten Scholaren und Verständigen des kanonischen Rechts, die, wohin sie auch immer kamen, als Rechtslehrer, Räte der Fürsten, Gesetzgeber, Richter, Stadtschreiber und Schriftsteller¹⁾ das ihnen geläufige kanonische Recht in das heimatliche Recht hineinzuzwängen oder schriftstellerisch in weiteren Kreisen²⁾ heimisch zu machen suchten.

Aber erst seit dem XI. Jahrhundert vermochten sie ihre Anschauung von der Sträflichkeit des Wuchers nachdrücklicher zur Geltung zu bringen. Damals kamen sie in die Lage, alle Verbrechen, in denen ein Moment der Sünde verborgen war,³⁾ als *delicta mixti fori*. in Konkurrenz mit der weltlichen Gerichtsbarkeit, vor die Schranken des geistlichen Gerichts zu ziehen. Da schon die *usuraria voluntas* eine Sünde war, gehörte zweifellos die *usuraria pravitatis* unter diese *delicta mixta*, und die Kirche war in die Lage versetzt, über Wucherer auch weltliche Strafen zu verhängen. Dem Zug der Zeit folgend, unterstützte überdies die weltliche Macht die Massnahmen der geistlichen Gerichte bei der Verfolgung des Wucherdelikts;⁴⁾ übrigens stand diese Verfolgung infolge einer besondern Kompetenzbestimmung den geistlichen Gerichten ohne weiters zu, wenn auf weltlicher Seite Rechtsverweigerung vorlag.⁵⁾

So⁶⁾ ist es erklärlich, dass nicht allein die kanonische Zinsverbots-

1) Neumann 45.

2) So Johann von Freyburg († 1314): „*summa ex decretalibus, summa confessorum sive confessoriorum, summa praedicantium*“, (von Bruder Berthold [Ende des XIV. Jahrhunderts] ins Deutsche übersetzt); Konrad von Summenhart de *Clav.*: „*septipartitum opus de contractibus pro foro conscientiae*“; Johannes Lector la *regle de marchands*“, beide letzten am Ende des XV. Jahrhunderts. Insbesondere aber Christof Kuppener (1466—1511) „*Consilia elegantissima in materia usurarum et contractuum usurariorum*, Lipsiae 1508. Vgl. Stobbe, Geschichte I. 635; Neumann 46f.

3) Schröder 568f.

4) Neumann 51. Nach Richter, Kirchenrecht 502f. entschied auch beim Wucher nach der im XV. Jahrhundert entwickelten Praxis die Praevention dergestalt, dass wenn der weltliche Richter bereits sein Amt erfüllt hatte, die Kirche nur noch im Beichtstuhl wirksam wurde, während, wenn der geistliche Richter praeventierte, von ihm auch weltliche Strafen (sofern sie nicht Leibes- oder Lebensstrafen waren) verhängt wurden (— so noch im RA. v: 1500, Tit. 32; 1530, Tit. 26; 1549, Tit. 17; 1577, Tit. 17). Nach dem Schwabenspiegel (ed Gengler) c 140 u. d. Rechtsb. Rupp. v. Freysing (III. 73) scheint ursprünglich zunächst das geistliche Gericht über den Wucher abgeurteilt zu haben, und der weltliche Richter nur subsidiär oder auch dann in Frage gekommen zu sein, wenn es sich darum handelte, dem geistlichen Urteil grösseren Nachdruck zu verleihen.

5) Schröder 583; s. auch Brunner II. 325. Vgl. hier Glasson, Hist. VI. 689ff.

6) Die genaue Darstellung bei Neumann 77ff; Lämprecht, Wirtschaftsleben, insb. II; Scherer, Judenrecht I. 69ff; Ehrenberg, das Zeitalter der Fugger, insb. I. 56ff.

lehre d. i. die Lehre vom Kreditwucher in vollem Umfang in die deutschen Rechtsquellen Aufnahme gefunden hat,¹⁾ sondern dass auch der der kirchlichen Doktrin angehörige Sachwucherbegriff die Rechtslehre wesentlich beeinflusst hat und unverkennbar, zum Teil sogar in der Gesetzgebung zum Ausdruck gekommen ist.

Gewiss darf nicht in jeder die rechtsgeschäftliche Ausbeutung im Verkehr hintanhaltenden und strafbedrohenden weltlichen Massnahme der unmittelbare Ausfluss der kanonischen Wucherlehre erblickt werden. Auch werden sich viele sachwucherische Einrichtungen aus den Bedürfnissen der Zeit und den sonstigen besonders sozialen, rechtlichen und kommerziellen Verhältnissen selbständig entwickelt haben. Allein schon in der spätern Zeit des Mittelalters erscheint die Lehre vom *iustum pretium in omnibus comerciis* derartig mit den Anschauungen der Zeit verwoben, dass die wunderlichsten Einrichtungen, wenn sie auch nicht unmittelbar der kanonischen Wucherlehre ihre Entstehung verdanken, vielfach in dieser mindestens Rückhalt und autoritative Begründung gefunden haben. Die Untersuchung, inwieweit bei den einzelnen Institutionen der Einfluss dieser Lehre auch tatsächlich mitgewirkt hat, gehört indes nicht in den Rahmen dieser Abhandlung.

Am deutlichsten lässt sich der Einfluss der kanonischen Wucherlehre denjenigen Gesichtspunkten entnehmen, die Kuppener im Anfang des XVI. Jahrhunderts in seinem Werk über den Wucher in dieser Materie entwickelt hat.²⁾ Kuppener greift vielfach auf kanonische Rechtsquellen zurück und schliesst sich regelmässig der strengeren Ansicht an. Als wucherischen Gewinn sieht er alles an, was über das „recht gelihen hauptgutt aus geding kompt.“³⁾ Selbst den von den geistlichen Gesetzen geduldeten Wucher der Juden will er abgeschafft wissen. Geradezu den Boden des kanonischen Sachwucherbegriffs betritt er, wenn er in den „Regeln frommer Kaufmannschaft“⁴⁾ verlangt, dass der Verkäufer nur „czimlich recht geld“ fordern und der Gewinn nicht aus Habgier, „grausamen, ungesetigten geitz“,⁵⁾ sondern als Ersatz für die Arbeit, die Auslagen und die

1) Bezeichnend ist die Definition in der Bemerkung des ersten Glossators des Sachsenspiegels (Joh. v. Buch): „woker ist, wat en man mer upburt, wen he utgift, also of he id bededinghede“ (Sachsenspiegel I. 54 § 2, 9 l. (ed. Homeyer), dann in den „Neun Bücher sächsischen Rechtes“ IV. 7 dist. 10 (ed. Pölmann), wo „ein mann mehr nimpt, den das er ausleyhet“, vollends aber im Laienspiegel, th. 1: „Wucher mag ain jedes gelt oder gut genennet werden, das über das rechtlich gelihen hauptgutt aus geding kompt.“

2) Im Auszug bei Neumann, 584—615, abgedruckt.

3) Vgl. a. 1.

4) S. a. 2.

5) So sagt das recht, das solcher eins kauffmans ungesetigter geitziger wille, seine gehaltene unn gehabte kauffmanschaft macht unrecht . . . alles, was er also gewinnet ist schnoder und boszer gewin . . . Kuppener aaO. D. 6.

Gefahr genommen werden soll, so dass, wenn solche nicht zu ersetzen sind, der Einkaufs- und Weiterveräußerungspreis gleich sein müssen. Kein Händler oder Handwerker soll für seine Arbeit, wegen seiner Mühe daran, mehr nehmen, als sie wert ist, soll auch nicht schlechte Arbeit als gute verkaufen, es wäre denn, dass der Käufer aus eigener Wahrnehmung oder gerüchtweise wusste, die Arbeit sei schlecht. Der Verkäufer soll an einen einfältigen Menschen oder an einen solchen, den Not oder Zureden zum Kauf veranlassten, nicht teurer verkaufen. Aber auch Aufkäufe, um Teuerung zu bewirken, sind wucherisch, es wäre denn, dass das Aufkaufen für die Notdurft des eigenen Hauswesens oder im Interesse des Gemeinwesens ohne Gewinnabsicht erfolgt. Darum: „die regenten mogen statuten machen, dass nimants auff einem Marktage meer kaufe, dan drei oder vier scheffel korns.“ Ein Kaufmann kann zum Verkauf seiner Waren gezwungen werden, wenn „der gemeine nutz“ es erfordert, oder wenn die Waren zur menschlichen Notdurft gehören, öffentlich zu Markt gebracht und ausgelegt worden waren; in diesen Fällen ist der Preis die von der Obrigkeit „gesetzte recht gelt nach gemeinem lauffe der waren“. Überhaupt soll der Preis für Sachen, die zu der menschlichen Notdurft gehören, „ein recht gewirdiget gelt“ sein, das „in steten unn landen die fursten unn regenten nach gelegenheit der czeit schätzen und wirdern . . . alleczeit, als oft solchs notdurfftig ist“. Bei andern Sachen soll die Schätzung nach den besondern Orts- und Zeitverhältnissen im Hinblick auf das allgemeine Interesse ebenfalls durch die Obrigkeit erfolgen.¹⁾ Aber selbst wenn sich die öffentlichen Abschätzer zum Vorteil des Verkäufers irren, wovon dieser weiss, ist sein Vorteil unrechtmässig.²⁾

Dies waren die Grundsätze, die die Rechtstheorie aus der kanonischen Doktrin aufgesogen hatte. Nicht allein die Überschreitung des Zinsverbots bei jedwedem Kreditgeschäft war Wucher, sondern jeder wie immer geartete rechtsgeschäftliche Wertgewinn. Indessen sah sich schon in der Zeit fortgeschritteneren Verkehrs die Theorie veranlasst, dabei jedesmal auf die rechtsgeschäftliche Ausbeutung der Notlage, Unerfahrenheit und Leichtfertigkeit des Gegenkontrahenten hinzuweisen, gleichsam als wenn das Rechtsgefühl schon aus natürlichem Instinkt³⁾ nur Fälle wirklicher Ausbeutung nach kanonischer

1) Nicht nach „sunderlicher gunst unn eigenem nutz, besunder dem gemeinen nutze czu gutte nach gelegenheit der gutter unn geschicklichkeit der lande unn der czeit, . . . Kuppener aaO.

2) Über andre, ähnliche Grundsätze vertretende Schriftsteller, namentlich Heinrich von Langenstein († 1397) und Heinrich von Hoyta (tractatus de contractibus): S. Roscher, Geschichte 18ff; Stintzing, Geschichte 20 ff.

3) Vgl. Koffka, 16, der mit Recht annimmt, dass zu allen Zeiten im Verkehrs-

Lehre behandelt, und solche Fälle geradezu in Gegensatz zur allgemeinen Regel gestellt wissen wollte. Allein stärker als diese Äusserung des natürlichen Rechtsinstinkts waren die Fesseln, die die kanonische Lehre vom Zinsverbot, vom *justum pretium* und von der objektiven *aequitas* in omnibus *comerciis* um alle Verkehrsprobleme geschlungen hatte. Und darum musste theoretisch jeder Gewinn, der ausserordentlich war, schon als wucherisch gelten. Das waren die Wege, auf die die Theorie wies, „und nur mit Mühe konnte sich das Verkehrsrecht des Mittelalters seine eigenen Wege erstreiten.“¹⁾

Das Zinsverbot hatte in den ersten Jahrhunderten der Naturalwirtschaft und Verkehrsbildung nur wenig Bedeutung. Solange der Handel regelmässig ein armseliges Hausier- und Pfandgeschäft, der Umsatz Naturaltausch, und das Handwerk Haus- und Hofgewerbe war, konnte das Zinsverbot nicht einmal ungerechtfertigt sein.²⁾ Es konnte indes auch nur solange praktische Geltung haben. Mit dem Übergang der Naturalwirtschaft³⁾ zur Geldwirtschaft und hernach zum geldwirtschaftlichen Kreditverkehr mussten die gesteigerten wirtschaftlichen Bedürfnisse die ihnen angelegten Fesseln sprengen. Da nun die Kirche an dem einmal mit so grossem Nachdruck ausgesprochenen Prinzip des Zinsverbots mit der ihr eigenen Konsequenz festhielt und doch den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung zu tragen gezwungen war, gestattete sie in der Folge sovieler Ausnahmen von der Regel und schaffte selbst sovieler scholastische Auskunfts Mittel zur Umgehung des Verbots, dass dieses, schliesslich von allen Seiten durchbrochen, bloss ein Scheinleben führte.⁴⁾

Verkleidet, aber auch unverhüllt⁵⁾ wurden also auch zur Zeit der Herrschaft des Zinsverbots Zinsen gegeben und genommen, und es dürften nur eine Minderzahl und wohl hauptsächlich nur solche Fälle der Verbotsübertretung zur Bestrafung gelangt sein,⁶⁾ die etwa auch heute noch unter den Tatbestand des gewerbsmässigen Wuchers fallen. Wo von vornherein nicht krasse Fälle von Bewucherungen vorlagen, war bald eines der von der Scholastik gebotenen Mittel der Rechtfertigung des Zinsanspruchs zur Hand. Solcher aber gab es, wie bereits erwähnt,

leben bloss die Ausbeutung des Vertragsgegners zwecks eigener Bereicherung als Wucher empfunden wurde.

1) Goldschmidt, *Gesch. HR. I.* 141; ders. in *Bluntschlis St. Wb. XI.* 223.

2) Goldschmidt, *Gesch. HR. I.* 139.

3) Und diese herrschte in Deutschland in zahlreichen Städten noch bis ins XIV. Jahrhundert. S. Goldschmidt, *Gesch. HR.* 106; vgl. auch Pigeonneau, *hist. com. I.*, insb. 229 ff.

4) Neumann 512—525.

5) Vgl. Schulte, *Gesch. des Mittelalters, Handels u. Verkehrs* 263 ff.; Knapp, *Nümb. Kriminalrecht* 250 ff.

6) Scherer, *Judenrecht I.* 189.

so viele, dass sozusagen die Geschichte des weltlichen Zinsverbots in der Geschichte der Ausnahmen vom Zinsverbot aufgeht. Schon Innocenz III. musste aussprechen, dass die Verhängung von Kirchenstrafen über christliche Wucherer einer Schliessung der Kirchen gleichkäme,¹⁾ und so konnte Kuppener²⁾ zu Anfang des XVI. Jahrhunderts, da partikularrechtlich das Zinsverbot allmählich auch schon gesetzlich aufgehoben worden war, sagen, er „befurchte leyder“, dass der Wucher „auch unter den Christen ist ein alt gewohnheit“. Nicht viel besser erging es dem Zinsverbot auch in andern Territorien, wo es ebenfalls gleichzeitig mit dem Christentum Eingang gefunden hatte.³⁾

1) Vgl. Goldschmidt, Gesch. HR. I. 141.

2) S. S. 93 a. 2; Neumann 302 a. 4.

3) In Frankreich war das Zinsverbot auch durch die Kapitularien Karl des Grossen weltliches Recht geworden. Hiernach wurde es noch in zahlreichen Ordonances (ordonance von 1268, 1274, 1311, 8. Dezember 1312, 28. Juli 1315, Febr. 1318, 12. Jänner 1330, 25. März 1312, 19. Mai 1337, 13. Febr. 1345, 15. Sept. 1350, 18. Juli 1353, März 1360, 5. Dezemb. 1363, 3. März 1402 usw. S. Dalloz, Répertoire XXXVI. 381 ff., Supplément XIII. 618 ff.; Glasson, histoire VI. 689 a. 5) wiederholt und eingeschärft und durch Androhung von Geldbussen und schweren körperlichen Strafen sanktioniert. Gerade diese rasche Aufeinanderfolge zahlreicher Landesgesetze lässt aber schliessen, dass das Zinsverbot auch hier nie voll zur Geltung gekommen ist. Dabei wird wohl auch der Umstand mitgewirkt haben, dass — bei der damaligen komplizierten Einrichtung der Justizpflege in Frankreich und bei der Unsicherheit der Zuständigkeitsbestimmungen, — die Justizbehörden ihre Tätigkeit meist in lächerlichen Kompetenzstreitigkeiten (Glasson, histoire VI. 469 ff., V. 237) erschöpften, und eine wirksame Strafverfolgung des damals, wie überall, häufig vorkommenden Wuchers kaum stattgefunden haben konnte. Zeitweise mag wohl auch ein krasserer und grösserer Wucherfall zur Aburteilung gelangt sein, doch kam dies eben nur selten vor (Rizy 122). Auch in Frankreich mussten mit der Zeit im Interesse des Verkehrslebens Einschränkungen und Exemptionen zugelassen werden, die um so zahlreicher wurden, je mehr der Geld- und Kreditwucher an Umfang zunahm (Glasson, histoire VII. 612). Auch hier schlug das Institut des Rentenkaufs in seiner Entwicklung als rentes foncières und constitution de rentes dem Zinsverbot die grösste Bresche, bis der Rentenkauf zuletzt ganz und gar in ein mutuum palliatum überging (vgl. Pothier: Traité du contract de constitution de rente, Oeuv. III. 55; Viollet, histoire 674—695; Glasson VII. 321—332, VI. 687; Rizy aaO). Exemptionen wurden in der Gestalt von Privilegien erteilt. So wurde (durch die Ordonance Philipp des Schönen v. 1311) gestattet: „de prêter a intérêt aux foires de Champagne et de Brie“, oder wurden Lokalprivilegien an einzelne Städte erteilt, die entweder allen Bewohnern ohne Unterschied oder einzelnen bestimmten Geldverleihern Wuchersfreiheit oder beschränkte Zinsfreiheiten einräumten (Glasson, histoire VI. 690). Weitgehende Wucherprivilegien erhielten zeitweise auch hier die Juden und Lombarden (Glasson, histoire VI. 690, VII. 74 ff., VIII. 359 ff.; Pigeonneau, hist. com. I. insbes. 217 ff.; Scherer, Judenrecht I. 192), allerdings auch mit dem gleichen Odium privilegierter Wucherer, das sie wiederholt Willkürlichkeiten seitens der Behörden und des Publikums, Verfolgungen, Vermögenskonfiskation und Landesverweisungen aussetzte. Im grossen und ganzen führte das Zinsverbot seit dem Ausgang des Mittelalters auch nur noch eine Scheinexistenz, doch blieb es noch knapp bis vor Ausbruch

Immerhin fand aber der kanonische Kreditwucherbegriff mindestens im Prinzip in den weltlichen Rechtsquellen unveränderten Ausdruck. Dies trifft aber in derselben Allgemeinheit in Ansehung des kanonischen Sachwucherbegriffs nicht zu. Der Grundgedanke der auch in der

der Revolution in Kraft. Beweis dessen wurde noch in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts auf Grund dieses Verbots, das noch in Pothier einen warmen und scharfsinnigen Verfechter fand, gegen die Wucherer von Agoulême eingeschritten, was 1769 zu Turgots berühmter Schrift über die Wucherfreiheit unmittelbaren Anlass gab. Ja, es erging sogar noch am 10. Jan. 1777 das *arrêt des Pariser Parlaments*, das über eine grosse Anzahl von Wucherern die verwirkten Strafen mit härtester Strenge verhängte und dabei nochmals das gegen den Wucher gerichtete Verbot aufs Nachdrücklichste einschränkte (vgl. Rizy, 122). Erst die erste Nationalversammlung dekretierte unter dem Einfluss der Schriften Montesquieu's (*Esprit des lois*, XXII. Ch. 21) und der Encyclopädisten (vgl. *Encyclopédie* III. [1755] v. *Intérêt de l'argent*) am 3. Oktober 1790 die Zulässigkeit des Zinsnehmens unter gleichzeitiger Aufstellung des Zinsmaximums von 5%. Über das Weitere s. S. 160 a. 13.

In England, wo das kirchliche Zinsverbot ebenfalls Eingang gefunden hatte (über die Judenprivilegien: Scherer, *Judenrecht* 194), war schon unter Heinrich VIII. († 1545), nach dessen Zerwürfnissen mit der Kirche durch das st. 37 Heinrich VIII. c. 9 die Zinstaxe von 10% eingeführt worden, und es übernahm später auch Elisabeth dieses Zinsmaximum in dem st. 13 Elis. c. 8 bei, allerdings nachdem in der Zwischenzeit unter Eduard VI. und der katholischen Maria das Zinsverbot wieder eingeführt worden war. Unter Jakob I. wurde die Zinstaxe auf 8%, unter Karl II. auf 6% und unter der Königin Anna auf 5% herabgesetzt. Das Gesetz der Königin Anna (st. 12 Anna, c. 16) blieb bis ins XIX. Jahrhundert in Geltung (s. S. 160 a. 13). Es verfügte, dass Darlehnsverträge, in denen mehr als 5% bedungen werden, wucherisch und absolut ungültig (*absolutely void*) seien, und dass der Wucherer, der wucherische Zinsen empfängt, mit einer Geldstrafe in der Höhe des dreifachen Darlehnsbetrags belegt werde. Diese Strafe traf selbst den redlichen Erwerber einer wucherischen Wechselschuld (vgl. Rizy 165ff.).

Auf dem Territorium der italienischen Halbinsel namentlich in Norditalien, das gerade in der Zeit des Mittelalters sämtliche Verkehrslinien des Grosshandels vereinigte, durch seine zahlreichen Handelsstädte den Waren-, Geld- und Kreditverkehr nach allen Seiten hin vermittelte, die Heimat der damals überall verbreiteten Wechsler (Goldschmidt, *Gesch. HR. I.* 142ff.), aber auch die erfindungsreiche Werkstätte war, in der sämtliche Auskunftsmitel zur Umgehung des Zinsverbots geschmiedet wurden, erlangte das Zinsverbot eigentlich wohl nie Beachtung. Zwar enthalten einige der italienischen Statuten des 13.—16. Jahrhunderts Strafandrohungen gegen Übertretung des Zinsverbots, aber es enthalten andre dagegen bezeichnender Weise auch Strafandrohungen auf Überschreitung des erlaubten Zinsmaximums. Ja, es wird sogar bei einigen, (so Brescia [1252]: Strafe im doppelten Zinsbetrag) für strafbar erklärt, gegen die vom Stadtrecht erlaubten Zinsen die Kurie in Rom anzurufen. Vgl. Kohler, *Studien* V. 592. — Über das Judenprivileg Friedrich II. für Sicilien [1231] s. Scherer, *Judenrecht* 190.

Auf der spanischen Halbinsel fand das Zinsverbot erst spät Aufnahme. Die *lex Wisigothorum*, die zum grössten Teil aus römischem Recht bestand, behielt die römischen Zinsregeln (12% vom Gelddarlehn, 30% vom Darlehn anderer fungibler Sachen) bei, ohne dass die Kirche, zumal unter dem fanatischen Arianer Leovigild (Mitte des VI. Jahrh.), etwas dagegen zu tun vermochte. Auch die Revision des katholischen *Reccared I.* (590) änderte daran nichts. Unter Chindes-

kanonistischen Doktrin erst am Ende des Mittelalters in deutlicherer Fassung zur Prägung gelangten Anschauung von der *aequitas* im rechtsgeschäftlichen Verkehr kam wohl in den karolingischen Kapitularien, in den späteren Reichs- und Landesgesetzen, hauptsächlich aber

wind (642—653) galten die römischen Zinsregeln sogar für Kleriker und noch im Fuero Juzgo erhielten sich diese Zinsbestimmungen. Erst in den Partidas drang das kanonische Wucherverbot durch, und es wurde in Part. I. tit. 5, lex. 6 für Zinsgeschäfte die kirchliche Gerichtsbarkeit eingeführt; — vgl. v. Brauchitsch, Geschichte des spanischen Rechts 37ff; Neumann 11 a. 1; (über die Judenprivilegien in Kastilien, Aragonien, Valencia, Navarra und Portugal s. Scherer, Judenrecht I. 192ff.). — Von hier gelangten die Strafdrohungen betreffend den Wucher (1345) in das Ordenamiento de Alcalá (Tit. 23) Alfonso XI. und, wie anzunehmen ist, auch in die (1455 gedruckten) Ordenanzas Reales de Castilla (Ordenamiento Real oder de Montalvo, VIII. Buch) Ferdinand II., in die (1567 unter Philipp II. begonnene und hernach bis 1775 wiederholt herausgegebene) Nueva Recopilación und schliesslich in die Novísima Recopilación Karl IV. (1805). Vgl. Rosenfeld in v. Liszt, Strafgg. der Gegenw. I. 497ff.

In Polen fand das kirchliche Zinsverbot frühzeitig Eingang, doch war es auch hier von Judenprivilegien durchbrochen (so das Privileg des Fürsten Bolysslaw V. [1246], das den Juden volle Zinsfreiheit einräumte und davon nur Darlehn mit Liegenschaftsverpfändung ausnahm. Diese Zinsfreiheit wurde erst durch das „kleinpolnische Statut“ Kazimirs des Grossen (1347) eingeschränkt, wo als Juden-Zinsmaximum $2\frac{1}{2}\%$ wöchentlich [$105\frac{1}{3}\%$ jährlich] festgesetzt wurde. Schon König Sigmund August gestattete (1569) für den Stadtbereich von Gnesen und Thorn das Zinsnehmen im Höchstmass von 8% , bis schliesslich in dem „Universal“ Stefan Batorys (v. 1578) diese Zinstaxe als allgemein erlaubt anerkannt wurde. Der Geistlichkeit wurde aber das Zinsnehmen erst später (1635), und zwar nur im Höchstmass von 7% gestattet. Das privilegierte Zinsmaximum der Juden ($105\frac{1}{3}\%$) blieb dadurch unberührt und wurde erst in der Folge (durch einen Landtagsbeschluss v. 1670 unter König Michael Korybut) auf 20% herabgesetzt. Auf die Übertretung des Verbots war keine Strafe gesetzt; bloss ungültig wurde der betreffende Vertrag. Erst die Konstitution unter Stanislaus August (1775) unterstellte die Zinstaxüberschreitung einer Strafsanktion. Dabei wurde gleichzeitig der Normalzinsfuss auf 5% (im Verzugsfall 7%) für Laien und $3\frac{1}{2}\%$ (im Verzugsfall 5%) für die Geistlichkeit festgesetzt und jedes Wucherprivileg der Juden beseitigt. Auf die Zinstaxüberschreitung war Geldstrafe (500 grzywien [1 grzywna = 48 Groschen]) und der Verlust einjähriger Zinsen gesetzt. Nach Gründung des Fürstentums Warschau wurde mit der Rezeption des Code Napoleon (1805) auch die Zinsfreiheit eingeführt, aber schon 3 Jahre später (Landtagsbeschluss vom 16. Dez. 1811) die Zinstaxe von 5% (in Handelssachen 6%) erneuert. Es war indes auf die Zinsüberschreitung keine Strafe gesetzt. Das betreffende Geschäft war bloss ungültig. S. Nowodworski, nowe prawo o lichwie 50—68.

In Russland, wo unter Iwan dem Grausamen eine Zinstaxe (20% , Personen im kaiserlichen Dienst durften bloss 10% nehmen) eingeführt worden war, fand das (auch von der griechischen Kirche anerkannte [vgl. Funk, Geschichte 14]) Zinsverbot erst im Codex des Zaren Alexiej Michajlowicz (v. 1649) gesetzliche Anerkennung. Dieses Zinsverbot wurde 1754 aufgehoben und durch eine Zinstaxe von 6% ersetzt, die dann 1786 auf 5% herabgesetzt und 1808 wieder auf 8% erhöht wurde. Das erste russ. Wucherstrafgesetz ist von 1782; es bedrohte die Zinstaxüberschreitung mit Verfall des Kapitals zugunsten wohlthätiger Anstalten.

jektiven Wuchertatbestand: „*usura est, ubi amplius requiretur, quam detur*“ den alle Rechtsgeschäfte umfassenden Wucherbegriff des kanonischen Rechts unverändert. Auch nach der subjektiven Seite hin verpönte es, übereinstimmend mit dem kanonischen Recht. jede rechtsgeschäftliche cupiditas.

Um jeden Zweifel über den Umfang des Verbots zu benehmen, hob das Kapitulare von 809¹⁾ auch den Kauf von Früchten auf dem Halm als wucherisch hervor: „*ut nemo propter cupiditatem pecuniae et propter avaritiam suam prius detur pretio, et futura quaestione sibi praeparet, ut duplum vel triplum tunc recipiat, sed tunc tantum quando fructum praesens est, illos comparet*“. Denselben Standpunkt nahm das Kapitulare von 813²⁾ in der Verordnung: „*Praecipimus, ut nemo usura de aliqua causa exigere audeat. Quicumque hoc fecerit bannum persolvat*“ ein, während Lothar (S25)³⁾ die Bestrafung des Wuchers dem weltlichen Gericht überantwortete und Ludwig II. (S50)⁴⁾ vollends die von der Kirche auf den Wucher gesetzten Strafen übernahm.⁵⁾ Entsprechend der Bedeutung der Kapitularien⁶⁾ verbreiteten sich diese Grundsätze, eingeschärft durch die Kleriker, und besonders getragen durch die Sammlungen des Ansegis von Fontanella und Benedikt Levita, über den ganzen damaligen Geltungsbereich der Reichsgesetze als gemeines Recht und blieben auch als solches, abgesehen von den zahlreichen späteren Einschränkungen und Ausnahmen, das ganze Mittelalter hindurch bis zur Aufhebung des Zinsverbots in Geltung.

Inwieweit sich das Wucherverbot der Kapitularien tatsächlicher Anerkennung erfreute, ist unbekannt. In den Rechtsbüchern des nördlichen Deutschland und in den von diesen abhängigen übrigen Rechtsquellen fand es zunächst keine Aufnahme.⁷⁾ Vor allem nicht in den Sachsenspiegel (nach 1215),⁸⁾ was bei dem Einfluss dieses Rechtsbuches über die Grenzen Nord- und Mitteldeutschlands hinaus für die Beurteilung der Rechtsentwicklung innerhalb dieser Territorien von Bedeutung ist, umso mehr als auch andre zahlreiche Rechtsbücher⁹⁾ über den Wucher dasselbe Schweigen beobachten.

1) Pertz, mon. germ. III. (Leg. I) 156.

2) Pertz, mon. germ. III. (Leg. I) 193.

3) Pertz, mon. germ. III. (Leg. I) 249 (vgl. auch Baluzius l. c. Tom. II. fol. 321f.): „... a comitibus dstringatur“ . . .

4) Pertz, mon. germ. III. (Leg. I) 404 und vgl. c. 7, X. 5, 19; c. 2, VI. 5, 5, ferner: c. 5, X. 5, 19.

5) S. Neumann 63.

6) Brunner I. 277 ff., 377 ff., II. 325; Schröder 234.

7) S. Neumann 63.

8) S. Schröder 660.

9) So: Das sächsische Weichbildrecht, Görlitzer Rechtsbuch, Bres-

Aber schon der erste Glossator des Sachsenspiegels Johannes von Buch († 1314),¹⁾ der im zweiten Viertel des XIV. Jahrhunderts die Übereinstimmung des Sachsenspiegels mit dem römischen und kanonischen Recht nachzuweisen bestrebt war,²⁾ konnte die kanonische Wucherlehre nicht übergehen, weshalb er gelegentlich der Besprechung des Rentenkaufs³⁾ den Wucher als das „wat en man mer upburt, wen he utgift“ bezeichnete. Wohl infolge der päpstlichen Verdammung einzelner Stellen des Sachsenspiegels (1374) schärfte die Boxdorfsche erweiterte Glosse das Zinsverbot nochmals ein.⁴⁾

Schon diese Haltung der Glosse hatte auf die Magdeburger Schöffensprüche Einfluss;⁵⁾ deshalb stimmt auch der Wucherbegriff der Magdeburger-Breslauer-Schöffenrechte (1350) mit der Buch'schen Glosse überein.⁶⁾ Auch der Wucherbegriff der vermutlich⁷⁾ von Nikolaus Wurm († 1383) beantworteten Magdeburger Fragen (1385—1402) weist unverkennbar auf das kanonische Recht hin.⁸⁾ Aus diesen Quellen übernahm Eckardt in den Neun Büchern Magdeburger Rechtes (1402) den Wuchertatbestand und verschaffte somit dem kanonischen Zinsverbot in Preussen Verbreitung.⁹⁾

Anders war die Entwicklung in Süd- und Westdeutschland. Während noch der Spiegel deutscher Leute (zwich. 1235—1275)¹⁰⁾ den Wucher mindestens nicht direkt erwähnt,¹¹⁾ bringt der Schwaben-

lauer Landrecht, Rechtsbuch in Distinktionen, Eisenacher Rechtsbuch und der Rügianische Landgebrauch vgl. Neumann aO.

1) Stobbe, Geschichte I. 376.

2) Schröder 663.

3) Sachsenspiegel I. 54 § 2 Gl.

4) Vgl. Neumann, 67, der die Verdammung des Sachsenspiegels mit dem Übergehen des Zinsverbots in Zusammenhang bringt.

5) Neumann 67f.

6) Laband: Das Magdeb. system. Schöffengericht III. 2, c. 12 (S. 75): Ouch habt ir uns geschrebin also die dritte sache, daz her wissintlich genomyn hatte wucher. Hir uf spreche wir (vor) eyn recht: daz her wissintlich genomyn hatte wucher, do mag man en umme schuldegin vor gerichte; . . . bekennit hers, zo sal her der stat vor busin by der stat kore, daz sint sechs unde dryszic schillinge, als dicke als hers getan hat, unde sal daz wuchir wedir geben deme von deme her daz wuchir genomyn hatte. Vgl. auch das hier zitierte Culmer Recht III. 49 (ed. Leman).

7) Man mag auf das pfand noch gelt nit aufschlags noch zins noch wüchers nemen von rechts wegen, s. Neumann 68 (der sich in a. 3 auf die Ausgabe des Sachsenspiegels, Augsburg 1517, Th. II. c. 1, dist.), bezieht

8) Stobbe, Geschichte I. 352 u. 423.

9) Neumann 69. Der Ausspruch: „Die Hoffnung macht wucher“ ist offenbar „mutuum date nihil sperantes.“

10) Schröder 664.

11) Neumann 70.

spiegel (vollendet 1274—1275),¹⁾ aus reichen kanonischen und weltlichen Rechtsquellen schöpfend, eine Fülle von Wucherbestimmungen, die dann in andre Rechtsquellen übernommen wurden und so weiteste Verbreitung fanden.²⁾

Bemerkenswert ist, dass der Laienspiegel Tenglers (1509) und das Rechtsbuch Purgoldts (Anfang des XVI. Jahrhunderts).³⁾ ungeachtet sie erst nach der Rezeption des römischen Rechts erschienen, in der Wucherfrage noch unverrückt auf kanonischem Rechtsstandpunkt stehen. Ja, Purgoldt glaubte sogar in mancher Beziehung das kanonische Recht in der konsequenten Durchführung der Wucherlehre übertrumpfen zu müssen.

In die Stadtrechte gelangte das Zinsverbot ebenso durch den unmittelbaren Einfluss des Klerus, der an deren Abfassung vielfach mittätig war, wie durch die Spruchpraxis der städtischen Gerichte und die Rechtsbücher, die auf die Rechtsentwicklung und Rechtsprechung der Städte hervorragenden Einfluss hatten. Zunächst ist, was die Verbreitung des Wucherverbots in den Stadtrechten betrifft, dieselbe Erscheinung, wie bei den Rechtsbüchern zu beachten. Während im allgemeinen die Stadtrechte Nord- und zum Teil auch Ostdeutschlands die Wucherfrage kaum streifen,⁴⁾ behandeln, meist auf dem Schwabenspiegel fussend, die übrigen Stadtrechte Deutschlands das Wucherverbot ausführlicher,⁵⁾ wobei sie einander in dieser Rechtsentwicklung gegenseitig beeinflussen. Wie bei den Rechtsbüchern vermochte auch in den Stadtrechten die Rezeption des römischen Rechts den Einfluss der kanonischen Wucherlehre nicht zu brechen; dieser erhielt sich vielmehr sogar noch in den reformierten Stadtrechten.⁶⁾

1) Schröder 666.

2) So nach Österreich, Baiern, in die Rechtsbücher Rupprechts v. Freysing, in das bairische Land- und Stadtrechtbuch, als subsidiäre Rechtsquelle sogar nach Norddeutschland, Hessen, Preussen, Luxemburg, Schlesien. Vgl. Neumann 70 f.

3) Stobbe, Geschichte II. 145; Schröder 2, S 49.

4) So ausser den bereits genannten von den norddeutschen Rechtsbüchern abhängigen Städten noch die Rechte von Hamburg, Lübeck, Danzig, Rewal, Gosslar, Braunschweig, Hannover, Alstedt, Winterberg, Soest, Verden und Stade, Nordhausen, Mühlhausen, Erfurt, Saalfeld u. a. S. Neumann 74.

5) So das Freysinger und das Münchner Stadtrecht, aus dem das Zinsverbot von zahlreichen bairischen Städten übernommen wurde; dann die Wiener, Heimbürger, Salzburger Stadtrechte, die von Enns, Neustadt, Iglau und Brünn, endlich die Rechte der schwäbischen (Ulm, Stuttgart, Nördlingen), rheinischen, fränkischen, böhmischen und sogar ungarischen Städte. S. Neumann 75 ff; vgl. auch Schröder 650, 679 ff.

6) Neumann 77.

In die landesherrlichen Ordnungen und Landrechte,¹⁾ sofern sie nicht von sächsischem Recht beeinflusst waren, fand das Zinsverbot infolge Einwirkung anderer Rechtsquellen und durch den Einfluss des Klerus bald Eingang. Bot doch überdies das Verbot den Landesherrn die bequemste Handhabe zu polizeilicher Einmischung in die Untertansverhältnisse. Und da sei dem Späteren vorgreifend, aber des Zusammenhangs willen hier schon bemerkt, dass in der Folge die Landesherrn, von der Unhaltbarkeit des Zinsverbots aus persönlicher Erfahrung überzeugt und zugleich in der Lage ihren Erfahrungen gesetzgeberisch Rechnung zu tragen, gerade diejenigen waren, die als erste dem kanonischen Zinsverbot im Gesetzgebungswege entgegentraten. Schliesslich waren sie es auch, die die Auffassung von der Unzulässigkeit des Zinsverbots in die Reichsgesetze des XVI. Jahrhunderts trugen; diese aber waren die ersten Gesetze, in denen seit den Kapitularien, nach Jahrhunderte währender Pause, wieder einmal von reichswegen die Zinsfrage durchgreifend behandelt und zuletzt, beeinflusst durch den Rechtsstandpunkt des Reichskammergerichts, dem Zinsverbot die Anerkennung der weltlichen Gesetzgebung endgültig entzogen wurde.

Im allgemeinen blieb nach den Rechtsquellen der Begriff des Kreditwuchers während der Herrschaft des kanonischen Wucherverbots das ganze Mittelalter hindurch im Prinzip derselbe: Jede entgeltliche Kreditgewährung war Wucher. Dem kanonischen: „usura est, ubi amplius requiritur, quam datur“ der Kapitularien²⁾ entsprach das: „woker is, wat en man mer upburt, wen het utgift, also of he id bededinghede“ der Buchschen Glosse.³⁾ Noch ausgeprägter sagen dasselbe die Eckardtschen Neun Bücher sächsischen Rechts:⁴⁾ „Wucher ist, wo ein man mehr nimpt, denn das er ausleyhet, also ob er es hette gedinget . . . schlechter Wucher heisset gewin, ob ein man . . . hoffet das im darumb etwas liebniss werde, die Hoffnunge machet Wucher.“ Auf die „usuraria voluntas“ der kanonischen Lehre ist auch die Stelle im systematischen Schöffengericht: „. . . wer wissentlich genomyn hatte wucher“⁵⁾ zurückzuführen. Auf demselben Standpunkt stehen auch andre, namentlich jüngere Rechtsquellen, die dergestalt von der kanonischen Wucherlehre gefangen waren, dass sie, wie Purgoldt in seinem Rechtsbuch, das Prinzip des Zinsverbots auch rücksichtlich der selbst vom kanonischen Recht

1) So namentlich ins österreichische Landrecht, die Rechte des bairischen Landes, für Böhmen, Salzburg und Würzburg. S. Neumann S2.

2) S. S. 99 a. 5.

3) S. S. 101 a. 3.

4) Eckardt (ed. Pölmann) IV. 7, dist. 10 u. 11.

5) S. S. 101 a. 6.

ingeräumten Einschränkungen und Ausnahmen angewendet wissen wollten.¹⁾ Wo indes, wie im Schwabenspiegel²⁾ und in andern zahlreichen Rechtsquellen, der Wucherbegriff nicht definiert war, ist offenbar der kanonische Zinswucherbegriff ohne weiters als der selbstverständlich geltende und bekannte vorausgesetzt worden.

Daher kann man füglich sagen, dass auch der in Tenglers Laienspiegel³⁾ im Jahre 1509 nochmals und mit Hinweis auf das kanonische Recht festgelegte Zinswucherbegriff: „Wucher mag ain jedes gelt und gut genennet werden, das über das recht gelihen haubt gut aus geding kompt“ auch damals noch, wie zuvor, die weltliche Wucherauffassung theoretisch beherrschte.

Dieser grundsätzlich von den Rechtsquellen anerkannte Kreditwucherbegriff erlitt teils durch die Gestaltung anderer kraftvoll zur Entwicklung gelangter Rechtsinstitute, die zur Umgehung des Wucherverbots benutzt wurden und in der Folge zu einer einschränkenden Auslegung des Verbots führten,⁴⁾ teils auch dadurch eine Schmälerung des Geltungsgebiets, dass objektiv einige Geschäftsformen, subjektiv einzelne Personen vom Verbot ausgenommen wurden.

Die Einschränkungen, die sich der Kreditwucherbegriff im Lauf der Rechtsentwicklung hat gefallen lassen müssen, sind in Tenglers Laienspiegel⁵⁾ angeführt. Und es muss uns Tenglers Darstellung umso belehrender erscheinen, als sie den Standpunkt des XVI. Jahrhunderts festhält und sich dabei zwar nicht zur Aufgabe macht, die Einzelfälle taxativ aufzuzählen, dessen ungeachtet aber erschöpfend sein dürfte, weil gerade Tengler bei seiner romanisierenden Tendenz und der allgemeinen Abneigung gegen das Zinsverbot in dieser Richtung eher etwas zu viel, als zu wenig geschrieben haben wird. Die Stelle, soweit sie in Betracht zu kommen hat, lautet:

„Wiewol nun ausz etlichen fällen und den weltlichen rechten vermut werden, das man etwo über das hauptgut icht nemen, so mag doch wider göttlich recht kein ander satzung statt haben, wann welche

1) S. die bei Neumann 89 ff. abgedruckten Stellen aus den Kölner und Nürnberger Stadtrechten, der Nürnberger Reformation, dem reformierten Freiburger Stadtrecht und der Danziger Willkür.

2) Dieser bringt im c. 299 (ed. Gengler) unter Bezugnahme auf den „pabest Leo“ und den „seligen Kaiser Karel“, die, als sie „mit einander ze Rome, da si beide ein concilie heten“, den Wucher verboten haben, bloss die auf den Wucher gesetzten Strafen. Auch c. 140 §§ 1 und 2 enthält nur kasuistische Andeutungen, während die folgenden §§ 3—6 in der Hauptsache Grundsätze des Verfahrens regeln.

3) Tengler I. Teil: Vom Wuchergut.

4) Wobei es in der Theorie allerdings hiess, dass bei Hinzutritt einer *usuraria voluntas* das Geschäft *ipso facto* wucherisch wird (solch und mer ander fälle möchten an der form anlässlich, aber durch den willen fur Wucher . . . Tengler aaO.), eine theoretische Spitzfindigkeit die für die weltliche Praxis nicht weiter von Bedeutung war.

5) Tengler aaO.

die seelen betören, ist nicht unzimlich, das die weltlichen den geistlichen rechten nachfolgen, nichts minder werden mancherlei fäll im rechten angezeigt, darin man über das hauptgut ziemlich on lästerlichen wucher etwas nemen und geben mag. — Item wenn ein kirch oder lehensher, von seinen Emphiteoten oder zinnzman sein gut umb zinnsz oder schuld verpfendt, die mögen ired guts frucht niessen. Doch das der zinnzman mitler zeit sonst keinen dienst vom gut gebe. — Item wenn etwas für schäden oder perickel kompensiert würt, on vorgehend geding, des mögen mancherlei fäll im rechten sein. — Item wenn etwas on alle für geding oder hoffnung in der gestalt frei gegeben, und nit dafür gehalten würt, das man einicherlei davon schuldig oder zuvordern sein soll. — Item so etwas in gestalt eins interesse für erlitten schäden oder mangel on für geding, für den nutz der gewiszlich möcht entstanden sein, geben würt, als mancherlei fäll möchten sein. — Item was für gesatzte peen geben würt. — Item wo jemand frembt gelt umb einen kauff einlegen solt unn es verzüg, so möcht jhener des solch gelt gewesen, sovil über das hauptgut nemen, als er vermutlich damit het mögen redlich gewinnen, wo es eingelegt worden wer. Desgleichen der Kirchen, Administratoren und Tutoren. — Item so man in redlichen Kriegen die feind mit dem schwerd, oder an irem gut beschädigen möcht. Wo es dann sonst nit lästerlich wär, möchte man von in ziemlichen wucher nemen. — Item so ein gelt angezeigt oder pfandweisz eingelegt, wird nit für geluhen sonder locationweisz geacht. — Item wo etwo ein gewinn nit ex mutuo sonder in eins redlichen kauffs oder ander contract weisz on gefährlich fürsschlag entset, als in wechseln und dergleichen fällen der etwo vil seind. — Item wann etwas on arge meinung umb sonst geben würde zu Dankbarkeit. — Item von unbezalttem heyratgut, von der eelichen last wegen. Solch und mehr ander fäll möchten an der form zuleszlich, aber durch den willen für wucher und dem gewissen beschwärlich gemacht werden.“

Schon aus diesen systemlosen Ausführungen Tenglers ist zu entnehmen, dass die Fälle, in denen man einer einschränkenden Auslegung des Zinsverbots teilhaftig werden konnte und etwas „über das hauptgut“ vom Vertragsgegner nehmen durfte, auch noch im XVI. Jahrhundert durchaus nicht zweifellos feststanden, vielmehr während der ganzen Zeit der Herrschaft des Zinsverbots von den besondern lokalen und zeitlichen Verhältnissen abhingen. Im allgemeinen lässt sich indes sagen, dass namentlich die deutschrechtlichen Lehren vom Verzug, Schadenersatz und Pfandrecht kräftige Anhaltspunkte zur Bekämpfung des Zinsverbots in der Praxis boten, und dass sich diese Rechtsinstitutionen in ihrer Fortentwicklung schliesslich eine aus-

weichende und rücksichtnehmende Auslegung der Wucherlehre erzwangen.

Im mittelalterlichen Geschäftsleben spielte der Erfüllungsverzug eine bedeutende Rolle. Dies gründet sich namentlich auf der deutschrechtlichen Rechtsauffassung des: dies interpellat pro homine,¹⁾ und der durch die Verhältnisse bedingten, häufig vorgekommenen Unbestimmtheit des Leistungstermins.²⁾ Waren aus irgend welchen Gründen dem Schuldner für den Verzugsfall Vermögensnachteile auferlegt worden, die dem Gläubiger zu gute kamen und die geschuldete Leistung vergrößerten, so lag bereits eine Leistung „über das hauptgut“ vor, und das Zinsverbotsprinzip war durchbrochen. So konnte ferner der Gläubiger mittels Treugelobens,³⁾ Versprechungseides⁴⁾ oder der Wettsatzung neben dem Kapital auch sonstigen Gewinn vom Schuldner erlangen.⁵⁾ Denselben materiellen Erfolg konnten dem Gläubiger mitunter zulässige Verzichtserklärungen auf Einreden und Rechtsmittel, ferner das Einlageren⁶⁾ und endlich die nach älterem harten Schuldrecht gegebene Möglichkeit persönlicher Haftung des Bürgen und später auch des Schuldners bringen.⁷⁾

Als besonders wichtig müssen aber diejenigen das Wucherverbot einschränkenden Rechtsinstitute angesehen werden, die nicht allein den Verzug des Schuldners mit Rechtsnachteilen belegten, sondern gleichzeitig schon ihrem Wesen nach geeignet waren, als Scheinformen der Umgehung des Zinsverbots zu dienen, namentlich wenn im Einzelfall das Rechtsgeschäft von vornherein darauf angelegt war, dass der Verzug des Schuldners einzutreten hatte oder eintreten musste. Hierher gehören die kassatorische Klausel⁸⁾ und das Draufgeld,⁹⁾ dieses, sofern es nicht in die zu fordernde Leistung einzurechnen war.

Eine wichtige Rolle spielte hier auch die deutschrechtliche Schadenersatzlehre, die prinzipiell und fast ausnahmslos¹⁰⁾ die

1) Rechtsbuch Ludwig des Baiern (t. 23); Freiburger Stadtrecht (tract. II. t. 1 n. 3); auch bei Neumann 1157f., dann Stobbe III. 231.

2) Neumann 117—119.

3) Neumann 120. S. darüber auch Schröder 259ff., 712, 724, 730.

4) Für den Fall des Verzugs Schadenersatz (Verzugszinsen) zu leisten. Das Nähere bei Neumann 121; vgl. auch Schröder 730.

5) Vgl. Schröder 273f.

6) Neumann 126. Vgl. auch Schröder 730 und die in S. 114 a. 2 Genannten; dann Mevius, Wucher 124.

7) Neumann 122, Schröder 259ff., 730f.

8) Neumann aaO.

9) Neumann 140 u. 150; Schröder 297, 730.

10) Vgl. dagegen Purgoldt (ed. Ortloff) VIII. c. 56 (S. 245), wo die Prolongation gegen Entgelt als Wucher bezeichnet wird (wil ym der gloubiger den tag

Ersatzpflicht des säumigen Schuldners bejahte. Ob nun partikularrechtlich die Geltendmachung des Schadenersatzes im Verzugsfall ohne weiters möglich,¹⁾ oder von einer bezug habenden vorausgegangenen Vereinbarung der Parteien abhängig war,²⁾ ob ferner die Höhe des Schadenersatzes nach gesetzlichen Taxen festgestellt, durch richterliche Schätzung ermittelt, oder der Parteienvereinbarung überlassen wurde, und welche Einzelbestimmungen dabei auch sonst in Anwendung kamen,³⁾ immer ist in der schliesslich auch von der kanonischen Doktrin gebilligten rechtlichen Anerkennung der Schadenersatzpflicht zugleich die Möglichkeit zur Umgehung des Wucherverbots gelegen gewesen.⁴⁾ So wurde namentlich unter dem Deckmantel von auf Verzug gesetzten Strafen grenzenlos gewuchert.⁵⁾ Nachdem sich in der Folge allmählich ein fester Satz für den Schaden aus dem Zahlungsverzug herausgebildet hatte, dieser hernach auch prozentuell beziffert worden war, und später⁶⁾ auf Verzugszinsen gewohnheitsmässig, dann durch den RDA. von 1600 (§ 139) sogar reichsgesetzlich der 5 prozentige Rentenfuß Anwendung gefunden hatte,⁷⁾ war wohl dem Wucher eine bestimmte Grenze gezogen, allein auch das Zinsverbot durch die Leichtigkeit seiner Umgehung bloss Scheinvorschrift geworden.

Aber auch in anderer Beziehung ist das Zinsverbot häufig durchbrochen worden, und es ist keinem Zufall zuzuschreiben, dass dabei das Recht handelstreibender Städte die führende Rolle spielte.⁸⁾ Der Grundsatz, dass dem Gläubiger nicht bloss der durch Verzug des

nicht erlangen, her schenk ym dan etzwas darumb, das ist auch wucher); vgl. auch Freund, Lug und Trug I. 115ff.

1) So der Sachsenspiegel I. 54 § 2 beim Rutscherzins (swe sinen tins to rechten dagen nicht ne gift, tuigelde [zwifach] sal he ine geven des anderen dages, unde alle dage also); Rechtsbuch Ludwig des Baiern T. 33 p. 127 u. 130; Tengler, Layenspiegel Teil I und andre Rechtsquellen bei Neumann 144. — Das Steierische Landrecht (ed. Bischoff) art. 69 (S. 104) bestimmt allerdings, dass der Schaden nicht eher angesprochen werden kann, als bis das Kapital ersiegt ist (Ez mag nyemant gesprechen umb den schaden, er hab das erkchen ee behabt). (Ez mag nyemant gesprechen umb den schaden, er hab das erkchen ee behabt).

2) Vgl. darüber die bei Neumann 144 zitierten Stellen.

3) Neumann 147—160.

4) Stobbe III. 297; Neumann 443.

5) Vgl. über den hohen Zinsfuß in der Rhein-Mosel-Gegend Lamprecht, Wirtschaftsleben II. 559.

6) Vgl. die Reichsgesetze von 1530 angefangen.

7) § 139 des RDA. v. 1600 lautet: „Der Vermutung halben, dass der Creditor sein Geld von solcher Zeit an anlegen und zugelassener Weise wenigstens von Hundert 5 % wohl haben möge . . . Vgl. darüber auch Movius, Wucher I. c. 5 S. 87; über die RA. von Worms (1556) und Regensburg (1594) vgl. Carpzov, pract. rer. crim. 2 qu. 92 n. 19.

8) S. die bei Neumann, 163—168, zitierten Quellenstellen, insb. die aus dem Rügianischen Landgebrauch, Lübecker Niederstadtbuch, der Danziger Willkür und dem Danziger Schöppenbuch.

Schuldners zugefügte Schade, sondern jeder Schaden, den er infolge der Kreditgewährung erleidet, zu ersetzen sei, sofern er erweislich ist, bedeutete ebenfalls eine gefährliche Bresche in den durch das Zinsverbot errichteten kreditgeschäftlichen Schranken. Und diese Bresche wurde in der späteren Entwicklung auch noch dadurch erweitert, dass für den Gläubiger die Pflicht zur Erweisung des Schadens hinwegfiel, sofern er bei Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs sich in den Grenzen des „Landesüblichen, Gebührliehen und Ziemlichen“ hielt. Schon in diesen Schadenersätzen war mehr Ersatz des entgangenen Gewinns, als des tatsächlichen Schadens gelegen. Zur rechtlichen Anerkennung gelangte indessen diese erweiterte Ersatzpflicht, und zwar zunächst in Ansehung kreditierender Kaufleute,¹⁾ erst nach dem Eindringen des römischen Rechts und dessen Lehre vom *lucrum cessans*,²⁾ begünstigt dadurch, dass das kanonische Recht der dieser Lehre zugrunde liegenden Auffassung nicht abgeneigt war. Damit war die Entwicklung auf jenem Punkt angelangt, von wo aus bis zur gänzlichen Verneinung des Zinsverbots bloss ein Schritt, und dessen gänzliche Aufhebung nur eine Frage der Zeit war.

Nicht minder trug der Charakter des deutschen Immobiliarpfandrechts zur leichten Umgehung des Zinsverbots bei, da dieses Pfandrecht in der älteren Zeit³⁾ dem Kauf auf Wiederkauf verwandt war⁴⁾ und daher von der kanonischen Wucherlehre nicht verworfen schien,⁵⁾ selbstverständlich sofern nicht etwa *usuraria voluntas* vorlag. Die ältere Satzung verschaffte dem Gläubiger an der verpfändeten Sache Besitz und ein uneingeschränktes Nutzungsrecht,⁶⁾ das, namentlich wenn der Wert der Pfandsache den kreditierten Betrag überstieg, zu masslosem Wucher Anlass geben mochte.⁷⁾ Die neuere

1) Neumann 169—170 und die daselbst angeführten Quellenstellen.

2) Selbst bei dem sonst (vgl. S. 106 a. 10) so strengen Purgoldt (VIII. c. 45).

3) Solange das Pfandrecht in Form des einfachen Nutzpandes (*mort-gage*), bei dem nur der Schuldner, nicht aber der Gläubiger das Kündigungsrecht hatte, bestand. S. Schröder 724f.

4) Stobbe II. 1 § 106 S. 267; hier auch die rechtlichen Unterschiede. S. auch Schröder 288f.

5) Einzelne Rechtsquellen sahen allerdings im Nutzpand eine Umgehung des Zinsverbots, so das Kölner Stadtrecht a. 46 p. 69, die Wormser Reformation V. 3, tit. 2, das Freiburger Stadtrecht trc. 2, tit. 8 n. 3. Vgl. die Stellen bei Neumann 183 ff. und Stobbe aaO. 270.

6) S. die bei Neumann 186 wiedergegebenen Stellen aus Marculf's Formeln App. nr. 50 (vgl. Baluzius l. c. [S. 99 a. 5], II. fol. 463) dem Spiegel deutscher Leute (ed. Ficker) p. 95 n. 92. Andre Partikularrechte stellten die Vereinbarung der Überlassung des Nutzungsrechts an dem Gläubiger dem Parteiwillen anheim. So Eckardt, Neun Bücher sächs. Rechts V. a. 3, dist. 18, 9; Rechtsbuch Ludwig des B. p. 152. Vgl. auch Stobbe II. 1 § 106 und Schröder 274f.

7) Böhmer, *Jus eccl. p. V. tit. XIX. § 30.* — Um den Wert der Nutzung für

Satzung, bei der dem Schuldner das Nutzungsrecht der Pfandsache gleichsam um einen Pachtzins belassen wurde,¹⁾ liess das wirtschaftlich Gerechtfertigte eines Entgeltes für die Überlassung des Kapitalgebrauchs noch deutlicher hervortreten. So musste der Pfandgläubiger schliesslich nur dann als Wucherer angesehen werden, wenn der Gewinn, den er aus der Pfandsache zog, das landesübliche Mass überschritt.²⁾

Hatten schon die angeführten Einschränkungen in der Auslegung das Prinzip des Zinsverbots vielfach durchbrochen, so geschah dies in noch erhöhtem Mass durch die Ausnahmsstellung, die die weltliche Gesetzgebung im Einklang mit der durch die unaufhaltsam fortschreitende Entwicklung zur Nachgiebigkeit gezwungenen Wucherlehre einzelnen Geschäftsformen und Personen einräumte.

Eine solche Ausnahmsstellung nahm vor allem der Rentenkauf ein.³⁾ Die Beantwortung der Frage, woher dieses Rechtsinstitut seinen Ausgang genommen hat, gehört nicht hierher. Soviel darf indes erwähnt werden, dass der Rentenkauf nicht etwa, wie man früher annahm, erfunden worden ist, um das kanonische Zinsverbot zu umgehen,⁴⁾ obschon es im übrigen naheliegt, dass die kanonische Wucherlehre zur weiten Verbreitung dieser Institution, die vom zwölften bis zum sechzehnten Jahrhundert im Leben des Abendlandes wirtschaftlich die Funktion des Darlehns erfüllte, erheblich beigetragen haben muss. Wer Geld brauchte, konnte es gegen Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung einer festen, mit einer Immobilie⁵⁾ verbundenen Rente in Früchten oder Pfennigen bekommen. Andererseits bot das Rentenrecht dem Kreditgeber⁶⁾ volle Sicherheit, da es durch Auflassung begründet wurde und als Reallast auf dem Gute des Rentenkäufers ruhte.⁷⁾ Es war ursprünglich unkündbar und unablösbar, bei Veränderungen an die für das Eigentum bestehenden Formen gebunden. Allgemach entwickelte sich aber nicht nur die Übertragbarkeit des

den Gläubiger zu begrenzen, wurde manchenorts verfügt, dass der Wert der Pfandsache und der kreditierte Betrag übereinstimmen sollen. So bereits die Grägàs, das Revaler Stadtrecht und das (sechste) württemb. Landrecht s. Neumann aaO.

1) Dies war übrigens auch bei der älteren Satzung möglich, wodurch diese der neuen nahe kam. Stobbe aaO. S. 269.

2) Neumann 201.

3) S. S. 79ff. insb. a. 3.

4) Stobbe aaO. § 104 S. 243; Loening, II. St. VI. 415; Brunner, II. R. L. II¹ 472; Sommerlad, II. St. VII. 961.

5) Äcker, Wiesen, Gärten, Wälder, städtische Grundstücke, Häuser, ja Kaufläden, sogar die an Immobilien geknüpften Rechte und zuletzt selbst bewegliche Sachen belastete man mit Renten. Vgl. darüber auch Glasson, histoire VII. 323.

6) Hospitäler, Kirchen, Klöster legten ihre Kapitalien in Renten an (c. 2. Extravag. com. III. 5).

7) S. Brunner, Grundzüge 157; Schröder 727ff.

8) Neumann 228; Loening aaO.

Rentenrechts durch blosse Übertragung des Rentenbriefes, der schliesslich zum Inhaberpapier wurde, sondern es konnte sich der Schuldner bei Abschluss des Rentenkaufs auch die jederzeitige Ablösung durch Wiederkauf vorbehalten.¹⁾ Nach manchen Rechten bedurfte es sogar eines solchen Vorbehalts nicht. Wo überdies noch die Bestimmung hinzukam, dass der ursprüngliche Kreditnehmer auch mit seinem sonstigen Vermögen für die Zahlung der Rente haftet, was seine und seiner Erben volle persönliche Haftung bewirkte, war der Unterschied zwischen dem Rentenkauf und einem von Gläubigerseite unkündbaren verzinslichen Hypothekendarlehen fast verschwunden. Noch immer war indessen das Kündigungsrecht des Gläubigers gesetzlich ausgeschlossen.²⁾ Auch der RDA. von 1500 (§ 32) und die RPO. von 1530 (Art. 26), von 1548 (Art. 17, § 8) und 1577 (Art. 17, § 9) untersagten noch ausdrücklich Verträge, die das Kündigungsrecht des Gläubigers vereinbaren, allein schon der RDA. von 1600 (§ 35) liess ein solches Kündigungsrecht für den Fall des Verzugs in der Entrichtung der Rente zu. Den letzten Schritt machte jedoch erst die Praxis, die dem Gläubiger dasselbe Kündigungsrecht wie dem Schuldner gab.³⁾ So erscheint schliesslich der Rentenkauf der zinsbaren Hypothek vollkommen gleich gestellt. Dabei hatten schon die RPO. von 1530 (Art. 26, § 8), von 1548 (Art. 17, § 8) und von 1577 (Art. 17, § 9; 20, § 6) die Höhe der Rente mit 5 % begrenzt⁴⁾ und auf Überschreitung dieses Maximums dieselben Strafen wie auf den Wucher gesetzt.⁵⁾

Unter die vom Zinsverbot ausgenommenen Geschäftsformen wird auch der *Contractus trinus*⁶⁾ gezählt, obschon seine Zulässigkeit in der kanonischen Wucherlehre nie ganz unbestritten war. Diese privilegierte Umgehungsform des Zinsverbots, die unter dem Deckmantel einer vereinbarten Sozietät dem kapitaleinlegenden Gesellschafter (Darleiher) nebst der Rückerstattung der Kapitaleinlage

1) Die Ablösbarkeit der Renten wurde an vielen Orten von der Gesetzgebung schon seit dem XIII. Jhd. ausgesprochen. S. die Zusammenstellung von Stobbe in der Z. f. d. R. XIX. 213; Neumann 243 ff.

2) Es war noch immer der Eigentümer der Immobilie zur Zahlung verpflichtet.

3) Wo an manchen Orten die entgegengesetzte Übung platzgriff, schritt die Gesetzgebung ein. Stobbe II. 1, § 104 S. 253.

4) Stobbe aaO.

5) Loening aaO. 416 berechnet die Höhe der Rente für das XII. u. XIII. Jhd. mit 8—10 %. Von da an sinkt sie, und schon in der zweiten Hälfte des XV. Jhd. soll sie 5—6 % betragen haben (vgl. auch die Rententabellen bei Arnold, Geschichte 63), also ungefähr die Höhe des späteren Maximums.

6) RPO. v. 1577 art. 17 § 9: „... und was darüber gegeben, genommen oder gehandelt, wollen wir dasselbig und alle andern unziemliche Pacta oder Geding für wucherlich und unkräftig geacht gehalten und vom Richter darüber nicht erkennt oder geurteilt, sondern wie obgemeint gestrafft werden soll.“ Die Wucherstrafe ist in § 8 dess. art. enthalten. — S. auch Mevius, Wucher 109 ff.

7) Vgl. darüber Funk, Geschichte 57; derselbe, Zins und Wucher 74 ff; s. S. 78.

(Darlehnsvaluta) auch einen Minimalgewinn (Zinsen) garantiert, fand über die ganze handeltreibende Welt des Mittelalters rasche Verbreitung,¹⁾ und noch Dr. Eck trat für diese Vertragsform in einer eigenen Disputation²⁾ ein.

Eine besondere Ausnahmsstellung dem Wucherverbot gegenüber nahmen die Juden ein. Schon frühzeitig auf dem Boden Deutschlands die Vermittler des Handels und neben den Klerikern³⁾ die stets leistungsfähigen Kreditgeber,⁴⁾ wurden sie bald durch die kanonische und weltliche Gesetzgebung privilegierte Wucherer. Dies namentlich seit den Kreuzzügen, die einerseits religiöse Unduldsamkeit und nationale Abneigung zeitigten, und andererseits auch den Christen die Pforten zum selbständigen Betrieb des bisher in den Händen der Juden befindlichen Grosshandels eröffneten. Die Christen waren nun durch die im fernen Orient angeknüpften Handelsverbindungen zu ausgebreiteterem Handel befähigt worden, die sich entwickelnden Gilden, Innungen und kaufmännischen Genossenschaften versagten den immer mehr der allgemeinen Verachtung preisgegebenen Juden die Aufnahme, und so waren diese schliesslich auf den Wucher als Erwerbsquelle⁵⁾ angewiesen.⁶⁾ Nicht wenig trug dazu auch der Umstand bei, dass, seitdem, infolge der von den Kluniazensern ausgegangenen Bewegung, Klöstern Geldgeschäfte verboten worden waren, die Juden die einzigen Geber von Handdarlehn wurden.⁷⁾ Und indem nun die Kirche weder das sich stets steigernde Bedürfnis des Verkehrslebens nach Kredit zu hemmen vermochte, noch auf das Zinsverbot verzichten wollte, musste

1) Wie aus den Formularien für den Rentenkauf und den *contractus trinus* zu schliessen ist. Vgl. Zech, *Rigor moderatus doctrinae pontificae circa usuras* dissertatio II. c. 2 § 270.

2) Die These lautet: *mercatorum factum de centum florenis quinque solventium legitime iureque fieri posse*. Fraglich ist, ob Dr. Eck für die Verzinslichkeit des Darlehns schlechthin eintrat; den *contr. trin.* verteidigte er jedenfalls. S. Funk, *Geschichte* 63.

3) Goldschmidt, *Gesch. IIR.* 107, insb. a. 38; Schröder 467.

4) Neumann 294.

5) Wie auch das *Rechtbuch in Distinktionen* [ed. Ortloff] III. c. 17, dist. 1 (Doch so ist or ordnunge anders geschiket, wen sy hy czu lande nicht eygens mogen gehabe . . .) und *Purgoldt* [ed. Ortloff] VIII. 31 (Nhw ist ir ordnung aber anders geschickt, das sye czu lande nicht mogen eygens gehabe, nach erbliche guter besitzen, wan man yn des nicht statet, und hetten sye dye, so gesche yn von den luten schade dazzu; erbeiten sye dye hantwerge, des ledin dye zcunfte und hantwerksmeyster nicht, und musten ihrer geselschaft epersen, und dye lute lissen sy nicht arbeyten; triben sy dan koufmanschaft, so koufte nymant gerne weder sye. Und darumb so müssen sye wuchern, und dit is ir behelffen . . .) hervorheben.

6) Stobbe: *Die Juden* 103; Schröder 467; Scherer, *Judenrecht* 190; dann *Glasson, histoire* VI. 690, VIII. 388; *Pigeonneau, histoire com.* I. 255.

7) Schröder 467.

sie auf den Ausweg verfallen, den Juden das Zinsnehmen freizugeben, damit das Zinsverbot mindestens in Ansehung der Christen aufrecht erhalten werden könne.¹⁾ Für die in der Duldung des Judenwuchers²⁾ gelegene Inkonsequenz wusste die kanonische Lehre die seltsamsten Rechtfertigungen vorzubringen. Eine der gangbarsten war, dass die Juden an die christliche Sittenlehre nicht gebunden seien, und ihnen nach jüdischem Gesetz das Zinsnehmen von Andersgläubigen erlaubt sei.³⁾

Aber auch andre Gründe bestanden, welche die Grossen und Mächtigen bewogen, den Juden das Zinsnehmen und Geldsammeln zu gestatten. Waren doch die Juden ihre stets leistungsfähigen Geldquellen, die aufs rücksichtsloseste ausgebeutet werden konnten. Von den Judenabgaben, jenen unmenschlichen Steuern, die die Juden schon für die Duldung ihres Aufenthalts zahlen mussten und die beliebig gesteigert werden konnten, ganz abgesehen, wurde ihnen von den Machthabern überdies regelmässig auch noch auferlegt, Steuern von den Darlehn und Zahlungsanweisungen ohne Widerrede und, ohne dass für ihre Verpflichtung irgend welches Mass bestand, zu entrichten.⁴⁾ Allein nicht einmal in ihrem Willen stand es immer, ob sie Geldgeschäfte betreiben wollten. An vielen Orten mussten sie Zwangsanleihen auf Verlangen nicht nur dem Landesherrn, sondern sogar Privaten gewähren.⁵⁾ Dabei kam es nicht selten vor, dass Papst und Kaiser, jener für religiöse Zwecke, dieser angeblich zur Beruhigung seiner Untertanen, wohl eher indes zu eigener Bereicherung, durch ein Machtwort die Judenschulden ganz oder zum Teil erliessen.⁶⁾ Unter

1) Dies gibt der Erzbischof von Mainz (1255) ohne weiters zu (Pertz. leg. II. 372: „... quia christianis usuras pricipere interdictum est.“) Ebenso der Layenspiegel aaO., der nach Feststellung, dass die „Juden keinerlei Gewerbe oder Handtierung“ betreiben sollen, wünscht, dass „sie keinen wucher nemen, sondern dar zu gehalten werden solten, den eingenommenen zu widerlegen“. Der Grund, warum die Juden wuchern, finden Tengler darin, „dass sich die Christenlich Kirch nit vil umb solch ir sünd annimt oder bekummert.“

2) So war Innocenz III. in der Bulle vom Jahr 1199 (bevor er ein Jahr darauf, allerdings fruchtlos, den Judenwucher verpönte) den Juden durchaus nicht abhold. 1274. erneuerte Innocenz IV. die Bulle von 1199. Noch im Jahre 1491 schützte eine Bulle Innocenz' VIII. die Juden von Frankfurt.

3) Stobbe, Juden 106 ff.

4) Neumann 294 ff., 324 ff., 327.

5) Stobbe, Juden 113, 298 a. 2. Vgl. auch Schmoller: Die öffentl. Leihhäuser (im Jahrbuch Holtzendorffs-Brentanos IV. [1880] 89).

6) So erliess 1146 der Papst den Kreuzfahrern Kapital und Zinsen, die diese Juden schuldeten, Ludwig der Baier (1346) und Karl IV. (1349) befreiten die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg und alle ihre Untertanen von sämtlichen bis 1. April 1349 aufgelaufenen Judenschulden. Noch weiter gingen Karl IV. und Wenzel, die manchenorts Judenschuldnern die Schulden erliessen, sofern diese 10 bis 15 % des Schuldbetrags in die kaiserliche Kasse abführten. Dasselbe verfügte Wenzel (1401) für Franken und Schwaben und hernach für einige Städte, um be-

solchen Umständen ist es wohl kein Wunder, dass die Juden, wo und solange sie ungestört Zinsen nehmen durften, den masslosesten Wucher betrieben, um im Kampfe ums Dasein nicht zugrunde zu gehen, und dass andererseits die Mächthaber gern bereit waren, Juden Wucherprivilegien zu erteilen, um aus deren Taschen ihre begehrlichen Kassen füllen zu können.

Solche Privilegien umfassten insbesondere die Befugnis, Zins zu nehmen und Kreditinstitute zu halten. Die diese Verhältnisse behandelnden Rechtsquellen sind zahlreich. Nur die Rechte der norddeutschen Territorien enthalten darüber wohl darum weniger, weil sich die Juden auf den Handelsplätzen Norddeutschlands erst später angesiedelt haben.

Hervorzuheben wären das Privileg Heinrich IV. (1099), der Landfriede Heinrich IV. (1103) und das Privileg Friedrich I. für die Wormser Juden (1157), das in der Hauptsache eine Bestätigung des erstangeführten Privilegs ist und durch Friedrich II. (1236) auf alle deutschen Juden ausgedehnt wurde.¹⁾ In der Folge ergingen noch für viele Länder und Städte Judenprivilegien, die im Wesen gleichartig die Ausnahmsstellung der Juden vom Zinsverbot festlegten.²⁾

Die Höhe des von den Juden bezogenen Zinses schwankte nach Zeit und Ort³⁾ und war selbstverständlich auch damals, wie stets, von allen ökonomischen Gesetzen abhängig, die im allgemeinen den Zinsfuß beeinflussen. Der Geldmangel und die unsichern Verhältnisse des Mittelalters in Verbindung mit der Tatsache, dass es sich meist um schnellen und diskreten Personalkredit handelte, bewirkten, dass

stimmte Geldgeschenke zu bekommen S. Neumann 326/27; Stobbe, Juden 131 ff. Vgl. auch Glasson, histoire VI. 690.

1) Schröder 465.

2) So in Österreich: das Privileg des Kaisers Friedrich II. für Wien (1238), das für die Juden besonders günstige Privileg Friedrich II. des Streitbaren 1244 (vgl. darüber namentlich Scherer, Judenrecht I. 130 ff.), bestätigt 1277 von Rudolf von Habsburg; dann das Wiener Stadtrecht (1296); — für Prag: das Altprager Stadtrecht und das Statut der Prager Juden Ottokars II. (1269), dann die Bullen von 1199 und 1247 (s. S. 112 a. 2). Das Prager Judenrecht fand dann Aufnahme in Mähren, Polen, Glogau und Schweidnitz (vgl. Neumann 298 und 299 über das Thüringer Judenrecht). — Von den Stadtrechten behandeln das Judenrecht das Augsburger, Münchner, Frankfurter, Nürnberger und das Stuttgarter Stadtrecht. — Die das Zinsverbot auch auf die Juden ausdehnenden Württemberger und Pfälzer Landesordnungen und die Nürnberger Reformation fanden keine Durchführung (Neumann 303). — Von den Rechtsbüchern kommen in Betracht: der vermehrte Sachsenspiegel (III. 14, 4; III. 16, 1; III. 17); Eckardt, Neun Bücher sächs. Rechts (IX. 1, 9, 15, 25, 26), das RB. Ludwig des Baiern, (Neumann 309), der Laienspiegel („von Juden und andern unglaublichen“), Purgoldts RB. (VIII. c. 30, 31, 52, 59).

3) Stobbe, Juden 110 ff; Lamprecht, Wirtschaftsleben II. 595; Neumann 321 ff; Pigonneau, hist. com. I. 212 ff; Glasson, histoire VI. 691.

unter Umständen der Zinsfuß ein sehr hoher war, umso mehr als die Juden, bewusst ihres Privilegs, erbittert gegen die sie verachtenden Andersgläubigen und eingedenk dessen, dass sie nur durch den Besitz von Geld des Schutzes der Mächtigen teilhaftig sein können, bei Kreditgewährungen an Zinsen eben soviel erpressten, als es nur irgend möglich war. Dies wieder erweckte gegen die Juden bei der in der kapitalarmen Zeit wirtschaftlich schwer leidenden Bevölkerung tiefen Hass, der dann durch die Religionsverschiedenheit und nicht zum wenigsten genährt durch die konkurrierenden einheimischen Handwerker und Kaufleute zu den blutigsten und verabscheuungswürdigsten Judenverfolgungen führte. ¹⁾ Deshalb zumeist sah sich auch die Gesetzgebung in zahlreichen Orten veranlasst, für den Judenzins Maxima festzustellen. Es sollte dadurch den infolge des Wuchers stets ernster werdenden Ausschreitungen vorgebeugt werden. Indes, es waren auch diese Maxima hoch. So stellte der streitbare Herzog Friedrich II. in seinem Privileg (art. 30) ein Zinsmaximum von 173·33 % fest, ²⁾ das dann auch vom Privileg Rudolfs von Habsburg (vom 4. März 1277) wieder aufgenommen wurde. ³⁾ Namentlich sahen sich viele Städte zu solchen Massnahmen veranlasst. ⁴⁾ Dessenungeachtet fanden häufig Zinsüberschreitungen statt.

Im XIV. und XV. Jahrhundert schwankt der Judenzinsfuß zwischen $21\frac{2}{3}$ und $86\frac{2}{3}$ %, mochte aber, ob nun ein Zinsmaximum bestand oder nicht, oft bedeutend grösser gewesen sein. ⁵⁾ Allenfalls war dort, wo ein Zinsmaximum vorgeschrieben war, auch in Ansehung der Juden rechtlich ein Zinswucherdelikt geschaffen, dessen Tatbestand sich in der Überschreitung der Zinstaxe erschöpfte. ⁶⁾

Indem aber allmählich trotz des Zinsverbots immer mehr Christen Geldgeschäfte betrieben, wurde das Angebot auf dem Geldmarkt ein

1) Goldschmidt, Gesch. IIR. 109 ff; Schmoller aaO. 90; Stobbe, Juden 151 ff; Neumann 328 ff; Pigeonneau, hist. com. I. 251 ff.

2) Scherer, Judenrecht 191, der in a. 1 die Annahme Rizys (72, a.) widerlegt, dass Leopold der Glorreiche im Wiener-Neustädter Stadtrecht das erlaubte Zinsenmass mit 304·5% bestimmt habe. Nach seiner Ansicht hat nur das ein Jahr früher erlassene Statut für die Provence ein so hohes Zinsmaximum (300 %) festgesetzt.

3) Wie Scherer aaO. ausführt, bestimmt auch das Priv. Ottokars vom 28. März 1255 denselben Zinsfuß von 173·33 %, während die Jud.-Priv. desselben Herrschers von 1254 und 1268 ein solches nicht fixieren. Blodig 13, nimmt unkontrollierbar unter Ottokar einen Maximalzinsfuß von 140 % bei kleinen und 104 % bei grösseren Darlehn an. Vgl. auch Pigeonneau, hist. com. aaO.

4) S. Neumann 321 ff; Schmoller aaO. 88. Über die Judensatzungen des XIII. Jhdts. in Frankreich, Sizilien, Kastilien, Aragonien, Katalonien, Valencia, Portugal und England vgl.: die Übersicht bei Scherer, Judenrecht 192 ff; s. ferner Knapp, Nürnberg. Kriminalrecht 250.

5) Stobbe, Juden 110 ff; Schmoller aaO. 89; vgl. auch Pigeonneau, hist. com. I. 247 ff.

6) Zinseszinsen waren im allgemeinen nicht verboten. Stobbe, Juden 110 ff.

immer lebhafteres und dadurch der Zinsfuß immer tiefer herabgedrückt.¹⁾ Bei der fortschreitenden Emanzipation vom Zinsverbot erhielt sich die sinkende Tendenz des Zinsfußes, bis dieser im Jahre 1538 in Frankfurt a. M. schon auf 12½ % herabsank.²⁾ Noch das Judenprivileg Karl des V. vom 3. April 1544 wollte den Juden einen höheren Nutzen aus Kreditgeschäften als den Christen gönnen,³⁾ aber schon in den R. P. O. von 1548⁴⁾ und 1577⁵⁾ wurde der Judenzinsfuß dem 5 % igen Rentenfuß gleichgestellt und, weil offensichtliche Umgehungen dieses Zinsmaximums vorkamen,⁶⁾ im R. D. A. von 1551⁷⁾ die Zession von Schuldforderungen der Juden an Christen verboten. Als aber zuletzt der Rentenfuß und der Zinsfuß gleich geworden waren, lag auch der Gedanke nahe, das gemässigte Zinsrecht der Juden auch auf die Christen auszudehnen.

Den Juden waren im Mittelalter in wucherrechtlicher, aber auch in sozialer und kirchlicher Beziehung die Wechsler gleichgestellt. Sofern sie nicht auch Juden waren, wurden sie unter dem Gattungsnamen Lombardi, Caorcini, Cauwercini,⁸⁾ Gawertschin als privilegierte christliche Wucherer zusammengefasst,⁹⁾ gleichgültig, ob sie

1) S. Neumann 323 f; Rzy 76, diesen namentlich über die Wirkung der Verordnung Karl des IV. v. 1. Okt. 1356, wodurch die Statuta Judaeorum Ottokars wieder aufgenommen worden sind. Übrigens geht schon aus dem 5 %-Rentenfuß der R. P. O. v. 1530, 1548 und 1575 hervor, dass der Judenzins nicht ein bedeutend grösser gewesen sein kann. S. auch Pigeonneau, hist. com. I. 247 ff.

2) Neumann 324.

3) „so wird denselben zugelassen und gegönnt, dass sie ihre Baarschaften und Zinns oder sonst zu ihrem Nutzen und Nothdurft um so viel, desto höher und etwas weiteres und mehreres, dann die Christen zugelassen ist, anlegen und verwenden, und ihnen solches geduldet werden möge“ Em minghaus, corp. jur. Germ. p. 217; vgl. Rzy 77; Neumann 344.

4) Tit. 20, § un; Tit. 22, § 2.

5) Tit. 20, § 6: „Damit aber die Juden ihre Leibsahrung haben mögen, so soll ihnen nicht mehr denn fünff vom hundert zum Wucher zu nehmen erlaubt seyn. Es sollen auch diejenigen, welche sich oberführter massen aufnehmen dermassen halten, dass sie sich des unziemlichen Wuchers und verbottener Conträct, enthalten, aber mit ziemlicher Handthierung, Handel und Arbeit ernehren mögen, auff Masz ein jede Oberkeit, dasselbig ihren Unterthanen, und dem gemeinen Nutzen zum Besten, und trüglichtsen zu seyn, ermessen wird.“ Vgl. auch §§ 1, 3, 47 und Titel 23; ferner Rzy 77.

6) Vgl. die Ausführungen über das Judenrecht bei Carpzw, Pract. rer. crim. II. qu. 92 n. 9—15.

7) §§ 78, 79, 80: „dass die Juden hinfürter kein Verschreibung oder Obligation vor jemand anders, dann der ordentlichen Oberkeit, darunder der Contrahierend Christ gesessen aufrichten.“

8) Über die Abkunft derselben Schröder 468 a. 155; Pigeonneau, hist. com. I. 253; Schulte, Gesch. d. mittl. H. und V. 311.

9) Stobbe in Goldschmidts Zeitschr. f. HR. VIII. 48 ff; Neumann 368; Du

deutscher, italienischer oder anderwärtiger Abkunft waren. Auch sie durften ungeachtet des Wucherverbots entgeltliche Kreditgeschäfte betreiben, weil der stets wachsende Geldverkehr nun einmal den Kredit nicht entbehren konnte, und der privilegierte Judenwucher die stets wachsenden Kreditbedürfnisse nicht mehr zu decken vermochte.

So sagt Purgoldt VIII. c. 30 ¹⁾ über sie: „Es sindt auch etzliche christenleut offenbar wucherer, dye heyssen Kawerzaner, und haben schutz von den fursten, under den sie gesessen sint, umb ir gelt. Disse kawerzaner nehmen teglichen gesuch uff pfande, borgen, ader briiffe, als dye juden, ... und darumb sint sye auch rechtlos und erlos vor geistlichem und werntlichem gerichte. Sy seint der fursten kamerknechte gleich also dy juden, dyweil sy das wucher antriben, an das sy mit dem lybenn nicht eygen sint. Ir gut ist bose gut, wan es wirt suntlich gewonnen und sint es for gote schuldig wider zcu geben.“

Während nun die deutschen und Judenwechsler vornehmlich den Handwechsel und das Handdarlehn betrieben, war der eigentliche Wechselbetrieb über die Grenzen Deutschlands hinaus zumeist in den Händen der italienischen Geldwechsler. Die einheimischen Wechsler mussten namentlich bei der Unsicherheit des infolge des Münzwuchers und der Mannigfaltigkeit der Geldsorten erschwerten Münzverkehrs²⁾ bald die ausschliesslichen Vermittler des Handwechsels gegen Entgelt werden.³⁾ Mit diesem Geschäftsbetrieb verbanden sie naturgemäss in der Folge meist auch die Gewährung von Kredit, insbesondere von kurzzeitigen Darlehn ohne Sicherheit oder gegen Pfand; dafür nahmen sie den Verhältnissen entsprechend hohe Zinsen. Ihre Kundschaft gehörte zum grossen Teil den untern Volksschichten an.⁴⁾ Und da sie nun einmal notwendig waren und für die Mächtigen, ebenso wie die Juden, als Ausbeutungsobjekt dienen konnten, ermangelte es nicht, dass sie wie diese die obrigkeitliche Anerkennung ihrer Kreditinstitute in Form von Konzessionen und Privilegien, allerdings nicht ohne Widerspruch der öffentlichen Meinung,⁵⁾ erlangten, indessen der kanonischen Cange, *Glos., sub lombardi, caorcini*; vgl. auch *Glasson, histoire* VI. 691 und *Scherer, Judenrecht* I. 189 a. 1.

1) Ed. Orloff S. 239.

2) Vgl. v. Inama-Sternegg I. 155 ff., 450 ff.; Lamprecht, *Wirtschaftsleb.* II. 351 ff.; Goldschmidt, *Gesch. HR.* 115.

3) Goldschmidt, *Gesch. HR.* 315; Schmoller aaO. 92.

4) Salmasius, *fen. trap.* 627: *Quam gratum est diviti, nodum rei familiaris disolvisse aut disseruisse, pecunia mutuo sumpta sub pignoribus; tam volupe est et pauperi pariter cuncum reperisse apud trapezitam quo similem nodum findat.* ... dann p. 455.

5) So der Schwabenspiegel c. 140, § 4: *Nu ob in einer stat offentlicher wucherer (d. i. campsores) sint wer ist da schuldican? Der herre ist dar an schuldic, des diu stat ist, und der rihter, ob er si nicht rüeget als er sol. Und ist er ein pfaffe, sin meisterschaft sol ez über in rihten...* usw. Ebenso Kuppener s. a. 3.

Wucherlehre durch einige scholastische Ausflüchte Rechnung getragen wurde. Ja, sogar genötigt wurden manchenorts in späterer Zeit Wechsler, offene Darlehnsbänke und Pfandhäuser zu halten.¹⁾ Die Zinsen, die sie dann forderten, waren aus denselben Gründen wie die Judenzinsen hoch,²⁾ so dass mitunter auch für ihre Darlehn Zinsmaxima festgesetzt werden mussten.

Übrigens betrieben auch die von den Landesherrn unterhaltenen Leibrentenbänke, später die städtischen Wechselbänke und Pfandleihhäuser Kreditgeschäfte gegen Entgelt, nahmen aber unverhältnissmässig geringere Zinsen.³⁾

Wohl darum, weil durch solche Kreditinstitute und durch die Geschäfte der Wechsler die Bedürfnisse des Kreditverkehrs ausreichende Deckung fanden, erschienen die *montes pietatis* in Deutschland entbehrlich. Sie sind hier auch nur in geringer Anzahl⁴⁾ errichtet worden.⁵⁾

Auch die eigentlichen Wechselgeschäfte, die naturgemäss dem Kreditverkehr nur entgeltlich dienen konnten, fanden trotz des kanonischen Zinsverbots auch unter Privatleuten allgemeine Verbreitung. Nur das *cambium siccum* galt als wucherisch.⁶⁾ Aber schon der *Ricorsawechsel*, die Verbindung vom *cambium* und *recambium* unter der Fiktion, dass der vom Schuldner auf einen andern Ort gezogene Wechsel dort nicht honoriert, und daher ein vom Schuldner zu bezahlender Rückwechsel mit Aufschlag von Wechselgeld,⁷⁾ Kosten und Interesse, Provisionen und Kursgewinn gezogen worden sei, erhielt sich trotz päpstlichen Widerspruchs⁸⁾ als zur Umgehung des Zinsverbots geeignete Geschäftsform im Verkehr und fand zuletzt sogar bei Kanonisten Billigung.⁹⁾

Abgesehen von diesen Einschränkungen und Ausnahmen, schloss

1) Schmoller aaO. 91; Neumann 354 ff.

2) Schwankend zwischen 20—50 %, Neumann 408. Betreffend Frankreich s. Pigonneau, *hist. com.* I. 274 ff.

3) Weil Steuern und sonstige Auslagen wegfielen, Neumann 408.

4) So 1591 in Augsburg, dann in Nürnberg, s. Schmoller aaO. 94.

5) Was Kuppener (s. a. 3) veranlasst, den Wunsch auszusprechen, dass „die loblichen Fürsten, stete und communiteten“ „ein solchen bergk der mildigkeit auffrichten unn anheben“ [D. 1^r, bei Neumann 415]; dann Carpzov, *Pract. rer. crim.* II. qu. 92 n. 4, 5; vgl. auch Schmoller aaO. 94 ff., über die Geschichte der Leihhäuser in Deutschland.

6) Auch beim *cambium siccum* half man sich durch Vorausnehmen der Zinsen. Neumann 442. Über die im Wechselverkehr üblichen Umgehungen s. Kuppener A. 2, 2^r, 3, C. 2, C. 3^r.

7) d. i. das in Prozenten der Wechselsumme ausgedrückte, in manchen Territorien (Deutschland, Flandern) übliche Entgelt für das Ausstellen und Befördern des Wechsels. Neumann 425.

8) Vgl. S. 78 a. 1.

9) Grünhut, *Wechselrecht* 49 ff.; Lexis *H. St.* VII. 914; Adler, *H. St.* VII. 692.

sich der Kreditwucherbegriff der Rechtsquellen, wie bereits hervor-
gehoben,¹⁾ grundsätzlich der Auffassung des kanonischen Rechts an.
Die weitere Frage, ob schon die wucherische Zinsverabredung oder erst
die Erlangung unerlaubter Zinsen als Wucher strafbar sei, ist indes
in den einzelnen Rechtsquellen, sofern diese den Wuchertatbestand
festzustellen überhaupt für notwendig befunden hatten, nur unzu-
reichend beantwortet. Dabei ist aber zu bedenken, dass es wohl auf
diese oder jene ohnedies für die Tatbestandsfeststellung der damaligen
Zeiten wenig belangreiche Fassung der Gesetzesstellen umsoweniger
ankommen konnte, als zweifellos auch in der Praxis der weltlichen Ge-
richte die durch die kanonische Lehre von der manifestierten *usuraria*
voluntas beherrschte allgemeine Rechtsauffassung vom Wucher ent-
scheidend gewesen sein muss.

In der Reichsgesetzgebung des XVI. Jahrhunderts, insbesondere in
den R. A. von Augsburg (1500) Art. XXX und den R. P. O. von 1530
Tit. XXVI, 1548 Tit. XVII und 1577 Tit. XVII wird das „Üben“²⁾
von wucherischen „Contracten“ unter Strafe gesetzt, und es liegt nahe,
dass schon der Abschluss eines verbotenen Zinsvertrags den Tatbestand
des Wucherdelikts voll erfüllte.³⁾

Die auf Wucher gesetzten Strafen sind in den einzelnen Quellen
verschieden. Die meisten derselben beziehen sich auf die vom kano-
nischen Recht bestimmten Kirchenstrafen. Diese kamen wohl in erster
Linie in Betracht, da schon in frühester Zeit über Wucher vornehmlich
die geistlichen Gerichte entschieden.⁴⁾

So bestimmte der Schwabenspiegel,⁵⁾ dass der geistliche
Richter Wucherer mahne, sie mögen den Wuchergewinn, „swaz si sin

1) Vgl. S. 103 ff.

2) So die R. P. O. von 1530, 1548 und 1577: „daz derjenig so solche wucher-
liche Contract . . . üben würde, den vierten Teil an seiner Hauptsumme verloren . . .“

3) Marezoll, *usura* 26 ff; Grollmann, *Grundl. Criminalp.* § 368 a. a. Die-
selbe Ansicht vertrat anscheinend auch Carpzov, *Pract. rer. crim.* II. qu. 92 n. 23
(*secundum sanctionem vero Imp. et recess. Imperii, contractus usurarii, pacta-
taque illicita omnia irrita, interdictaque sunt*) und: *Jurispr. forensis* II. c. 30 n. 4:
(*omnis quippe excessus ultra moderatum legibus quantitatem usurarius est*). —
Dagegen Feuerbach, *Peinl. Recht*, § 345, der unter Bezugnahme auf die R. P. O.
von 1577 (XVII. §§ 1 u. 8) annimmt, dass die bloße Abschliessung des wucherischen
Kontrakts nur als Versuch gelten kann, zur Vollendung aber die wirkliche Ent-
richtung und Annahme des Zinses gehöre. Ebenso Mevius, *Wucher* 97 u. Böhm er,
El. jur. crim. II. § 362 (*per se fluit, solum pactum usurarium neminem huius crimi-
nis reum facere*), dann Martin, *Lehrbuch* § 266 und Quistorp, *Grundsätze peinl.*
Recht, § 446. Wächter, *Strafrecht* II. § 246 a. 100 führt beide Ansichten an, ohne
entschiedene Stellung zu nehmen. — In der Fassung der zitierten Reichsgesetze findet
die Feuerbachsche Ansicht keine Begründung, möglich dass die Praxis sich aus
Zweckmässigkeitsrücksichten eine mildere Auslegung aneignete.

4) Vgl. S. 74, 83, 86 f.

5) *ed. Gengler* c. 140, § 5.

genommen“ dem Bewucherten zurückgeben und „daz si iht mer wuchers nemen“. Im Ungehorsamsfall „sol si geistlich gerichte betwingen mit dem banne“. Hilft auch das nicht, „so suln si die wertlichen richter uz der stat werfen, und suln sich alles irs gutes underwinden. Und swa si gesuch hant genomen, den suln si da von widergeben. Und swaz dar über werde, daz haben in die rihter“. Ähnliches galt auch nach andern Rechtsquellen.¹⁾ Hatte aber ein Wucherer 6 Wochen und einen Tag den Bann auf sich ruhen lassen, so verhängte der weltliche Richter über ihn die Acht.²⁾ Nach den Rechten andrer Territorien wurden Wucherern Geldstrafen auferlegt, die mitunter nach der Höhe des erwucherten Betrages bestimmt wurden.³⁾ Wieder nach andern Rechten wurden die Wucherer vor den Toren der Kirchen geschoren und gezüchtigt oder erniedrigenden Prozeduren unterzogen.⁴⁾

Nach dem Stadtrecht von Köln verfiel, wer einen Wucherer schützte, derselben Strafe wie der Wucherer.⁵⁾ In einigen⁶⁾ Gebieten verwirkte die Behörde, die einen Wucherer straflos ausgeben liess, eine Geldstrafe. Auch durfte nach manchen Rechtsquellen für einen Wucherer nicht gebeten, noch dessen Bittschreiben dem Richter öffentlich verlesen werden.⁷⁾ Zinsfordern benahm manchenorts die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.⁸⁾

1) Vgl. auch das von Freyburg (IV. Bd. 3. Heft) herausgegebene „deutsche Kaiserrecht“ c. 171; dann Neumann 98 insb. a. 1. So auch in einigen Gebieten in Frankreich, Glasson, *histoire* VI. 692.

2) Neumann 98; Glasson aaO: „... le seigneur sur la terre duquel il s'était établi devait le bannir.“

3) So das syst. Schöffengericht III. 2. c. 12, das Glogauer Rechtsbuch (Waschl. Slg. d. Rqu. I. S. 41) c. 327 (: wer wuchirs ubirwunden wirt de sal der stad gebin drey windische marg daz macht sechs und dressig schillinge heller unser münze und mus geme daz wucher wedergebin das her von om hat genomen); das Kulmer R. (Waschl. aaO. S. 52) III. 49. — Geldstrafen auch nach den italienischen Statuten: nach der Höhe des Wuchers oder taxmässig (25 librae pro qualibet vice, 100 librae, 100 Dukaten). S. Kohler, *Studien* V. 592. Aber auch in Frankreich kommen Geldstrafen „au profit de l'évêque“ vor. Glasson aaO.

4) So (nach Neumann 98) das Ofner St. R.: „Item wer da funten wirt für ein wucherer der sal drie sontage vur dem ama geen mit deme wichwaszer umb die kirchen, wollen und barfusz und ein judenhut uf han... Wan he umb die kirchen kompt so sal er drus liegen vor die kirchtur und sal die lude obir sich laszen geen“. Vgl. auch Kohler, *Studien* aaO: In Taramo (1440) trifft den Wucherer nebst einer Geldstrafe Infamie.

5) Neumann 98.

6) So nach dem Kölner Stadrecht, Dithmarscher Landrecht; vgl. Neumann 98 a. 3. — Später allgemein durch die RPO.

7) Milder war das Züricher Gesetz (1316), das dem reuigen Wucherer verzieh und den halben Wuchergewinn schenkte, sofern er sich selbst anzeigte und den Rest des Wuchergewinns der Stadt überliess. Vgl. Neumann 99.

8) S. Kölner Stadtrecht art. 47. Vgl. Kohler, *Studien* aaO: In Mailand (1541) verloren wuchernde Notare und Anwälte für immer ihr Amt.

In den Reichsgesetzen des XVI. Jahrhunderts und in den meisten der von diesen beeinflussten Landesgesetzen sind auf den Wucher mildere, obschon noch immer recht empfindliche Strafen gesetzt.

So verfügt der Art. XXX des RA. von Augsburg (1500) in einem an die Reichsstände gerichteten Gebot noch ganz allgemein, „daz sie solche wucherliche und gefährliche Conträct . . . allenthalben bey ziemlichen Peenen verbieten, auch die Überfahrer ernstlich straffen“; aber schon Tit. XXVI, § 7 der RPO. von 1530 bestimmte genauer, „daz solche wücherliche Conträct und Händel gantzlich und zumahl, nach publication ung Verkündung dieser . . . Ordnung vermitteln, durch niemand, wesz Würden oder Stands der sey, fürgenommen oder gebraucht werden sollen, damit allen Richtern, Geistlichen und Weltlichen gebietend, wann solche wücherliche Conträct für sie bracht, daz sie dieselbe für unwürdig, kraftlosz und unbündig . . . erklären und erkennen, und auf solche Conträct keine Execution oder Vollziehung thun und verhelffen, zu dem, daz derjenig, so solchen wücherlichen Contract geübt, den vierten Theil seiner Hauptsummen verlohren und derselbig seiner bürgerlichen Oberkeit . . . heymfallen, und auff solchen vierten Teil durch dieselbig bürgerliche Oberkeit gestrafft werden soll. Und so die mit wissen säumig erfunden, soll alsdann desselben Oberkeit oder wo die säumig unser Fiscal die Oberkeit umb eine nämlich Peen, als zwey, drey oder vier Marck lotigs golds beklagen unnd annehmen.“ Diese Bestimmung ist wörtlich in Tit. XVII, § 8 der R.P.O. von 1548 und 1577 wiederholt, nur dass sich nach dem letztgenannten Reichsgesetz in den strafweise verwirkten vierten Teil des wucherisch dargeliehenen Kapitals die Obrigkeiten des Wucherers und Bewucherten zu teilen haben.

Besonders wurde durch die R. P. O. von 1548 (art. XIX) auch die Umgehung des Zinsverbots durch Kauf von Früchten auf dem Halm¹⁾ strafbedroht. Es heisst da: „Nachdem nicht ohne grose verderbliche Beschwerden desz armen gemeinen Volcks befunden, daz demselbigen durch etliche eygennützige geitzige Leut, im Schein der Kaufmannschaft auff ihren Saamen, so noch auff dem Feld stehen, auch den Wein an den Stöcken, und andere ire Frucht, Arbeit und Viehe, Geld oder ein anders hinaus geliehen, oder gegeben, dardurch dieselben arme nottürfftige Leute . . . näher, dann sie sonst, nach gemeinem gewöhlichem Kauff gebührt, zu geben verursacht und gedrungen werden . . .“, so soll ein solcher Kauff nur dann erlaubt sein, wenn die Früchte „umb den gemeinen Schlag, Werth und Kauff, wie die zur selben Zeit sind

1) Vgl. auch Purgoldt VIII. c. 50.

oder gemacht werden“. 1) Der dawider handelnde „Abkauffer oder Auszleyher“ soll „die Hauptsumma verlohren und dar zu von der Oberkeit nach gestalt und Gelegenheit der Sachen gestrafft werden.“ Ähnliche Bestimmungen enthielt der Art. XIX der R. P. O. vom Jahre 1577. 2)

Die Strafen auf Kreditwucher wurden von manchen Landesherrn auch noch erhöht. 3) Partikularrechtlich wurden überdies Gefängnis- und andre Strafen angedroht; 4) ja, es wurden sogar diejenigen bestraft, die sich bewuchern liessen und den Wucherer nicht anzeigten. 5) Indessen kam dies zumeist in Gesetzen vor, die bereits das absolute Zinsverbot aufgehoben und eine Zinstaxe eingeführt hatten.

§ 17. II. Sachwucher.

Nicht in den Rahmen dieser historischen Übersicht gehört die Darstellung aller derjenigen Einrichtungen des auf Zwang und Kontrolle beruhenden mittelalterlichen Verkehrsrechts, 6) die die Eignung besessen haben, sachwucherischer Ausbeutung im Verkehrsleben zu begegnen. Hier soll lediglich von den Entwicklungsrichtungen der mittelalterlichen Gesetzgebung die Rede sein, bei der von vorherein der Zweckgedanke mitgewirkt haben dürfte, solche Ausbeutung hintanzuhalten.

1) Nach der RPO. von 1577 Tit. XIX, § 3: „... anders und mehrers, nit als auff den Schlag und gemeinen Kauff, was nemlich der Wein oder Getreyt zur Zeit des Contracts oder aber vierzehen Tag die nechsten nach dem Herbst oder Ernden gelten wird...“

2) Vgl. Mevius, Wucher 116; Martin, Lehrbuch, § 267; Rosshirt, Strafrecht, § 251; Feuerbach, peinl. Recht, § 440; Wächter, Strafrecht, § 247.

3) So die Verordn. des Kurfürsten von Sachsen vom 28. April 1625, die verfügt, dass die Wucherer „nicht allin des vierten Theils, sondern der ganzen auf Wucher ausgeliehenen Summe verlustig seyn.“ S. Carpzov, Pract. rer. crim. II. qu. 92 n. 28. Allerdings war damals in Sachsen Wucher die Zinstaxüberschreitung. Vgl. Gross: Über die Behandlung des Verbr. des Wuchers (Archiv des Kriminalrechts Neue Folge, 1851, S. 255).

4) So die kurfürstl. sächs. Verordnung von 1553, die bestimmte, dass der Wucherer überdies auch noch „nach Gelegenheit der Verbrechen mit zeitlichem Gefängnisz oder in andere Wege gebürlichen gestrafft werden s. Carpzov, l. c. n. 30, der (l. c. n. 29) dafür ist, dass der Wucherer „poena extraordinaria fustigationis, relegationis aut carceris“ bestraft werde, weil die „foeneratores improbi... in stellationatus crimen incidunt, cuius poena est arbitraria.“ S. auch Mevius, Wucher 96, und Böhmmer, El. iur. crim. § 367: Tandem in forum nonnunquam poenae carceris et relegationis dictatur. S. auch S. 139 a. 2.

5) Die kurfürstl. sächs. Verordn. von 1625: „nichts minder auch diejenigen, so Geld auf Wucher annehmen, und diejenigen, bey welchen sie es erborgt, nicht anmelden, wegen solcher Verschweigung um den vierten Theil der entlehnten Summe gestrafft werden sollen.“

6) Goldschmidt, Gesch. HR. 142.

Wenn auch die in den Volksrechten aufgestellten Wergeld- und Busstaxen nicht etwa als Werttarife und Legaltaxen anzusehen sind,¹⁾ und vielmehr dem Charakter der Volksrechte die freie Preisbildung nicht zuwider war,²⁾ so lag doch schon in der den volkswirtschaftlichen Zuständen der damaligen Zeit entsprechenden objektiven Bewertung der Güter nach ihren inneren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Nutzeffekt und den sonstigen Eigentümlichkeiten der Wertberechnung der Keim für die Aufstellung von Legaltaxen, die in der Folge lange Zeit hindurch, nicht zum wenigsten gefördert durch die Lehren der Kirche, namentlich als Preis- und Lohntaxen den Verkehr des Mittelalters nach allen Richtungen hin beherrschten.

Die Einführung solcher Taxen wird zumeist auf verkehrspolitische Rücksichten zurückzuführen sein, allein schon für die Zeit der Kapitularien ist der von der kanonischen Lehre vertretene Gesichtspunkt gewiss mitbestimmend gewesen, dass schon aus Gründen ethischer Natur Gesetzgeberpflicht sei, die bei der damaligen Konkurrenzlosigkeit besonders bedrohliche Ausbeutung des Einzelnen hintanzuhalten.

Mit dem Grundsatz: „*avaritia est alienas res appetere. et adeptas nulli largiri . . . turpe lucrum exercent, qui per varias circumventiones, lucrandi causa, inhoneste res quaslibet congregare decertant*“³⁾ des Kapitulare von 806 übernahm Karl der Grosse die Abneigung der Kirche und damaligen Christenheit gegen Kaufleute und verpönte jeden rechtsgeschäftlichen Gewinn.⁴⁾ Niemand sollte für eine Sache mehr erhalten als ihren anerkannten Wert,⁵⁾ und da dieser auf Grund der objektiv nützlichen Eigenschaften der Güter festgestellt werden kann, so hatte der Grundsatz zu gelten: „*Nullus homo praesumat aliter vendere, aut emere, nisi sicut dominus imperator mandatum habet.*“⁶⁾ Dadurch erscheint die Legalbewertung zum System erhoben. Karl der Grosse erliess eine Anzahl von Gesetzen, die teils Taxen für einzelne Gegenstände, nament-

1) Vgl. v. Inama-Sternegg I. 173 ff; Brunner I. 164 ff.

2) So die *lex Baju. XV. 9*: *Venditionis haec forma servetur, ut seu res seu mancipium, vel quodlibet genus animalium venditur, nemo propterea firmitatem venditionis inrumpat quod dicat, se vili pretio vendidisse.*

3) S. S. 99 a. 5.

4) S. auch das *Capit. presb. v. 806* (Pertz, mon. germ. Leg. I. 139) § 16: „*Ut presbyter negotiator non sit, nec per ullum turpe lucrum pecunias congreget*“ und das *Capit. in iudaeis* (Pertz, l. c. 194) § 3: „*Ut nemo Judeus monetam in domo suo habeat, et neque vinum, nec annonam vel aliam rem vendere praesumat. Quod si inventum fuerit, omnis substantia sua ab illo auferatur, et in carcerem recludatur, usque ad praesentiam nostram veniat.*“

5) Freund: *Lug und Trug* I. 230.

6) *Capit. v. 803 § 10* (Pertz, l. c. 123). Der vorbergehende § (9 l. c.) lautet: *Ut nullus praesumat alium sine lege opprimere, vel aliquid mali agere.*“ Daraus folgt, dass § 10 in erster Linie Übervorteilung des Einzelnen hintanzuhalten bezweckt.

lich für Lebensmittel¹⁾ und tägliche Gebrauchsartikel²⁾ festsetzen, teils bestimmt waren, diese Taxen gegenüber jedermann durchzusetzen.³⁾ Auf Überschreitung der Taxen waren Geldstrafen gesetzt.⁴⁾

Eine andre Massnahme, die der rechtsgeschäftlichen Ausbeutung im Verkehr zu begegnen hatte, war das Verbot von Vor-, An- und Aufkäufen. Obschon das Verbot des Kaufs von Früchten auf dem Halm in erster Linie wohl die Hinderung einer Umgehung des Zinsverbots im Auge hatte,⁵⁾ war andererseits doch auch sein Zweck, hintanzuhalten, dass Spekulantengrössere Fruchtkäufer zusammenkaufen, um die aufgestapelten Früchte dann später, vielleicht sogar an ihre früheren Verkäufer, mit grossem Gewinn loszuschlagen. So heisst es in der *Lex Langob.* 31, 1: „ut nemo propter cupiditatem pecuniae det pretium, ut futuram emtionem sibi praeparet, sed tunc tantum, quantum praesentes sunt fructus, sibi illos comparet.“⁶⁾ Überhaupt soll jeder Spekulationskauf von vornherein als schimpflich angesehen und unerlaubt sein: Quicumque enim tempus messis vel tempus vindemiae, non necessitate sed propter cupiditatem, comparat annonam aut vinum, verbi gratia de duobus dinariis comparat modium unum, et servat usque dum iterum venundare possit contra dinarios quatuor aut sex seu amplius, hoc turpe lucrum dicimus. Si autem propter necessitatem comparat, ut sibi abeat et aliis tribuat, negotium dicimus.⁷⁾

Diese von den ersten Konzilien aufs nachdrücklichste wiederholten Grundsätze verbreiteten sich durch die Kapitulariensammlungen des Ansegis von Fontanella und Benedict Levita in kurzer Zeit

1) Capit. Francofurtense v. 794 (Pertz, l. c. 72) § 4: „... ut nullus homo ... ut nunquam carius vendat annonam, sive tempore abundantiae sive tempore caritatis, quam modium publicum et noviter statutum ...“, folgen Preistaxen für Getreide und Brot. Capit. Saxon. v. 797 (Pertz, l. c. 76); Capit. ad Niu-
magam v. 806, § 8 (Pertz, l. c. 145).

2) Capit. Noviomagense v. 808 (Pertz, l. c. 152) § 5: De emtionibus et venditionibus, ut nullus praesumat aliter vendere et emere sagellum meliorem duplum viginti solidis et simplum cum decem solidis ...“ folgen Preistaxen für Kleider. „Et si aliquis amplius vendiderit aut empserit, cogatur exsolvere in bannum solidos quadraginta, et ad illum, qui hoc invenerit et cum exinde convicerit, solidos viginti“.

3) Capit. Aquisgranense v. 813 (Pertz, l. c. 190) § 22: Ut comites, vel vecarii aut centenarii, sub malo occasione vel ingenio res pauperum non emant, nec vi tollant; sed quisque hoc comparare voluerit, in publico placito coram episcopo fiat. S. auch Cap. Aquisgr. v. 809, § 19 u. 27 (Pertz, l. c. 157). Vgl. Freund aO. 230 a. 7.

4) S. oben a. 2.

5) Capit. Aquisgranense v. 809 (Pertz, l. c. 157) § 24: de illis, qui vinum aut annonam vendunt, antequam colligant, et per hanc occasionem pauperes efficiuntur.

6) Vgl. auch Capit. Aquisgranense v. 809, § 12 (Pertz, l. c. 156).

7) Capit. ad Niu-
magam v. 806, § 7 (Pertz, l. c. 145).

über alle von germanischen Stämmen bewohnten Gebiete¹⁾ und fanden, unterstützt durch die Bedürfnisse der Zeit, in unübersehbaren Taxordnungen²⁾ und in unzähligen Bestimmungen der deutschen Rechtsquellen,³⁾ die mehr oder weniger allgemein Lieferungsverträge, Vor- An- und Aufkäufe untersagten, gesetzlichen Ausdruck.

Besonders die Entwicklung der Städte, der gewerblichen Innungen, des *jus mercatorium* und der Marktpolizeigerichtbarkeit brachte es mit sich, dass in den Statutarrechten der Städte und Innungen Massregeln verkehrspolizeilichen Charakters Aufnahmen fanden, die der sachwucherischen Ausbeutung anderer zu begegnen bestimmt waren. Hierher gehören alle jene Bestimmungen, die darauf hienzielten, die Redlichkeit im Verkehr und die Tüchtigkeit der Gewerbeerzeugnisse und Waren aufrecht zu erhalten, und dann diejenigen Einrichtungen, die einer angemessenen Preisbildung Rechnung zu tragen hatten.⁴⁾

1) In Norwegen verordneten die Grågås zwecks Vermeidung rechtsgeschäftlicher Ausbeutung sowohl Arbeitslohntaxen, als auch Preistaxen für die Erzeugnisse mancher Gewerbe (z. B. der Tuchfabrikation). Strafbar soll auch bei Bestandverträgen sein, wenn ein gewisses (10 %) Bestandzinsmaximum überschritten wird. In Island war der ausländische Handelsverkehr durch sonderbare Preistaxierungen beschränkt, die von Fall zu Fall anfangs der Gode, später eigene Schätzleute vornahm. Überschreiten dieser Preistaxen wurde ebenso wie das Kaufen grösserer Quanta bestraft. Bei den Cambriern wurden Kirchen- und Geldstrafen über solche verhängt, die die Lohntaxen und die Preistaxen für die gangbarsten Verkehrsartikel, als: Tiere, Häute, Holz, Bäume, Häuser, Kleidungsstücke, Waffen, Sättel, Möbel und Getreide überschritten. Die Rechtsquellen der Angelsachsen enthalten neben andern Bestimmungen zur Hintanhaltung sachwucherischer Ausbeutung auch Preistaxen. Hatte doch hier die kirchliche Lehre vom unrechtmässigen Gewinn bereits Wurzeln gefasst, so dass Eduard der Bekenner auf Wucher die Strafe der Vermögenkonfiskation und Rechtlosigkeit setzte. In Irland bestanden Preistaxen für die meisten Gebrauchsgegenstände, und überdies noch genaue polizeiliche Verordnungen für einzelne Gewerbe (Bäcker, Brauer, Fleischer u. a.), deren Übertretung mit körperlicher Züchtigung und Geldbussen bestraft wurden (Freund, Lug und Trug 104 ff., 123 ff., 142 ff., 157 ff.) — Über die Massnahmen der italienischen Statuten des XII.—XV. Jahrhundert gegen sachwucherische Ausbeutung im Gewerbe und Handelsverkehr, namentlich bei Verletzung der Taxordnungen s. Kohler, Studien VI. 701 f.

2) Roscher, System III. § 130 insb. a. 5; Neumann 104.

3) Neumann 101 ff. insb. die zitierten Stellen auf S. 101 a. 1. Charakteristisch sind die auf S. 101 zitierten Stellen aus der Danziger Willkür von 1308—1454 („kein man sall ingerlay gut vor kouffen vor der Stat, adir in der Stat freyheit, es entkomme denne vor czu markete“ . . . „alle dieghenne die fische mit verkouffe kouffen czu wasser ader czu lande unde laszen en nicht czu markete komen, der kouffer sal seyn gelt verloren haben“ . . . „Item die frowen, die in die botesz geen, bei der Brugke unde alde fische kouffen, unde laszen die fische nicht off den market komme, die sollen ir gelt verloren haben, unde 36 gutte dortun . . .“).

4) Goldschmidt, Gesch. HR. 125 ff., 303 ff., 316 ff.; v. Rohrseid: Geschichte der Polizeitaxen in Deutschland usw. [J. N. S. 51] S. 356 f. Über die mittel-

Auch da sollten vor allem Preis- und Lohntaxen dem ausbeuterischen Wesen des Verkehrs entgegentreten. Dies insbesondere seitdem die Zünfte erstarkt waren, und einerseits die Arbeitslöhne der Hilfsarbeiter möglichst tief, andererseits die Preise der Erzeugnisse möglichst hoch angesetzt hatten; dem sollten die von den Stadtbehörden für die meisten Gewerbe und Handwerke angesetzten Lohn- und Preistaxen abhelfen. Allem voran bestanden aber fast allerorts Taxen für die Brot- und Fleischpreise.¹⁾ Selbst die Reichsgesetze enthielten Taxbestimmungen.²⁾

Auch noch andre Vorschriften gab es, die einer künstlichen Lohnbildung entgegenzuarbeiten hatten und die sich namentlich gegen die Koalition der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer zwecks solidarischer Einflussnahme auf die Lohnhöhe wendeten. Solche Vorschriften waren in der Regel Strafgesetze, die Überschreitungen des Koalitionsverbots mit empfindlichen Strafen bedrohten. Seit dem Ausgang des Mittelalters kehrten sie in den Gesetzgebungen immer steter wieder. Ursprünglich örtlich beschränkte Vorschriften, wendeten sie sich zunächst gegen die Arbeitseinstellungen der Arbeitnehmer³⁾ und bekamen in dem Mass, als die Arbeitseinstellungen immer häufiger wurden und den Obrigkeiten bedrohlicher erschienen, einen immer allgemeineren Charakter. Und als die Arbeitseinstellungen wegen gesteigerter Lohnforderungen sich im XVI. Jahrhundert überall wiederholten, und das Schmähen, Aufstreiben und Unredlichmachen des Meisters, wie das der Gesellen, die sich dem Ausstand nicht anschliessen wollten, zu immer grössererem Unzu-

alterlichen Massnahmen zur Hintanhaltung der Ausbeutung im Getreideverkehr
Lexis, II. St. IV. 277 ff.

1) v. Rohrscheidt aaO.; derselbe in II. St. VI. 225. Solche Taxordnungen kennt man seit 1272 für die Berliner, 1277 für die Frankfurter, 1393 für die Eberswalder Bäcker, 1363 für die Lübecker Brauer, 1472 für die Freiburger Schneider, 1378 für die dortigen Seiler, 1478 f. d. Strassburger Zimmerleute; vgl. Roscher aaO.

2) RPO. v. 151§ Tit. XXXIII. und v. 1577 Tit. XXXIV., die die Erlassung von Preistaxen für Apotheker verfügen, dann die Taxbestimmungen in der RPO. v. 1530 Tit. XXV 32 und die in der erneuerten und verbesserten Polizeiordnung v. 11. Okt. 1650 in den Tit. XV, §§ 2—7 und Tit. XXV 3—4 vorgeschriebenen Taxen für Wein, Bier, Brod, Fleisch, Stallmiete, Hafer, Tücher, Leder, und für Gesinde und Knechtdienste.

3) Über die Arbeitseinstellungen im Mittelalter, so namentlich die der Breslauer Gürtlergesellen (1339), der Weber in Speier (1351), der Schneiderknechte in Konstanz (1389 u. 1410), der Nürnberger Blechschmiedgesellen (1475), der Bunzlauer Tuchmachergesellen (1482), der Colmaer Bäckergesellen, der Druckerknechte in Basel, von denen jedoch die wenigsten gesteigerte Lohnforderungen zur Ursache hatten, siehe Streda, II. St. I. 736.

4) RA. v. 1551 (§ 53) und von 1559 (§ 75). Betreffend das Verbot der Koalitionsvereinbarungen über Arbeitsbedingungen nach den italienischen Statuten s. Kohler, Studien VI. 644.

5) RPO. v. 1548 (art. XV und XXVII) und von 1577 (art. XV und XXXVIII).

kömmlichkeiten führte, griff schliesslich auch die Reichsgesetzgebung ein, indem sie in den R. A. 4) und R. P. O. 5) Arbeitsausstand, Kontraktbruch, eigenmächtige Schmähungen und Auftreibungen mit Strafen bedrohte. 1)

Aber auch nach anderer Richtung musste das Reich gegen Ausbeutungshandlungen im rechtsgeschäftlichen Verkehr einschreiten. Mit der Entwicklung der grossen Handelsgesellschaften gegen Ende des Mittelalters erlangten diese einen sich stets steigenden Einfluss auf die Preisbildung durch das Mittel der Vor- und Aufkäufe und der Vergesellschaftung. Da dies zu willkürlicher Festsetzung der Preise behufs Übervorteilung der Konsumenten und zu immer lauterer Klagen Anlass gab, sah sich schliesslich auch die Reichsgesetzgebung bewogen, dem verrufenen Unwesen der Vor- und Aufkäufe entgegenzutreten.

Die in den Reichsgesetzen des XVI. Jahrhunderts enthaltenen, unverkennbar vom römischen Recht beeinflussten Bestimmungen gegen sachwucherische Ausbeutung umfassen somit, abgesehen vom Kauf von Früchten auf den Halm, der bereits als beliebte Umgehungsform des Zinsverbots in Betracht kam, 2) Preistaxen, das Koalitionsverbot von Arbeitsgebern und Arbeitnehmern, das Verbot des Vor- und Aufkaufs von Lebensmitteln und Waren („eigenmächtige Monopolen“ 3) und schliesslich das Verbot der Ring- und Kartellbildung zwecks Bewirkung von Preissteigerungen.

Schon der R. A. von 1512 bestimmte im § 16: „Und nachdem etwa grosse Gesellschaft in Kauffmanschaften bey kurtzen Jahren im Reich auffgestanden, auch etliche sondere Personen sind, die allerley Wahr und Kauffmansgüter als Specerey, Ertz, Wöllentuch, und dergleichen, 4) in ihre Händ und Gewalt allein zu bringen understeln, Fürkauff damit zu treiben, setzen und machen ihnen zum Vortheil solcher Güter den Wärth selbst, ihres Gefallens, fügen damit . . . allen Ständen . . . mercklichen Schaden zu . . . haben wir zu fürderung gemeines Nutz, und der Notturfft nach, geordnet und gesetzt, . . . dasz solche Handthierung hinfüro verbotten unnd abseye, und sie niemandts treiben und uben sol. Welche aber wider solches thun würden, deren Haab unnd Güter sollen confiscirt und der Oberkeit jeglichen Orts verfallen seyn.“ 5) In demselben R. A. (§ 18) werden allgemein alle Unter-

1) S. Stieda aaO. 737.

2) S. S. 120f; vgl. Martin, Lehrbuch, § 267.

3) Feuerbach, Peinl. Recht, § 441 a. 1. S. auch Kleinschrod im Archiv des Kriminalrechts III. (1800) 92ff.

4) RPO. v. 1548 u. 1577 (Tit. XVIII): „allerley Waaren und Kauffmansgüter, auch Wein, Korn und anders dergleichen.“

5) RPO. v. 1548 u. 1577, aaO.: „und der Obrigkeits jeglichen Orts, so peinliche Straff der Ende hat.“

nehmungen der Kaufmannschaft untersagt, die den Zweck haben, „unziemliche Theuerung in ihren Waaren zu machen.“ Die Ortsobrigkeiten sollen dieses Verbot streng durchführen, da im Nichtbefolgungsfall „der kaysrerliche Fiscal“ nach vorheriger fruchtloser Ermahnung der Obrigkeit „ausz seinem Ampt in solchem procediren“ werde „und fürnehmen, wie sich gebührt.“

Diese Gesetzesbestimmungen sind in den R. A. von 1524 (Nürnberg, § 27), von 1526 (Speyer, § 26), von 1530 (Augsburg, §§ 135–137), von 1532 (Regensburg, Tit. XVIII)¹⁾ und von 1541 (Regensburg, § 76) theils wiederholt, theils eindringlich eingeschärft worden. Anscheinend erfolglos. Denn es sieht sich die R. P. O. von 1548 (Tit. VIII) wieder veranlasst, das Verbot eingehend zu behandeln und sogar ausdrücklich auch auf den „Fürkauf“ von Lebensmitteln und schlechterdings jede gangbare Handelsware auszudehnen.²⁾ Das „Verbrechen“ gegen dieses Verbot soll ausser mit Vermögenskonfiskation auch mit „Verweisung des Lands“ bestraft werden (§ 5). Jedermann steht es frei, solche „Übertretung und Laster des Fürkauffs“ anzuzeigen, wofür er ein Viertel der verwirkten Güter des Verurteilten erhält (§ 9); ist er aber selbst dieses Verbrechens schuldig oder mit-schuldig, so soll er zwar keinen Ergreiferanteil bekommen, aber straf-frei sein (§ 10). Das Verfahren ist „wie in andern gefreyten Fällen de plano“ ein beschleunigtes (§ 11). Die Obrigkeit, die gegen solchen Unfug trotz Ermahnung durch den kaiserlichen Fiscal nicht ein-schreitet, ist „mit hundert Mark lotigs Gold“ zu bestrafen, (§ 8).

Dieselbe R. P. O. bestimmte ferner (Tit. XXXVI), dass Vergesell-schaftungen der Handwerker, die bewecken, „dass einer seine ge-machte Arbeit oder Werck in feylem Kauff, nicht mehr oder weniger verkauffen soll, dann der ander, und also einen Anschlag oder Steige-rung machen, dass diejenigen; so derselben Arbeit nothdürftig und kauffen wollen, ihnen sie ihres Gefallens bezahlen müssen“ von der Obrigkeit nicht geduldet, sondern „nach Gestalt der Sachen unnach-lässlich“ bestraft werden.³⁾

Alle die angeführten Grundsätze wurden in der R. P. O. von 1577 (Tit. XVIII und XXXVII) unverändert wiederholt und blieben nach Aufnahme in alle Landes- und Polizeigesetze durch Jahrhunderte geltendes Recht.

Das Ergebnis dieser Rechtsentwicklung: Jede in eigen-

1) Bezeichnender Weise wird in diesem R. A. „über wucherliche Contract“ und „Fürkauf“ unter einem Titel geschrieben.

2) S. S. 126 a. 4; vgl. Feuerbach, Peinl. Recht, § 442.

3) Die Titel XXXVII bzw. XXXVIII der R. P. O. v. 1548 und 1577 wollen unter anderm auch das Ergreifen eines Handwerks allgemein zugänglich machen, wodurch grössere Konkurrenz geschaffen und Preisherabsetzung erzielt werden soll.

nütziger Absicht¹⁾ unternommene Handlung, durch die Mangel oder Teuerung gemeinverkäuflicher Waren entstehen konnte, war unter Strafe gestellt.²⁾

IV. Kapitel.

Deutsches, auch österreichisches Recht in der Neuzeit.

Die Herrschaft der Zinstaxe bis zur Aufhebung der Wuchergesetze.

§ 18. Allgemeines.

Schon die bisherige Darstellung liess ersehen, dass das Zinsverbot am Ausgang des Mittelalters eine Vorschrift geworden war, die infolge immer neu hinzugekommener Einschränkungen und Ausnahmen nur geringe tatsächliche Geltung hatte. Allein, noch wagte Niemand an dem althergebrachten Grundsatz der Unverzinslichkeit des Kapitals zu rütteln, den die Gewohnheit zu einem, unbedingt dem Überzeugungsschatz eines jeden moralisch denkenden Menschen angehörigen, Axiom erhoben hatte. Deutete man doch regelmässig, wenn von Zinsgeschäften die Rede war, gedankenlos auf solche Notdarlehn zu konsumtiven Zwecken, die zu wirklicher Ausbeutung führten und tatsächlich moralisch verwerflicher Wucher waren.

Der Realkredit hatte auf Umwegen durch die Institution des Rentenkaufs rechtliche und soziale Anerkennung gefunden, und es war damit einem Teil der Kapitalbesitzer und wohlhabenden Kreditnehmer, wengleich in schwerfälliger Form, die Möglichkeit geboten worden, Geld verzinslich anzubringen und zu bekommen. Also handelte es sich doch eigentlich lediglich um den Personalkredit, und gerade dieser gab zu den masslosesten Ausschreitungen Anlass. Dass dies grösstenteils eben eine Folge des Zinsverbots war, übersah man vorläufig noch. Man liess ausser Acht, dass der dem Zinsnehmen anklebende Mackel jeden anständigen Menschen von Kreditgeschäften abhielt, und dass gerade solche Personen sich über die Bedenken der Ehrlosigkeit und die sonstigen Konsequenzen des Zuwiderhandelns gegen das Zinsverbot hinwegsetzten,

1) Manche sind der Ansicht, dass culpa ausreicht. Vgl. Kleinschrod aaO. 97.

2) Feuerbach aaO., § 441 ff; vgl. auch Böhmer, El. iur. crim. II. c. 37; Wächter, Strafrecht II., § 248; Martin, Lehrbuch, §§ 264—266; Rosshirt, Strafrecht, § 244; Gross, de propolio iuste prohibito (1765), §§ 3—9; s. auch Brunne-
mani (richtig II; Stryck, [s. Wächter aaO]): tractatus iudicis de Dardaniis germ.
Von Korn-Juden, c. VI. S. 60 ff.

die es mit der Ehrlichkeit überhaupt nicht sehr genau nahmen und für guten Lohn und hohen Zins auch die Verachtung der Gesellschaft und eine Wucherstrafe mit in den Kauf zu nehmen bereit waren. Man hatte aber auch dafür keine Empfindung, dass das infolge des Zinsverbots verringerte Angebot auf dem Geldmarkt bei der sich stetig mehrenden Nachfrage eine Steigerung der wirtschaftlichen Not der Kreditbedürftigen nach sich gezogen und gerade dadurch deren rückhaltlose Ausbeutung gezeitigt hatte.

Bei dieser Lage der Dinge mochten auch nüchterne Menschen die Abschaffung der Zinsverbotsregel als gefährliches Experiment angesehen haben, unso mehr, als im Fall der Abschaffung, nach der damaligen Auffassung, jedermann der Versuchung, Wucher zu treiben, ausgeliefert gewesen wäre, und sich zudem die Zinstaxen, angesichts der bei den Ausnahmen vom Zinsverbot gemachten Erfahrungen, als wirksames Mittel gegen Ausschreitungen nicht erwiesen hatten. Es sollte darum das Zinsverbot, das übrigens bei manchen noch Sache religiöser Überzeugung war, zur Hintanhaltung der Ausbeutung im Kreditverkehr zwar grundsätzlich aufrecht bleiben, den unabweislichen Forderungen des Geldmarktes aber doch durch fernere Zulassung von Ausnahmen möglichst Rechnung getragen werden.

So beschäftigte sich gleich im ersten Jahrhundert der Neuzeit die Reichsgesetzgebung mit der Aufstellung von Grundsätzen, die den Ausschreitungen des ausnahmsweise zugelassenen verzinslichen Kredits durch Festsetzung von Zinstaxen zu begegnen hatten, wobei indessen das absolute Zinsverbot beharrlich als Regel eingeschränkt und unter die strengsten Strafen gestellt wurde. Ja, sogar nachdem durch die aufklärenden Werke einflussreicher Schriftsteller die kanonische Zinslehre mit Erfolg bekämpft, die Überzeugung von deren Wahrheit bei den meisten erschüttert, und schliesslich das zur konventionellen Lüge gewordene absolute Zinsverbot in vielen Territorialgesetzgebungen aufgehoben worden war, zögerte die Reichsgesetzgebung noch immer, das erlösende Wort zu sprechen und das wesenlose Gespenst vergangener Jahrhunderte aus dem Verkehrsleben für immer zu bannen.

Streng genommen ist das Zinsverbot in der Folge von reichtenwegen auch nie aufgehoben worden. Nach und nach wurde es, begünstigt durch partikularrechtliche Satzung und durch die Praxis der Gerichte, aus den Territorien Deutschlands durch das Zinstaxenprinzip verdrängt, das zwar grundsätzlich eine Verneinung des kanonischen Wucherbegriffs bedeutet,¹⁾ tatsächlich aber nur eine Begrenzung des kanonischen Wucherverbots ist. Wie dieses stellte es unbekümmert um die Erfordernisse des Verkehrsleben eine Schranke

1) Knies, Geld und Kredit I. 345.
Isopescul-Grecol, Das Wucherstrafrecht.

für den kreditgeschäftlichen Gewinn auf, deren Überschreitung ohne Rücksicht auf die besondern Verhältnisse des Einzelfalls als strafbarer Tatbestand erklärt wurde. Nicht weil im Einzelfall der Wucherer die Rechtsgüter des Bewucherten verletzt hatte, sondern, weil er sich gegen die obrigkeitliche Zinstaxordnung vergangen hatte, sollte er bestraft zu werden. Das war der Grund, warum nach manchen Gesetzgebungen auch der Bewucherte, der in gleicher Weise gegen die obrigkeitliche Anordnung ungehorsam gewesen war, straffällig wurde.

Wie nahe das Zinstaxenprinzip dem des Zinsverbots verwandt war, zeigt das gleiche Schicksal, das ihm zuteil wurde.

Partikularrechtlich unter die Sanktion derselben und selbst noch strengerer Strafen als das Zinsverbot gesetzt, konnte sich die Zinstaxe dem stets an Umfang zunehmenden Handels- und Kreditverkehr gegenüber ebensowenig behaupten, wie seinerzeit das kanonische Zinsverbot. Nach Goldschmidt wusste der Handelsverkehr „durch Benutzung der althergebrachten, in gewissen Variationen immer mehr auftauchenden Mittel, der Provisionen, Zählgebühren, der Verzinsung des Saldos, der Vorwegabzüge, der Ausbedingung von Assekuranzprämien und dergl., durch Benutzung des négoziablen Wechsels im Diskontogeschäft, bald auch des négoziablen Inhaberpapiers jeder obrigkeitlichen Kontrolle zu spotten. Was im Mittelalter wesentlich lokal in einzelnen Handelsplätzen hervorgetreten war, die Bildung eines eigentümlichen Geldmarktes, vollzog sich nun in grösserem Masstab unter dem Einfluss der durch das moderne Staatsschuldenwesen und die grossen Aktienunternehmungen hervorgerufenen, dauernden, und der durch den unermesslich gesteigerten Massenverkehr bewirkten, vorübergehenden Kapitalanlagen von kolossalem Umfang. Wie die steigende Solidarität der Verkehrsbeziehungen der zivilisierten Staaten eine höhere Gleichmässigkeit des Kapitalzinses in den verschiedenen Teilen Europas hervorrief, so mussten auch die Schwankungen desselben immer mehr hervortreten. Dem immer feiner ausgebildeten Gefühl der europäischen Verkehrswelt für die leisesten Schwankungen des Geldmarktes vermochte keine Zinstaxe praktisch eine Schranke zu ziehen.“¹⁾ Indem aber das den Wuchergesetzen zugrunde gelegte Zinstaxenprinzip mindestens theoretisch als verkehrsbehindernder Faktor immer fühlbarer wurde, forderte es geradezu die Theorie heraus, es auf sein Wesen und seine Berechtigung zu prüfen. Dass eine solche Prüfung nicht zu seinen Gunsten ausfiel, liegt in der Natur der Sache. Schliesslich als Irrlehre erkannt, musste es dem stets lauter werdenden Widerspruch der weitesten Kreise weichen.

¹⁾ Goldschmidt, Gutachten bei den Verhandlungen des VI. deutschen Juristentags I. 232.

Mit dem Zinstaxenprinzip wurde auch die Wucherlehre zu Grabe getragen. Es schien, als ob die radikale Bewegung, die zu Gunsten eines freien Verkehrs alle Schranken hinwegräumte, in der Hitze des Kampfes übersehen hatte, dass Zinsfreiheit und Wucherfreiheit etwas ganz verschiedenes sind und sich zu einander so verhalten, wie die persönliche Freiheit und deren extremste Konsequenz, in Ausübung der persönlichen Freiheit die Rechtsgüter anderer zu verletzen und zu vernichten. Schon lag in einigen Wuchergesetzgebungen der Keim zur richtigen Erkenntnis, dass der Wucher nicht als Überschreitung einer polizeilichen Zinsschranke, sondern als eine im Einzelfall Rechtsgüter verletzende Handlung unter Strafe zu stellen sei, und dass die Strafe mithin Niemanden treffen dürfe, der eigenem Gewinn, ohne andre auszubeuten, nachgeht. Allein, es flutete der unaufhaltsame Strom der Bewegung zu Ungunsten der Zinstaxen auch diese gesunden Keime einer zukünftigen Entwicklung hinweg. Die Wuchergesetze wurden aufgehoben, und an deren Stelle das wirtschaftliche Faustrecht proklamiert.

Dasselbe Schicksal traf die rudimentären Ansätze zu einer Sachwucherergesetzgebung.

Die völlige Beseitigung des kanonischen Zinsverbots hatte auf die zur Hintanhaltung sachwucherischer Ausbeutung bestehenden Institutionen gar keinen Einfluss gehabt. Die Anerkennung einer Zinstaxe war für die Einführung und das Bestehen von Preistaxen in Ansehung von Sachen des rechtsgeschäftlichen Verkehrs eher förderlich. Wie jene der Übervorteilung des Schuldners aus erhaltenem Kredit durch Satzung eines Höchstmasses an Entgelt zu begegnen bestimmt war, so sollte die Preistaxe den rechtsgeschäftlichen Gewinn des Produzenten und Händlers zu Gunsten des Konsumenten und Käufers begrenzen. Demselben wirtschaftlichen Zweck hatten Lohn- und andre Taxen zu dienen. Dieses Taxsystem,¹⁾ das gerade in den drei ersten Jahrhunderten der Neuzeit in vollster Blüte stand, war indes nicht weniger von der, gerade damals in steter Fortentwicklung begriffenen, kanonischen Lehre vom *justum pretium* beeinflusst, als in der herrschenden Auffassung der Zeit von den Aufgaben des Staates begründet. Abgesehen von den Taxen enthielten zahllose Gesetze und besondere Polizeivorschriften in unabsehbaren Reihen die verschiedensten Massnahmen, die im allgemeinen Interesse den Güterverkehr der strengsten Kontrolle und die Preisbildung der lästigsten Bevormundung zu unterziehen bestimmt waren.

Nicht zum Geringsten hatte aber das Verbot der Vor- und Aufkäufe, namentlich von Lebensmitteln und andern täglichen

1) Roscher, Geschichte 162, 172.

Gebrauchsartikeln, das durch die allmähliche Rezeption des römischen Rechts immer festeren Fuss fasste, für die künftige Gestaltung der Preise zu Gunsten der Billigkeit des Warenverkehrs Sorge zu tragen. So wollte die Wohlfahrtspolizei alle Ungleichheiten im Verkehr beheben und imperativ, von oben herab für die wirtschaftliche Beglückung des Einzelnen wirken, indem es Überschreitungen ihrer Vorschriften polizeilich und sogar peinlich bestrafte.

Erst seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts brach sich die Lehre von der Handels- und Gewerbefreiheit immer mehr Bahn und fasste in der Überzeugung der Zeit immer tiefere Wurzeln. Allmählich fand diese Lehre auch in den Gesetzgebungen Aufnahme und trug in der Folge vielfach zur Beseitigung derjenigen Einrichtungen bei, die bisher mindestens einigen Schutz gegen sachwucherische Ausbeutung geboten hatten, um dann einige Jahrzehnte hernach gerade die trotz dieser Beseitigung scheinbar günstigen Verhältnisse des Barverkehrs ohne weitere Prüfung sogar noch als gewichtigstes Argument für die Aufhebung der Zinstaxen und Kreditwuchergesetze ins Feld zu führen.

Wo aber, wie im Strafgesetz von Baden und dem der Thüringer Staaten, der organische Zusammenhang zwischen der Ausbeutung im Kredit- und sonstigen rechtsgeschäftlichen Verkehr erkannt und gleichmässiger krimineller Behandlung unterzogen worden war, räumte die endliche Beseitigung der Wuchergesetze auch diese sachwucherlichen Vorschriften als unzulässige Schranken des Verkehrs fort.

§ 19. I. Kreditwucher.

Das allmähliche Eindringen des römischen Rechts hatte zunächst auf die vom kanonischen Zinsverbot beherrschte weltliche Gesetzgebung keinen Einfluss gehabt. Gerade Johann v. Buch,¹⁾ der in seiner Glosse den Sachsenspiegel mit dem römischen und dem geistlichen Recht in Einklang zu bringen bestrebt war, hatte die Wucherlehre der canones nicht ohne Zögern²⁾ in den Sachsenspiegel getragen, und in noch erhöhtem Mass hatte dies der römisch-rechtlich geschulte Nikolaus Wurm in seinen Werken getan.³⁾ Keine andere Stellung hatten Ulrich Tengler,⁴⁾ Purgoldt⁵⁾ und Fichard⁶⁾ eingenommen, und selbst Kundige des römischen Rechts wie Ulrich Zasius⁷⁾ waren vom Standpunkt der kirchlichen Wucherlehre nicht gewichen.

1) Stobbe, Geschichte I. 376; Stintzing, Geschichte I. 11.

2) S. S. 101.

3) 4) 5) S. S. 101f.

6) Stobbe, Geschichte II. 11, insb. a. 5.

7) Stobbe, Geschichte II. 9, 12, 40, 61, 306, 390.

8) In dem von ihm umgearbeiteten Freiburger Stadtrecht (1520). Ebenso Cantiuneula im reform. Nürnberger Stadtrecht (1479). S. Stintzing, Gesch. I. 246.

Indes, schon bei allen diesen Schriftstellern war infolge des Einflusses des römischen Rechts eine stetige Vermehrung und Erweiterung der Ausnahmen vom Zinsverbot zu Tage getreten.

Da endlich wurde der durch Jahrhunderte lang auf der juristischen Literatur lastende Bann durch die grossen Kenner des römischen Rechts Cujacius (1512—1590) und Donellus (1527—1591) gebrochen.¹⁾ Diese betrachteten das römische Zinsrecht als unbedingt geltendes²⁾ und behandelten die kanonische Wucherlehre als historisch erwähnenswert, aber antiquiert.³⁾ Und es konnte der Einfluss, den diese wissenschaftlichen Autoritäten auf die Rechtsliteratur, Praxis und die öffentliche Meinung ausübten, nicht ausbleiben.

Dagegen bedeutete die kirchliche Reformation für die Wucherfrage zunächst soviel wie ein Rückschlag.⁴⁾ Im Eifer des Kampfs gegen die Sittenverderbtheit glaubte auch Luther die christliche Nächstenliebe in den rechtsgeschäftlichen Verkehr dadurch einführen zu können, dass er auf dem Boden des kanonischen Zinsverbots stehend in flammenden Schriften gegen jeden rechtsgeschäftlichen Gewinn und namentlich gegen den Zins auftrat.⁵⁾ Ebenso verhielt sich Melanchthon⁶⁾ und mit ihm viele andre. Erst als förmliche Aufstände zinsverweigernder Bürger und Bauern Luther über das Unzeitgemässe seines Verbots belehrten, lenkte er teilweise ein, indem er in einem Briefe an den Danziger Rat (1525) erklärte, dass ein geistliches Gesetz niemandem aufgezwungen werden könne und darum „soll man das geistliche Regiment des Evangelii ferne scheyden von eusserlich weltlich Regiment und ja nicht durch eine anders mischen.“⁷⁾ Nicht so indes seine Anhänger, die auf Melanchthons Autorität gestützt beim Zinsverbot streng verharrten und selbst gegen Calvin auftraten, als dieser in einem Briefe an Oekolampadius⁸⁾ gegen das Zinsverbot entschieden und rückhaltlos Stellung nahm.

1) Endemann, Studien I. 61.

2) S. Cujacii, opera. Mutina 1782, insb.: I. 346, 679 A, 1122 B, 1301 A ff.; IV. 41 A, 144 A ff., 821 D, 849 B, 1134 A; VI. 638 B, 875 E; IX. 193 C, 263 D, 310 A, 1005 D; X. 112 B, 435 B, 646 B, 679 A usw. — Donelli, opera. Florentiae 1847; insb.: VII. 477 ff., 590, 650 ff., VIII. 361 ff., X. 3 ff., 1381, 1418, 1433, 1463 usw.

3) Vgl. Cujacius, l. c. insb.: VI. 875 E, IX. 193 C, 263 D, 310 A ff. Donellus, l. c. I. 1437 ff., V. 112, 113, VIII. 417 ff.

4) Goldschmidt, Verhdl. des VI. Jurist.-Tag. I. 231.

5) „Grosser Sermon und kleiner Sermon vom Wucher“, 1590; „vom Kaufshandlung und Wucher“ 1524; „Vermahnung an die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen“ 1540.

6) Böhmer, Ius eccles. pr. V, 19, 30. Vgl. auch Roscher, Geschichte § 20.

7) S. bei Neumann den im Anhang F. (S. 619) zum ersten mal abgedruckten Briefe Luthers; ferner Roscher, Geschichte 51.

8) Epistolae et responsa, Hannover, 1597, ep. 383. Bemerkenswert ist, dass C. vom Grundsatz der Zulässigkeit der Zinsen Ausnahmen in Einzelfällen machte,

Als erster Vorkämpfer der neuen Richtung muss mithin Calvin gelten. Ihm zur Seite stand der französische Jurist Molinaeus († 1566),¹⁾ der nach wissenschaftlicher Methode die scholastischen Winkelzüge seiner Gegner zu widerlegen bestrebt war. Ihnen folgten fast gleichzeitig Bacon (1561—1626)²⁾ in England und Bezold (1577—1636)³⁾ in Deutschland. Noch Hugo Grotius (1583—1645)⁴⁾ schwankt zwischen dem Zinsverbot und der neuen Lehre,⁵⁾ aber schon wenige Jahre später wird diese in den Niederlanden in den Schriften von Kloppenburg,⁶⁾ Boxhorn,⁷⁾ Maresius,⁸⁾ Graswinkel⁹⁾ und in glänzender Weise von Salmasius (1596—1653)¹⁰⁾ vertreten.¹¹⁾ dessen Werke bis auf Smith und Turgot grundlegend waren. Seine hernach vom berühmten Juristen Nodt (1647—1725) aufgenommenen Lehren fanden durch dessen einschlägige Schrift über die Zinsen¹²⁾ unter Juristen weiteste Verbreitung.¹³⁾

Obschon in Deutschland das Zinsverbot, das Jahrhunderte lang die ganze juristische Welt, aber auch Denker wie Dante¹⁴⁾ und Shakespeare¹⁵⁾ verblendet hatte, nur ganz allmählich dem Empfinden

in denen er das Zinsnehmen auch als Ausbeutung des Vertragsgegners betrachtete. So: „ne exigetur usura ab egentibus hominibus“ . . . „ne quid mutuo illo inseratur, quod non conveniat aequitate naturali . . .“ . . . „ut, qui mutuo accipit, lucretur tandundem aut plus etiam ex pecunia quam, qui illi mutuo dat, sive in industriam sive operam conferat“ . . . S. über den Brief, Roscher 95; v. Böhm-Bawerk I. 31.

1) *Tractatus contractuum et usurarum reddituumque pecunia constitutorum*, 1546. — *Extrictio labyrinthi de eo quod interest*, 1546. — Vgl. darüber Endemann, *Studien* I. 63.

2) *Sermones fideles* c. 39. Vgl. darüber Roscher, *Geschichte der englisch. Volkswirtschaftslehre* (Abhdl. der k. sächs. Gesellsch. der Wiss.) III. 39ff.; derselbe, *Geschichte* 201 a. 1; v. Böhm-Bawerk I. 37 ff. u. 49.

3) *Questiones de usuris*, 1598, und in vermehrter Gestalt in der Schrift: *Vitae et mortis consideratio politica*, 1623, lib. I. c. 5; s. darüber Roscher, *Geschichte* 201; v. Böhm-Bawerk I. 36 ff. u. 46.

4) *De jure belli et pacis* (1625) II. c. 12, 22.

5) Endemann, *Studien* I. 66; v. Böhm-Bawerk I. 39; dagegen Neumann 499.

6) *De fenore et usuris* (1640).

7) *De trapezitis vulgo Longobardis* (1640).

8) *Dissertatio epist. de trapez.* (1640).

9) *Noten zur dissert. epist. de trapez.* von Maresius (1640).

10) *De usuris* (1638), insb. c. VIII; *de modo usurarum* (1639); *de mutuo* (1640); *de fenore trapezítico* (1640).

11) S. die Darstellung der Grundsätze bei Endemann, *Studien* I. 67; dann v. Böhm-Bawerk I. 40ff.

12) *De fenore et usuris libri III* (1698) = *Opera omnia* p. 149—224.

13) v. Böhm-Bawerk I. 45.

14) *Inferno*, Cant. XI. 109 ff.

15) Kaufmann von Venedig, I. Akt 3. Szene.

des Einzelnen entrückt wurde, und die neue Lehre, erst ¹⁾ nachdem ihr Pufendorf (1632—1694) ²⁾ und Leibniz (1646—1716) ³⁾ beigetreten waren, theoretisch als aus der Reihe der Streitfragen gestrichen angesehen werden kann, war doch schon der Umstand allein, dass man dem kanonischen Zinsverbot öffentlich entgegenzutreten gewagt hatte, für viele Territorialgesetzgeber und die Gerichtspraxis bestimmend geworden, den Forderungen des vom Zinsverbot beinahe durch ein Jahrtausend wie von einem Alp beengten Verkehrslebens endlich doch nachzugeben. ⁴⁾ War doch bloss als gesetzlich das anzuerkennen, was verhüllt und mit den gewagtesten scholastischen Winkelzügen und Konstruktionen verteidigt, aber auch unverhüllt vom Verkehrsleben in der Wirklichkeit bereits schon längst errungen worden war und tatsächlichen Bestand hatte.

So wurden in zahlreichen deutschen Partikularrechten noch im Laufe des XVI. Jahrhunderts vertragsmässige Zinsen entweder ausdrücklich oder unter dem Titel eines vorausbedungenen festen Interesses ⁵⁾ gestattet und nur deren Mass durch ein gesetzliches Maximum von 5, 6 oder 8% begrenzt. Als erste Gesetze dieser Art werden die Zinsgesetze von Zürich (1520—1525) genannt, dann folgen ihnen die Partikulargesetzgebungen für Trier (1525), Henneberg (1539), Dithmarsen (1540), Kursachsen (1550), Mecklenburg (1562), Nürnberg (1564), Preussen und Polen (1569), Brandenburg (1572), Danzig (1580), Hessen-Marburg (1573), Tirol (1573), Hadeln (1583), Pfalz (1581), Lüneburg (1582), Basel (1590), Jülich-Berg (1595), Wildenburg (1607), Frankfurt a. M. (1611), Württemberg (1610, 1620), Nassau-Katzenelnbogen (1616), Oels (1618), Braunschweig (1618), Hildesheim (1618), Wolfenbüttel (1618),

1) Noch Coutzen verlangte 1629 in seinem Hauptwerk: *Politicorum libri X*, lib. VIII: de potentia reipublicae, dass Zinsgläubiger wie Diebe gestraft und alle Juden als *venatae bestiae* aus dem Land gejagt werden. Vgl. darüber Roscher, Geschichte 205.

2) De jure naturae et gentium (1672); s. Roscher, Geschichte 312.

3) Roscher, Geschichte 338ff.

4) v. Böhm-Bawerk I. 47. Vgl. die Darstellung bei Carpzwow, *Pract. rer. crim.* (1635) II. qu. 92 n. 16, wo dieser, sich auf Bezold berufend, ausspricht: „neque simpliciter jure divino usurae prohibita sunt, sed solum eae, quae mordent et a rapina ac furtum parum differunt, non etiam, quae acqutate nituntur“ und dann: [n. 17] unter Berufung auf eine zahlreiche Literatur; darunter wieder Bezold, fortsetzt: *Iamdudum enim haec quaestio a Jurisconsultis atque Theologis praestantissimis decisa, et rationibus ex jure Divino et Civili firmissimis probatum fuit, posse Principem usurarum quantitatem in hac temporum necessitate, definire . . .*“

5) Nach Neumann, 546, waren partikularrechtlich ausdrücklich Konventionalzinsen gestattet, während Endemann, *Studien* II. 316 u. 365 annimmt, dass nur das Stipulieren des „interesse“ als erlaubt eingeräumt wurde. Vgl. darüber v. Böhm-Bawerk I. 46, insb. a. 2.

Baden (1622) nach.¹⁾ Damit war partikularrechtlich das Zinsverbot beseitigt.²⁾

Unter diesen Verhältnissen konnte es nicht fehlen, dass die allgemeine Bewegung in der Zinswucherfrage auch in der Reichsgesetzgebung und in der Praxis des Reichskammergerichts in einer für die neue Richtung günstigen Weise zum Ausdruck kam. Während die Reichsgesetzgebung, wie bereits bei Darstellung der Ausnahmen vom Zinsverbot erwähnt wurde, in den R. A. und R. P. O. auf den 5%igen Zinsfuß zurückgriff, so oft sie ein ausnahmsweise erlaubtes Entgelt für gewährten Kredit zu begrenzen hatte, musste das seit 1521 womöglich aus gelehrten Richtern, die „nach des Reichs gemeinen Rechten, auch nach redlichen, erbern und leidlichen Anordnungen, Statuten und Gewohnheiten“ zu urteilen hatten,³⁾ zusammengesetzte Reichskammergericht sich doch zuletzt fragen, welcher materielle Unterschied zwischen den ausnahmsweise erlaubten Zinsgeschäften und dem fast allein noch unter das Wucherverbot fallenden rein verzinslichen Darlehn bestehe, und ob auch dieses nicht etwa nach dem unklaren Wortlaut der bezug habenden Reichsgesetze im Rahmen des sonst geltenden Zinsmaximums gestattet sei.⁴⁾ Diesem Zweifel gab das Reichskammergericht in einem *dubium camerale* Ausdruck. Dabei sprach es sich unter Hinweis auf die partikularrechtlich gestatteten 5% Konventionalzinsen und unter Berufung auf die Autorität Donellus', Molinaeus' u. a. für die Zulässigkeit der Konventionalzinsen aus. Aber noch immer glaubte der Reichstag von (Speyer) 1570 im § 83 ausweichend antworten zu müssen, indem er die „Kammerrichter und Beisitzer“ anwies, „was einmal statuiert verabschiedet, in kein ferner Nachdenkens zu ziehen.“ Allein das Nachdenken war nun einmal vernünftigen Richtern nicht abzubefehlen und so kam es, dass das Reichskammergericht seit 1580 regelmässig 5% Konventionalzinzen anerkannte und zusprach.

Als hernach der R. D. A. von 1600 im § 152 „der Vermutung halben, dasz der Creditor sein Geldt von solchen Zeit an, anlegen, und

1) Neumann 546f; Martin, Lehrbuch, § 266 a. 13; auch Quistorp, Grunds. peinl. Rechts I, § 449 n. *

2) Knies, Geld und Kredit I. 398. Mit Recht tritt K. der Ansicht Neumanns 547 entgegen. der in diesen Partikulargesetzen auch theoretisch „bloss eine Begrenzung des kanonischen Wucherbegriffs“ erblickt.

3) S. Schröder 785 ff.

4) Hierzu gab später namentlich die Fassung der RPO. v. 1577 Tit XVII § 1 Veranlassung, wo bei extensiver Interpretation (der Worte: . . . dasz etliche ein Summa Gelds, als achthundert Gulden hinleyhen sollen und doch im Kauffbrieff mehr dann tausend Gulden setzen lassen, dardurch ihnen mehr dann fünf von hundert verzinsset . . .) jedes die Zinsgrenze von 5% nicht übersteigende Zinsversprechen als erlaubt angesehen werden konnte.

zugelassener Weise zum wenigsten von hundert fünfzwohlhaben möge“ die 5%igen Zinsen als Verzugszinsen dekretierte, war damit nicht nur allgemein die Produktivität des Kapitals gesetzlich anerkannt, sondern auch, allerdings noch immer verblümt, ausgesprochen, dass der Kreditgeber sein Geld entgeltlich anlegen dürfe und ein solches unterhalb der Zinsgrenze gelegenes Entgelt gerecht sei. Schon in den nächsten Dezennien wäre es vermutlich auch zur formellen Aufhebung des Zinsverbots gekommen. Da kam der dreissigjährige Krieg mit seinen Wirren, die die Gedanken aller von der Zinsfrage ablenkten. Kaum war indes der Frieden hergestellt, als neuerlich und jetzt, bei der allgemeinen Verschuldung gebieterischer denn je, die Wucherfrage in den Vordergrund trat.

Endlich bestimmte der J. R. A. von 1654 (§ 174): „Anreichend die künftige Zins und Interesse, sollen von nun an dieselbe sie seyen aus wiederkäufflichen Zinsen, oder vorgestreckten Anlehen, herrührig und versprochen, jedoch nach Ausweisung der Reichs-Constitutionen, und weiter nichts, als fünf pro Cento alle und jede Jahren in verglichenen Terminen unfehlbar bezahlet, und im Falle desz Saumsals auff blosser Vorzeigung der obligation perparatam executionen wider den Schuldiger verfahren werden.“ Wer dieses Reichsgesetz streng interpretierte,¹⁾ führte allerdings und mit Recht an, dass auch diesmal eine Gestattung des Konventionalzinses, namentlich die eines solchen bis 5% allgemein nicht erfolgt ist,²⁾ da namentlich im Hinblick auf die Umstände, unter denen das Gesetz zustande gekommen war,³⁾ anzunehmen sei, dass es sich hier lediglich um eine vorübergehende Verordnung zu Gunsten der im dreissigjährigen Krieg verarmten Schuldner gehandelt hatte.⁴⁾ Allein die meisten Juristen und die Rechtsprechung kehrten sich gar nicht mehr an die Fassung des ganzen Gesetzes und hielten, — einwendend, dass dieser J.R.A. wohl nicht zu Gunsten der armen Schuldner, bisher überhaupt nicht gestattete, Zinsen erst einzuführen die Absicht gehabt haben

1) Darunter auch kurze Zeit hindurch das R. K. G. selbst.

2) Dies war nicht bedeutungslos, weil nach der Ansicht einiger im Fall der Richtigkeit dieser Auslegung der höhere Zinsfuß des röm. Rechts zu gelten hatte. Die verschiedenen Ansichten bei Glück, Erläuterungen der Pand. XXI, § 1136, S. 95ff.

3) Dies geht namentlich aus § 171 desselben RA. hervor.

4) Auf diesem Standpunkt steht auch Windscheid II⁵, § 260 a. 3, der annimmt, es sei das kanonische Zinsverbot nicht durch ein allgemeines R. G., sondern in Anlehnung an die R. G. des XVI. Jhdts. durch konstante Gewohnheit abgeschafft und das röm. Zinsrecht rezipiert worden. W. behauptet ferner, dass dann „durch die Praxis“ auch der justinianische 6%ige Zinsfuß auf 5% „gemindert“ worden sei, und dass — entgegen der Ansicht mancher — die Zinstaxe des g. R. seither 5% betrage. So auch Wächter, Strafrecht, § 246 a. 100; Martin, Lehrbuch, § 26; unentschieden Quistorp, Grunds. peinl. Rechts, I. § 443.

konnte, — vielmehr an der Auslegung fest: dieses Gesetz habe ein für allemal und für jedermann auch reichsgesetzlich Konventionalzinsen bis zu einer Maximalhöhe von 5% gestattet.¹⁾ Partikularrechtlich wurde hernach allerdings die Zinstaxe teils allgemein, teils in Ansehung einzelner Stände oder Klassen erhöht.²⁾

So erscheint der Wuchererbegriff gemeinrechtlich nunmehr dahin modifiziert, dass Wucher die Überschreitung der gesetzlich quantitativ bestimmten Zinsgrenze³⁾ bei irgend einem Kreditgeschäft ist,⁴⁾ es mögen diese Zinsen ausdrücklich oder anders bedungen worden sein.⁵⁾ Strittig war, ob der sonst unerlaubte Anatozismus und die *usurae ultra alterum tantum* dem Strafrecht angehören.⁶⁾ Ebenso waren die Ansichten darüber geteilt, ob die wirkliche Annahme unerlaubter Zinsen Merkmal des strafbedrohten Tatbestands und daher die bloße Abschliessung der wucherischen Zinsvereinbarung etwa nur Versuch des Wucherdelikts sei, oder aber, ob schon die bloße Abschliessung des Wucherervertrags den Tatbestand voll erfülle.⁷⁾

Nach den deutschen Reichsgesetzen war, wie bereits hervorgehoben, die Strafe auf Wucher: Verlust des vierten Teils des wucherisch verwendeten Kapitals, darin sich die Obrigkeit des Gläubigers und

1) Neumann 560 ff. — Erst in einer Eneyklika des Papstes Benedikt XIV. v. 1. Nov. 1745 („*Vix pervenit*“), — veranlasst durch den infolge der Zinsverteidigungsschrift Maffei's: *Dell' impiego del denaro* (Verona, 1744) entstandenen Schriftstreits, — anerkannte die katholische Kirche unter grundsätzlicher Festhaltung ihrer Wucherlehre, dass mit dem *mutuum* gewisse, ihm nicht immanente Rechtstitel zusammentreffen können, kraft deren ein Zins verlangt werden dürfe, oder dass das Geld mittels andrer Vertragsformen nutzbringend angelegt werden könne.“ — Funk, Geschichte 65; Lexis, H. St. VII. 915. In der Folge übte die Kirche die mildeste Praxis aus. Funk aaO; derselbe, Zins und Wucher 116. Im Kirchenstaat erhielt sich das Zinsverbot als Gesetz bis zu dessen Untergang.

2) Nach einzelnen Rechten für Kaufleute, Pfandleiher und Juden. Vgl. v. Lilienthal: Die Wucherges. J. W. S. XXXV. 143f; s. auch Carpzov, *Pract. rer. crim.* II. qu. 92 n. 10.

3) Carpzov, l. c. n. 21; Böhmer, *El. iur. crim.* § 364; Quistorp, *Grunds. peinl. Rechts* I. § 443; Feuerbach, *Peinl. Recht* § 463; Wächter, *Strafrecht* § 264 a. 100; Martin, *Lehrbuch* § 266.

4) Vgl. die im Tit. XVII §§ 1—7 der RPO. v. 1548 und 1577 beispielweise angeführten Fälle des Wuchers und die Worte: „*dergleichen Conträct*“ s. auch Glück aaO. und Günther: Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wuchergesetz, Hamburg (1790) 41 ff.

5) Böhmer, *El. iur. crim.* aaO. (*qui ultra modum in provincia lego expresse vel tacite determinatum, etiamsi honorarii nomine id fiat*) Quistorp, *Grunds. peinl. Rechts* § 446; Feuerbach, *Peinl. Recht* § 438; Martin, *Lehrbuch* § 206.

6) Bejahend: Böhmer, *El. iur. crim.* § 364; Carpzov, *Pract. rer. crim.* II. qu. 92 n. 42; — verneinend: Feuerbach, *Peinl. Recht* § 437.

7) S. S. 117 ff., insb. S. 118 a. 3.

Schuldners zu teilen hatten.¹⁾ Partikularrechtlich wurde dieser Strafsatz auf Verlust des halben oder sogar ganzen Kapitals erhöht; aber auch Leibes- und Freiheitsstrafen wurden angedroht.²⁾

Die Sonderstellung, die der Kaut von Früchten auf dem Halm reichsgesetzlich erhalten hatte, fand durch die beschränkte Zinsengestattung keinerlei Änderung.³⁾

Der angeführte Kreditwucherbegriff fand grundsätzlich nun auch in alle Partikularrechte Aufnahme, wobei im allgemeinen, wie bei den Reichsgesetzen, der rein polizeiliche Gesichtspunkt massgebend war.⁴⁾ Nicht der im Einzelfall das Vermögen des Kreditnehmers verletzende Zinsvertrag wurde mit Strafe bedroht, sondern jeder Zinsvertrag, der die obrigkeitliche Zinstaxe überschritt, weil in dieser Überschreitung unter Umständen eine Gefährdung des Vermögens anderer liegen konnte. Aber noch mehr. Weil der wucherische Vertrag manchmal in gewisse Geschäftsformen verkleidet wurde, sollten auch schon diese Geschäftsformen ohne weiters als wucherisch gelten. Ja, es sollte die Nichteinhaltung gewisser, nach der Erfahrung des Gesetzgebers zur Hintanhaltung des Wuchers dienlichen Förmlichkeiten beim Abschluss des Kreditgeschäfts, regelmässig auch schon für sich allein, dem Geschäft den Stempel des Wucherischen aufprägen.⁵⁾

Im Folgenden sollen die Entwicklungsphasen des österreichischen und preussischen Wucherrechts, dann die badischen und thüringischen Wuchergesetze, weil sie typisch sind und für den gegenwärtigen Stand der Rechtsentwicklung massgebend waren, besonders angeführt werden:

In **Österreich**⁶⁾ beschäftigte sich nach dem Generale Maxi-

1) RPO. v. 1577: Tit. XVIII, § 8. — S. darüber oben S. 118 ff.

2) S. S. 121 a. 4. So die Wucherordnung Ferdinand II. vom 15. Dez. 1633 (Cod. Aust. II. p. 335) der Codex jur. bav. crim. v. 1751 (Th. 1 c. 11 § 8); vgl. auch Mevius, Wucher 96; Böhmer, El. jur. crim. § 367; Meister, jus. crim. § 262; Quistorp, Grunds. peinl. Rechts § 449; s. auch v. Lilienthal, Wuchergesetzg. J. N. S. XXXV. 141.

3) Feuerbach, Peinl. Recht § 440; Wächter, Strafrecht § 247.

4) „Man wollte für billiges Geld sorgen, wie man für mässige Preise der Lebensmittel durch Taxen sorgte.“ v. Lilienthal aaO. 141.

5) Andererseits wurde in der Doktrin (wie bei v. Soden, Geist der peinl. Gesetzgebung Deutschlands 2. Aufl. 1792 I. § 364) durchaus nicht verkannt, dass der „Geist“ der Wuchergesetze ist, „den Reichen zu hindern, dass er nicht die Not des Armen oder Leichtsinns oder Unerfahrenheit der Jugend zu missbrauche.“ Wahrlich eine treffliche Erkenntnis! Allein einen entsprechenden Deliktstatbestand zu konstruieren, daran dachte noch Niemand.

6) Zeiller II. 3 und III. 1; Rzy 85 ff; Chorinsky 1 ff; v. Schullern-Schattenhoffen 65 ff; v. Lilienthal, Wuchergesetzg. J. N. S. XXXV. 142 ff; Caro 23 ff.

milians II. vom 31. Oktober 1557,¹⁾ den Patenten Rudolfs II. vom 18. Juni 1589 und vom 22. Dezember 1593²⁾ und der Verordnung Ferdinands II. vom 11. September 1628,³⁾ namentlich die Verordnung desselben Regenten vom 5. Dezember 1633⁴⁾ eingehend mit dem Wucher. Diese Verordnung stellte als Zinsmaximum 5 höchstens 6% auf und verbot: den Anatocismus in jeder Form, das pactum comissorium und den Verkauf von Früchten auf dem Halm. Die Strafverfolgung hatte amtswegig zu erfolgen. Die Strafe war: Verlust des Kapitals und der Interessen, im Wiederholungsfalle Leibesstrafen, Verlust des Adels und der ständischen Eigenschaft. Die auf die Wechselordnung Karl VI. vom 20. Mai 1722⁵⁾ bezug habenden Erläuterungen vom 7. und 30. Januar 1727⁶⁾ stehen auf wesentlich gleicher Grundlage.⁷⁾

Alle diese Gesetze wollte das Patent der Kaiserin Maria Theresia vom 26. April 1757⁸⁾ in ein Ganzes zusammenfassen⁹⁾, um „das Laster des Wuchers in seinen Wurzeln auszurotten und jenen Aussünden“ zu begegnen, die von den „diesem Laster Ergebenen“ erdacht werden, „um den Gesetzen auszuweichen und den Wucher zu verdecken.“ Das Gesetz scheint in erster Linie gegen den Darlehenswucher¹⁰⁾ gerichtet zu sein. Indem es aber den verschleierte Wucherer treffen will und ganz allgemein normiert, dass „wenn mehr als 5 und höchstens 6 pro cento stipuliert, obschon auch nicht angenommen, oder auch angenommen, obschon nicht stipuliert worden, ein sowohl als anderen Theils es schon eine wucherische Handlung sey,“ dehnt es den Wucherertatbestand auf alle Kreditgeschäfte aus. Das Zinstaxenprinzip wird grundsätzlich festgehalten.

Im Besondern wird unterschieden: Wucher in den Interessen, Wucher in den Bedingungen und Wucher am Kapital. Wucher in den Interessen liegt vor, wenn mehr Zinsen

1) Cod. Austr. I. fol. 565f.

2) Cod. Austr. II. fol. 511.

3) Cod. Austr. I. fol. 509.

4) Cod. Austr. II. fol. 353 unter dem Titel: „Tugendsame Lebensführung.“

5) Cod. Austr. IV. fol. 49.

6) Cod. Austr. IV. fol. 410 und 412.

7) Rizy a. 48.

8) Cod. Austr. V. fol. 564—570, abgekürzt im I. Band Nr. 133 S. 287 der „Sammlung aller k. u. k. Verordnungen und Gesetze von 1740 bis 1780“ III. Aufl. Wien, 1789.

9) Rizy 85.

10) Das Patent bedient sich consequent des Ausdrucks: „Interessen“ für Zinsen. Wohl eine Erinnerung aus der Zinsverbotszeit, da noch Zinsen als etwas sündiges galten, vielleicht aber auch aus Rücksicht auf die pro foro conscientiae noch immer aufrecht erhaltene kanonische Wucherlehre.

als das Zinsmaximum bedungen oder genommen, wenn die gleichwohl gesetzlichen Zinsen vom Kapital vorweg abgezogen, oder wenn Zinsezinsen vereinbart oder genommen werden. Als Wucher in den Bedingungen bezeichnet das Gesetz: die im Hinblick auf das Kreditgeschäft bedungenen Geschenke, das pactum antichreticum und comissorium und den Kauf mit Rückkauf um geringeren Preis. In Ansehung des Kapitals wird als Wucher erklärt: wenn ein geringerer Betrag als der im Schuldschein genannte, oder wenn auf Rechnung der beurkundeten Valuta auch nur teilweise Waren an Zahlungsstatt gegeben werden, wenn Waren kreditiert werden, die der Kreditgeber weder erzeugt noch führt, oder die Waren über das Bedürfnis des Kreditnehmers hinausgehen; wenn ein Konto gleichzeitig eine Geld- und eine Warenpost als kreditiert bezeichnet; wenn in einer über Warenkredit errichteten Urkunde Preis und Menge der kreditierten Waren fehlt, oder gleichzeitig Geld und Ware kreditiert werden. Zwar darf der Beschuldigte in einigen dieser Fälle den Gegenbeweis führen, dass hinter der gesetzlich als wucherisch präsumierten Form kein wucherisches Geschäft verborgen sei, allein gerade in dieser Notwendigkeit des Gegenbeweises äussert sich der polizeiliche Charakter des Gesetzes am deutlichsten. Nicht der Ankläger hat den Schuldbeweis, sondern der Beschuldigte den Schuldlosigkeitsbeweis zu erbringen.¹⁾ Also konnte auch ein Unschuldiger verurteilt werden, wenn ihm der Gegenbeweis nicht gelang, und das etwa deshalb nur, weil er gegen die Vorschrift, sich bei Abschluss des beanständeten Geschäfts mit zwei oder mehreren Urkunden zu versehen oder glaubwürdige Zeugen beizuziehen oder öffentliche Urkunden zu errichten, ungehorsam gewesen war.²⁾

Dasselbe Gesetz stellt aber nicht bloss den Wucherer und Teilnehmer, sondern auch sonstige am Kreditgeschäft Beteiligte: den Unterhändler, Bürgen, Giratar und Zessionar unter Strafe, sofern diese ihre bona fides zu erweisen nicht imstande sind. Der Bewucherte selbst muss die ganze Schuld samt Zinsezins dem Fiskus statt an den Gläubiger abführen; ja, er wird überdies, wenn ihn nicht „wahre“ Not³⁾ zur Kreditinanspruchnahme gezwungen hat, sogar mit Leibesstrafen, Arrest, Sequestrierung, Prodigalitätserklärung, Verbotung des Hofes, „Suspension oder gar Entlassung vom Dienste“ bestraft. Gleiche Strafen treffen

1) So noch heute der § 465 ö. Stg. der dem insolventen Schuldner den Beweis der Schuldlosigkeit auferlegt.

2) Chorinsky 8.

3) „jene ausgenommen, so aus wahrer Noth, das ist einer solchen, wozu sie durch ihre vorläufige Verschwendung keinen Anlass gegeben, etwa einen solchen wucherischen Handel eingegangen sind, massen die unschuldig in der grossten Not Befindende weit mehr mitleidungsgewürdig als strafbar sind.“

auch den Wucherer neben dem Verlust der Forderung und der etwa bereits bezogenen Zinsen zu Gunsten des Fiskus, doch sind in Ansehung seiner Person die Strafen schärfer zu bemessen. Die Strafe der sonst an dem wucherischen Handel Beteiligten ist ebenfalls die gleiche. Überdies wird dem Denunzianten neben erheblichen Prämien ¹⁾ die Geheimhaltung der Anzeige zugesichert. Die fiskalische Klage ²⁾ steht dem Kammerprokurator zu, dem die strengste Durchführung des Gesetzes nachdrücklichst aufgetragen wird.

„Ungeachtet dieser Sorgfalt der Gesetzgebung, pflanzte sich der Wucher, wie mehrere Zeugnisse bewähren, noch immer fort“. ja, „der Spielraum des Wuchers wurde immer mehr erweitert, und der ohnedies schwach angelegte Damm der Strafgesetzgebung von allen Seiten durchbrochen.“ ³⁾ Und deshalb eben konnte die Gesetzgebung in der Folge gegen die Zeitanschauung, ⁴⁾ dass gegen den Wucher selbst mit den härtesten Massnahmen nicht aufzukommen, und mithin jedes Wucherstrafrecht unhaltbar sei, nicht lange Stand halten. Diese Ansicht der Zeit erwies sich jedoch später wieder als falsch und nun lebte der Geist des thesesianischen Gesetzes in dem Wuchergesetz Franz II. wieder auf und beherrschte das Wucherrecht des Polizeistaates durch mehr als hundert Jahre.

Dazwischen, aber nur für kurze Dauer, war Wucherfreiheit. Das Wucherrecht war zurückgewichen vor den Ansichten und Bestrebungen des aufgeklärten Absolutismus, dem „laissez faire, laissez passer“ der Physiokraten, ⁵⁾ den Schriften wie Montesquieus: *Esprit de lois*, ⁶⁾ Filangieris: *Scienza della legislazione*, ⁷⁾ die die Gedankenwelt der Gebildeten beherrschten und durch die

1) „wenn das quantum commissi et poenae zusammen, so dem Fisco zufällt, sich nicht höher als 4000 Fl. erstreckte, soll die Hälfte dessen, so der Fiscus davon beziehet, bekommen, in jenem Falle aber, da das dem Fisco zufallende Quantum sich über 4000 Fl. beliefe, das . . . Drittel . . . gereicht werden.“

2) „Jedoch soll nach 10 Jahren (von dem Tage des geschlossenen wucherischen Contracts an zu rechnen) dies eben nicht mehr statt haben, mithin dergleichen fiscalische Action in zehn Jahren an die celebrati contractus usurarii präscribiret werden können.“ Also zehnjährige Verjährungsfrist.

3) So berichtet der wohl gut unterrichtete Zeiller, II. 167f.

4) Braun und Wirth: Die Zinswuchergesetze, XVI. Abschnitt.

5) Roscher, Geschichte 480ff.

6) XXII, wo die Zinsverbotsfrage aus den Schranken des bürgerlichen Rechts gewiesen wird, vgl. v. Böhm-Bawerk I. 60. Montesquieus *Esprit de lois* (1748) war bereits 1775 in Mauvillons Übersetzung in Deutschland verbreitet. Rizy 97.

7) Filangieri, dessen: *Scienza della legislazione* (1780—1783) im Jahre 1784 in deutscher Übersetzung erschien, empfahl die Aufhebung der Wuchergesetze. „Auf seine Worte zu schwören, war vielen damals geläufig.“ Rizy 97.

Werke eines Petty,¹⁾ North,²⁾ Locke,³⁾ und durch das Erscheinen der wucherfreundlichen Abhandlungen Turgots: *Mémoire sur le prêt d'argent*⁴⁾ und Benthams: *Defence of usury*⁵⁾ vorbereitet worden waren. Auch eignete sich die Person des fortschrittlichen Kaisers Josef II. besonders für die Verwirklichung der damals modernen Zeitfragen. So kam es, dass zwar die Vorschläge der Kompilationskommission auf Aufhebung der Wuchergesetze in den Jahren 1782 und 1784 „einstweilen“ noch zurückgestellt wurden,⁶⁾ indessen schon das Patent vom 29. Jänner 1787 J. G. S. 625, „um dem durch gesetzmässige Bestimmung der Zinsen gehemmten Personalkredit Erleichterung zu verschaffen und durch Befreiung vom Fiskalzwang den Zusammenfluss der Darleiher zu vermehren“ alle bisher bestandenen Wuchergesetze in allen Erbländern aufhob.⁷⁾

Schon ein Jahr später befahl ein Kabinettschreiben an die oberste Justizstelle, gegen den überhandnehmenden Wucher Gegenmittel vorzuschlagen, die jedoch kein Verbot, kein Strafgesetz und keine fiskalische Aktion sein dürfen.⁸⁾ Die abgeforderten Berichte der obersten Justizstelle und der Kompilationskommission fielen aber nicht befriedigend aus.⁹⁾ Da griff die Regierung durch die gegen den Hofrat Kees ge-

1) Roscher: Zur Geschichte der englischen Wirtschaftslehre aaO. 67 ff. Petty „eifert“ gegen das Zinsmaximum schon deshalb, weil verschiedene Darlehensgeschäfte eine so verschiedene Gefahr mit sich bringen (*Quantulumcunque, or a tract concerning monney, addressed to the Marquis of Halifax* (4 London, 1862).

2) Vgl. Roscher, Zur Geschichte usw. aaO. 55 ff. IX: der Freihändler North 90 ff, wo über N.s Grundsätze von der Zinsfreiheit die Rede ist (*Discourses upon trade*, 4. London, 1862).

3) Roscher, Zur Geschichte usw. aaO. 93 ff. insb. 103 (*Some considerations of the consequences of the lowering of interest and raising the value of money, 1651. Further considerations concerning raising the value of money, 1649*). Locke hält an der Notwendigkeit eines Zinsfusses fest, wo die Parteien keinen Zinsfuss verabredet haben und, um junge unerfahrene Schuldner gegen allzu grelle wucherische Ausbeutung zu schützen, allein er erblickt das einzige wirksame und heilsame Mittel zu Herabsetzung des Zinsfusses darin, die Geldmenge oder die Sicherheit der Darlehn zu vermehren. S. auch v. Böhm-Bawerk 51 ff.

4) Dieses im Jahr 1769 verfasste Werk wurde erst 1789 veröffentlicht. Vgl. die kurze Darstellung bei v. Böhm-Bawerk L 63 ff. 70 ff. und Lippert, H. St. VII. 223.

5) Erschienen 1787. S. die Darstellung bei v. Böhm-Bawerk 54. Eine kurze Darstellung bei v. Lilienthal HRL.

6) S. darüber Zeiller 195 ff.; Rzy 79 ff.

7) Dieses Patent wurde in Galizien nicht eingeführt. S. V.R. VIII. Session, Beil. III. Nr. 648.

8) Zeiller 171; Rzy 102, Chorinsky 97 ff.

9) Die Beantwortung der Kompilationskommission machte den Eindruck verlegener Ausflucht, während im Bericht der obersten Justizstelle unverhohlen gesagt wurde, dass das Überhandnehmen des Wuchers hauptsächlich auf die Abschaffung der Wuchergesetze zurückzuführen sei. Rzy 103.

richtete, dem Monarchen gewidmete Schrift von Sonnenfels,¹⁾ aber meist aus eigener Wahrnehmung von der Schädlichkeit des neuen Systems überzeugt, zu dem ungewöhnlichen Auskunftsmittel, durch eine Preisausschreibung die gesamte europäische Intelligenz zur Beantwortung der Wucherfrage heranzuziehen. Die Preisfrage lautete: Was ist Wucher und durch welche Mittel ist demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu tun?

So gross die Zahl der eingelaufenen Preisarbeiten war und so treffend einige den Gegenstand behandelten,²⁾ es fand sich darin kein Auskunftsmittel, das, ohne Wucherstrafgesetz zu sein, angesichts der immer lauter werdenden Klagen über Wucher, rasche und erspriessliche Abhilfe versprach.³⁾ Nun erging am 30. Oktober 1802 das Kabinetsschreiben Kaiser Franz II. mit dem Auftrag, ein Wucherstrafgesetz auszuarbeiten. War doch schon unter Leopold II. über allseitige dringende Vorstellungen mit dem Patent vom 25. Februar 1791 auch die seither abgeschaffte Prodigalitätserklärung, die Einschränkung trockener Wechsel auf den Handelstand und die ebenfalls abrogierte *exceptio non numeratae pecuniae* wieder eingeführt worden.

Schon im § 233 des Strafgesetzes vom 3. September 1803 angekündigt und einer besondern Behandlung vorbehalten, wurde das

1) „Über Wucher und Wuchergesetze“ eine Vorstellung von Sonnenfels, Wien, 1789. — S. schreibt dem Einfluss Kees' zu, dass Kaiser Josef die Wuchergesetze aufgehoben hat. Er will die Gründe wissen, die die „Raubsucht der Wucherer gleichsam begünstigen.“ In dem an den Monarchen gerichteten Teil der Schrift geht er von der Behauptung aus, dass die der Aufhebung der Wuchergesetze zugrunde gelegene „Absicht grösstenteils misslungen ist“ und „dadurch die Schuldner der Unersättlichkeit der Gläubiger nur um so stärker preisgegeben“ wurden. Die Vorschläge zu einem Gesetz, die S. weiterhin ausführt, weichen von dem polizeilichen Charakter der zeitgenössischen Wuchergesetze in nichts ab und entsprechen somit vollständig der Eigenart ihres Autors (vgl. Stinzing, Geschichte III. 1, S. 404). — Auf diesen Angriff S.' erwiderte Kees in einer 1791 erschienenen Entgegnung: „Über die Aufhebung der Wuchergesetze“, Wien (1791), in der er besonders mit Hinweis auf die Schriften Benthams und Turgots das thesianische Wucherpatent kritisiert und die Abschaffung dieses Gesetzes hauptsächlich damit begründet, dass es allen Wucher doch nicht verhindert habe. — Sonnenfels replizierte darauf in der wesentlich nichts neues bringenden Schrift: „Zu Herrn Hofrath Kees Abhandlung, Wien, 1791“, Vgl. über diese Schriftsteller Stinzing, aaO.; Rizy 107a; Chorinsky 76ff. Über die widerspruchsvolle Stellung Sonnenfels' in der Zinsfrage s. v. Böhm-Bawerk I 48.

2) Zeiller 185ff., bringt eine ausführliche Zusammenstellung des Inhaltes der eingelaufenen Arbeiten (vgl. auch Rizy 112). Den Preis erhielt die bereits zitierte Schrift von Günther. Auch Sonnenfels publizierte unter dem Titel der Preisfrage eine Schrift 1789.

3) Rizy 115.

Wucherpatent Franz II. am 2. Dezember 1803 publiziert.¹⁾ In ihm spiegelt sich das thesesianische Wuchergesetz wieder.²⁾

Auf die „eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich“ nicht anwendbar (§ 2), stellt das Patent die frühere Zinstaxe von 5 bzw. 6% wieder her (§ 4).³⁾ Es will nur den Darlehnswucher (§ 6) in offener oder verkleideter Form (§ 8, c)⁴⁾ treffen und unterscheidet wie das thesesianische Gesetz Wucher am Kapital, in Zinsen und in den Bedingungen (§ 5).

Wucher am Kapital ist der bedungene und vorgenommene Zinsabzug vom Kapital oder die Leistung der Darlehnsvaluta in anderm als Bargeld (§ 8). Wucher in den Zinsen ist die Zinstaxüberschreitung beim Zinsnehmen oder der Antichrese, der Anatocismus und der Vorabzug von mehr als halbjährigen Zinsen (§ 9). Wucher in den Bedingungen liegt vor, wenn der Vertrag dem Schuldner irgend welche, das gesetzliche Zinsenmass überschreitende, Nebenschuldigkeiten auferlegt, wenn für den Verzugsfall der Heimfall des Pfandes an den Gläubiger, oder dessen Befugnis zum Pfandverkauf um einen veranschlagten oder beliebigen Preis verabredet, oder wenn für die Aus- oder Rückzahlung eines etwa (§ 3) in Obligationen bestehenden Darlehns ein anderer als der zur Zeit herrschende Kurswert bedungen wird. (§ 10).

Mitschuldiger⁵⁾ des Wucherers ist, wer als Namensträger, Zedent, Zessionar, Bürge, Käufer oder Verkäufer, oder als Unterhändler zu einem wucherischen Geschäft wissentlich beiträgt (§ 11).

Die Strafbestimmungen sind äusserst detailliert (§§ 12—20). Der Wucherer verwirkt zu Gunsten des Fiskus beim Wucher am Kapital „nach Mass der Bedrückung des Anleihers, des benutzten Notstands, der Wiederholung und der angewendeten Kunstgriffe und Bemäntelungen“ einen grösseren oder geringeren Teil des Kapitals (§ 13), beim Wucher in Zinsen die fälligen und, nach Beschaffenheit der Umstände, auch die erst künftig fällig werdenden Zinsen und selbst einen der Grösse des Wuchers angemessenen Teil des Kapitals (§ 14), beim Wucher in den Bedingungen dieselben Vermögensstücke, je nachdem sich die Bedingungen aufs Kapital oder die Zinsen beziehen (§ 15). Überdies ist bei gewissen erschwerenden Umständen (§ 16) auf verschärften Arrest von drei bis sechs Monaten, Ausstellung am Pranger,

1) Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 640 (abgedruckt auch bei Jaques 97).

2) Goldschmidt, Verh. VI. deutsch. Juristentag I. 246; Chorinsky 29; v. Lilienthal: J. N. S. XXXV. 142.

3) Je nachdem pfandrechtliche Sicherstellung vorhanden war oder nicht. Also Risikoprämie!

4) Zeiller, III. S.

5) im Einklang mit § 5 des St.G. v. 3. Sept. 1803.

Isopescul-Grecul, Das Wucherstrafrecht.

Abschaffung des Täters aus dem Aufenthaltsort und, sofern er Ausländer ist, aus sämtlichen Erbländern zu erkennen (§ 18). Dieselben Strafen treffen bei besonders erschwerenden Umständen auch den Mitschuldigen, der sonst nur mit einer Geldstrafe bis zum vierfachen des gleichzeitig verwirkten Lohns zu belegen ist (§ 19). Im Insolvenzfall sind stets angemessene Arreststrafen von 8 Tagen bis zu 6 Monaten zu verhängen (§§ 15 und 19). Der Bewucherte ist nicht strafbar, doch kann gegen ihn, sofern er „durch öfteren Rückfall, durch Annehmung sehr verderblicher Bedingungen sich offenbar künftigem Notstand preisgibt¹⁾ oder durch üble Verwendung des Anleihs Sittenverderbung an den Tag legt“, mit der Prodigalitäts-erklärung vorgegangen und seine Abschaffung aus dem Ort, der zur Verschwendung Gelegenheit und Anlockung gab, verfügt, ja sogar eine Arreststrafe in der Dauer von einem bis zu sechs Monaten verhängt werden (§ 18). Zur Entscheidung zuständig war das Provinziallandrecht.

Also wieder wurde der Wucher zum Polizeirecht gestempelt und schon der blosse Ungehorsam gegen die gesetzliche Zinstaxe unter Strafe gestellt. Zwar galt die etwa im Einzelfall vorhandene Ausbeutung des Bewucherten als Erschwerungs-umstand, allein es konnten gerade in einem solchen Fall zugleich auch den Bewucherten bei erwiesener Ausbeutung ebenfalls Vermögensnachteile und sogar eine Arreststrafe treffen. So mussten gerade die Fälle grösster Bewucherung und tatsächlicher Rechtsgüterverletzung unerwiesen und unbestraft bleiben. Dazu kam noch die ungeeignete Zuständigkeitsbestimmung, die einem einzigen Gericht die Wucherfälle einer ganzen Provinz zuwies und zudem einem Gericht, dessen Haupttätigkeit, nach Chorinsky²⁾, auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege lag und das sich der spezifisch zivilistischen Auffassung des Wucherdelikts nie ganz zu entäussern vermochte. Ausserdem handelte es sich bei den alten Landrechten gerade in Wuchersachen um eine jener neu hinzugekommenen ausserordentlichen Arbeitszuteilungen, deren Erledigung erfahrungsgemäss hinter die Bewältigung des althergebrachten üblichen Einlaufs zurückkrückt.

Schon darum hatte das an sich ungeeignete Wuchergesetz in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens nur wenige Verurteilungen zur Folge. Erst mit der Einführung öffentlicher Ankläger, der Abschaffung der Zuständigkeit der Landrechte und der Vereinfachung des Beweisrechts im mündlichen Verfahren vermehrten sich die Wuchersachen.³⁾

1) Vgl. § 273 ö. ABG.

2) Chorinsky 27.

3) S. Chorinsky 30—38, namentlich die daselbst angeführten statistischen Tabellen.

Mit der wuchergesetzlich anerkannten Zinstaxe und seiner polizeirechtlichen Fassung war indes ein grösseres Übel verbunden. Weil das Gesetz das allgemeine Rechtsempfinden, das nur Fälle tatsächlicher Ausbeutung als sträflich fühlt, nicht befriedigen konnte, vermochte es auch auf die Dauer dem Gegendruck der bei den massgebenden Kreisen stets grösseren Einfluss gewinnenden Lehren von der Zinsfreiheit und der Freiheit des Geldmarktes nicht Stand zu halten. Und so musste zum Schluss mit dem national-ökonomischen Sieg der Zinsfreiheit auch jedes Wucherstrafgesetz zugrunde gehen.

Schon im Jahr 1848 bildete sich ein Komité mit der sonderbaren Bestimmung, die Aufhebung der Wuchergesetze durchzusetzen, dessen Petition indes nur den Erfolg hatte, dass eine Umfrage an die Wiener Gerichte ohne weiteren Konsequenzen veranlasst wurde.¹⁾ Noch das Kundmachungspatent zum geltenden Strafgesetz vom 27. Mai 1852 RGB. Nr. 117 behielt im Art. VI den Wucher als Vergehen bei. Aber schon im Jahre 1855 sprachen sich die Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels einhellig für die Aufhebung des Wuchergesetzes aus. Auch das Justizministerium konnte sich den herrschenden ökonomisch-politischen Ideen nicht ganz verschliessen. Es gab zwar den stets eindringlicher werdenden Forderungen auf Aufhebung des Wuchergesetzes vorläufig noch nicht nach, doch schon aus der Begründung dieser seiner Haltung konnte entnommen werden, dass sein Widerstand gegen die Aufhebung der Wuchergesetze kein dauernder sein werde. Es meinte, dass ein plötzliches Abschaffen der Wuchergesetze für den kleinen Grund- und Gewerbebesitzer nachteilige Folgen haben könne, wogegen es gar nicht daran zweifelte, dass im übrigen die Wuchergesetze dort, wo sie etwa nicht bestehen, nicht einzuführen wären.²⁾

Dessenungeachtet veranlasste das Justizministerium im Jahre 1855 durch die Oberlandesgerichte eine Enquête bei sämtlichen bedeutenden Gerichtshöfen über einzelne vorgelegte Fragen, die sich namentlich auf die Wirkung der Wuchergesetze, deren Mängel und etwaige Abschaffung und den dabei zu beobachtenden Vorgang bezogen.³⁾ Wie bei der allgemeinen Fassung der Fragen nicht anders zu erwarten und den sich daran knüpfenden Missverständnissen unausbleiblich war, konnte diese Umfrage, wie seinerzeit die Josefinische Preisfrage, trotz des grossen geförderten Materials ein befriedigendes Ergebnis nicht liefern. Das eine hätte indes aus den gesammelten Antworten immerhin

1) Chorinsky 41. Die von den Wiener Gerichten eingelaufenen Berichte gingen ebenso ad acta, wie das Material aus einer noch im Jahr 1817 durch Umfrage bei sämtlichen Gerichten gepflogenen Enquête.

2) Chorinsky 42.

3) S. die Fragen bei Chorinsky 43f.

entnommen werden können, dass überall gewuchert wurde, und dass die Aufhebung des Wuchergesetzes mindestens in einzelnen Territorien des Reichs die traurigsten wirtschaftlichen Erscheinungen im Gefolge haben musste.¹⁾

Eine Reform des bestehenden Wucherrechts erschien allenfalls schon angesichts der Tatsache unabwendbar, dass unaufhörlich Gesetze Ausnahmen vom Zinstaxprinzip verfügten. So wurden die Zinsbeschränkungen durch den Art. 292 des mit Gesetz vom 17. Dezember 1862 No. 1 RGB. für 63 eingeführten Handelsgesetzes rücksichtlich der von Kaufleuten empfangenen Darlehn und der Schulden solcher aus Handelsgeschäften aufgehoben. Gleiches wurde durch das Gesetz vom 7. Dezember 1862 No. 2 RGB. für 63 bezw. § 23 der Nationalbankstatuten und § 6 der Statuten der Hypothekenabteilung dieser Reichsanstalt, die Gesetze vom 1. Juni 1864 No. 49 RGB. betreffend die neugegründete Bodenkreditanstalt und vom 26. Dezember 1864 No. 99 RGB. betreffend die böhmische Hypothekenbank in Ansehung der von diesen Instituten abgeschlossenen Kreditgeschäfte verfügt. Als nun die Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 28. Oktober 1865 No. 110 RGB. sogar alle in Gemässheit der bestehenden Gesetze errichteten, der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstehenden Anstalten, die statutenmässig Kreditgeschäfte betreiben, rücksichtlich dieser Kreditgeschäfte gleiche Befreiung von der Höhe der Zinstaxe einräumte, war nicht nur das ganze Zinstaxenprinzip arg erschüttert, sondern namentlich seine Aufrechterhaltung gegenüber Privatgläubigern ungemein erschwert.²⁾

An Gesetzentwürfen und Projekten zur endlichen Lösung der Wucherfrage fehlte es auch in der Zeit von 1857—1866 keineswegs, doch waren diese in ihren grundsätzlichen Anschauungen ebenso bunt, wie die Zeitverhältnisse und die sozialen Gruppen, aus denen sie hervorgegangen waren. Während noch die einen an die Beibehaltung des Bestehenden und an eine Reform unwesentlicher Einzelheiten dachten, war nach der Ansicht anderer die etwa zu erhöhende Zinstaxe wohl noch festzuhalten, der Überschreitung indes die strafrechtliche Sanktion zu entziehen und lediglich durch Festsetzung privatrechtlicher Nachteile entgegenzutreten.³⁾ Wieder andre hatten die richtige Empfindung, dass das Strafwürdige des Wuchers in der Ausbeutung der Situation des Vertragsgegners liege und suchten diese Auffassung beim Aufbau des Wuchertatbestands zu verwerten.⁴⁾ Keine dieser Ansichten kam

1) S. die übersichtliche Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Enquête bei Chorinsky 45—56.

2) Chorinsky 67.

3) Chorinsky 55.

4) Insbesondere Rizy in der oft zitierten Abhandlung.

aber in den vorgeschlagenen Gesetzentwürfen und Revisionsprojekten rein zum Ausdruck. Gestatteten im übrigen doch auch die Zeitergebnisse nicht, der Wucherfrage ungeteilte Aufmerksamkeit zu schenken.¹⁾

Unter solchen Verhältnissen kam das Gesetz vom 14. Dezember 1866 Nr. 160 R. G. B.²⁾ zustande, dessen Wirksamkeit vom 1. Jänner 1867 begann. Es hob die Zinstaxe und das Verbot des *Anatocismus* auf (§ 1) und bestimmte, dass wegen Wuchers strafbar sei, „wer die Notlage, die Unerfahrenheit oder Verstandesschwäche des Anleiher zu dessen empfindlichen Nachteil missbraucht, um für sich oder andre unter was immer für einer Form einen Vorteil zu bedingen, welcher zu dem am Ort üblichen Zinsmasse in auffälligem Missverhältnis steht“ (§ 3). Rücksichtlich der Mitschuld wurden die hergebrachten Grundsätze beibehalten (§ 4). In der Regel war Geldstrafe zu verhängen, die beim Täter das Fünffache des vom Gericht als wucherisches Übermass erkannten, beim Mitschuldigen das Zehnfache des Lohns oder, war solcher nicht bedungen, die Hälfte der Geldstrafe des Täters nicht überschreiten durfte (§ 5). Nur bei Rückfall konnte auch Arrest und zwar beim ersten bis zu sechs Monaten, bei öfterem bis zu zwei Jahren verhängt werden. Auch konnte bei Rückfall überdies die Haft noch nach § 253 St. G. verschärft, und auf Abschaffung nach § 249 St. G. erkannt werden (§ 6).

War diesmal die Begriffsbestimmung des Wucherdelikts eine treffendere, weil sie sich gegen die tatsächlich Rechtsgüter verletzende Ausbeutung im Verkehrsleben richtete, so musste andererseits die weitere Bestimmung, dass der Wucher in der Regel Privatdelikt und nur dann amtswegig zu verfolgen ist, wenn er gewerbsmässig und unter objektiv gefahrbringenden Umständen³⁾ betrieben wird (§ 7), den Zweckgedanken des Gesetzes völlig illusorisch machen. Denn es war naheliegend, dass der raffinierte und kapitalkräftige Wucherer gegenüber dem gewöhnlich unerfahrenen, armen und in Gerichtssachen schwertälligen Privatankläger bei Gericht leichtes Spiel haben musste, selbst wenn er es etwa nicht vorgezogen haben sollte, ihn, den er doch wirtschaftlich beherrschte, durch leere Versprechungen, kleine Geschenke, oder gar Drohungen, schon vorher von der Anklage abzubringen. Wie konnte aber unter solchen Umständen der öffentliche Ankläger von der Gewerbsmässigkeit des Wucherbetriebs

1) S. die bei Chorinsky 55 ff. besprochenen Entwürfe, ferner die (auch im Anhang bei Jaques abgedruckten) Motivenberichte und den Entwurf von 1863.

2) abgedruckt auch im Anhang bei Jaques.

3) Das Gesetz lautet hier wörtlich: „in der Art dass Beträge bis höchstens einhundert Gulden, mit oder ohne Pfand nur auf Tage, Wochen oder höchstens drei Monate dargeliehen werden.“ . . .

Kenntnis bekommen, die erfahrungsgemäss erst durch das gleichzeitige Zusammenfliessen vieler kleiner Wucherfälle offenbar wird? Diese Gesetzesbestimmung war ein gesetzgeberischer Missgriff.¹⁾ Beweis dessen kamen im ersten Jahr der Wirksamkeit des Gesetzes um fast zwölf mal weniger Verurteilungen wegen Wuchers vor, als im Vorjahr unter der Herrschaft des alten Wucherrechts.²⁾

Der augenfällige, obschon nach der Lage der Dinge verständliche Misserfolg der Wuchergesetzgebung war für diejenigen, die mit allen Mitteln auf Befreiung der Kapitalbewegung von jedem Zwang hinarbeiteten, ein gefährliches Argument mehr, gegen die Notwendigkeit von Wucherstrafen aufzutreten. Hatte die Gerichtspraxis selbst nur so magere Beweise des Vorkommens wucherischer Ausbeutung gebracht, so glaubte man schliessen zu dürfen, dass Zinsbeschränkungen jedweder Art überflüssig seien. Dabei wurden die Gründe dieser auffallenden statistischen Erscheinung nicht geprüft, und es blieb auch ausser Betracht, dass unter dem Schutz der Rechtsordnung gestellte Lebensinteressen Einzelner nicht schon darum preisgegeben werden dürfen, weil Angriffe gewisser Art auf eine bestimmte Kategorie von Rechtsgütern zeitweise nur seltener vorkommen. Man liess aber im Kampf gegen das Wuchergesetz auch namentlich die durch die Rechtsgeschichte und tägliche Erfahrung vermittelte Erkenntnis bei Seite, dass der Hauptzweck der Wuchergesetze in der Generalprävention liegt, und dass absolute Zinsfreiheit Wucherfreiheit ist.

Allein für solche juristische Erwägungen war in der Wucherfrage kein Platz mehr, seitdem sich ihrer die zeitgenössische Nationalökonomie bemächtigt hatte. Jetzt, nachdem die Zinsschranken bereits gefallen waren, glaubte man auch solche kriminelle Schranken entfernen zu dürfen, die angeblich auf Kosten voller Vertragsfreiheit die Rechtsgüter einzelner gegen die wirtschaftliche Überlegenheit andrer zu schützen hatten. Dies, seitdem die Lehre von der unbeschränkten Vertragsfreiheit in Ansehung der Zinsen, mit der Beseitigung aller Wucherstrafen identifiziert, in den Werken von Jean Baptist Say,³⁾ Ricardo,⁴⁾ Max Culloch,⁵⁾ John Stewart Mill⁶⁾ und andren den Siegeszug durch die Welt gemacht und in die Schriften vieler deutscher Schriftsteller Aufnahme gefunden hatte. An-

1) S. die Kritik des Gesetzes bei Glaser: Die Aufhebung der Zinstaxe und die Abänderung des Wuchergesetzes in Oestereich (a. ö. Gerichtszeitung 1867) auch in: Gesammelte kleinere Schriften I. 217ff.

2) Chorinsky 70, zählt für das Jahr 1866 fünfhundert, für das Jahr 1867 neununddreissig Verurteilungen wegen Wuchers.

3) *Traité d'économie politique*, livre II. Chap. VIII. § 1.

4) *Principles of political economy*, Chap. 21.

5) *Principles of political economy* II. Part. II. Sect. 3.

6) *Principles of political economy* III. Chap. 23, § 5.

scheinend fruchtlos waren die Worte Rizy's,¹⁾ Reichensperger's,²⁾ Rem's,³⁾ Rösler's⁴⁾ und anderer verklungen; der Sieg war mindestens für kurze Zeit auf der Seite ihrer Gegner, die wie Braun und Wirth,⁵⁾ Berndt,⁶⁾ Pfeiffer,⁷⁾ Jaques⁸⁾ die Aufhebung der Wuchergesetze als Postulat der Gerechtigkeit forderten und dabei in der autoritativen Stellungnahme Goldschmidts⁹⁾ und Glasers¹⁰⁾ ausschlaggebende Unterstützung fanden.

Das Gesetz vom 11. Juni 1868 No. 62 R. G. B. entfernte mit einem Schlag auch die letzten noch im Gesetz vom 14. Dezember 1866 aufrecht erhaltenen Wucherschranken.¹¹⁾ Und es herrschte nun volle Vertrags-, aber auch volle Wucherfreiheit. Weder das Strafrecht, noch das Zivilrecht vermochten dem Bewucherten irgend welchen Schutz zu gewähren, im Gegenteil: das Recht musste dem Wucherer zur Durchsetzung seiner unsittlichen Ansprüche den Arm leihen.¹²⁾

In Ungarn¹³⁾ räumte kurze Zeit, nachdem der staatsrechtliche Ausgleich zwischen den beiden Reichshälften der österreichisch-ungarischen Monarchie perfekte Tatsache geworden war, der XXI.

1) Das oft zitierte Werk: Über Zinstaxen und Wuchergesetze. Vgl. Literatur, S. 23 a. 1.

2) Die Zins- und Wucherfrage 1861 (umgearbeitet 1879). Vgl. Literatur, S. 23 a. 1.

3) Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik, 1863, II. Abt. insb. 375.

4) Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1864, insb. 495.

5) Die Zins- und Wuchergesetze, 1856. Vgl. Literatur, S. 23 a. 1.

6) Die Wuchergesetze und ihre Aufhebung, 1857. Vgl. Literatur, S. 23 a. 1.

7) (anonym): Gegen die Schrift des Dr. Theobald Rizy: Über Zinstaxen und Wuchergesetze, 1859. Vgl. Literatur, S. 23. a. 1.

8) Die Wuchergesetzgebung und das Zivil- und Strafrecht. S. S. 23 a. 1.

9) im wiederholt zitierten Gutachten am VI. deutsch. Juristentag I. 227 ff. Hier 395 ff. auch das entgegengesetzte Gutachten von Schaffrath.

10) In der auf S. 150 a. 1 angeführten Abhandlung. Glaser ist nicht abgencigt, den Zivilrichter zu ermächtigen, in Fällen ungebührlicher Benachteiligung durch wucherische Verträge den Anspruch wie bei der Konventionalstrafe zu ermässigen. (§ 1936 ö. ABG.)

11) Unter gleichzeitiger Beseitigung des § 455 St.G. betreffend die Winkelversatzgeschäfte und der §§ 995, 1000 und 1196 ö. ABG.

12) Chorinsky, naO. 72.

13) In Ungarn war nach Beseitigung des kanonischen Zinsverbots eine 6%ige Zinstaxe eingeführt worden (Art 144 v. 1647), auf deren Überschreitung Verlust der bezogenen Zinsen (Art. 51 v. 1715) und später auch Verlust des Kapitals (Art. 120 v. 1723) gesetzt war. Ein Gesetz vom Jahr 1802 (Art. 21) verpflichtete den Richter, nach Umständen auch auf weitere Geldbussen oder Freiheitsstrafen zu erkennen. Nach 1848 galten bis zum staatsrechtlichen Ausgleich beider Reichshälften österreichische Justizverordnungen. S. Baumgarten, Z. III. Beilagen 10; Chorinsky 57 ff. und 72 ff.

Gesetzesartikel von 1868 unter allgemeinen Beifall ebenfalls die bestehenden Wucherschranken hinweg.¹⁾

Im preussischen Staat²⁾ wurden mit Einführung des allgemeinen Landrechts die bestehenden, vielfach höheren³⁾ Zinsmaxima auf 5%⁴⁾ reduziert (T. I. Tit. 11, § 804),⁵⁾ von welcher Regel Kaufleute, Juden und Pfandleiher eine Ausnahme machten. Kaufleute durften, sofern es sich nicht um Hypothekendarlehn handelte (§ 808), 6% berechnen (§ 805), und für Kaufleute en gros trat bei Darlehn gegen blosse Handschrift oder Wechsel auf längstens sechs Monate und beim Bodmereivertrag völlige Zinsfreiheit ein (T. II Tit. 8, §§ 292, 2360). Juden, sofern sie nicht Rechte christlicher Kaufleute hatten (T. I Tit. 11, § 806) war gestattet, sich für Nicht-Hypothekendarlehn (§ 808) 8% verschreiben zu lassen (§ 805). Für Pfandleiher bestimmte das Reglement vom 13. März 1787 in den §§ 90—93 Zinsmaxima, die nach der Höhe der Darlehn, nach der Person der Kreditnehmer und der Länge der Lauffrist zwischen 6 und 18% variierten.⁶⁾ Bei antichretischen Pfandverträgen durfte „der nach wirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte reine Ertrag die erlaubten Zinsen“ um nicht mehr als ein Drittel übersteigen (T. I, Tit. 20, § 231). Konventionalstrafen durften einschliesslich etwa gleichzeitig bedingener Zinsen (T. I. Tit. 11, § 826) nur das zulässige Maximum von 6%, bei Kaufleuten und Juden von 8% erreichen. Von der Regel, dass die Zinsen vom Kapital in vorhinein nicht abzuziehen sind (§ 815), war nur für höchstens einjährige Zinsen, sobald diese den erlaubten höchsten Zinssatz nicht erreichten, eine Ausnahme gestattet (§ 817). Sonst verminderte sich das verzinsliche Kapital um den abgezogenen Zinsbetrag (§ 816). Anatocismus war in der Regel⁷⁾ nicht gestattet (§ 818).

1) Nur war Schriftlichkeit für Zinsenansprüche über 6% und Zinseszins erforderlich. Vgl. Baumgarten aaO.

2) S. darüber die ausführliche Darstellung bei v. Lilienthal J. N. S. XXXV. (N. F. I.) 140f.

3) So in Brandenburg, wo das (noch im Edikt von 1573 bestätigte) Maximum von 6% mit Edict vom 19. Jän. 1773 auf 5% reduziert wurde (wovon nur Pfandleiher ausgenommen waren). In Schlesien, Posen, Lithauen und Ostpreussen bestand ein Maximum von 6%, in Westpreussen ein solches von 8—8½% und in Pommern von 5%. In Memel soll sogar für Kaufleute und Brauer volle Zinsfreiheit gegolten haben. v. Lilienthal aaO. 143.

4) S. über die im ostpreuss. Provinzialrecht (Zus. 22) als landesüblich, und im Provinzialrecht für Westpreussen (§ 7) vertragsmässig zulässigen Zinsen, v. Lilienthal, aaO. 143 a. 21.

5) wobei Darlehnszins „alles das, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muss“, ist (§ 803 aaO.) Vgl. auch T. II. Tit. 20, § 1277.

6) S. v. Lilienthal aaO. 144.

7) Doch konnten über zweijährige und ältere Zinsrückstände neue Schuldscheine

An die Übertretung der Zinstaxenvorschrift war zunächst bloss der privatrechtliche Nachteil geknüpft, dass das Übermass noch binnen 6 Jahren nach bezahlter Schuld zurückgefordert werden konnte (T. II, Tit. 20, § 1272). Nur wenn die Überschreitung des Zinshöchstmasses behufs Verschleierung unter irgend einem andern Namen oder Geschäft verborgen worden war, lag strafbarer Wucher vor, der mit Verlust des ganzen Kapitals und der Zinsen an den Fiskus geahndet wurde (T. II, Tit. 20, §§ 1273, 1274.)¹⁾

Von den Entwürfen, die seit der in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts begonnenen Revision des Strafgesetzes entstanden, soll der erste Erwähnung finden,²⁾ da er für die spätere Entwicklung charakteristisch ist. Dieser Entwurf erweiterte den Wucherbegriff auf alle Kreditgeschäfte, hielt indes an dem Zinstaxprinzip fest. Wichtig ist, dass er dem objektiven Tatbestand als Merkmal Missbrauch der Bedürftigkeit des Kreditnehmers hinzufügte (Tit. II, Abschnitt 11, § 67, des Entw. 1829).³⁾ Obschon sich dieser Entwurf im Folgenden nicht konsequent blieb, indem er schon das Ausbedingen eines den Zinstaxwert überschreitenden Vorteils gelegentlich der Prolongation des kreditierten Betrages⁴⁾ mit gleicher Strafe wie Wucher belegte (Entw. § 68), ist doch bemerkenswert, dass er mindestens beim eigentlichen Wuchergrundgeschäft die Strafbarkeit grundsätzlich vom Vorhandensein einer Rechtsgüterverletzung in concreto abhängig machte, und dass er überdies den betrügerischen Wucher⁵⁾ absonderte und unter schärfere Strafsanktion stellte (Entw. § 70).

Aber schon die nachfolgenden Entwürfe⁶⁾ nehmen den hergebrachten Standpunkt vom Wuchertatbestand als Zinstaxüber-

(T. I, Tit. 11, § 526) unter Intervention des Gerichts gültig (§ 520) verschrieben werden. Der Gläubiger kann ferner von urteilsmässig rechtskräftig zugesprochenen Zinsen Zögerungszinsen fordern (§ 521). Endlich können auch Kaufleute unter einander auf dem Wege der Saldierung Zinseszinsen in Anrechnung bringen (T. II, Tit. 8, § 697).

1) S. auch die folgenden §§ 1275—1284, dann den § 1285 über das Ausbedingen des Einlagers und den § 1287 über die Strafe des die gesetzliche Vermittlungstaxe überschreitenden Mäklers.

2) Die genaue Darstellung bei v. Lillenthal aaO. 145 ff.

3) Abgedruckt bei v. Lillenthal aaO. und auch bei Jaques 123. Vgl. darüber auch Goldammer, Materialien II. 603 ff.

4) Gefängnis von 6 Wochen bis zu einem Jahr und zugleich Geldbusse von 10—1000 Taler.

5) der darin besteht, dass „Jemand unter der Versprechung des vollen Wertes eine Urkunde für sich oder einen Dritten verschafft und sie vor berechtigter Valuta an Jemanden abgibt oder gegen den Schuldner einklagt.“ Strafe: Arbeitsbusse und zugleich Geldbusse von 20—2000 Taler.

6) Das Nähere bei v. Lillenthal aaO. 146 ff. S. auch Gross: Über die Behandlung des Verbrechens des Wuchers, Archiv Kriminalr. Neue Folg. 1551, 256 f.

schreitung wieder auf, wobei die älteren sogar, ähnlich wie das thesesianische Wuchergesetz, an gewisse zur Wucherverkleidung geeignete Geschäftsformen, die nur durch den Gegenbeweis des Täters widerlegliche Vermutung wucherischer Vergehungen knüpfen, die neueren indes ohne eine solche Vermutung die Verkleidung und Gewerbmässigkeit von Zinstaxüberschreitungen als strafbaren Wucher erklären.

Der im Jahre 1848 in der Kommission des vereinigten ständischen Ausschusses beschlossene Antrag auf Beseitigung des Wucherparagraphen aus dem Entwurf, weil Wuchergesetze ohnehin ihren Zweck nicht erreichen, und ferner die vom Ausschuss selbst aus denselben Erwägungen beantragte Einschränkung des Wucherbegriffs fand massgebendenorts keine Beachtung, so dass in dieser Materie der § 263 des Preuss. Strafgesetzbuches vom 4. April 1851 nachstehende, in der Hauptsache mit den letzten Entwürfen übereinstimmende Fassung erhielt: „Wer sich von seinem Schuldner höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbedingt oder zahlen lässt und entweder diese Überschreitung gewohnheitsmässig betreibt oder das Geschäft so einkleidet, dass dadurch die Gesetzwidrigkeit verdeckt wird, ist wegen Wuchers mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldbusse von 50—100 Taler, sowie mit zeitlicher Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.“

Die nachfolgenden Zeitverhältnisse mit dem stetig wachsenden Verkehr und dem stets weitere Kreise gewinnenden Ideal voller Vertragsfreiheit liessen bald, wie allenorts, auch in Preussen die durch die Zinstaxen der Kapitalbewegung gezogenen Grenzen als unerträgliche Schranken empfinden, deren Hinwegräumung im Interesse einer gedeihlichen wirtschaftlichen Fortentwicklung unerlässlich schien. Da aber die Zinstaxen im Wucherparagraphen strafgesetzlichen Ausdruck fanden, so nahm die stets wachsende freiheitliche Bewegung gegen jede Wuchergesetzgebung Stellung,¹⁾ namentlich mit Rücksicht darauf, als für diejenigen, die überhaupt einen Unterschied zwischen Zinstaxe und Wucherbeschränkung machten, Wuchergesetze in den ersehnten, durch freie Konkurrenz in musterhafter Ordnung erhaltenen wirtschaftlichen Verhältnissen der Zukunft schlechterdings überflüssig erschienen.²⁾ Davon, dass dieser Standpunkt bald auch bei vielen deutschen Schriftstellern eifrige Vertretung fand, war bereits gelegentlich der Besprechung der österreichischen Rechtsentwicklung die Rede.³⁾

1) v. Lillenthal aaO. 150.

2) Vgl. Goldschmidt, Vhdlg. des VI. deutschen Juristentag. I. 243 und insb. 270 u. 271. Vgl. dagegen Caro, Wucher SSff.

3) S. S. 151.

Schon im Jahre 1856 fasste das Abgeordnetenhaus über einstimmigen Antrag der Kommission für das Justizwesen den Beschluss, die Aufhebung der Wuchergesetze der Erwägung der königlichen Regierung zu empfehlen. Darauf veranlasste die Regierung bloss Erhebungen, vermeinte aber schon im nächsten Jahre der infolge Überspekulationen eingetretenen allgemeinen Krise in den kommerziellen und kreditwirtschaftlichen Verhältnissen dadurch abzuhelpfen, dass sie mit der Verordnung vom 27. November 1857 die Zinsbeschränkungen für die Dauer von 3 Monaten suspendierte.¹⁾ Zwar erlangte diese Verordnung in beiden Häusern des Landtages nachträgliche Genehmigung, doch verwahrte man sich gegen die etwaige Auffassung, als wäre die Abschaffung der Wuchergesetze als unbedenklich anzusehen.²⁾

Über eine neuerliche Anregung des Abgeordnetenhauses führte die Regierung in der Wucherfrage eine umfassende Untersuchung durch. Dabei forderte sie Gutachten von den Handelskammern, den Vorstellern der kaufmännischen Korporationen, den Provinzialkollegien, den Landes-Ökonomiekollegien und den Vorständen der landwirtschaftlichen Kreditverbände ab. Auf Grund der Ergebnisse der Umfrage glaubte die Regierung im Jahre 1860 dem Abgeordnetenhaus einen motivierten Entwurf vorlegen zu müssen, worin sie ihrer Überzeugung Ausdruck gab, „dass die Wirkung der den vertragsmässigen Zinsfuss beschränkenden Gesetze eine entschieden nachteilige und daher die Geltung dieser Gesetze im öffentlichen Interesse nicht mehr aufrecht zu erhalten ist.“³⁾ Dieser Entwurf wurde im Abgeordnetenhaus mit fast zwei Drittel Majorität angenommen, allein im Herrenhaus mit überwiegender Mehrheit der Stimmen verworfen. Noch mehrere andre Anträge aus den Jahren 1861 und 1862 scheiterten an der mangelnden Zustimmung des Herrenhauses.

In der ersten Hälfte des Jahres 1866 traten angesichts des Krieges mit Österreich ungünstige Kreditverhältnisse ein, und nun glaubte die Regierung dadurch auf den Geldmarkt heilsam einwirken zu können, dass sie mit der Verordnung vom 12. Mai 1866 bis auf weiteres die Zinsen von nicht hypothekarisch sicherzustellenden Darlehn freigab.⁴⁾ Diese Verordnung wurde in der folgenden Session des Landtags vom Abgeordnetenhaus ohne weiters, vom Herrenhaus

1) Über die erste Suspension des Zinsenrechts durch die Verordnung vom 15. Febr. 1809 für die Zeit bis 21. Dezember 1810 und deren verschieden beurteiltem wirtschaftlichen Effekt vgl. Goldschmidt, Gutachten aaO. 254; v. Lilienthal aaO. 151. Die betreffende Verordnung ist auch im Anhang bei Jaques 136 abgedruckt.

2) Das Nähere bei v. Lilienthal aaO. 151f.

3) v. Lilienthal aaO. 153; Goldschmidt, Gutachten aaO. 255f.

4) S. die Verordnung bei Jaques 136.

indessen nach wiederholter Beratung und nur mit Widerstreben genehmigt. Noch zweimal drangen im Jahre 1867 vom Abgeordneten Lasker eingebrachte Gesetzentwürfe auf Aufhebung sämtlicher Zinsbeschränkungen im Abgeordnetenhaus mit grosser Majorität durch, sie fanden jedoch im Herrenhaus wegen Sessionsschlusses nicht definitive Erledigung.¹⁾

Da brachte Lasker den Gesetzentwurf bei dem in erster Session tagenden Reichstag des norddeutschen Bundes ein. Hier wurde der Entwurf in der Sitzung des 12. Oktober mit geringfügigen Änderungen fast einstimmig angenommen. Nach erlangter Genehmigung des Bundesrats wurde er am 14. November 1867 als Bundesgesetz publiziert,²⁾ allerdings, nachdem bereits in einzelnen deutschen Staaten derselbe Rechtsstandpunkt in Wuchersachen schon viel früher zur Geltung gekommen war.

Unter den übrigen deutschen Strafgesetzgebungen des XIX. Jhdts. nahm die von Baden in der Wucherfrage frühzeitig eine Sonderstellung ein. Schon das badische Landrecht von 1809 stellte zwar einen Zinsfuss von 6% auf, doch es durften darüber hinaus schriftlich auch höhere Zinsen bedungen werden. Diese relative Zinsfreiheit war indessen dadurch eingeschränkt, dass das bedungene Übermass eine rechtliche Minderstellung einnahm, so weder Pfandrecht noch Unterpfandrecht und auch keine Vorzugsrechte genoss, in der Gant der Rückstand und das Laufende auf den gesetzlichen Zinsfuss herabgesetzt wurden, die richterliche Hilfe für pfandrehtlich gesicherte Anlehen erst nach Reduktion der ganzen Schuld auf das gesetzliche Zinsmass platzgriff, und höher verzinsliche Schulden vom Schuldner alle Monate gekündigt werden konnten.³⁾

Nach dem ghz. badischen Strafgesetzbuch vom 6. März 1845⁴⁾ wurde als Wucherer mit Strafe bedroht, „wer bei Darlehn und andern belastenden Verträgen für sich übermässige Vorteile bedingt, 1. wenn er die ihm bekannte Not oder den ihm bekannten Leichtsinns des andern benützt und sich die be-

1) v. Lilienthal aaO. 155.

2) Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt v. 1867 S. 159 abgedruckt. Über die Einwirkung dieses in einer kassatorischen Klausel sämtliche im Widerspruch stehenden privat- und strafrechtlichen Bestimmungen allgemein derogierenden Gesetzes auf das Privatrecht s. Hirsch in der Zeitschr. für Gesetzgeb. und Rechtspflege in Preussen, 1868, S. 14 ff.

3) Goldschmidt, Gutachten aaO. 256; derselbe auch in Bluntschli, St. W. B. XI. 265.

4) Die einschlägigen Gesetzesstellen sind auch bei Jaques 119f. abgedruckt. Vgl. auch hiezu Mittermayer in der von ihm herausgegebenen 14. Auflage des Feuerbachschen Lehrbuchs Note III zu § 437 (S. 711); ferner Gross im Archiv Kriminalr. aaO. 263 u. 269.

dungenen wucherischen Vorteile in der Vertragsurkunde verschleiern lässt; 2. wenn er, um den andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidet, dass dieser das wahre Verhältniss seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkennt und nach dem Grad seiner Einsicht nicht erkennen kann; 3. wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten, Mundtoten oder Verbeiständeten bei Verträgen der bezeichneten Art, die er mit ihm ohne Mitwirkung des Vormunds, Pflegers oder Beistands eingegangen hat, einen wirklichen Nachteil zufügt (Tit. 36, § 533).¹⁾ Dem Wucherer ist ausser der Rückerstattung des zu Unrecht bezogenen Gewinns eine Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrag des bezogenen oder beabsichtigten Gewinns angedroht (§ 534).

Offenbar gab das badische Strafgesetzbuch dem objektiven Umfang des Wucherbegriffs im Hinblick auf die Wuchergrundgeschäfte ausserordentliche Ausdehnung. Nicht bloss bei Kreditgeschäften, sondern bei allen andern belastenden Verträgen war unter bestimmten Voraussetzungen die rechtsgeschäftliche Ausbeutung der infolge Not, Leichtsinns oder mangelnder Einsicht schwächeren wirtschaftlichen Positionen des Vertragsgegners zwecks Erlangung wirtschaftlicher Vorteile strafbar. Nebstdem wurde im badischen Wucherrecht durch Vermeidung jeder objektiven Schranke bei Bemessung des wucherischen Vorteils dem Tatbestand der Charakter des Polizeiuurechts benommen: der Wucher ist hier Rechtsgüterverletzung.

Diesem Gesetz ist die Wucherbestimmung im Strafgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 3. April 1859 (Art. 230) wörtlich nachgebildet²⁾.

In einer in manchen Beziehungen getrüberten, in mancher Richtung freieren Auffassung nahm einen ähnlichen Standpunkt das Strafgesetzbuch für die thüringischen Staaten vom 25. März 1850³⁾ ein.

Dieses Gesetz bedrohte ungefähr ebenso, wie der erste preussische Entwurf denjenigen, als Wucherer mit Strafe, der den ihm bekannten Notstand oder Leichtsinns eines andern bei Abschluss eines

1) Vgl. Art. 332 des bairischen Strafges. v. 10. Juli 1861.

2) bei Stooss, Schweiz. Strafgesetzb. 532.

3) Die einschlägigen Art. 256—290 sind auch bei Jaques 121 abgedruckt. Vgl. darüber Gross aaO. 266, der die Auffassung dieses Gesetzes aus juristischen Gründen anerkennenswert, indessen wegen Schwierigkeit der Erbringung des Schuldbeweises irrationell findet. Dass dieses Gesetz alle belastenden Verträge dem Wucherstrafrecht unterstellt, hat G. anscheinend übersehen, da er nur von einer Strafe des Darleihers spricht. — Das thüringische Gesetzbuch wurde eingeführt in: Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Anhalt-Dessau-Köthen, Sachsen-Meiningen, Gotha (1850); Sachsen-Koburg (1851); Reuss jünger. Linie (1852); Anhalt-Bernburg (1864); Reuss ältere Linie. — v. Lienthal aaO. 149 a. 41; Gross aaO. 261 a.

Darlehns oder andern Vertrags zur wirklichen Erlangung unerlaubter Vorteile benützt, — ohne dass hier etwa das Merkmal der Verschleierung als wesentlich vorausgesetzt wird — bezeichnet aber schon jeden Vorteil als unerlaubt, dessen Wert die Zinstaxe (6%) überschreitet (Art. 286). Auf solchen Wucher war Geldstrafe, die nicht unter dem doppelten und nur bei Rückfall über den zehnfachen Betrag des zu Unrecht bezogenen Gewinns zu bemessen war. Bei Rückfall war überdies auf Gefängnisstrafe und bei gewerbsmässigem Wucher auf Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen (Art. 290). Die besondere, auf einfachen Betrug gesetzte Strafe wurde aber auch dann verhängt, wenn ein Schuldner durch Verschleierung über das wahre Verhältnis der Zinsen oder sonstiger Vorteile zum Kapital getäuscht worden ist (Art. 288). Die Wucherverschleierung war hier somit nicht Tatbestandsmerkmal, sondern Qualifikationsmoment.

Auch das thüringische Gesetz erweiterte also den Begriff des Wuchergrundgeschäfts über den des Kreditgeschäfts, glaubte indes gleichzeitig dem Zinstaxprinzip auf jeden rechtgeschäftlichen Gewinn Ausdehnung geben zu dürfen, indem es jeden rechtgeschäftlichen Vorteil nach dem Zinsenhöchstmass in Wertung zog.

Die Auffassung des badischen und thüringischen Wucherstrafrechts stand vereinzelt da. Die übrigen deutschen Staaten¹⁾ standen im allgemeinen auf dem Standpunkt der Zinstaxe. Sie erblickten entweder einfach in der Überschreitung des gesetzlichen Zinsenhöchstmasses den strafbaren Wuchertatbestand, wobei sie regelmässig Wucherverschleierung und Gewerbsmässigkeit als straf erhöhende Qualifikationsmomente festgesetzten, oder sie stellten neben der Zinstaxüberschreitung Wucherverschleierung und Gewerbsmässigkeit als wesentliche Tatbestandsmerkmale auf.

Im Besondern finden die Voraussetzungen strafbaren Wuchers in nachstehender Übersicht²⁾ Darstellung:

I. Einfachen Wucher bestrafen — kriminell: Braunschweig,³⁾ Hessen,⁴⁾ Nassau,⁵⁾ Sachsen,⁶⁾ Sachsen-Altenburg⁷⁾ und die

1) Vgl. die Zusammenstellung bei Gross aaO 265ff; Goldschmidt, Gutachten aaO. 253ff; Hälschner, Strafr. II. 430; Glaser aaO. 221ff; v. Lilienthal 149f.

2) Die obige Übersicht ist der Darstellung v. Lilienthals, aaO., nachgebildet. Vgl. auch die andern in der früheren a. bezogenen Zusammenstellungen.

3) StGB. vom 10. Juli 1840, § 232 [bei Jaques 117]. Strafe des einfachen („gemeinen“) Wuchers: Gefängnis bis zu einem Jahr oder verhältnismässige Geldstrafe. Doch sind eigentlich kaufmännische Geschäfte unbeschränkt. Vgl. auch Gross aaO. 262.

4) StGB. vom 17. September 1841, Art. 400 [bei Jaques 118]. Strafe des einfachen („unverkleideten“) Wuchers: Geld, das dem zwei- bis vierfachen des zu Unrecht bezogenen Vorteils gleichkommt. Vgl. auch Gross aaO. 263, 265 u. 272.

5) StGB. vom 14. April 1849, § 394 [bei Jaques 120]. Strafe des einfachen („unverkleideten“) Wuchers: Geld wie a. 4. — Vgl. auch Gross aaO. 264, 265, 267.

Gerichte im Geltungsgebiet des gemeinen Strafrechts;¹⁾ — polizeilich: Württemberg,²⁾ Hannover,³⁾ Baiern,⁴⁾ Oldenburg.⁵⁾

II. Verkleidung des wucherischen Rechtsgeschäfts galt:

1. als Bedingung krimineller Strafbarkeit überhaupt in: Bayern,⁶⁾ Oldenburg,⁷⁾ Württemberg,⁸⁾ Hannover;⁹⁾
2. unter der Voraussetzung, dass der Gläubiger in Täuschungsabsicht die Verkleidung dergestalt vornahm, dass der Schuldner daraus das wahre Verhältnis der Zinsen oder

6) StGB. vom 13. August 1855, Art. 340ff. [bei Jaques 123]. Strafe des einfachen Wuchers: Geld vom Doppelten bis zum Zehnfachen des zu Unrecht bezogenen oder bedungenen Gewinns und, wenn dieser nicht feststellbar, bis zu 5000 Taler. Vgl. auch Gross aaO. 260 u. 265.

7) Kriminalgb. vom 3. Mai 1841, Art. 293 [bei Jaques 115]. Dasselbe stimmt ebenso wie die Strafgesetzbücher von Weimar (1839), Meiningen (1844) und Sondershausen (1845) fast wörtlich mit dem sächsischen überein, galt ursprünglich auch in den übrigen sächs.-thüring. Staaten und wurde später durch das Strafgesetzbuch für die thüring. Staaten ersetzt (vgl. v. Lillenthal aaO. 149 a. 40). Strafe: Geld im zehnfachen Betrag des zuviel Bedungenen oder Erhobenen.

1) u. zw. mit dem Verlust des vierten Teils des Kapitals. S. Goldschmidt, Gutachten aaO. 254.

2) Im Grunde Art. 355 StGB. vom 1. März 1839 [Jaques 114] wurde nach Art. 74 Pol. StGB. vom 2. Oktober 1839 die Überschreitung der Zinstaxe (6%) mit einer Geldbusse des einfachen, bei Rückfall des doppelten Übermasses (vgl. Gross aaO. 264) bestraft, sofern der Darlehnsnehmer nicht wechselfähig war oder den Konsens des Ortsvorstehers zum Darlehn nicht erhalten hatte. Durch Einführung der allg. deutsch. Wechselord. vom 1. Mai 1849, die Wechselfähigkeit jedem Vertragsfähigen zusprach, entfiel auch die Bestrafung des Wuchers als Zinstaxüberschreitung. Goldschmidt, Gutachten aaO. 257; v. Lillenthal aaO. 156 a. 76.

3) nach § 257ff. des Pol. StG. vom 25. Mai 1847 nur polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu 50 Taler, wenn die Darlehnsnehmer nicht-wechselfähige Personen waren. Vgl. Gross aaO. 262; vgl. a. 165. Über das StG. für Hannover von 1840 s. a. 9.

4) Im Grunde Art. 261, Ges. vom 6. Mai 1813, [bei Jaques 114]. Einen andern Standpunkt nahmen die nachfolgenden Entwürfe ein. S. Gross aaO. 259f.

5) Im Grunde Art. 265, StGB. vom 10. Sept. 1814.

6) StGB. vom 6. Mai 1813, Art. 261 [bei Jaques 114], verkleidet heisst nach Art. 262 der wucherische Vertrag, „wenn das wahre Verhältnis der Zinsen zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Kontrakte selbst mit Bestimmtheit und Klarheit eingesehen werden kann.“ Strafe wie bei gemeinen Betrügereien. Vgl. auch Gross aaO. 272.

7) StGB. vom 10. Sept. 1814, Art. 266, wörtlich übereinstimmend mit dem bairischen StGB. vom 6. Mai 1813, Art. 261. Vgl. a. 6.

8) Art. 355 (s. a. 2): „Wenn der Gläubiger, um den Schuldner zu täuschen, den wucherischen Kontrakt so eingekleidet hatte, dass daraus das wahre Verhältnis der Zinsen zum Kapital nicht deutlich zu erschen ist“, kommen die Bestimmungen über Betrug in Anwendung. Vgl. auch Gross aaO. 273.

9) Kriminalgb. vom 8. Aug. 1840, Art. 313 [bei Jaques aaO. 115] „... wenn das wahre Verhältnis der Zinsen zum Kapital nicht unmittelbar aus dem Kontrakt selbst mit Bestimmtheit hervorgeht . . .“ Strafe wie bei einfachen Betrügereien.

des Zinswertes zum Kapital nicht erkennen konnte, als Betrug und unterstand der strengeren Betrugsstrafe in: Sachsen-Altenburg,¹⁾ Braunschweig,²⁾ Sachsen.³⁾

3. als strafe erhöhendes Qualifikationsmoment in: Hessen,⁴⁾ Nassau.⁵⁾

III. Gewerbmässigkeit war strafe erhöhendes Qualifikationsmoment in: Sachsen-Altenburg,⁶⁾ Hannover,⁷⁾ Hessen,⁸⁾ Nassau,⁹⁾ Sachsen.¹⁰⁾

IV. Unterhändler waren unter besondere Strafe gestellt in: Sachsen-Altenburg,¹¹⁾ Sachsen.¹²⁾

Dass die fast durchwegs auf dem Zinstaxprinzip beruhenden Wucher-Strafgesetze sich, wie allüberall, gegen die alle fortschrittlichen Kreise beherrschende Bewegung auf Befreiung des Geldmarktes von jedweder Schranke auf die Dauer nicht behaupten konnten, wurde bereits wiederholt hervorgehoben. Im Ausland waren seit den vierziger Jahren in vielen Staaten¹³⁾ die Wuchergesetze demselben Zug

1) Art. 297 (s. S. 158 a. 7). — 2) § 231 (s. S. 158 a. 3). — 3) § 346 (s. S. 158 a. 4).

4) Art. 400 (s. S. 158 a. 4). — 5) § 394 (s. S. 158 a. 5). Strafe wie im StG. für Hessen.

6) § 299 (s. S. 158 a. 7.). Ausser der Geldbusse Gefängnis bis zu zwei Jahren und bei Rückfall (auf den sonst nur Gefängnis bis zu drei Monaten gesetzt ist (§ 299)), sogar Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

7) Art. 316 S. (s. S. 159 a. 7). Bei Gewerbmässigkeit Freiheitsstrafe im Arbeitshaus.

8) Art. 400 (s. S. 158 a. 4). Geldstrafe im vierfachen Betrag des zu Unrecht Bezogenen oder Gefängnis.

9) Art. 394 (s. S. 158 a. 5). Strafe wie im StG. für Hessen.

10) Art. 344 (s. S. 158 a. 6). Nebst den sonstigen Vermögensstrafen Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren.

11) Art. 296 (s. S. 158 a. 7). Strafe: Verlust des Mäklerlohns und Strafe bis zu 50 Taler.

12) Art. 343 (s. S. 158 a. 6). Strafe: Verlust des Mäklerlohns und Strafe bis zu 100 Taler.

13) In Frankreich (vgl. S. 96 a. 3) sind die Wuchergesetze nie für längere Zeit aufgehoben gewesen. — Die durch die erste Nationalversammlung vom 3. Oktober 1789 dekretierte Zinstaxe von 5% (vgl. S. 96 a. 3) wurde durch die Gesetzgebung der Revolution keineswegs beseitigt. Die Annahme, dass dies durch ein Gesetz vom 11. April 1793 geschehen sei, beruht auf einem Irrtum, da dieses Gesetz bloss, ohne irgendwie des Zinsfusses Erwähnung zu tun, mit ungläublichen Strafdrohungen den Zwangskurs der Assignaten durchzusetzen versuchte (S. Rzy 125—133, zustimmend Lexis, H. St. VII. 916). Im Gegenteil! Wie sehr den Revolutionsjahren das Taxensystem frommte, geht daraus hervor, dass die Gesetze vom 3. Mai und 29. September 1793 Preistaxen für sämtliche Lebensbedürfnisse brachten, und dass sich diese merkwürdigen Gesetze, die wohl in den Bedürfnissen der damaligen Zeitverhältnisse Erklärung finden können (Rzy 130), noch bis zum 23. Dezember 1794 erhalten konnten. Tatsächlich sind die Zinsgesetze während der finanziellen und politischen Wirren der Revolutionszeit wohl nicht in Anwendung gekommen. Neuerlich in Debatte kam die Zinsfrage erst bei der

der Zeit gewichen und mit der Aufhebung jeglicher Zinsschranken beseitigt worden.¹⁾

Vorberatung des Code civil, der schliesslich im Art. 1907 unter der Voraussetzung der Schriftlichkeit die vertragsmässigen Zinsen mit der Einschränkung auf die Fälle freigab, wo ein Gesetz sie nicht ausdrücklich verbietet. Damit war die Möglichkeit gegeben, die Zinsfreiheit wieder aufzuheben. Dies geschah auch drei Jahre später mit dem Gesetz vom 3. Sept. 1807, das (Art. 1) die Zinstaxe von 5%, für Handelsschulden von 6% einführt, (Art. 2) den Darlehnsgeber privatrechtlich zur Rückerstattung des zu Unrecht bezogenen Übermasses verpflichtete, (Art. 3) gewohnheitsmässige Zinstaxüberschreitung mit Geldstrafe in der Höhe des Kapitals und (Art. 4) dabei unterlaufene Prellerei überdies mit Gefängnis bis zu 2 Jahren zuchtpolizeirechtlich bedrohte (s. III. Abschn. § 24). Dieses Wuchergesetz Napoleons wurde später (am 31. Okt. 1807) im Regno d' Italia eingeführt, wo es im venetianisch-lombardischen Königreich bis 1866 in Geltung war. Es fehlte auch in Frankreich nicht an Versuchen, jeden Wucherzwang zu sprengen. So wurde ein darauf abzielender Antrag 1836 vom Deputierten Cherbette eingebracht. Allein diese Versuche hatten keinerlei Erfolg. Die Wuchernovelle vom 13. Dezember 1850 verschärfte nur noch das napoleonische Wuchergesetz von 1807. Unter prinzipieller Festhaltung an der Zinstaxe von 5 bzw. 6% setzt dieses Gesetz auf gewohnheitsmässigen Wucher obligatorische Arreststrafe von 6 Tagen bis 6 Wochen, die bei Rückfall stets in ihrem Höchstmass verwirkt wird, ja nach Lage der Dinge auf das Doppelte erhöht werden kann; dabei liegt Rückfall stets dann vor, wenn seit der letzten Verurteilung wegen Wuchers noch nicht 5 Jahre verstrichen sind. Mitunterlaufene Prellereien sind nach dem Strafmass des cod. pen. Art. 405 mit Gefängnis von 1—5 Jahren und Geldbussen von 50—3000 Francs zu bestrafen. Diese Novelle ist noch heute Grundlage des geltenden französischen Wucherrechts. Das Gesetz vom 12. Jän. 1856 hob dieselbe zwar rücksichtlich der handelsrechtlichen Geschäfte auf, belies sie aber im übrigen ausdrücklich in Kraft (S. Dalloz, Recueil 1858. IV. 41 ff.) Répertoire XXXVI. 831 ff; Supplément XIII. 618 ff; Rzy 120—164; Lexis aaO.).

1) In England (vgl. S. 96 a. 3) war die Härte des st. 12 Anna cap. 16 zunächst dadurch beseitigt worden, dass zu Anfang des vorigen Jahrhunderts durch das stat. Georg cap. III. 93 der gutgläubige Giratar einer wucherischen Forderung von der strafgerichtlichen Verfolgung ausgenommen wurde. Schon 1818 wurden von den Abolitionisten Anträge auf Beseitigung des Wuchergesetze gemacht, allein vom Unterhaus mit grosser Stimmenmehrheit abgelehnt. Indessen brachten bereits die Bankakte vom 29. Aug. 1853 (stat. 3 et 4, Willam III. cap. 98) und ein Gesetz vom 17. Juli 1837 (stat. 1, Victoria cap. 40) zum Teil Wuchersfreiheit, und zwar in Ansehung von Wechslen und kaufmännischen Schuldbilletten, die vom Tag der Ausstellung gerechnet nicht mehr als 3 bzw. 12 Monate zu laufen hatten. Aber bereits das Gesetz vom 29. Juli 1839 (stat. 2 et 3, Victoria cap. 37) behielt die bestehenden Wucherbestimmungen nur noch in Ansehung von Darlehn bis zu 10 £ und für hypothekarisch sichergestellte Darlehn bei, indem es im übrigen einem die Taxe von 5% übersteigenden Übermass bloss die Klagbarkeit versagte. Damit war mindestens dem Armen und dem Grundbesitzer der wuchergesetzliche Schutz nicht benommen. Allein auch diese letzten Wucherschranken hob das Gesetz vom 10. August 1854 (stat. 17 et 18, Victoria cap. 90) auf, das im wesentlichen die volle Zinsfreiheit einführt und lediglich für Pfandleiher Zinshöchstmasse von 15—20% belies (s. Rzy 168—190; Lexis aaO. Vgl. auch Goldschmidt, Gutachten aaO. 249).

Auch in Deutschland siegte seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Zins- und damit die Wucher-Freiheit. Aufgehoben wurden die Wuchergesetze tatsächlich in Württemberg,¹⁾ förmlich in Oldenburg,²⁾ Sachsen-Weimar-Eisenach,³⁾ Bremen.)

Auch in Spanien (vgl. S. 96 a. 3) wurde der Zinsfuß mit dem Gesetz vom 14. Mai 1856 freigegeben (Rizy 207; Goldschmidt, Gutachten aaO.; v. Lilienthal, aaO. 157).

In Norwegen wurden die alten Zinsgesetze, die eine Zinstaxe von 4% festsetzten und die Überschreitung mit Verlust des dargeliehenen Kapitals bedrohten, im Jahre 1839 zwecks Erleichterung des Geldverkehrs dahin abgeändert, dass für Wechsel und Schuldverschreibungen mit dreimonatlicher Lauffrist 5% gestattet wurden. Beschränkte Zinsfreiheit brachte erst ein Gesetz von 1842, das bei Schuldverschreibungen und Wechseln mit sogar 6monatlicher Lauffrist unter der Voraussetzung, dass keine Hypothekarsicherung erfolgt, volle Zinsfreiheit einräumte. Da sich dieses Gesetz als schädlich erwies und zu zahlreichen Petitionen und Demonstrationen Anlass gab, wurde es über einstimmigen Beschluss des Storthings mit Gesetz vom 15. September 1851 wieder aufgehoben, und nur die Zinstaxe rücksichtlich der privilegierten Geschäfte auf 6% erhöht. (Rizy 165f. a). Der zinsfreiheitlichen Bewegung gelang es indes, mit dem Gesetz vom 12. Oktober 1857 die relative Zinsfreiheit des Gesetzes vom Jahr 1842 wieder herzustellen, und überdies den gesetzlichen Zinsfuß ganz allgemein auf 5% zu erhöhen. Dieses Gesetz wurde am 13. September 1864 auch auf Schweden ausgedehnt. (Vgl. Goldschmidt, Gutachten aaO. 244, 245; Zeitschr. für HR. VIII. 499; v. Lilienthal aaO. 157 a. 87).

Abgeschafft wurde die Zinstaxe in manchen Kantonen der Schweiz (Neuenburg, Genf, Graubünden, Waadtland, Baselstadt u. a. (vgl. v. Lilienthal aaO., Goldschmidt, Gutachten aaO. 254), in Dänemark (Ges. vom 6. April 1855, das Zins-schranken nur rücksichtlich Hypothekendarlehn festhielt), in Portugal (schon durch no. 279s des HGB. v. 1833, v. Lilienthal aaO. 157 a. 90), in Sardinien (Ges. v. 3. Juni 1857, das in privatrechtlicher Beziehung bloss Schriftlichkeit des Zinsenvertrags voraussetzt und dem Darlehnhnehmer bei Überschreitung von 5 bzw. 6% ein qualifiziertes Kündigungsrecht einräumt. Dieses Gesetz wurde hernach für das ganze Königreich Italien eingeführt. [Vgl. Goldschmidt, Gutachten aaO. 250; Zeitschr. für HR. I, 290 ff; v. Lilienthal aaO. 157 a. 91]), in Belgien (Ges. vom 5. Mai 1865. Dieses Gesetz liess jedoch den Art. 494 des cod. pénal belge unberührt, der die gewohnheitsmässige Überschreitung der gesetzlichen Zinstaxe unter Missbrauch der Schwäche und Leidenschaften des Darlehnsnehmers unter Strafe stellt — abus de confiance. [vgl. Goldschmidt, Gutachten aaO. 250; v. Lilienthal aaO. 157 a. 93; v. Liszt, Straf. der Gegenw. [Prins] I. 471)), in der Niederlande (Gesetz vom 29. Dez. 1857, Goldschmidt, Gutachten aaO. 250, Zeitschr. f. HR. I. 298; v. Lilienthal aaO. 157 a. 92) und in Russland (Ges. vom 6. März 1879, wo bis dahin die Überschreitung der Zinstaxe von 5% ein selbständiges Verbrechen bildete. Nowodworski, prowo o lichwie 48 a.; vgl. v. Liszt, Straf. der Gegenw. [Schischilenko] II. 478); endlich auch in vielen aussereuropäischen Staaten, wie Brasilien (Ges. vom 24. Okt. 1832), Ecuador (Ges. vom 7. Okt. 1833), Peru (Ges. von 1852), Uruguay (Ges. vom April 1852), Neu-Granada (ausgenommen Bolivien seit 1835); vgl. darüber: Enquête sur la legislation relative au taux de l'intérêt de l'argent, Paris, 1865, II. 639 ff; Jaques 128,

1) S. S. 159 a. 2.

2) Ges. vom 18. Juni 1858 [Jaques 139].

3) Durch den Erlass vom 13. Jänner 1858; der die Beschränkungen des Zins-

Sachsen-Koburg,¹⁾ Lübeck,²⁾ Frankfurt a. M.,³⁾ Sachsen,⁴⁾ Hamburg⁵⁾ und Baiern.⁶⁾

Und als hernach das Bundesgesetz vom 14. November 1867, das im Jahre 1871 auch in Baden, Hessen und Württemberg eingeführt wurde, und das österreichische Gesetz vom 14. Juni 1868 die Zinsbeschränkungen aufhoben, waren in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die Wucherschränken fast in der ganzen zivilisierten Welt beseitigt: Der ökonomisch-politische Kampf um die Zinsbefreiung hatte auch die gesetzlichen Fesseln des Wuchers gesprengt.

§ 20. II. Sachwucher.

Die Beseitigung des kanonischen Zinsverbots brachte in Ansehung der Vorschriften, die im Mittelalter zum Schutz gegen sachwucherische Ausbeutung entstanden waren, keinerlei Wandlung. Es musste vielmehr die allmähliche Rezeption des römischen Rechts für die Entwicklung eines Teils der einschlägigen, schon durch die eifrige Vermittlung des kanonischen Rechts übernommenen und auf deutschem Boden heimisch gewordenen Institute besonders förderlich sein. Auch die Reformation war diesen Einrichtungen günstig. Luther, der in Sachen des Zinswuchers auf den strengen Standpunkt der Kirchenväter zurückgekehrt war, hatte von diesen auch die Feindseligkeit gegen den Handelsstand und die Kaufleute übernommen, „die schlechter als die Räuber sind,“ wenn sie ihre Ware nicht „so teuer als recht und billig,“ sondern „so teuer als möglich“ anbringen wollen. Darum hielt auch er es für das beste, „dass die weltliche Obrigkeit durch vernünftige und redliche Leute“ die Preise festsetze.⁷⁾

fusses auf bestimmte Zeit aufhob und das Ges. vom 4. Mai 1858, das diesen Erlass bis auf weiteres fortgelten liess. Vgl. Goldschmidt, Gutachten aaO. 260.

4) Die Verordn. vom 6. Jänner 1896 [Jaques 140] suspendierte, das Ges. vom 27. Dez. 1858 hob definitiv die Zinsbeschränkungen mit der Einschränkung auf, dass bei einer präferenzmässigen Verteilung Zinsen über 5 bzw. 6 % allen übrigen Forderungen nachstehen. Vgl. Goldschmidt, Gutachten aaO. 262.

1) Ges. vom 10. Febr. 1860 [Jaques 139], bis auf die Zinsvorschriften für Privateihinstitute.

2) Ges. vom 23. Juni 1862 [Jaques 140], bis auf die Vorschriften für öffentliche Leihhäuser und Pfandleihbetrieb.

3) Ges. vom 2. Febr. 1864 [Jaques 141].

4) Ges. vom 25. Okt. 1864 [Jaques 137] mit qualifiziertem Kündigungsrecht des Schuldners bei Überschreitung der gesetzlichen Zinsen.

5) Durch § 33 des Einf. Ges. zum HGB. vom 23. Dez. 1865 vgl. Goldschmidt, Gutachten aaO. 265 und in Bluntschli StWB. 226; Jaques 43.

6) Ges. vom 5. Juli 1867.

7) „Vom Kaufhandlung und Wucher“, 1524. S. Roscher, Geschichte 60ff. Im wesentlichen auf demselben Standpunkt steht auch Melancthon (Roscher 60ff.) und Calvin (Roscher, System III. § 114 a. 4).

Aber auch viele derjenigen Schriftsteller, die mit Erfolg das kanonische Zinsverbot bekämpft hatten, waren nicht abgeneigt, die staatliche Festsetzung von Preistaxen und sonstige Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Teuerungen zu befürworten.¹⁾

Kein Wunder also, wenn die bedeutenden Landesstaatsmänner und nationalökonomischen Gelehrten des XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderts wie Melchior von Ossa,²⁾ Georg Olbrecht,³⁾ Jakob Bornitz,⁴⁾ Kaspar Klok,⁵⁾ Veit Ludwig von Seckendorff,⁶⁾ Johann Joachim Becher,⁷⁾ Philipp Wilhelm von Hörnigk,⁸⁾ Pufendorf,⁹⁾ Johann Conring,¹⁰⁾ Leibniz,¹¹⁾ Christian Thomasius,¹²⁾ Christian Wolf¹³⁾ und auch noch Hegel¹⁴⁾ mehr oder minder für solche Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft und des Einzelnen vor Übervorteilung und insbesondere für obrigkeitliche Preissatzungen eintraten und in dieser Richtung auch auf die mit ihnen in geistigem Kontakt und Gedankenaustausch stehenden Fürsten: August I. von Sachsen (v. Ossa),¹⁵⁾ K. Rudolf II. (Albrecht), K. Ferdinand II. (Bornitz), Herzog Ernst von Gotha (v. Seckendorff), K. Leopold I.¹⁶⁾ (Becher, v. Hornigk), den grossen Kurfürsten (Pufendorf), Friedrich Wilhelm I. und Friedrich den Grossen¹⁷⁾ (Christian Wolf) Einfluss übten.

1) So Bacon, *Sermones fideles*, cap. 15 (vgl. Roscher: Zur Geschichte der engl. Volksw. aaO. 41) und Bezold, *Vitae et mortis consideratio*, *Dissertationes de iure rerum, familiarum etc.* 1624 (vgl. Roscher, Geschichte 203).

2) „Sein Testament für seinen gnädigsten, lieben Herrn, dessen Rathe usw.“ 1556 (vgl. Roscher, Geschichte 113ff., insb. 120).

3) „Ein politisch Bedenken und Discurs von Verbesserung Land und Leut usw.“ 1609 (vgl. Roscher, Geschichte 153ff.).

4) „Tractatus politicus de rerum sufficientia“ etc. 1625 (vgl. Roscher, Geschichte 184, insb. 187).

5) „Tractatus . . . de aerario“, 1651 (vgl. Roscher, Geschichte 210ff., insb. 215).

6) „Teutsche Fürstenstaat“ 1655 (vgl. Roscher, Geschichte 238ff., insb. 249).

7) „Politischer Discurs“ 1668 (vgl. Roscher, Geschichte 351 und 354).

8) „Österreich über Alles usw.“ 1684 (vgl. Roscher, Geschichte 293ff.).

9) „De jure naturae et gentium“, 1672, V. 57 (vgl. Roscher, Geschichte 305ff., insb. 315).

10) „De comereciis et mercatura“, 1666, c. 20 (vgl. Roscher, Geschichte 259f.).

11) „Methodus nova docendae discendaeque iurisprudentiae, 1668 (vgl. Roscher, Geschichte 329ff., insb. 339).

12) „Drei Bücher der göttlichen Rechtsgelahrtheit“, 1709 (vgl. Roscher, Geschichte 346).

13) „Jus naturae et gentium“, 1750, V. 7 (vgl. Roscher, Geschichte 347ff., insb. 351* und 354).

14) Roscher, Geschichte 925ff., insb. 929.

15) Roscher, Geschichte 129ff., insb. 131f.

16) Roscher, Geschichte 263.

17) Roscher, Geschichte 330ff., insb. 409.

Aus den Reichsgesetzen des XVI. Jahrhunderts, namentlich aus den R. P. O., fanden gleichzeitig mit den Bestimmungen „über wucherische Conträt“ auch die Taxvorschriften und das Verbot von Vor- und Aufkäufen von Ringen, Kartellen und von eigenmächtigen Monopolen, endlich die Vorschriften für Gesellen, das Gesinde und Arbeiter in die vielen Landesordnungen und Polizeigesetze, manchmal in wörtlicher, regelmässiger in vielfach erweiterter Fassung Aufnahme.

Als Typus eines solchen Gesetzes, — denn es würde über den Rahmen dieser historischen Übersicht hinausgehen, sollten hier die schier unübersehbaren Reihen der einschlägigen, im übrigen meist gleichlautenden Gesetze Erwähnung finden, — möge hier die neue, (von Ferdinand) reformierte Landesordnung Maximilians für Tirol von 1537 angeführt werden, die im sechsten Buch zahlreiche Vorschriften zur Hintanhaltung rechtsgeschäftlicher Ausbeutung im Verkehrsleben enthält. Nach ihr sollen in allen Städten und Märkten und Gerichten obrigkeitlich bestellte Beschauer und Schätzer sein, die die Handelsware auf ihre Güte und ihren Wert prüfen (Tit. 23).¹⁾ Überdies werden teils unmittelbar Taxen, teils von der Lokalobrigkeit festzusetzende Taxen für einzelne Gewerbe, als: Apotheker und Spezereihändler (Tit. 12), Hausierer (Tit. 13), Goldschmiede und Zinngiesser (Tit. 14), Gastwirte und Weinschänker (Tit. 15), Müller (Tit. 65 bis 68), Lederhändler (Tit. 24) und für die verschiedensten Gebrauchsartikel, besonders Getreide, Brot (Tit. 76—78) und Fleisch (Tit. 17) bestimmt. Für die Entlohnung der Tagelöhner, Dienstleute und Mägde hatten von der Lokalobrigkeit Taxen festgesetzt zu werden (Tit. 35), sofern solche nicht schon in der Polizeiordnung selbst vorgesehen waren (Tit. 42). Auf- und Vorkauf, namentlich von Lebensmitteln war strengstens verboten (Tit. 16, 17, 22 und 24). Auch das Kaufen von Früchten auf dem Halm war, ähnlich wie in den R. P. O., nur in beschränkter Weise gestattet (Tit. 26). Durch das Verbot von Versammlungen der Gewerbetreibenden und Handwerker (Tit. 29, VII; Tit. 12, IX; Tit. 18) sollte dafür Sorge getragen werden, dass nicht „durch bosz Practicken“ Teuerungen geschaffen werden.

Die übrigen zeitgenössischen Partikularrechte²⁾ enthielten meist ähnliche Bestimmungen, die sich dann mit entsprechenden zeitge-

1) „die ir fleissig aufsehen haben, unnd darob vestigklich halten, das alle Waar auch Wein, Traid, Fleisch, Käsz, Schmaltz, Ziger, auch alle Schmalsat, Hew, Stro under annder notdurfft, so in Stett unnd Märkt gebracht, oder durch die in Stetten und Märkten, als Wirt, Metzger, Pecken, Lädler unnd annder selbs fayl gehabt und verkaufft wirdt, guet und gerecht seyen unnd in zimlichem Erberm dem Kauffer und Verkauffer leidenlichem und täglichem kauff und werth, nach gelegenheit der Zeit unnd Jare . . . gegeben und verkaufft . . .“

2) So Ferdinands Ordnungen und Reformation guter Polickey für Tirol v. 1573. Auch „des Erzherzogthumbs Khärndten verbesserte und

müssen Neuerungen und Modifikationen Jahrhunderte hindurch erhalten und aus einer Legislation in die nächste forterbten.

Das XVII. und das XVIII. Jahrhundert standen im Zeichen des Taxensystems, das damals gerade allüberall in höchster Blüte war. Fast auf alle Gebrauchsartikel und Lebensmittel waren dauernde, periodische oder von Zeit zu Zeit zu erneuernde Taxen gesetzt, deren Einhaltung durch die Lokalobrigkeit überwacht und mit strengen Strafen geschützt wurde.¹⁾ Auf dieses System hat der § 1273 des 20. Tit. II. Teil des preussischen Landrechts Bezug, der für den Fall der Überschreitung eines taxmässig bestimmten Preises die Bestrafung nach den bestehenden Polizeigesetzen anordnet, und der § 111 des 8. Tit. II. Teil, der ein Gleiches insbesondere in Ansehung der Gastwirte vorschreibt und auf wiederholte Übertretung der betreffenden Polizeigesetze Verlust des Gastwirtsrechts setzt (§ 442).²⁾ „Das allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung“ Kaiser Josef des II. vom 13. April 1857 führt im zweiten Teil § 40 die Taxüberschreitungen, gleichwie die Benutzung von falschen Massen und Gewichten im rechtsgeschäftlichen Verkehr, als politische Verbrechen an und bedroht sie mit gelinderem Gefängnis. Von hier fanden diese Grundsätze auch in die Strafgesetze von 1803 und 1852 Eingang,³⁾ umsomehr als sich einige schwache Reste des seiner-

new aufgerichtete Policyordnung“ von 1577. Zu bemerken ist, dass diese Polizeigesetze die einschlägigen Vorschriften in der Regel unter den gleichen Titeln: „Von theurer Zehrung bei Wirten,“ „Vom Fürkauf,“ „Von Fürleihen auf künftig Frücht,“ „Von den Ärzten und ier Belohnung,“ „Von Schotten und Saffoyern,“ „Versamblung und Satzung,“ „Verbotene Pact,“ „Der arbeit nach zimlichem Wert setzen“ behandeln. Besonders genau Preistaxen für alle Sorten Fleisch, Lederarten, Stiefel und Schuhe jeder Grösse und Beschaffenheit u. dgl. setzt der Nachtrag der genannten P. O. für Kärnthn fest.

1) Vgl. über die kurfürstl. Brandenburgische P. O. von 1688 (Kap. 18: Fleisch und Brot; 20: Biertaxe; 21: Arzneitaxe; 28: Gastwirttaxe), dann die General-Steuer- und Consumptionsordnung in den Städten des Herzogt. Magdeburg von 1656, die Bäcker- und Brodanrechnung für Königsberg, die Frankfurter Büchertaxe vom Anfang des XVII. Jhdts.: v. Rohrseid, Geschichte der Polizeitaxen . . . J. N. S. LL. 365; derselbe in H. St. IV. 225 und in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik XXXVIII. 155 ff. (Korreferat über: „Die Polizeitaxen und die Preise der Kleingewerb.“); — über die kursächsische Polizeiordnung von 1612: Roscher, System III. § 114; — über die Verordnung für Berlin von 1764: Knies, Geld und Kredit I. 358 a. 1; Roscher, Geschichte 409.

2) Erst das Edikt vom 7. August 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe hob alle Taxen für Lebensmittel, Kaufmannsware, Handwerksarbeiten in Konsequenz des Wegfalls sämtlicher Exklusiv-, Zwangs-, und Bannrechte auf. v. Rohrseid aaO.

3) Das StG. von 1803 bestimmte (II. § 226), dass die jedesmalige Übertretung durch Unechtheit im Mass und Gewicht und in der „Eigenschaft“ nach den bestehenden Vorschriften, die dritte derartige Überschreitung dagegen mit Gewerbeverlust bestraft werde. Taxüberschreitungen „nach der Eigenschaft der Ware“ umfassten

zeit allumfassenden Taxsystems bis dahin und sogar bis in die Gegenwart erhalten haben.¹⁾

Die Bestimmungen betreffend das Verbot von Vor- und Aufkauf fanden in den einzelnen Territorialrechten in verschiedenster Gestalt und in grösserem oder geringerem objektivem Umfang Aufnahme. Regelmässig wurden sie als annonarische Massregel zur Hintanhaltung von Lebensmittelerhöhungen erlassen und betrafen zum meist Fleisch und Getreide.²⁾ Noch das preussische Landrecht bestimmt ausdrücklich, dass die Verteuerung der Lebensmittel und anderer gemeiner Bedürfnisse durch Auf- und Vorkäuferei, und die ganze oder teilweise Verhinderung der Zufuhr solcher Sachen zu den öffentlichen Märkten nach den Bestimmungen der lokalen Polizeigesetze zu bestrafen seien (II. Tit. 20, § 1292).³⁾ Sogar die Verheimlichung eines über den doppelten Betrag der eigenen Notdurft hinausgehenden Vorrats bis zur Erntezeit zog die Konfiskation des übermässigen Vorrats nach sich (§§ 1290 und 1291). Das österreichische Strafgesetz von 1803 bestrafte bloss die Verheimlichung von Warenvorräten, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, oder die Weigerung zum Verkauf, wenn sie von Seite solcher Kaufleute erfolgte, die sonst die betreffenden Waren feilhalten (II § 230),⁴⁾ setzte indes schon die Verabredung von mehreren oder sämtlichen Gewerbsleuten einer Gewerbsart in der Absicht, den Preis einer Ware oder Arbeit zum Nachteil des Publikums zu erhöhen oder herabzusetzen oder endlich, um Mangel zu verursachen, unter Strafe (II. § 227).⁵⁾ Diese Bestimmungen fanden auch in das geltende

aber auch Überschreitungen der Preistaxen (s. die Verordn. des böhm. Guberniums vom 4. März 1805, Allg. polit. Gesetzessammlung vom J. 1805). Dieselbe Bestimmung ist im § 478 des StG. von 1852 enthalten, das die Preistaxüberschreitung ausdrücklich hervorhebt. Vgl. darüber die Min. Verordn. vom 18. Jänner 1855 (RGB. Nr. 14 und 15) und vom 27. März 1857 (RGB. Nr. 63) bei Geller und Manz zu § 478 St. G. — Über die noch heute in Deutschland geltenden Polizeitaxen s. v. Rohrscheidt J. N. S. Ll. 381 ff.

1) So bestimmte die österr. Gewerbeordnung vom 20. Dez. 1859, § 51, dass für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören, dann für Rauchfangkehrer, Kanalfräumer, Abdecker und das Platzdienstgewerbe Maximaltarife festgesetzt werden können. Diese Bestimmung fand hernach auch in § 51, Ges. vom 15. März 1883, RGB. Nr. 39 Wiederholung.

2) Lexis, H. St. IV. 277 ff.

3) Aufgehoben durch die Verordn. vom 20. Nov. 1810.

4) Strafe: Geld von 10—20 Gulden; bei Rückfall: zu verdoppeln; beim zweiten Rückfall: Verlust des Gewerbes (II. § 230). Auf letztes ist schon das erstemal zu erkennen, wenn das Verhalten des Täters zu einer öffentlichen Unruhe Anlass gab (II. § 231), wozu unter Umständen noch eine 6monatliche Arreststrafe hinzutreten kann (II. § 232).

5) Strafe der Täter: Strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten; der Mitschuldigen: verschärfter Arrest von einem Tag bis zu einem Monat (II. § 228).

österreichische Strafgesetz von 1852 (§§ 479, 480, 482—484), zum Teil aber nur vorübergehend,¹⁾ Aufnahme. Auch das bairische Gesetzbuch von 1813 bedroht als besonderes Delikt die Vernichtung von Lebensmitteln und andern notwendigen Bedürfnissen, wenn dadurch im Publikum an solchen Sachen Mangel verursacht wird, mit strengen Strafen. Aber schon in den meisten Strafgesetzbüchern des XIX. Jahrhunderts, so in dem sächsischen, württembergischen, badischen, hessischen, braunschweigischen und hannoverischen Strafgesetz fehlen derartige Bestimmungen zum Schutz gegen sachwucherische Ausbeutung.²⁾

Auch die zum Schutz gegen etwaige Ausbeutung hervorgehobenen Bestimmungen der Reichsgesetze des XVI. Jahrhunderts gegen Veranstellungen, die den Zweck verfolgten, die Löhne der gewerblichen Arbeiter zu deren Gunsten zu beeinflussen, fanden in die spätere Gesetzgebung, namentlich auch in das Reichsratsgutachten von 1672, das für die Gewerbegesetzgebung des XVIII. Jahrhunderts grundlegend wurde,³⁾ dann in die Reichszunftordnung von 1731⁴⁾ und in zahlreiche Polizei- und Gewerbegesetze Aufnahme.

Das österreichische Strafgesetz von 1803 setzte Verabredungen der Handwerksgelesen, die durch gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung höheren Lohn oder andre Bedingungen erzielen wollen (II. § 229),⁵⁾

1) Aufgehoben wurden die §§ 479 und 480 StG. durch das Gesetz vom 7. April 1870 RGB. Nr. 43, das im § 4 nur Gewaltanwendung oder Einschüchterung zum Zwecke Zustandekommens, der Verbreitung oder zwangsweisen Durchführung von Verabredungen unter Gewerbsleuten behufs Preiserhöhung von Waren zum Nachteil des Publikums unter Strafe (Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten) setzt. (Dennoch ins StG. für Bosnien und Herzegowina §§ 433—436 aufgenommen.) Dagegen blieb der § 482 StG. (Verheimlichung von Vorräten des täglichen Unterhalts durch Gewerbsleute, oder Weigerung der Händler, sie jedweden Käufer zu verabfolgen) aufrecht. (Im StG. für Bosnien und Herzegowina §§ 436—438.) Strafe wie im StG. von 1803, §§ 230—232 s. S. 176 a. 4. — Vgl. Lammasch 91; Finger II. 236; Herbst II⁷ zu § 482 (S. 209). — In Spanien, St. G. vom 17. Juli 1876 Art. 547, Portugal, StG. vom 16. Sept. 1886, Tit. III. 279 und in einigen Staaten der amerikanischen Union, (Laws of Illinois von 1891), gelten in der gleichen Materie ähnliche Gesetze. v. Liszt, Strafgesetg. der Gegenw. II. 324 [Rosenfeld], I. 562 [Tavares de Medeiros], II. 219 [Beale]. Ebenso anscheinend in Canada. v. Liszt aaO. II. 276 [Buresch].

2) Sie kommen bloss in manchen P. St. G., so im Hessischen (§ 401) vor. Feuerbach, Peinl. Recht, 14. Aufl. § 441, vgl. daselbst Mittermayers Note II.

3) Vgl. Stieda, II. St. I. 737.

4) Ohne dass die angedrohten Strafen: Gefängnis — Zuchthaus — Festungsbau — Galeerenstrafen — einen nennenswerten Erfolg hatten. Stieda aaO. 723.

5) und zwar die Rädelführer mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche, verschärft mit Fasten und Züchtigung. Überdies sind diese, je nachdem sie Einheimische oder Ausländer sind, aus der Provinz oder sämtlichen Erbländern abzuschaffen.

unter Strafe, und auch noch in die Strafgesetzgebung von 1852 vererbte sich der gleiche Standpunkt. Ja, diese erweiterte ihn sogar, indem sie das Koalitionsverbot auf sämtliche Arbeiter ausdehnte (§ 481),¹⁾ und überdies Verabredungen der Arbeits- und Dienstgeber zum Zweck der Umänderung der Arbeits- und Lohnverhältnisse Strafen²⁾ unterstellte (§ 479). Die preussische Gewerbeordnung von 1845 bedrohte Arbeitgeber, die Koalitionen veranlassen, um „ihre Gehilfen, Gesellen und Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen und Zugeständnissen zu bestimmen“ (§ 181), und Arbeitsnehmer, die durch Verabredung der Einstellung oder Verhinderung der Arbeit „die Gewerbetreibenden selbst oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen und Zugeständnissen zu bestimmen suchen“ (§ 182), mit gleicher Strafe.³⁾ Diese Strafdrohungen wurden durch das Gesetz vom 24. April 1854 auch auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse (§§ 1—3) und durch das Gesetz vom 31. Mai 1860 auf die der Berg- und Hüttenarbeiter (§§ 16—18) ausgedehnt. Ähnliche Vorschriften enthielten die Gesetze anderer deutscher Staaten.⁴⁾

Aber schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden auch diese Schranken der Lohnfreiheit in Deutschland und Oesterreich beseitigt.⁵⁾ Die grundsätzlich anerkannte Koalitionsfreiheit stellte Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern frei, vergesellschaftet im Kampf um den Lohn gegen einander alles vorzukehren, was das Verkehrsleben an Kampfmitteln bietet.

1) Vgl. § 77 der Gew.-Ordn. vom 20. Dez. 1859.

2) Strafe des Täters: Arrest von 1—3 Monaten; des Mitschuldigen: Verschärfter Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat.

3) Gefängnis bis zu einem Jahr.

4) So Hannover (§ 133, Gew.-Ordn. vom 1. Aug. 1874 bzw. § 57 P. G.); Württemberg (art. 46 u. 47), vgl. Stieda, H. St. V. 125.

5) In Sachsen schon das Gew.-Ges. v. 15. Okt. 1851 (§ 73). Auf §§ 152 und 153 der Gew.-Ordn. für den nord-deutschen Bund v. 21. Juni 1869 beruht heute noch das Koalitionsrecht in Deutschland. Der § 153 der RGO. von 1869 bedroht denjenigen, der andre durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen sucht, an Verabredungen zum Behufe Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andre durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, mit Gefängnis bis zu drei Monaten. S. v. Liszt § 100 (355); ferner Seydel: Das Gewerbepolizeirecht, in den Annalen d. d. R. 1881, 687f. — In Oesterreich führte das dem belgischen Gesetz vom 31. Mai 1866 nachgebildete (vgl. die Rede des Just.-Min. Herbst gelegentlich der Verhandl. des Abgeordnetenhaus. 5. Sess. Prot. S. 359ff.) Gesetz vom 7. April 1870 RGB. Nr. 43 Freiheit der Koalition ein. Dieses Gesetz versagt zwar der Koalition von Arbeitsgebern oder Arbeitnehmern die rechtliche Wirksamkeit, statuiert aber (§ 3) im Hinblick auf solche Vergesellschaftungen nur für den Fall Strafen (Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, wenn „um das Zustande-

So bestritt fast allüberall die handels- und gewerbefreiheitliche Bewegung die Zulässigkeit der alten Einrichtungen, die immerhin einigen Schutz gegen Ausschreitungen des Eigennutzes im Verkehrsleben geboten hatten, mit Erfolg.¹⁾ Und dennoch entwickelte sich gerade, als in der Mitte des XIX. Jahrhunderts der Ruf nach vollkommener Freiheit des Verkehrs am lautesten durch die gebildete Welt schallte, in einigen Territorialstrafgesetzen, unabhängig von den ökonomisch-politischen Schlagworten der Zeit, aus dem unvoreingenommenen Verständnis für die praktischen Bedürfnisse des Lebens und durch logische Verallgemeinerung des Kreditwucherbegriffs eine Auffassung vom Wesen des Wucherverbrechens, die dem heutigen Sachwucherbegriff wohl sehr nahe kommt.

Schon lange hatten viele, auch unabhängig von der kanonischen Wucherlehre, die Empfindung, dass Ausbeutung des Vertragsgegners in andern als Kreditgeschäften in objektiver und subjektiver Beziehung dem Wucher gleichzuachten sei. Man gab dieser Empfindung auch schriftlich bei Besprechung des Dardanariats Ausdruck.²⁾ Der Gesichtspunkt fand indessen keinen gesetzlichen Ausdruck, weil man mit den überkommenen gemeinrechtlichen Verboten des Propoliums und Monopoliums sein Auslangen zu finden hoffte.

Auch Günther, in seiner preisgekrönten Untersuchung über Wucher,³⁾ gelangt zum Schluss, dass wucherische Ausbeutung ebenso wie beim Darlehn, auch bei andern Rechtsgeschäften des wirtschaftlichen Verkehrs vorkommen könne, indes, er benützt gerade diese Erkenntnis als Argument gegen die Zulässigkeit des Wuchergesetzes und meint in Übereinstimmung mit vielen andern Schriftstellern derselben wirtschaftlichen Richtung, es sei ungerecht, mit bezug auf Darlehensverträge das, was sonst zulässig sei, für sträflich zu erklären. Diese Argumentation, so verkehrt sie ist, fand allgemeinen Beifall.

kommen, die Verbreitung oder zwangsweise Durchführung der Verabredung zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres Entschlusses, Arbeit zu geben oder Arbeit zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung gehindert oder zu hindern gesucht“ werden. — Über ähnliche Koalitionsmassnahmen in Spanien, Portugal, den Vereinigten Staaten und Ecuador vgl. v. Liszt, Strafgesetzb. der Gegenw. aaO. und II. 37 [Crusen].

1) Schon der nationalökonomische Zwitter Justi, in seinen „Grundsätzen der Polizeiwissenschaft“, 1782, § 254, will Polizeitaxen nur bei den notwendigsten Lebensmitteln und dann dort zulassen, wo es an Konkurrenz fehlt. Ebenso betrachtete der letzte Physiokrat Schmalz im „Handbuch der Staatswirtschaft“ 262ff. die Waren- und Lohntaxen als unvollkommenen Ersatz für die freie Konkurrenz, während der unbedingte Freihändler Lotz, in seiner „Revision der Grundbegriffe der Nationalwirtschaftslehre“, 1811, S. 319 ff., selbstverständlich jede Taxe als für die unbeschränkte Verkehrsfreiheit schädlich erklärt.

2) So Soden, Geist der peinl. Gerichtsbarkeit I. 368.

3) Vgl. S. 144 a. 2.

Dessenungeachtet gaben die vorhin angeführten¹⁾ Strafgesetze für Baden (1845), dem das Gesetz von Schaffhausen (1849) nachgebildet ist, und für die Thüringer Staaten (1850) dieser weitesten Auffassung vom Wesen des Wuchers sogar gesetzgeberischen Ausdruck und behandelten den Kredit- und Sachwucher gleichmässig, indem sie einen einheitlichen Tatbestand mit bezug auf die Ausbeutung im Rechtsverkehr, ohne Rücksichtnahme auf den Charakter des Wuchergrundgeschäfts als Kredit- oder Bargeschäft, unter Strafsanktion setzten. Wie bereits hervorgehoben, können diese Wuchergesetze, die im übrigen in der Erfassung des Wuchertatbestands keineswegs einwandfrei sind, nicht als Muster einer Vertatbeständigkeit des Wucherbegriffs gelten, allein sie stellen jedenfalls in der Entwicklung des Wucherrechts einen Fortschritt dar, von wo an eine naturgemässe Fortentwicklung den auf alle Rechtsgeschäfte verallgemeinerten Wucherbegriff den Reihen der Polizeirechtsformen entrücken und als einen einheitlichen Tatbestand dem System des Strafrechts einverleiben musste.

Da kam die allgemeine Abschaffung der Wuchergesetze und räumte mit einem Schlag alle bestehenden Schranken, die der rechtsgeschäftlichen Übervorteilung gesetzt waren, fort. Der Strom der freiheitlichen Bewegung flutete auch die Wuchergesetze Badens und der Thüringer Staaten, die in erster Linie als Kreditwuchermassnahmen gedacht waren, hinweg. Nicht nur die Zinstaxe, sondern jede verkehrsrrechtliche Grenze für den geschäftlichen Gewinn sollte aufgehoben sein. Zunächst handelte es sich allerdings nur um den freien Zins. Dann aber besann man sich doch des begrifflichen Zusammenhangs zwischen Kredit- und Barwucher und warf in Konsequenz dessen unter Berufung auf die Logik dem Kreditwucherbegriff alles ins Grab nach, was als sachwucherische Ausbeutungsschranke gelten konnte. Sogar die *laesio enormis*,²⁾ die zwei Jahrtausende hindurch als *ultima ratio* mindestens die ärgsten Ausschreitungen des Egoismus im Verkehr mit privatrecht-

1) Vgl. S. 156 ff.

2) Man vermutet, dass das Prinzip der *laesio enormis* durch Reskripte der Kaiser Diocletian und Maximilian in das römische Recht Eingang fand. Vorher hatte das *sese circumscribere* im Verkehr der *emptio vend.* und *loc. cond.* nicht als unerlaubt (l. 22, § 3, D. loc. 19, 2; l. 24, D. de minor. 4, 4; l. 10, C. der esc. vend. 4, 44) gegolten, obschon es nicht ausgeschlossen war, dass auf Grund der prätorischen *clausula dolii* der Richter der unbilligen Übervorteilung entgegentrat (Ihering, Zweck I. 122, 132). Die angeführten Reskripte erklärten das *circumscribere ultra dimidium* als rechtlich unzulässig, indes eine *laesio infra dimidium* ohne rechtliche Folgen blieb, ausser, dass etwa ein Betrug oder eine Erpressung mitunterlaufen war (c. 5, 8, 10, C. 4, 44). Wo also weder die letzten Voraussetzungen vorlagen, noch die *laesio ultra dimidium* war, musste das *sese circumvenire* nicht als ungesetzlich gelten. Die Reskripte fanden zunächst keine allgemeine Geltung (Cod.

licher Beschaulichkeit abgelehnt hatte, sollte, weil sie „ihren inneren Halt“ verloren hatte, beseitigt werden.¹⁾

Erst später nach den traurigen Erfahrungen der gesetzlosen Zeit, in der Zins- und Wucherfreiheit geherrscht hatten, nahmen die Strafgesetzgebungen wiederholt den Gedanken von der Einheitlichkeit des Kredit- und Barwucherbegriffs wieder auf, der durch die

Theod. 1, 4, 7, III. tit. 1), wurden aber zweifellos durch die Einverleibung in den Justinianischen Codex (c. 2, S, C. 4, 44) Bestandteil des gemeinen Rechts.

Die allgemeine Praxis dehnte das Rücktrittsrecht wegen l. c. auf alle gegenseitigen Verträge aus (Windscheid II. § 395; Dernburg II. 102), wobei sie wesentlich durch das kanonische Recht (c. 3, X. 3, 17) und durch das deutsche Recht beeinflusst wurde, in das die Grundsätze der l. c. schon zu einer Zeit Aufnahme gefunden hatte, wo die deutsche Rechtsbildung vom römischen Recht noch wenig unmittelbar beeinflusst war (Stobbe III. 250 a. 20; vgl. Edmond Meynial: Quelques notes sur l'histoire de la rescision pour lésion des contrats entre majeurs au moyenage. — La glosse, les glossateurs et les Bartolistes. Prato, 1904, p. 1—12). In die Reformationen und Stadtrechte aufgenommen, wurde die l. c. bald auf viele onerose Verträge angewendet und extensiv ausgelegt. Das Institut der l. c. fand schliesslich in viele Gesetzgebungen der neueren Zeit Aufnahme, wobei allerdings in Ansehung des Kreises der anfechtbaren Rechtsgeschäfte und der Anfechtungsgrenzen Unterschiede bestehen. (Vgl. Cod. civ. fr. Art. 1647, 1653, 1706; Preuss. Landrecht T. I. Tit. 11, §§ 59, 60, 365; Württemb. Landrecht II. Tit. 14, § 1; österr. ABG. § 934). Allein, wie immer diese Grenze beschaffen sei, bis zu der das *sese circumscibere* der Kontrahenten ohne Reaktion der Rechtsordnung geschehen darf, stets wird, vom Verkehrs- und wirtschaftlichen Standpunkt betrachtet, das *sese circumscibere* unterhalb der gezogenen Grenze als erlaubt angesehen werden, ob schon etwa im Einzelfall die viel einengenderen und nach Weltstrichen, Nationen, Volksschichten, Kulturgraden, Berufsklassen und individuellen Anlagen wechselnden Grenzen, die die Moral dem rechtsgeschäftlichen Gewinn zieht, schon längst überschritten wird.

Vorgreifend (oben § 23) aber des Zusammenhangs wegen sei hier schon hervorgehoben, dass auch der § 138 BG. f. d. d. R., — der allerdings in treffender Fassung denselben Gegenstand behandelt und jedesmal, wo unter bestimmten Ausbeutungsverhältnissen bei zweiseitig belastenden Verträgen ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, das betreffende Geschäft als gegen die „guten Sitten“ verstossend (vgl. oben § 23) der Nichtigkeit preisgibt, — an diesem Standpunkt nichts geändert hat, da bis zur Grenze des auffälligen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung die Ausbeutung wirtschaftlich als gestattet angesehen werden muss, ungeachtet im Einzelfall etwa schon längst gegen die wahre — nicht die gesetzlich angenommene — gute Sitte verstossen worden ist (vgl. v. Liszt, die Grenzgebiete zwischen Privatrecht und Strafrecht, 1898, 23 ff.).

Vgl. dazu Steinbach: Treu und Glauben im Verkehr, 1900, insbes. 9 ff.; derselbe: Die Moral als Schranke des Rechtserwerbs und der Rechtsausübung, 1895, insbes. 39 ff.; derselbe: Rechtsgeschäfte der wirtschaftl. Organisation, 1897, insbes. 15 ff.; Kohler, Treu und Glauben im Verkehre der Völker, 1893, insbes. 3 ff.; Stammler, Recht der Schuldverhältnisse 49 ff. — S. auch S. 61 u. 91.

1) S. Hinschius, (Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspflege II. (1863) 61 f. Die bairische und sächsische Gesetzgebung hat auch die Anfechtung wegen *laesio enormis* beseitigt. S. die Bemerkungen Seufferts in Z. XIV. 530 f.

Abschaffung des badischen und thüringischen Wuchergesetzes für immer in den Kreis abgetaner rechtshistorischer Merkwürdigkeiten gebannt schien.

V. Kapitel.

Die Entwicklung des österreichischen und deutschen Wucherrechts bis zur Gegenwart.

§ 21. Allgemeines.

Die Abschaffung der Wuchergesetze bedeutete für Viele die Erteilung eines Privilegs: von andern durch schonungsloseste Ausbeutung grösstmöglichen Gewinn zu ziehen. Was früher strafbar war, war jetzt erlaubt: was früher selbst Menschen mit elastischerem Gewissen als moralisch bedenklich erscheinen musste, weil sie daran mindestens die Strafsanktion des Gesetzes gemahnte, war mit soviel Aufwand an Geist und Rhetorik von den Gegnern der Wuchergesetze als natürliches und unvermeidliches Produkt des Kampfs um das Dasein geschildert worden, dass für viele Leute mit den gesetzlichen auch die moralischen Schranken im Verkehrsleben beseitigt waren. Was konnte diese Sorte Menschen jetzt noch hindern, die egoistischen Instinkte im Verkehrsleben rücksichtslos zur Geltung zu bringen und im wirtschaftlichen Kampf gegen Schwächere und Wehrlose dem eigenen Vorteil bis zur wirtschaftlichen Vernichtung des Vertragsgegners nachzugehen?

Und so wurden die Wirkungen der Beseitigung der Wuchergesetze ungeahnt traurige, vollends aber in denjenigen Ländern mangelnder Kultur, wo Unwirtschaftlichkeit und Unerfahrenheit Durchschnittseigenschaften der Bewohner sind.

Es kann hier nicht der Ort sein, um die unermessliche wirtschaftliche Verheerung zu schildern, die die Wucherfreiheit in manchen Territorien heraufbeschworen hat. Die Folgen dieser Zeit des Faustrechts im Verkehr sind in vielen dieser Länder auch noch heute nicht geschwunden.¹⁾ Schriftsteller wie Chorinsky,²⁾ Platter,³⁾ v. Lilienthal⁴⁾ und Eheberg⁵⁾ haben mit satten Farben Skizzen aus jener Zeit festgehalten, deren Wahrhaftigkeit selbst von denjenigen nicht angezweifelt

1) So in Galizien, wo der insolvente Schuldner zuletzt Knecht des betreibenden Gläubigers im eigenen, in Exekution gezogenen Gehöft, zu werden gezwungen war. Chorinsky 93.

2) Das oft zitierte Werk: Der Wucher in Österreich.

3) Platter, Der Wucher in der Bukowina, vgl. die Literaturangabe. S. 23 a. 1.

4) in den zahlreichen von diesem Autor über Wucher erschienenen Schriften, vgl. die Literaturangabe. S. 23 a. 1.

5) Eheberg: Über den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage, vgl. die Literaturangabe. S. 23 a. 1.

wird, die den späteren Tendenzschriften und parlamentarischen Klagen über Wucher Übertreibungen zumuten möchten.

Fälle, wie die der Wucherer Ferdinand Linke, Gezel Wilkenfeld,¹⁾ Grüneberg²⁾ und Basil Skalat,³⁾ statistisch erhobene Zustände, wie sie von Pilat⁴⁾ und Platter⁵⁾ dargestellt werden, mussten bald nur zu deutlich beweisen, dass es ein gewagtes Experiment war, der konsequenten Realisierung eines abstrakten nationalökonomischen Prinzips zulieb, sämtliche gesetzlichen Schranken niederzureissen, die die Gesellschaft zum Schutz des einzelnen vor dem brutalen Egoismus des Verkehrs aufgebaut hatte. Jetzt zeigte sich deutlich, wie leichtfertig man geurteilt hatte, als man sagte, dass die geringe Ziffer an Wucherbestrafungen das Bestehen von Wuchergesetzen nicht rechtfertigte: als wenn die Wirkungen der Strafdrohungen nach der Zahl der Strafvollzüge allein zu beurteilen wären.

Indes, gerade die Erkenntnis des begangenen Fehlers bewirkte es schliesslich, dass, gefördert durch die politischen und sozialen Verhältnisse, Kreditwuchergesetze wie in andern⁶⁾ Staaten, so auch in Österreich

1) Chorinsky 125.

2) v. Lillenthal, Die Wuchergesetzgebung J. N. S. II. 370.

3) Platter aaO. 19.

4) Statistische Monatschrift, herausg. v. Bureau der k. k. stat. Zentral-Kommission I. 506ff: Exekutive Feilbietungen ländlicher und kleinstädtischer Realitäten in Galizien; II. 298ff: Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Galizien 1875/76. Vgl. von demselben Autor die bei Caro 150 a. 6 zitierten Abhandlungen.

5) Platter aaO.

6) Seither haben Wuchergesetze wieder eingeführt: Ungarn, Ges. vom 27. April 1853 (vgl. S. 151); Russland, Ges. vom 24. Mai 1894; Chile, StG. von 1874 (Art. 472); Brasilien, StG. von 1890 (§ 338); gelegentlich neuer Kodifikationen Wuchervorschriften beibehalten: Monaco, StG. von 1874 (Art. 425); Finnland, StG. von 1889 (XXVIII. 10); Norwegen, StG. von 1902 (vgl. Entw. Beil. XI zu Z. 1898, § 295 und den III. Abschn. § 24).

Von den Strafgesetzen der Schweiz haben bisher bloss die von Genf, Waadt, Graubünden und Zug den Wucher straflos gelassen. Tessin (StG. von 1873) hat lediglich die Ausbeutung dem Täter bekannter Bevormundeter, Geisteskranker und Verschwender unter Strafsanktion gestellt. Alle andern Strafgesetze haben das Wucherdelikt, mitunter mit sehr weitem Tatbestand beibehalten oder eingeführt (Stooss, § 85, II. 131—133; Stooss, Schweiz. StGB. 830—843). In den neuen Entwürfen zu einem Schweiz. StG., insbesondere im Entwurf von 1903 (Art. 92, §§ 1—4) ist der Wuchertatbestand ausserordentlich verallgemeinert und selbst im Fall des einfachen Wuchers als Strafe: Zuchthaus und fakultativ Busse bis zu 30000 Franken gesetzt (vgl. III. Abschn. § 24).

Auch bloss Strafdrohungen auf Ausbeutung Minderjähriger wurden eingeführt. So: in Rumänien, StG. von 1864 (s. III. Abschn. § 24, a); Spanien, StG. von 1870, Art. 446; Ecuador, StG. von 1873, Tit. X; Genf, StG. von 1874, Art. 333 (Stooss, II. 133; Stooss, Schweiz. StGB. 839); Italien, StG. von 1889, Art. 445 und für besondere Fälle auch in England (s. v. Liszt, Strafg. d. Gegenw. [E. Schuster] I. 668, und Schottland (aaO. 659).

und Deutschland wieder eingeführt wurden, die in geringerem oder größerem Mass kreditwucherische Ausbeutung hintanzuhalten geeignet sind.

Allein damit war nur die halbe Arbeit geschehen. Noch stand das bei weitem grössere Gebiet des Barverkehrs eigennützigem Angriffen und der Sucht nach masslosem Gewinn völlig offen, da doch auch hier die vom Ideal der unbegrenzten Freiheit in allem und in jedem beherrschte Zeit alle schützenden Schranken niedergerissen hatte. Dies musste verhängnisvoll werden. Denn in demselben Mass, als durch Kreditwuchergesetze der Gewinnsucht auf dem Gebiet des Kreditverkehrs entgegengetreten wird, verlegt diese ihre Tätigkeit auf das Gebiet des Barverkehrs, um, begünstigt durch die Sicherheit und Schnelligkeit der sich hier abwickelnden obligatorischen Verhältnisse, mit komplizierteren Mitteln die gleichen eigennützigem Zwecke zu erreichen.

So mannigfach die menschlichen Bedürfnisse und die der Befriedigung dieser dienenden Rechtsformen sind, so viele Wege findet das erfinderische Streben nach wuchergeschäftlicher Ausbeutung anderer, um das bei Kreditgeschäften verpönte Wuchern in anderer Gestalt weiterzubetreiben.

Unter solchen Umständen mehrt sich, wo nicht Hilfe wird, von Tag zu Tag „der Wucher auf dem Lande“, der sich an die Wirtschaftseinheiten der im Kampf ums wirtschaftliche Dasein Schwächeren festsaugt und ihnen alles Mark und Blut entzieht.

In Deutschland wurde diese Erscheinung frühzeitig erkannt und gewürdigt. In zahlreichen Schriften, Verhandlungen und Eingaben¹⁾ an die gesetzgebenden Körperschaften wurde auf die Bedenklichkeit der Verhältnisse und die Unzulänglichkeit der Wuchergesetze verwiesen, bis die Gesetzgebung, obschon anfangs zögernd, eingriff. Es war eine schwere Aufgabe die sie sich setzte, als sie daran ging, dem an und für sich so schwer fassbaren Wucherbegriff eine solche Erweiterung zu geben, die ihn befähigen sollte, auf sämtliche Auswüchse des rechtsgeschäftlichen Verkehrs Anwendung finden zu können und dabei dem Verkehr doch nicht hindernd in den Weg zu treten. Deutschland ist auch seiner gesetzgeberischen Pflicht nachgekommen und besitzt schon seit mehr als einem Jahrzehnt ein Wuchergesetz, das durch die Möglichkeit seiner Anwendung auf die Ausbeutung bei allen belastenden Verträgen dem wirtschaftlich Schwächeren im Verkehrs- und Wirtschaftsleben nach jeder Richtung hin Schutz zu bieten vermag.

1) Eheberg, Die Wuchergesetzgebung in Theorie und Praxis, Holtzendorff-Brentano, Jahrbuch VIII. 823ff. — Petition des Vereins gegen Wucher im Saargebiet an den Reichstag. Sess. 87/88, Drucks. 172 II. Bd. Sten. Ber. 4 Anl. Bd. S. 722. — Fuld, die Bestrafung des Wuchers am Lande, Annalen d. d. R. 1889, S. 654. — v. Lilienthal, insbes. der Wucher am Lande in Z. S. 157ff. — Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXXV. und XXXVIII. — Barre: Der ländliche Wucher, 1890. — Caro: Der Wucher, 1890. — Eger: Formulirte Vorschläge gegen den Wucher am Lande, Marburg, 1893 n. a. (vgl. Literaturangabe S. 23 a. 1).

Nicht so Österreich. Zwar haben die Regierungsvorlagen eines neuen Strafgesetzes und die zur Beratung darüber eingesetzten Ausschüsse auch auf dem Wucher im Bargeschäftsverkehr Rücksicht genommen, allein die vorgeschlagenen Vorschriften teilen das Schicksal der Entwürfe selbst, die schon seit Jahrzehnten durchberaten, aber nicht Gesetz werden. Allerdings scheinen die politischen Verhältnisse für friedliche Gesetzgebungsarbeiten nicht besonders günstig zu sein, immerhin darf aber die Hoffnung nicht aufgegeben werden, dass vielleicht eine glückliche Hand, wie seinerzeit die Zivilprozessordnung, so auch das neue Strafgesetz aus dem Entwurfstadium herausreissen und an Stelle der vielfach veralteten Gesetzesbestimmungen von 1803 setzen wird. Dass aber ein künftiges Strafgesetzbuch die unerlässliche Erweiterung des Wuchertatbestands bringt, ist anzunehmen. Hat doch Prof. Lammasch, der der Ausarbeitung der neuesten Entwürfe seine Kraft leiht, bei Besprechung der nächsten Ziele der Strafgesetzreform in Österreich wiederholt und ausdrücklich die Kodifikation des Strafgesetzes in nächster Zukunft als eine der dringendsten gesetzgebenden Pflichten bezeichnet und dabei ebenso auf die Unzulänglichkeit des österreichischen Wuchertatbestands, wie auf die Unerlässlichkeit der Bestrafung des Sachwuchers verwiesen, weil dieser „in den meisten Fällen gefährlicher ist, als der Kreditwucher,“ und weil „jede Strafdrohung gegen den Kreditwucher erfolglos wird, wenn nicht auch eine solche gegen den Sachwucher zur Verfügung steht.“¹⁾

§ 22. I. Kreditwucher.

In Österreich ging der kräftigste Impuls zur Veränderung des Bestehenden von Galizien aus. Infolge einer im galizischen Landtag eingebrachten Interpellation vom September 1874 wurde die offiziell allenorts totgeschwiegene Wucherfrage im Landtag wieder aufgerollt. Der einen Monat darauf erstattete denkwürdige Bericht der Rechtssektion lüftete mit einem Mal den Vorhang von den geradezu chaotischen Kreditwucherverhältnissen des Landes und der traurigen wirtschaftlichen Lage seines Mittel- und Bauernstandes. Der Bericht wies darauf hin, daß das der Aufhebung der Wuchergesetze zugrunde gelegte Prinzip der schrankenlosen Willen- und Dispositionsfreiheit den Verhältnissen des Landes, das auf dem Markt einer ausreichenden Konkurrenz entbehre, nicht entspreche. Der Kreditverkehr ruhe in der Hand einiger weniger Ausbeuter; der Ertrag wirtschaftlicher Tätig-

¹⁾ Rede Lammasch' vom 31. Mai 1902 im österr. Herrenhaus. St. P. 17. Sess. S. 503. Vgl. auch Lammasch am 27. deutschen Juristentag über die: „Ziele der Strafrechtsreform in Österreich“ (Separatabdruck der a. ö. Gerichtsztg. 55. Jahrg. S. 84).

keit stehe in keinem Verhältnis zu dem Zinsfuß aus genommenem Kredit, der in der Regel 50—200 % betrage. Unter solchen Umständen müsse der Kreditnehmer vernichtet werden, und der Richter dem „Blutsauger“ „im Namen der Gesetzlichkeit“ auch noch an die Hand gehen. „Die Not nehme immer schauerlichere Dimensionen an, und die Auflösung aller gesellschaftlicher Verhältnisse, die Zunahme der Leidenschaften und Verbrechen warne vor dem Ausbruch einer fürchterlichen Katastrophe.“¹⁾

Unter dem Einfluss der damals noch immer angesehenen Lehrmeinungen²⁾ von der schrankenlosen Freiheit der Kapitalsbewegung, beschränkte sich der galizische Landtag darauf, von der Forderung eines Wucherstrafgesetzes ganz absehend, die Regierung lediglich anzugehen, im Gesetzgebungsweg die Unklagbarkeit von 12 % übersteigenden Zinsen für den Bereich Galiziens und Lodomeriens durchzusetzen.

Diese Aufforderung und die am 21. November 1874 von mehreren galizischen Mitgliedern des Reichsrats im Abgeordnetenhaus über denselben Gegenstand gestellten Anträge veranlassten den damaligen Justizminister Glaser Erhebungen durch die Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwälte einzuleiten, um ein deutliches Bild der in Galizien herrschenden Zustände und Material für die Beurteilung der Sachlage zu gewinnen.³⁾ Und nun, als die Ergebnisse der eingeleiteten Enquête vollständig vorlagen, konnte die Regierung im Hinblick auf die festgestellten trostlosen Verhältnisse des Landes nicht mehr umhin, den wiederholt drängenden Anträgen des galizischen Landtages⁴⁾ in einer im Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 1876 eingebrachten Regierungsvorlage Rechnung zu tragen.⁵⁾

Diese in juristischer Beziehung besonders interessante Regierungsvorlage⁶⁾ brachte indes nicht etwa, wie man anzunehmen geneigt wäre, den Entwurf eines Zivilgesetzes, sondern ein Strafgesetz. Dabei wurde selbst in der Benennung alles vermieden, was an eines der früheren Wuchergesetze erinnern könnte. Es sollte nur für Galizien Geltung haben. Es hatte — nach den erläuternden Bemerkungen der Vorlage — kein Zinstaxengesetz zu sein, auch kein Gesetz, das die Nichterfüllung der ethischen Pflicht, dem Notleidenden zu Hilfe zu kommen, unter Strafe zu stellen versucht, um desto weniger ein Gesetz, das den Leichtsinnigen gegen die ihm erkennbaren Folgen seines

1) Chorinsky 95 ff.

2) v. Schullern-Schrattenhoffen 70.

3) Rede Glasers im Abgh. am 28. April 1877. St. Pr. A. H. 8. Sess. VIII. 8573 ff.

4) Der galizische Landtag hat jedesmal in drei aufeinanderfolgenden Sessionen Aufforderungen an die Regierung zum Beschluss erhoben. Ausschuss-Ber. 648 VIII.

5) St. Pr. aaO., 6799.

6) Beil. 563 aaO.

Handelns zu schützen hatte. Der Entwurf wollte ein dem Betrug verwandtes Spezial-Delikt aufstellen.

Die Regierungsvorlage ging von der bekannten Voraussetzung aus, dass es gewisse Klassen von Kreditgeschäften gebe, die sich nahe an der Grenze des Betrugs bewegen, ohne jedoch alle Merkmale dieses aufzuweisen. Solchen, die in der unverkennbaren Absicht, sich auf Kosten anderer unredlich zu bereichern, derartige Kreditgeschäfte betreiben, gelingt es nur dadurch der Betrugsstrafe zu entgehen, dass sie vorsichtig vermeiden, in Verfolgung ihrer Bereicherungsabsicht Täuschungshandlungen unmittelbar vorzunehmen, oder erweislich einen bestehenden Irrtum auszunützen. Solche Kreditgeber wüssten, dass auch ohne ihr Zutun die individuelle Beschaffenheit oder Situation des Kreditnehmers es diesem an sich schon unmöglich mache, das Verderbliche der vorgeschlagenen kreditgeschäftlichen Bedingungen einzusehen, und missbrauchten dies zu ihrem Nutzen. So geschehe es, dass auch ohne Anwendung der zum Begriff des Betrugs wesentlichen Merkmale Abmachungen zustande kommen, die das Gepräge massloser Ausbeutung deutlich an der Stirn tragen, aber straflos sind, wiewohl sie unverkennbar jene ökonomischen und ethischen Eigenschaften aufweisen, die den Gesetzgeber in andern Fällen, wie etwa beim Spiel, veranlassen, ebensowohl den gesetzlichen Schutz für die Einbringung der Bereicherung zu versagen, wie bei Vorhandensein der Kriterien der Gemeingefährlichkeit Strafen anzudrohen. Der Entwurf stelle deshalb ein Spezial-Delikt auf, dessen Kern in der angedeuteten¹⁾ Verwandtschaft mit dem Betrug liege, und bezwecke lediglich die Ergänzung einer nachgewiesenen Lücke im Strafgesetz, damit einer zahlreichen Klasse der Bevölkerung gegen rücksichtslose Ausbeutung von Zuständen, aus denen sich der einzelne durch eigne Kraft nicht retten könnte, geholfen werde.

Bemerkenswert ist, dass dieser nach erster Lesung am 27. Oktober 1876 dem Strafgesetzausschuss zugewiesene²⁾ Entwurf dem Abgeordnetenhaus unbearbeitet zurückgestellt wurde, und dass dabei der Obmann des Ausschusses Herbst in der Sitzung des 14. November 1876 die Erklärung abgab, es habe der Ausschuss deshalb von einer sofortigen Vorberatung des Entwurfs abgesehen, weil er noch in derselben Session (1876/77) den neuen Strafgesetzentwurf vollständig vorzubereiten und dem Haus zur Durchberatung vorzulegen gedenke. Infolge dieser Erklärung musste der Entwurf einem besondern neungliedrigen Spezialausschuss zugewiesen werden.

1) „in der dem einen Kontrahenten bekannten Unfähigkeit des andern, die verderblichen Bedingungen einzusehen, denen er sich unterwirft“.

2) St. Pr. A. H. 8. Sess. VIII., 6799 ff.

In der Sitzung des 26. April 1877 erstattete dem Haus namens des Ausschusses der Abgeordnete Rydzowski unter Vorlage eines nur wenig geänderten Ausschussentwurfs Bericht.¹⁾ Nach diesem motivierten Entwurf hatte das Gesetz auch für die Bukowina zu gelten; dabei wurde überdies beantragt, dass das Haus die Regierung auffordere, nach Einvernehmen der Landtage zu erwägen, inwiefern das Gesetz auch auf andre im Reichsrat vertretene Länder auszudehnen wäre.²⁾ In der darauffolgenden Generaldebatte kam es zu lebhaftem Meinungs-austausch, wobei besonders in den Reden des Justizministers Glaser und des Abgeordneten v. Dunajewski einerseits, und in der Rede des Abgeordneten Menger andererseits die gegensätzlichen Grundanschauungen zu scharfer Formulierung gelangten.³⁾

Von den Gegnern des Entwurfs wurde zugegeben, dass Wucher-gesetze nicht ohne weiters der Freiheit des Kapitals und der freien Konkurrenz zuwider sind. Es wurde nicht geleugnet, dass es ein schwerer Irrtum des Manchestertums gewesen sei, wenn es nur Güter und keine Menschen auf der Welt gesehen und unbeachtet gelassen hatte, dass die Güter der Menschen wegen, und nicht die Menschen der Güter wegen da seien. Gleichwohl entstammten auch diesmal die meisten der gegen den Entwurf vorgebrachten Einwände der Freihandels-schule.⁴⁾ Mit Recht wurde indes betont, dass die Regierung selbst das eingebrachte Gesetz als Ausnahmsgesetz betrachtet haben müsse, wenn es nur für Galizien und die Bukowina Geltung haben sollte.⁵⁾ In juristischer Beziehung wurde der Entwurf mit der Begründung angefochten, dass der objektive Tatbestand des aufgestellten Delikts unfassbar und deshalb für die Praxis untauglich sei.⁶⁾ Dabei wurde überdies, und nicht mit Unrecht, auf die gesetzgeberische Inkonsequenz hingewiesen, die darin liege, dass die gleiche wirtschaftliche Abhängigkeit in Notlage Befindlicher und Leichtsinziger nicht gleichen Schutz gegen Ausbeutung geniessen solle.⁷⁾ Wichtig aber ist, dass auch diesmal zur Sprache kam, wie ungereimt es sei, ausbeuterische Handlungen bei Kreditgeschäften als strafwürdig zu erklären, die bei andern Geschäften nicht einmal verboten sind.⁸⁾

Eine schwierige Stellung war in der Debatte dem Justizminister Glaser zugefallen, da er sich jetzt einigermassen mit dem in Wider-

1) St. Pr. aaO., 6847. 2) Beilage 648 VIII. 8. Session.

3) St. Pr. aaO., 8502—8525, 8530—8558, 8593—8600, 8605—8612.

4) So auch Caro 43. 5) St. Pr. aaO., 8504ff., 8515ff.

6) St. Pr. aaO., 8509, 8518, 8524, 8732. 7) St. Pr. aaO., 8551.

8) St. Pr. aaO., 8516, 8549. So sagte auch der Abgeordnete Wurm, der übrigens für die Vorlage sprach: „Ich verstehe unter Wucher nur die Ausbeutung der Not des Nächsten zu eigenem Gewinn oder genauer die habgierige Ausbeutung der Not des Nächsten in materieller Beziehung mittels irgend eines Vertragsverhältnisses.“

spruch setzen musste, was er seinerzeit in seiner Abhandlung über die Aufhebung der Wuchergesetze im Hinblick auf das Gesetz vom 14. Dezember 1868 gesagt hatte.¹⁾ Es hat fast den Anschein, dass dieser hervorragende Jurist diesmal weniger unbefangen den Standpunkt, den er einnahm, zu vertreten vermochte. Überhaupt überkam noch immer von Zeit zu Zeit der Geist des Freihandeltums die Verhandlung, die aber zuletzt doch den Eindruck hinterlässt, dass den meisten, die noch von diesem Geist beseelt schienen, der rechte Glaube fehlte, und dass durch den Spuck, den das nüchterne Leben der glänzenden Theorie von der unbeschränkten Freiheit des Kapitals gespielt hatte, angesichts der traurigen Wirklichkeit bei allen, die diese Lehre noch vor kurzem als höchste Wahrheit gepriesen und zum Gesetz gemacht hatten, das Gefühl einer beschämenden Niederlage hervorgerufen worden war.

Noch glaubten viele, daran festhalten zu müssen, dass Misstände, wie sie in Galizien zu Tage getreten sind, eine soziale Ausnahmserscheinung seien, deren Erklärung man nicht in den unabänderlichen Gesetzen des rechtsgeschäftlichen Verkehrs, sondern in den besondern Landesverhältnissen suchen müsse. Und doch waren die Klagen, die Abgeordnete anderer Provinzen über den allorts herrschenden Wucher vorbrachten, und deren Anträge auf Ausdehnung der Geltung des Gesetzes auf ihre Heimat durchaus geeignet, allen Anwesenden die Augen darüber zu öffnen, dass die traurigen Folgen der Wuchersfreiheit in Galizien infolge der dortigen Verhältnisse nur rascher und vielleicht greller zum Vorschein gekommen, dass sie aber nirgends ausgeblieben seien. Allein es wollten sich die wenigsten eingestehen, dass die vor weniger als zehn Jahren erfolgte Aufhebung sämtlicher Wucherschranken ein beklagenswerter gesetzgeberischer Fehler gewesen sei. War doch eigentlich diese Massnahme, ohne dass auf die bestehenden wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse und Bedürfnisse Rücksicht genommen worden wäre, nur der Tendenz entsprungen, dem damals allgemein gangbaren doktrinären Schlagwort von der Notwendigkeit der Freiheit auf allen Gebieten bedingungslos praktischen Ausdruck zu geben.²⁾

Glasers Stellung war eine umso schwierigere, als doch schon das abgeschaffte Gesetz vom 24. Dezember 1866 mehr kein eigentliches Zinstaxengesetz war, sondern im wesentlichen auf denselben Prinzipien beruhte, wie der in Beratung stehende Entwurf, nur dass es im Gegensatz zu diesem auch die Ausbeutung der Notlage und des Leichtsinns unter Strafe gestellt hatte.

1) S. die auf Mähren, Schlesien und Krain bezug habenden Reden der Abgeordneten Wurm, Kussy, Cienciala und Pfeifer. St. Pr. aaO., 8520 ff., 8522 ff., 8742 ff. und 8511 ff.

2) Vgl. die Rede Schmerlings zu derselben Frage im Herrenhaus vom 27. Juni 1877. St. Pr. II. H. 8. Sess. II., 1016 ff.

Glaser¹⁾ führte aus, dass nur die besondern Verhältnisse Galiziens der Regierung den Zwang auferlegt haben, gegen die Ausschreitungen der Zinsfreiheit in diesem Land den Entwurf vorzubereiten. Das in Beratung stehende Gesetz habe nur denjenigen vor Ausbeutung zu schützen, der infolge überlegener Intelligenz des Vertragsgegners und Mangel an eigener geistiger Kraft bei Abschluss von Kreditgeschäften verderbliche Bedingungen eingehe, ohne dass etwa eine Irreführung durch arglistige Täuschung stattgefunden hätte. Das Gesetz wolle ins Grenzgebiet zwischen strafrechtlichem Betrug und Zivilunrecht den Tatbestand eines minder schweren Delikts, gegen das bisher weder das Strafrecht, noch das Zivilrecht Abhilfe gewährten, aus Zweckmässigkeitsgründen einfügen. Jedenfalls sei die Ansicht, dass es im Entwurf an einem greifbaren objektiven Tatbestand mangle, unrichtig, da der Richter, nach Feststellung aller übrigen Merkmale, auch die weitere Frage, ob im Einzelfall der Kreditnehmer die Verderblichkeit der ihm auferlegten Bedingungen zu erkennen vermochte, mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten imstande sei. Allerdings sei diese auch interne Momente heranziehende Tatfrage von Begriffen umgeben, die dehnbar sind, indes es sei moderne Gesetzgebungstechnik, den Begriffsmerkmalen der Delikte eine gewisse Dehnbarkeit zu belassen.

Schliesslich wurde der Entwurf in der Sitzung des 18. Mai 1877, nach einigen Änderungen in der Spezialdebatte, im Abgeordnetenhaus angenommen. In seiner schliesslichen Fassung erklärt der Entwurf denjenigen, der „bei Gewährung von Kredit mit dem Kreditnehmer Bedingungen eingeht, von denen er weiss, dass sie durch die Masslosigkeit der ihm zugestandenem Vorteile das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeiführen oder befördern müssen“, sofern „diese Beschaffenheit“ der Bedingungen „dem Kreditnehmer infolge seiner Verstandeschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung nicht erkennbar ist“, eines Vergehens schuldig, auf das Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe von 100 bis 1000 Gulden gesetzt ist. Bei Rückfall oder Gewerbmässigkeit der Verübung kann auf Arrest bis zu 2 Jahren erkannt werden. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der wissentlich Forderungen solcher Art geltend macht (§ 2). Doch findet das Gesetz auf Handelsgeschäfte, bei denen der Kreditnehmer im Grunde Art. 4—6 HGB. als Kaufmann anzusehen oder einem solchen gleichzuachten ist, keine Anwendung (§ 7). Im Fall der Verurteilung hat in der Regel der Strafrichter das Geschäft für nichtig zu erklären, aber auch dafür zu sorgen, dass dem Kreditgeber für die Nachteile, die ihm durch die Entbehnung des Gebrauchs der kreditierten Werte entstehen, eine den Verhältnissenentsprechende billige Vergütung zu-

1) St. Pr. A. H. 8. Sess. VIII., 8537—8547.

komme, eine etwa bereits vorhandene Deckung für den rechtmässigen Teil der Forderung, und namentlich eine in Ansehung der ursprünglichen Forderung zustehendes bürgerliches Pfandrecht auch für die zuerkannte Vergütung verhaftet bleibe. Nur wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens zur Fällung des Erkenntnisses nicht ausreichen, kann Verweisung auf den Zivilrechtsweg erfolgen (§ 2). Unter den übrigen Bestimmungen zivilrechtlichen und zivilprozessualen Charakters ist nach den Verhältnissen der Zeit bloss die Vorschrift, die selbst dem Zivilrichter in Wuchersachen freie Beweiswürdigung zugesteht, bemerkenswert. Als Geltungsgebiet des Gesetzes waren bloss Galizien und die Bukowina in Aussicht genommen, da über eindringliche Vorstellung Glasers¹⁾ die Anträge auf Ausdehnung des Anwendungsgebiets zurückgezogen worden waren. Ja, es wurde sogar der Schlussantrag, der die Aufforderung an die Regierung bezweckte, nach Einvernehmen mit den Landtagen zu erwägen, inwiefern das Gesetz auch auf andre Kronländer auszudehnen wäre, nach einer scharfen Kritik Herbst's²⁾ vom Haus abgelehnt.

Anders verhielt sich das Herrenhaus. Hier wurde am 27. Juni 1877 nach dem Bericht³⁾ der juristischen Kommission das Gesetz unverändert und widerspruchslos angenommen, und zugleich auch eine von der „juristischen Kommission“ beantragte Aufforderung an die Regierung beschlossen, dafür zu sorgen, dass ein auf gleichen Grundlagen beruhendes Strafgesetz für alle im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder zur Wirksamkeit gelange. Bei dieser Gelegenheit bekannte der Präsident des obersten Gerichtshofes v. Schmerling⁴⁾ freimütig ein, dass die Aufhebung der Wuchergesetze, an deren Beschlussfassung er selbst zustimmend mitgewirkt hatte, ein Irrtum gewesen sei, der, wie die Erfahrungen der Gerichtspraxis bezeugen, ebenso wie in Galizien, auch in den übrigen Ländern Österreichs Unheil nach sich gezogen habe. Es bestehe also für alle Kronländer ein gleiches Bedürfnis nach strafgerichtlicher Unterdrückung des Wuchers, dem überdies auch noch durch Abschaffung der allgemeinen Wechselfähigkeit⁵⁾ entgegengewirkt werden müsse.

Nach kaiserlicher Sanktion trat das Gesetz mit dem 19. Juli 1877 No. 66 RGB. in Kraft. Gegen das Gesetz von 1866 stand es insofern zurück, als es kreditgeschäftliche Ausbeutung der Notlage und des Leichtsinns unberücksichtigt liess. Indessen muss als besondrer

1) St. Pr. aaO., 8749f. 2) St. Pr. aaO., 8751f.

3) Beilage 389 I. H. H. 8. Session. 4) Vgl. S. 180 a. 2.

5) Schon das Gesetz vom 19. Juni 1882 Nr. 68 RGB. hat Wechselunterschriften von Analphabeten erschwerenden Formen (insbes. dem Legalisierungszwang) unterworfen.

Fortschritt bezeichnet werden, dass es den Standpunkt des Privatdelikts, ebenso wie jede Erinnerung an eine Zinstaxe aufgab. War auch die juristisch-technische Formulierung des Deliktstatbestandes eine unzulängliche, so ist doch in diesem Gesetz bestimmter und deutlicher noch, als in jenem von 1866 der auch vom Standpunkt der Nationalökonomie unanfechtbare Gedanke ausgeprägt, dass das Wucherproblem volkswirtschaftlich ein Preisproblem ist, dessen richtige Lösung diejenige ist, die zu verhindern vermag, dass die Bildung des Preises in eine Richtung gezwängt werden könne, in der das Rechtsgeschäft für einen der Kontrahierenden zu einem unwirtschaftlichen werden muss, wo also der Schein der Konkurrenz ausgebeutet wird zu Gunsten der Ausbeutung eines durch den andern.¹⁾

Durch das Zustandekommen des Gesetzes vom 19. Juli 1877 und den im Abgeordnetenhaus vorausgegangenen Meinungs-austausch schien die Scheu vor dem ehemals so unwissenschaftlich klingenden Begehren nach einem Wuchergesetz, auch in den übrigen Kronländern geschwunden zu sein. In zahlreichen Volksversammlungen, Petitionen und Resolutionen wurde verlangt, dass doch endlich den stets bedrohlicher werdenden Ausschreitungen des Wuchers auf legislativem Weg entgegengearbeitet werden möge. Auch Landtage, so der von Görz und Gradiska am 5. Oktober, von Salzburg am 7. Oktober, von Mähren am 12. Oktober und der niederösterreichische am 17. Oktober 1878 beschlossenen Resolutionen, die auf Einführung gesetzlicher Vorkehrungen gegen Wucher abzielten. In andern Landtagen wurden mindestens Interpellationen ähnlichen Inhalts eingebracht, so im böhmischen am 2. Oktober und im tirolischen am 5. Oktober desselben Jahres.²⁾

Dessen ungeachtet zögerte die Regierung noch immer, die ehemals so stolze Errungenschaft völliger Verkehrsfreiheit ohne weiters aufzugeben. Sie wollte abermals die Wucherfrage durch eine Enquête einer eingehenden Prüfung vom volkswirtschaftlichen Standpunkt unterziehen. Diese Enquête stellte nach dem von der Regierung dem Abgeordnetenhaus erstatteten Bericht ausser Zweifel, „dass das wucherische Treiben sich über alle Kronländer in einer die öffentliche Moral verletzenden Weise verbreitet habe; bei dieser Lage der Dinge, würde es sich, obschon die Intensität des Übels in den einzelnen Ländern verschieden sei, nicht empfehlen, die Einführung der geforderten Schutzvorschriften nur auf die härter mitgenommenen Kronländer zu beschränken.“³⁾

Erst nachdem ein vom Abgeordneten Weeber am 9. Oktober 1879 eingebrachter „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Zinsen und

1) v. Schullern-Schrattenhofen 70.

2) St. Pr. Motive zum Regierungsentwurf 1879, Beilage 33 A. H. I. 9. Session.

3) S. die Begründung der „Motive“ des Reg. Entw. 1879, aaO.

Nebenleistungen bei Kreditgeschäften“¹⁾ am 17. Oktober nach erster Lesung einem Ausschuss von 24 Mitgliedern zugewiesen worden war,²⁾ legte der damalige Justizminister v. Stremayr dem Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 1879 den „Entwurf eines³⁾ Gesetzes betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften“ als Regierungsvorlage vor, die am 29. Oktober 1879 ebenfalls dem zur Beratung über den Weeber'schen Entwurf gewählten Ausschuss überwiesen wurde.⁴⁾

Sowohl der Weeber'sche Entwurf, als auch die Regierungsvorlage gehen von dem Grundsatz aus, die Regelung des Zinsfusses sei ohne Zinstaxe herbeizuführen. Sie unterscheiden sich aber darin, dass der Weeber'sche Entwurf bei often geschlossenen Kreditgeschäften die Festsetzung der Zinsen und Nebenleistungen, wenn solche vom Schuldner als übermässig bezeichnet werden, im Einzelfall der Beurteilung des Zivilrichters überlässt (§ 1) und hauptsächlich nur die Verschleierung einer etwaigen Überlastung des Schuldners strafrechtlicher Behandlung überweist (§ 7), die Regierungsvorlage dagegen in Anlehnung an das in Galizien und in der Bukowina bereits geltende Wuchergesetz ohne Rücksicht darauf, ob das Kreditgeschäft offen oder verschleiert ist, die auf das wirtschaftliche Verderben gerichtete Ausbeutung der Lage des „in der Freiheit seines Willens entweder durch Verstandeschwäche, Unerfahrenheit und Gemütsaufregung“ oder durch „Notlage“ gebundenen Kreditnehmers (§ 1) unter Strafsanktion stellt.⁵⁾ Auch bedroht die Regierungsvorlage bereits das einfache Sichversprechenlassen der Erfüllung einer kreditierten Leistung unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, oder unter ähnlichen Versicherungen und Betenerungen mit Strafe (§ 8). Der Weeber'sche Entwurf war somit vorwiegend zivilrechtlicher, der Regierungsentwurf strafrechtlicher Struktur.

In dem mit der Vorberatung beider Entwürfe betrauten Ausschuss konnte aber über den dem Haus zu erstattenden Bericht eine Einigung nicht erzielt werden. Die Majorität und Minorität des Ausschusses waren zwar der Ansicht,⁶⁾ dass strafrechtliche Bestimmungen, die nicht ein Mindestmass an Zinsen freilassen, dem Wirtschaftsleben Schaden bringen könnten, wenn mit einem Schlag dem Kapitalisten die Möglichkeit benommen sein würde, zu beurteilen, wo die Grenze des Erlaubten sei, allein die Art, wie die Parteien das erlaubte Zinsenmass ins Gesetz eingefügt wissen wollten, trennte sie.

Die Majorität beantragte zunächst präzise zivilrechtliche Zins-

1) Beilage 3, St. Pr. A. H. I. 9. Session.

2) St. Pr. A. H. 9. Session I. 64 ff.

3) Beilage 33 aaO. 4) St. Pr. aaO., 145 ff.

5) Ausbeutung des Leichtsinns blieb unberücksichtigt.

6) Beilage 153 A. H. 9. Session, II.

regeln (§§ 1—7) und schloss sich dabei dem Weeber'schen Entwurf mit der Abänderung an, dass der klagbare Höchstbetrag an Zinsen oder Zinswerten mit 10% festgesetzt, und der Regierung überdies die Macht eingeräumt werde, diese Zinstaxe über Antrag der Landtage nach den Bedürfnissen der einzelnen Länder sogar herabzusetzen. Strafbar hatte die Überschreitung des Höchstmasses bloss, aber auch schon dann zu sein, wenn sie sich nach dem Weeber'schen Entwurf unter einer Verschleierung verbirgt, oder wenn sie im Sinn der Regierungsvorlage einen Ausbeutungstatbestand in sich schliesst. Das Minoritätsvotum¹⁾ schloss sich dagegen der Regierungsvorlage mit der Einschränkung an, sie billige die Festhaltung einer 10%igen Zinsgrenze, aber nur in dem rein negativen Sinn, dass dem Wuchertatbestand der Regierungsvorlage das Merkmal der Überschreitung dieser Taxe als wesentliches beizufügen sei.

Diese Majoritäts- und Minoritätsanträge wurden dem Abgeordnetenhaus am 6. März 1880 vorgelegt, ohne dass sie vorläufig in Verhandlung kamen, da der Reichsrat 7 Tage später vertagt wurde. Aber auch hernach, als am 10. Dezember 1880 derselbe Gegenstand auf der Tagesordnung stand, beantragte der Berichterstatter im Namen des Ausschusses, das Abgeordnetenhaus möge der Zurücknahme des erstatteten Berichts zustimmen.²⁾ Dies geschah, weil schon der frühere Justizminister v. Stremayr, aber auch dessen Nachfolger erklärt hatten,³⁾ dass sie ein auf Grundlage des Majoritätsantrages zustande gekommenes Gesetz der kaiserlichen Sanktion zu unterbreiten nicht in der Lage seien.

Der Ausschuss, an den die Entwürfe zur nochmaligen Vorberatung zurückkamen, einigte sich schliesslich dahin, dass er in der Hauptsache den Standpunkt des Minoritätsvotums und der Regierungsvorlage annahm, auf Festsetzung zivilrechtlicher Zinsregeln ganz verzichtete und die in der Regierungsvorlage enthaltenen Merkmale des Wucherdelikts dahin ergänzte, dass dem Tatbestand das Merkmal der Überschreitung der 10%-Grenze an Zinsen oder Zinswerten hinzugefügt werde. Wie seinerzeit ging nunmehr auch der ganze Ausschuss von der Anschauung aus, dass Verschleierung der Zinstaxüberschreitung noch nicht einen selbständigen Wuchertatbestand für sich zu bilden, sondern nur als strafverschärfendes Qualifikationsmoment in Betracht zu kommen habe. Neu waren im Ausschussentwurf bloss die Bestimmungen, dass mit der Verurteilung wegen Wuchers die Ehrenfolgen, die der § 5 des Gesetzes vom 15. November 1865 Nr. 131 RGB. an die Verurteilung wegen der Übertretungen nach §§ 460—464 StG. knüpft, einzutreten haben (§ 3),

1) Berichterstatter: Dr. Rydzowski.

2) Berichterstatter: Dr. Jaques.

3) St. Pr. A. H. 9. Session IV., 3853.

und dass beim Wucher der Straferlösungsgrund der tätigen Reue zulässig sei (§ 7). Im Gegensatz zur Regierungsvorlage (§ 7) hielt jedoch der Ausschuss die auch im Wuchergesetz von 1877 statuierte Exemption der von Kaufleuten als Kreditnehmer abgeschlossenen Handelsgeschäfte vom Wuchergesetz für unzulässig, weil sie mit dem allgemeinen Deliktcharakter des Wuchers im Widerspruch stehe.²⁾

Am 18. Januar 1881 erstattete der Ausschuss im Abgeordnetenhaus Bericht.³⁾ Welche Wandlung in den Überzeugungen hier seit der letzten Verhandlung über das Wuchergesetz von 1877 bei Allen ohne Unterschied der Parteien vorgegangen war, erwies deutlich die darauf folgende Generaldebatte.⁴⁾ Nicht allein dass der grundsätzliche Standpunkt der Zulässigkeit der Wuchergesetze von allen und selbst von solchen, die seinerzeit energisch für deren Aufhebung schriftstellerisch und parlamentarisch eingetreten waren, als unanfechtbar nicht weiter berührt wurde, sondern es fand sich auch Niemand, der den geringsten Zweifel darin setzte, dass der wirtschaftliche Zustand sämtlicher Kronländer die Einführung von Massnahmen gegen den Wucher unabweislich erheische. Fehlte auch Vielen noch der Glaube, dass ein Wuchergesetz den traurigen wirtschaftlichen Verhältnissen und der dadurch in bedrohlicher Weise beförderten Entsittlichung des Volks⁵⁾ werde entgegenwirken können, so vermisst man doch diesmal schon in der Debatte die Spitzen jener ironischen Überlegenheit, die ehemals, bei der Beratung des Gesetzes von 1877, jede Wuchergesetzgebung als müssiges, ja sogar als schädliches Experiment hinstellte. Die ganze Debatte macht vielmehr den Eindruck seltener Übereinstimmung in dem Bestreben, das Beste zu leisten und unter allen Umständen ein Wuchergesetz zustande kommen zu lassen.

In der Spezialdebatte⁶⁾ wurde im grossen und ganzen der Ausschussentwurf mit geringen Modifikationen angenommen. Zwar wurde von Regierungsseite das Aufstellen eines straflosen Zinsminimums ausdrücklich missbilligt,⁷⁾ doch fanden sich nur wenige, die derselben Ansicht waren. In der Spezialdebatte fanden fast alle bis dahin vor-

1) St. Pr. aaO., 3453 und 3511; dann Beilage 241 A. II. 9. Session III.

2) Bericht des Ausschusses Beilage 241 A. II. 9. Session III.

3) St. Pr. aaO. 3662. 4) St. Pr., 3662—3650, 3694—3714, 3732—3759.

5) Vgl. insb. die lebhafteste Darstellung des Abg. Greuter (St. Pr. aaO., 3662 bis 3672), der hervorhebt, dass in seiner Heimat an Wucherern immer häufiger sogar Mordanfälle begangen werden, die vom schutzlosen Volk nicht einmal als Verbrechen, sondern als „verdiente Sühne“ angesehen werden.

6) St. Pr. aaO., 3790—3794, 3806—3835, 3849—3874, 3880—3891.

7) St. Pr. aaO., 3695 ff., 3739 ff., 3793 ff. Dies straflose Zinsminimum hatte nach einem Antrag bei Hypothekdarlehn „an bäuerliche Wirtschaftsbesitzer und Bürger, die von der Landwirtschaft leben“ bloss 6% zu betragen.

geschlagenen und bestandenen Massnahmen zur Bekämpfung des Wuchers Vertreter. Sogar die Einführung einer von den Landtagen für die einzelnen Länder festzusetzenden Zinstaxe, deren Überschreitung allein schon Wucher ist, fand Befürwortung.¹⁾ Ein Antrag, der eine dem damals in Deutschland bereits geltenden § 302a RStG. nachgebildete Fassung empfahl,²⁾ fand wenig Anklang, umso mehr der Vertreter des Justizministeriums dem Wuchertatbestand des Reichsstrafgesetzes zwar „bestechende Einfachheit und Klarheit“, dagegen geringere „Präzision und Bestimmtheit“, als der Fassung des Regierungsentwurfs zusprach.³⁾ Schliesslich erfolgte am 11. Februar 1881 die Annahme des Ausschussentwurfs nach dem Beschluss der zweiten Lesung.⁴⁾

Im Herrenhaus wurde der Gesetzentwurf des Abgeordnetenhauses am 19. Februar 1881 nach erster Lesung⁵⁾ zunächst der vereinigten juristischen und volkswirtschaftlichen Kommission zur Vorberatung zugewiesen. Der darnach von dieser Kommission vorgeschlagene Entwurf⁶⁾ wich in wesentlichen Momenten vom Entwurf des Abgeordnetenhauses ab. Er stimmt in der Hauptsache mit dem nachmaligen Gesetz von 1881 überein.

Die Kommission erklärte unter sonst gleichen Voraussetzungen „den am häufigsten vorkommenden Fall“: die Ausbeutung des Leichtsinns für ebenso strafbar, wie die Ausbeutung der Notlage,⁷⁾ weil von der Anschauung auszugehen sei, dass die Ausbeutung des Leichtsinns sittlich ebenso verwerflich und wirtschaftlich ebenso gefährlich ist, und deshalb „der Staat ein lebhaftes Interesse daran habe, dieselbe zu verhindern. Des weitern wurde, um eine Umgehung des Gesetzes durch Festsetzung von Vorteilen für dritte Personen hintanzuhalten,“ ausdrücklich bestimmt, dass zu den anrechenbaren „Vermögensvorteilen“ auch solche Werte zu rechnen seien, die der Kreditgeber einem dritten gewähren oder versprechen lässt. Wichtig war ferner die Hinweglassung der vom Abgeordnetenhaus so zahl beibehaltenen strafrechtlichen Minimalzinsgrenze von 10% an unbedingt gestatteten Vorteilen aus gewährtem Kredit, wobei die Kommission mit Recht hervorhob, dass ein solches Mindestmass indirekt eine Zinstaxe, und zwar eine derartig hohe bedeute, dass eine grosse Zahl zweifelloser

1) St. Pr. aaO., 3806 ff. 2) St. Pr. aaO., 3821 ff. 3) St.-Pr. aaO., 3819.

4) Eine am 8. Febr. 1881 (St. Pr. aaO. 3890f.) beschlossene Resolution des A. H. verpflichtet die Regierung, „zu erwägen und zu beantragen, auf welche Art und in welchem Mass der verderblichen Überbürdung des Realbesitzes durch übermässige Zinsforderungen auch mittels zivilrechtlicher Bestimmungen eine Grenze zu setzen wäre.“

5) St. Pr. H. H. 9. Session I., 329 vgl. auch Beilage 108 I. H. H. 9. Session.

6) Beilage 139 aaO.

7) Unter Hinweis auf § 302 a. RStG., das dieses Vergehen noch härter straft.

Fälle wucherlicher Ausbeutung der strafrechtlichen Behandlung entzogen werden würde. Um den Wucherer „aus den Gesellschaftskreisen, wo er seine unheilvolle Tätigkeit entwickelt, zu entfernen“, fand die Kommission, bei gewerbs- und gewohnheitsmässigem Wucherbetrieb die Abschaffung nicht bloss fakultativ, sondern obligatorisch anzudrohen (§ 4). Rücksichtlich der Strafe kam im Kommissionsentwurf die Anschauung zur Geltung, dass „Wucher als ein aus Gewinnsucht entspringendes und wirtschaftlich so verderbliches Vergehen“ stets mit „strengem“ Arrest zu bestrafen und die Freiheitsmit einer Geldstrafe zu verbinden sei“ (§§ 1—4). Die Abnahme einer eidlichen, ehrenwörtlichen und sonstigen Beteuerung hatte, sofern sie mit einem Wuchertatbestand in Zusammenhang trat, als strafverschärfendes Qualifikationsmoment (§ 2 Abs. 2), sonst aber als Tatbestand eines besondern Polizeiunrechts zu gelten, wenn der Kreditnehmer minderjährig oder eine solche Person ist, für die die Nichteinhaltung einer unter Ehrenwort übernommenen Verpflichtung den Verlust ihrer Dienststellung zur Folge haben kann (§ 15).

Nach Berichterstattung der Kommission am 3. April 1881 nahm das Herrenhaus in den Sitzungen des 3. und 4. Mai 1881 die zweite und dritte Lesung vor. Die sich daran knüpfende Debatte wurde nur lebhafter, als die Frage der Exemption der Handelsgeschäfte zur Erörterung kam. Die Kommission sah sich schliesslich veranlasst, die einschlägige Bestimmung des Entwurfs dahin abzuändern, dass nur solche Handelsgeschäfte von den Beschränkungen des Wuchergesetzes ausgenommen werden, bei denen Kreditgeber und -nehmer Kaufleute sind. Nunmehr wurde der Kommissionsentwurf unverändert angenommen und als beschlossener Gesetzentwurf dem Abgeordnetenhaus übermittelt.

Hier erfolgte zunächst die Zuweisung dieses Entwurfs an den Wucherausschuss zur Vorberatung.²⁾ Dieser beantragte dessen unveränderte Annahme,³⁾ worauf er im Abgeordnetenhaus am 20. Mai 1881 ohne weitere sachliche Debatte unverändert zum Beschluss erhoben wurde.⁴⁾

Am 28. Mai 1881 erfolgte die kaiserliche Sanktion. Das Gesetz wurde nach seiner Publikation in Nr. 66 RGB. unter dem Namen „Gesetz betreffend die Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften“, Quelle des auch heute noch in Österreich geltenden Kreditwucherrechts.

Die nachfolgenden Reformbestrebungen auf dem Gebiet der Wuchergesetzgebung gehen mit der Reform des ganzen Strafrechts Hand in Hand. Keine Änderung des Wucherbegriffs brachte das Ratengesetz von 1896.

1) St. Pr. H. II. aaO., 465—486, 488—495. 2) St. Pr. A. II. 9. Sess. VI., 5232.

3) Beilage 342. IV. A. H. 9. Session. 4) St. Pr. aaO., 5711—5715.

Die Regierungsvorlage eines österr. Strafgesetzentwurfs¹⁾ (§ 313) von 1891²⁾ beabsichtigte die Änderung des Wuchertatbestandes nach doppelter Richtung. Einmal wurde die zu eng scheinende Vorschrift: es müsse der wirtschaftliche Niederschlag des Kreditgeschäfts im Vermögen des Kreditnehmers durch die Masslosigkeit des Kreditlohns geradezu Verderben herbeiführen oder herbeizuführen geeignet sein, in Anlehnung an § 302a RStG. durch die Bestimmung ersetzt, dass „nach Umständen des Falls“ schon das Vorhandensein eines auffälligen Missverhältnisses zwischen der kreditierten Leistung und der versprochenen oder gewährten Gegenleistung genüge; zum andern wurden aus der Benennung jener wirtschaftlichen Zustände und Eigenschaften des Kreditnehmers, die Anlass zur Ausbeutung geben, die Kategorien: „Verstandesschwäche und Gemütsaufregung“ ausgelassen, „weil diese beiden Zustände doch nur dann, wenn sie das Eingehen auf das Wuchergeschäft veranlasst haben, berücksichtigt werden können, in diesem Fall sich aber stets in den Formen eines unerfahrenen und leichtsinnigen Gebahrens äussern werden.“³⁾ Im übrigen behielt der Entwurf die Qualifikationsmomente der Wuchererschleierung und der Abnahme solenner Beteuerungsformeln bei (§ 314). Dagegen wurden Geldstrafen fakultativ bloss als Zusatzstrafen angedroht, die Strafsätze aber erhöht: auf einfachen Wucher Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 2000 Gulden, auf gewohnheitsmässigen Wucher Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu 4000 Gulden gesetzt. Überdies wurde nach dem Vorbild der §§ 301 und 302 RStG. der in gewinnsüchtiger Absicht geschehene Missbrauch des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen zur Erlangung eines Versprechens auf vermögensrechtliche Leistungen (sog. „Kadettenwucher“⁴⁾)⁵⁾ mit Gefängnis und Geldstrafen bedroht, die bei gewohnheits- oder gewerbsmässiger Verübung das auf einfachen Kreditwucher gesetzte Ausmass erreichen (§ 315).

1) Beilage 210 III. A. H. 11. Session (Motive des Regierungsentwurfs).

2) Die Regierungsvorlage von 1891 beabsichtigte nur insofern eine Erweiterung des geltenden Kreditwucherbegriffs, als sie, offenbar im Hinblick auf den Ratenhandel (vgl. die Motive in Beilage 210 369 A. H. 11. Session III.), allein in allgemeiner Fassung die gewerbs- und gewohnheitsmässige Ausbeutung eines Borgkäufers unter Strafsanktion stellte, wenn diese durch Beredung des Käufers zu unwirtschaftlichen Anschaffungen erfolgt oder durch Verbedingung oder Erlangung von Gegenleistungen, „welche den Wert der veräusserten Sache masslos übersteigen“ (§ 318). Die Bestimmung wurde durch den Ausschuss auf Ratengeschäfte limitiert (§ 326).

3) S. die Motive des Regierungsentwurfs an dem in der vorigen a. angegebenen Ort.

4) Dass der § 314 nicht einen höheren Strafsatz bringt, beruht offenbar auf einem redaktionellen Fehler (vgl. Beilage 709 A. H. 11. Session, IX. S. 75 zu § 304).

5) S. die in der vorigen a. angegebene Beilage S. 76.

Der Entwurf des zur Beratung über diese Regierungsvorlage (von 1891) eingesetzten Ausschusses von 1893 ¹⁾ vermeinte die Begriffsbestimmung des Regierungsentwurfs dadurch zu erweitern, dass „Ausbeutung der Gemütsaufregung“ als besondrer Deliktsfall aufgestellt wurde, weil die Ausschussmehrheit von der Anschauung ausging, „es sei unwahrscheinlich, dass alle Fälle, namentlich solche momentaner Gemütsaufregung, unter den Begriff des Leichtsinns subsumiert werden können“ (§ 303). Auf Wucherverschleierung und Abnahme von Beteuerungsformeln war Gefängnis bis zu 2 Jahren und Geldstrafe bis zu 3000 Gulden gesetzt (§ 304).²⁾ Bei gewohnheitsmässigem Wucher war sogar Zuchthausstrafe zulässig, wodurch der dergestalt qualifizierte Wucher unter die Verbrechen eingereiht erscheint. Gegen das Bedenken der Ausschussminorität, dass „mit Rücksicht auf die wenig präzisen tatbeständlichen Merkmale des Delikts, wie auch in Anbetracht der Tatsache, dass vor nicht entlegener Zeit die Meinung verbreitet, ja vorherrschend war, die in dem Wucher eine den wirtschaftlichen Verhältnissen mit Notwendigkeit entspringende, mithin nicht strafwürdige Erscheinung erblickte“, diese vorgeschlagene strafrechtliche Massnahme ungebührlich streng sei, gab die Mehrheit der Überzeugung Ausdruck, „dass sich mehr und mehr die Überzeugung Bahn breche, die den professionell betriebenen Wucher als ein in gleicher Weise gemeinschädliches, wie ehrloses Treiben ansieht“ und „dass es für die Kräftigung und Entwicklung gesunder ethischer Anschauungen nur förderlich sein könne, wenn die Möglichkeit gegeben wird, den gewerbsmässigen Wucherer gleich dem Dieb und Betrüger durch Verhängung der Zuchthausstrafe und Infamie zu brandmarken.“ In den übrigen Bestimmungen schloss sich der Entwurf des Ausschusses dem Regierungsentwurf an, nicht ohne noch ausdrücklich zu betonen, dass der Ausschuss in jedweder rechtsgeschäftlichen Ausbeutung strafwürdigen Wucher erblicke.

Das österreichische Ratengesetz vom 27. April 1896 Nr. 70 RGB. liess es in Wuchersachen bei dem Bestehenden bewenden,⁴⁾ obgleich schon die 1890 eingebrachte Regierungsvorlage gerade im Hinblick auf die bei Abzahlungsgeschäften vorkommende Ausbeutung eine Ausnahmsbestimmung schaffen wollte. Aus dem Strafgesetzentwurf von 1889

1) Beilage S09 IX. A. H. 11. Session S. 74—76.

2) Ausdrücklich hebt der Bericht (aaO.) hervor, dass diese Beschlüsse nicht ohne Opposition zustande gekommen sind. Auch zu Gunsten der entgegengesetzten Tendenz, nämlich für Einschränkung der geltenden Wucherstrafbestimmungen wurde Partei genommen.

3) Vgl. S. 159 a. 4.

4) Die schon hier, weil unvermeidlich, zu erörternde Frage, ob Rentengeschäfte unter den Begriff von Kreditgeschäften und als solche

war die den Ratenhandel betreffende Strafbestimmung (§ 318) in den Regierungsentwurf von 1890 ¹⁾ (als § 7) eingefügt worden. ²⁾ Diesem nach war jeder, der bei Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung den Leichtsin, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit des Erwerbers dadurch ausbeutet, „dass er diesen zu Anschaffungen beredet, welche den wirtschaftlichen Verhältnissen desselben offenbar nicht entsprechen“, ³⁾ oder „dass er sich oder einem Dritten Gegenleistungen versprechen oder gewähren lässt, welche den Wert der veräußerten Sache masslos übersteigen“, ⁴⁾ für den Fall des gewerbmässigen Betriebs solcher Geschäfte eines Vergehens schuldig, auf das Strafe des Arrestes in der Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr und kumulativ Geldstrafe von 100—2000 Gulden gesetzt war. Auch der Entwurf des Justiz-

unter das österreichische Wuchergesetz von 1881 fallen, ist zu bejahen, weil jedes Abzahlungsgeschäft sich als Kauf präsenter Leistungen gegen eine in Gänze oder zum Teil in der Zukunft erfolgende Gegenleistung darstellt, und sich in diesen Merkmalen das Wesen des Kredits erschöpft (K. E. 846). Auch gelegentlich der Beratung über das Ratengesetz im Abgeordnetenhaus ging man von derselben Anschauung aus (vgl. St. Pr. A. H. 11. Session XI., 12611, 12613; vgl. auch die Ausschussmotive zum StG. Entw. von 1889, Beilage 210 A. H. 11. Session III. S. 372; dann Schey, Darlehen 26ff; ferner Allerhand im österr. Zentr.-Bl. XV. 76 ff; Bloch, a. ö. Gerichtszeitung, 1899, S. 89). Eine andre Frage ist es, ob Abzahlungsgeschäfte in den Bereich des Kreditwucherbegriffs nach § 302a RStG. in der Fassung des Ges. von 1880 fallen. Auch diese Frage ist zu bejahen, da bei Abzahlungsgeschäften regelmässig eine Preisstundung vorliegt (vgl. Kroneser, Jahresb. 93, Gruchots Beiträge XXXVIII. 777; Olshausen II. § 302 a. n. 86 (1161); dagegen: Koffka 31). Unzweifelhaft sind Abzahlungsgeschäfte mindestens zu denjenigen Rechtsgeschäften des durch das Ges. von 1893 modifizierten § 302a RStG. zu zählen, „welche denselben wirtschaftlichen Zwecken“ zu dienen haben, wie das Darlehn. Denn es ist zu beachten, dass der wirtschaftliche Zweck, dem das Darlehn dienen soll, stets nicht der Besitz von Geld, sondern die Befriedigung eines bestimmten wirtschaftlichen Bedürfnisses des Darlehnsnehmers ist. Der Umstand, dass zur Erlangung dieses Zwecks vorerst die Erlangung eines potentiellen Befriedigungsmittels: Geld, erstrebt wird, kann lediglich als eine durch den Verkehr geschaffene, selbstverständliche Vorbedingung: als geschäftsförmliches Mittel zum wirtschaftlichen Zweck in Betracht kommen. Andrer Ansicht ist Koffka, der als wirtschaftlichen Zweck des Darlehns die Befriedigung des Geldbedürfnisses ansieht, aber dabei übersieht, dass das Bedürfnis nach Geld nur mittelbar ein wirtschaftliches sein kann, weil das Geld nur potentielle Werte birgt.

1) Beilage S A. H. 11. Session, I. Vgl. auch Beilage 1015 IX. A. H. 10. Session und die ausführlichen Motive des Regierungs-Entw. zu § 318, Beilage 210 A. H. 11. Session, III. S. 369—372.

2) Rede des Berichterstatters v. Hellrigl vom 3. März 1894. St. Pr. 11. Session XI. 12611.

3) Vgl. § 78 des deutschen Börsengesetzes vom 22. Juni 1896.

4) Der Unterschied zwischen Kreditwucher bei Abzahlungsgeschäften und solchem bei andern Kreditgeschäften hatte darin zu bestehen, dass Ausbeutung bei Raten-
geschäften, schon wenn der Vorteil des Verkäufers masslos ist, strafbar gewesen wäre, ohno dass es darauf hätte ankommen müssen, dass die Masslosigkeit in die
Wirtschaft des Käufers Verderben gebracht hat oder hat bringen können.

ausschusses¹⁾ eignete sich diese Strafbestimmung an, worauf sie vom Abgeordnetenhaus nach längerer Debatte²⁾ angenommen wurde. Allein das Herrenhaus wendete ein: dass es ungerecht sei, ein Borggeschäft, wenn die wirtschaftlich und privatrechtlich vielfach günstigere Modalität der Ratenzahlung hinzutrete, odios zu privilegieren; ferner dass die Strafgesetzgebung sich schon im Interesse des allgemeinen Rechtsbewusstseins davor hüten müsse, ein und dasselbe Tun, ohne Rücksicht auf dessen innern Wert, einmal unter Strafe zu stellen, das andermal straflos zu lassen; endlich dass eine Strafbestimmung überflüssig und daher ungerechtfertigt sei,³⁾ da gegen die Ausschreitungen des Ratenhandels privatrechtliche Massnahmen ausreichen.⁴⁾ Aus diesen Gründen würde nach dem Beschluss des Herrenhauses der § 7 aus dem Entwurf eliminiert. Nicht ohne Widerspruch verzichtete dann auch das Abgeordnetenhaus auf die Strafbestimmung.⁵⁾ Alles übrige des Entwurfs wurde Gesetz.

Das Ratengesetz ist eines der wenigen österr. Gesetze, bei deren Erlassung sich der Gesetzgeber rein und vollbewusst lediglich durch Zweckgedanken sozialpolitischer Natur leiten liess, wobei er allerdings mit Unrecht auf strafrechtliche Massnahmen zur Hintanhaltung schwerster Rechtsbrüche verzichtet hat. In der Hauptsache soll als Präventivmassnahme gegen Ausbeutung im Ratenhandel bloss die Vorschrift dienen, die den Verkäufer bei sonstiger durch die politische Behörde zu verhängender Geldstrafe in Pflicht⁶⁾ setzt, dem Käufer spätestens bei Übergabe der Sache eine Abschrift des etwa errichteten Ratenbriefs einzuhändigen (§ 3). Das ist wenig. Das Ratengesetz entspricht auch den an seine Erlassung geknüpften Erwartungen nicht.⁷⁾

1) Beilage 466 A. H. 11. Session, I.

2) St. Pr. A. H. 11. Session XL, 12611 - 12627.

3) Die Argumentation des Herrenhauses leidet in dieser Allgemeinheit an einem innern Widerspruch. Denn entweder soll der Zweckgedanke entscheiden, ob ein Gesetz Zivil- oder Strafgesetz sein soll, um die bezweckte Wirkung zu erfüllen, und dann darf, sofern von einer solchen Massregel dauernder Erfolg zu erwarten ist, ohne Rücksicht auf ausgleichende moralische Gerechtigkeit unbedingt eine besonders gefährliche Spielart einer Gattung verwerflicher Handlungen herausgehoben und unter Strafe gestellt werden, oder es ist in dieser Frage für die Gesetzgeber das allgemeine Rechtsbewusstsein, das die ganze Gattung solcher Handlungen für strafwürdig hält, massgebend, und dann darf von einer strafrechtlichen Verpönung der besonders gefährlichen Art nicht mit Hinweis darauf abgesehen werden, dass zivilistische Massregeln ausreichen, oder dass aus sozialpolitischen Gründen die ganze Gattung verwerflicher Handlungen vorläufig nicht unter Strafe gesetzt werden kann.

4) Wie wenig diese Annahme begründet war, erwie die Zukunft. Vgl. Bloch aaO.

5) St. Pr. A. H. 11. Session XIX., 23763—23790 und Beilage 1410 A. H. 11. Session, XVIII.

6) Hierbei hat das im IX. Hauptstück der Gew.-Ord. angeordnete Verfahren in Anwendung zu kommen.

7) Vgl. Bloch aaO.

Bedeutsamer indes als das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen über das Ratengesetz, war das, was bei den Verhandlungen über den kriminalpolitischen Wert des jetzt noch in Österreich geltenden Wucherbegriffs gesagt wurde. Allgemein wurde anerkannt, dass der Tatbestand des geltenden Wucherrechts zu eng und unzureichend ist,¹⁾ weil die wucherische Ausbeutung, erfinderisch wie das Verkehrsleben selbst, durch geschickte Umgehungen und Winkelzüge den von Spezialgesetzen getroffenen Verkehrsgebieten auszuweichen und ihre Tätigkeit auf andre noch straffreie Gebiete zu verlegen stets bereit sei, und weil, wenn die Gesetzgebung hinterher diesen Erscheinungen des Verkehrslebens mittels Spezialvorschriften nachhinke,²⁾ die gemeingefährliche Wirkung bereits eingetreten, die Ausbeutung aber in andre Verkehrsgebiete übersiedelt sei, um neue Geschäftsformen für ihre Zwecke zu ersinnen und neues Unheil anzurichten. Diese Erfahrungen und Rechtsanschauungen, denen niemand widersprach, weisen der Gesetzgebung der Zukunft den Weg.

In Ungarn hatte die Aufhebung sämtlicher Wucherschränken dieselbe Erscheinung wie überall gezeitigt. Dies geht aus den Motiven des Entwurfs von 1876 hervor, der den Übeln völliger Zinsfreiheit zu begegnen hatte. Es heisst hier, dass die Sucht nach wucherischem Gewinn auch jene Gesellschaftsklassen anzustecken begonnen habe, die sich bisher von solchem Treiben fern gehalten hatten, und dass, „als Konsequenz einer demoralisierten Auffassung und einer weitverbreiteten Begriffsverwirrung, dasjenige, was von dem Gesetz nicht bestraft wird, auch vor dem Forum der Ehre für erlaubt gilt.“ Nach diesem Entwurf³⁾ war Notariatsakten über Kreditgeschäfte die Eigenschaft öffentlicher Urkunden abzusprechen, wenn die bedungenen Zinsen oder sonstigen Vorteile 10 % übersteigen (§§ 1 und 2). Ein gleiches Zinsenhöchstmass hatte für pfandrechlich sichergestellte Forderungen zu gelten (§ 3).

Die Kommission des Abgeordnetenhauses für Rechtsangelegenheiten liess jeden Unterschied zwischen pfandrechlich versicherten und nichtversicherten Forderungen fallen und setzte mit Zustimmung der Regierung das Zinsenhöchstmass auf 8 % herab. Eine Strafbestimmung fehlte. Es sollte lediglich Zinsansprüchen über 8 % die Klagbarkeit,

1) Diese Ansicht durchzog wie ein roter Faden die ganze Debatte und klang in der vom Justizausschuss beantragten (s. Beilage 1410 A. H. 11. Session, XVIII.) vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Resolution (S. St. Pr. A. H. 11. Session, XIX. 23825) aus, dass die Regierung aufgefordert wird, ehebaldigst eine Novelle einzubringen, welche die Strafbestimmungen gegen wucherische Ausbeutung verschärfen und erweitern und insbesondere auch den sog. Warenwucher treffen sollte.

2) Rede des Abg. Exner, V. R. St. Pr. A. H. 11. Session XI, 12634.

3) Bei Chorinsky 123 ff.

hypothekarische Sicherstellung und öffentliche Beurkundung versagt werden. Der Entwurf wurde am 26. März 1877 Gesetz (Art. VIII).

Indes, es erwies sich dieses zivilrechtliche Zinstaxgesetz in der Folge als unzulänglich, so dass schon kurz nach seiner Publikation andre Gesetzentwürfe entstanden, aus denen zuletzt das Gesetz vom 27. April 1883 (G. A. XXV)¹⁾ hervorging.

Das Gesetz von 1883 setzt den Wuchertatbestand in Anlehnung an das geltende österreichische und deutsche Wucherrecht²⁾ fest (§ 1) behält aber den unbedingt erlaubten Zinssatz bis zu 8% bei (§ 4) und lässt die Strafverfolgung in der Regel³⁾ nur auf Antrag⁴⁾ eintreten (§ 9). Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1877 sind im übrigen unberührt geblieben. Diese Gesetze sind noch heute geltendes Recht.

In Deutschland⁵⁾ kam die Wucherfrage erst zu Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, heraufbeschwoen durch die der Wucherfreigebung nachgefolgten trostlosen wirtschaftlichen Zustände und wohl zum Teil auch durch politische Parteimanöver,⁶⁾ zu abermaliger gesetzgeberischer Lösung. Zunächst führten Anträge und Interpellationen in den Landtagen von Preussen (1878),⁷⁾ Bayern (1879)⁸⁾ und Hessen (1879),⁹⁾ dann solche im Reichstag in den Jahren 1878 und 1879 zu lebhafter publizistischer Erörterung der Frage nach Wiedereinführung der Wuchergesetze.

Am 4. März 1879 überreichte der Abgeordnete Reichensperger dem Reichstag einen umfassenden Gesetzentwurf, enthaltend zivil- und strafrechtliche Zinsbeschränkungen, dem die Abgeordneten v. Kleist-Retzow, v. Flottwell und Marschall am 14. März 1879 ihrer-

1) In deutscher Übersetzung Z. III. Beilage S. 3. Vgl. auch v. Liszt, Strafgesetzg. der Gegenw. I. 177 f. [v. Wlassicz].

2) Die materielle Ausbeutung muss „den materiellen Ruin des Schuldners oder des Bürgen herbeizuführen oder zu befördern geeignet“ oder doch so beträchtlich sein, „dass in Anbetracht der vorliegenden Umstände ein auffallendes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung obwaltet“ (§ 1).

3) Die amtswegige Verfolgung kann erforderlichenfalls für einzelne Territorien über Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom Justizminister verfügt werden (§ 10).

4) Zur Antragstellung sind ausser dem Beschädigten auch dessen Ehegatte, dessen Aszendenten und Deszendenten, der Vormund und Kurator berechtigt. Der Antrag kann innerhalb drei Jahren gestellt und nicht mehr zurückgezogen werden (§ 9).

5) v. Lilienthal: Die Wuchergesetzgebung, J. N. S. XXXV, 366 ff; Eheberg: Über den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage, Jahrb. für Gesetzg., Verw. u. Volkswirtsch. IV. (1880) 55 ff; v. Schwarze 4 ff; Henle 2 ff; Koffka 1 ff; Die Materialien bei Stenglein, NG. I² S. 513 a.

6) v. Lilienthal aaO. 367 ff.

7) Interpellation des Abg. v. Schorlemer-Alst, 26. Nov. 1878; vgl. v. Lilienthal aaO. 367.

8) Antrag Schels und Genossen vgl. v. Lilienthal aaO.; Henle 2 a. 2.

9) v. Schwarze 4.

seits einen Gesetzesvorschlag entgegengesetzten.¹⁾ Während der Reichensperger'sche Entwurf unter Annahme einer Zinstaxe von 6 und höchstens 8 %²⁾ Wucherstrafen nur dann eintreten lässt, wenn die Überschreitung der zulässigen Zinsen gewohnheitsmässig und unter Verschleierung des Sachverhalts bewirkt ist (§ 6), wobei Ausbeutung der Not, der Un erfahrenheit und des Leichtsinns nur als Straferhöhungsgründe in Betracht kommen (§ 7),³⁾ geht die andre Gesetzesvorlage von der begriffswesentlichen Voraussetzung einer solchen Ausbeutung aus und erblickt, von jeder Zinstaxe absehend,⁴⁾ die übrigen Begriffsmerkmale darin, dass sich jemand „für die Hingabe eines Darlehns“ oder „für die Stundung einer Geldforderung übermässige Vorteile vorbedingt od ergewähren lässt, welche mit dem Geleisteten selbst nach den vorliegenden besondern Verhältnissen in auffälligem Missverhältnis stehen.“ Auch wer dergleichen Forderungen, obschon ihm die Verhältnisse bekannt sind, an sich bringt und entweder weiter veräussert oder in einer den genannten Voraussetzungen entsprechenden Höhe weiter veräussert, verwirkt dieselbe Strafe wie der Wucherer.⁵⁾

In der durch die erste Beratung über diese Anträge am 31. März 1879 hervorgerufenen Debatte wurde allseitig zugegeben, dass das gemeingefährliche Überhandnehmen des Wuchers gebieterisch das Einschreiten der Gesetzgebung erfordere. Beide Entwürfe wurden einer einundzwanzig-gliedrigen Kommission zur Vorberatung und Berichterstattung zugewiesen.

Die Beratungsergebnisse dieser unter dem Vorsitz des Abgeordneten Generalstaatsanwalt v. Schwarze tagenden Kommission sind in dem bemerkenswerten und umfassenden Kommissionsbericht v. Schwarze's niedergelegt.⁶⁾

Die Kommission ging von der Erfahrungstatsache aus, dass die an

1) V. R. 4. Legislaturperiode 2. Session. Drucksache Nr. 40 u. 55.

2) 8 % nur dann, wenn der Amtsrichter des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Kreditnehmers die Angemessenheit dieses höheren Zinssatzes nach den obwaltenden Verhältnissen bescheinigt. Vgl. über eine ähnliche Bestimmung im sächs. Strafgesetz (Art. 347) v. Lilionthal aaO. 373 a. 5.

3) Reichensperger stellte übrigens auch einen dem Antrag Kleist-Retzow und Genossen ähnlichen Eventualantrag, der bloss in privatrechtlicher Beziehung und zwar insofern eine Zinstaxe enthielt, als ein gerichtliches Urteil oder eine Zwangsvollstreckung zu Gunsten von mehr als 8 %igen Zinsen nur gegen Kaufleute zulässig zu sein hatte.

4) Nur bei Pfandleihern und Rückkaufshändlern sollte die Überschreitung der etwa vorgeschriebenen Zinstaxe genügen.

5) Auf diese einfachste Form des Wuchers war Geldstrafe bis 1500 Mk. gesetzt. Nur bei Wucherverschleierung und gewerbs- und gewohnheitsmässigem Wucherbetrieb war auf Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten bzw. sechs Monaten und kumulativ auf Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bzw. 3000 Mk., sowie im letzten Fall auch auf Verlust der Ehrenrechte zu erkennen (Art. 1 Abs. 3 und 4).

6) V. R. 4. Lp. 2. Session 1879, Drucksache 265.

die Aufhebung der Zinsschranken geknüpften Hoffnungen nicht in Erfüllung gegangen seien, vielmehr in fast allen deutschen, ebenso wie in den benachbarten Staaten, die Klagen und Beschwerden über wucherische Ausbeutung in ganz auffälliger Weise zugenommen haben. Dabei können die Klagen nicht auf eine augenblickliche vorübergehende Strömung in dem wirtschaftlichen Leben des Volkes zurückgeführt werden: die zur öffentlichen Kenntnis und gerichtlichen Aburteilung gelangten vielfachen Fälle deuten auf Kreise und Berufsklassen hin, in denen diese Art des Ausgebeutetwerdens früher nur selten vorgekommen sei und zeigen damit eine tiefgehende Schädigung im allgemeinen Wohlstand des Volkes an. Die wucherische Ausbeutung habe mehr als früher den kleinen Gewerbsmann und Grundbesitzer ergriffen und sei in neuester Zeit am grellsten in den Kreisen der Beamten aufgetreten, wo viele Familien dem Elend preisgegeben, dem materiellen und oft auch sittlichen Ruin zugeführt und dem Proletariat einverleibt worden seien. Dazu komme das ethische Moment, das der Frage namentlich nach zwei Richtungen eine erhöhte Bedeutung vindiziere und dem Gesetzgeber die Pflicht zum Einschreiten auferlege. Einmal die öffentliche Meinung, die mit grosser Entschiedenheit die wucherische Ausbeutung für eine höchst verwerfliche Handlung erkläre, dann die Tatsache, dass der Bewucherte das ihm wiederfahrere Unrecht mit ähnlichem Unrecht auszugleichen bemüht sei, so dass mithin die entsittlichende Wirkung der wucherischen Ausbeutung auch noch in dieser Richtung zur Geltung komme.

Die Erfahrung habe bewiesen, dass die schrankenlose Herrschaft des Kapitals gegenüber den andern Faktoren der Gütererzeugung und den ihnen auferlegten Beschränkungen die Möglichkeit zu einer solchen Ausbeutung biete, wie sie auf einem andern Gebiet nicht vorkommen könne. Deshalb sei die Kommission der Meinung, „dass eine Ausgleichung der schweren Übelstände auf naturgemäsem Weg nicht zu erwarten sei, und der Gesundungsprozess sich nicht von selbst vollziehen werde, sondern dass im Gesetzgebungsweg Abhilfe geschaffen werden müsse.“ Dagegen dürfe nicht eingewendet werden, dass niemals mit einem Wuchergesetz die Ausbeutung völlig beseitigt werden könne, weil mit gleichem Recht auch von der Bestrafung andrer verbrecherischer Handlungen abgesehen werden müsste. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, gegen ein gemeingefährliches Gebaren selbst dann einzuschreiten, wenn er sich sagen muss, dass es in einzelnen Fällen der Schlauheit der Gesetzesübertreter gelingen werde, das Gesetz zu umgehen. Zu erwägen sei schliesslich, dass der Ausspruch des Gesetzgebers, durch den er Handlungen als strafbar bezeichnet, schon für sich eine Kräftigung des Rechtsbewusstseins bewirke und manchen Menschen von wucherischen Geschäften fern halten werde.

Darüber war die Kommission einig, dass, wenn nicht ausschliesslich, so doch zunächst der Strafgesetzgebung die Aufgabe zufalle, gegen Wucher Strafschutz zu gewähren. Und zwar habe hier der Strafschutz des Staates deshalb helfend einzutreten, „weil in dem Gebaren des Wucherers eine schwere Gefährdung des Gemeinwesens selbst und seiner wirtschaftlichen Grundlagen zu Tage trete.“ Ebenso einig war die Kommission darüber, dass die neue Wuchervorschrift im Strafgesetz hinter die verwandte Materien behandelnden §§ 301 und 302 einzuschalten sei.

Im Besondern ging die Kommission von der Überzeugung aus, „dass die Freiheit der Interessen in Betreff der Festsetzung der Zinshöhe im Prinzip unangetastet bleiben müsse, und dass weder national-ökonomische, noch juristische, noch ethische Gründe vorhanden seien, um diese Freiheit Beschränkungen zu unterwerfen, von denen eine lange Erfahrung bewiesen hat, dass sie mit dem wahren Interesse des Schuldners und mit der Entwicklung und den Bedürfnissen des Geldverkehrs nicht vereinbar, daher auch nicht durchführbar seien.“ Die Kommission entschied sich für den im Kleist-Retzow'schen Entwurf vorgeschlagenen Wuchertatbestand. Dabei erblickte sie ebenfalls in der offenkundigen Ausbeutung der Notlage, die jede Täuschung des Schuldners verschmätzt, und in dem Missbrauch der Unerfahrenheit und des Leichtsinns, der den sorglosen Schuldner über die Frage der Rückzahlung leicht hinweg gehen lässt, die charakteristischen Merkmale des strafwürdigen Wuchers.

Betreffend die übrigen Einzelheiten des Entwurfs soll hier lediglich darauf hingewiesen werden, dass die von der Kommission nach dem Vorbild der früheren Wuchervorschriften von Sachsen-Weimar-Eisenach und Baden und des vor nicht langer Zeit erlassenen österreichischen Wuchergesetzes vom 19. Juli 1877 entworfene Gesetzesvorlage in fast unveränderter Fassung in dem nachmaligen Gesetz vom 24. Juli 1880 Ausdruck fand. Darum kann an dieser Stelle von einer weiteren Besprechung des Inhalts dieser Gesetzesvorlage abgesehen werden. Indessen ist doch hervorzuheben, dass die Kommission zur Rechtfertigung der der hergebrachten Redaktionsweise im allgemeinen fremden Fassung des Wuchertatbestands sich ebenso, wie ehemals Glaser im österreichischen Abgeordnetenhaus,¹⁾ auf die Tatsache berief, „dass die moderne Strafgesetzgebung“ im Interesse einer gerechten, der Sachlage wie insbesondere der sittlichen Verschuldung des Täters im einzelnen Fall voll entsprechenden Aburteilung den Richter wiederholt von strengen Schuldefinitionen befreie und statt ihrer die massgebenden Grundsätze, aus denen die Definitionen hervorgegangen waren, als „Ge-

1) Vgl. S. 197 f., 181.

setznormen aufgenommen“ habe. Alle Gesetzbücher der neueren und neuesten Zeit haben „durch Vermehrung“, bzw. durch eine Erweiterung der gesetzlichen Tatbestandsbegriffe versucht, dem vorhandenen Bedürfnis nach einer freieren Stellung des Richters Abhilfe zu schaffen, und gemeint, „dass der Richter in verständiger Auffassung des Gesetzes auch das Gesetz selbst zu einer dem Sinn desselben entsprechenden Geltung bringen werde, sobald man ihn aus dem Zwang einer kasuistischen Schulddefinition erlösen und ihm durch das Mittel freier Beweiswürdigung ermöglichen werde, jeden Fall nach seiner besondern Eigenart und individuellen Gestaltung nach dem Gesetz zu beurteilen.“¹⁾ Für das Wucherdelikt, glaubt die Kommission, könne eine solche Definition gar nicht angebracht sein, da eine solche dem Richter unmöglich die Gesichtspunkte des Gesetzgebers ausreichend darzustellen imstande sei.

Die Anträge und der Bericht der Kommission kamen im Reichstag von 1879 nicht mehr zur Verhandlung. Allein schon in der nächsten Session trugen sie hauptsächlich zur glatten Lösung der immer dringlicher werdenden Wucherfrage bei.

Da im preussischen Landtag das Wucherunwesen im Zusammenhang mit dem Notstand in Oberschlesien wiederholt erörtert und im badischen und sächsischen Landtag, aber auch in landwirtschaftlichen Vereinigungen eine Verwirklichung der Vorschläge der Reichstags-Kommission stets eifriger begehrt wurde,²⁾ fanden sich die Bundesregierungen veranlasst, der noch immer schwebenden Frage näher zu treten. Schliesslich wurde dem Reichstag mit Schreiben des Reichskanzlers vom 13. März 1880 ein Entwurf³⁾ vorgelegt, der sich vom erwähnten Kommissionsentwurf nur in unbedeutenden redaktionellen Änderungen und einer durchgängigen Erhöhung des Strafmasses unterschied,⁴⁾ überdies aber noch in einem weitem Artikel auch die zivilrechtliche Seite des Wuchers behandelte. Die Motive der Regierungsvorlage verwiesen im allgemeinen auf den Inhalt des Kommissionsberichts und hoben ausserdem ausdrücklich hervor, dass die neuerliche Feststellung einer zivilrechtlichen Zinstaxe mit dem, aus langjährigen Erfahrungen hervorge-

1) Vgl. v. Lilienthal aaO. 370, wo ebenfalls hervorgehoben wird, dass eine formell richtige Schulddefinition unmöglich gewesen sei, wollte man den Wucher wirklich fassen. „Eine leicht zu erkennende bestimmte Anweisung schützt freilich vor Willkür, aber schränkt auch die Strafgewalt in einer für den Verbrecher deutlichen Weise ein. Er kann dann dem Sinn des Gesetzes Hohn sprechen, ohne dass man ihn nach dem Wortlaut mit Strafe belegen könnte. Dies gilt namentlich von Handlungen, die sich an der Grenze von Recht und Moral, von zivilem und kriminellem Unrecht bewegen.“

2) Henle 32.

3) V. R. 4. Lp. 3. Session 1880 Drucksache 58.

4) v. Lilienthal aaO. 397; Henle 33ff.

gungen und sich als Abschluss einer organischen Entwicklung der deutschen Gesetzgebung darstellenden, Gesetz von 1867 im Widerspruch stehe und daher nicht zu billigen sei, dass aber die Verweisung des Wuchers in das Gebiet des Strafrechts nicht ein Bruch mit der bisherigen Gesetzgebung, sondern einen Ausbau derselben bedeute, der eine Lücke des bestehenden Strafgesetzes auszufüllen bestimmt sei. Die zivilrechtliche Seite des Wucherdelikts glaube der Regierungsentwurf dadurch der Regelung entgegenzuführen, dass er auf Grundlage des gemeinsamen Prinzips der geltenden Rechtssysteme und auf Grundlage der Gerichtsverfassung bei Vorhandensein der zum Wuchertatbestand gehörigen Voraussetzungen „das Rechtsgeschäft kraft Gesetzes ungültig“ werden lasse, woraus sich auch die Folgen der Ungültigkeit kraft Gesetzes ergeben.¹⁾

Am 8. April 1880 fand im Reichstag die erste Beratung über die Vorlage statt,²⁾ bei der sämtliche Redner darin einig waren, dass ein Wuchergesetz notwendig sei. Neuerdings wurde der Entwurf einer Kommission zur Vorberatung und Berichterstattung zugewiesen.

Kein Zweifel bestand im Schoss der Kommission, dass ein Wuchergesetz und zwar ein Wucherstrafgesetz notwendig sei, nur über die Frage der Konstruktion des deliktischen Tatbestands entbrannte der alte Streit. Auch hier rang, wie eben um dieselbe Zeit in Österreich im Wucherausschuss des Abgeordnetenhauses, die Anschauung um gesetzlichen Ausdruck, dass ein bestimmtes Zinsmass jeder strafrechtlichen Einwirkung entzogen werde,³⁾ obschon doch gerade im deutschen Entwurf durch den in den Tatbestand aufgenommenen Hinweis „auf den üblichen Zinsfuß“ im Vergleich zu dem österreichischen ein Mehr geschehen war. Die Mehrheit der Mitglieder beschloss aber an dem Wucherbegriff der Regierungsvorlage festzuhalten, der dann auch endlich — mit einer geringfügigen redaktionellen Änderung in dem die zivilrechtlichen Folgen des Wuchers festsetzenden Artikel: 3 — von der Kommission beibehalten wurde.

Bei der am 20. April 1880 begonnenen zweiten Beratung⁴⁾ über den Kommissionsentwurf entspann sich neuerlich über den festzusetzenden Wuchertatbestand eine Diskussion, bei der Graf v. Bismarck gegen sämtliche Redner das Zinstaxenprinzip verteidigte.⁵⁾ Von den übrigen Bestimmungen des Entwurfs wurde nur der Artikel: 3 be-

1) Motive aaO. 15, 16.

2) V. R. 4. Lp. 3. Session 1880 St. Pr. 562 ff.

3) Antrag Gf. v. Bismarck und Genossen, der bei Hypothekarschulden 8%, bei sonstigen 15% Zinsen als erlaubtes Mass vorschlug (Drucksache 124 aaO.)

4) V. R. 4. Lp. 3. Session 1880 St. Pr., 827—841, 843—855.

5) Vgl. oben a. 3.

sonders von Lasker bekämpft, dessen Anträge¹⁾ nach lebhafter Debatte nur in der einen Richtung durchdrangen, dass die Verjährungsfrist des Rückforderungsanspruchs aus dem wucherischen Vertrag auf fünf Jahre verkürzt wurde. Im übrigen wurde die Regierungsvorlage in der Sitzung des 22. April 1880 unverändert angenommen.²⁾

Fast dasselbe Bild bot die dritte Beratung des Gesetzentwurfs vom 7. Mai 1880,³⁾ bei der sich die Debatte vielfach um die Einschränkung der Wechselfähigkeit⁴⁾ und den Artikel: 3 der Vorlage bewegte und schliesslich zur Annahme der Regierungsvorlage mit einer Fassungsänderung dieses Artikels führte.⁵⁾

Am 13. Mai 1880 erhielt der Gesetzentwurf die Zustimmung des Bundesrats, wurde an demselben Tag vom Kaiser vollzogen, im Reichsgesetzblatt Nr. 10 veröffentlicht und ist gemäss Artikel: 2 der Reichsverfassung am 14. Juni 1880 in Wirksamkeit⁶⁾ getreten.

Nach diesem Gesetz war indes der Kreis der als wucherisch bezeichneten Kreditgeschäfte in zwiefacher Richtung zu eng gezogen: Erstens fiel nur die Kreditgewährung mittels „Darlehn“ oder mittels „Stundung einer Geldforderung“ unter das Wuchergesetz,⁷⁾ so dass es den Wucherern nicht schwer fiel, selbst Darlehnswucher unter Benutzung anderer Geschäftsformen ungestraft zu betreiben; zweitens gab die Fassung: „für“ ein Darlehn usw. zur Auslegung Anlass, dass die Vorteile, die sich der Gläubiger zusagen lässt, geradezu als ausdrückliche Bedingung des zu gewährenden Kredits gefordert, versprochen, gewährt worden sein müssen.⁸⁾ Auf der einen Seite brachte es die Leichtigkeit, mit der das Gesetz umgangen werden konnte, auf der andern

1) Diese Anträge sprachen sich dahin aus, dass wucherische Verträge nur denjenigen gegenüber, die sich des Wuchers schuldig gemacht haben, unwirksam sein sollen, dass dem Gläubiger aus dem auf Grund des ungültigen Vertrags geleisteten die gesetzlichen Zinsen zugesprochen werden, und dass für die Rückforderungsansprüche eine kurze Verjährungsfrist eingeführt werde. (Drucksachen 129, 131, 134 aaO.)

2) St. Pr. aaO., 854f. 3) St. Pr. aaO., 1211—1225.

4) Über Antrag des Gf. v. Bismarck wurde beschlossen, dem Reichskanzler in Erwägung zu geben, inwieweit es geboten sei, den im Art. I. der deutschen Wechsel-Ordn. gegebenen Begriff der Wechselfähigkeit im allgemeinen einzuschränken, namentlich durch Anlage von Registern dafür zu sorgen, dass nur die in demselben eingetragenen Personen nach Erfüllung bestimmter Bedingungen die Wechselfähigkeit erlangen. Vgl. Drucksache 137 u. 196 aaO. und St. Pr. aaO., 1225

5) Drucksache 189 aaO. 6) Henle 61; Koffka 26.

7) Seuffert in Z. XIV. 569.

8) Hälschner II. 1. 433; Freudenstein 53; Oppenhoff § 302 a. n. 8; Rüdorff § 302 n. 4; Annalen RG. 4; R. 3, 230ff; E. 4, 106, 202, 5, 366; — dagegen v. Lilienthal, Z. VIII. 210f. — Vgl. auch die Motive der Regierungsvorlage zum Ges. von 1893 (V. R. 8. Lp. 2. Session, Drucksache 70) S. 6, Bericht der X. Kommission über den Entwurf (Drucksache 141 aaO.) S. 1, 5, 12.

Seite die rein formelle und dem Sinn des Gesetzes widersprechende¹⁾ Auslegung mit sich, dass eine grosse Zahl von Wuchergeschäften wegen der engen und undeutlichen Fassung des Gesetzes straflos ausgingen. Dies gab allseitig zu Klagen Anlass, die sich teils gegen die allzu engherzige Begrenzung des Begriffs, teils gegen die zu engherzige Auslegung²⁾ richteten, so dass eine Änderung des Bestehenden in den angegebenen Richtungen wünschenswert erschien,³⁾ obschon sich in prinzipieller Hinsicht das Gesetz von 1880 bewährt hatte.⁴⁾

Die Änderung brachte das Gesetz vom 19. Juni 1893, dessen Entwicklungsgeschichte an geeigneterer Stelle, bei Behandlung des Sachwuchers, nachgetragen werden soll. Hier soll es nur als Kreditwuchergesetz in Betracht kommen.

Das Gesetz von 1893 stattete aus gesetzestechnischen Gründen, — ganz abgesehen davon, dass es, durch Verallgemeinerung der im bisherigen Wucherbegriff gelegenen grundsätzlichen Auffassung über die rechtsgeschäftliche Ausbeutung auf sämtliche Verträge, das Gebiet des Wucherunrechts in einem das ganze Verkehrsleben umfassenden Umfang erweiterte, — auch den Kreditwucherbegriff selbständig mit einer erweiterten Fassung aus, die speziell den ganzen kreditgeschäftlichen Verkehr in das Anwendungsgebiet der Kreditwuchervorschrift einzubeziehen hatte.⁵⁾ Diese Erweiterung bestand darin, dass tatbeständlich in den Kreis der kreditwucherischen Grundgeschäfte neben dem Darlehn und der Stundung alle sonstigen zweiseitigen Rechtsgeschäfte die den gleichen „wirtschaftlichen Zwecken dienen,“ und auch solche Rechtsgeschäfte einbezogen worden sind, durch welche mit bezug auf ein Kreditgeschäft wucherische Vorteile versprochen oder gewährt werden.⁶⁾

Den gleichen Zweck der Hintanhaltung kreditwucherischer Ausbeutung hatte überdies auch noch der im Artikel: 4 desselben Gesetzes konstruierte Tatbestand eines neuen Polizeiuurechts⁷⁾ zu erfüllen. Diese Gesetzesstelle gebietet, von bestimmten Ausnahmen abgesehen,⁸⁾

1) v. Lilienthal, Z. VIII. 211f.

2) v. Lilienthal, Z. VIII. 63ff. 3) Koffka 3.

4) Vgl. v. Lilienthal, Z. VIII. 202 und die hier zitierten Stellen der Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXXV.; vgl. auch Eheberg aaO. VIII. 833ff; Fuld in Hirths Annalen, 1888, S. 154; dann die Motive der Regierungsvorlage (Drucksache 70 aaO.)

5) Noch bei der zweiten Lesung wurde die Abänderung des § 302a als nicht notwendig bestritten (v. Bar), schliesslich aber doch angenommen.

6) Die Einschaltung des Zitats: § 302 a bis c in § 302 d hatte bloss den Zweck, keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, dass sich § 302 d auch auf §§ 302 b und c bezieht (vgl. E. 5, 369, 18, 100).

7) Seuffert, Z. XIV. 573.

8) Die Ausnahmen wurden erst in erster Lesung der Kommission beantragt, doch wurde damals der ganze Artikel ohne Ersatz abgelehnt, weil der Kreis der

jedermann, der aus dem Betrieb von Kredit- und Geldgeschäften ein Gewerbe macht, seinen Schuldern nach Schluss eines jeden Geschäftsjahrs eine schriftliche Rechnung mitzuteilen, die ausser dem Ergebnis des Rechnungsabschlusses auch erkennen lässt, wie solches erwachsen ist. Diese Vorschrift ergab sich aus der richtigen Beobachtung, dass gerade die von Wucherern häufig angewendete Methode, „das auserlesene Opfer über die Höhe der Schuld im Unklaren zu lassen und die Abrechnung hinauszuschieben“, wucherischem, wenn nicht geradezu betrüglichem Treiben die Wege ebnet, indem der über den wahren Rechnungsstand absichtlich im Unklaren erhaltene Schuldner den bereitwilligst angebotenen Kredit stets weiter in Anspruch zu nehmen verlockt wird, bis er schliesslich vollständig der wirtschaftlichen Gewalt des Gläubigers anheimfällt.¹⁾

Endlich wäre schon an dieser Stelle auch das Reichsgesetz vom 16. Mai 1894²⁾ betreffend die Abzahlungsgeschäfte zu erwähnen, das im § 7 den Verkauf oder die sonstige auf die gleichen wirtschaftlichen Zwecke abzielende Veräusserung von Lotterielosen, Inhaberpapieren mit Prämien oder Bezugs- und Anteilsscheinen auf solche Lose oder Inhaberpapiere gegen Teilzahlungen mit Geldstrafe bis 500 Mk. bedroht. Auch hier handelt es sich zunächst um eine Massregel zur Hintanhaltung der Ausbeutung,³⁾ und zwar solcher Personen, die aus Unerfahrenheit, Leichtsinn oder Gewinnlust unter anscheinend günstigen Bedingungen angebotenen Kredit in Anspruch nehmen, die aber bei vollständiger Kenntnis des zwischen der verschwindenden Aussicht auf Gewinn und dem dafür übernommenen Vermögensopfer bestehenden Missverhältnisses das betreffende Geschäft wahrscheinlich nicht abgeschlossen hätten. Ohne aber diese Situation des Teilzahlers und den wirtschaftlichen Effekt des Geschäfts als wirkliche Vermögensgefährdung bei Festsetzung des Tatbestands zu berück-

Ausnahmen nicht sicher gezogen werden könne. Erst in zweiter Lesung der Kommission erfolgte die Annahme des Art. 4 in geänderter Fassung unter Feststellung von Ausnahmen. Bei den Beratungen im Reichstag wurde schliesslich der Art. nach vielfachen Debatten und Fassungsänderungen angenommen. Die Ausnahmen beziehen sich auf den Geschäftsverkehr von protokollierten Kaufleuten untereinander und von eingetragenen Genossenschaften mit den Mitgliedern, den Kreditverkehr gewisser öffentlicher Banken und Kreditinstitute und den Fall, dass das zwischen dem Kreditgeber und Kreditnehmer bestehende Schuldverhältnis nur auf einem während des abgelaufenen Geschäftsjahrs abgeschlossenen Rechtsgeschäft beruht, über dessen Entstehung und Ergebnis dem Schuldner eine schriftliche Mitteilung behündigt worden ist.

1) Vgl. die Motive (Drucksache 141 aaO.) S. 9ff; V. R. 8. Lp. 2. Session St. Pr. 1649.

2) Stenglein, NG. I.² 491ff., daselbst auch die Literatur und Angabe der Gesetzesmaterialien n. 1.

3) Vgl. v. Liszt § 143 (482 f.)

sichtigen, erachtete die Gesetzgebung diese Sorte von Abzahlungsge-
schäften schon an und für sich für unzulässig, weil sie neben dem
Schutz der Vermögensinteressen des einzelnen von der bei solchen
Geschäften regelmässig eintretenden Übervorteilung auch den sitten-
polizeilichen Gesichtspunkt im Auge behielt, dass die durch die ver-
lockenden Bedingungen in die weitesten Kreise verbreiteten Gewinnst-
hoffnungen auf die Allgemeinheit durch Entfesselung des Hangs nach
arbeitslosem Zufallsgewinn entsittlichend wirken.¹⁾

§ 23. II. Sachwucher.

Wie bereits hervorgehoben, ist in **Österreich** mit Abschaffung
des in den §§ 479—481 St. G. ausgesprochenen absoluten Verbots der
Koalition von Produzenten und Arbeitsgebern behufs Erhöhung der
Warenpreise oder Herabdrückung des Lohns jede erheblichere²⁾ Schranke
gefallen, die der Ausbeutung im rechtsgeschäftlichen Barverkehr gesetzt
war. Auch wurde bereits erwähnt, dass vielfach infolge der Kredit-
wuchergesetzgebung die Ausbeutungssucht in das Gebiet des Barge-
schäftsverkehrs hinübergeleitet wurde und hierher in stets auffälligerer
Weise ihre gemeinschädliche Tätigkeit verlegt hatte. Der stets lauter
werdende Ruf nach Abhilfe legte den gesetzgeberischen Faktoren
immer gebieterischer die Pflicht auf, handelnd einzugreifen, und so ent-
standen die gegen den Sachwucher gerichteten Vorschriften der
Regierungs- und Ausschussentwürfe eines neuen Strafgesetzes, die an
dieser Stelle schon deshalb in Kürze besprochen werden müssen, weil
sie für die künftige Gesetzgebung als Anhaltspunkte gewiss nicht ohne
Bedeutung sein werden.³⁾

Schon die Regierungsvorlage von 1889⁴⁾ anerkannte aus-

1) Indessen kann das Vergehen nach § 7 dieses Gesetzes mit dem des Kredit-
wuchers ideal konkurrieren, und zwar, wenn feststeht, dass der Täter unter den
gesetzlichen Ausbeutungsmodalitäten mit bezug auf ein verbotenes Abzahlungs-
geschäft sich oder einem andern wucherische Vorteile versprechen oder gewähren liess.

2) Als solche könnten etwa nur noch die §§ 478 und 482 St. G. und die privat-
rechtlichen Bestimmungen der §§ 934 und 935 ö. ABG. in Betracht kommen. — Die
§§ 3 und 4 des Ges. vom 7. April 1870 Nr. 43 RGB. (Vgl. S. 165 f., dann S. 168
a. 1 und S. 165 a. 5) bieten in dieser Beziehung keinen nennenswerten Schutz, weil
sie nur die durch Mittel der Einschüchterung und Gewalt bewirkte Einflussnahme
auf Preis- und Lohnverhältnisse berücksichtigen, sonst aber volle Konkurrenz- und
Koalitionsfreiheit einräumen.

3) S. über die Entwürfe das Urteil Lammasch (A. ö. Gerichtszeitung) Sep-
Abdr.: „Studien zum Strafgesetzentwurf 1891“; „Das Werk des Strafgesetzausschusses,
1893“; „Vorschläge zur Revision des Strafgesetzentwurfs, 1894“; ferner: v. Liszt,
Deutsche Worte (E. Pernerstorfer) X. 1 ff. und Z. XIV. 321 ff.; dann Friedmann, Z.
XI. 431 ff. und Z. XIV. 733 ff., insb. 743 f.

4) S. die Zusammenstellung der Entwürfe samt Motiven in V. R.
Beilage 210 A. H. 11. Session, III. 376 ff.

drücklich, dass „das Ausbeuten fremder Notlage und der Missbrauch der durch dieselbe herbeigeführten Einschränkung der Willensfreiheit auch bei andern als Kreditgeschäften auftrete, und dass die Gefahr der Ausbeutung“ immer vorliege, wenn wirtschaftlich Ungleiche einander gegenüberstehen. Dessenungeachtet stellten indes weder diese Vorlage, noch die nachgefolgten Entwürfe einen allgemeinen Sachwuchertatbestand unter Strafsanktion, weil, — wie die Motive (zu § 315) ausführen, „bei der grossen Schwierigkeit, welche sich dem Versuch entgegenstellt, aus den verschiedenen Formen, unter denen diese Ausbeutungen auftreten, das Gemeinsame herauszuheben und doch so bestimmt zu konkretisieren, dass es geeignet ist, als strafbarer Tatbestand ins Gesetz aufgenommen zu werden“ — nichts andres erübrige, als behufs gesetzgeberischer Behandlung nur solche Erscheinungsformen der rechtsgeschäftlichen Ausbeutung herauszugreifen, die in fassbarer Art und in einer „das allgemeine Wohl einzelner Klassen der Bevölkerung oder Berufskreise“ gefährdenden Ausdehnung auftreten.

Als solche fassbare und gemeingefährliche Ausbeutungsformen sah die Regierungsvorlage, abgesehen von der Überschreitung bestehender Taxvorschriften (§§ 526—528), die Benutzung der Notlage des Vertragsgegners zu bedrückender, durch eingetretene Umstände nicht gerechtfertigter Abänderung eines Vertrags¹⁾ und den, aus gewinn-süchtiger Absicht und im Hinblick auf die dadurch geschaffene Notlage des Vertragsgegners verübten, Kontraktbruch²⁾ an³⁾ (§ 316).

Aber gerade dieser Teil des Regierungsentwurfs wurde von dem zu seiner Vorberatung eingesetzten Ausschuss vielfach angegriffen. Während eine Minorität die Tatbestandsmerkmale des Delikts als zu vag bezeichnete und vollständige Streichung desselben begehrte, behielt die Majorität des Ausschusses den „wucherischen Kontraktbruch“ als deliktischen Tatbestand bei, weil sie ihn für präziser und durch die praktische Bedeutungslosigkeit zivilrechtlichen Schutzes für gerechtfertigter hielt, strich dagegen den ersten Deliktsfall mit der Begründung, dass dieser „einen zivilrechtlich anstandslosen“, überdies nicht genau fassbaren Tatbestand unter Strafsanktion setze, ohne dass Umstände vorlägen, die hier wie bei Kreditgeschäften eine Ausnahme rechtfertigen könnten. „Es ginge zu weit, diesen Deliktsfall unter Strafe zu stellen, denn man könnte mit ganz demselben Recht den

1) Zum Schutz des Stücklohnarbeiters gegen Ausbeutung durch Verweigerung der Lohnzahlung unter nichtigen Vorwänden, bis dieser durch Not getrieben in einen Abzug einwilligt. Motive aaO. 367.

2) Gerichtet gegen die Ausbeutung des durch Kontraktbruch in Notlage versetzten und zu materiellen Opfern gezwungenen Arbeitsgebers. Motive aaO.

3) Über die auf den Ratenhandel bezug habenden § 318 Reg.-Entw. von 1859 bzw. § 326 Aussch.-Entw. vgl. S. 190 f., insb. S. 190 a. 4.

Abschluss aller unter Ausbeutung der Notlage geschlossenen und nur einen der Vertragsteile bedrückenden Verträge überhaupt unter Strafe stellen.“¹⁾ Dies die Bemerkungen des Ausschussentwurfs, aus denen hervorgeht, dass, so nahe auch bereits die Regierung in der von ihr dargelegten Begründung, mindestens im Prinzip, der Anerkennung der Strafwürdigkeit des Sachwuchers war, so wenig Verständnis dafür beim Ausschuss gefunden werden konnte.

Gleichwohl nahm die Regierungsvorlage von 1891 (§ 317) den Standpunkt der Vorlage von 1889 ein, indem sie hervorhob, dass Gründe zu einer ungleichen Behandlung der beiden Deliktfälle nicht vorliegen, da beiden strafwürdige Ausbeutung der Notlage mit bezug auf bestehende Vertragsverhältnisse zugrunde liege.²⁾ Allein auch diesmal billigte der Ausschuss die Gesichtspunkte der Regierungsvorlage nicht und bestand auf den vom vorigen Ausschussentwurf eingenommenen Standpunkt mit der gleichen Begründung.³⁾

Als neuen,⁴⁾ mit dem Wuchergesetz in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Deliktstatbestand stellte der Ausschussentwurf über einstimmigen Beschluss: die in gewinnsüchtiger Absicht unter Ausbeutung des Leichtsinns, der Unerfahrenheit und Verstandesschwäche erfolgte Verleitung eines andern zu Börsenspekulationen, die dessen wirtschaftliches Verderben herbeiführen können, unter Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, mit der Geldstrafe bis zu 2000 Gulden verbunden werden kann (§ 309). Dabei ging der Ausschuss von der Erwägung aus, dass die Verleitung zu waghalsigen Börsengeschäften ausgehend von „Spekulationsunternehmungen, die rein nur von waghalsigen Opfern der Börse leben“, besorgniserregende Dimensionen angenommen, auch leidenschaftslose Personen durch lügenhaftes Inanspruchstellen müheloser Gewinnste in ihre Netze verstrickt und um das ganze oft mühevoll ersparte Vermögen gebracht habe. Diese Verhältnisse lägen dem Gesetzgeber die Pflicht auf, gegen solche Ausbeutung und namentlich gegen das „ruchlose Treiben der Schmarotzerschar gewissenloser Börsenvermittler strenge Massregeln zu treffen,

1) Motive aaO., 36S. 2) Motive aaO., 369.

3) V. R. Beilage 109 A. H. 11. Session, IX. S. 76.

4) Andre, nur mittelbar mit der Wuchergesetzgebung im Zusammenhang stehende Bestimmungen des Aussch.-Entw., die zuletzt auch wirtschaftliche Ausbeutung hintanzuhalten bestimmt sind, wie die in den §§ 317 und 319 (Reg.-Entw. § 327) über „Warenfälschung“, dann § 520 Z. 1 u. 3 und § 321 über „Unlauteren Wettbewerb“, endlich § 320 Z. 2 über „Betrügerische Einwirkung auf Börsenpreise“, aufgestellten Deliktstatbestände können hier füglich übergangen werden. Sachwucherliche Ausbeutung hintanzuhalten, bezweckte auch die Regierungsvorlage betreffend „die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Zertrümmerung bäuerlichen Grundbesitzes“ V. R. Beilage 677 A. H. 10. Session. Vgl. auch § 2 Ges. vom 21. Jänner 1897 Nr. 27 RGB.

welche dem reellen Verkehr der Börse gewiss keinen Abbruch machen werden.“¹⁾

Das sind die Bestimmungen der Entwürfe, die nur einzelne Erscheinungsformen des Sachwuchers herausgriffen und unter Strafsanktion stellten. Dabei blieben ungezählte Fälle strafwürdiger rechtsgeschäftlicher Ausbeutung unberücksichtigt, die ebenso, wie jene, auch heute noch in Österreich ungescheut ihre für die Gesellschaft verderbliche Tätigkeit entfalten. Die österreichische Gesetzgebung der Zukunft wird daher, wenn sie auf das von der deutschen Reichsgesetzgebung angewendete Auskunftsmittel der Aufstellung eines allgemeinen, sämtliche zweiseitigen Rechtsgeschäfte umfassenden Sachwucherbegriffs zu greifen sich scheuen wird, eine stattliche Reihe sachwucherischer Spezialbestimmungen zu schaffen haben und dabei gewiss nicht alle Formen strafwürdiger Ausbeutung zu erschöpfen vermögen, die wucherische Berechnung und wucherische Erfindungsgabe ersonnen hat und in Zukunft noch ersinnen wird.²⁾

Dagegen führte in Deutschland die Ende der achtziger Jahre erkannte Unzulänglichkeit des bestehenden Wuchergesetzes, das im übrigen „innerhalb der Grenzen, die es sich gesteckt hatte,“ nach den vielfachen, an die Öffentlichkeit gelangten Äusserungen günstige Wirkungen erzielt hatte,³⁾ bald zu einer grundsätzlichen Erweiterung des geltenden Wucherrechts. Diese Erweiterung brachte die schon früher erwähnte Wuchernovelle vom 19. Juni 1893 (RGB. S. 197),⁴⁾ die an dieser Stelle nur als Sachwuchergesetz in Betracht kommen soll.

Schon am 8. März 1888 hatte der Reichstag eine, vom Vorstand des Vereins gegen den Wucher im Saargebiet überreichte, Petition⁵⁾ dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen, auf welche Weise dem Wucher nach den in der Petition angegebenen Richtungen⁶⁾ im Weg der Gesetzgebung zu steuern sei. Trotzdem nun in der General-

1) Motive zu § 309 aaO.

2) Lammasch gibt in seiner am 31. Mai 1901 im österreichischen Herrenhaus gehaltenen Rede (s. S. 167 a. 1) der Anschauung Ausdruck, dass auch eine Strafandrohung gegen das „Hinauftreiben von Preisen,“ insbesondere wenn diese Preistreiberi sich auf Lebensmittel und Gebrauchsartikel des täglichen Bedarfs bezieht und durch Koalition zum Zweck der Einstellung und Herabsetzung der Produktion erfolgt, notwendig sei. Vgl. auch die Rede Kleins am 26. deutsch. Juristentag, Verhandl. XXVI. 3. 299ff.

3) S. S. 201 a. 4.

4) Die Materialien zu dieser Novelle auszugsweise auch in Golddammers Archiv XLI 230—262 vgl. überdies Seuffert in Z. XIV. 560—563.

5) V. R. S. Lp. 2. Session Drucksache 172; St. Pr. aaO., 1366 ff.

6) Die gesetzlichen Massnahmen auf die in der Petition hingewiesen wird, sind: 1) die Ausdehnung der strafrechtlichen Bestimmungen gegen Wucher auf alle belastenden Verträge; 2) eine gesetzliche Einschränkung des Handels mit Grundstücken, die dessen Auswüchse zu beseitigen geeignet ist; 3) ein strafgesetz-

versammlung des Vereins für Sozialpolitik der Berichterstatter v. Miaskowski sich in Übereinstimmung mit fast allen anwesenden Mitgliedern gegen die allgerne Ausdehnung des Wucherbegriffs auf alle onerosen Verträge ausgesprochen hatte, legte der Reichskanzler am 28. Dezember 1892 dem Reichstag einen Gesetzentwurf des Bundesrats betreffend die Wuchernovelle vor, die — von der bereits besprochenen Abänderung des § 302 a RStG. und der Neuerung des Art. 4 abgesehen — die auf gewerbs- und gewohnheitsmässigen Kreditwucher gesetzte Strafe in einem in das Strafgesetzbuch einzuschaltenden § 302 e auf alle Fälle ausdehnte, wo jemand gewerbs- und gewohnheitsmässig mit bezug auf Rechtsgeschäfte anderer, als der im § 302 a bezeichneten Art, unter sonst gleichen Ausbeutungsmodalitäten sich oder einem dritten auffällige Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt. In Konsequenz dieser Erweiterung erklärte der Entwurf auch die vom § 302 RStG. betroffenen Rechtsgeschäfte für ungültig (Art. 3) und schaltete überdies in den § 367 RStG. — unter Z. 16 — die Bestimmung ein, dass das Zuwiderhandeln gegen die über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 130 Mk. oder Haft zu bestrafen sei.

Die Begründung des Entwurfs verkannte nicht, dass durch solche oder ähnliche Bestimmungen der Wucher in seinen Wurzeln nicht getroffen werden könnte, dass der Wucher als Folgeerscheinung wirtschaftlicher und sozialer Misstände ¹⁾ nur durch Beseitigung dieser wirksam bekämpft werden könne, und dass somit Abhilfe in erster Linie von der dem Gebiet, der Gesetzgebung entrückten „Vereins- und genossenschaftlichen Tätigkeit, von der Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Hebung der Gesittung und Bildung“ zu erwarten sei. Indes, die Vorlage bezeichnet es als Pflicht der Gesetzgebung, durch das Mittel der Strafdrohung den Kampf gegen den Wucher zu unterstützen und überdies nicht ausser Betracht zu lassen, dass das Volksbewusstsein weit über die Grenzen eigentlichen Kreditwuchers hinaus die planmässige Ausbeutung der wirtschaftlichen Schwäche anderer nicht allein für moralisch verwerflich, sondern auch als Verstoss gegen die Rechtsordnung empfinde. Deshalb müsse, um die Achtung vor der Rechtspflege und das Vertrauen in die Fürsorge

liches Verbot der bei Gelegenheit öffentlicher Immobilienverkäufe üblichen, unentgeltlichen Verabfolgung von Getränken.

1) Notstände in den Erwerbs- und Wirtschaftsverhältnissen, Zwerggüterwirtschaft, Mangel an gesundem Kredit auch ohne Vorhandensein eines Notstands, Hang der Bevölkerung zu übermässigen Ausgaben, fehlende Tatkraft und Intelligenz.

des Staates für den wirtschaftlich Schwachen nicht zu erschüttern, den Gerichten die gesetzliche Handhabe geboten werden, ein geschäftliches Treiben, das der Volksüberzeugung als Wucher gilt, zu ahnden, und nicht dem Richter geradezu der Zwang auferlegt werden, dem Ausbeuter für seine Rechtsgeschäfte auch noch staatliche Hilfe zu leihen. „Weil endlich der Wucher, ob er nun als Kredit- oder Sachwucher auftritt, nicht nur die wirtschaftlichen Existenz einzelner Personen, sondern auch die gesamten wirtschaftlichen Grundlagen des Staates und die öffentliche Wohlfahrt bedrohe,“ dürfe schon deshalb der Gesetzgeber nicht absehen, den wirtschaftlich Schwachen und Unerfahrenen strafrechtlichen Schutz zu gewähren, es sei vielmehr sein Verpflichtung, durch entsprechende Erweiterung des Rechtsschutzes den Wucher in jeder Form und in jedem Geschäft, in das er sich zurückziehe, zu treffen.

Die Begründung des Entwurfs geht ferner von der Anschauung aus, dass die Ausdehnung des Strafgesetzes nicht auf bestimmte Geschäftsformen beschränkt werden dürfe, „weil es in der Natur des Wuchers, der an bestimmte Formen nicht gebunden sei, liege, dass er aus einem Gebiet verbannt, sich alsbald eines andern bemächtige.“ Eine wirksame Abhilfe könne nur von der Erstreckung des Wucherbegriffs auf Rechtsgeschäfte jeder Art erhofft werden. Dadurch aber, dass nach dem Entwurf, anknüpfend an die Deliktsmerkmale des Kreditwuchers, noch das Erfordernis der Gewohnheits- und Gewerbmässigkeit hinzutrete, sei Sicherheit geschaffen, dass die Strafvorschrift reellen Geschäftsverkehr nicht gefährden werde. Der § 367 Z. 16 endlich bezwecke, der in manchen Gegenden herrschenden Unsitte der künstlichen Belebung der Kauflust bei Versteigerungen durch unentgeltliche Verabreichung von Getränken entgegenzutreten.¹⁾

Die erste Beratung im Reichstag fand am 23. und 24. Januar 1893 statt und erwies zur Genüge, wie sehr die Meinungen über Wuchergesetzgebung auseinandergehen.²⁾ Schliesslich erfolgte die Überweisung der Vorlage an eine einundzwanziggliedrige Kommission zur Vorberatung und Beschlussfassung.³⁾

Auch im Schoss der Kommission kam der Widerspruch gegen die Vorlage wiederholt zum Ausdruck. Während einige der Mitglieder dem Entwurf gegenüber eine geradezu ablehnende Haltung einnahmen, glaubten andre dessen Standpunkt auch noch verschärfen zu müssen.

1) Vgl. v. Lilienthal in Z. VIII. 187, 198f; Fuld (Hirth's Annalen, 1889), 665; Eger 42.

2) Die Debatte bewegte sich hauptsächlich in den Grenzen der schon in der Vorlage geäußerten und widerlegten Bedenken, ohne neue Gesichtspunkte hervorzukehren.

3) V. R. S. Lp. 2. Session 1892/93 St. Pr. 642 ff., 655 ff.

Flüssigkeit und Unbestimmtheit der Deliktsmerkmale, die damit verbundene Gefahr für die ruhige Abwicklung des Verkehrs, Förderung des Denunziantentums und Unerreichbarkeit des gesteckten Ziels war das, was im Prinzip gegen den Entwurf ins Feld geführt wurde. Diesem gegenüber führten die Verteidiger der Vorlage in der Hauptsache diejenigen Argumente an, die schon in den Motiven des Entwurfs geltend gemacht worden waren.

Andrerseits stand bei der ersten Lesung der Kommission eine Mehrheit auf dem Standpunkt, dass im Volksbewusstsein der Sachwucher dem Kreditwucher völlig gleich stehe, dass es dem Volk nicht verständlich sei, wenn der einzelne Fall des Sachwuchers ungesühnt bleibe, und erst mehrmalige Ausbeutung die Strafbarkeit bedinge, dass moralisch kein Unterschied bestehe zwischen einem, der unter Ausbeutung der Notlage sich für ein Darlehn unverhältnismässige Zinsen geben lasse, und einem andern, der unter denselben Voraussetzungen ein minderwertiges Stück Vieh zu enormem Preis verkaufe, und dass es also ungerechtfertigt sei, gesetzgeberisch durch das tatbeständliche Erfordernis der Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit den Sachwucher vor dem Kreditwucher zu bevorzugen. Wiewohl nun die Regierungsvertreter dem entgegengesetzten, dass der einmalige, unter Ausnützung günstiger Umstände erfolgte Verkauf mit Erlangung eines unverhältnissmässig hohen Preises nicht in allen Fällen das Geschäft als ein illegitimes erscheinen lassen könne, während die Unterstellung des Sachwuchers unter eine Strafsanktion ohne Hinzutritt des Erfordernisses der Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit sehr wohl imstande sei, das reelle Gewerbe zu belästigen und das Denunziantentum gross zu ziehen, errang die strengere Ansicht in der Kommission die Anerkennung der beschliessenden Majorität. Es wurde somit in der Kommission das Tatbestandsmerkmal der Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit aus Gründen der Folgerichtigkeit auch für den Bereich des § 302e gestrichen, im weitem aber immerhin der logische Widerspruch begangen, den Sachwucher gegen den Kreditwucher einzuschränken, indem die Begehungsmodalitäten der Ausbeutung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit für den Tatbestand nach § 302e fallen gelassen wurden.

Allein schon in zweiter Lesung wurde von der Kommission der § 302e nach der Regierungsvorlage wieder hergestellt. Dabei waren für die Wiederaufnahme des Merkmals der Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit die bei der ersten Lesung regierungsseitig angeführten Beweggründe, und für die Wiederaufnahme der gestrichenen Ausbeutungsmodalitäten die Erwägung massgebend, dass die Volksempfindung die Ausbeutung des Leichtsinns und der Unerfahrenheit für gleich verwerflich, wie die Ausnützung der Notlage halte, und dass nicht einzusehen sei, warum in dieser Beziehung der Tatbe-

stand des Sachwuchers gegen den des Kreditwuchers zurückgesetzt werden solle.¹⁾

Nachdem im Reichstag²⁾ in zweiter Beratung des Kommissionsentwurfs am 14. April 1903 der § 302a nach einiger Debatte, und hernach der § 302d, der Zusatz zu § 367 und der Artikel 3 debattenlos angenommen worden waren, entspann sich um den, vom Abgeordneten v. Bar sogenannten Kernpunkt der Vorlage: den § 302e eine eingehende Diskussion, die, nach abermaliger Erörterung³⁾ sämtlicher für und gegen den Sachwucherbegriff des Entwurfs sprechenden Gründe, zuletzt zur Annahme dieser Strafbestimmung führte. Wie bereits erwähnt, beschäftigte sich sodann mit dem Artikel 4 eine noch breitere Diskussion, die mit dessen Annahme in veränderter Fassung endete.⁴⁾

Die am 27. April begonnene, durch eine unfruchtbare Generaldiskussion eingeleitete dritte Beratung⁵⁾ führte endlich zur debattenlosen Annahme der §§ 302a, d, e und 367 und des Artikels 3; auch wurde nach lebhaften Erörterungen und abermaliger, nunmehr definitiver Fassungsänderung der Artikel 4 angenommen. Ein über Antrag des Abgeordneten Rintelen⁶⁾ als Artikel 5 beschlossener Zusatz zu Absatz 3, Satz 1 des § 35 der RGO. dehnte die, in gewissen Fällen bei tatsächlich bekundeter Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, der Behörde auferlegte Befugnis zur Untersagung des Gewerbebetriebs auch auf den gewerbsmässigen Betrieb der Viehverstellung (Viehpaht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken aus.⁷⁾

In der Sitzung des 2. Mai 1893 wurde der Entwurf in der in dritter Lesung beschlossenen Fassung nach bewirkter Gesamtabstimmung angenommen.⁸⁾

Nach Zustimmungserklärung seitens des Bundesrats erhielt die be-

1) V. R. S. Lp. 2. Session 1892/93 Drucksache 141, S. 11 ff.

2) V. R. aaO. St. Pr., 1841—1856, 1860—1876, 1905—1907, 1943—1944.

3) Von besonderem Interesse sind die Ausführungen contra: der Abg. v. Bar (St. Pr., 1849—1851, 1854, 1855; vgl. auch dessen Artikel: „der Gesetzentwurf über Wucher“ in Nr. 13 u. 14 des „Zeitgeist“, Beiblatt zum Berliner Tagblatt vom 27. März und 3. April 1893) und Krause (St. Pr., 1853 f.), sowie die Ausführungen pro: des Abg. v. Buol-Berenberg (St. Pr. aaO., 1851—1853) und Staatssekretärs Hanauer (St. Pr. aaO. 1855 f.)

4) Vgl. S. 201 a. s.

5) St. Pr. aaO., 2042—2045, 2053—2076.

6) V. R. aaO. Drucksache 205.

7) Schon bei der Beratung wurde ein Antrag Rintelens (V. R. aaO. Drucksache 175) mit dem stillschweigenden Vorbehalt einer geeigneteren Fassung angenommen, die solche Betriebe landesgesetzlicher Regelung unterwarf (vgl. St. Pr. aaO., 1939—1943, 1950).

8) V. R. aaO. Drucksache 212 St. Pr. aaO., 2102 f.

schlossene Vorlage am 19. Juni 1893 die kaiserliche Unterschrift und wurde in Nr. 21 des RGB. als Gesetz vom 19. Juni 1893 publiziert, dessen Wirksamkeit somit nach Artikel 2 der Reichsverfassung vom 8. Juli 1893 angefangen besteht.

Bemerkenswert ist, dass in der Folge gegen die Gültigkeit des Gesetzes staatsrechtliche Bedenken erhoben wurden, die an die Tatsache anknüpfen, dass der Reichstag am 6. Mai 1893 aufgelöst, der am 5. Juni 1893 neugewählte Reichstag am 21. Juni 1893 auf den 4. Juli nach Berlin berufen worden, und inzwischen nach Auflösung des alten Reichstags die kaiserliche Unterschrift und Publikation des Gesetzes ohne Befragung des neuen Reichstags, der zur Zeit der Publikation schon bestand, erfolgt ist.¹⁾

Diese die Gültigkeit des Gesetzes bestreitende Ansicht²⁾ geht von folgenden Erwägungen aus: Es könnten auf den Gegenstand zwei Ansichten der Staatsrechtslehre Anwendung finden, von denen die eine³⁾ die Publikationsfrist mit Berufung auf die allgemeine Übung, die zu konstitutionellem Gewohnheitsrecht führt, durch den Moment des Zusammentritts zu einer neuen Session, die andre⁴⁾ durch den Moment des Eintritts einer neuen Legislaturperiode begrenzt. Die Reichsregierung sei selbst einmal⁵⁾ im Sinn der ersten Ansicht vorgegangen. Eine entgegenstehende Ansicht liesse der Regierung freie Hand, die vom Reichstag nur für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Verhältnisse gegebene Genehmigung zu einer ganz andern Zeit und bei vielleicht völlig geänderten Verhältnissen zu gebrauchen. Darum müsse, wie es in einzelnen Landesgesetzen ausdrücklich bestimmt sei, ein Endtermin für die zulässige Gesetzespublikation angenommen werden. Dieser nun sei, gleichgültig welcher der beiden angeführten Ansichten man anhängt, rücksichtlich des Gesetzes vom 19. Juni 1893 jedenfalls verstrichen gewesen.

Dieser Auffassung ist indes nicht beizupflichten.⁶⁾

Unbestritten ist, dass weder eine Vorschrift besteht, die dem Bundesrat die Pflicht auferlegt, über einen Majoritätsbeschluss des Reichstags innerhalb einer gewissen Zeit seinerseits Beschluss zu fassen, noch

1) Diese Bedenken wurden zuerst von Jastrow in der Zeitschrift: „Die Nation“ 1892/93 Nr. 42, 633 ff. erhoben. Vgl. über die Frage Seuffert, Z. XIV. 607 ff; Frank § 302 a n. I. (423); Geiershöfer 11f; Henle 106 a.

2) Jastrow aaO.; Geiershöfer aaO.

3) Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reichs § 55; Schulze: Deutsches Staatsrecht § 256.

4) Mayer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts § 163 a. 11. Vgl. auch Rossin, Das Polizeiverordnungsrecht in Preussen, 177 a. 123.

5) Im Jahre 1871 gelegentlich der Vorlage eines Postgesetzes (vgl. V. R. 1. Lp. 2. Session, Drucksache 9, S. 16).

6) Seuffert aaO., 609; Henle aaO.

eine Vorschrift, die für die Publikation eine Frist vorschreibt. Deshalb ist auch der Bestand solcher Fristen solange in Abrede zu stellen, als nicht besondere Umstände für das Gegenteil sprechen. Unentscheidend für die Feststellung des fraglichen Rechtszustandes muss sein, ob es etwa de lege ferenda wünschenswert wäre, der Reichsregierung für die Publikation eines Gesetzes Fristen zu setzen, unentscheidend ferner, was im gleichen Gegenstand die Landesgesetze vorschreiben.

Ist man der Ansicht, dass allgemeine Übung staatsrechtliches Gewohnheitsrecht gestalten könne, dann kann es lediglich darauf ankommen, ob in dieser Beziehung zur Zeit der Wuchernovelle ein Gewohnheitsrecht bestand. Hier ist aber entscheidend, dass die angeblich „allgemeine“, in der Tat indes vereinzelt Übung im gegebenen Moment schon darum nicht bestanden haben konnte, ¹⁾ weil die Reichsregierung bis dahin wiederholt bei gleichen Anlässen sich als an einen Termin gebunden nicht erachtet hatte, ²⁾ und mithin sogar schon durch entgegengesetzte Übung ein etwa früher gestaltetes Gewohnheitsrecht in desuetudinem gelangt sein muss.

Aber sollte dennoch an dem Bestehen eines solchen Gewohnheitsrechtes festgehalten werden, so wäre dadurch immerhin die Gültigkeit der Wuchernovelle noch nicht alteriert, da zwar zur Zeit der Publikation die Mitglieder des neuen Reichstags gewählt waren, der Reichstag aber noch nicht bestand, weil er erst am 4. Juli desselben Jahres zusammentrat und sich erst jetzt konstituierte. ³⁾

Den Schlussstein in der Entwicklung des deutschen Wucherrechts legte erst das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene BGB. für das Deutsche Reich, das im § 138, durch Übernahme der wesentlichen Begriffsmerkmale des kriminellen Wuchers in den zivilrechtlichen Wuchertatbestand, der Wucherlehre einheitliche und uneingeschränkte Ausdehnung für das Gebiet des gesamten Verkehrsrechts verlieh. ⁴⁾

Noch in der dem Reichstag zur Beschlussfassung vorgelegten Fassung (sog. Reichstagsvorlage) hatte der Entwurf des BGB. f. d. d. R.

1) Seuffert aaO., 610.

2) So das Ges. betreffend die Stimmzettel bei öffentl. Wahlen vom 12. März 1884, Ges. betreffend Abänderung der Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. Mai 1890, Ges. betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung der Kirchenämter vom 6. Mai 1890. Vgl. Jastrow aaO.

3) Ebenso Henle aaO.

4) Neumann, Kom. zu § 138; Gareis, Kom. zu § 138; Rehbein, Kom. zu § 138; Hölder, Kom. zu § 138; Crome, Lehrbuch I. 376; Cosack I. §§ 90, 93; Endemann § 123; Leske § 26; v. Buchka 24; Cohn bei Gruchot XLI. 784ff; Eck, Vorträge 126f; Hellmann, Vorträge S. 127f; Stammler, Recht der Schuld-

eine besondere Regelung des Wucherrechts für das Gebiet des Privat-
rechts nicht vorgesehen. Nach wie vor sollte der Art. 3 des Gesetzes von
1880 in der Fassung der Wuchernovelle von 1893 der Lückenbüsser
für das Gebiet des Privatrechts sein.¹⁾ Erst die mit der Beratung
der Reichstagsvorlage betraute XII. Reichstagskommission brachte
Wandel. Ausgehend von der Kontroverse, ob sachwucherische Geschäfte
auch im Fall nichtgewerbs- bzw. nichtgewohnheitsmäßigen Wuchers
zivilrechtlich nichtig seien, fand die Reichstagskommission, — entgegen
den Ausführungen des Regierungsvertreters, der derartige Verträge
als unsittlich schon durch die allgemeine Vorschrift des § 138 BGB.
getroffen bezeichnete, — dass „eine so wichtige, ins Zivilrecht ein-
schneidende Bestimmung im BGB. nicht unerwähnt bleiben dürfe.“²⁾
So kam es, dass in verfehlter systematischer Angliederung³⁾ an die
allgemeine Bestimmung des § 138: es sei ein Rechtsgeschäft, welches
gegen die guten Sitten verstösst, nichtig, festgesetzt worden ist: es
sei insbesondere ein Rechtsgeschäft nichtig, durch das jemand unter
Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit sich
oder einem dritten Vermögensvorteile versprechen lässt, welche den
Wert der Leistung dergestalt überschreiten, dass den Umständen nach
die Vermögensverhältnisse in auffälligem Missverhältnis zur Leistung
stehen. In Konsequenz dessen hob der Art. 47 des Einf. Ges. zum
BGB. den Art. 3 des Gesetzes betreffend Wucher vom 24. Mai 1880
(RGB. S. 109) in der Fassung der Novelle vom 19. Juni 1893 (RGB.
S. 197) ausdrücklich auf. Dadurch sind die zivilrechtlichen
Folgen des Wuchers in jeder Beziehung den Vorschriften
des BGB. unterstellt.

verh. 149; Zitelmann bei Bekker-Fischer, Beiträge zur Erläut. und Beurteil.
des Entw. eines BGB. 64; Niedner, Kom. zu A. 47; Planck, Kom. zu A. 47. —
Vgl. insb. Neubecker: Die zivilistische Stellung des Wucherers nach neuem Recht.
Deutsche Juristen-Zeitung 1902, VII. (Nr. 24) 569ff. Vgl. S. 171 a. 2.

1) Vgl. § 241 der Reichstagsvorlage; Motive zum Entw. Einf. Ges. zum
BGB. 134; Denkschr. zum Entw. 43; Seuffert aO., 610.

2) Reichstagskommissionsbericht 46.

3) Die Nichtigkeit von strafrechtlich verfolgbaren Wuchergeschäften
ergibt sich aus den Bestimmungen des § 134 BGB., so dass in Ansehung dieser
die allgemein gehaltene Vorschrift des § 139 Abs. 2 BGB. überflüssig erscheint.
Aber auch sofern durch diese Gesetzesstelle Wuchergeschäfte getroffen werden, die
strafrechtlich nicht verfolgbar sind, muss die Angliederung der Gesetzesstelle an § 138
BGB. schon deshalb als technisch verfehlt auffallen, weil der Gesetzgeber durch die
Erklärung, dass („insbesondere“) solche Geschäfte unbedingt und jederzeit nichtig
sind, dem Richter die Überprüfung des konkreten Rechtsgeschäfts auf seine Sittlich-
keit erspart und somit ein zivilrechtliches Verbotsgesetz geschaffen hat, das die be-
troffenen Rechtsgeschäfte nicht aus dem Gesichtspunkt des § 138 Abs. 1, sondern,
obschon sie offenbar auch unsittlich sind, aus dem des § 134 BGB. vernichtet. (Vgl.
darauf Fischer-Henle, Ausg. des BGB. zu § 138 a. 3 und Raiser, Die privatrecht-
liche Behandlung des Wuchers nach den RG. von 1880 u. 1893 und im BGB. 6, 22 ff.).

Also war im neuen Reichsrecht jeder begriffliche Unterschied zwischen Kredit- und Sachwucher entfallen. Der Wucher, die rechtsgeschäftliche Ausbeutung Minderwertiger, war unter allen Umständen verboten worden. Wahrlich, ein ebenso gerechter, wie kühner Ausspruch des Gesetzgebers, gerecht darum, weil er im Kampf ums wirtschaftliche Dasein aller gegen alle die intellektuell und wirtschaftlich Schwachen durch Aufstellung einer besondern Kampfregel den stärkeren Gegnern gegenüber in den Schutz des Rechts¹⁾ stellt, kühn darum, weil er um der Gerechtigkeit willen das noch immer herrschende System herausfordert, das unbekümmert um die Opferung von Millionen wirtschaftlicher Existenzen in einem durch schrankenlose²⁾ Freiheit begünstigten Aufschwung des Verkehrs die höchste Aufgabe der Staatskunst erblicken zu müssen wähnt.

III. Abschnitt.

Geltendes Wucherstrafrecht.

Inbesondere Deutschland und Österreich.

§ 24. Zur Einleitung: Die Grundformen des Wucherunrechts im geltenden Recht.

Zinstaxenprinzip, Wucherfreiheit und Ausbeutungsrepression, das sind die Grundformen, die als Niederschlag der letzten drei Perioden der Entwicklung des Wucherbegriffs³⁾ das geltende Wucherstrafrecht und die moderne Wuchergesetzgebung beherrschen. Kein Zufall ist es, dass jeder dieser Typen durch eine der drei grössten Kulturnationen Europas vertreten ist: das Zinstaxenprinzip durch das gesetzgeberisch konservative Frankreich, die Wucherfreiheit durch das in prinzipiellen Fragen freituerische England, die Ausbeutungsrepression durch das juristisch feinfühlige und sorg-

1) Folgen der Wucherlichkeit des Geschäfts: 1) Nichtigkeit des ganzen Geschäfts, 2) Rückforderungsanspruch des Bewucherten rücksichtlich der geleisteten Vermögensvorteile mit Verzinsung innerhalb drei Jahren (§ 852 BGB.), 3) Verlust des Geleisteten für den Wucherer (Kohn aaO.; Dernburg, Bürgerl. R. I. 383, zuletzt scharfsinnig vertreten von Neubecker aaO.; ganz allgemein schon vorher Kohler, Ideale im Recht 37, 84 a. 93, und in demselben Sinn in andrem Zusammenhang: Treue und Glauben im Verkehr 43 ff., insb. 45).

2) Anständige Spekulation kann sich auch zwischen sitten- und verkehrsgesetzlichen Schranken noch immer frei entfalten. Vgl. Kohler, Treue und Glauben 2 ff.

3) Vgl. Stooss, II. 131.

sam wägende Deutschland und das in Gesetzgebungssachen deutschdenkende Österreich. Und in den Strafgesetzgebungen der Schweiz sind alle drei Typen vorfindlich.

Fast alle andern Nationen haben sich in ihren Wuchergesetzgebungen nach diesen Kulturnationen gerichtet. Sie haben ihr Wucherrecht aus deren Rechtsquellen geschöpft und haben in die eigene Rechtsentwicklung das Propfreis veredelter Rechtserfahrung verpflanzt. Sie haben sich entweder das Prinzip der Zinstaxe, zumeist aber das wirtschaftlich und rechtlich rationellere Prinzip der Ausbeutungsrepression angeeignet. Dabei waren die eigene Rechtsentwicklung, die nationalen Eigenarten, die Bedürfnisse und Gesetzgebungsverhältnisse massgebend. Wo besondere Verhältnisse vorlagen, fanden Verschmelzungen mehrerer dieser Typen statt: Die Prinzipien der Zinstaxe und der Ausbeutungsrepression in organischer oder bloss komplementärer Verbindung, dann diese beiden Prinzipien, einzeln oder vereint, in Verbindung mit dem Prinzip der Wucherfreiheit, als partielle Wucherfreiheit.

Wucherfreiheit herrscht endlich auch dort, wo, abseits von den gewaltigen Verkehrs- und Rechtsbeziehungen der Kulturwelt, die noch in ihren Anfängen unsicher herumtastende Rechtsentwicklung die Ausbeutung in ihrem übrigens noch unvollkommenen Verkehr übersieht.¹⁾

1) Die Wuchergesetzgebung der Gegenwart, nach diesen Gesichtspunkten eingeteilt ergibt nachstehende Übersicht:

I. Der Wucher ist reines Ausbeutungsdelikt in:

1. Deutschland, §§ 302 a — c RStG. (Kredit-, und gewerbs- oder gewohnheitsmässiger Sachwucher).

2. Österreich § 1. WG., Kreditwucher, mit partieller Wucherfreiheit für Handelsgeschäfte unter Kaufleuten.

3. Zürich, WG. v. 27. Mai 1853 — § 151 a: Es macht sich des Wuchers schuldig, „wer im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Gewährung und Verlängerung von Kredit, unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns, der Verstandeschwäche oder der Unerfahrenheit eines andern sich oder dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche nach den Umständen des Falls zu der Leistung in auffälligem Missverhältnis stehen“, oder „wer mit Kenntnis des Sachverhalts Ansprüche auf wucherhafte Vermögensvorteile erwirbt und dieselben weiter veräussert oder geltend macht“ (Stooss, Schweiz. StGB. 357).

4. Basel, WG. v. 9. April 1853 — § 152 a: Es begeht Wucher, „wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern sich oder einem dritten für die Hingabe eines Darlehns oder für die Stundung einer Geldforderung offen oder versteckt in der Form eines andern Rechtsgeschäfts Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuss dermassen überschreiten, dass nach den Umständen des Falls die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnis zur Leistung stehen“. § 152 c. Gleich strafbar ist, „wer mit Kenntnis des Sachverhalts eine wucherische Forderung erwirbt und dieselbe weiterveräussert oder die wucherischen Vermögensvorteile geltend macht“ (Stooss aaO., 535).

Vom Standpunkt des Strafrechts betrachtet, bietet der Wucher nur als Ausbeutungsdelikt kriminalpolitisches und strafrechtliches Interesse. Der Zinstaxe, als unfruchtbarer mechanischen Rechtsregel, geht jede rechtsbildende Kraft ab; sie ist übrigens als, im Einzelfall arithmetisch feststellbares, Polizeirecht auch in der Anwendung sicher. Die Erforschung ihres Wesens erschöpft sich in der Erkenntnis vom Charakter des Rechtsgeschäfts, das Grundlage der als wucherisch geltenden Überschreitung der Zinsregel bildet, und dann in der Erkenntnis der Überschreitungsform. Diese Merkmale sind indes auch im Tatbestand des Wuchers

5. St. Gallen, WG. vom 21. Mai 1884: Des Wuchers macht sich schuldig: a) wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit bei der Hingabe, der Erneuerung oder Stundung von Darlehen auf freie Hand, gegen Deckung durch Bürgschaft oder Hinterlage in Faustpfandrechten die vereinbarte Summe nicht voll in gesetzmässiger Währung ausbezahlt (einen Vorabzug des Zinses nach bankmässiger Übung vorbehalten); b) wer die bei den öffentlichen (St. gallischen) Bankinstituten für solche Geschäfte jeweiligen üblichen Zins- und übrigen Bedingungen in einem durch die vorliegenden Umstände nicht gerechtfertigten Mass verschärft; c) wer endlich über die statthaften Bedingungen hinaus zum Nachteil des Schuldners noch anderweitige Vermögensvorteile in irgendwelcher Form sich selbst oder dritten offen oder versteckt zusichern lässt (Stooss aaO., 842). Hier nähert sich das Gesetz bedenklich dem Zinstaxprinzip.

6. Aargau, WG. vom 26. April 1887. Der Tatbestand des Wuchers im Wesen gleichlautend wie im Gesetz von Zürich (hier jedoch die Worte: „missbraucht“ und „ungebührliche Vorteile sichern“). Bei der Definition des Nachwuchers fehlt zwischen den Worten „erwirbt“ und „dieselben“ das Bindewort: „und“ (vgl. Stooss aaO., 830 f.).

7. Bern, WG. vom 28. Nov. 1887. Des Wuchers macht sich schuldig, wer unter Ausbeutung der Notlage, der Gemütsaufregung, des Leichtsinns, der Verstandeschwäche oder der Unerfahrenheit eines andern, bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit, oder bei Vermittlung eines Darlehns sich oder einem dritten in irgendeiner Form Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche den üblichen Zinsfuss oder die zulässigen Vermittlungsprovisionen dermassen überschreiten, dass nach den Umständen des Falls die Vermögensvorteile im auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen. Gleich strafbar ist derjenige, welcher das wucherische Geschäft vermittelt oder mit Kenntnis des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiterveräussert oder die wucherischen Vorteile geltend macht (Stooss aaO., 836).

8. Neuenburg, Art. 403: Des Wuchers schuldig ist: „celui qui, abusant de l'état de détresse, de la légèreté ou de l'inexpérience d'une autre personne, ce fait promettre ou prélève un intérêt dépassant le taux habituel et hors de toute proportion avec le service rendu“. Gleich strafbar ist, „qui, dans les circonstances prévues au présent article, se fait promettre ou se procure de toute autre manière des avantages excessifs et disproportionnés au préjudice d'autrui“, oder „qui, ayant acquis en connaissance de cause une créance portant un intérêt usuraire, ou un droit ayant ce caractère illicite, en fait usage contre le débiteur ou en opère la négociation à un tiers (Stooss aaO., 842).

9. Appenzell A. Rh., StG. von 1878, Art. 135. Des Wuchers ist schuldig, wer die ökonomisch bedrängte Lage eines andern benützt, um sich durch übermässige Anrechnung von Zinsen und Provisionen zu bereichern (Stooss aaO., 840).

10. Schaffhausen, StG. vom 22. Dez. 1858, Art. 230. Wegen Wuchers bestraft

als Ausbeutungsdelikt enthalten. Es kann mithin schon deshalb allein von einer besondern Darstellung der Zinstaxgesetze abgesehen werden.

Das Wesen des Wuchers als Ausbeutungsdelikt findet in den Wucherbegriffen des deutschen und österreichischen Wucherrechts typische Verkörperung. Andre Gesetzgebungen, die dem gleichen Grundprinzip anhängen, haben dieselben Wucherbegriffe in unveränderter Gestalt oder mit geringfügigen Abweichungen entweder im Wege Rezeption in ihr Recht eingeführt, oder mitunter auch in paralleler Rechtsentwicklung selbständig ausgebildet. Darum kann

wird, wer bei Darlehn und andern belastenden Verträgen sich übermäßige Vorteile bedingt, a) wenn er die Not oder den Leichtsinns des andern zu dessen Übervorteilung benützt und sich die bedungenen wucherischen Vorteile in der Vertragsurkunde verschleiert zusichern lässt; b) wenn er, um den andern zu täuschen, den Vertrag so einkleidet, dass derselbe daraus das wahre Verhältnis seiner Leistung zur Gegenleistung nicht erkennt und nach dem Grad seiner Einsichten nicht leicht erkennen kann, c) wenn er einem Minderjährigen, Entmündigten oder Verbeiständeten bei belastenden Verträgen, die er mit ihm ohne Mitwirkung des Vormunds- oder Beistands eingegangen hat, einen wirklichen Vermögensnachteil zufügt (Stooss aaO., § 32).

11. Solothurn, Ges. von 1878, Art. 5. Der Wucherei ist schuldig, wer von einem Geldsuchenden unter Umständen, welche die Absicht, denselben auszubeuten, erkennen lassen, übertriebene mit den herrschenden Geldpreisen und mit dem übernommenen Risiko in einem offenbaren Missverhältnis stehende Zinsen und Provisionen bezieht (Stooss aaO., § 41).

12. Norwegen. Hier bestimmte schon das StG. von 1842, dass wegen Wuchers bestraft wird, wer die Notlage, den Leichtsinns, die Verstandesschwäche oder die Unerfahrenheit eines andern dazu benützt, um für Darlehn oder Stundung einer Geldforderung sich Vermögensvorteile zu verschaffen, die im auffälligen Missverhältnis zur Leistung stehen. — Noch weiter geht der § 295 des StG. vom 22. Mai 1902 (s. Mitt. krim. Ver. XII. 1. Heft, Beilage [vgl. den Entwurf des Aussch. von 1885, Beilage XI zu Z. XVIII]), der denjenigen wegen Wuchers strafbar erklärt, der bei einem Rechtsgeschäft die Notlage, den Leichtsinns, die Verstandesschwäche oder Unerfahrenheit eines andern dazu ausnützt (Entw.: benutzt), um eine Gegenleistung zu erhalten oder sich auszubedingen, die nach den vorliegenden Umständen in einem offenbaren und starken Missverhältnis zu der Leistung steht oder wer dazu (Entw.: da) mitwirkt.

II. Der Wucher ist Zinstaxüberschreitung in

1. Frankreich: Loi relatif au délit d'usure, 19—27. Déc. 1850 (Dalloz, Recueil, 1851, IV. 41 ff.) Art. 1: „Lorsque dans une instance civile ou commerciale sera prouvé que le prêt conventionnel a été fait à un taux supérieure a celui fixé par la loi, les perceptions excessives seront imputées de plein droit aux époques ou elles auront eu lieu, sur les intérêts légaux alors échus et subsidiairement sur le capital de créance. Si la créance est éteinte en capital et intérêts le prêteur sera condamné à la restitution des sommes indûment perçues, avec intérêts du jour ou elles“ lui auront été payées. . . . Art. 2: Le délit d'habitude d'usure sera puni . . . (vgl. Dalloz, l. c., dann Dalloz, Répertoire XXXVI., § 31 ff. Supplément XIII., 618 ff. u. s. S. 160 a. 13.)

2. Dänemark bestraft nach dem Ges. vom 6. April 1855 nur die Zinstaxüberschreitung für den Fall des Darlehns gegen festes Pfand in festes Eigentum. S. v. Liszt, Strafg. der Gegenw. (Eywind Olrik) I. 223.

3. Die Wuchervorschriften von Baselland (Ges. von 1824, Art. 50), Schwyz (Ges. von 1898, Mitt. der intern. krim. Verein. IX. 225), Glarus (StGB. von 1867,

von einer Darstellung des österreichischen und deutschen Wucherrechts an leitender Stelle erwartet werden, dass sie auch das Wesen anderer Wucherrechte klarstellen wird.

I. Kapitel.

§ 25. Einführung: Das System.

Die Tatsache, dass das österreichische und deutsche Wucherrecht, aus denselben Quellen stammend und unter gleichgestalteten Verhältnissen fortentwickelt, in manchen Beziehungen übereinstimmen,

Art. 145), Obwalden (Hypothekargesetz Art. 13, 18, 19, 23, 24, PStG. von 1870, Art. 93, 94), Freiburg (code pén. v. 1874, Art. 429) sind entweder ausgesprochene Zinstaxgesetze, die die blosse Zinstaxüberschreitung mit Wucherstrafe belegen, oder sie verbinden mit dieser Bestimmung auch noch Strafdrohungen, die tatbeständlich umschriebene Umgehungs- und Verschleierungsformen unter Strafsanktion stellen (s. Stooss II. 131ff; Stooss, Schweiz. StGB., 83S, 837, 834f.).

4. Monaco (StG. von 1874, Art. 425). Hier wird bloss die gewohnheitsmässige Überschreitung des 6%igen Zinsmasses bestraft (v. Liszt, Strafg. der Gegenw. [G. Crusen u. E. Turcl] I. 479).

III. Der Wucher ist Ausbeutungsdelikt für den Fall der Zinstaxüberschreitung in

1. Ungarn (Ges. vom 27. April 1883) s. S. 151f., 193ff. Vgl. auch die deutsche Übersetzung des Gesetzes, Beilage zu Z. III., ferner v. Liszt, Strafg. der Gegenw. [v. Wlassicz] I. 177.

2. Belgien (StG. von 1874, Art. 494): „Quiconque aura habituellement fourni des valeurs de quelque manière que ce soit à un taux excédant l'intérêt légal et en abusant des faiblesses ou des passions de l'emprunteur sera condamné . . . Vgl. dazu v. Liszt, Strafg. der Gegenw. [A. Prins] I. 470.

3. Chile (StG. von 1874, Art. 472). Bestraft wird, wer gewohnheitsmässig Geldwerte, gleichviel welcher Art, zu einem Zinsfuss hingibt, der das Zinsmaximum überschreitet, welches das Gesetz auszubedingen gestattet, unter Missbrauch der Leidenschaften und Schwächen desjenigen, der das Geld nimmt. S. die Übersetzung des StGB. in der Beilage XV zu Z. XX.

IV. Der Wucher ist in manchen Fällen Ausbeutungsdelikt, in manchem blosse Zinstaxüberschreitung in:

1. Thurgau (WG. von 1857): Bei Hypothekendarlehn ist schon die Überschreitung der 5%igen Zinstaxe ohne weiters Wucher; sonst macht sich des Wuchers erst schuldig, wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns, der Verstandeschwäche oder der Unerfahrenheit eines andern im geschäftlichen Verkehr, insbesondere bei Gewährung oder Verlängerung von Krediten sich oder einem andern derartige Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche nach den Umständen des Falls zu der Leistung in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Gleich strafbar ist, wer Personen in der Erlangung wucherischer Vorteile wissentlich begünstigt, oder wer wucherische Vorteile erwirbt und weiter veräussert oder geltend macht (Stooss, Schweiz. StGB. 830).

2. Wallis (WG. von 1857). Hier wird schon die Zinstaxüberschreitung in bestimmten Fällen, dann die Benützung einer Anzahl Umgehungs- oder Verschleierungsformen als Wucher bestraft und dann im allgemeinen (en général) bestimmt, dass „celui, qui exploite la prodigalité, l'inexpérience, la simplicité ou l'ignorance de quel-

lässt deren einheitliche Darstellung natürlich erscheinen; bietet doch überdies diese Behandlungsweise Gelegenheit, dort, wo Unterschiede in den grundsätzlichen Anschauungen dieser Rechte zutage liegen, — und solcher gibt es viele —, in rechtsvergleichender Darstellung diejenigen Erfahrungen für eine zweckmässige Andersgestaltung zu sammeln, die Gesichtspunkte für eine zukünftige Wuchergesetzgebung aus dem Gesichtswinkel der legislativen Tauglichkeit der zu erlassenden Normen abgeben können.

Erleichtert wird eine solche Darstellung durch den Umstand, dass

qu'un, ou la nécessité dans laquelle il se trouve, se fait promettre ou s'attribue, sous une forme quelconque, a lui-même ou a un tiers, un bénéfice illégitime et hors de proportion avec les avantages assurés“, apch des Wuchers schuldig sei. Gleich strafbar ist derjenige, der in Kenntnis der Provenienz eine solche wucherische Forderung erwirbt und dieselbe geltend macht oder weiter veräussert (Stooss, Schweiz. StG., 831).

3. Luzern hat (im PStG. von 1861, Art. 109) ähnliche Wuchervorschriften wie Thurgau (IV. 1). Überdies verfügt das Ges., betr. gewerbmässigen Betrieb von Inkasso-, Abtretungs-, Darlehns- und Wechselgesch. von 1859, Art. 12, allgemein, es sei als Wucherer zu behandeln, wer einen Geldbedürftigen dadurch ausbeutet, dass er dessen Not, Geschäftsunkenntnis oder Leichtsinn dazu benützt, um sich einen übertriebenen Gewinn zu verschaffen (Stooss, Schweiz. StGB, 833 f.).

4. Finnland (StG. von 1859, XXVIII. 10). Hier wird in Ansehung einzelner Darlehnsgeschäfte schon das Nehmen oder Sichversprechenlassen von Zinsen über die Taxe als Wucher bestraft; im übrigen begeht Wucher nur, wer bei (andern) Darlehnsgeschäften oder der Stundung einer Geldforderung unter Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns eines andern über den üblichen Zinsfuss hinaus sich Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in auffälligem Verhältnis zur Leistung stehen (v. Liszt, Straf. der Gegenw. [Jaaks Forsmann] I. 326).

5. Russland. Das Gesetz vom 29. Mai 1894 unterscheidet Land- und Stadtwucher und bestimmt in novellarischer Form, es sei wegen Wuchers strafbar (Art. I.): wer gewerbmässig Landleuten 1) Getreide oder andre Produkte, oder 2) Geld unter der Bedingung ausleiht, dass die Schuld ganz oder zum Teil in Getreide abgestattet oder abgearbeitet wird, sofern die Vertragsbestimmungen nicht ortsüblich und hart sind, und dabei die Notlage des Schuldners ausgebeutet worden ist; (Art. II:) wer Geld gegen übermässige Zinsen oder unter Vereinbarung einer übermässigen Konventionalstrafe darleiht, wenn 1) der Schuldner infolge der dem Gläubiger bekannten Bedingungen gezwungen war, die harten Bedingungen einzugehen, oder wenn 2) letzterer Darlehnsgeschäfte gewerbmässig betreibt und dabei das Zinsmass durch Hinzuschlagen der Zinsen zum Kapital, durch Berechnung von Gebühren für die Aufbewahrung von Pfandstücken, durch Vereinbarung von Konventionalstrafen oder auf sonst irgendeine Art verdeckt. Gleich strafbar ist, wer eine Forderung in Kenntnis ihrer wucherischen Provenienz erwirbt und sie geltend macht oder sich bezahlen lässt. Indessen sind Zinsen jährlicher 12 % nicht als wucherisch anzusehen. (Art. III:) Gleichfalls wegen Wuchers strafbar sind: die Inhaber und Angestellten einer Kreditbank, die verpfändete Gegenstände sich zueignen, verschleudern, eigenmächtig benützen oder zur Benützung überlassen (vgl. Nowodworski, Prawo o lichwie, 145 ff. S. auch v. Liszt, Straf. der Gegenw. [Schischlenko] II. 478 f.).

V. Wucherfreiheit (die nachfolgende Zusammenstellung ergab sich zum Teil aus Fehlberichten des Werkes: v. Liszt, Straf. der Gegenw., dann aus der

das deutsche und österreichische Wucherrecht in ihrem gesetzes-technischen Aufbau parallel gehen, erschwert dagegen dadurch, dass die während mehr als zwanzig Jahren stationär gebliebene österreichische Wuchergesetzgebung durch das fortentwickelte deutsche Recht überflügelt worden ist. Indem die deutsche Gesetzgebung in grösster begrifflicher Erweiterung sämtliche entgeltlichen zweiseitigen Geschäfte in den Kreis der wucherischen Grundgeschäfte zog, steckte sie ihrem Wucherbegriff ein Anwendungsgebiet ab, das nicht allein das Gebiet des

Tatsache, dass in manchen Einzeldarstellungen und hernach auch in den nachgefolgten Ergänzungsberichten der Mitteil. der intern. krim. Verein. von einer Wuchervorschrift keine Erwähnung geschah) herrscht grundsätzlich in:

1. England, Schottland und Irland (Strafg. der Gegenw. [E. Schuster] I. 611—675, 676—690, II. 535—538); — 2. den schweizerischen Kantonen Waadt, Graubünden, Zug, Genf und Tessin, wobei Genf Minderjährige, Tessin dem Täter als solche bekannte Bevormundete, Geisteskranke oder Verschwender gegen Ausbeutung unter Strafschutz stellt (Stooss, Schweiz. StGB., § 39 f., Stooss II. 133); — 3. Niederlande (Strafg. der Gegenw. [van Hamel] I. 157—203); — 4. Schweden (Strafg. der Gegenw. [W. Uppström] I. 244—265, II. 469—472); — 5. Spanien, wo nur (nach Art. 446, StG. von 1870) die Ausbeutung Minderjähriger strafbar ist (vgl. Strafg. der Gegenw. [E. Rosenfeld] I. 453—534, insb. 524, [Dorado] II. 526—530); — 6. Portugal (Strafg. der Gegenw. [de Medeiros] I. 553—578, II. 530—533, Mitt. IX. 256); — 7. Italien, wo nur (nach Art. 415, StG. von 1859, Beilage X zu Z. X) die Ausbeutung Minderjähriger strafbar ist (Strafg. der Gegenw. [Alimena] I. 551—605, II. 533 f., Mitt. IX. 263—265); — 8. Griechenland (Strafg. der Gegenw. [Kipriades] I. 336—338, II. 493—495); — 9. Rumänien (Strafg. der Gegenw. [Missir] I. 343—351 [Tanoviceanu] II. 493—500, Mitt. IX. 261—263), indes gewährt der Art. 322 cod. pen. mindestens einigermassen Schutz gegen Ausbeutung Minderjähriger. Dieser Art. bedroht mit Gefängnis von 2 Monaten bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe von 50 Fr. bis zum Vierfachen des zu Unrecht Bezogenen denjenigen, der unter Ausbeutung der Notlage, der Schwächen oder Leidenschaften in gewinnsüchtiger Absicht einen Minderjährigen zu dessen Schaden dazu veranlasst, Verpflichtungsurkunden, Quittungen, Abrechnungsbestätigungen über Kredite von Geld, Waren, Handelspapiere oder sonstige Schuldverschreibungen zu unterschreiben, gleichgültig, in welcher Form dies erfolgt. Im übrigen herrscht Zins- und Wucherfreiheit. Der gesetzliche Zinsfuß (früher 10 %) von 5 % bzw. [in Handelssachen] 6 % kommt nur mangels einer andern Vereinbarung in Betracht. Seinerzeit bot namentlich die Bestimmung des Art. 1066 cod. civ. über Konventionalstrafen [Cristescu, cod. civ. adnotat ad Art. 1066] zu masslosester Bewucherung die Handhabe. Diese Bestimmung wurde durch das Ges. vom 20. Februar 1879 aufgehoben. Bei Gelegenheit der Beratung über dieses Gesetz entwickelte sich in beiden Häusern des Parlaments eine lebhaftige Wucherdebatte; sie blieb jedoch unfruchtbar [vgl. Monitorul oficial, 1879]), obschon der Zinsfuß oft 500 % erreicht, und der Wucher am Lande das ganze bäuerliche Verkehrsleben erfasst. Die neuesten Reformvorschläge haben ein Zinstaxgesetz im Auge [s. C. Haret, Chestia Taraneasca, 1905]); — 10. Serbien (Strafg. der Gegenw. [Wesnitsch u. Josefowitsch] I. 352—358, II. 500—502, vgl. Mitt. XII. 98 ff.); — 11. Bulgarien (Strafg. der Gegenw. [Schischmanow] I. 331—335, II. 484—492, vgl. Mitt. XII. 110 ff.); — 12. Montenegro (Strafg. der Gegenw. [Dickel] I. 339—342, II. 495—498, Mitt. IX. 255); — 13. Türkei und Ägypten (Strafg. der Gegenw. [van den Berg] I. 710—743, II. 538—540, Mitt. IX. 427 f.); — 14. Brasilien, wo

österreichischen Kreditwucherbegriffs mitumfasst, sondern sogar dieses zu jenem in das untergeordnete Verhältnis der Spezies zur Gattung setzt.

Darum ist im allgemeinen in der folgenden Darstellung geboten, nach Abmarkung des durch die Wuchernovelle von 1893 geschaffenen deutschrechtlichen Gesamtwucherbegriffs innerhalb des gewonnenen Rahmens für die Spezialnormen des deutschen und österreichischen Kreditwucherrechts Abgrenzung zu suchen.

Weiter muss in der Hauptsache für die Anordnung des Stoffs die Sonderstellung des Wucherdelikts¹⁾ im geltenden Strafrecht massgebend sein, das den Wucher, entsprechend seiner eigenartigen Struktur, in juristisch-technisch fremdartiger Konstruktion als, subjektiv durch den Willen zweier entgegenwirkender Personen in objektive Erscheinung getretenen, Ausbeutungstatbestand unter Strafsanktion stellt. Diese Sonderstellung schreibt der Forschung nach der Stellung des Wuchers im System des Strafrechts Voraussetzungslosigkeit vor, die nur der analytischen Methode innewohnt und rechtfertigt auch

im StG. von 1890, § 388 elf Tatbestände strafbedroht sind, die nach deutschem Strafrecht nur zum Teil unter den Betrugsbegriff fallen, im übrigen als Diebstahl, Urkundenfälschung, Ausbeutung oder Wucher zu bestrafen wären (Strafg. der Gegenw. [Vieira de Araújo — G. Crusen] II. 190, vgl. auch Mitt. IX. 70, XII. 156); — 15. Argentinien (Strafg. der Gegenw. [Piñero] II. 3—12, Mitt. IX. 255); — 16. Ecuador, wo indes Ausbeutung Minderjähriger bestraft wird (Strafg. der Gegenw. [G. Crusen] II. 24—43, insb. 42); — 17. Venezuela (Strafg. der Gegenw. [Rosenfeld] II. 47—54, Mitt. XI. 47ff., 69f., XII. 134ff.); — 18. Peru (Strafg. der Gegenw. [G. Crusen] II. 57—72); — 19. Uruguay (Strafg. der Gegenw. [Martinez] II. 83—88); — 20. Paraguay (Strafg. der Gegenw. [E. Eisenmann] II. 83—88); — 21. Columbia (Strafg. der Gegenw. [G. Crusen] II. 91—112); — 22. Mexiko (Strafg. der Gegenw. [B. Selva] II. 129—132); — 24. Honduras (Strafg. der Gegenw. [A. Uclés] II. 133—139); — 25. Costa Rica (Strafg. der Gegenw. [E. Eisenmann] II. 140—145); — 26. Guatemala (Strafg. der Gegenw. [A. G. Saravia] II. 146—151); — 27. Salvador (Strafg. der Gegenw. [E. Eisenmann] II. 152—159); — 28. Bolivia (Strafg. der Gegenw. [E. Eisenmann] II. 163—167); — 29. Die Vereinigten Staaten (Strafg. der Gegenw. [J. H. Beale] II. 197—219); — 30. Britisch Ostindien (Strafg. der Gegenw. [J. H. Beale] II. 197—219); — 31. Canada (Strafg. der Gegenw. [G. Buresch] II. 271—277); — 32. Australien (Strafg. der Gegenw. [G. Buresch] II. 281—327); — 33. China (Strafg. der Gegenw. [E. Krebs] II. 371—374); — 34. Japan (Strafg. der Gegenw. [Loenholtz] II. 355—367, vgl. auch Beil. XIV zu Z. XIX); — 35. Marokko (Strafg. der Gegenw. [Deutsch. Ausw.-Amt] II. 417—418); — 36. Santo Domingo und Haiti (Strafg. der Gegenw. [A. Poujol u. L. Borno] II. 433—436).

Diese letzte Zusammenstellung (V.) ist indes nicht in ihrer Gänze verlässlich, weil in manchen Strafgesetzen wucherische Ausbeutungstatbestände im Sinne unserer Rechtsauffassung im Umfang anderer Deliktbegriffe Platz gefunden haben konnten, und weil überdies rechtsgeschäftliche Ausbeutung oder das Zinsnehmen manchenorts durch Polizeigesetze oder religiöse Satzungen verboten sein können.

1) Vgl. die Rede Glasers in den St.Pr. A. H. 8. Session VIII., 8514ff; Kom. Ber. von 1879, 14ff; Seuffert, Z. XIV. 572.

damit das Abgehen von der hergebrachten Systematik aus dem Gesichtspunkt der Einteilung in objektive und subjektive Deliktsmerkmale.¹⁾

Im einzelnen soll die juristisch voraussetzungslose Auffassung des Wuchers als Erscheinung der Sinnenwelt die Darstellung leiten. Als sinnliche Erscheinung erschöpft sich der strafrechtliche Wucher in den Merkmalen: Rechtsgeschäftliche Disposition mit der Wirkung einer Vermögensänderung in Rücksicht auf zwei Personen, als strafbedrohter Tatbestand. Daraus ergeben sich die leitenden Gesichtspunkte für die weitere Anordnung des Stoffs im gewählten System: (I:) die Wuchergrundgeschäfte,²⁾ das sind diejenigen Geschäfte, welche die Vermögensdisposition bewirken; (II:) die Vermögensveränderung; (III:) die beteiligten Personen; (IV:) die Strafen; (V:) das Ergebnis der Zergliederung, das in juristischer Zusammenfassung die Gesichtspunkte erschliessen muss, aus denen die Stellung des Wucherdelikts im Strafrecht, und die an diese Stellung geknüpften allgemein rechtlichen Konsequenzen resultieren müssen.

Vorerst muss indes die auf staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen beruhende Lehre vom zeitlichen und räumlichen Herrschaftsgebiet des Wucherstrafrechts erledigt sein.³⁾

1. Das räumliche Anwendungsgebiet des ö. Gesetzes vom 19. Juli 1877 (Nr. 66 RGB.) war von vornherein auf die Königreiche Galizien und Lodomerien, das Grossherzogtum Krakau und das Herzogtum Bukowina beschränkt worden. Die aus dieser territorialen Abgrenzung entstandenen vielfachen Streitfragen über die Anwendung des Gesetzes in strafrechtlicher und namentlich in zivilrechtlicher Beziehung⁴⁾ können bei dessen bloss vorübergehender Wirksamkeit mit Fug ausser Betracht bleiben. Beseitigt wurden sie schon durch das Gesetz vom 28. Mai 1881 (Nr. 47 RGB.), das für alle im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder in Geltung trat und im § 16 das Gesetz von 1877 ausdrücklich mit der Einschränkung derogierte, dass dieses fürder in seinem auf die beiden Kronländer beschränkten Geltungsgebiet nur im Hinblick auf solche Kreditgeschäfte in Anwendung bleibe, die schon vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes abgeschlossen worden sind. Im übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen über die räumlichen Grenzen des österreichischen Strafrechts⁵⁾ auch auf das Wuchergesetz anzuwenden.

Das Gleiche gilt auch rücksichtlich der deutschen Wuchergesetze vom 24. Mai 1880 und vom 19. Juni 1893, die durch Einstellung in das Reichsstrafgesetzbuch dem Reichsstrafrecht einverleibt

1) Vgl. Raiser aaO., 6. 2) Binding II. § 199 (S. 259).

3) v. Liszt § 1 S. 3.

4) Vgl. die Rede Glasers aaO.

5) Lammasch 17; Herbst II. §§ 334 u. 335 (S. 6ff.); Finger I. 92ff; Janka 33ff. (bei Finger Lit.).

worden sind und in der Frage nach der räumlichen Wirkungskraft den allgemeinen Bestimmungen des Reichsstrafrechts schlechthin¹⁾ unterfallen.

Die Normen, die dabei in Betracht kommen, sind: für das österreichische Wucherstrafrecht die §§ 234 und 235 StG., für das deutsche die §§ 3 und 4 RStG. Sie stimmen in beiden Rechten in der Hauptsache überein.

Inländer (österreichische Staatsbürger,²⁾ bzw. reichsangehörige Deutsche³⁾ unterliegen gleich den Ausländern wegen gegen das Wuchergesetz verstossender Handlungen, die im Inland (in einem der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, bezw. im Bundesgebiet gemäss Art. I der Reichs-Verf., nebst Elsass-Lothringen⁴⁾ und Helgoland), begangen worden sind, dem inländischen Wuchergesetz (§ 234 StG., § 3 RStG.). Dasselbe gilt rücksichtlich der Verübung von Wucherhandlungen an Orten, die nach staats- und völkerrechtlichen Grundsätzen dem Inland gleichgeachtet werden.⁵⁾ Als im Inland begangen gilt der Wucher auch dann, wenn der rechtsverletzende Erfolg im Inland eintrat.⁶⁾

Wegen Wucherhandlungen, die ein Inländer im Ausland beging, ist er bei seiner Betretung nie an das Ausland auszuliefern (§ 235 StG., § 9 RStG.), sondern nach den inländischen Wuchergesetzen zu behandeln, sofern er für dieselben im Ausland nicht bereits eine Strafe verbüsst hat oder begnadigt worden ist (§ 234 StG., § 4 Z. 3, RStG.); dabei treten nach deutschem Reichsstrafrecht noch die Bedingungen

1) Merkel 274ff; Binding I. 67; v. Liszt § 22 (S. 105ff.); v. Bar, Intern. Privat- u. Strafrecht 205ff; Olshausen I. § 3 (S. 51ff.); Frank § 3.

2) Vgl. Finger aaO.

3) v. Liszt aaO.; Olshausen I. § 4.

4) In Elsass-Lothringen, wo zufolge Art. 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des StGB. f. d. d. Reich vom 30. Aug. 1871 (RGB. f. Els.-Lothr. 255) bloss die Übereinstimmung mit dem Reichsrecht in strafrechtlicher Beziehung hergestellt (Olshausen § 302 a, n. 1), im übrigen aber in zivilrechtlicher Hinsicht der Art. 1 der Gesetze vom 3. Sept. 1807 (sur le taux de l'intérêt de l'argent) und vom 19. Dezember 1850 (relativo au délit d'usure) in Geltung geblieben war (Geiershöfer 14), ist durch das Inkrafttreten des BGB. f. d. d. R. (§§ 15 u. 47) volle Übereinstimmung mit dem Reichsrecht geschaffen worden.

5) Das Nähere bei a) Lammasch 18; Finger I. 92; Herbst § 37 (I. 140); — b) v. Liszt § 21 (S. 106ff.); Binding § 29 (I. 68ff.); Olshausen § 3 n. 5ff. (I. 55ff.).

6) Vgl. a) Lammasch 17; K. E. 1684; dagegen Finger I. 168; — b) v. Liszt (11. Aufl.) § 31 (S. 116); Häberlin, Goldam. Arch. XXV. 432; Merkel 276; dann: Binding § 29 (I. 69); derselbe: Strafrecht 416; Berner 255; v. Lillenthal, Ort der beg. Hdg. 259ff; Benneke, Strafprozess 84; Olshausen § 3 n. 2—6 (I. 55f.); E. 1. 274; E. 3. 416; E. 23. 155; — dagegen v. Bar 236ff; Hälschner I. 152; Meyer § 20 (142ff.); Seuffert, Strafg. der Gegenw. I. 29; Schneider, Der Ort der beg. Hdg. (1856); neuerlich: v. Liszt (12. Aufl.) § 31, insb. n. 1 (S. 139); Frank § 3 n. IV. (S. 22ff.).

hinzu, dass von den Gerichten des Auslands über die strafbare Handlung nicht ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt, und die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach dem Gesetz des Auslands nicht verjährt ist. Die Frage, ob das Wuchergesetz auf Inländer selbst dann Anwendung zu finden habe, wenn am Ort der Begangenschaft, Wucherfreiheit herrscht, ist für das deutsche Wucherrecht im Grund ausdrücklicher Vorschrift (§ 4 Z. 3 RStG.) unbedingt zu verneinen, für das österreichische Wucherrecht mangels einer solchen Norm zu bejahen.¹⁾ Wer erst nach begangener Tat Inländer wurde, ist im Inland zu bestrafen, aber nach ausländischem Strafgesetz, sofern dieses milder ist.²⁾ Diesfalls ist überdies nach deutschem Recht die Verfolgung durch die Stellung eines Antrags der zuständigen Behörde des Landes der Begangenschaft bedingt (§ 4 letzt. Abs. RStG.).

Ausländer, die sich im Ausland wucherischer Handlungen schuldig gemacht haben, sind im Inland nicht zu bestrafen und grundsätzlich auch nicht an das Ausland auszuliefern (§ 234 StG., § 4 RStG.). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt im Auslieferungsverkehr zwischen Österreich und Deutschland,³⁾ dann Österreich und Ungarn⁴⁾ rücksichtlich solcher ausländischer Individuen, die im Ausland das Vergehen des Wuchers begangen haben; dies zufolge der bestehenden Auslieferungsvereinbarungen, die ganz allgemein die Auslieferung auch solcher Individuen zusichern, die sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, vorausgesetzt, dass die strafbare Handlung nach den Gesetzen des requirierenden Staats gleichfalls als Vergehen anzusehen, und die Strafe noch nicht verjährt ist.⁵⁾ Als Ausländer anzusehen, ist auch derjenige, der zur Zeit der Tat zwar Inländer war, zur Zeit der Verfolgung aber nicht mehr Inländer ist.⁶⁾

2. Das zeitliche Anwendungsgebiet der deutschen Wuchergesetze vom 24. Mai 1880 (mit Gesetzeskraft vom 14. Juni 1880)⁷⁾ und vom 19. Juni 1893 (mit Gesetzeskraft vom 8. Juli 1893) bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 RStG. Demnach kann eine wucherische Handlung, die begangen worden war, beyor diese Gesetze Kraft erlangten, nicht bestraft werden.

Der Grundsatz der Nicht-Rückwirkung eines Strafgesetzes muss mangels ausdrücklich entgegenstehender Vorschrift auch auf das

1) Lammasch 18; anderer Ansicht: Finger I. 93 u. 127, ö. a. Gerichtszeitung 1903 Nr. 9 in Widerspruch mit Lenz, ebenda Nr. 12 (S. 97).

2) Lammasch aaO.

3) Bundesbeschluss vom 16. Jän. 1854, kundgemacht in Österreich mit Min.-Erl. vom 5. April 1854, Nr. 76 RGB. (noch gegenwärtig wirksam laut J. M. E. vom 7. Dez. 1870 Z. 14158).

4) J. M. E. vom 26. Mai 1875 Z. 6742.

5) Lammasch 18; Herbst § 234 (II. 8).

6) Lammasch aaO. 7) Gemäss Art. 2 der Reichs-Verfassung.

ö. Gesetz vom 19. Juli 1877 Nr. 66 RGB.¹⁾ Anwendung finden. Ausdrücklich betont ist er im Gesetz von 1877 im Hinblick auf die Straffälligkeit des Erwerbs wucherischer Forderungen, die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden sind (§ 1 Abs. 3), und im österreichischen Gesetz vom 28. Mai 1881 rücksichtlich der Kronländer Galizien und die Bukowina, wo in Ansehung von Kreditgeschäften, die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, das ältere Gesetz von 1877 in Anwendung zu bleiben hat (§ 16), obschon dieses in mancher Beziehung²⁾ härter ist. Dagegen ist in demselben Gesetz (§ 13) gleichfalls ausdrücklich ausgesprochen, dass dessen zivilrechtliche Bestimmungen auch auf Forderungen Anwendung zu finden haben, die vor dem Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes entstanden und vor diesem Zeitpunkt weder getilgt, noch durch gerichtlichen Spruch zuerkannt oder durch gerichtlichen Vergleich festgestellt sind.

Mit Rücksicht auf den im österreichischen und deutschen Wucherstrafrecht in vollem Umfang zur Geltung kommenden Grundsatz der Nichtrückwirkung der Wuchergesetze, soweit sie Strafbestimmungen enthalten, steht es unangefochten fest, dass die in den Wuchergesetzen enthaltenen Strafdrohungen nur für wucherische Handlungen gelten, die nach Inkrafttreten der betreffenden Gesetze begangen wurden, und dass die bis zu diesem Zeitpunkt bewirkten Abschlüsse und Geltendmachungen wucherischer Rechtsgeschäfte bzw. Ansprüche, sofern sie nicht wie in Galizien und der Bukowina bereits vorher mit Strafe bedroht waren, straflos sind.³⁾ Schon frühzeitig⁴⁾ indes sind ebenso in der Theorie, wie in der Praxis Zweifel darüber entstanden, ob die Wuchervorschriften auf die nachgesetzliche Geltendmachung und Entgegennahme von Leistungen aus vorwuchergesetzlichen Rechtsgeschäften Anwendung zu finden habe oder nicht; dabei erfolgte die Lösung der Frage, die jetzt wohl weniger praktische als prinzipielle Bedeutung haben kann, auf die widersprechendste Art.

Die gemeine Meinung und die Rechtssprechung verneinte die Frage ebenso für das Gebiet des Strafrechts, wie für das Gebiet des Zivil-

1) Wirksam im Grunde § 6, Ges. vom 10. Juni 1869, Nr. 113 RGB. (bzw. Pat. vom 17. Febr. 1863, Nr. 19 RGB.) mit Ablauf des 45. Tages nach Herausgabe und Versendung der deutschen Ausgabe des RGB.

2) Im Ges. von 1877 ist der Strafsatz auf einfachen Wucher: Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder Geld von 100 bis 1000 Gulden; im Gesetz von 1881 der Strafsatz auf einfachen Wucher: Arrest von einem bis zu drei Monaten und Geld von 100 bis 500 Gulden.

3) Binding § 199 (II. 257); v. Liszt (4. Aufl.) 387; v. Lilienthal, H. R. L. III. 2. (S. 1364); Meyer, 4. Aufl. § 99 (144); Olshausen § 2 (I. 42 ff.); Frank § 2 (S. 18 ff.); v. Schwarze 33; Koffka 26; Fuld 6.

4) Schon bei Erlassung des Gesetzes bemächtigte sich die Tagespresse der Frage. Vgl. Fuld 6.

rechts.¹⁾ Nur Wenige bejahten sie für das Gebiet des Zivilrechts²⁾ und eine ganz geringe Zahl für das des Strafrechts.³⁾

Für die Ansicht, die die Geltendmachung von Forderungen aus vorwuchergesetzlichen Geschäften für straflos und für privatrechtlich zulässig erachtet, sprechen die Berichte der Beratungskommissionen des Reichstags.⁴⁾ Der Kommissionsbericht von 1879⁵⁾ gibt der einstimmigen Ansicht der Kommissionsmitglieder Ausdruck, dass auch die zivilrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes nicht auf die Zeit vor Erlass des Gesetzes rückwirken, weil Forderungen rücksichtlich ihrer Rechtsbeständigkeit nur nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung beurteilt werden dürfen; diese Auslegung finde auch auf Fälle Anwendung, wo eine vor Inkrafttreten des Gesetzes entstandene, übrigens tatbeständlich den § 302a erfüllende Forderung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erworben wird, selbst wenn dem Erwerber die Entstehungsgeschichte der Forderung völlig bekannt war. Ebenso ist im Kommissionsbericht von 1893⁶⁾ von sämtlichen Vertretern der Bundesregierungen und Kommissionsmitgliedern einhellig und überdies vom Berichterstatter im Reichstag auch noch ausdrücklich⁷⁾ die Meinung ausgesprochen worden, dass die Wuchernovelle auf Forderungen aus vorgesetzlichen Wuchergeschäften nicht Anwendung finden könne.

Ähnlich hat mit bezug auf das österr. WG. von 1881 der Bericht der vereinigten juristischen Kommission im Hinblick auf einen Beisatz der Regierungsvorlage, „dass nur die Erwerbung solcher Forderungen straffällig sei, die nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes entstanden sind,“ daran festgehalten, es sei dieser Beisatz als überflüssig in das Gesetz nicht aufzunehmen, weil der darin ausgesprochene Grundsatz

1) v. Liszt (4. Aufl.) 357; v. Lilienthal, H. R. L. III. 2 (1864); Frank § 2 n. 3 (S. 19f.); Oppenhoff^a § 302 a n. 15 und § 302 c n. 1; Rüdorff-Stenglein³ § 302 a n. 4 und § 302 c n. 1; v. Schwarze 33ff; Koffka 26ff; Fuld 6 u. 47; Freudenstein 122; Henle 134; Geiershöfer 14ff; Mandry 572ff; Fürstl I. S; Maitisch; Jur. Bl. XII, Nr. 20 u. 25; — E. 4, 109; R. 3, 26; R. 3, 846; Urteil des Ziv.-Sen. 3 vom 19. Okt. 1886 (Jur. Wochenschrift, 1886. S. 357); — K. E. 391, 666, 683, 880, 2022.

2) Vgl. Kessler im Magazin für deutsches Recht I. 304.

3) Binding § 199 (II. 257f.); Lammasch 86; Meyer (4. Aufl.) § 99 (747 a. 22); Ungermann, Jur. Bl. XII, Nr. 17 (S. 195); Olshausen § 302 a (II. 1139), indes nur bis zur 3. Aufl., in der 4. Aufl. (S. 1146) billigte er die entgegengesetzte Meinung; — ebenso Meyer, 5. Aufl., § 102, 604 a. 8.

4) Die Motive des Ges. von 1880 (V. R. 4. Lp. 3. Session [1880], Drucks. 58) beschränken sich (S. 377) bloss auf die Bemerkung, dass die Frage der zeitlichen Anwendung des Gesetzes einem Bedenken nicht unterliegen könne und sich für den Art. 1 u. 2 nach § 2 RStG. und für Art. 3 nach den Regeln des bürg. Rechts bestimme.

5) Motive des Ges. von 1880 aaO., 47.

6) V. R. 8. Lp. 2. Session, Drucksache 141, S. 9.

7) V. R. St.Pr. 8. Lp. 2. Session, S. 1876.

unbestritten sei.¹⁾ Indes, es war im Abgeordnetenhaus auch die entgegengesetzte Ansicht zum Ausdruck gekommen.²⁾

v. Schwarze,³⁾ der an dem Zustandekommen des Gesetzes von 1880 als Kommissionsberichterstatter hervorragend mitgewirkt hatte, ging denn auch bei Lösung dieses Zweifels vom ersten Kommissionsbericht aus, dem er als bestimmte, von keiner Seite angefochtene Erklärung der Kommission wesentlichen Einfluss auf die Beantwortung von im Gesetz nicht ausdrücklich entschiedenen Fragen beimass. Er hob mit Recht hervor, dass die an sich zulässige, verschiedene Beantwortung der Frage für das Gebiet des Zivil- und Strafrechts hier, wo es sich um Bestimmungen handelt, die demselben gesetzgeberischen Zweckgedanken entstammen, bedenklich sei; der herrschende Charakter des Wuchergesetzes sei ein strafrechtlicher, und nach ihm seien die gleichzeitig erlassenen privatrechtlichen Wuchervorschriften mitbestimmt worden. Dessen ungeachtet löste v. Schwarze selbst die Frage vom Standpunkt des Zivilrechts, wenn er, unter Heranziehung der bei Savigny,⁴⁾ Windscheid⁵⁾ und Stobbe⁶⁾ niedergelegten Lehren über die zeitlichen Grenzen der Herrschaft eines Gesetzes zum Schluss gelangte, es sei die im Kommissionsbericht enthaltene Erklärung des Gesetzgebers, die früher entstandene Rechtsverhältnisse dem neuen Recht nicht habe unterwerfen wollen, massgebendes Auslegungsmittel, umso mehr als weder der „Ausdruck“ des Gesetzes ein solcher sei, dass die gegenteilige Ansicht sich auf ihn berufen könnte, noch der „Inhalt“ ein solcher, dass im Hinblick auf ihn die Rückanwendung geboten sei.⁷⁾

Auf wesentlich gleichen Standpunkt stellt sich die Rechtsprechung des Reichsgerichts.⁸⁾

v. Lilienthal⁹⁾ vertritt die Anschauung, es sei die Anwendung des Wuchergesetzes auf die Geltendmachung von Forderungen aus der vorgeseztlichen Zeit deshalb unzulässig, weil die Annahme d. i. das Sichgewährenlassen wucherischer Vorteile aus einem früher abgeschlossen und damals nicht verbotenen Vertrag nur Ausführung dieses Vertrags und nicht Ausbeutung der wirtschaftlichen Schwäche des Vertragsgegners sei.

1) Beilage 139, H. H. 9. Session, II.

2) Vgl. die Darstellung des Berichterstatters in der Spezialdebatte (St. Pr. A. H. 9. Session IV., 3886) dann Unger mann aaO. 318ff.

3) v. Schwarze 33 ff.

4) Savigny, Syst. d. röm. R. VIII: 368f., 338, 406, 508.

5) Windscheid I. § 32. 6) Stobbe I. § 28.

7) So neuerlich Fuld 6f; Geiershöfer 14ff.

8) Vgl. S. 226 a. 1.

9) v. Lilienthal, H. R. L. III., 2. 1364; ebenso später Olshausen in der 5. ff.

Auflage; ferner Koffka 40.

Olshausen ¹⁾ geht bei der Begründung der von ihm ursprünglich festgehaltenen Meinung, es sei das Sichgewährenlassen wucherischer Vorteile aus vorgeseztlichen Wuchergeschäften strafbar, davon aus, dass er die Wuchervorschriften unter jene Gesetze einreicht, die nach Savigny ²⁾ „ihre Wurzeln ausserhalb des reinen Rechtsgebiets haben“ und „von streng positiver, zwingender Natur sind. Daher liege durchaus kein Grund zu einer ausnahmsweisen Einschränkung der Wirksamkeit der § 302a — d vor;“ eine solche Einschränkung bestünde aber, „wenn — unter der Voraussetzung der übrigen Erfordernisse — auch das nach Inkrafttreten des Wuchergesetzes stattfindende Sichgewährenlassen wucherischer Vermögensvorteile“ bzw. „Erwerben und Weiterveräußern von Wucherforderungen“ lediglich deshalb nicht strafbar sein sollte, weil es sich um vorgeseztliche Wucherforderungen handelt. Nicht die Anwendung der §§ 302a — d auf Fälle dieser Art bedürfe besondrer Begründung, sondern umgekehrt die Nichtanwendung; daraus ergebe sich, dass die Streitfrage, ob die §§ 302a — d rückwirkende Kraft haben oder nicht, im Grunde genommen falsch formuliert sei, dass vielmehr gefragt werden müsse, ob sich in bezug auf Leistungen aus vorgeseztlichen Wuchergeschäften eine Einschränkung der angeführten Gesetzesstellen hinsichtlich des Beginns ihrer Geltung rechtfertigen lasse. Dazu biete das Gesetz aber keinerlei Anhalt.

Kessler ³⁾ stellt die Gültigkeit der vor Gesetzeskraft der Wuchervorschriften geschlossenen wucherischen Geschäfte mit der Begründung in Abrede, es spreche das Wuchergesetz durch Festsetzung von Strafen gegen Wucher auch ein Verbot mit der Wirkung aus, dass unterfallende Geschäfte ohne weiteres unverbindlich werden. Verbotsgesetzen wohne nach den allgemeinen Normen des geltenden Rechts für das Gebiet des Privatrechts rückwirkende Kraft inne; deshalb komme es auf einen etwa abweichenden, im Gesetz selbst nicht ausgedrückten gesetzgeberischen Willen nicht an.

Unseres Erachtens ist für die Lösung der Streitfrage weder die im Gesetz selbst unausgesprochen gebliebenen Meinung der beteiligten Kommissionsmitglieder, noch unmittelbar die Lehre über die zeitliche Rückanwendung der Gesetze massgebend. Entscheidend in erster Linie ist der eigenartige Charakter des Wucherdelikts, und die nur mit Rücksicht darauf zu beantwortende Frage nach dem zeitlichen Geltungsgebiet des Strafgesetzes. Die Feststellung, dass die Verwirklichung von Forderungen aus Wuchergeschäften nicht bloss straflose

1) Olshausen § 302 a (1. Aufl. 1139f.).

2) Savigny aaO. VIII., 517, 221f.

3) Kessler, Magazin f. deutsches Recht I. 304. Vgl. auch Koffka 27.

Folgehandlung aus dem bereits abgeschlossenen Wucherdelikt sei, wird jede Diskussion über die Rückwirkung der Wuchergesetze überflüssig erscheinen lassen. Dann wird aber auch der in der Entgegennahme von Leistungen aus Wuchergeschäften erkannte Deliktsscharakter auch für die Beurteilung der Streitfrage in ihrer Beziehung zum Privatrecht bestimmend sein.¹⁾ Es erscheint somit unerlässlich vorgreifend schon in diesem Zusammenhang das Wesen des Wucherdelikts näherer Betrachtung zu unterziehen.

Seiner eigensten Natur nach ist der Wucher ein auf Verletzung fremder Vermögensinteressen, durch wirkliche Entziehung von Vermögensbestandteilen, gerichtetes Vermögensdelikt. In diesem Sinne läge Wucher nur dann vor, wenn eine solche Vermögenseinbusse für den Bewucherten tatsächlich als reale Vermögensminderung, zufolge einer zwischen den Beteiligten getroffenen formrichtigen Vereinbarung, stattgefunden hat, gleichgültig ob diese Vereinbarung ausdrücklich und äusserlich hervorstechend oder stillschweigend und verschwindend unter den die Kontrahenten zum Abschluss des Wuchergrundgeschäfts bewegenden Gründen zustande gekommen war. Es könnte dann aber auch das Vorhandensein einer solchen Vereinbarung ohne vorläufig verwirklichter Vermögensbeschädigung etwa nur als Versuch des Wuchers in Betracht kommen.

Indes, es lehrte die Erfahrung, dass in Fällen, wo die Vermögensbeschädigung nur auf Grund stillschweigenden Zugeständnisses seitens des Bewucherten erfolgt, der Nachweis des Zwingenden in der Situation des Bewucherten selten zu erbringen ist, so dass der strafrechtlich relevante Kausalzusammenhang zwischen der Willensbetätigung des Wucherers und dem schädigenden Erfolg als durch die scheinbar freie Willensbetätigung des Geschädigten durchbrochen angesehen werden muss. Andererseits konnte die Erwägung nicht ausbleiben, dass wirtschaftlich jede Vermögensdisposition das Zwingende für die künftige Gestaltung und wirkliche Veränderung im betroffenen Vermögen in sich trägt und somit den sicheren Ausgangspunkt für die künftige wirkliche Vermögensbeschädigung bildet, weil diese folgerichtig mit Rücksicht auf die Vermögensgebundenheit unausbleibliche Konsequenz der Vermögensdisposition ist, oder kurz: dass die wucherische Vermögensdisposition wirtschaftlich, infolge Gebundenheit des Vermögens, schon Vermögensschaden ist.

Diese Erwägung musste auch für das Gebiet des Rechts zu gleichem Ergebnis führen. Es musste einleuchten, dass beim Wuchergeschäft die Vermögensdisposition Vertrags- und dadurch rechtliche Vermögensgebundenheit schafft und mithin auch vom Rechtsstandpunkt eine

1) Mandry 562ff., 573.

bereits zugefügte Vermögensbeschädigung bedeutet. Dabei konnte mit Fug davon abgesehen werden, dass beim Wucher die, übrigens in tatsächlicher Beziehung zuletzt auch von der Bewältigung der Beweisfrage abhängige, Möglichkeit gegeben ist, den Vermögensschaden in der Zukunft etwa durch prozessualische Vernichtung des Geschäfts abzuwenden, weil doch schliesslich bei jedem rechtsgüterverletzenden Delikt der gleichzeitig eben ex delicto entstandene Schadenersatzanspruch eigentlich Negation des wirklichen Schadens ist.¹⁾ Das Rechtsverhältnis beim Wucher kann zur Verdeutlichung etwa mit dem im Falle der Doppelphe verglichen werden, wo die bigamische Ehe, obschon sie eben aus dem Titel der Bigamie vernichtet werden kann, vorläufig als Ehe gilt, als solche auch alle an das Eheverhältnis geknüpften Konsequenzen äussert und gerade darum strafbar ist.

Solche Erwägungen mussten für die Gesetzgebung bestimmend sein, erstens: in den Fällen, wo die Vermögensbeschädigung nur in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Wuchergeschäft ohne erweislichen privatrechtlichen Verpflichtungsgrund durch unmittelbare Hingabe eines Vermögensstückes tatsächlich erfolgt, das Zwingende in der Lage des Bewucherten dadurch zu berücksichtigen, dass unter sonst gegebenen Merkmalen wucherischer Ausbeutung vom Nachweis eines besondern rechtlichen Verpflichtungsgrundes zur schädigenden Leistung abgesehen und schon die Entgegennahme wucherischer Bereicherung für sich unter Strafsanktion gesetzt wird; zweitens: Strafe und privatrechtliche Vernichtung des Geschäfts schon für den Fall anzudrohen, wo der Wucherer durch rechtliche Verpflichtung des Bewucherten bereits den Zwischenerfolg errungen hat, zu dem betroffenen Vermögen in eine solche rechtliche Beziehung getreten zu sein, dass in Konsequenz der Rechtslage die Vermögensbeschädigung ohne weiters realisiert und durchgeführt werden kann.

Diese Gesichtspunkte haben bereits in der römischen, kanonischen und früheren deutschen Gesetzgebung Berücksichtigung gefunden und sich auch in das geltende deutsche und österreichische Wucherrecht vererbt, wo schon das „Sichgewährenlassen“ wucherischer Vermögensvorteile, gleichgültig, ob diese ausdrücklich versprochen worden sind oder nicht, ebenso wie das „Sichversprechenlassen“ für sich allein, unter Strafe gestellt ist. Der Unterschied zwischen den beiden Wucherrechten besteht bloss in der einen für die Frage unwesentlichen Beziehung, dass das deutsche Recht das „Sichgewährenlassen wucherischer Vorteile“ in allgemeiner Fassung für strafbar erklärt,²⁾ das österreich-

1) Vgl. oben § 29; Kohler, Einführung i. d. Rechtsw. § 88 (164).

2) Binding § 199 (II. 261 a. 3); Kessler aaO., 305ff; Koffka 41 („Der Begriff der Entgegennahme einer Leistung ist weiter als der Begriff der Entgegennahme der Erfüllung eines Versprechens.“ Ersterer schliesst den letzteren in sich

ische die Strafbarkeit des wucherischen „Sichgewährenlassens“ lediglich auf den Fall einschränkt, wo die Annahme der wucherischen Leistung bei Abschluss des Wuchergeschäfts geschehen ist.

Damit, dass die Gesetzgebung schon das Sichversprechenlassen wucherischer Vorteile als Wucher strafbar erklärt, prägt sie diesem Delikt einen ganz eigenartigen Charakter auf. Sie bedroht die Willensbestätigung des Wucherers schon in dem Moment mit Strafe, wo er den massgebenden Erfolg erringt, zu dem angegriffenen Rechtsgut fortdauernd in ein derartiges Verhältnis getreten zu sein, dass dessen Verlust für den Bewucherten nur eine Frage der Zeit ist. Letztes in Konsequenz des Umstandes, dass schon durch das dem Sichversprechenlassen zugrunde liegende Wuchergeschäft rechtlich der betroffene Teil des bewucherten Vermögens gebunden erscheint, und dass es nur eines nachfolgenden Ausdrucks der fortwirkenden Willensbetätigung des Wucherers bedarf, um die Beschädigung im Vermögen des Bewucherten auch physisch zu realisieren. Dabei kann, wie bereits hervorgehoben, ganz ausser Betracht bleiben, dass die wucherische Forderung privatrechtlich vernichtet werden kann, da sie unter den Beteiligten rechtlich, wirtschaftlich und tatsächlich solange die Funktion einer gültigen Forderung ausübt, als die Frage, ob Wucher vorliege, nicht gestellt, und der seinerzeit gar nicht im Willen der Beteiligten gelegene, mögliche Fall eingetreten ist, dass richterliches Ermessen den Bestand der Forderung als Scheinbestand erklärt.¹⁾

Diesem nach ist dem Wucher in den Fällen, wo dem Sichversprechenlassen wucherischer Vorteile die Geltendmachung dieser aus dem wucherischen Geschäft nachfolgt, der Charakter eines Dauerdeliktes zuzusprechen.²⁾ Wie lange der Wucher als fortdauernd

und entspricht dem Sichgewährenlassen des Gesetzes); — Stenglein, NG. § 302 a n. 14 (II. 517); auch Raiser aaO., 10. — Dagegen: Förster-Eccius I. 43; Olshausen § 302 a n. 3 a (5. Aufl.); Meisner 20; — E. 1, 109; R. 3, 245; R. 3, 846; E. 32, 145.

1) Vgl. Finger II, 227; E. 35, 119; auch E. 15, 333 und insb. E. 32, 145; — dann K. E. 104; K. E. 2134 („das Gesetz sieht ab von der juristischen Natur des betreffenden Rechtsgeschäfts, es hält nur dessen materiellen wirtschaftlichen Gehalt im Auge“).

2) Olshausen § 302 a n. 16 (II. 1165) übereinstimmend, ohne indes diese Auffassung in ihren Konsequenzen gelten zu lassen. Nahe kommt der hier vertretenen Meinung § 32, 146. (Liegen die Umstände derart, dass die beim Sichversprechenlassen angewandte Ausbeute der Notlage in ihrer Beeinflussung der Willensfreiheit und die Ausnutzung derselben seitens des Wucherers auf seine Entschliessung herbeiführt: dann ausübt, auch die Gewährung der wucherischen Vermögensvorteile herbeiführt: dann stehen die letzten Wirkungen der vorher ins Werk gesetzten Ausbeutung auch ohne erneute auf diesen Zweck abzielende Handlungen in so engem Zusammenhang, dass sich in diesen Wirkungen die Wucherhandlung selbst fortsetzt und so bis zur Annahme des letzten wucherischen Vorteils perpetuiert. Unter der

anzusehen ist, hängt von den konkreten Verhältnissen ab. Für den Wucherer stellt sich der in der Erlangung des wucherischen Versprechens gelegene Erfolg zu dem in der schliesslichen Erlangung des Vorteils gelegenen in das Verhältnis eines Zwischenerfolgs zu einem Enderfolg. Erst wenn das Versprochene wirklich gewährt wird, ist für ihn der beabsichtigte Enderfolg erreicht. Für ihn hat der in der Erlangung des wucherischen Versprechens gelegene Erfolg, weil er an sich seinem Interesse nicht zu dienen vermag, keinen selbständigen Wert, sondern einen Wert nur insofern, als er ihm Mittel zur Herbeiführung des schliesslichen Erfolgs ist. Der Zwischenerfolg des Sichversprechenlassens besteht darin, dass die zurzeit vorhandene, zur Ausbeutung geeignete Situation des Bewucherten durch das Mittel eines Versprechens in ihrer Wirkung auf dessen Vermögen für die Zukunft dauernd festgehalten und konserviert wird, um in der Folge einmal oder wiederholt dem von vornherein beabsichtigten Schlusserfolg der wucherischen Bereicherung zu dienen. Die Vorstellung dieses einheitlichen Erfolgs beherrscht fortdauernd die Willensbetätigungen, des Wucherers, die sich dadurch zu einer Handlungseinheit zusammenschliessen. Sihin muss das Wucherdelikt solange als fortdauernd angesehen werden, als das durch das wucherische Versprechen begründete Rechtsverhältnis und der dadurch herbeigeführte rechtswidrige Zustand aufrecht erhalten wird. Als Aufrechterhaltung muss es aber zweifelsohne gelten, wenn der Wucherer die Konsequenzen aus der geschaffenen Rechtslage zieht, und die Forderung aus dem akzeptierten Versprechen ganz oder zum Teil geltend macht oder einzieht. Dagegen erscheint in dem Augenblick, wo der Wucherer den beabsichtigten Schlusserfolg in Gänze erreicht oder auf die Realisierung des seinerzeit erlangten Versprechens ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet, das Wucherdelikt endgültig abgeschlossen: es hat zu dauern aufgehört.

Der Umstand, dass das deutsche Wucherrecht das Sichgewährenlassen wucherischer Vorteile ganz allgemein und also auch für den Fall mit Strafe bedroht, wenn dem Sichgewährenlassen ein Sichversprechenlassen vorangegangen ist, ändert daran nichts. Für sich betrachtet, stellt sich hier die Entgegennahme wucherischer Leistungen als ein späteres strafbedrohtes Stadium des Wucherdelikts dar, das das vorausgegangene, ebenfalls strafbare Stadium des Sichversprechenlassens insoweit konsumiert, als die gewährte Leistung das Versprechen erfüllt.

Voraussetzung, dass Versprechen und Leistung objektiv — vom Standpunkt des Bewucherten aus —, wie subjektiv — dem Bewusstsein des Wucherers nach — sich als Ausfluss einer und derselben Ausbeutung darstellen, entspricht es der natürlichen Auffassung, die eine Wucherhandlung erst mit der Annahme der Leistung als zum Abschluss gebracht anzusehen . . .).

Die Vorschrift, die schon das Versprechen wucherischer Vorteile mit Strafe bedroht, tritt mit der Vorschrift gegen das Sichgewährenlassen solcher Vorteile in Konkurrenz, und es muss die letztere Vorschrift zur Anwendung kommen, weil nur der ihr entsprechende Deliktsbegriff und der Tatbestand sich vollständig decken. Mit andern Worten: Der Wucherer wird nicht angeklagt werden, weil er sich wucherische Vorteile versprechen, sondern weil er sich solche sogar gewähren liess.¹⁾ Erschöpft das einmalige Sichgewährenlassen die wucherische Forderung aus dem Versprechen nicht, so „dauert“ das Wucherdelikt fort.

Völlig abwegig ist es, den Wucher als fortgesetztes Delikt anzusehen.²⁾ Voraussetzung eines solchen wäre, dass die vom Wucherer begangenen Einzelhandlungen an sich den Verbrechenstatbestand erfüllen, dass sie für sich allein die zum Tatbestand des Wucherdelikts gehörigen Merkmale durchwegs und selbständig aufweisen.³⁾ Davon kann indes solange nicht die Rede sein, als die dem Sichversprechen nachgefolgten Einzelhandlungen nicht neuerliche Ausbeutungsakte (etwa Ausbeutung gelegentlich der Stundung) sind.⁴⁾

Schliesslich ist der Wucher auch nicht etwa für ein Zustandsverbrechen zu halten, weil ein solches zwar auch dauerndes Bestehen eines rechtswidrigen Zustandes bedeutet, allein zur weiteren Voraussetzung hat, dass die Handlung bereits vor Beginn des Zeitlaufs abgeschlossen ist;⁵⁾ das trifft jedoch beim Wucher, der eben dauernde Betätigung des Täters bis zum Schlusserfolg der wirklichen Erlangung des wucherischen Vorteils erfordert, nicht zu.

Unter Festhaltung dieses Rechtsstandpunkts ist nun die Streitfrage nach der Anwendung der Wuchergesetze auf die Geltendmachung

1) Vgl. Stenglein, NG. § 302 a n. 14 (I. 517).

2) Dagegen: Finger II. 232; Lammasch 86 (bezeichnet den Wucher in den Zinsen als fortgesetztes Delikt); dann Stenglein, NG. § 302 a n. 14 (I. 517); Rathenau, Gerichtssal LVI, 163 (im Widerspruch mit den eigenen Ausführungen auf S. 100 ff.). Ebenso K. E. vom 17. Juni 1886, Beilage z. J. M. V. B. IV. 286 (vgl. auch K. E. 1071), der insoweit beizustimmen ist, als sie unter Hinweis darauf, dass schon das Sichversprechenlassen wucherischer Vorteile verpönt sei, ausspricht, es ergebe sich aus dem erkennbaren Streben des Gesetzes, die mannigfaltigen Transaktionen zur Ausbeutung der Kreditnehmer zu treffen, der Schluss, dass mit dem Sichversprechenlassen wucherischer Vorteile der Tatbestand nicht erschöpft sein müsse, vielmehr liege es im Begriff der Ausbeutung, dass sie erst dann abgeschlossen sei, wenn die Möglichkeit aufhört, dass der Kreditnehmer seine Forderung geltend macht oder die Konsequenzen verwirklicht, welche mit dem Sichversprechen- oder Sichgewährenlassen wucherischer Vorteile beabsichtigt waren. — Vgl. auch Geller, österr. Zentral-Bl. V. 694 ff., wo dem Wucher der Charakter eines fortgesetzten und eines Dauerdelikts abgesprochen wird.

3) Lammasch 52; Olshausen § 3 n. S. c.

4) Koffka 40. 5) v. Liszt § 55, III. c (S. 235).

von Forderungen aus vorgesetzten Wuchergeschäften zu beantworten. Ist der durch das Sichversprechenlassen wucherischer Vorteile eingeleitete Wucher Dauerdelikt, dann muss für den Fall, als ein neues Gesetz den bisher straflos gewesenen Wucher mit Strafe bedroht, die Aufrechterhaltung des bereits früher begonnenen, aber erst jetzt strafbar gewordenen Delikts zu strafen sein.¹⁾ Dem Grundsatz der Nichtrückwirkung von Strafgesetzen entsprechend, wird zwar das vor Inkrafttreten des Wuchergesetzes geschehene Sichversprechenlassen wucherischer Vorteile für sich allein nicht strafbar sein, es muss indes der Strafsanktion des neuen Gesetzes ohne weiters unterfallen, wenn der Wucherer das nunmehr als strafwidrig erklärte Rechtsverhältnis tätig aufrecht erhält. Das trifft aber zweifellos dann zu, wenn er die wucherische Forderung einzieht oder geltend macht. Die Rechtslage ist hier im Wesen die gleiche, wie in dem Fall, wo die Strafbarkeit des durch Sichversprechenlassen verübten Wuchers verjährt sein könnte,²⁾ wenn nicht das nachgefolgte Verhalten des Wucherers beweisen würde, dass die wucherische Handlung ihren Abschluss noch gar nicht gefunden hat.³⁾

Dass die nach Inkrafttreten des Wuchergesetzes erfolgte Erneuerung eines vorgesetzten Wuchergeschäfts unter neuerlicher Ausbeutung als selbständige wucherische Handlung strafbar ist, wird von keiner Seite bestritten.⁴⁾

In Konsequenz dieser Ergebnisse ist auch die Veräußerung oder Geltendmachung einer nach Inkrafttreten des Wuchergesetzes mit Kenntnis des Sachverhalts erworbenen Forderung aus einem vorgesetzten Wuchergeschäft als Nachwucher⁵⁾ (§ 1 Abs. 2 ö. WG. § 302c RStG.) strafbar.⁶⁾ Ist indes eine solche Forderung vor In-

1) Olshausen § 5 n. 8a (I. 45); Frank § 2 III. (20).

2) Für das österr. Recht käme noch als wesentliche Voraussetzung der Verjährung in Betracht, dass der Wucherer von der strafbaren Handlung keinen Nutzen mehr in den Händen hat. K.E. 1070 sieht einen Nutzen noch solange beim Gläubiger, als dieser die Forderung noch geltend zu machen vermag (Qui actionem habet ad rem persequendam, habet et rem ipsam). Vgl. dagegen Geller aaO., 656 ff.

3) Diese Lösung der Streitfrage wird auch nach der zivilrechtlichen Seite hin entscheidend sein müssen, soweit nicht etwa das Gesetz, wie etwa das Gesetz vom 28. Mai 1881 (§ 13), darüber ausdrücklich andre Vorschriften enthält. Vgl. K.E. 2436.

4) v. Lillenthal, H.R.L. III., 2. 1364; Olshausen § 302 a n. 3 b (II. 1159); E. 4, 390; K.E. 1020 (die jedoch in der Beurkundung eines Kreditgeschäfts unter Verschiebung eines Strohmanns des Gläubigers keine Erneuerung erblickt).

5) Binding § 199 (II. 262).

6) Merkel 341; v. Liszt (4. Aufl.) 357; v. Lillenthal, H.R.L. III., 2. 1365; Meyer § 102 (604 a. 9); Kessler aaO., I. 304; Ungermann, Jur. Bl. XII., Nr. 20 (S. 235) und Nr. 27 (S. 317 ff.); — dagegen: Kom. Ber. (S. 390); Olshausen (5. Aufl.) § 305 a n. 3 a (II. 1147); v. Schwarze 78; Koffka 77 (n. 6); Fuld 28; Maitisch,

krafttreten des Wuchergesetzes erworben worden, dann muss die Geltendmachung oder Veräusserung derselben, obschon sie nach Inkrafttreten stattfindet, straffrei bleiben, weil die Strafbarkeit an die Voraussetzung gebunden ist, dass der Erwerber den wucherischen Charakter der Forderung im Moment der Erwerbung kannte, ihm aber im fraglichen Fall diese Kenntnis schon deshalb abgegangen ist, weil damals gesetzlich ein Wuchertatbestand gar nicht vorlag.

Bei gewerbs- oder gewohnheitsmässig betriebenen Wucher (ö. WG. § 4, § 302 d RStG.) können nur solche wucherische Einzeltatbestände Gegenstand der Verurteilung sein, die, wären sie nicht zur Handlungseinheit verschmolzen, jeder für sich, strafbar gewesen wären. Allein es können als Erkenntnisquelle für die Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit auch solche Geschäfte in Betracht kommen, die noch vor Inkrafttreten des Wuchergesetzes abgeschlossen worden sind.¹⁾

II. Kapitel.

§ 26. Die Wuchergrundgeschäfte.

Die moderne Rechtsentwicklung, die Wucher in jeder rechtsgeschäftlichen Ausbeutung des Vermögens anderer erblickt, hat das Bestreben, die Schranken, die der Anwendung des Wucherrechts gezogen sind, niederzureissen und dem den Wuchergesetzen zugrunde liegenden Zweckgedanken für das ganze grosse Gebiet des rechtsgeschäftlichen Verkehrs Geltung zu verschaffen.²⁾

Grundsätzlich hätte demnach jedes Rechtsgeschäft dem Wuchertatbestand zu unterfallen: der Kreis der Wuchergrundgeschäfte auf

Jur. Bl. XII., Nr. 20 (S. 253) und Nr. 25 (S. 293 ff.); Mandry 573 (der jedoch die Anwendbarkeit des Wuchergesetzes auf Forderungen aus vorgesezten Wuchergeschäften nicht schlechterdings in Abrede stellt). — K. E. 2022. — Im Gesetz von 1877, § 1, Abs. 3 ist die Strafbarkeit ausdrücklich ausgeschlossen, doch darf die Sonderbestimmung zu verallgemeinernden Schlüssen keine Anhaltspunkte geben, selbst wenn auch davon abgesehen wird, dass sie eher Konzession an die damals noch freihändlerisch denkende Mehrheit der Abgeordneten war, als Ausdruck richtlicher Überzeugung. Vgl. dazu auch Ungermann aaO., insb. S. 318.

1) v. Liszt (4. Aufl.) 387; v. Lilienthal, H. R. L. III., 2. 1362.

2) Neben dem § 302 e RStR. und § 138 Abs. 2 BGB. f. d. d. R., die Wuchervorschriften von Zürich, Thurgau, Aargau, Schaffhausen, Norwegen s. S. 215 a. 2. Vgl. auch den schweiz. Entw. 1903, Art. 92 § 1: Wer die Notlage, den Unverstand, die Charakterschwäche, den Leichtsin, die Unerfahrenheit oder die Abhängigkeit einer Person benützt, um sich oder einem andern übermässige Vorteile von ihr geben oder versprechen zu lassen, welche mit seiner Leistung in gar keinem Verhältnis stehen; wer in Kenntnis des Sachverhalts eine wucherische Forderung sich abtreten lässt, oder eine wucherische Forderung geltend macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

alle Rechtsgeschäfte überhaupt erweitert zu werden. Indes, auch dann müssten manche Rechtsgeschäfte schon deshalb ausserhalb dieses Kreises bleiben, weil sie schon ihrer Natur nach nicht Grundlage wucherischer Ausbeutung bilden, also in das Wucherrecht gar nicht einbezogen werden können.

1. In Wegfall kämen alle einseitigen Rechtsgeschäfte, weil das Wuchergeschäft den zusammenstimmenden Willen mindestens Zweier erfordert: das Versprechen und Sichversprechenlassen — das Gewähren und Sichgewährenlassen. Das Wuchergeschäft muss ein zweiseitiges Geschäft, ein Vertrag sein, hervorgegangen aus dem zustimmenden Verhalten zweier Teile, des Wucherers und des Bewucherten, die sich dadurch gegenseitig zur Begründung, Veränderung, Bestärkung oder Aufhebung eines Rechtsverhältnisses verbinden. ¹⁾ Nicht die Eingehung der Wechselobligation, sondern das der Abgabe des Wechsels vorausgegangene pactum de cambiando stellt das Wuchergrundgeschäft dar. ²⁾ Dasselbe muss auch von andern einseitigen Rechtsgeschäften, wie etwa von der Ausstellung kaufmännischer Anweisungen und Verpflichtungsscheine gelten.

2. Auszuscheiden wären ferner alle lukrativen Verträge. Beide Teile müssen sich Leistungen versprechen lassen: der Vertrag muss ein entgeltlicher sein. ³⁾ Die versprochene Leistung muss vom Standpunkt beider betrachtet den Charakter eines Aequivalents für die versprochene Gegenleistung haben. Fehlt einer der Leistungen dieser Charakter, so kann kein Wucher vorliegen. Der schlaue Fremdenführer etwa, der durch Dienstfertigkeit und Bücklinge ohne eine nennenswerte Dienstleistung den Leichtsinn des reisenden Verschwenders auszubuten weiss und reiches Trinkgeld erhält, kann selbst unter Voraussetzung gewerbsmässigen Handelns ebensowenig als Wucherer angesehen werden, wie der Besitzer eines fahsionablen Restaurants in der Grossstadt, der den reichen Stammgästen nach der Speisekarte ausserordentlich hohe Preise berechnet.

3. Nicht unter wucherische Geschäfte fielen schliesslich Verträge über Leistungen von nichtschätzbarem Wert. Die vertragsmässig versprochene Leistung und Gegenleistung müssen schätzbar sein, da sonst eine Vergleichung derselben zwecks Ermittlung des Wertunterschieds undenkbar ist. ⁴⁾ Wenn sich etwa jemand für die Gewährung eines Darlehns vom altadeligen Darlehnsnehmer adoptieren lässt, so kann er als Wucherer nicht angesehen werden.

1) Vgl. Dernburg I. § 92 (215); Windscheid I. § 92; Mandry 565.

2) Seuffert, Archiv XXXVIII., Nr. 333; E. Z. S. 97; E. Z. 26, 30; Grünhut, Wechselrecht 193; Staub, Kom. zur W. O. 117f., 182; Borchardt, Wechselrecht 292, 408, 416, 993 n. 353; Archiv f. Wechs.-Recht II., 25ff.

3) Mandry 565; Fuld 32; Raiser aaO., 10.

4) Freudenstein 38ff; Simonson, Vorteil 55.

Daraus folgt, dass Wuchergeschäft nur ein entgeltlicher Vertrag über Leistungen von schätzbarem Wert sein kann. Dieser Satz trifft indes in seiner Allgemeinheit für das geltende Wucherrecht nicht zu. Er ist in einer Beziehung zu eng, in einer andern zu weit. Das geltende Wucherstrafrecht erachtet erstens unter gewissen Umständen die allgemeinen Tatbestandserfordernisse des Wuchers schon als gegeben, sofern nur ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg eingetreten ist, und schränkt zweitens die Strafbarkeit des Wuchers auf bestimmte Geschäftsarten ein.

Erstens: Die Erfahrung lehrt, dass nur in seltenen Einzelfällen das Wuchergeschäft in formell einheitlichem Gefüge sämtliche angeführten Erfordernisse deutlich in sich vereinigt. Es liegt im Interesse des Ausbeuters, dass er sich des verschiedensten Werkzeugs aus der juristischen Rüstkammer bedient, um den ursächlichen Zusammenhang zwischen der wucherischen Betätigung und dem rechtswidrigen Erfolg zu verdecken. Sein Hauptstreben muss besonders dahin gehen, die Entgeltlichkeit des aus der wucherischen Willensbetätigung hervorgegangenen Wuchergeschäfts oder mindestens das sich als rechtswidriger Erfolg objektivierende Missverhältnis zwischen den vertauschten Leistungen zu verschleiern.

Diesen Zwecken dient hauptsächlich: Die Simulation, die Verbindung mehrerer Rechtsgeschäfte, auf die die Tatbestandserfordernisse des Wuchergeschäfts so verteilt werden, dass dadurch ihr Zusammenhang verdunkelt wird, endlich die Betätigung mehrerer Personen an der wucherischen Handlung behufs Verwirrung und Durchbrechung der Kausalreihe. Überdies wird unmittelbaren Willenserklärungen möglichst ausgewichen, so dass zumeist nur schwer feststellbare stillschweigende und mittelbare Willensäußerungen, die schon ihrer Natur nach zu vielfacher Deutung Anlass geben, dem Forschen nach der absichtlich verschlungenen Kausalreihe den Pfad verdunkeln. Unter solchen Umständen könnte im Einzelfall der Nachweis der Merkmale des Wuchergeschäfts nur vereinzelt gelingen, hätte nicht die Gesetzgebung im Hinblick auf die bei Anwendung des Wucherrechts gemachten Erfahrungen aus Gründen der formalen Realisierbarkeit des Rechts¹⁾ bereits an das Vorliegen gewisser Begleitumstände die Präsuntion geknüpft, dass auch jene Merkmale vorliegen.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

I. Im Fall von Simulation ist das dissimulierte Geschäft das Wuchergrundgeschäft. Nur das unter den Beteiligten ernstliche Geschäft kann dem Wuchergesetz unterfallen.¹⁾

1) Ihering, Geist I. 53, II. 328 („Gesichtspunkt der Praktikabilität des Rechts.“)

II. Liegen mehrere abgeschlossene, verschiedenartige Rechtsgeschäfte vor, die im ursächlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einander stehen, so wird das Geschäft, das die andern verursachte, das Wuchergrundgeschäft sein. Wenn etwa ein Darlehn unter der Bedingung gewährt worden wäre, dass der Darlehnsnehmer vom Darlehnsgeber eine Sache um deren doppelten Marktpreis kaufe, dann ist das Darlehnsgeschäft das Wuchergrundgeschäft und der halbe Preis der Sache aus dem Kaufgeschäft (das nicht einmal simuliert sein muss, sondern ernstlich gemeint sein kann) das Entgelt für die Darlehnsgebarung.¹⁾ Anders ist es, wenn der Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs der Rechtsgeschäfte nicht gelingt. In diesem Fall genügt nach geltendem deutschem Recht kraft gesetzlicher Vorschrift bereits der Beweis des wirtschaftlichen Zusammenhangs (S. unten IV).

III. Ist zwischen mehreren an einem Wuchergeschäft beteiligten Personen eine rechtsgeschäftliche Kausalreihe mit bezug auf dieses erweislich, so ist auch der Kausalzusammenhang erweislich. Insbesondere wird das Prinzip der Entgeltlichkeit des Wuchergeschäfts dadurch nicht berührt, dass etwa die Leistungen nicht aus dem Vermögen der Vertragsschliessenden stammen oder nicht unmittelbar ins Vermögen derselben übergehen, sofern ein rechtsgeschäftlicher Zusammenhang mit dem Dritten besteht, der leistet oder sich leisten lässt.²⁾ Hätte etwa A. dem B. ein Darlehn gewährt mit der Bedingung, dass dieser dem C., welchem A. Geld schuldet oder welcher im Auftrage A.'s für diesen Geld einkassiert, den Zins übergebe, so liegt ebenso ein im Zusammenhang erweislich entgeltlicher Vertrag vor, wie wenn etwa ein D. über Anweisung des B. die Leistung an C. vollzogen hätte. Ist indes eine rechtsgeschäftliche Kausalreihe zwischen den Beteiligten nicht erweislich, so wäre der Kausalzusammenhang und besonders die Annahme eines entgeltlichen Vertrags nicht gegeben, weil entweder mangels einer Leistung aus dem eigenen Vermögen oder mangels des Übergangs der Gegenleistung in das eigene Vermögen eines der Vertragsschliessenden, den gegenseitigen Leistungen der Charakter eines Aequivalents abginge. Allein auch in diesem Fall prägt kraft gesetzlicher Vorschrift schon der wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung für sich allein dem Geschäft den Charakter der Entgeltlichkeit auf³⁾ (S. unten IV).

IV. Für die Beurteilung der Frage, ob ein Geschäft simuliert ist, und welcher ursächliche Zusammenhang zwischen den von zwei oder mehreren Personen geschlossenen Rechtsgeschäften besteht, ist

1) Vgl. v. Lilienthal, Z. VIII. 206; auch Freudenstein 76 ff.

2) E. 31, 239.

3) E. 31, 240 („es kommt auf den wirtschaftlichen Zusammenhang an“).

die Deutung stillschweigender und indirekter Willenserklärungen unerlässlich.

Im Allgemeinen werden hier dieselben Rechtsregeln, die sonst für Beurteilung von Rechtsverhältnissen gelten, angewendet werden. Es wird das Schweigen als Zustimmung gelten, wenn Redlichkeit und praktische Vernunft im Fall des Nichteinverständnisses ein Widerspruch gefordert hätten.¹⁾ Es werden aus konkludenten Handlungen die logisch zwingenden oder zum Mindesten empirisch begründeten Schlussfolgerungen zu ziehen sein.²⁾ Doch wird im Einzelfall die besondere Verfassung der Beteiligten die winkelige Handlungsweise auf der einen, und die Willensbefangenheit auf der andern Seite, auch zu andern Deutungen führen.

Im Besondern gibt das Wucherrecht selbst aus Gründen formaler Realisierbarkeit des Rechts für die Frage der Deutung der Willensbetätigung von an dem Wuchergeschäft Beteiligten bindende Auslegungsregeln:

1. Das deutsche, ebenso wie das österreichische Wuchergesetz behandeln das Versprechen und die wirkliche Leistung wucherischer Vorteile gleichwertig: es ist gleichgültig, ob man sich die Leistung „versprechen oder gewähren lässt“. Aus der alternativen Fassung geht hervor, dass das Versprechen ohne nachfolgende Gewährung, aber ebenso die Gewährung ohne vorausgegangenes Versprechen gemeint sein müssen.³⁾ Aus logischen Gründen erscheint es indes undenkbar, dass eine Leistung erfolgt, ohne dass dazu im Grunde gleichzeitig oder vorher gewonnener Willensübereinstimmung, also eines ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossenen Vertrags, ein Verpflichtungstitel bestünde. Das kann dem Gesetzgeber nicht entgangen sein. Und wenn er dennoch im Gesetz dem „Sichversprechenlassen“ das „Sichgewährenlassen“ gegenüberstellt, so ist dem nur zu entnehmen, dass in Fällen, wo ein „Sichgewährenlassen“ stattfand, das Sichversprechenlassen als selbstverständlich in den Hintergrund trete, und schon aus dem „Sichgewährenlassen“ einer Leistung in gewissem Zusammenhang⁴⁾ mit einer selbstgewährten Leistung eine die gewährten Leistungen kausal verbindende Vereinbarung insoweit als bestehend angenommen werden müsse, bis nicht Gründe für die entgegengesetzte Annahme vorliegen. Mit andern Worten: das Gesetz erklärt, es sei bei Vorhandensein eines gewissen Zusammenhangs zwischen einer gewährten oder versprochenen Leistung und dem Sichgewährenlassen einer Leistung im Zweifel anzunehmen, dass beide Leistungen einen vorher oder gleichzeitig abgeschlossenen entgeltlichen Vertrag erfüllen, mögen dessen

1) Dernburg § 98 (I. 226). 2) Dernburg § 98 (I. 225).

3) Olshausen § 302 a n. 3 a; Simonson 89; Koffka 40; E. 4, 109.

4) Vgl. Stenglein, NG. § 302 a n. 14 (I. 517).

Bestandteile noch so zerissen, verwirrt und verdunkelt und nicht erweislich sein.¹⁾

2. Das Gesetz hebt in beabsichtigter Fassung hervor, dass ein Zusammenhang zwischen einer versprochenen und gewährten Leistung und einer Leistung, die man sich versprechen oder gewähren liess, schon dann als bestehend angenommen werden müsse, wenn darauf selbst nur bestimmte entferntere Begleitumstände hinweisen. In dieser Beziehung geht das deutsche Wucherrecht weiter als das österreichische.

a. Das deutsche Gesetz in der Fassung von 1880 wies auf den Zusammenhang zwischen der gewährten Leistung und der versprochenen oder gewährten Gegenleistung mit den Worten: „für ein Darlehn“ und: „im Falle der Stundung einer Geldforderung“ hin.²⁾ Nach dieser Fassung war zwar ein zeitliches Zusammenfallen zwischen der Zusage des Vorteils und der Gewähung des Darlehns bzw. der Stundung nicht erforderlich,³⁾ allein es musste nach richtiger Ansicht der Vorteil materielles Äquivalent für die Hingabe des Darlehns sein.⁴⁾ Leistung und Gegenleistung mussten in rechtlichem Kausalzusammenhang stehen.⁵⁾ Als „für“ die Hingabe des Darlehns oder „im Falle“ der Stundungsgewährung versprochen oder gewährt mussten indes auch solche Vermögensvorteile angesehen werden, die vor oder bei der Hingabe des Darlehns oder Bewilligung der Stundung nach Lage der Umstände⁶⁾ stillschweigend, obschon nicht einmal ziffermässig, im

1) In den übrigen Wucherrechten (vgl. S. 215 a. 2) sind aus den gleichen Gründen ähnliche Massnahmen getroffen worden. Selbstverständlich war die ganze Struktur der einzelnen Wuchergesetze auch in dieser Richtung mitbestimmend. Im Besondern ist Tatbestandsmerkmal im Hinblick auf den rechtswidrigen Vorteil 1) das Sichgewähren- oder Sichversprechenlassen in: Aargau, Basel, Bern, Finnland, Neuenburg (se fait promettre ou prélève), Thurgau, Ungarn, Walis, Zürich; 2) das Beziehen in: Belgien (fourni), Dänemark, Frankreich (perception), Solothurn; 3) der Vorabzug in: St. Gallen, Oberwalden, Schwyz, Russland; 4) das Sichzusichernlassen in: Freiburg (stipuler), St. Gallen, Schaffhausen, Russland (ausbedingt); 5) das Sichanrechnen in Appenzell; 6) das Sichverschaffen in: Luzern, Norwegen — (Schweiz. Entw. von 1903: „geben oder versprechen lässt“).

2) Diese Fassung beruht auf dem Entw. von Kleist und Genossen, wo die Wendung lautete: „für die Hingabe ein Darlehns oder für die Stundung einer Geldforderung. Die Abänderung hatte den Zweck zum Ausdruck zu bringen, dass die Zusage der Vermögensvorteile mit der Hingabe des Darlehns oder der Stundungsgewährung nicht zeitlich zusammenfallen müsse. Kom. Ber. aaO., 359; v. Schwarze 53.

3) Hälschner II. 433; Olshausen (5. Aufl.) § 302 a n. 7; Simonson, Vorteil 89.

4) Olshausen aaO.; Meyer (4. Aufl.) § 99 (747), (5. Aufl.) § 94 (577 f.); Simonson 90. — Aber nicht für die Vermittlung: E. 5, 366 (dagegen: v. Lilienthal, Z. VIII, 212) oder die Rückgängigmachung eines Darlehnsgeschäfts: E. 4, 104.

5) Seuffert, Z. XIV, 569; Binding § 159 (II. 260); Henle 71 n. 112.

6) So etwa bei Rückkaufshändlern mit stadtbekanntem Rückkaufsbedingungen,

Prinzip zugestanden und erst hernach ausdrücklich versprochen oder gewährt wurden.¹⁾ Dagegen war mit Recht das Sichversprechen- oder -gewährenlassen wucherischer Vorteile seitens einer dazu weder dem Gläubiger, noch dem Schuldner verpflichteten²⁾ dritten Person nicht als Wuchergeschäft anzusehen, da einer solchen Leistung mangels materiellen Zusammenhangs mit der Schuldnerverpflichtung der Charakter einer Gegenleistung abgeht.

Die dem Sinne des Gesetzes vielfach widersprechende Auslegung und die Leichtigkeit der Umgehung brachte es mit sich, dass die Novelle von 1893, um „hinsichtlich der Frage des innern Zusammenhangs zwischen der Kreditgewährung und der Leistung des Schuldners einer zu engen Auslegung des Gesetzes“ vorzubeugen, die Worte „für“ und „im Falle“ durch die undeutliche³⁾ Wendung: „mit bezug auf“ ersetzte.⁴⁾ Dies will besagen, dass nunmehr jedes Sichgewähren- oder Sichversprechenlassen einer Leistung in irgendwelcher Beziehung zu einem der in § 302 a StG. genannten Kreditgeschäfte Wuchergrundgeschäft sein kann.⁵⁾ Es genügt ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem Kreditgeschäft und den Vermögensvorteilen, das ist, dass das beiderseitige Tun bei Zusage oder Gewährung des Vorteils von der erkennbaren Absicht geleitet wird, die Herbeiführung irgend eines wirtschaftlichen Effekts, der sich auf ein (solches) Kreditgeschäft bezieht, zu entlohnen.⁶⁾

Darin liegt ein Mehrfaches:

aa. Der wirtschaftliche Effekt kann in der Begründung⁷⁾ Be-

Studenten- und Offizierswucherern mit den in den interessierten Kreisen notorisch bekannten Zinssätzen, Wucherern gegenüber alten Kunden. Da wird nie viel gesprochen oder gefeilscht. Das Geld wird auf den Tisch gelegt und genommen. Die Beteiligten wissen, was an Zinsen zu zahlen ist. E. 11, 389.

1) Nach Umständen sogar bei Abzahlung des Darlehns. So v. Lilienthal, Z. VIII., 212f. — dagegen Olshausen II. (5. Aufl.) 302 a n. 7; E. 4, 202.

2) Der Schuldner war gestorben, die Zahlung erfolgte aus Pietät. E. 11, 389.

3) Binding § 199 (II. 260); Koffka 37.

4) Motive aaO., 3.

5) Frank § 302 a n. 2. Vgl. auch Fuld: Die Erweiterung des Wucherg. Gerichtsaal XLIX. 36f.

6) Nach wie vor bleibt die Annahme einer Zuwendung aus reiner Liberalität straflos, selbst wenn sie unter den Begriff einer remuneratorischen Schenkung fällt. Eine solche Zuwendung ist nicht Entlohnung mit bezug auf ein Kreditgeschäft, sondern Belohnung für eine Gefälligkeit. Dem Leistungsmotiv stehen keine eigenützigen Gegenmotive gegenüber. Indes, das ist *quaestio facti*. — Vgl. v. Lilienthal, Z. VIII. 212; v. Schwarze 58; Soufferts Archiv XLVI. n. 86; — dagegen Fuld 22 (F. verkennt, dass reine Liberalität und Ausgebeutetsein zwei Begriffe sind, die einander ausschliessen); K. E. 2573.

7) So in dem *pactum de mutuo dando* und in dessen Aufhebung. v. Liszt § 143 II. (S. 480); Olshausen § 302 a n. 7, Frank § 302 a n. II. 2 (424); Kron-

lassung, Veränderung, Bestärkung oder Aufhebung¹⁾ eines solchen Kreditrechtsverhältnisses bestehen.

bb. Die Zusage oder Gewährung des Vermögensvorteils muss beiderseits als Entlohnung aufgefasst werden, das ist als Leistung, die aus dem Motiv der Erfüllung einer im Hinblick auf das Kreditverhältnis obliegenden, mindestens natürlichen, Verpflichtung trotz eigennütziger Gegenmotive des Leistenden geschieht.²⁾ So wird bei einer Darlehnung oder Stundung diese Voraussetzung bereits vorliegen, wenn die Vorteile sich nicht als direktes Entgelt für die Hingabe des Geldes darstellen, sondern erst bei der Rückzahlung als Vergütung für die Kapitalnutzung gewährt werden.³⁾

cc. Der Vermögensvorteil muss nicht materiell, sondern bloss wirtschaftlich den Charakter eines Aequivalents der Gegenleistung haben. Diesen Charakter hat der Vorteil auch dann: wenn den Vorteil ein „anderer“ im Interesse des Schuldners verspricht oder leistet,⁴⁾ oder: wenn der Vorteil in wirtschaftlicher Abhängigkeit von der Kreditleistung steht.⁵⁾ Letztes liegt immer vor, wenn nach der Sachlage die Zusage oder Gewährung des Vermögensvorteils ohne das bezug habende Kreditverhältnis überhaupt nicht erfolgt wäre.

dd. Jedermann, der für eine Leistung in Beziehung auf ein derartiges Kreditgeschäft sich einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren lässt, schliesst bei Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Merkmale ein Wuchergeschäft ab. Die Zusage oder Gewährung der Vermögensvorteile muss nicht im Hinblick auf das Verhältnis des Gläubigers und Schuldners allein erfolgen. Auch der Vermittler,⁶⁾ unter Umständen der Bürge können in Ansehung ihrer Entlohnungen Wuchergeschäfte abschliessen.⁷⁾ —

ecker, Jahresbericht 90, bei Gruchot, Beitr. XXXVIII. 777; Fuld 17; Henle 177 E. 4, 104; R. 6, 654; — dagegen: Binding § 199 (II. 260); Koffka 37 (n. 5 b).

1) S. die vorige a. 2) S. S. 288 ff.

3) Olshausen aaO.; Koffka 37; Kahn 29; E. 27, 190; E. 28, 29; — andrer Meinung: Binding aaO. (es muss diesfalls „der Vorbehalt gemacht sein, das Entgelt für das Darlehn erst bei dessen Rückzahlung festzustellen“); Barre n. 4.

4) Koffka 38 (n. 6); Simonson, Vorteil 28; Henle 115; Vogtherr 9f. (n. 7); Geiershöfer 50; vgl. das Ur. I. SS. 1881 bei Freudenstein 76 (die an dem Besitz der verpfändeten Nähmaschine interessierte Tochter bezahlt die Schuld des Vaters und den Mietpreis für das ihr bis dahin zum Gebrauch überlassene Faustpfand).

5) E. 31, 240; vgl. auch E. 20, 279.

6) v. Liszt § 143, II. (480); Binding § 199 (II. 260); Kronecker, Jahresbericht 90, Gruchot XXXVIII. 777; Frank, § 302 a II; Barre aaO.; Henle aaO.; Geiershöfer 50; Friedmann 101 (n. 12); — dagegen: Olshausen § 302 a n. 5; Koffka 37; Kahn 29; E. 28, 288; E. 29, 78; E. 35, 111; E. 36, 226; dann E. in Goldammers Archiv 46, 47.

7) Auch der Girant und jeder wechselfähig Verpflichtete (Aval), der sich für die Haftungsübernahme entlohnen lässt.

Der § 302e RStG. bedient sich der Wendung: „mit bezug auf“ auch rücksichtlich aller andern, im § 302a RStG. nichtangeführten Rechtsgeschäfte. Es finden somit die dargestellten Grundsätze auf alle Geschäfte Anwendung, die überhaupt ihrer innern Natur nach Wuchergrundgeschäfte zu sein vermögen.

b. Das österreichische Gesetz steht in der Hauptsache auf dem Standpunkt des deutschen Gesetzes von 1880, nur dass hier in der den Zusammenhang zwischen der Kreditleistung und den Vermögensvorteilen bezeichnenden Wendung: „bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit“ die Auffassung des Gesetzes schärfer geprägt ist. Das Sichversprechen- oder Sichgewährenlassen muss bei der Kreditierung stattfinden: 1) der Vermögensvorteil muss materielles Aequivalent für die Kreditierung sein. Leistung und Gegenleistung müssen in rechtlichem Zusammenhang stehen. Allerdings muss der Abschluss des Kreditgeschäfts mit der Zusage oder Gewährung des Vermögensvorteils weder äusserlich, noch zeitlich zusammenfallen, allein es muss das Verhältnis zwischen den beiden Leistungen ein solches sein, dass die eine geradezu Bedingung 2) der andern ist. Lässt im übrigen der Zusammenhang zwischen der Kreditgewährung und den Leistungen des Schuldners erkennen, dass das Übermass an Vorteilen nicht etwa aus reiner Liberalität, sondern infolge entgeltlichen Übereinkommens versprochen oder gewährt wurde, dann kommt es darauf nicht an, ob dieses Übereinkommen ausdrücklich oder stillschweigend, und ob der Kreditlohn von vornherein oder später ziffermässig vereinbart worden ist; 3) auch darin kann eine solche Vereinbarung verwirklicht sein, dass die Kreditbedingungen des Kreditgebers notorisch sind, so dass sie im Einzelfall von den Beteiligten als selbstverständlich angenommen werden. Liegt diese Voraussetzung vor, dann wird die Beschaffenheit des nach Abschluss des Kreditgeschäfts, etwa bei der Rückzahlung 4) gewährten Vermögensvorteils als Erkenntnisquelle für den Parteiwillen bei Abschluss des Kreditgeschäfts entscheidende Bedeutung haben, und dadurch das seinerzeitige Zugeständnis des Kreditnehmers in seinem vollen Umfang blossgelegt und erkennbar sein.

1) S. S. 257 ff.

2) Lammach §5; v. Fürstl I. 10. — Im vorbildlichen Gesetz von 1877 heisst es geradezu: „Wer bei Gewährung und Verlängerung von Kredit mit dem Kreditnehmer Bedingungen eingeht“ usw. Ebenso Geller, Zentr.-Bl. V. 652ff. Vgl. auch K. E. 976; dagegen: Finger II. 227, der der Ansicht ist, es genüge, wenn der Vermögensvorteil tatsächlich, wenn auch nicht juristisch, zugewendet werde „mit Rücksicht“ auf eine Kreditierung.

3) K. E. 2573.

4) Namentlich, wenn es sich um Rücknahme-in-Pfand gegebener Sachen, um Erlangung der freien Dispositionsbefugnis über Immobilien (K. E. 2573), um Einlösung eines Blancowechsels, um ein Rückkaufgeschäft handelt.

Dagegen kann es nach ö. Recht kein Wuchergeschäft sein, wenn ein dem Kreditnehmer dazu rechtlich nicht verpflichteter Dritter bei der Kreditierung Vermögensvorteile verspricht oder gewährt, weil eine solche Leistung zu Gunsten Dritter nicht dem Wucherbegriff des ö. Gesetzes unterfällt. Aus der Fassung des Gesetzes, besonders im Hinblick darauf, als tatbeständlich die Wirkung des Kreditgeschäfts im Vermögen des Kreditnehmers einen bestimmten, massgebenden, wirtschaftlichen Niederschlag hervorbringen muss, ist zu schliessen, dass nach ö. Wucherrecht alle Rechtsgeschäfte ausserhalb des Kreises der Wuchergrundgeschäfte liegen, bei denen das Aequivalent für die kreditierte Leistung aus einem andern, als dem Vermögen des Kreditnehmers stammt. Andererseits kann eine Bewucherung jenes Dritten ebenfalls nicht vorliegen, weil er nicht Kreditnehmer ist. Von einer Simulation ist selbstverständlich abzusehen.¹⁾

Auch der Vermittler eines Kreditgeschäfts schliesst nach ö. Recht, sofern nicht etwa Verschleierung in Frage steht, rücksichtlich der lediglich für die Vermittlung versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile, kein Wuchergeschäft ab, weil hier der Vermögensvorteil nicht materielles Aequivalent für die Kreditgewährung ist. Indes, er darf dabei nicht etwa dem Kreditgeber wucherische Vorteile verschaffen, weil es zwar auf den materiellen Zusammenhang zwischen der kreditierten Leistung und der Gegenleistung des Schuldners, nicht aber auf die Identität²⁾ des Gläubigers mit demjenigen ankommt, der das Geschäft abschliesst.³⁾

1) K. E. 923. 2) So E. 5, 366.

3) Von den übrigen Wucherrechten (vgl. S. 215 a. 1) weisen auf den Zusammenhang der Vermögensvorteile mit dem Wuchergrundgeschäft durch das vor dieses vorgesezte Umstandswort: „bei“ (bei Gewährung . . .), gleich dem österr. Gesetz, die Wuchergesetze von Aargau, Bern, Finnland, St. Gallen, Norwegen („ausbedingen“), Schaffhausen („bedungene“ Zinsen), Thurgau und Zürich hin. Das WG. von Basel gebraucht, wie das deutsche Gesetz von 1850, an demselben Ort das Wort: „für“. Alle andern Rechte haben in dieser Beziehung keine ausdrückliche Bestimmung. Allein, es ist anzunehmen, dass auch sie materielle Aequivalenz zwischen den wucherischen Vorteilen und der Kreditleistung erfordern. Dies ergibt sich mittelbar aus der Fassung der einschlägigen Gesetzesstellen, die in der Regel auf ein in Ansehung der Vermögensvorteile bestehendes Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditgeber und Kreditnehmer hinweist. So: Appenzell (durch übermässige Anrechnung); Baselland, Oberwalden und Luzern (verschreiben, ausbedingen, annehmen, ansetzen — aber auch die Wendung mit: „bei“); Belgien (fourni); Chile (ausbedingen); Frankreich (prêt conventionel); Freiburg (stipuler — aber auch: a l'occasion d'un prêt d'argent); Glarus (verschreiben oder beziehen); Russland (Bedingungen, Vertragsbestimmungen); Ungarn (ausbedingen). Sehr entfernte Andeutungen in dieser Beziehung enthalten die Gesetze von Walis und Neuenburg (abusant de l'état de detresse . . . se fait promettre ou prêter . . .) und Schweiz. Entw. von 1903 (. . . Vermögensvorteile geben oder versprechen lässt, welche mit seiner Leistung).

3. Das deutsche und das österreichische Wucherrecht sprechen einem Geschäft selbst dann den Charakter eines Wuchergeschäfts zu, wenn der von einem Teil versprochene oder gewährte Vermögensvorteil aus Gründen des Rechts¹⁾ oder kraft besondrer Vereinbarung nicht dem geschäftsabschliessenden Vertragsgegner zukommt.

Dazu ist schon an dieser Stelle²⁾ zu bemerken:

a. Es ist gleichgültig, ob der Abschliessende aus eigenen Mitteln leistet, oder aus fremden.³⁾ „Wer“ immer für eine aequivalierende Gegenleistung, sei es auch aus fremden Mitteln leistet, schliesst bei Vorhandensein der übrigen Begriffsmerkmale ein Wuchergeschäft ab, ob nun ein Rechtsverhältnis,⁴⁾ das ihn zur Verfügung über fremdes Gut ermächtigt, nachweisbar besteht oder nicht.

b. Es ist gleichgültig, ob der Abschliessende die Vermögensvorteile sich oder einem andern versprechen oder gewähren lässt. Auch darauf kommt es nicht an, ob Rechtsverhältnisse erweislich vorliegen, die begründen, weshalb etwa in dem einen Fall der aus fremden Mitteln Leistende sich selbst,⁵⁾ und weshalb etwa in einem andern Fall der aus fremden Mitteln Leistende einem Dritten die Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt.⁶⁾

c. Es ist gleichgültig, ob der Abschliessende persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, und in wessen Namen dieser handelt. Kraft gesetzlicher Vorschrift überträgt sich der Charakter des Wuchergrundgeschäfts sogar auf das Rechtsgeschäft,⁷⁾ wodurch ein bisher Unbeteiligter, der indes Kenntnis des Sachverhalts hat, den wucherischen Anspruch erwirbt, sofern er ihn hernach weiter veräussert oder geltend macht (§ 1 Abs. 2 ö. WG., § 302c RStG.).⁸⁾

1) S. das Genauere oben § 28. 2) S. das Genauere oben § 28.

2) Binding § 199 (II. 260); Olshausen § 302 a n. 5 (II. 1159), n. 8 (II. 1160); Oppenhoff § 302 a n. 4; Koffka 3S; Geiershöfer 50; Kahn 29; Friedmann 102; E. 5, 9; E. S, 17; E. K. 2107.

4) Bevollmächtigung oder gesetzliche Vertretungsbefugnis in Beziehung zum Darlehnsgeber z. B.: Vormund, Ehemann, firmirender Gesellschafter, Prokurist, Direktor oder Beamter einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und dgl. Vgl. Binding aaO.

5) Etwa der Direktor einer Vorschusskasse, der sich für die in seiner Befugnis stehende Gewährung eines Darlehns wucherische Vorteile versprechen oder gewähren lässt.

6) In scheinbarer Schenkungsabsicht in Komplottwucherfällen (Bandenwucher).

7) S. das Genauere oben § 28.

8) S. den Kom. Ber. von 1879 (V. R. 4. Lp. 2. Session, Drucksache 265) 24 ff; dann § 1 al. 3 des ö. Ges. von 1877, wo die Wucherstrafe demjenigen angedroht wird, der „Forderungen im eigenen Namen geltend macht, oder zwangsweise einreibt, von denen er weiss“, dass sie auf wucherische Art (nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes) entstanden sind. Dazu die erläuternden Bemerkungen der Reg.-Vorl. (Beil. 563, VIII. A. H. 8. Session) und der Kom.-Ber. des II. II. (Beil. 139, I. H. H. 9. Session). — Der Hauptzweck der Vorschriften richtete sich gegen den Kom-

Nicht hierher gehört die Frage sträflicher Beteiligung Dritter am Wuchergeschäft.¹⁾

Zweitens: Besondere Erfordernisse mit bezug auf die Wuchergrundgeschäfte schreibt das geltende österreichische und deutsche Recht vor, um die Strafbarkeit des Wuchers zu begrenzen. Beide Wucherrechte stellen aus verschiedenen Gründen sogenannte Kreditgeschäfte, in Gegensatz zu andern Rechtsgeschäften. Allein die Tatbestände dieser gesetzlichen Kreditgeschäftsbegriffe sind in beiden Rechten nicht die gleichen. Sie decken sich auch nicht vollkommen mit dem Inhalt des gleichgenannten nationalökonomischen Begriffs.

I. Das deutsche Wucherstrafrecht scheidet aus dem Kreis der Wuchergrundgeschäfte das „Darlehn“, die „Stundung einer Geldforderung“ (Fassung von 1880) und die „andern zweiseitigen Rechtsgeschäfte, die denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen“ (Fassung von 1893) aus, und stellt diesen engeren Kreis von Wuchergrundgeschäften dadurch in Gegensatz zu den andern wucherischen Verträgen, dass es ihn ganz allgemein, die übrigen Wuchergeschäfte dagegen nur unter der Voraussetzung der gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Verübung, mit Strafe bedroht. Dieser tatbeständliche Unterschied ist für das Zivilrecht seit Inkrafttreten des BGB. entfallen.²⁾

Allein es bestehen im deutschen Wucherstrafrecht noch immer zwei Kategorien von Wuchergeschäften, für die sich in der Doktrin die Bezeichnung „Kreditwucher“ und „Sachwucher“ eingebürgert hat. Diese Benennung ist nicht zutreffend. Viele Geschäfte, die ihrer wirtschaftlichen Natur nach Kreditgeschäfte sind, unterfallen gar nicht dem gesetzlichen Kreditwucherbegriff. Andererseits ist auch der Ausdruck: Sachwucher zu eng,³⁾ da er das weite Gebiet der Dienst- und Bestandverträge auszuschliessen scheint.

plottwucher. Vgl. v. Schwarze 77 ff; Fuld 109 ff; Koffka 74; Henle 26 ff; v. Fürstl I. 18 ff. — In diesen Beziehungen herrscht in den übrigen Wucherrechten (vgl. S. 215 a. 1) meist dieselbe Auffassung: a) Alle Wucherrechte richten die Strafdrohungen an den Geschäft-Abschliessenden („Wer“, „celui, qui“, „quiconque“). — b) Der Wuchertatbestand wird ausdrücklich auch auf den Fall ausgedehnt, dass das Versprechen oder die Gewährung des Vermögensvorteils einem Dritten zugute kommt in den Wuchervorschriften von: Aargau, Basel, Bern, Thurgau, Ungarn, Zürich (dann im Schweiz. Entw. von 1903, Art. 92, § 1). — c) Nachwucher (in begrifflicher Beziehung zumeist vollkommen übereinstimmend mit dem Tatbestand des österr. und deutschen Wucherrechts) ist ausdrücklich strafbar in: Aargau, Basel, Bern, Neuenburg, Russland, Thurgau, Ungarn, Walis, Zürich. Der Schweiz. Entw. von 1903, Art. 92, § 1, bedroht schon die blosse Erwerbung der Forderung im Zessionswege mit Strafe, sofern sie in der Absicht geschah, den Anspruch weiter zu veräussern oder geltend zu machen.

1) S. darüber oben § 25. 2) S. S. 212 ff.

3) Seuffert, Z. XIV. 570; Binding § 199 (II. 263 n. 5); Koffka 91.

Aber auch die für Sachwucher gebrauchte¹⁾ Bezeichnung „Geschäftswucher“ kann nicht befriedigen: sie sagt eben zu wenig und verwirrt. Soll darin zum Ausdruck kommen, dass im Grunde genommen der Sachwucherbegriff der weitere, auch den Kreditwucher umfassende Begriff ist, so gelingt dies zwar teilweise, allein um den Preis, dass in der Bezeichnung jeder Hinweis auf die rechtliche Sonderstellung der Kategorie fehlt. Überdies betont dieser Ausdruck allzusehr das Markt- und Handelsmässige und lässt ebenfalls die unterfallenden Lohn- und Bestandverträge unberücksichtigt. Dabei kann nicht besonderes Gewicht darauf gelegt werden, dass in der Benennung die im gesetzlichen Tatbestand begriffswesentlich vorausgesetzte Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit voll ausgeprägt erscheint, weil dieses Begriffsmerkmal eben nur ein gesetzliches, im übrigen aber ganz zufälliges ist, das schliesslich auch Qualifikationsmoment der bei weitem gefährlichsten Wucherart des geschäfts- und betriebsmässigen Kreditwuchers bildet, der dadurch in den Hintergrund gestellt erscheint.

Die von anderer Seite²⁾ empfohlene Einführung, den Kreditwucher „absoluten“ Wucher und den Sachwucher „relativen“ Wucher nach dem Vorgang der handelsrechtlichen Scheidung der Handelsgeschäfte zu benennen, wiese diese Mängel zwar nicht auf, allein es würde von andern Bedenken abgesehen,³⁾ eine derartige Bezeichnung hier ebenso wenig prägnant klingen, wie im Handelsrecht.

Am passendsten erschiene wohl noch der Ausdruck „Barwucher“, im Gegensatz zur gesetzlichen Kategorie des Kreditwuchers, obschon der Begriff „Kredit“ vom nationalökonomischen Standpunkt im Gesetz zu eng begrenzt ist; die Betriebsmässigkeit könnte dann etwa noch der Zusatz „geschäftsmässiger“ oder etwa „gewerbs- und gewohnheitsmässiger“ Barwucher hervorheben. Dem gegenüber fällt aber für die Beibehaltung des Ausdrucks: Sachwucher in die Wagschale, dass sich diese

1) v. Liszt § 443 III. (S. 482); Frank § 302 e n. I. (496).

2) Koffka 91.

3) 1. Das gleichwertig in Betracht kommende Tatbestandsmoment der Gewohnheitsmässigkeit erscheint bei dieser dem Handelsrecht entnommenen und dort für die gewerbsmässigen Relationen (Art. 272, Abs. 1 HGB.) angewandten Bezeichnung zurückgesetzt. 2. Der Art. 272 HGB. schliesst grundsätzlich nur einige Geschäftsarten zusammen, die unter der Voraussetzung der Gewerbsmässigkeit Handelsgeschäfte sind, während nach § 302 e RStG. unter derselben Voraussetzung grundsätzlich jedes Rechtsgeschäft wucherisch ist. 3. Der Kredit- und Sachwucher sind gesetzlich nicht ebenso gleichgestellt, wie die absoluten und relativen Handelsgeschäfte. Der Kreditwucher erlangt erst durch Hinzutritt der, Tatbestandsmerkmal des Sachwuchers bildenden, Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit den Grad der Strafbarkeit des Sachwuchers. Der Sachwucher ist demnach das schwerer verpönte Delikt; die Bezeichnung „relativer“ Wucher liesse das Gegenteil erwarten.

Bezeichnung des Vergehens nach § 302e in der juristischen Terminologie bereits mit der Wirkung eingebürgert hat, dass in den berufenen Kreisen das Gefühl eines sprachlichen Missverständnisses allmählich schwindet. Deshalb und, um dieses rein sprachlichen Bedenkens wegen nicht in der Sache selbst missverstanden zu werden, ist auch in dieser Abhandlung von einer Veränderung der hergebrachten Benennung: Sacherwucher abgesehen worden. Die künftige Gesetzgebung wird wohl auch in Österreich und Deutschland jeden immerhin willkürlichen Unterschied zwischen Kredit- und Sachwucher beheben und einen gleichmässigen gemeinschaftlichen Wuchertatbestand für beide Kategorien schaffen. Dann wird die juristische Terminologie endlich dem Volksbewusstsein und der Volkssprache gerecht werden können, die einen Unterschied zwischen Kredit- und Sachwucher weder in der Bezeichnung, noch in der moralischen Würdigung kennen.

Wie schon aus der negativen Begriffsbestimmung des § 302e RStG. hervorgeht, kann grundsätzlich jedes Geschäft, das seinem Wesen nach überhaupt Wuchergrundgeschäft zu sein vermag und das nicht schon Kreditwuchergeschäft ist, sachwucherisch sein. Eine erschöpfende Aufzählung derselben ist nicht denkbar, da eine solche sämtliche Formen des Privatrechtsverkehrs berücksichtigen müsste. Von einzelnen typischen Formen soll noch die Rede sein.¹⁾ An geeigneterer Stelle ist auch das besondere Merkmal der Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit behandelt.²⁾

II. Das österreichische Wucherrecht schränkt den Kreis der Wuchergeschäfte auf solche Rechtsgeschäfte ein, die der Gewährung und Verlängerung von Kredit dienen. Andre Geschäfte begründen weder privat- noch strafrechtlich Wucher.

III. Die Feststellung, was im nationalökonomischen und was im Sinn des deutschen und österreichischen Wucherstrafrechts Kredit ist, wird zunächst den gesetzlichen gegen den nationalökonomischen Kreditwucherbegriff, ferner für das Gebiet des deutschen Wucherrechts den Kredit gegen den Sachwucherbegriff, endlich für das österreichische Recht den Begriff des Kreditwuchers abzugrenzen haben.

1. Während vorzüglich J. St. Mill³⁾ den Kredit einfach mit der Übertragung eines Kapitals aus einer Hand in die andre identifiziert,

1) Im zweiten Band. 2) S. oben § 29.

3) J. St. Mill: Principles of polit. econ. III. 19; auch Turgot: Sur le papier suppléc à la monnaie, Oeuvres (ed. Guillaumin) I. 94 und Dietzel: System der Staatsanleihen im System der Volkswirtschaftslehre betrachtet (Heidelberg, 1855), 27. — Vgl. Knies, Geld und Kredit I. 54; Oertmann in HSt. V. 394. (Diese Lehre verflüchtigt den Begriff, da sie ihn auf jede obligatio ad dandum, also auch auf Schenkung, Barkauf ausdehnt.)

nach Thöl¹⁾ der Kredit „das Vertrauen, dass ein Versprechen erfüllt werde“, und nach Roscher²⁾ „die freiwillig eingeräumte Befugnis über fremde Güter gegen das bloße Versprechen des Gegenwertes zu verfügen“ ist, definiert die herrschende Lehre,³⁾ die den folgenden Ausführungen zugrunde gelegt ist, den Kredit aus dem Gesichtspunkt des Zeitmoments und der Differenzierung der Gegenwart und der Zukunft.

Kreditverkehr ist der Gegensatz von Barverkehr, Kredit im weitern Sinn die Gattung von Güterübertragungen, bei denen der gegenwärtigen Leistung des Einen sich eine zukünftige Leistung des Andern gegenüberstellt.⁴⁾ Kreditgeschäfte in diesem Sinn sind also Verträge, wodurch solche Güterübertragungen stattfinden.

Indessen gibt es eine Anzahl von Rechtsgeschäften, bei denen diese Voraussetzungen zutreffen, die man jedoch schon dem Sprachgebrauch, aber auch ihrer Natur nach nicht den Kreditgeschäften beizuzählen geneigt ist. Das sind Geschäfte wie die Leihe, die Miete, die Pacht, bei denen die beiden Leistungen zeitlich auseinanderfallen, die aber keine eigentlichen Güterübertragungen sind, weil die Substanz der Leistung ohne Loslösung von ihrer rechtlichen Zugehörigkeit nur zu zeitweiligem Gebrauch in specie eingeräumt, nicht aber zum Verbrauch in persönlich relativem Sinn übertragen wird.⁵⁾ Üblicherweise werden von der Volkswirtschaftslehre seit Jhering diese Geschäfte aus dem Kreis der Kreditgeschäfte ausgeschieden.⁶⁾ Es wird als zum Wesen des Kredits gehörig das Moment der Übereignung⁷⁾ betrachtet, das ist: das Moment der Übertragung des dem Leistenden über die Substanz der Leistung zustehenden Herrschaftsrechts in seiner Totalität. In diesem engeren Sinn ist Kredit: die Gattung von

1) Thöl, Handelsrecht § 100. — Damit ist dem Kredit jeder objektive Inhalt genommen. Auch mangelt es dabei an einer spezifischen Differenz zwischen Kredit- und sonstigen obligatorischen Geschäften. Vgl. Oertmann aaO.

2) Roscher, System I. § 54. — Diese Definition sieht weniger auf den Vorgang bei der Kreditgewährung, als auf die Wirkung des gewährten oder doch versprochenen Kredits mit Rücksicht auf den Schuldner. Vgl. Oertmann aaO.

3) Knies aaO., 7ff., 21; Wagner in Schönbergs Handbuch I. 8². 397ff; Roscher aaO., n. 3; Dernburg II^o. § 1 (S. 3); v. Philippovich 241ff; Lexis, HSt. V. 380; Oertmann aaO.; vgl. auch Koffka 29ff.

4) Knies aaO., 7.

5) Knies, Lexis, Oertmann aaO. Vgl. Petrazycki, Die Lehre vom Einkommen II. 275ff.

6) Jhering, Geist I². 159ff; Dernburg aaO; Lexis aaO., 380; Oertmann aaO., 395; — dagegen Knies aaO., 21.

7) Nach Oertmann aaO.: Das Moment der Übertragung des Eigentums (oder des sonst dem Kreditierenden an dem Gut zustehenden Rechts) bzw. die Belassung desselben beim Kreditnehmer (im Fall eines Kauf- oder Mietvertrags) mit Stundung der Gegenleistung.

Güterübereignungen, bei denen der gegenwärtigen Leistung des Einen sich eine zukünftige Leistung eines Andern gegenüberstellt.

Für den Begriff des Kredits halten wir im übrigen, in Anschluss an Oertmann,¹⁾ für gleichgültig: a. ob ein besonderes Vertrauen des Kreditnehmers auf das Leistenkönnen und Leistenwollen des Kreditnehmers besteht;²⁾ b. ob die Kreditgewährung im Interesse des Kreditnehmers erfolgt;³⁾ c. ob der Gegenstand des Kredits Geld ist;⁴⁾ d. ob die Leistung des Kreditnehmers in einer Rückleistung des übereigneten Gegenstands der Vorleistung, oder in einer andern Gegenleistung besteht, sofern diese nur aequivalierenden Charakter hat;⁵⁾ e. ob der Kreditgeber den Kredit entgeltlich oder unentgeltlich gewährt. Auch ist es für den Begriff des Kredits unwesentlich, f. ob die dem Schuldner obliegende Leistung generell oder speziell bestimmt ist; indes kann nicht in Abrede gestellt werden, dass heutzutage in der Regel Gegenstand des Kredits ein fungibles Gut, bzw. „da das naturale Darlehn nach voller Ausbildung der Geldwirtschaft so gut wie gar keine Bedeutung hat“, fast ausschliesslich das Geld ist.⁷⁾ Für das vom Wucher beherrschte Gebiet des Verkehrsrechts kann es tatsächlich und regelmässig nur auf entgeltlichen Geldkredit ankommen.

Als Kreditgeschäfte, das sind Rechtsgeschäfte, wodurch die Übereignung von Gütern gegen das blosse Versprechen zukünftiger Gegenleistung stattfindet, werden in erster Linie solche obligatorische Rechtsgeschäfte angesehen, bei denen die Güterübereignung unmittelbar stattfindet, dann aber auch solche, die rechtlich zu derartigen Güterübertragungen verpflichten.⁶⁾

2. Das deutsche Wucherstrafrecht nennt von den Kredit-

1) S. Oertmann aaO., 395—398.

2) Knies aaO., 46ff., der das Vertrauen nicht als zum Wesen des Kredits gehöriges „fundamentales“ Moment, sondern nur als eine der eventuellen Vorbedingungen für die Kreditgewährung ansieht.

3) Dagegen: Ihering aaO., 161. 4) Dagegen: Ihering aaO., 161.

5) Oertmann aaO., 396, der mit Recht hervorhebt, dass gerade darum, weil beim Kreditkauf nicht die verkaufte Sache, sondern der Preis kreditiert wird, es sich bei Kreditierung des Anspruchs auf Kaufgeld um eine Gegen-nicht Rückleistung handelt. Übrigens ist jede Rückleistung im Fall vorausgegangener Übereignung des Gegenstands Gegenleistung.

6) In Fällen, wo ein Übereignungsakt vorgenommen wird mit der Verpflichtung, die übereignete Species als Gegenleistung rückzustellen (etwa: beim Sicherungsübereignen, Vollindossament zu Incassozwecken), oder eine andre Species gegenzuleisten (etwa: Tausch auf Kredit), liegen alle Voraussetzungen des Kreditverhältnisses vor. Dass hier das Risiko des Gläubigers ein gesteigertes ist, muss eher als eine Bestätigung, denn als eine Verneinung des Kreditverhältnisses gelten, weil der persönliche Anspruch des Gläubigers gegen den Schuldner mehr als in andern Fällen *fidem ejus sequitur*.

7) Lexis aaO. 8) Oertmann aaO.

geschäften, welche Wuchergrundgeschäfte sein könnten, bloss das „Darlehn“, die „Stundung einer Geldforderung“ und die „andern zweiseitigen Rechtsgeschäfte, welche denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen“.

a. Unter Darlehn ist im Sinn des Wuchergesetzes bloss das Gelddarlehn ¹⁾ zu verstehn, wie dies, im Einklang mit dem Kommissionsbericht, aus der Gegenüberstellung der Begriffe: „Darlehn“ und „Stundung einer Geldforderung“ und schliesslich auch aus dem darauf bezug habenden Ausdruck: „üblicher Zinsfuss“ zu entnehmen ist. ²⁾ Die Novelle von 1893 hat Gründe zu einer Änderung dieser Auslegung nicht gebracht. ³⁾ Gemeint ist das Darlehn, dessen Valuta in Geld zugezählt wird, ⁴⁾ allerdings auch das verschleierte. Auf die Form und Bezeichnung des Geschäfts kommt es nicht an. Wenn im Einzelfall vorliegt, dass zwischen zwei Personen zur Deckung eines Geldbedürfnisses ein Rechtsgeschäft abgeschlossen worden ist, wodurch die eine, sei es auch mittelbar, Geld mit der Verpflichtung erlangt, der andern das Geld später zurückzuerstatten, ⁵⁾ so liegen bereits die juristischen Elemente des Darlehns vor. Es genügt somit eine Leistung an Darlehnsstatt.

Diesen Standpunkt nahm die Rechtssprechung konsequent ein, wenn sie entschied, es könne ein Darlehn verborgen sein in einem Rückkaufgeschäft, ⁶⁾ in der Hingabe einer Ware, deren Erlös der Empfänger mit der Verpflichtung zur Rückgabe des Wertbetrags behalten soll, ⁷⁾ in der Diskontierung von Wechseln ⁸⁾ und in der Über-eignung solcher gegen das Versprechen, die Wechselsumme in bestimmter Frist zu zahlen.

1) Also nicht das Darlehn des gemeinen Rechts: l. 1 § 2, D. 44, 7; des Cod. civ.: Art. 1892; des BGB. f. d. d. R. § 607.

2) Hälschner II. 1 § 129; Olshausen § 302 a n. 8 a (II. 1160); Stenglein, NG. § 302 a n. 6 (I. 515); Oppenhoff § 302 a n. 4; Koch § 302 a n. 56; Rüdorff-Stenglein n. 6; Simonson, Vorteil 89; v. Schwarze 48; Koffka 30; Fuld n. 8 (18); Barre n. 3 (19); Henle n. 9 (117); Kahn n. 9 (28); Friedmann n. 13 (101); Vogtherr n. 8 (10); E. 10, 432; dagegen: Freudenstein 36.

3) Fuld aaO.

4) Also nicht uneingeschränkt das „eigentliche Darlehn im Sinn § 653 I. 11 A. L. R., da dessen Valuta nach § 793 *ibid.* auch in Aktien und Inhaberpapieren ausbezahlt werden kann (Koffka 30; dagegen: Friedmann 102), selbstverständlich auch nicht das „uneigentliche“ Darlehn nach § 853 ff. *ibid.*, Koffka aaO.

5) Binding § 199 (II. 259); v. Lilienthal, Z. VIII. 205; v. Schwarze 49; Koffka aaO.; Stenglein, NG. aaO.; Rüdorff-Stenglein n. 6; Kahn 29; vgl. auch Fuld, GerichtsaaL XLIX. 38.

6) E. 4, 202. Die Zahlung des Kaufpreises stellt die Darlehnshingabe, der Kauf- und Marktpreisunterschied die Kreditvergütung und die Übergabe der Sache die Verpfändung dar.

7) E. 10, 432. 8) E. 18, 181.

b. Stundung einer Geldforderung¹⁾ ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins einer in Geld zu zahlenden Forderung.²⁾ Die Leistung des Gläubigers besteht darin, dass er das Geld, das der Schuldner in einem bestimmten Zeitpunkt zu übereignen hätte, bei diesem über den Zeitpunkt hinaus belässt.³⁾ Aus welchem Rechtstitel die Geldforderung stammt, ist gleichgültig.⁴⁾ Auch kommt es darauf nicht an, ob die Forderung im Moment der Stundung bereits fällig ist, da auch die Stundung einer erst später fällig werdenden Forderung vereinbart werden kann.⁵⁾ Übrigens braucht die Forderung keineswegs vor der Stundung oder Kreditierung bereits entstanden gewesen zu sein.⁶⁾ Indes müssen, damit die Stundung für sich Wuchergrundgeschäft sei, mit bezug auf diese sämtliche übrigen Merkmale des Wucherbegriffs vorliegen. Ein die Stundung ausdrücklich bewilligender Vertrag ist aber keineswegs erforderlich. Die Stundung kann auch unter einer rechtsgeschäftlichen Verschleierung verborgen sein: sie ist es, wenn ihre juristischen Elemente nachweisbar sind.

c. Nach dem Wortlaut des Gesetzes von 1880, das bloss das Darlehn und die Stundung einer Geldforderung als Wuchergrundgeschäfte zuliess, waren alle übrigen Kreditgeschäfte, die eben nicht die Elemente dieser Geschäfte, allenfalls unter einer Verschleierung, an sich trugen, aus dem Wuchertatbestand ausgeschlossen. Die Tatsache, dass ein Kreditgeschäft den wirtschaftlichen Zweck eines Darlehns oder einer Stundung erfüllte, konnte wohl den Nachweis bei Feststellung, ob es sich im Einzelfall um ein Darlehn oder eine Stundung handle, unterstützen, für sich allein aber dem Kreditgeschäft nicht wucherischen Charakter verleihen. Anders nach dem Gesetz von 1893. Dieses normiert in einem besondern Zusatz, dass neben dem Darlehn und der Stundung einer Geldforderung auch schon jedes andre zweiseitige Rechtsgeschäft, das denselben wirtschaftlichen Zwecken, wie das

1) Über die Gründe, die den Gesetzgeber veranlassten, die Stundung einer Forderung ausdrücklich unter die Wuchergrundgeschäfte aufzunehmen, vgl. v. Schwarze 50—53, der mit Recht hervorhebt, dass die Not bei Fälligkeit von Forderungen, die Schuld immer grösser anwachsen lässt. Vgl. dazu Lorenz v. Stein, Der Wucher und sein Recht 36 ff., 39, 44, 47, 52 ff. über die „darlehnslose Schuld“, Freudenstein 42f; Barre n. 5 (19); auch Weissmann, Die Wucherfrage 50.

2) Stenglein, N. G. § 302 a n. 8 (I. 516).

3) Knies aaO., 28; Oertmann aaO., 402; Koffka 31.

4) Hälsehner II. 1 § 129 (S. 432); Olshausen § 302 a n. 8 a (II. 1160); Koffka 31; Henle n. 11 (118); Fuld n. 8 (19); Kahn n. 10 (29); E. 18, 181.

5) Kahn aaO.; dagegen Koffka aaO. anscheinend entgegengesetzter Ansicht.

6) Sie liegt auch dann vor, wenn bei Abschluss eines Kaufvertrags eine spätere Bezahlung des Kaufgeldes vereinbart wird. Kronecker, Jahresbericht aaO. 93 und zuletzt gegen Koffka in Gruchot Beitr. XXXVIII. 777. Ebenso Olshausen § 302 a n. 8 b (II. 1161); Kahn n. 10 (28); — dagegen Koffka aaO. und Henle aaO., der unter Stundung Prolongation versteht.

Darlehn und die Stundung dienen soll, dem Wuchertatbestand unterfalle, also selbst wenn weder die juristischen Merkmale des Darlehns oder der Stundung, noch die Tatsache der Verschleierung erweislich sind. Dies bedeutet eine tatsächliche Vermehrung der Wuchergrundgeschäfte: 1) eine Erweiterung des Kreditwucherbegriffs. Dass die betreffende gesetzliche Bestimmung für die missverständlichsten Auffassungen Anlass ist, 2) ergibt sich aus ihrer vagen Fassung.

Schon gelegentlich der Durchberatung der Novelle zeigte sich, wie vielen auseinandergelenden Auslegungen die Gesetzesstelle zugänglich ist. 3) Den Ausgangspunkt dazu bot die abweichende Auffassung über die wirtschaftlichen Zwecke des Darlehns und der Stundung. Der Kommissionsbericht der Vertreter der verbündeten Regierungen erblickte das wirtschaftliche Ziel des Darlehns- und Stundungsvertrags in der Geld- und Krediterlangung und wählte durch den vorgeschlagenen Zusatz, sämtliche Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlichen Zweck erfüllen, in den Kreis der Wuchergrundgeschäfte einbeziehen zu müssen. 4) Allein gerade diese Auffassung bot schon im Lauf der Verhandlungen zu den weitgehendsten Auslegungen Anhaltspunkte, und daran haben für die Folge auch die einschränkenden Erklärungen einiger Regierungsvertreter nichts zu ändern vermocht.

Auf dem Standpunkt des Kommissionsberichts steht noch heute Frank, 5) wenn er den wirtschaftlichen Zweck des Darlehns in der Erlangung baren Geldes und den wirtschaftlichen Zweck der Stundung einer Geldforderung darin erblickt, dass der Schuldner für eine gewisse Zeit der Notwendigkeit überhoben wird, sich bares Geld von dritter Seite zu beschaffen, und wenn er darnach den Begriff jener Geschäfte sich bestimmen lässt, welche denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts wird von derselben Auffassung beherrscht. 7) Dagegen lässt sich mit Koffka 6) einwenden, dass die Befriedigung eines Geldbedürfnisses, wie sie im Zweck eines Darlehns liegt, oft erfolgt, ohne dass darum zur Aufnahme eines Darlehns oder zum Abschluss eines dem gleichen wirtschaftlichen Zweck dienenden Rechtsgeschäfts geschritten wird. Auch wer in Not Sachen

1) Frank § 302 a n. II. 1 (432); Koffka 33; Eger aaO., 16; — dagegen Binding § 199 (II. 259).

2) Binding aaO.; Seuffert, Z. XIV. 570.

3) S. die Darstellung bei Koffka 31 ff.

4) V. R. 8. Lp. 2. Session 1892/93, Drucksache 141 S. 5.

5) V. R. 8. Lp. 2. Session 1892/93, St. Pr. 64S, 652, 664; vgl. auch Drucksache 70 aaO. S. 6 u. 7.

6) Frank § 302 a n. II. 1 mit Bezugnahme auf E. 25, 315; E. 28, 135. S. auch Stonglein, NG. § 307 a n. 7 (I. 516); Geiershöfer 51.

7) E. 25, 315; E. 28, 135; E. 35, 111; E. Z. 43, 116.

8) Koffka aaO.; dagegen: Kronecker, Jahresbericht aaO. 93.

verkauft, um ein Geldbedürfnis zu befriedigen, hätte den gleichen Zweck durch ein Darlehn erreicht. Dennoch kann dieses Zug-um-Zug-Geschäft wohl nicht dem § 302a RStG. unterfallen, weil dann schliesslich schlechthin jedes Rechtsgeschäft, wo Geld geleistet wird, ebenso gedeutet werden könnte.

Binding¹⁾ und Fuld²⁾ erblicken den wirtschaftlichen Zweck eines Darlehns und der Stundung einer Geldforderung darin, dass „Jemandem Geld auf Zeit mit der Verpflichtung der Rückzahlung in irgend welcher Form, nach deren Ablauf³⁾ verschafft wird. Derselben Ansicht ist auch v. Liszt,³⁾ wenn er den Kreis der dem Darlehn gleichgestellten Kreditgeschäfte auf solche Geschäfte beschränkt, bei denen eine Hingabe von Geld oder vertretbaren Sachen stattfindet, die den Bedrängten zur späteren Rückzahlung verpflichtet. Schon dem muss widersprochen werden, dass ohnweiters⁴⁾ die Hingabe anderer vertretbarer Sachen als Geld unter den im Gesetz gedachten Zwecken gemeint sein kann, da das Gesetz nach dem ganzen Zusammenhang⁵⁾ überhaupt nur das Gelddarlehn im Auge hat.“⁶⁾

Allein die dargelegten Auffassungen sind im Ganzen nicht zu teilen. Im Zweck des Darlehnsnehmers liegt es, einfach gegen das Versprechen künftiger Leistung gegenwärtig Geld zu bekommen; nur Zweck des Darlehnsgebers kann es sein, dass die künftige Leistung so oder so beschaffen sei, namentlich: dass sie in einer Rückzahlung, d. i. in einer Geldleistung, oder etwa in einer andersgearteten Leistung bestehe. Der Darlehnsnehmer erreicht seinen wirtschaftlichen Zweck, wenn er gegenwärtig überhaupt nichts leisten muss, der Darlehnsgeber, wenn er für eine gegenwärtige Leistung überhaupt eine bestimmte zukünftige Leistung zu gewärtigen hat. Und man geht nicht fehl, wenn man annimmt, dass das Gesetz, wo es vom wirtschaftlichen Zweck des Darlehns spricht, diesen Zweck von der Schuldnerseite ins Auge fasst.⁷⁾ Diese Auffassung entspricht der ganzen Anlage und dem Sinn der Gesetzesstelle, die den durch seine wirtschaftlichen Zwecke befangenen Schuldner schützen will, weil dieser der Zukunft weniger Bedeutung beimisst, als der Gegenwart. Ist dem aber so, dann kann es nicht darauf ankommen, ob die zukünftige Leistung ebenfalls Geld ist. Die Auffassung, die den wirtschaftlichen Zweck des Darlehns in der Gelderlangung gegen künftige Rückzahlung erblickt, ist somit zu eng.

1) Binding § 199 (II. 259). 2) Fuld n. 10 (20).

3) v. Liszt § 143 II. (451).

4) Von Fällen der Verschleierung abgesehen. Vgl. Text weiter oben.

5) S. S. 251 a. 5 und den Text dazu.

6) Olshausen § 302 a n. Sc (II. 1161); Koffka 33.

7) E. 35, 112.

Einwandfrei ist die Anschauung Koffka's, sofern er als wirtschaftlichen Zweck, dem das Darlehnsgeschäft oder die Stundung einer Geldforderung dienen soll, die Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses des Schuldners durch Gewährung von Kredit bezeichnet: bei Darlehn unter Übernahme, bei Stundung unter Belassung von Geld. Koffka bleibt indes seiner Auffassung in der Folge bei deren Nutzenanwendung auf Einzelfälle nicht treu. Er hält zwar an der Voraussetzung: der Befriedigung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses auf der Schuldnerseite fest, gibt aber die zweite Voraussetzung: der Gewährung von Kredit auf, indem er schon darin, dass eine gegenwärtige Gegenleistung erst in der Zukunft realisierbar ist, eine Kreditgewährung an den Schuldner erblickt.

Das ist aber nicht richtig. In diesen Fällen betrachtet auch Koffka den wirtschaftlichen Zweck von der Gläubigerseite und findet von hier aus, dass es für den Gläubiger wirtschaftlich gleich gilt, ob er die Gegenleistung in der Zukunft unmittelbar oder mittelbar vom Schuldner erlangt, wenn sie überhaupt nur erst in der Zukunft erlangt bzw. realisiert wird. Allein darauf kommt es eben gar nicht an, welchen wirtschaftlichen Zweck das Geschäft für den Gläubiger hat, und ob es für ihn den Effekt einer Kreditgewährung hat; massgebend ist allein der Effekt auf der Schuldnerseite, dass nämlich der Schuldner gegenwärtig Geld oder Stundung auf Kredit, das ist: um den Preis einer von ihm zukünftig zu entrichtenden Gegenleistung erlangt. Nur wenn er in der Zukunft gegenzuleisten hat, ist sie ihm kreditiert, ist ihm Kredit gewährt worden.

Wenn somit dem Geldbedürftigen eine erst in Zukunft fällige und realisierbare Forderung an einen Dritten unter ihrem wahren Wert abgekauft wird, so hat er zwar Geld, aber keinen Kredit erlangt: er hat ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, das für ihn nicht den wirtschaftlichen Zweck eines Darlehns, sondern den eines Verkaufs erfüllt. ¹⁾ Dasselbe gilt auch vom Erbschafts Kauf, sogar wenn der sofortigen Inbesitznahme der Erbschaft aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Schwierigkeiten entgegenstehen. Hier hat der Geldbedürftige Geld erlangt, weil er Zug-um-Zug leistete, nicht weil ihm, wie beim Darlehn Kredit gewährt worden ist.

Aber noch eine Erwägung. Das Gesetz zeichnet im § 302 a RStG.

1) v. Liszt § 143 II. (480); Binding § 199 (II. 259); — dagegen die S. 253 a. 7 zitierten Entsch.; dann Koffka 34; Henle 119; Kahn 31. — Im Hinblick auf die Haftung für den debitor cessus tritt allerdings der Zedent in ein dauerndes Verhältnis zum Zessionar. Allein das ist ein der Gewährleistung beim Kauf ähnliches Verhältnis. Das vom Zessionar übernommene Kreditverhältnis zum Zessus geht im übrigen den Zedenten nichts mehr an.

2) A. M. Stenglein, NG. aaO.; Koffka aaO.; Kahn aaO.

eine Anzahl von Rechtsgeschäften durch Verleihung des Rechtsschutzes für den geldbedürftigen Kontrahenten aus, weil erfahrungsgemäss der Umstand, dass bei solchen Geschäften die Gegenleistung dieses Kontrahenten erst in die Zukunft fällt, ihn zu weitgehenden Zugeständnissen umso willfähriger macht, je höher er seine zukünftige Leistungsfähigkeit schätzt. Dies trifft indes bei Geschäften nicht zu, bei denen die Gegenleistung Zug-um-Zug erfolgt, selbst wenn sie erst in Zukunft realisierbar ist. Hier wird der Geldbedürftige den Wert der Gegenleistung zu Kauf tragen und umso weniger nachgiebig sein, je höher er diesen Wert für den Realisierungsfall anschlägt; nicht vornehmlich die Hoffnung des Schuldners auf die Zukunft wird über die Grösse der zukünftigen Gegenleistung entscheiden, sondern der gegenwärtige Wert der übereigneten Leistung im Hinblick auf deren zukünftige wertbegrenzte Realisierung. Für ihn ist, was er leistet, Gegenwartsware, das Geschäft Tausch präsenster Leistungen.

Daraus ergibt sich, dass zu den Rechtsgeschäften, die denselben wirtschaftlichen Zwecken, wie das Darlehn oder die Stundung einer Geldforderung dienen sollen, nur solche heizuzählen sind, aus denen gegen die Verpflichtung zukünftiger Gegenleistung die Befriedigung eines gegenwärtigen Geldbedürfnisses erfolgt. Gleichgültig ist, ob die zukünftige Gegenleistung in der Rückerstattung kreditierten Geldes oder in der Leistung anderer Güter etwa von Früchten, die schon seinerzeit auf dem Halm verkauft worden sind,¹⁾ besteht; massgebend ist, dass die Gegenleistung zukünftig und zwar von der Schuldnerseite zu erfolgen hat.

Schon in diesem Zusammenhang²⁾ ist hervorzuheben, dass ein Rechtsgeschäft, bei dem unter einer Verschleierung die juristischen Elemente eines Darlehns oder einer Stundung erkennbar und nachweisbar sind, nicht als „andres zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen soll“, sondern als verschleiertes Darlehnsengeschäft (nach §§ 302a und b RStG.) zu beurteilen ist, und dass nur mangels eines solchen Nachweises die weitere Frage, ob nicht etwa ein andres zweiseitiges Rechtsgeschäft der bezeichneten Art vorliege, in Betracht kommen kann. Indes auch andre zweiseitige Rechtsgeschäfte, die denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen, können unter Verschleierungen versteckt sein. Wer zur Deckung eines augenblicklichen Geldbedürfnisses zwar nicht Geld, aber eine zu einem bestimmten Preis veranschlagte Sache dafür hingibt, dass ihm der Empfänger im Herbst die im Halm stehenden Früchte eines Ackers leistet, schliesst bei Vorhandensein der sonstigen Merkmale ein Wuchergeschäft ab, trotzdem er nur mittelbar das

1) Koffka 34; Kahn 30; — dagegen Binding § 199 (II. 259).

2) S. das Genauere oben § 29.

Geldbedürfnis des Vertragsgegners befriedigt, und in dem abgeschlossenen Rechtsgeschäft die Elemente eines Tausches, keineswegs aber die eines Darlehns nachweisbar sind. Dasselbe trifft dann zu, wenn etwa die Gegenleistung des Geldbedürftigen nur zum Schein Zug-um-Zug erfolgte, letzter jedoch in Wirklichkeit zu einer zukünftigen Gegenleistung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen verbunden blieb.

3. Nach österreichischem Wucherrecht kann jedes Geschäft, das eine Gewährung oder Verlängerung von Kredit zum Inhalt hat, Wuchergrundgeschäft sein. Für die Beantwortung der Frage, welche Rechtsgeschäfte diesen Gattungsbegriffen unterfallen, bieten Gesetz und Materialien¹⁾ keine Anhaltspunkte. Aus den Materialien ist bloss zu entnehmen, dass der Gesetzgeber von vornherein das Gesetz nicht auf Darlehnsgeschäfte, besonders Gelddarlehn einzuschränken beabsichtigte.²⁾ Diese rein negative Auslegung ist indes wenig verwertbar; es muss somit bei der Feststellung, was unter Kredit und Gewährung oder Verlängerung von Kredit zu verstehen sei, der dem Gesetz zugrunde liegende Sinn und Zweck massgebend sein.

Dabei kommt mehrfaches in Rücksicht:

a. Der im Gesetz gebrauchte, vielumstrittene Begriff „Kredit“ kann nur im volkswirtschaftlichen Sinn aus dem Gegensatz zwischen Bar- und Kreditverkehr³⁾ verstanden werden: er umfasst alle Arten von Güterübereignungen, bei denen der gegenwärtigen Leistung des einen Kontrahenten sich eine zukünftige des andern gegenüberstellt.⁴⁾ Das Gesetz will denjenigen, der ein augenblickliches wirtschaftliches Bedürfnis befriedigen will, vor der Gefahr der Ausbeutung im Kreditverkehr schützen; dem wird es nur dann gerecht, wenn sämtliche Geschäfte des Kreditverkehrs gleicher Behandlung unterzogen werden.

Jedenfalls liegen keinerlei Gründe zu einer einschränkenden Abgrenzung des Begriffs Kredit für das Gebiet des österreichischen Wucherstrafrechts vor. Eine solche Einschränkung läge vor, wenn man mit Lammasch⁵⁾ dem Kreis der Kreditgeschäfte nur solche Geschäfte beizählen wollte, die den Zweck haben, jemandem Geld oder andre vertretbare Sachen für eine gewisse Zeit gegen die Verpflichtung der Rückzahlung zu beschaffen oder zu belassen, also: Geschäfte, die

1) Sowohl die Vorlagenmotive, als auch die Kommissionsberichte bedienen sich des Ausdrucks „Kreditgeschäft“, der dann auch während der Verhandlungen aufgenommen wurde, ohne dass eine Begriffsbestimmung stattgefunden hätte (s. insb. St. Pr. A. H. 9. Session, IV., 3507, 3525).

2) St. Pr. A. H. 8. Session, VIII., 8729; St. Pr. A. H. 9. Session, IV., 3507 und 3528; Beilage 563 A. H. 8. Session.

3) K. E. 976. 4) S. S. 248ff. 5) Lammasch 85.

die Elemente des Darlehns enthalten. Auch Finger¹⁾ zieht den Kreis der Wuchergeschäfte zu eng, wenn er verlangt, dass die zukünftige Gegenleistung in fungiblen Sachen bedungen sein müsse. Auf gleichem Standpunkt stand der Kassationshof,²⁾ als er aussprach, dass unter Kredit jeder Tausch von existenten fungiblen Werten gegen gleiche in der Zukunft zu leistende Gegenwerte zu verstehen sei. Indes, es scheint, dass der Kassationshof in der Folge diese Auffassung selbst zu eng fand. Hatte er doch bereits in einer früheren Entscheidung³⁾ ganz allgemein geurteilt, es gehöre zu den wesentlichen Erfordernissen eines Kreditgeschäfts, dass etwas gegeben oder geleistet werde, wofür die Gegenleistung erst nach einer bestimmten Zeit erfolgen soll, ohne darauf Gewicht zu legen, dass Leistung und Gegenleistung den Charakter gleichartiger und fungibler Gegenwerte haben. In den jüngsten Entscheidungen⁴⁾ findet bereits die Auffassung Ausdruck, dass der Vertrag, wodurch ein zukünftiger Ernteertrag gegenwärtig verkauft und bezahlt wird, ebenso ein Wuchergeschäft sein könne, wie etwa der Vertrag, wodurch für präsenle Leistung von Geld oder Naturalien zukünftige Arbeitsleistungen versprochen werden, also: dass es weder auf die Gleichartigkeit, noch die Vertretbarkeit der Gegenwerte ankomme, wenn ihre Leistungen zeitlich auseinanderfallen.

Für die Frage, ob ein Kreditverhältnis bestehe, wird somit bloss massgebend sein, dass der Empfänger einer gegenwärtigen Leistung in der Zukunft irgend einen Gegenwert zu leisten habe. Dabei hat nicht, wie nach deutschem Wucherstrafrecht, in Betracht zu kommen, ob einem Geldbedürfnis des empfangenden Schuldners gedient wird, und ob Leistung und Gegenleistung den Charakter fungibler Werte und insbesondere die Gegenleistung den einer Rückzahlung oder Rückerstattung haben. Selbst ein Tausch speziell bestimmter Gegenstände muss, nach österreichischem Wucherrecht, ohne weiters als ein Kreditgeschäft angesehen werden, wenn vereinbarungsgemäss die gegenseitigen Leistungen zeitlich auseinander zu fallen haben. Auch der Ankauf einer Sache des Schuldners unter der Stipulation der Rückkaufspflicht kann Wuchergeschäft sein.⁵⁾ Der Lohnvertrag wird Kreditgeschäft, wenn infolge besondrer Vereinbarung der Zeitpunkt, in dem die Arbeitsleistung oder Lohnentrichtung nach den Regeln des bürgerlichen Rechts (§ 1156 ABGB.) zu erfolgen hätten, hinausgeschoben werden.⁶⁾

1) Finger, II. 230. 2) K. E. 846. 3) K. E. 649.

4) Nach Art des Vorschusswuchers tritt diese Wucherart auf dem Lande allzuhäufig in Form von Kauf- oder Lohnverträgen auf. K. E. 2921. Der geldbenötigende leichtsinnige Landmann verspricht dem Wucherer gegen eine geringe Vorauszahlung eine wertvolle künftige Ernte; oder K. E. 2921: für Geld oder Naturalien künftige Feldarbeit. Vgl. aber K. E. 2107.

5) Lammasch aaO. 6) A. M. die K. E. 2107; vgl. indes K. E. 2921.

Darauf, dass augenblicklich die Übereignung des kreditierten Gutes stattfindet, kommt es nicht an. Auch diejenigen Geschäfte, die Kredit gewähren, wobei indes die tatsächliche Kreditinanspruchnahme erst später erfolgt, wie das pactum de mutuando, die Krediteröffnung, der Konkurrentvertrag, das mandatum qualificatum¹⁾ u. a. gehören zu den Wuchergrundgeschäften, sofern bei ihrem Abschluss übermässige Vorteile ausbedungen werden.

Dagegen ist ein Vertrag, auf Grund dessen Leistung und Gegenleistung Zug-um-Zug erfüllt werden, kein Kreditgeschäft. So hat der Kassationshof mit Recht entschieden,²⁾ dass die Zession einer Forderung zwischen dem Zessionar und Zedenten ein Kreditverhältnis ebensowenig begründet, wie etwa ein Übereinkommen, das den Geldbedürftigen verpflichtet, für eine erhaltene Leistung Zug-um-Zug ein Grundstück für eine bestimmte Zeit zur Nutzniessung zu überlassen.³⁾ Dasselbe muss rücksichtlich des Erbschaftskaufs und solcher Rechtsgeschäfte gelten, bei denen Zug-um-Zug geleistet wird, obschon die Gegenleistung tatsächlich erst in der Zukunft realisierbar ist.

b. Auch die Verlängerung von Kredit ist Kreditgewährung: sie ist die neuerliche Gewährung von Kredit.⁴⁾ Die Wendung: „oder Verlängerung von Kredit“ ist nach Angabe des Berichterstatters im Abgeordnetenhaus⁵⁾ vom Ausschuss in den Gesetzestext absichtlich aufgenommen worden, „damit nicht bloss die erste Aktion, durch welche das Kreditgeschäft zustande komme, sondern auch weitere Aktionen getroffen werden sollen, durch welche solche Kreditgeschäfte erneuert werden“. In der Tat erscheint durch diesen Zusatz im Gesetzestext, ebenso ausser Zweifel gesetzt, dass jede Kreditverlängerung Wuchergeschäft sein kann, wie auch, dass die jedesmalige Erneuerung eines bereits bestehenden wucherischen Kreditverhältnisses für sich allein ebenfalls ein Wuchergeschäft begründet.

Keineswegs ist aber der Begriff der Kreditverlängerung mit dem der Stundung gleichdeutend. Erster setzt ein bereits bestehendes Kreditverhältnis voraus, letzter ist an diese Voraussetzung nicht geknüpft und ist der engere Begriff.⁶⁾ Jede Kreditverlängerung ist aber Stundung und setzt ein darauf hinielendes Rechtsgeschäft voraus. Mit Recht erblickt daher der Kassationshof in dem einfachen Fortbezug von Zinsen aus einem Kreditgeschäft keine Kreditverlängerung.⁷⁾ Aber schon aus der antizipativen Entgegennahme von Zinsen aus einer fälligen Forderung ist auf deren stillschweigend vereinbarte Stundung zu schliessen.

1) Vgl. Oertmann aaO., 406. 2) K. E. 649, 752; vgl. auch K. E. 976.

3) K. E. 1081. 4) St. Pr. A. H. 9. Session IV., 3806.

5) Berichterstatter: Lienbacher, St. Pr. A. H. aaO., 3828.

6) S. oben § 29. 7) K. E. 666, 683.

c. Kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung (§ 14 WG.) können Handelsgeschäfte,¹⁾ bei denen sowohl der Kreditnehmer als der Kreditgeber Kaufleute sind, keine Wuchergeschäfte sein. Die Frage nach der Handelsgeschäfts- und Kaufmannsqualität ist nach Handelsrecht zu beantworten. Die Exemption vom Wuchergesetz betrifft ebenso die absoluten Handelsgeschäfte nach Art. 271 Z. 1—4 HGB., wie die übrigen Handelsgeschäfte nach Art. 272 und 273 HGB.,²⁾ dann nach § 12 bzw. § 14 des Gesetzes vom 1. April 1885 Nr. 67 RGB. (Börsengeschäfte) und nach § 6 des Gesetzes vom 28. April 1889 Nr. 64 RGB. (Lagerhausgeschäfte).

Das einzelne verzinsliche Gelddarlehn gehört nicht zu den absoluten Handelsgeschäften. Gewerbsmässig betrieben, kann es nach Art. 272 Z. 2 HGB., als zum Betrieb eines Bankier- oder Geldwechslergeschäfts gehörig, Handelsgeschäft sein. Desgleichen nach dem Schlusssatz des Art. 272 und nach Art. 273 HGB., von einem Kaufmann im Betrieb³⁾ seines gewöhnlich auf andre Geschäfte gerichteten Handelsgeschäfts unternommen.⁴⁾ Endlich als Börsen- oder Lagerhausgeschäft.

Was einer Person die Kaufmannsqualität verleiht, bestimmt sich nach Art. 4—6 HGB. Die Bestimmung des § 14 WG. darf indes keineswegs so aufgefasst werden, als seien Kaufleute zur Eingehung von Wuchergeschäften privilegiert, vielmehr nur so, dass wirkliche Handelsgeschäfte vom Wuchergesetz ausgenommen sind.⁵⁾ Zweifelsohne kommen Verschleierungen am häufigsten gerade in dieser Richtung vor. Jedenfalls lehrt die Praxis des täglichen Lebens, wie wenig zu einer solchen sonderbaren⁶⁾ Ausnahmsbestimmung die eigentümliche Natur der Handelsgeschäfte und übertriebene Bedenken für die Sicherheit des Handelsverkehrs berechtigen.⁷⁾ Eben dort, wo eine krisenhafte Situation die wirtschaftliche Existenz eines Kaufmanns in Frage stellt.

1) Vergl. den Bericht des Ausschusses, Beilage 241 A. H. 9. Session III. und den Kommissionsentwurf; Beilage 139 H. H. 9. Session II., dann die St. Pr. H. H. 9. Session I. 475—495, insb. die Rede der H. H. Mitgl. Dr. Habietinek und Gf. Schönborn gegen den § 14 WG.

2) Vgl. die Rede des Berichterstatters Fhr. v. Haerdtl im H. H. am aaO. S. 481 f. und 494 f., dann KE. 1143 und 2162; dagegen anscheinend Lammasch aaO., scheinbar K. E. 1071.

3) Auf Kreditgeschäfte, die ein Kaufmann ausserhalb des Betriebs seines Handelsgewerbes abschliesst, findet der § 14 WG. Anwendung, vgl. K. E. 1143.

4) K. E. 1143 u. 2162.

5) K. E. 1143.

6) Lammasch aaO.

7) S. die Rede Habietineks aaO. 476. Vgl. auch den deutschen Kom. Ber. v. 1879 (V. R. 4 Lp. 2 Sess. 1879 Drucks. 265). S. 26 und 27 über den Antrag Reichensperger (Drucks. 40 aaO), der bezweckte, dass das Wuchergesetz auf Handelsgeschäfte, bei denen der Kreditnehmer nach Art. 4—6 HGB. als Kaufmann anzusehen ist, keine Anwendung finde.

setzt die wucherische Ausbeutung ihre Tätigkeit mit besondrer Überlegenheit ein und vollendet das, was Schwäche im Kampf ums Dasein selbsttätig begonnen hat.¹⁾

III. Kapitel.

§ 27. Die Vermögensveränderung.

Wie bereits entwickelt wurde,²⁾ bringt jeder Tausch i. w. S.,³⁾ das ist jeder Vertrag über Leistungen von schätzbarem Wert, jedem der Tauschenden in subjektiver Beziehung Vorteil. Der Tausch ermöglicht, dass für ein Gut, das als erkannte Bedingung eines sonst zu entbehrenden Nutzens für die Wohlfahrtszwecke des Tauschenden geringere Bedeutung hat, ein Gut von in dieser subjektiven Beziehung grösserer Bedeutung erlangt wird. Dieser subjektive Vorteil ist aber, wie bereits hervorgehoben, nicht immer auch Vermögensvorteil. Ein solcher liegt nur dann vor, wenn das reale Vermögen vermehrt, wenn

1) Die übrigen Wucherrechte (S. 215 a. 1) grenzen den Kreis der Wuchergrundgeschäfte verschieden ab. Nur die Wuchervorschriften von Aargau („im geschäftlichen Verkehr, insb. bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit“), Norwegen („bei einem Rechtsgeschäft“), Schaffhausen („bei Darlehn und andern belastenden Verträgen“), Thurgau („im geschäftlichen Verkehr, insb. bei Gewährung oder Verlängerung von Kredit“) und Zürich (wie Thurgau), dann der Schweiz. Entw. von 1903 (ganz allgemein) verleihen dem strafrechtlichen Wucherprinzip auf dem Gebiet des ganzen Verkehrs ganz uneingeschränkt Geltung. Die andern Wuchervorschriften ziehen in grösserem oder geringerem Umfang bloss Kreditgeschäfte in den Kreis der Wuchergrundgeschäfte. Dabei wird ausdrücklich oder auch nur durch die Fassung des Gesetzes auf die betreffende Geschäftsformen hingewiesen, die in ihrem Wesen nach den einschlägigen Privatrechtsnormen zu beurteilen sind. Allgemein auf Kreditgeschäfte Bezug nehmen die Wuchergesetze von Bern („bei Gewährung und Verlängerung von Kredit“, aber auch bei „Vermittelung eines Darlehns“) und Ungarn („kreditiert und Zahlungsaufschub gewährt“). Den Wuchertatbestand ausdrücklich auf das Darlehnsgeschäft und manchmal auch noch auf die Stundung, regelmässig unter Hinweis auf Wucherverschleierung, schränken ein: Basel (auch Stundung) Baselland, Dänemark, Finnland (auch Stundung), St. Gallen, Obwalden, Russland (Geld, Getreide, aber auch Produkte). Aus dem Gesetzeswortlaut zu entnehmen ist, dass das Wuchergesetz bloss Gelddarlehn im Auge hat, den Wuchervorschriften von: Appenzell („durch übermässige Anrechnung von Zinsen“), Belgien („fourni des valeurs de quelque manier“), Chile („Geldwerte zu einem Zinsfuss hingibt“), Frankreich („le prêt conventionel“, „capital de creance“, „taux“, „intérêts légaux“) Freiburg („stipuler l'intérêt légal“, Glarus („Zins“), Monaco, Neuenburg („un intérêt dépassant le taux habituel“, aber auch „se procure de toute autre manière des avantages excessifs“), Solothurn („Geldsuchenden“, „Zinsen“, „Provision“) und Wallis (celui qui prête ou qui escompte“, „le taux légal“ u. dgl., aber auch „un bénéfice illégitime“).

2) Vgl. S. 5 ff.

3) Auch das Darlehn ist Tausch, u. zw. Tausch gegenwärtiger Güter gegen zukünftige. Vgl. v. Böhm-Bawerk II. 300 ff.

das Subjekt durch den Tausch die ihm zur Wirtschaftsführung aus dem Güterkomplex seiner Wirtschaftseinheit zur Verfügung stehende Kraft zur Hervorbringung objektiver Erfolge vergrössert, kurz: wenn die Wirtschaftseinheit an individuellen Realisierungswerten gewonnen hat. Schon beim Versuch einer aprioristischen Lösung des Wucherproblems ist hervorgehoben worden, dass der Preis, der einen Verlust an individuellen Realisierungswerten zur Folge hat, ein ungerechter, und dass die Ausbeutung der wirtschaftlichen Schwäche des Tauschgegners, als Trägers einer Wirtschaftseinheit, zu eigenem Vorteil Wucher sei, sofern sie für diesen einen Verlust an realem Vermögen nach sich zieht.

Bei Feststellung des Vermögensvorteils in diesem Sinn ist selbstverständlich nicht auf den Unterschied zwischen den individuellen Realisierungswerten der dahingeebenen und empfangenen Leistungen allein zu sehen, sondern es hat alles in Rechnung zu kommen, was die betroffene Wirtschaftseinheit durch den Tausch an individuellen Realisierungswerten überhaupt einbüsst oder erwirbt.¹⁾ Wird nun auf der Seite des einen Vertragsschliessenden ein solcher Vermögensvorteil, auf der Seite des Vertragsgegners ein Ausfall an individuellen Realisierungswerten zu verzeichnen sein, dann stellt sich das in Frage stehende Geschäft als ungerechtes dar. Es ist ein wucherisches, wenn der Nachteil des Tauschenden durch Ausbeutung seiner wirtschaftlichen Situation durch den Vertragsgegner herbeigeführt wurde.

Die moderne Gesetzgebung hat sich bei Lösung des Wucherproblems instinktiv auf wesentlich gleichen Standpunkt gestellt. Sowohl das österreichische, als auch das deutsche Wucherrecht gehen bei Festsetzung der objektiven Merkmale des Wuchers vom Erfordernis eines übermässigen Vermögensvorteils aus. Dabei bringen sie jedoch in Ansehung der Merkmale, die die Beziehung dieser Vermögensvorteile zum Vermögen des Bewucherten angehen, verschiedene Gesichtspunkte zum Ausdruck.

I. Das deutsche Wucherrecht bezeichnet (in den §§ 302a und e RStG.) solche Vermögensvorteile als wucherisch, „welche den Wert der Leistung bzw. den üblichen Zinsfuss dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falls die Vermögensvorteile in auffälligem Missverhältnis zur Leistung stehen“. Die Frage, nach welchen Wertmassstäben, und in Beziehung zu wessen Vermögen „die Vermögensvorteile“ und die „Leistung“ bemessen, und übrigens welche der beiden gegenseitigen Leistungen überhaupt mit den Vermögensvorteilen zu vergleichen seien, ist im Gesetz nicht gelöst. Sie ist eine der streitigsten im Wucherrecht und bisher weder von der Wissenschaft,

¹⁾ Vgl. Kohler, Einführung in die Rechtsw. § 55 (164f).

noch von der Praxis befriedigend beantwortet worden. Das liegt daran, wie Koffka¹⁾ richtig bemerkt, dass man überhaupt noch keine befriedigende Antwort auf die Frage gefunden hat, welche einzelnen Momente, und in welcher Art diese den gesetzlichen Vergleichsfaktoren zu unterstellen sind.

Aber auch Koffka, der dieses Problem wohl am eingehendsten und klarsten²⁾ behandelt, vermag es nicht befriedigend zu lösen. Im Anschluss an eine Entscheidung des Reichsgerichts (III.) vom 5. Jänner 1881,³⁾ die auch nicht am deutlichsten ist,⁴⁾ geht Koffka davon aus,⁵⁾ dass die Vermögensvorteile, die der Bewucherte bewilligt, in keinem Fall über die Höhe des subjektiven Wertes hinausgehen, den er dem ihm gegebenen Gutbeimesse, weshalb man an Stelle des einen gesetzlichen Vergleichsfaktors: „Vermögensvorteil des Gläubigers“ den subjektiven Wert setzen könne, den die Leistung des Gläubigers für den Schuldner nach seiner Schätzung hat. Derart finde man als einheitlichen Gesichtspunkt, von dem aus die Frage nach dem allfälligen Missverhältnis zu beurteilen sei, die Leistung des Gläubigers, und zwar: je nach ihrem Wert für den Gläubiger und nach ihrem Wert für den Schuldner. Koffka sieht in Konsequenz dieser Anschauung denjenigen als Wucherer an, der sich oder einem Dritten unter den sonstigen gesetzlichen Merkmalen Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die den objektiven Wert der Leistung dergestalt überschreiten, dass nach den Umständen des Falls die in den bewilligten Vermögensvorteilen ausgedrückte Wertschätzung der Leistung durch den Leistungsgeber in auffälligem Missverhältnis zu dem Wert steht, den die Leistung für den Leistungsempfänger hat.

Der Grundirrtum, der die Anschauung Koffkas und übrigens auch die gemeine Meinung⁶⁾ beherrscht, besteht darin, dass ohne

1) Koffka 53.

2) Gerade dieses Problem wird zumeist in den einschlägigen Schriften am un deutlichsten behandelt, weil man anscheinend ängstlich vermied, die nationalökonomischen Wertbegriffe in den Dienst der Sache zu stellen. Dass aber unter solchen Umständen diese bei Lösung des Problems unerlässlichen Begriffe gar nicht oder falsch, oder was am häufigsten zu verzeichnen ist, unpräzise und verschwommen zum Ausdruck kamen, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Vgl. Binding § 199 (II. 261 a. 5). 3) E. 11 389; vgl. auch Koffka 52.

4) Vgl. v. Lilienthal, Z. VIII 209 A 111, auch Koffka aaO.

5) Koffka, 53: Hier wird der Gedanke allerdings nur rücksichtlich der Kreditgeschäfte entwickelt, doch wird demselben in der Folge rücksichtlich aller Rechtsgeschäfte Ausdehnung gegeben.

6) Binding, § 199, (II. 261 a. 5); Olshausen, § 302 a n. 9 (II. 1161); Frank, § 302 a n. III (424); v. Schwarze 87; Simonson, Vorteil 87; Geiershöfer 56; Stenglein, NG. § 302 a n. 11 (I. 517); E 11 279; E 20, 279; — dagegen v. Liszt, § 143 II. (481); v. Lilienthal, Z. VIII. 208 (ebenso Friedmann 105).

Lösung der Vorfrage nach der auf der einen Seite (Bewuchertenseite) erfolgten Vermögensbeschädigung, sofort zur Beantwortung der Frage nach dem Mass der auf der andern Seite (Wuchererseite) erzielten Vermögensvorteile geschritten wird, obschon die Tatsache einer stattgefundenen Vermögensbeschädigung Grundvoraussetzung strafbaren Wuchers ist.

Dieses Erfordernis einer erfolgten Vermögensbeschädigung begegnet allerdings Zweifeln. Nach v. Schwarze¹⁾ bildet nicht die Absicht des Gläubigers, den Schuldner zu ruinieren, sondern sein Eigennutz den Grund für die Strafbarkeit der Ausbeutung, eine Ansicht, die sich Koffka²⁾ und Simonson³⁾ bedingungslos aneignen. Zur Unterstützung der Meinung v. Schwarze's könnte man Stellen aus den Motiven des Gesetzes herausgreifen, in denen wiederholt versichert wird, dass das Gesetz hauptsächlich den Gläubiger treffen will, der das Kapital zu übermässigen Vorteilen missbraucht, weniger aber den Schuldner gegen nachteilige Folgen des Vertrags zu schützen beabsichtigt.⁴⁾ Allein der Wert dieser Äusserungen der Motive erhellt sofort, wenn hinzugesetzt wird, dass sie der Vorsitzende der Berichterstattungskommission v. Schwarze gerade an jener Stelle darlegt, wo über den damals vielumstrittenen und missverstandenen Strafbarkeitsgrund der Ausbeutung Leichtsinninger gesprochen wird, und dass die Motive vollends hier nach der Auffassung der Zeit bloss den Eigennutz des Gläubigers als Strafbarkeitsgrund gelten lassen wollten.

Dem gegenüber muss festgehalten werden, dass die historischen, ebenso wie die geltenden Wuchergesetze unzweideutiger als andre Gesetze den Zweckgedanken, von dem sie getragen werden, erkennen lassen; dieser Zweckgedanke kann aber nicht in Eindämmung niemand schädigender Gewinnsucht, sondern nur in der Hintanhaltung der Beschädigung des Vermögens anderer gelegen sein. Weil durch die Ausbeutung der wirtschaftlich Schwachen zahlreiche Personen in ihrem Vermögen benachteiligt und dem Bettelstab überantwortet wurden, sah sich der Gesetzgeber gezwungen, einzugreifen und durch Strafdrohungen dem Gebaren der Wucherer Einhalt zu tun, „durch welches der Wohlstand vieler Personen und selbst einzelner Berufsklassen untergraben“⁵⁾ und „die erheblichsten Schädigungen der Wohlfahrt in der wirtschaftlichen Existenz einzelner und ganzer Familien erzeugt werden.“⁶⁾ Wer selbst mit geringem Gewinn arbeitet, kann bestehen. Er wird weder in seinem Wohlstand, noch in seiner Existenz gefährdet, mag dabei der Vertragsgegner auch noch so hohe Vermögensvorteile

1) v. Schwarze 19. 2) Koffka 52. 3) Simonson 54 u. 77.

4) V. R. 4. Lp. 2. Session 1879 Drucks. 265 S. 16 u. 17, auch 12, 19, 20.

5) Kom. Ber. aaO., 11.

6) Kom. Ber. aaO., 19. Vgl. auch v. Lienthal, Z. VIII. 209 a. 111.

haben. Solche Missverhältnisse im wechselseitigen Gewinn zu beseitigen, ist das Strafrecht ebensowenig berufen, wie etwa dazu, übermässigem, indes niemand schädigendem Eigennutz im rechtsgeschäftlichen Verkehr zu begegnen. Wo nicht die wirtschaftliche Schwachheit jemandes ihn geradezu in eine Schädigung seines Vermögens einwilligen lässt, kann nicht von einer Ausbeutung die Rede sein,¹⁾ weil doch nichts ohne Ersatz aus seinem Vermögen fortgetragen wird.²⁾ Dass die Vermögensbeschädigung geeignet sei, geradezu den Ruin des Beschädigten herbeizuführen, fordert das deutsche Wucherrecht allerdings nicht.³⁾

Koffka⁴⁾ geht ferner von der unrichtigen Anschauung aus, dass der subjektive Vorteil, den man durch rechtsgeschäftliches Habhaftwerden eines Gutes in der Richtung der subjektiven Bedürfnisbefriedigung erlangt, mit dem Vermögensvorteil identisch sei, der dadurch dem Vermögen im Moment des Geschäftsabschlusses zugewachsen ist. Der Hungerige, der ein Brot um 20 gekauft hat, hat eine Sache von subjektiv vielleicht unendlichem Wert, tatsächlich aber nur einen Vermögensvorteil von 10 erlangt, vorausgesetzt; dass er das Brot sofort um 30 weiter zu verkaufen Gelegenheit hat.

Im Grunde genommen kann daher nur das Mehr, das sich als objektiv zu beurteilender Wertniederschlag im Vermögen eines der Kontrahenten im Moment des Vertragsabschlusses ergibt, als Vermögensvorteil angesehen werden. Allein, insofern Koffka⁵⁾ entsprechend der Terminologie des Gesetzes, alles, was einem der Kontrahenten an Werten eingeräumt wird, als Vermögensvorteil bezeichnet, und namentlich den Ausdruck: „Vermögensvorteile“ terminologisch wie das Gesetz rücksichtlich der auf der Wucherseite erlangten Gegenwerte anwendet, ist dagegen nichts einzuwenden.

Dafür spricht die ganze Fassung des Gesetzes. Im § 302a RStG. werden „die Vermögensvorteile“ mit dem üblichen Zinsfuß in Gegensatz gestellt und bedeuten offenbar alles, was der Gläubiger für die Überlassung der Kapitalnutzung erhält; im § 302e RStG. werden „die Vermögensvorteile“ dem objektiven Wert der Leistung gegenübergestellt und bezeichnen die Gegenleistung. Dass diese Bezeichnung namentlich im § 302e verwirrend wirkt, bedarf keiner Erläuterung. Es ist dies eine irrtümliche Gesetzesterminologie, die vermutlich in jener Zeit

1) V. Liszt, § 143 II. (481). Vgl. Merkel, Betrug 106ff., 116ff.

2) Vgl. Waag: Was ist unter Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, zu verstehen? Gerichtsaal XXXI. 241ff.

3) Frank, § 302 a n. IV. (424); E 5. 9; vgl. dagegen v. Lienthal aaO., der indes nur ganz allgemein der Ansicht Ausdruck gibt, dass der Wucher nicht deshalb gemeinschädlich sei, weil er den Gläubiger bereichert, sondern deshalb, weil er den Schuldner ruiniert.

4) Koffka 53. 5) Koffka 52.

ihre Wurzeln hat, wo noch der Glaube an die Unfruchtbarkeit des Geldes allüberall galt und alles, quidquid sorti accedit als reiner Gewinn und Vermögensvorteil des Gläubigers in Anschlag kam. Als nun später der Wuchertatbestand auf sämtliche entgeltlichen Geschäfte Ausdehnung fand, behielt man den Ausdruck „Vermögensvorteile“ bei, ob schon er hier als Bezeichnung für die ganze auf der Wucherseite empfangene Gegenleistung schon gar keinen Sinn hatte.

Koffka glaubt schliesslich als „Vermögensvorteile“ des Gläubigers bei Kreditgeschäften dasjenige in Anschlag bringen zu dürfen, was der Schuldner ihm im Hinblick auf die subjektive Wertschätzung der empfangenen Leistung bewilligt;¹⁾ hernach verallgemeinert er diesen Gedanken rücksichtlich aller Rechtsgeschäfte. Aber dieser Vorgang ist ebenfalls nicht zu billigen, weil doch die sog. Vermögensvorteile, das ist der wirtschaftliche Effekt, den die vom Schuldner dahingeebene Leistung im Vermögen des Gläubigers hervorbringt, gleichgültig welchem Kalkül des Schuldners sie ihre Bewilligung verdanken, nur nach den objektiven Erfolgen, die sie als Bestandteil der Wirtschaftseinheit des Gläubigers zu erzielen vermögen, bewertet werden können. Gerade bei Kreditgeschäften kommt die Unhaltbarkeit der entgegengesetzten Anschauung am deutlichsten zum Ausdruck. Wenn ein zahlungsunfähiger Schuldenmacher einem Gläubiger noch so horrende Zinsen und selbstverständlich auch die Rückstellung des entlehnten Kapitals mit Rücksicht auf den subjektiven Wert, den für ihn als Geldbedürftigen die Nutzung der Darlehenssumme aufweist, bewilligt, dann kann der Wert dieses Leistungsversprechens in seinem vollen Nominalwert auf der Gläubigerseite, — oder bei Dritten, die sich etwa die Forderung entgeltlich abtreten zu lassen geneigt wären, — schon darum nicht in Anschlag kommen, weil das Übereinkommen, aus dem das vorteilhafte Versprechen hervorging, nach der Lage der Dinge für den Gläubiger viel eher den Verlust des Kapitals und der entfallenden Kapitalnutzung, als Gewinn, bedeuten kann.

Offenbar weil Koffka einsehen musste, dass solche Momente, die den Wert der Vermögensvorteile für denjenigen herabsetzen, dem sie gegeben oder versprochen werden, nicht ausser Betracht bleiben können, ist er gezwungen, unter anderm die Risikoprämie als Erhöhung des subjektiven Wertes, den die eigene Leistung für den Gläubiger hat, in Anschlag zu bringen, um zwischen den beiden, nach seiner Ansicht bei Beantwortung der Frage nach dem auffälligen Missverhältnis zwischen „Vermögensvorteilen“ und der „Leistung“ heranzuziehenden, Vergleichsfaktoren Ausgleich zu schaffen. Allein dieser Vorgang ist inkorrekt. Bleibt doch der subjektive Wert, den der Gläubiger seiner

1) Koffka 54, 92.

eigenen Leistung beimit, unverändert, ob er diese nun einem zahlungsfähigen oder zahlungsunfähigen Schuldner überantwortet, weil diese Umstände für die Bedeutung, die ein Gut an sich für seine Wohlfahrtszwecke hat, von keinem Einfluss sind. Schon darum kann den scharfsinnigen Ausführungen Koffkas nicht zugestimmt werden.²⁾

Von den übrigen über das Problem geäußerten Ansichten, die zumeist mehr oder weniger mit der Koffkas übereinstimmen, sollen hier noch die von v. Liszt²⁾ und v. Lilienthal³⁾ hervorgehoben werden, weil nur diese beiden Rechtslehrer davon ausgehen, dass das Vorhandensein einer Vermögensbeschädigung begriffswesentliche Voraussetzung strafbaren Wuchers ist, und die von uns vertretene Ansicht mit geringen Abweichungen auch sonst ihre Auffassung teilt. v. Liszt und v. Lilienthal sind der im Wesen übereinstimmenden Ansicht, dass als Vergleichsfaktoren bei der Feststellung des zwischen den „Vermögensvorteilen“ und „der Leistung“ bestehenden Missverhältnisses „die Leistung des Gläubigers in ihrer Verwertbarkeit für den Schuldner“ und die „Vorteile, die sich der Gläubiger versprechen oder gewähren lässt“ zu gelten haben. Sofern darunter zu verstehen ist, dass der Erfolg des Geschäfts im ausgebeuteten Vermögen unter Zugrundelegung der besten Verwertungsmöglichkeit der empfangenen Leistung für den Schuldner, also in seiner wirtschaftlichen Erscheinung als Vermögensdefizit, mit den reinen Vermögensvorteilen des Gläubigers in Vergleichung zu ziehen sind, ist gegen die Anschauung nichts einzuwenden. Zu bemerken wäre dann nur, dass in der angeführten Fassung auf den Umstand, dass es sich auf der Bewuchertenseite um Feststellung eines vorhandenen Vermögensdefizits (des Verwertbarkeitsergebnisses) und auf der Wuchererseite um die Feststellung des reinen Vermögensvorteils handelt, grösserer Nachdruck zu legen gewesen wäre. Es würde so zum Ausdruck kommen, dass die Berechnung des Wertes der Leistung auf der Bewuchertenseite (die Verwertbarkeit für den Schuldner) bloss für die Beantwortung der Vorfrage, ob auf der Bewuchertenseite eine Vermögensbeschädigung (ein schadenserweisendes Verwertbarkeitsergebnis) vorliege, Bedeutung hat, und dass andererseits erst die Feststellung der von der Wuchererseite zu beurteilenden Wertdifferenz zwischen der Leistung und Gegenleistung (der reine Vermögensvorteil) die massgebende Verhältniszahl für das Wucherische (das auffällige Missverhältnis) ergebe. Der Hinweis auf die reinen Vermögensvorteile des Gläubigers würde überdies unzweideutig erkennen lassen, wo der Abzug an Geschäftskosten, der Risikoprämie usw. in Anschlag zu kommen hat.

Hier sollen bei Lösung des Problems die individuellen Reali-

1) Vgl. Binding, § 199 (II. 261 a. 5). 2) v. Liszt, § 143 II. (481).

3) v. Lilienthal, Z. VIII. 208: die Ausführungen in a. 111.

sierungswerte herangezogen werden, weil nur sie deutlich hervortreten lassen, welche Einbusse und welcher Zuwachs an realem Vermögen, das ist an materieller Kraft in einer Wirtschaftseinheit infolge eines Rechtsgeschäfts stattfindet, ob ein Verlust oder ein Vorteil im Güterkomplex der Wirtschaftseinheit zu verzeichnen ist, und wie viel, von aussen her betrachtet, der Wert der durch das Rechtsgeschäft bewirkten Vermögensveränderung ausmacht.¹⁾ Dabei brauchen die subjektiven Wertschätzungen von Leistung und Gegenleistung nach beiden Vertragsseiten hin nicht mehr in Betracht zu kommen. Allerdings hat die abweichende subjektive Bewertung von Leistung und Gegenleistung seitens der Vertragsschliessenden das Geschäft zustande kommen lassen, allein es erscheint damit die Verkehrsfunktion der subjektiven Werte auch erschöpft. Will man wissen, welche Veränderung ein Vermögen in der Möglichkeit objektiv zu gelten, durch einen Tausch erlitten hat, dann kann es nur auf die Feststellung ankommen, welche Vermehrung oder Verminderung an individuellen Realisierungswerten das betroffene Vermögen im Moment des Geschäftsabschlusses durch diesen erfahren hat.

Da das Vorhandensein einer Vermögensbeschädigung auf Seite des Bewucherten Grundvoraussetzung der Wucherlichkeit eines Geschäfts ist, so muss zunächst von dieser Seite aus durch Vergleichung der individuellen Realisierungswerte der empfangenen Gegenleistung und dahingeebenen Leistung festgestellt werden, ob tatsächlich eine Vermögensbeschädigung vorliegt. Hat A. dem B. ein Gut X., das speziell für ihn einen dem Wert von 50 gleichkommenden Ertrag abwirft, im Tauschweg um ein Gut Y., dessen Wert sich speziell für ihn im Ertrag gar nicht, dagegen im Tausch mit dem Wert von 30 zu objektivieren vermag, überlassen, so ist eine Vermögensbeschädigung zu verzeichnen.

Nur wenn diese Vorfrage in positivem Sinn erledigt, und die Tatsache einer Vermögensbeschädigung festgestellt ist, darf zur Beantwortung der zweiten Frage geschritten werden, ob der vom Vertragsgegner erlangte reine Vermögensvorteil auffällig gross sei:²⁾ ob auf dieser Seite ein auffälliges Missverhältnis zwischen der erlangten Gegenleistung und der dahingeebenen Leistung bestehe. Kommt nun bei Ermittlung des individuellen Realisierungswerts der empfangenen Gegenleistung hervor, dass dieser dem im Marktpreis („mittleren Preis“, „üblichen Zins“) zum Ausdruck gelangten objektiven Wert der dahingeebenen Leistung höchstens gleichkommt, dann kann kraft gesetzlicher Bestimmung von einem wucherischen Vorteile gar nicht die

1) Vgl. v. Liszt, § 139 (S. 471). Vgl. Merkel, Betrug 107 ff., 118, 212 ff. — S. S. 11 ff.

2) Vgl. Merkel, Betrug 118, 212 ff.

Rede sein, weil die Leistungen objektiv aequivalieren. Die gesetzliche Bestimmung entspringt der richtigen Annahme, dass derjenige, der für eine Gegenleistung eine objektiv gleichwertige Leistung, also sozusagen für den Marktpreis den Marktpreis gibt, weder übermäßigen Gewinn ziehen kann, noch ausbeuten will, da er doch mindestens um denselben Preis die empfangene Leistung auch anderweitig erlangen könnte, und da er übrigens dem Vertragsgegner die Möglichkeit verschafft, anderweitig im Marktverkehr (um denselben Preis) eine gleiche Leistung, wie die dahingeebene Gegenleistung wiederzuerwerben.

In der Regel ist auch der im Marktpreis zum Ausdruck gelangte objektive Wert eines Gutes die Untergrenze des individuellen Realisierungswertes desselben für beide Teile. Allerdings können in wenigen Ausnahmefällen Unerfahrenheit und Leichtsinns des Trägers der Wirtschaftseinheit dem um den Marktpreis in die Wirtschaftseinheit gelangten Gut auch einen niedrigeren individuellen Realisierungswert verleihen, so dass der Tausch für das betroffene Vermögen in Wirklichkeit einen Verlust bedeutet, allein es hat die deutsche Wuchergesetzgebung aus Gründen der Praktikabilität des Rechts den Interessenschutz, den es Unwirtschaftlichen angedeihen lässt, damit abgegrenzt,¹⁾ dass es annimmt: es müsse Jedermann mindestens soviel Wirtschaftlichkeit und Einsicht besitzen, dass er ein Gut in der Höhe eines Marktpreises in seinem Vermögen verwerten oder doch im Tauschweg loszuschlagen vermöge. Übrigens, wo läge die rechtswidrige Ausbeutung des Vertragsgegners, der sich mit dem Marktpreis begnügte, den er auch von anderer Seite ohne weiters zu erlangen vermöchte?

Überschreitet indes auf der Wuchererseite der individuelle Realisierungswert der empfangenen Leistung, deren im Marktpreis zum Ausdruck gelangten objektiven Wert, dann muss der Empfänger aus dem Geschäft einen reinen Vermögensvorteil noch immer nicht erlangt haben, da doch möglicherweise auch für ihn der individuelle Realisierungswert der dahingeebenen Leistung den der empfangenen Leistung erreichen, ja sogar übersteigen kann. Erst wenn feststeht, dass das Gegenteil der Fall ist, kann von einem reinen Vermögensvorteil die Rede sein. Und eben dieser reine Vermögensvorteil darf nicht ein gewisses Mass überschreiten.

Kommt somit ein Geschäft unter Bedingungen zustande, wodurch, auf den Moment des Vertragsabschlusses zurückgerechnet,²⁾ die eine

1) v. Schwarze 63; Simonson 87; s. dagegen die Bedenken Glasers gegen diese Bestimmung: Gesam. Schriften I. 240f.

2) Hälschner, II. 1, 453; Stenglein, NG. § 302 a n. 10; v. Schwarze 66ff., (der hervorhebt, dass die im Grunde genommenen überflüssigen Worte: „nach den Umständen des Falls“ von der Kommission nur beigefügt worden sind, um mit voller Bestimmtheit die konkrete Sachlage zur Zeit der Bewilligung als das entscheidende

Partei einen Verlust an individuellen Realisierungswerten, die andre dagegen einen Zuwachs an solchen zu verzeichnen hat, dann ist die von letzter Seite erlangte Gegenleistung eine wucherische, sofern auf der Wuchererseite ihr individueller Realisierungswert den Marktpreis überschreitet und gleichzeitig in auffälligem Missverhältnis zu dem der dahingegebenen Leistung steht.¹⁾ Ist die wucherische Gegenleistung nicht an den „Leistenden“, sondern an einen „Dritten“ erfolgt, so sind die Verhältnisse im Vermögen des Ersteren unter der gleichzeitigen Annahme, dass die Vormögensvorteile ihm zugekommen seien, massgebend, sofern nicht etwa ein Verhältnis erweislich ist, dem zufolge der „Leistende“ bloss eine vorgeschobene Zwischenperson des „Dritten“ ist. Die einem Tauschenden von dritter Seite „mit bezug“ auf das Rechtsgeschäft zugekommenen „Vermögensvorteile“ sind zu der vom Vertragsgegner erlangten Gegenleistung hinzuzurechnen und sind bei Feststellung des Missverhältnisses zwischen den Vormögensvorteilen und der Leistung mit in Anschlag zu bringen; sie können indes nur dann wucherisch sein, wenn gleichzeitig auf der Bewuchertenseite eine Vermögensbeschädigung festgestellt ist.

Das Missverhältnis zwischen den beiden Vergleichsfaktoren muss auffällig sein. Wann es auffällig ist, ist eine Tatfrage, die „nach den Umständen des Falls“ insbesondere nach Zeit und Ort des Geschäftsabschlusses zu beantworten ist.²⁾ Der Ausdruck auffällig wurde anstatt des ebenfalls vorgeschlagenen Wortes: „erheblich“ gewählt, weil er für das tatbeständlich vorausgesetzte Übermass der Vorteile eine charakteristischere Bezeichnung schien.³⁾ Nicht der übliche und mässige Geschäftsgewinn soll als wucherisch gelten, sondern der übermässige, wobei das Missverhältnis zwischen den Leistungswerten leicht erkennbar und dem Kundigen in die Augen springen muss.⁴⁾

II. Nach österreichischem Recht, das nur den Kreditwucher kennt, sind solche Vermögensvorteile als wucherisch anzusehen, die „durch ihre Masslosigkeit das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind.“⁵⁾ Hier kann es keinem Zweifel unterliegen, dass eine Vermögensbeschädigung auf der Schuldnerseite Grundvoraussetzung des Wucherischen der bewilligten Vermögensvorteile ist.

Moment zu bezeichnen); ferner Simonson, Vorteil 57; Koffka 45; Freudenstein 62; Fuld 23; Henle 123; Kahn 33.

1) Übereinstimmend v. Schwarze 60; Olshausen, § 302 a n. 9 (II. 1161); Simonson 57; Barre 26; E. 11, 358; E. 20, 279; — insofern auch diese das Missverhältnis zwischen den „Vermögensvorteilen“ und der „Leistung“ auf der „Gläubigerseite“ suchen.

2) Vgl. den Text weiter oben.

3) v. Schwarze 68, 32; Kom. Ber. von 1879 aaO. S. 22.

4) Binding, § 199 (II. 262); Kahn 33. 5) v. Schwarze 66.

In der Hauptsache ist die Frage rücksichtlich des Wucherischen der Vermögensvorteile des Gläubigers nach denselben Grundsätzen, wie im deutschen Wucherrecht, zu beantworten, obschon das österreichische Recht die Qualität des Wucherischen an eine bestimmte Beschaffenheit der Vorteile knüpft, die ihre Wirkung in der Wirtschaft des Schuldners in scheinbar erhöhtem Mass äussern muss. Es ist in dieser Beziehung offenbar eine Verengerung des Wucherbegriffs und Verschärfung des Tatbestandsmerkmals der Entgeltlichkeit des Wuchergrundgeschäfts beabsichtigt worden, da noch im österr. Gesetz vom 14. Dezember 1866 das Mass der Wucherlichkeit, ähnlich wie in dem späteren deutschen Wuchergesetz von 1880, als Vorteil bezeichnet worden war, „welcher zu dem im Ort üblichen Zinsmass in auffälligem Missverhältnis steht.“¹⁾

Der Feststellung, ob Vermögensvorteile masslos sind, müssen auch nach österreichischem Recht die individuellen Realisierungswerte von Leistung und Gegenleistung auf der Schuldner- und Gläubigerseite zugrunde gelegt werden. Dass dabei diese Werte allein massgebend sein können, findet gerade in der Fassung des österreichischen Gesetzes Bestätigung, das, von der Person des Schuldners absehend, auf den wirtschaftlichen Niederschlag, den das betreffende Kreditgeschäft im Moment des Abschlusses in dessen Wirtschaftseinheit hervorbringt, allen Nachdruck legt.²⁾ Dabei ist Leistung des Gläubigers: dass er dem Schuldner den potentiellen Nutzen seines Kapitals überlässt, Gegenleistung des Schuldners: dass er einen Preis verspricht oder zahlt. Als vom Gläubiger empfangene Gegenleistung muss alles angesehen werden, was in sein Vermögen als materielles Aequivalent für seine Leistung von Schuldnerseite gelangt. Diese Gegenleistung wird vom ö. Gesetz als „Vermögensvorteile“ des Gläubigers bezeichnet,³⁾ obzwar als solche nur die reinen Vermögensvorteile in Betracht kommen können.⁴⁾

Auch nach österreichischem Recht wird zunächst die Wirkung des Geschäfts auf der Schuldnerseite zu beachten sein, zwecks Feststellung, ob das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung geeignet sei, das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizu-

1) S. S. 149ff. — Vgl. die Motive des Reg.-Entw. zum Gesetz von 1879 (Beilage 563 A. H. 8. Session) S. 3, die auch als Voraussetzung der Strafbarkeit des Wuchers ein Entgelt aufstellen, das zu dem wirklichen Wert des dem Kreditgeber gewährten Vorteils in auffälligem Missverhältnis steht.

2) S. die E. im Zentr.-Bl. IV. 378.

3) Dass das Ges. von 1881 unter „Vermögensvorteile“ die ganze vom Schuldner erlangte Gegenleistung versteht, geht ebenso aus dessen Fassung, wie aus den ihm zugrunde liegenden Entwürfen (Beilagen: 3, 33, 153, 241 [„Masslosigkeit der dem Kreditgeber zugestandenen Vorteile“] V. R. A. H. 9. Session) und dem ihm vorbildlichen Gesetz von 1877 hervor.

4) Vgl. S. 265 f., 267.

führen oder zu fördern. Steht dies fest, dann kommt erst in Frage,¹⁾ ob die vom Gläubiger empfangene Gegenleistung („die Vermögensvorteile“), von der Gläubigerseite aus berechnet, als masslos gelten kann.

Der Unterschied zwischen dem individuellen Realisierungswert des erhaltenen potentiellen Kapitalnutzens und der dafür versprochenen oder gewährten Gegenleistung auf der Schuldnerseite im Moment des Geschäftsabschlusses lässt ersehen, welchen Vermögensniederschlag das Geschäft in der Wirtschaftseinheit des Schuldners hervorgebracht hat. Hat A. von B. Geld um 15% bekommen, das er ohne weiters um 15 1/2% zu verwerten vermag, so ergibt sich für den Schuldner als Vermögensvorteil aus dem Geschäft 1/2%. Im entgegengesetzten Fall erleidet indes der Schuldner einen Vermögensnachteil, weil der individuelle Realisierungswert der ihm überlassenen Kapitalnutzung geringer ist, als die versprochene oder gewährte Gegenleistung, und also ein Verlust an individuellen Realisierungswerten in der Wirtschaftseinheit zu verzeichnen ist. Dieser Erfolg des Geschäfts ist aber schon an sich für den Bestand der Wirtschaftseinheit verderblich, da doch in abstracto jede Vermögensminderung ein Schritt zum Verderben der Wirtschaftseinheit bedeutet. Die Grösse der Minderung kann wohl einen grösseren oder geringeren Grad der Verderblichkeit bezeichnen, jedoch nicht für die Beantwortung der Frage massgebend sein, ob der wirtschaftliche Effekt des Geschäfts an und für sich verderblich ist. Der Begriff „verderblich“ ist der Gegensatz von „fördernd“. Verderblich ist aber jedenfalls die geringste Störung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben,²⁾ die stets eintreten muss, wenn nur weniger eingenommen als ausgegeben wird. Darauf, dass im Einzelfall der Verlust des Kreditnehmers masslos sei, kommt es gar nicht an, es genügt auf seiner Seite die geringste Vermögensbeschädigung infolge Vermögenseinbusse; masslos müssen nur die Vermögensvorteile des Kreditgebers sein, damit sie als wucherisch gelten.

Allerdings wird, wenn auf der Gläubigerseite Masslosigkeit der Bereicherung vorliegt, auf der Schuldnerseite Masslosigkeit der Vermögenseinbusse festzustellen sein, indes es sind auch Fälle denkbar, wo dies nicht zutrifft. Ein Fall: Ein arbeitersuchender Fabriksherr, der seinen qualifizierten Arbeitern täglich 70 zahlt, leiht einem solchen qualifizierten notleidenden Arbeiter, der weit und breit seine Arbeit nur mit dem Taglohn von 50 anbringen kann, bei der Aufnahme in den Dienst zu konsumtiven Zwecken den Betrag von 10 000 unter der Bedingung, dass der Arbeiter in seiner Fabrik bloss um den Tagelohn

1) K. E. 782; auch K. E. 1703 und die E. im Zentr.-Bl. IV. 552.

2) K. E. 1021.

von 40 arbeite. Der Arbeiter willigt ein, weil sein Geldbedürfnis unaufschiebbar ist, und er es bei der Arbeitervorschusskasse, die ihm allerdings als täglichen Kreditlohn bloss 9 berechnen würde, erst nach einiger Zeit befriedigen könnte. Angenommen, der Arbeiter hätte für die Darlehenssumme, sofern er sie nicht konsumieren würde, bloss durch Anlage bei der Vorschusskasse Verwendung, wofür er dann ein tägliches Entgelt von $8\frac{3}{4}$ erzielen könnte, so ergäbe sich, dass er täglich durch das mit dem Fabriksherrn abgeschlossene Kreditgeschäft einen Verlust von lediglich $1\frac{1}{4}$ erleidet, da für ihn der individuelle Realisierungswert seiner Arbeit bloss 50, dagegen sein Lohn 40 und der individuelle Realisierungswert des entlehnten Kapitals höchstens $8\frac{3}{4}$ betragen. Der Vorteil des Fabriksherrn aus dem Geschäft wird indes ein viel höherer sein. Unter der Annahme, dass er die Darlehenssumme anderweitig höchstens mit einem täglichen Entgelt von 3 hätte nutzen können, erscheint sein täglicher Gewinn ungefähr 27, weil der individuelle Realisierungswert der geleisteten Arbeit für ihn mindestens 70 beträgt, und davon bloss der individuelle Realisierungswert des Kapitalnutzens: 3 und der Lohn: 40 in Abzug kommt. Mag nun im dargestellten Fall der Ausfall im Vermögen des Arbeiters nicht als masslos angesehen werden, wirtschaftlich verderblich ist er jedenfalls, und es wird andererseits die Frage, ob die Vermögensvorteile des Fabriksherrn masslos sind, kaum verneint werden können.¹⁾

Diese Auffassung findet überdies Rechtfertigung im Wortlaut des Gesetzes. Das Gesetz bezeichnet auch solche Geschäfte als wucherisch, deren wirtschaftlicher Effekt das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers auch nur zu befördern geeignet ist;²⁾ solche also, bei denen das einzelne Geschäft noch nicht so geartet ist, dass es das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers geradezu herbeiführt, aber doch so, dass es das Verderben anzubahnen und zu fördern vermöchte,

1) Ähnliche Fälle können sich öfters dort ergeben, wo alle Arbeitsgeber einer gewissen Branche (Gutsbesitzer, Fabrikanten usw.) auf einem bestimmten Territorium die Vereinbarung getroffen haben, Arbeiter aus dem Wohnungsbereich des andern nie aufzunehmen, so dass namentlich qualifizierte Arbeiter, die etwa nicht leicht ihren Wohnort auf weite Distanzen zu ändern vermögen, gezwungen sind, bei einem und demselben Arbeitsgeber zu bleiben. Entlassen, können sie nur um billigeren Lohn in einer andern Branche unterkommen, so dass der individuelle Realisierungswert ihrer Arbeitskraft herabsinkt. Bei ihrer Wiederaufnahme in den früheren Dienst werden sie nun Opfer weitgehendster Ausbeutung, namentlich wenn sie, in der Zwischenzeit in Schulden geraten, bei ihrem Lohnherrn auch Kredit suchen.

2) Im Ges. von 1877 lautet es: „herbeiführen oder befördern müssen.“ Nach den Motiven zum Reg.-Entw. des Ges. von 1881 (Beilage 33 A. H. 9. Session) wurde an dieser Stelle die Wendung: „herbeizuführen oder zu befördern geeignet ist“ eingefügt, um die Meinung zu beseitigen, dass jeder Zweifel an den verderblichen Bedingungen schon die Strafbarkeit ausschliesse.

wenn sich der Kreditnehmer fortgesetzt in solche Geschäfte einliesse.¹⁾ Es kommt darauf an, ob ein Geschäft mit solchem Wirtschaftserfolg ganz allgemein und abgesehen von den daran beteiligten Personen als wirtschaftsfördernd oder verderblich angesehen werden muss.²⁾ Dass ein Geschäft, welches sich im Vermögen des Schuldners als Verlust an individuellen Realisierungswerten projiziert, als wirtschaftsfördernd unter keiner Bedingung angesehen werden kann, bedarf keiner Erläuterung.

Eine gegenteilige Auffassung widerspräche auch dem Zweck des Gesetzes, das einer durch Ausbeutung dem Vermögen des wirtschaftlich Schwächeren drohenden Beschädigung begegnen will. Käme es bloss auf die individuellen Verhältnisse des Kreditnehmers an, dann wäre auch die schamloseste Ausbeutung des Eigentümers eines grossen Vermögens, der etwa aus Leichtsinne Wuchergeschäfte eingeht, erst in dem Moment strafbar, wo auch schon dessen Mittel zu einem anständigen Unterhalt angegriffen werden, und dieser Moment könnte nie eintreten, wenn es sich um einen Schuldner handelt, der durch persönliche Tätigkeit genügenden Erwerb findet. Andererseits könnten Personen ohne sogenanntes eigentliches Vermögen und wirtschaftlich abhängige Personen ebenso rücksichtslos ausgebeutet werden, weil ein wirtschaftliches Verderben im Sinn eines Vermögensuntergangs überhaupt nicht herbeigeführt oder befördert werden könnte. Solchen Personen mangelte es an jeglichem Rechtsschutz gegen Ausbeutung, und das kann unmöglich dem Zweckgedanken des Wuchergesetzes entsprechen.³⁾

Ist festgestellt, dass die dem Gläubiger versprochenen Vermögensvorteile „das wirtschaftliche Verderben des Kreditnehmers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind“, das heisst: steht fest, dass der Kreditnehmer durch das Kreditgeschäft einen Verlust an individuellen Realisierungswerten erlitten hat, so kommt nunmehr auch die Frage zur Erledigung, ob die vom Gläubiger erlangte Gegenleistung, oder mit dem Gesetz: ob „die Vermögensverteile“, die sich der Gläubiger versprechen oder gewähren liess, masslos sind.

Mit Recht hebt Finger⁴⁾ hervor, dass der Begriff der Masslosigkeit kein absoluter, dass etwas nicht an sich masslos ist, sondern nur in bezug auf ein andres. Der Begriff der Masslosigkeit verweist auf ein Verhältnis. Dieses ist, da es sich um Vermögensvorteile des Gläubigers handelt, auf der Gläubigerseite zu suchen. Es ist das

1) Lammasch 85; K. E. 1308.

2) Vgl. die klare Darstellung bei Finger, II. 228.

3) Geller, Grenzen 31; Fürstl I. 12; K. E. 1375, 1308, 1703, 1456, 1021, 1244, auch 1077; vgl. indes K. E. 785.

4) Finger II. 227.

Verhältnis zwischen dem individuellen Realisierungswert der empfangenen Gegenleistung und dem der überlassenen Kapitalnutzung, Wert und Gegenwert aus dem Gesichtswinkel der Wirtschaftseinheit des Gläubigers berechnet, oder wie das deutsche Wuchergesetz sagt: das Missverhältnis zwischen den Vermögensvorteilen und der Leistung.¹⁾

Aber auch der im Marktpreis („üblichen Zins“) zum Ausdruck gelangte anständige, übliche Gewinn wird einen Masstab²⁾ für die Grenze des Erlaubten abgeben können, obschon das österreichische Gesetz im Gegensatz zum deutschen einer ausdrücklichen Vorschrift in dieser Richtung entbehrt.³⁾ Man geht nicht fehl, bei Beantwortung der Tatfrage nach der „Masslosigkeit“ der Vermögensvorteile alle diejenigen Momente ins Auge zu fassen, die bei Beurteilung des „auffälligen Missverhältnisses“ nach deutschem Recht von Bedeutung sind, wie überhaupt zwischen diesen beiden Begriffen ein wesentlicher Unterschied nicht besteht.⁴⁾ Sprachlich ist anscheinend der Begriff der Masslosigkeit der weitere.⁵⁾

III. Die vorausgegangene Untersuchung hat ergeben, dass im Grunde genommen zwischen dem österreichischen und deutschen Wucherrecht rücksichtlich der Auffassung über das Wucherische der Vermögensvorteile und ihre Ermittlung eine wesentliche Differenz nicht besteht. Es kann somit die Einzeldarstellung der für die Ermittlung der Vermögensbeschädigung infolge rechtsgeschäftlicher Überverteilung massgebenden Momente für beide Rechtsgebiete gemeinschaftlich erfolgen. Dabei ist stets im Auge zu behalten, dass das österreichische Recht nur den Kreditwucher kennt.

A. Vermögensschaden infolge eines Rechtsgeschäfts ist der Ausfall an realem Vermögen (Realisierungswerten), der sich, vom Standpunkt der betroffenen Wirtschaftseinheit betrachtet, bei der Vergleichung der individuellen Realisierungswerte der empfangenen Leistung und dahingeebenen Gegenleistung ergibt.

1. Der individuelle Realisierungswert der empfangenen Leistung bemisst sich nach dem grösstmöglichen objektiven Erfolg, den die Leistung für den Benachteiligten im Moment des Empfangs her-

1) K. E. 1143. 2) Vgl. Finger aaO.

3) Über das Ges. von 1866 § 3 s. S. 149f. — An Vorschlägen, als Untergrenze für das Wucherische der Vermögensvorteile den „üblichen Zinsfuß“ zu bestimmen, fehlte es gelegentlich der Durchberatung des geltenden Gesetzes auch im österr. Abgeordnetenhause nicht (vgl. St. Pr. A. H. 9. Session IV., 3823, 3830).

4) Vgl. Finger II. 228: („arges Missverhältnis“); K. E. 2721: („auffallend grosses Missverhältnis“); K. E. 2573: („unverhältnismässige Vermögensvorteile“); Motive zum Reg.-Entw. des Ges. von 1877: („auffälliges Missverhältnis“). — Vgl. auch die K. E. 2944 u. 3005.

5) Vgl. die Rede des Berichterstatters Liénbacher: St. Pr. A. H. 9. Session IV., 3830.

vorzubringen in stande war: nach der grössten Potenz an Nutzen, die gerade das betreffende Individuum aus der Leistung in der Produktion oder im Tauschverkehr erlangt hat. Hat A von B ein Gut erworben, das er im Tauschverkehr um 8, in der Produktion um 10 zur Geltung bringen kann, dann ist der individuelle Realisierungswert des Gutes für seine Wirtschaftseinheit: 10. Die Tatsache, dass ein Gut im Moment des Geschäftsabschlusses einen bestimmten höchsten Realisierungswert für den Empfänger gehabt hatte, wird dadurch, dass das Gut später in anderer als der günstigsten Weise verwertet und insbesondere sogar verbraucht wurde, an ihrer Bedeutung für die Ermittlung eines etwa vorhandenen Vermögensschadens nichts einbüßen. Genug daran, dass der Vertragsgegner den Empfänger in die Lage versetzt hatte, jenes Höchstmass an individuellen Realisierungswerten zu erlangen; für mehr kann er nicht verantwortlich sein.

In Wirklichkeit wird in der Mehrzahl der Fälle die erlangte Leistung, wenn sie verbraucht wurde, für den Erwerber im Moment des Geschäftsabschlusses kaum einen grösseren individuellen Realisierungswert gehabt haben, als der Marktpreis beträgt, weil der Erwerber sonst den erworbenen Wert auf eine günstigere Art realisiert hätte und nebst einem Gewinn um den Marktpreis immerhin auch ein der veräusserten Gegenleistung gleiches Gut hätte haben können. Für einen Bettler, der ein Brot um den Marktpreis 20 kauft und es aufisst, hat dieses Brot im Moment des Geschäftsabschlusses bloss den individuellen Realisierungswert von: 20, weil die Annahme zulässig ist, dass er das Brot, hätte er es verkaufen wollen, ungefähr um den Marktpreis von 20 auch weiterzuverkaufen in stande gewesen wäre. Hätte nämlich der Bettler die Möglichkeit gehabt, das Brot anderweitig um 30 weiterzuveräussern, so hätte er es gewiss getan und nach Erübrigung von 10 ein neues Brot erworben, das er sodann hätte essen können. Ebenso wird der Leichtsinige oder Unerfahrene, der etwa ein Darlehn von 100 um den üblichen Zinsfuss von 10 % aufnimmt und verbraucht, im Moment der Empfangnahme des Geldes einen den Wert von 110 übersteigenden Realisierungswert kaum erlangt haben können, weil der Leichtsinige eine andre Verwertung des Geldes als dessen Verbrauch zumeist gar nicht kennen will, der Unerfahrene dagegen ein günstigere Anlage gar nicht kennt.

Allerdings wird es auch eine Reihe von Fällen geben, wo die empfangene Leistung nur deshalb konsumiert wird, um höhere Realisierungswerte, die sonst der Konsumtion anheimfielen, zu schonen, so dass der empfangenen Leistung jener höhere Realisierungswert der geschonten Güter zuerkannt werden muss; allein eben solchen Leistungen wird der Charakter des Konsumiertseins gar nicht zuzusprechen sein.¹⁾

1) Vgl. Knies, Geld und Kredit II. 94; E. 4, 390.

Deshalb wird, von diesen Fällen abgesehen, die zu Konsumtivzwecken erlangte Leistung für den Erwerber regelmässig einen den Marktpreis (üblichen Zins) nicht überschreitenden individuellen Realisierungswert haben und somit jede dafür dahingegebene Gegenleistung, deren individueller Realisierungswert höher als der Marktpreis (übliche Zinsfuß) ist, eine Vermögensbeschädigung bedeuten.

2. Der individuelle Realisierungswert der Gegenleistung des Benachteiligten bestimmt sich ebenfalls nach der tatsächlichen Geltung, die er dem dahingegebenen Gut anderweitig in der Produktion oder im Tauschverkehr zu geben vermocht hätte, wäre das in Frage stehende Geschäft nicht abgeschlossen worden. Die fleissige Verkäuferin, die etwa um ein Liebesverhältnis in der Stadt fortsetzen zu können, leichtsinniger Weise mit dem schlaun Ladeninhaber einen Vertrag erneuert, der ihr nur einen Hungerlohn sichert, kann ihre Leistung mit Recht mindestens nach jenem höheren Angebot schätzen, das ihr zur selben Zeit von einer andern Dienststelle zugegangen ist.

B. Gesetzeterminologisch ist Vermögensvorteil des Tauschenden alles, was infolge des gesetzlich bestimmten Zusammenhangs mit dem Wuchergeschäft in das Vermögen des Tauschenden gelangt.

Entsprechend der Mannigfaltigkeit der menschlichen Bedürfnisse, kann alles, was ein menschliches Bedürfnis zu befriedigen geeignet ist, Vorteil sein: Vermögensvorteil kann indes nur das sein, was dem Vermögen zuwächst, was in Geld schätzbar ist. So ist Vermögensvorteil im Sinn des Gesetzes u. a. der Erwerb von Waren und andern Gegenständen, die Erlangung einer Bürgschaft oder Sicherheit,²⁾ die Erlangung eines Beweismittels, der Empfang verfrühter Zahlung, die Abwälzung des Risikos auf andre, etwa des Risikos beim Verkauf von Waren auf den andern, die Abwendung oder Aufschiebung einer Zwangsvollstreckung,³⁾ die Erzielung eines Warenabsatzes mit Gewinn,⁴⁾ die Erlangung von Kundschaften, die Beseitigung der Konkurrenz, die Erhöhung des Geschäftsumsatzes,⁵⁾ die Entgegennahme von Dienstleistungen usw. Allerdings wird die Möglichkeit tatsächlicher Bemessung der Vermögensvorteile in Geld oft in Frage gestellt sein.⁶⁾

1) Olshausen, § 302 a n. 6 b (II. 1159); Simonson 84; Koffka 39; Freudenstein 38; Fuld n. 12 (22); Kahn 31; Henle 120ff; Geiershöfer 52; Friedmann 103. — Vgl. E. 20, 279ff.

2) Vgl. Geller, im Zentr.-Bl. V., 583ff., dann auch E. 3, 392; E. 6, 75; E. 13, 8; E. 9, 178; E. 23, 371.

3) Freudenstein 38 a. 2; Simonson aaO. Vgl. E. 21, 236.

4) E. 20, 279. 5) Henle 121. 6) Simonson 84.

Speziell bei Kreditgeschäften kommt als Vermögensvorteil alles in Betracht, was seinerzeit als Wucher in den Interessen, Wucher am Kapital und Wucher in den Bedingungen galt.¹⁾ Regelmässig werden die Vermögensvorteile als Zinsen ausbedungen, die sich theoretisch als: im Tausch gegenwärtiger Güter gegen zukünftige erzielte Wertdifferenz, praktisch als: Preis für die Überlassung des potentiellen Nutzens eines Kapitals definieren lassen. Daneben hat, besonders bei Kreditgeschäften, als Vermögensvorteil (Gegenleistung) alles in Berechnung zu kommen, was nach den Umständen des Falls, begründet oder unbegründet, unter welchem Titel auch immer, etwa als Provision, Auslagen, Spesen, Rabatt, Inkassogebühr, Prolongationsgebühr, Extravergütung, infolge der Abrede der Wiedererstattung in besserer Münzsorte ohne Agioberechnung und dgl. an den Gläubiger zu bezahlen ist.²⁾ Sogar die bedingte Zusicherung von Vermögensvorteilen gehört hierher,³⁾ weshalb auch Konventionalstrafen als Vermögensvorteile in Anrechnung kommen müssen.⁴⁾

Rücksichtlich der Vergleichsfaktoren, die für die Feststellung des auffälligen Missverhältnisses zwischen den Vermögensvorteilen und der Leistung in Betracht kommen, ist im einzelnen zu beachten.

1. Neben den sonstigen mannigfaltigsten Umständen, die den individuellen Realisierungswert der vom Tauschenden erlangten Gegenleistung beeinflussen, fällt besonders die Tatsache ins Gewicht, ob die Leistungen Zug-um-Zug erfolgen, oder ob eine derselben ganz oder zum Teil in der Zukunft zu erfolgen hat.

Eine zukünftige Leistung hat einen geringeren Wert als eine gegenwärtige. Dies aus dem Grund, weil einerseits die Leistung nicht gegenwärtigen, sondern zukünftigen Bedürfnissen zu dienen vermag, und weil andererseits die Möglichkeit, dass in der Zukunft die erwartete Leistung gar nicht erfüllt werden könnte, deren Wert herabmindert.⁵⁾ Darum wird für eine gegenwärtige Leistung im Tausch eine zukünftige wertvollere versprochen, darum wird bei Kreditgeschäften nebst der Rückstellung des Kapitals auch noch ein Zuschuss an Vermögenswerten gewährt oder versprochen. Wir nennen ihn Zins.

Die Zinsen (rohe Zinsen) umfassen daher, praktisch ausgedrückt, einestheils ein Entgelt für den Nutzen, den man gegenwärtig haben könnte, aber dem Vertragsgegner überlässt (reine Zinsen), andernteils

1) Vgl. S. 140 f., 145.

2) S. die Darstellung bei v. Lilienthal, Z. VIII, 165ff; Simonson 86.

3) Olshausen, § 302 a n. 6 a (II. 1159); Stenglein, NG. § 302 a n. 9 (I. 516); Koffka 286; E. 20, 286.

4) Koffka 39; Simonson 86; Henle 121.

5) v. Böhm-Bawerk II. 248ff.

aber auch ein Entgelt dafür, dass der Gläubiger die Gefahr trägt, die ihm durch den möglichen Verlust der erwarteten Gegenleistung (des Kapitals und der etwa zu entrichtenden [reinen] Zinsen) droht. Letztes nennt man Risikoprämie. Wo der Gläubiger überdies noch ausserordentliche Kosten bei Abschluss des Kreditgeschäfts trägt, kommen auch diese in den Zinsen als Entgelt zum Ausdruck. Will man also die reinen Zinsen, das ist den Preis der überlassenen Kapitalnutzung kennen, dann müssen Risikoprämie und ausserordentliche Kosten in Abrechnung kommen.

Diese Tatsachen finden darin Äusserung, dass, auf den Moment des Vertragsabschlusses fixiert, dasjenige, was dem Gläubiger zukommt: das Forderungsrecht auf die zukünftige Gegenleistung, einen geringeren individuellen Realisierungswert hat, als die Gegenleistung gehabt hätte, wenn etwa Zug-um-Zug geleistet worden wäre. Man denke nur daran, dass der Gläubiger seine Forderung auf die zukünftige Gegenleistung durch Veräusserung an einen Dritten sofort realisieren wollte. Nicht nur, dass der Zessionar den ihm entgangenen Nutzen an der Zessionsvaluta für die Zeit bis zur Fälligkeit der zedierten Forderung in Anschlag brächte, er würde auch für die übernommene Gefahr des Valutaverlustes und etwa für ausserordentliche Geschäftsunkosten von der Valuta Abzüge machen. Je grösser aber die Gefahr eines möglichen Verlustes und je grösser die Kosten sind, umso geringer ist der individuelle Realisierungswert der Gegenleistung. Darum bilden die Risikoprämie und die Geschäftsunkosten die wichtigste Handhabe zur Feststellung des individuellen Realisierungswertes gewährter und versprochener Vermögensvorteile.

a. Die Berechtigung der Risikoprämie kann wohl nicht bestritten werden; ¹⁾ sie ist auch speziell in der strafrechtlichen Theorie und Praxis fast durchwegs anerkannt. ²⁾ Eines hat indes nirgends volle Berücksichtigung erfahren, u. zw.: dass die Risikoprämie die Gefahr eines möglichen Kapitalsverlustes für den Gläubiger nie vollständig zu decken hat. Das Kreditgeschäft wird nicht allein im Interesse des Schuldners abgeschlossen, auch der Gläubiger ist daran

1) Überzeugend v. Böhm-Bawerk I. 260ff; vgl. auch Lorenz v. Stein aaO, 47ff; dagegen Knies, Geld und Kredit II. 7ff., 21ff. und in Anschluss an Knies Geller, Grenzen 6ff., zuletzt Caro 95.

2) a) Lammasch 85; Finger II. 228; v. Cannstein, Gerichtszeitung, 1880, Nr. 2; K. E. 1143. — b) Hälschner II. 1, 434; Binding, § 199 (II. 262); v. Liszt, § 143 II. (481); Berner 624; v. Schwarze 19; Simonson 87; Koffka 47; Freudenstein 60ff; Henle 125; Barre 26; Kahn 32; Geiershöfer 56; Friedmann 105; Vogtherr 12; E. 4, 390; E. 5, 9; E. 3, 218; E. 11, 388; — nur scheinbar dagegen v. Lilienthal, J. N. S. XXXV. 347; derselbe, H. R. L. III, 2, 1357 und Z. VIII. 209; entschieden dagegen: Fuld n. 15 (23); Geller, Grenzen 6ff; Caro 95.

interessiert, sein Geld nutzbringend anzulegen. Will er sein Geld nicht einem sichern, sondern einem unsichern Schuldner überlassen, dann veranlassen ihn dazu gewisse zwingende Gründe seines Interessenskreises. Nach Mass dieses Zwanges gebührt dem Gläubiger für die übernommene Gefahr kein Engelt. Man denke sich etwa auf dem Geldmarkt 15 Personen, die ein Darlehn von je 100 brauchen. Von diesen sind 10 sicher, 5 unsicher. Diesen stünden auf dem Geldmarkt 15 andre Personen gegenüber, die imstande sind, je ein Darlehn von 100 zu gewähren, im übrigen aber mit ihrem Kapital nichts anzufangen wissen. Haben nun 10 der Gläubiger nach einigem Konkurrenzkampf ihr Geld an die 10 sichern Schuldner um 5% angebracht, so müssten die andern 5 Gläubiger auf die fruchtbringende Anlage ihres Geldes verzichten, wenn sie sich nicht entschlossen, ihr Geld den unsichern Schuldnern anzuvertrauen. Freilich würde ein jeder von ihnen, um nicht ganz leer auszugehen, gern sein Geld einem sichern Schuldner sogar vielleicht um 4% darleihen, allein ein solcher ist nicht mehr auf dem Markt. Wollte nun einer der Geldbesitzer dennoch sein Geld anbringen, dann hätte ihm der unsichere Schuldner wohl ein gewisses Entgelt dafür zu zahlen, dass er Gefahr läuft, sein Geld ganz zu verlieren, dieses Entgelt würde aber umso geringer ausfallen, je mehr der Geldbesitzer einem sichern Schuldner gegenüber (für die Beseitigung der Gefahr des Kapitalsverlustes) zu einem Nachlass vom reinen Zins bereit wäre. Insofern der Kreditgeber dem unsicheren Schuldner nicht einen solchen Nachlass gewährt, hat er selbst zu derjenigen Prämie beizutragen, die in Verbindung mit dem vom Schuldner für die Gefahr geleisteten Entgelt die Risikoprämie ausmacht. Deutlicher noch kommt diese Tatsache im Warenkredit zum Ausdruck. Ein Fischverkäufer, der seine Ware auf dem Wochenmarkt nicht anbringen könnte, weil der Bedarf der barzahlenden und der sichern Kreditnehmer gedeckt ist, muss sich wohl entschliessen, den Rest seines Fischvorrates, der am nächsten Wochenmarkttag ohnedies ganz oder zum Teil verdorben und entwertet wäre, an weniger kreditwürdige Kunden um einen den Marktpreis kaum übersteigenden Preis auf Borg zu verkaufen, weil für ihn die Möglichkeit eines Kapitalsverlustes gegen die Gewissheit des Verlustes der Ware durch Entwertung minder schwer ins Gewicht fällt.

Bei Feststellung des dem Gläubiger für die drohende Gefahr des Kapitalsverlustes gebührenden Entgelts ist somit darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Schuldner nicht die ganze Gefahr, die dem Gläubiger zur Last fällt, zu entgelten hat, dass vielmehr ein Teil davon der Gläubiger nach Massgabe seines Interesses am Geschäft selbst zu tragen hat.

Mit Recht hebt v. Lilienthal hervor, dass sich allgemeine Regeln zur Berechnung der Risikoprämie nicht feststellen lassen, und dass

nur die Umstände des Falls entscheiden, ob eine Gefahr des Kapitalsverlustes vorgelegen, und mit welchem Entgelt sie in Anschlag zu bringen ist. ¹⁾ Am sichersten ²⁾ noch lässt sich das Unzuverlässige der Erlangung künftiger Geldwerte nach der von v. Böhm-Bawerk ³⁾ empfohlenen Methode ermitteln: „indem man das Graduelle von dort, wo es ist, aber sich nicht ausdrücken lässt, dorthin verlegt, wo es nicht ist, aber wo allein es sich ausdrücken lässt, nämlich in die Grösse des zu erwartenden Nutzens; und dass man so einen grösseren aber minder wahrscheinlichen Nutzen einem kleineren, aber wahrscheinlicheren und diesem wieder einen kleineren, aber völlig sichern Nutzen gleichstellt“. „Man reduziere mit einem Wort alle Nutzungsmöglichkeiten auf Gewissheit und stelle die Kompensation dadurch her, dass man dasjenige, was man an der Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden Nutzens hinzufügen musste, um sie zur Gewissheit zu erhöhen, von seiner Grösse bzw. von seinem Wert in Abzug bringt.“ Daraus, dass diese Schätzungsmethode nur ein praktischer Notbehelf ist, macht v. Böhm-Bawerk selbst kein Hehl. Selbstverständlich ist das Geschäft nicht nach seinem schliesslichen Ausgang zu beurteilen, da doch eben die Unsicherheit des Ausgangs die Berechtigung der Risikoprämie begründet. Wo der Gläubiger ein gewerbsmässiger Geldverleiher ist, und die Vorteile aus einem Geschäft die Verluste aus einem andern aufwiegen, kann im Einzelfall durch ein Probabilitätskalkül eine einigermaßen verlässliche Grundlage gefunden werden. ⁴⁾

Aus der Notlage, dem Leichtsinne oder der Unerfahrenheit des Kreditnehmers allein ist noch nicht ohne weiters auf die Gefahr eines Kapitalsverlustes zu schliessen. Wohl deuten solche Umstände auf Unordnung im Vermögen und in der Wirtschaftsführung des Kreditnehmers, also auf Unsicherheit hin, doch wird in erster Linie seine tatsächliche Vermögenslage und die voraussichtliche Kapitalverwendung, dann aber auch seine ganze Persönlichkeit bei der Beantwortung der Frage herangezogen werden müssen, ob im Einzelfall eine durch Gefahr gerechtfertigte Risikoprämie oder ob wucherische Übervorteilung vorliege. Dass dort, wo durch ausreichende Hypotheken-, Pfand- oder Bürgschaftssicherung die Gefahr eines Kapitalsverlustes ausgeschlossen ist, auch die Berechtigung zu einer Risikoprämie aufhört, bedarf keiner Erläuterung. Aber auch dort, wo das Vermögen des Schuldners normaler Ungunst wirtschaftlicher Ereignisse standzuhalten vermag,

1) v. Lilienthal, H. R. L. III, 2, 1357, daselbst auch die Würdigung der Ansichten v. Cansteins und v. Steins über den von ihnen vorgeschlagenen Massstab zur Bemessung der Risikoprämie. Vgl. dagegen Koffka 49.

2) Ebenso Koffka 48; vgl. auch E. 20, 286.

3) v. Böhm-Bawerk II, 200.

4) v. Lilienthal, H. R. L. III, 2, 1357. Vgl. auch Koffka 48.

wird dem Gläubiger bei Eingehung des Kreditverhältnisses kaum eine Gefahr des Kapitalsverlustes drohen.

Vielfach — und dies wurde bisher zu wenig in Erwägung gezogen — wird es auf die ganze innere und äussere Persönlichkeit des Schuldners, seinen Charakter, sein Vorleben, seine wirtschaftliche und soziale Stellung, seine Verbindungen und wirtschaftlichen Hilfsquellen, kurz auf solche Momente ankommen, die dem Gläubiger genügende Sicherheit bieten können, dass die Gefahr eines Verlustes für ihn ausgeschlossen ist. Wer dem ehrgeizigen Beamten, wer dem leichtsinnigen Gardeleutnant, der reiche Eltern hat, oder wer dem als pedantischen Zahler bekannten Pensionisten in einer Notlage Geld in einem normalen Ausmass leiht, muss selten den Verlust des Kapitals gewärtigen, da ihm im ersten Fall die Stellung des Schuldners, im zweiten Fall die wirtschaftlichen Hilfsquellen, im letzten Fall der ehrliche Sinn des Kreditnehmers dafür bürgen, dass ihm ein Vermögensschaden kaum zugehen wird. Besonders im Fall von Stundungen, wenn das Kapital durch Teilzahlungen zum Teil oder ganz erschöpft ist, muss die Berechtigung der Risikoprämie in gleichem und noch beschleunigterem Verhältnis schwinden, weil auch die Tatsache regelmässiger Zahlung den allfälligen Zweifel am Zahlenwollen und Zahlenkönnen des Schuldners aufhebt.¹⁾

Darauf, dass Diskretions- und Celeritätsprämien, das sind Prämien für die Geheimhaltung und Schnelligkeit der Kreditgewährung dem Gläubiger keineswegs gebühren, weil ihnen, zum Unterschied von der Risikoprämie, der Charakter eines Äquivalents abgeht, hat schon Koffka gegen Caro²⁾ hingewiesen, allerdings mit dem abwegigen Schluss, aus der Nichtberechtigung dieser Prämien auch auf die Unzulässigkeit der Risikoprämie schliessen zu dürfen.

b. Als Geschäftsunkosten, die dem Gläubiger zu ersetzen sind, können nur solche gelten, die dem Interesse des Schuldners allein dienen. Wo der Schuldner und der Gläubiger geteiltes Interesse am Zustandekommen des Kreditgeschäfts haben, müssen diesem die Kosten nach Massgabe seines Interesses ebenfalls zur Last fallen. Als solche Geschäftsunkosten kommen Provisionen, die einem an dem Zustandekommen des Geschäfts Beteiligten zu zahlen sind, dann Stempel-, Gerichts- und Notariatsgebühren in Betracht, sofern sie vom Gläubiger ausgelegt werden.³⁾ Auch ausserordentliche Mühewaltung des Gläubigers ist als Auslage anzusehen. Bei Kreditinstituten, öffentlichen

1) K. E. 1143 (S. 226).

2) Koffka 56f; Caro 96. Allerdings werden, wo die Schnelligkeit der Kreditgewährung ausserordentliche Kosten erfordert, solche dem Gläubiger ersetzt werden müssen.

3) Simonson 85f.

und privaten Pfandleihanstalten, Hypotheken- und Diskontobanken u. dgl. sind die Gewerbsbetriebskosten in Anschlag zu bringen. Indes darf nicht unerwogen bleiben, dass in vielen Winkelbanken für die Bankfunktionäre, die entweder selbst die wucherischen Geldgeber oder deren Helfershelfer sind, von den Kreditnehmern durch Abzüge unter der Bezeichnung Geschäftsunkosten: hohe Gehälter, Gratifikationen und Remunerationen zusammengetragen werden, die keinerlei wirklichen Kosten des Instituts entsprechen, sondern verschleierter Wucherlohn sind. Gleichen Charakter besitzen auch die Mitglieder- und Einschreibtaxen eines Kreditverbands, die allerdings nicht als Geschäftsunkosten, sondern als kündbare Gesellschafts- oder Genossenschaftseinlagen bei der Kreditinanspruchnahme abgezogen werden, indes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen dem Kreditnehmer dauernd entzogen bleiben.¹⁾

2. Übersteigt der individuelle Realisierungswert der versprochenen oder gewährten Vermögensvorteile den im Marktpreis („üblichen Zins“, „üblichen Preis“) zum Ausdruck gelangten objektiven Wert der dem Benachteiligten gebührenden Leistung nicht, dann sind nach deutschem Recht die Vermögensvorteile nicht als wucherisch anzusehen. Der Ausdruck: Marktpreis ist hier in der Bedeutung des gesetzlichen Begriffs: „üblicher Zins“ (§ 302a RStG.) und „Wert der Leistung“ (§ 302 e RStG.) gebraucht.²⁾ Unter Marktpreis in diesem Sinn ist der nach Zeit- und Ortsverhältnissen, nach der objektiven Natur und dem Zweck des Geschäfts im gewöhnlichen Verkehr gebräuchlichste Preis der Leistung zu verstehen.³⁾

Der Marktpreis oder übliche Zinsfuß ist nach dem Ort des Geschäftsabschlusses⁴⁾ zu beurteilen. Das ist der Ort,

1) K. E. 2944, 3008.

2) Vgl. Kronecker, D. Wochenblatt aaO. 243; derselbe: Jahresbericht aaO. 92; Olshausen, § 302 a n. 9 abs. 2. Keinesfalls ist mit Fuld Gerichtssaal, XLIX. 40 unter dem „Wert der Leistung“ der subjektive Wert der Leistung des Gläubigers für den Schuldner zu verstehen.

3) Vgl. v. Lillenthal, H. R. L. III, 2. 1355; Olshausen, aaO; v. Schwarze 63; Oppenhoff, § 302 a n. 9; Freudenstein 5ff; Simonson 87; Koffka 43f; Fuld n. 13. (22); Henle 122, Geiershöfer 54; Friedmann 104; E 23, 122; — dann Kom. Ber. aaO. 41. (wenn das Ges. trotz diesfälliger Anregung den Ausdruck „landesüblicher Zinsfuß“ nicht gebraucht, so hat es andeuten wollen, dass für die Beurteilung der Üblichkeit die weitesten Grenzen zu ziehen seien [Simonson aaO.], damit besonders jede ausschliessliche Bezugnahme auf den territorialen Geltungsbezirk des Zinsfußes ausgeschlossen sei). — Über die im österr. Abgeordnetenhaus vom Abg. Kossowicz beantragte Einführung eines von den Landtagen für die einzelnen Länder einzuführenden Maximalzinsfußes vgl. St. Pr. A. H. 9. Session IV., 3814, 3819, 3829. — Vgl. ferner rücksichtlich des Begriffs „üblicher Zins“ Binding, § 199 (II. 262): „Durchschnittspreise“ für die Kreditgewährung im „Geschäftsleben“; Kahn 39: „bei normalen Zeitverhältnissen“.

4) Olshausen, § 302 a n. 9 (II. 1162); Stenglein, NG. n. 9 (I. 517); Simonson 87, — über die verschiedenen Ansichten im Gegenstand s. Koffka 44.

an dem der Benachteiligte den Vertragsgegner oder dieser jenen aufgesucht hat, um das Geschäft abzuschliessen: der Markt, wo der übliche Preis oder Zins für die Preisbildung zwischen den Kontrahenten von Einfluss hätte sein müssen, das Geschäft aber unabhängig davon zustande gekommen ist. Allein diese Ansicht ist bestritten. Es wird bald der Ort des Leistungsgeschäfts, bald der Wohnort des Benachteiligers oder des Benachteiligten als massgebend erachtet.

Indes, welche Einwirkung kann der Ort des Leistungsgeschäfts auf die Entschliessung der Kontrahenten haben, wenn diese durch gegenseitiges Leistungsversprechen schon gebunden sind? Was hat damit der Marktpreis oder übliche Zinsfuss am Wohnort des Benachteiligten zu tun, der sich möglicherweise absichtlich anderswohin begeben hat, um dort wohlfeiler als zuhaus zu handeln, aber nicht um benachteiligt zu werden; was umgekehrt der Marktpreis am Wohnort des Benachteiligers, wenn dieser in falscher Spekulation die Preisware, für die er zuhaus einen hohen Marktpreis erzielt hätte, fortgetragen hat und nun am Ort des niedrigeren Marktpreises seinen eigenen Vermögensschaden auf andre abwälzt, oder wenn er in richtiger Spekulation an einem fremden Ort einen höheren Marktpreis als zuhaus erzielt? Warum sollte es andererseits überhaupt auf den Wohnort eines der beiden Kontrahenten ankommen, wenn beide an einem dritten Ort ein Geschäft abgeschlossen haben, das jeden von beiden, wäre dem Geschäft der dortige Marktpreis zugrunde gelegt worden, in die Lage versetzt hätte, die erlangten Leistungen sofort, ohne weiters und ohne allen Verlust weiterzueräussern?

Koffka¹⁾ ist der Ansicht, dass für die Üblichkeit des Zinsfusses nur das Domizil des Gläubigers oder Schuldners in Betracht kommen könne, und von diesen beiden im Einzelfall derjenige, an dem der Zinsfuss der höhere ist. Dabei ist für ihn die Erwägung massgebend, dass einesteils dem Gläubiger nicht verdacht werden könne, wenn er nur zu solchem Zinsfuss Geld ausleiht, wie er in seinem Wohnort gebräuchlich ist, dass andernteils der Schuldner sich nicht beklagen könne, wenn er Zinsen zahlen muss, die man in seinem Wohnort zu zahlen pflegt. Von den bereits angeführten Bedenken abgesehen, muss gegen Koffka entscheidend sein, dass seine Auffassung solchen Personen, in deren Wohnort ein hoher Zinsfuss herrscht, einerseits das odiose Privileg: bewuchert zu werden, andererseits das Vorrecht: zu bewuchern zugestehen muss.

1) Koffka aaO. übereinstimmend mit Kahn 32.

2) Mandry 564; Koffka aaO. — Letzter bekämpft daselbst mit Recht die im Kom. Bericht vertretene Ansicht, dass der Reichsbankdiskont Norm für den üblichen Zins bei kaufmännischen Geschäften ist. Vgl. dagegen Fuld 23.

Zeitlich kommt es ebenfalls auf den Marktpreis oder üblichen Zins im Moment des Geschäftsabschlusses an, weil damals, hätte der Handel unter Zugrundelegung des Marktpreises stattgefunden, jedem der beiden Vertragsschliessenden freigestanden wäre, eine der versprochenen oder dahingeebenen gleichwertige Leistung anderweitig am Markt schon durch Hingabe der erhaltenen Gegenleistung wiederzuerlangen.

Die objektive Natur des Geschäfts wird für die Ermittlung des Marktpreises insofern massgebend sein, als letzter ein verschieden hoher ist, je nachdem es sich um ein Geschäft des Gross- oder Kleinhandelsverkehrs, ein kaufmännisches oder nichtkaufmännisches Geschäft, einen Lohn-, Kauf-, Bestand-, Gesellschafts-, Glücksvertrag usw. handelt. Insbesondere wird der übliche Zins ein verschiedener sein bei kurz- oder langzeitigem, zeitlich terminiertem oder nichtterminiertem, gesichertem oder ungesichertem, kaufmännischem oder nichtkaufmännischem Kredit.

Wo Preis- oder Zinstaxen existieren, wie etwa die Taxen der Ärzte, Advokaten, Lohnkutscher, Dienstmänner¹⁾ und die Zinstaxen der Pfandleiher, ist der Richter durchaus nicht enthoben, den Marktpreis der Leistung bzw. den üblichen Zins festzustellen, weil diese Taxen, wie etwa der gesetzliche Zins, in der Regel bloss die Obergrenze des erlaubten und die Untergrenze des Marktpreises oder des üblichen Zinsfusses bilden, über die hinaus infolge besondrer Verhältnisse sich noch immer ein Marktpreis oder üblicher Zins herausbilden kann,²⁾ dessen Entgegennahme möglicherweise eine Taxüberschreitung, keineswegs aber Wucher begründen muss. Dass die gesetzlichen Zinsen nicht die üblichen sind, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden; sie müssen nicht einmal die Untergrenze des üblichen Zinses sein,³⁾ stellen aber die Grenze des jedenfalls erlaubten Zinses dar.

Soll also der Marktpreis oder übliche Zinsfuß ermittelt werden, dann sind für die Zeit und den Ort des Geschäftsabschlusses, von den allgemeinen Merkmalen des Geschäfts ausgehend, in der konkreten Marktlage zunächst solche Geschäfte aufzusuchen, die in diesen allgemeinen Beziehungen dem zu untersuchenden Einzelfall gleichen. Sodann ist unter Festhaltung desselben Vorgangs schrittweise von den allgemeinen zu den spezielleren und speziellerten Merkmalen des Geschäfts zu übergehen, bis in der Marktlage derjenige Kreis von Geschäften gefunden ist, in den das zu untersuchende Geschäft am besten passt. Innerhalb dieses Kreises wird sich bei Rücksichtnahme auf

1) Rohrscheidt, HSt. IV. 22S.

2) Koffka 46, 95; Barre 25; Geiershöfer 55; Friedmann 105; — dagegen: Kom. Ber. aaO., 51; Freudenstein 59; Henle 123; Vogtherr 12.

3) A. M. Koffka aaO.

die Besonderheiten des Falls der gebräuchlichste Preis als der zu ermittelnde Marktpreis ergeben.¹⁾ In diesem Sinne kann gesagt werden, dass (auch im Fall des § 302 e RStG.) wohl jedes Gut einen Marktpreis hat. Allein es gibt Ausnahmen, wenn Güter nur selten in Verkehr kommen. Da wird die Marktlage nur im Hinblick auf die allgemeinsten Geschäftsmerkmale einen Kreis verwandter Geschäfte aufweisen; aber eben von diesem Kreis ausgehend wird die objektive Geltung des zu schätzenden Gutes auch noch genauer, etwa durch Sachverständige, im Wege einer Fiktion mit Rücksicht auf die Einzelheiten des Falls ermittelt werden können.

3. Bei der Schätzung des individuellen Realisierungswertes der Leistung auf der Wuchererseite ist zu ermitteln, welche grösste objektive Geltung die Leistung gefunden hätte, wenn der Gläubiger für sie anderweitig in der Produktion oder im Tauschverkehr Verwertung gefunden hätte. Hat für jemanden ein Kapital den objektiven Ertragswert von 15 % jährlich, so beträgt für ihn der individuelle Realisierungswert des Kapitals 115 von je 100 für ein Nutzungsjahr, obschon der Marktpreis für dieselbe Zeit etwa nur 107 ausmacht. Er kann somit mit Recht mindestens 15 % für sein Kapital im Tauschverkehr verlangen; allerdings setzt dies voraus, dass er in Wirklichkeit die anderweitige Verwertung der Leistung nur wegen des in Frage stehenden Geschäfts aufgegeben hat. Jedenfalls darf aber der individuelle Realisierungswert der Leistung nicht etwa aus anderweitiger wucherischer Verwertbarkeit der Leistung abgeleitet werden.²⁾

Daraus ergibt sich andererseits, dass auch der Kreditgeber im Grund des § 302 e bewuchert werden kann, wenn ihm unter ausbeuterischen Verhältnissen ein Zins versprochen oder gewährt wird, der geringer als der übliche Zins ist und in auffälligem Missverhältnis zum Nutzen steht, den das kreditierte Kapital dem Kreditnehmer bringt.³⁾

1) Das umgekehrte Verfahren schlägt Koffka aaO. vor. Vgl. Simonson, Vorteil 87.

2) S. Koffka 56; Vgl. dagegen Freudenstein 15.

3) Von den übrigen Wucherrechten (s. S. 215 a. 1) bezeichnen die vom Zinstaxprinzip beherrschten Wuchervorschriften, ihrem Wesen entsprechend, zu meist schon das über die Zinstaxe hinausgehende Zuviel als wucherischen Vorteil. So die WG. von Basseland, Belgien, Chile, Dänemark, Frankreich, Freiburg, Glarus, Obwalden, Schwyz. Die meisten der andern Wucherrechte drücken sich indes in dieser Beziehung mit der deutschen Gesetzesterminologie näher oder entfernter ähnlich aus. Mit dem § 302 e RStG. ähnlich (aber ohne das Erfordernis der gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit und ohne den Hinweis auf den objektiven Wert der Leistung): Aargau, Norwegen („offenbares und starkes Missverhältnis“), Thurgau, Zürich, und der Schweiz. Entw. v. 1903 art. 92, § 1; mit dem § 302 a RStG. fast wörtlich übereinstimmend: Basel, Bern, Finnland, Neuenburg („depassant le taux habituel et hors de toute proportion avec le service rendu“), Wallis („bénéfice illégitime et hors de proportion avec

IV. Kapitel.

§ 28. Die Personen.

Nicht jedes Rechtsgeschäft der bezeichneten Art, das auf der einen Vertragsseite einen Vermögensschaden, auf der andern einen auffälligen oder masslosen Gewinn hervorbringt, ist nach dem Gesetz objektiv schon um dessentwillen ein wucherisches. Können doch mannigfache Verhältnisse jemanden veranlassen, freiwillig in einen Schaden einzuwilligen. Der Vater, der das Heiratsgut seiner Tochter in seinem Handelsgeschäft belässt und sehr hoch verzinst, um seinen Schwiegersohn von einer ungeschickten Verwendung des Heiratsgutes abzuhalten, der Unterstützungsverein, der zur Belegung des Kleinhandels Waren unter dem Einkaufspreis an Kleinhändler abgibt, der reiche Mann, der in dem für die Reichsten reservierten Prunkzimmer des Restaurants laut Speisekarte doppelte und dreifache Preise bezahlt, alle diese Personen nehmen ohne jedweden Zwang den sie treffenden Vermögensschaden auf sich, ohne dass etwa der besonders hohe subjektive Wert der von ihnen erlangten Gegenleistung an sich Beweggrund des Geschäftsabschlusses wäre.

Solche Personen stehen ihren Vertragsgegnern wirtschaftlich unabhängig gegenüber. Sie wollen keinen wirtschaftlichen Gewinn, sie wollen indes auch den Vertragsgegner nicht etwa um seinetwillen beschenken. Ihr Zweck ist mindestens nicht unmittelbar Befriedigung eines wirtschaftlichen Bedürfnisses. Es ist ihnen die Person des Vertragsgegners nur Mittel zu einem Zweck, der in eine ganz andre Sphäre, als in die wirtschaftlicher Interessen hinzielt. Sie sind in der Regel dem Vertragsgegner gegenüber die wirtschaftlich Stärkeren und benutzen diese Kraft, um mit dessen Hilfe einen bestimmten, dem Verkehr fremden Zweck zu erreichen, wengleich sie den Vertragsgegner auf ihre Kosten bereichern. Solche Personen bedürfen keines vermögensrechtlichen Interessenschutzes in den angeführten Fällen des Geschäftsverkehrs, weil in Gemässheit ihres von jedem wirtschaftlichen Zwang freien Willens die

les avantages assurés“); mit dem § 302 a RStG. dem Sinn nach ähnlich: St. Gallen („üblichen Zins und übrigen Bedingungen in einem durch die vorliegenden Umstände nicht gerechtfertigten Mass verschärft“) und Solothurn („übertriebene mit den herrschenden Geldpreisen und dem übernommenen Risiko in einem offenbaren Missverhältnis stehende Zinsen und Provisionen“). Gleichzeitig die deutsche und österreichische Gesetzesterminologie verbindet alternativ das ungarische WG. Einfach auf das „Übermass“ weisen hin: Appenzell („übermässige Anrechnung von Zinsen und Provisionen“), Schaffhausen („übermässige Vorteile“), Luzern („übertriebener Gewinn“), Russland („übermässiger“ Zins, aber nicht unter 12%).

Geschäfte von vornherein ihrer inneren Bestimmung nach nicht als verkehrsmässige und wirtschaftliche abgeschlossen werden.

Anders ist es aber bei Rechtsgeschäften, die sowohl der Form, als auch ihrer innern Bestimmung nach als Verkehrsgeschäfte abgeschlossen werden. Hier will niemand verlieren, wenn er nicht muss. Jedermanns Eigennutz sträubt sich dagegen, mag er noch so leichtsinnig oder wenig gewinnsüchtig sein. Also müssen besondere Gründe vorliegen, warum jemand hier, obschon vom Vertragsgegner weder gezwungen, noch getäuscht, in seinen Vermögensschaden einwilligt. Offenbar muss er im Moment des Vertragsabschlusses die erlangte Leistung subjektiv höher schätzen als die dahingeebene Gegenleistung, ohne auf die objektive Geltung dieser Werte Rücksicht nehmen zu dürfen oder zu wollen oder zu können. Das ist vom ökonomischen Standpunkt qualifizierte Schwachheit. Jedenfalls ist ein solcher Vermögensträger wirtschaftlich schwächer als sein Vertragsgegner, der seine Vermögensinteressen besser zu vertreten weiss. Die Vermögensinteressen solcher Personen müssen dem Gesetzgeber schutzbedürftig erscheinen; dabei setzen eine gewisse Grösse des Schadens und andre Rücksichten dieser Schutzbereitschaft Schranken.

Nach deutschem Wucherrecht wird als Tatbestandserfordernis des Wuchers Notlage, Leichtsinn oder Unerfahrenheit des Ausgebeuteten vorausgesetzt, Begriffe, die wohl erschöpfend die Motive erklären, durch die jemand veranlasst werden kann, trotz eigennütziger Gegenmotive in einen Vermögensschaden einzuwilligen.¹⁾ Sieht man somit von den, ihrer innern Bestimmung nach nichtverkehrs-mässigen, Geschäften ab, dann ist der Anschauung v. Lilienthals²⁾ beizustimmen, dass sich zu unvorteilhaften Geschäften Niemand entschliesst, der sich nicht in einer Zwangslage befindet, und dass es im Grunde genommen ein selbstverständliches Korrelat ist, wenn das Gesetz die Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit als Tatbestandsmomente des Wuchers hinstellt. Dasselbe gilt vom österreichischen Gesetz, das überdies die Modalitäten des strafbaren Wuchers vermehrt zu haben wähnt, wenn es überdies die „Verstandesschwäche“ und „Gemütsaufregung“ des Benachteiligten unter die Kategorien ausbeutungsfähiger wirtschaftlicher Schwachheit einreihet, obschon diese Eigenschaften, aus dem Gesichtspunkt ökonomischer Qualifikation der Fähigkeit zu wirtschaftlichen Handlungen, unter eine der andern drei Kategorien, namentlich unter die der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns zu subsumieren sind.

Von der gleichen Anschauung scheint auch das von Koffka bekämpfte reichsgerichtliche Urteil des III. Zivilsenats vom 13. De-

1) v. Lilienthal, H.R.L. III. 2, 1359/59; Lammasch 66.

2) v. Lilienthal aaO. Vgl. dagegen Koffka.

zember 1889¹⁾ auszugehen, wenn es, wörtlich zitiert, in der Entscheidungsgründen ausführlich: „Steht schon die Gewährung eines Vermögensvorteils von 1050 Mk. an den Gläubiger für ein auf die Dauer eines Jahres dem Schuldner hingegebenes Darlehn von 1350 Mk. in einem so auffälligen Missverhältnisse zur Leistung, dass es kaum noch der Anführung besonderer Umstände bedarf, um die Annahme zu begründen, dass es sich dabei um wucherische Verträge... gehandelt habe, so überschreitet die Ausbedingung einer Vergütung von 300 Mk. für die Prolongation eines Wechsels von 2000 Mk. auf die Dauer eines Monats dergestalt den landesüblichen Zinsfuß, dass daraus unter allen Umständen die dringende Vermutung für das Vorhandensein eines wucherischen Geschäfts hergeleitet werden muss. Wenn sich der Wechelaussteller zu einer Verzinsung von 180 %, auf das Jahr gerechnet, verstand, so befand er sich, wenn er nicht geradezu leichtsinnig handelte oder gänzlich unerfahren in Geldsachen war, voraussichtlich in Notlage.“ Dies will besagen, dass in Fällen, wo jemand rechtsgeschäftlich überaus grosse Vorteile erwirbt, rücksichtlich der Person des Vertragsgegners nur drei Alternativen zutreffen können, u. zw.: er habe entweder geschäftlich unerfahren oder leichtsinnig oder schliesslich in Notlage gehandelt. Dass etwa nach den Gesetzesmaterialien²⁾ anzunehmen ist, es sei nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen gewesen, alle Motive zu erschöpfen, die jemanden trotz eigennütziger Gegenmotive veranlassen, in seinen Vermögensschaden einzuwilligen, kann an der Sachlage nichts ändern. Doch ist gegen die angeführte Entscheidung des Reichsgerichts der Anschauung Koffkas insofern beizustimmen, als aus dem Vorliegen der übrigen Tatbestandserfordernisse, besonders aus dem Vorliegen eines auffälligen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung, schon ohne weiters die Tatsache des Vorhandengewesenseins irgend welcher ökonomischen Schwachheit des Vertragsgegners nicht präsumiert werden darf.³⁾ Und dies deshalb, weil nach dem klaren Ausdruck des Gesetzes unter allen Umständen die einzelnen Modalitäten, unter denen die eigennützigigen Gegenmotive des Benachteiligten bezwungen wurden, — wenn auch bloss in alternativer Fassung⁴⁾ — festzustellen sind.⁵⁾

1) E. Z. bei Gruchot, B. XXXIV. 1225 ff., vgl. auch die bei Koffka 66 ff. zitierten E. des RG. III. S. S. v. 24. Sept. 1891. (Jur. Wochenschrift, 1891 S. 562) und IV. Z. S. v. 24. Mai 1890; E. Z. 30, 40.

2) V. R. 4 Lp. 2. Session, 1879, Drucks. 265, S. 3.

3) Übereinstimmend Mandry 565, a. S.

4) Dagegen Koffka aaO.

5) Von den übrigen Wucherrechten (vgl. S. 215 a. 1) können hier nur diejenigen in Betracht kommen, bei denen das Wucherdelikt in irgend welcher Beziehung an Ausbeutungsmerkmale geknüpft ist. Gleiche Ausbeutungsmodalitäten

Den objektiven Tatbestandsmerkmalen steht als subjektives begriffswesentliches Moment: die Ausbeutung gegenüber, das ist: dass irgend-„wer“ in Bereicherungsabsicht die wirtschaftliche Schwachheit eines „andern“ benützt. Und jener ist der Wucherer. Von andern Personen, die mit dem Wucherer oder Bewucherten in Beziehung treten, nennt das österreichische und deutsche Wucherrecht ausser dem „Dritten“, dem gegebenenfalls die wucherischen Vorteile versprochen werden, nur¹⁾ noch denjenigen (§ 1 Abs. 2 ö. WG.; § 302 c RStG.), der mit Kenntnis des Sachverhalts eine wucherische Kreditforderung erwirbt, und diese dann entweder weiterveräussert oder die wucherischen Vorteile daraus geltend macht (Mit- oder Nachwucher).²⁾ In Ansehung der Mittäterschaft, Teilnahme und Beihilfe kommen die allgemeinen Grundsätze (§ 5 ö. StG.; §§ 47—50 RStG.) zur Anwendung.

Im Einzelnen ist zu beachten:

I. Bewuchert ist derjenige, der die wucherischen Vorteile im eigenen Namen verspricht oder gewährt, ob er dies nun persönlich

wie das deutsche Wucherrecht enthalten die Wuchervorschriften von Aargau, Basel, Finnland, St. Gallen, Ungarn (Notlage, Bedrängnis). Bern stimmt in dieser Beziehung mit Österreich überein. Norwegen, Thurgau, und Zürich führen neben der Notlage, den Leichtsinne und der Unerfahrenheit auch die Verstandesschwäche an. Im übrigen wird auf die Ausbeutungsmodalität in der Wuchervorschrift von Appenzell, durch die Worte: „ökonomisch bedrängte Lage eines andern benützt“; von Belgien, durch die Worte: „abusant des faiblesses ou des passions“; von Chile, durch die Worte: „Ausbeutung der Leidenschaften und Schwächen“; von Schaffhausen, durch die Worte: „Not oder den Leichtsinne des andern benützt“; von Solothurn, durch die Worte: „unter Umständen, welche die Absicht . . . auszubeuten erkennen lassen . . . bezieht“; von Wallis, durch die Worte: „exploite la prodigalité, l'inexpérience, la simplicité ou l'ignorance de quelqu'un, ou la nécessité dans laquelle il se trouve“. Russland legt allgemein nur auf die „Notlage“ Gewicht, schützt indes die Unerfahrenheit der „Landleute“ ausdrücklich. Im Schweiz. Entw. v. 1903 werden als Ausbeutungsmodalitäten: die Notlage, der Unverstand, die Charakterschwäche, der Leichtsinne, die Unerfahrenheit und „die Abhängigkeit einer Person“ genannt.

1) Manche der übrigen Wucherrechte (vgl. S. 215 a. 1) weisen überdies auch noch ausdrücklich oder doch durch ihre Fassung deutlich auf die Strafbarkeit entfernterer Beteiligter am Wucherdelikt, besonders des Vermittlers hin. So die Wuchervorschriften von Appenzell, (Zinsen „oder“ Provisionen); von Bern („Vermittlung“); von Neuenburg, („sera puni . . . comme usurier celui qui . . . se fait promettre on se procure de toute autre manière des avantages excessifs . . . au préjudice d'autrui“); von Norwegen („oder wer dazu mitwirkt“); von Thurgau, („wer Personen in der Erlangung wucherischer Vorteile wesentlich begünstigt“). Der schweiz. Entw. v. 1903 stellt dem Wucherer gleich ebenso denjenigen, der in Kenntnis des wucherischen Sachverhalts sich eine wucherische Forderung abtreten lässt, um sie weiter zu veräussern oder geltend zu machen, wie denjenigen, der in gleicher Kenntnis eine wucherische Forderung auch nur geltend macht.

2) Über den Standpunkt der andern Wucherrechte vgl. S. 245 a. S.

oder durch eine Zwischenperson tut,¹⁾ und ob er etwa die ausbeutene Gegenleistung für sich oder einen andern braucht.²⁾ Bewuchert kann eine einzelne physische Person, eine Mehrheit physischer Personen, aber auch eine Gesellschaft oder juristische Person werden.³⁾ Entscheidend für die Beantwortung der Frage nach der wirtschaftlichen Schwachheit vertretener Personen ist, sofern es sich um die Ausbeutungsmodalität der Notlage handelt, die Notlage der vertretenen Person, sofern eine andre Ausbeutungsmodalität in Betracht kommt, auch die Unwirtschaftlichkeit des Vertreters nach Massgabe der ihm zugestandenen Freiheit der Entschliessung. Kaufleute können nach österreichischem Recht nur unter Umständen bewuchert werden.⁴⁾

Das österreichische Recht zählt zu den wirtschaftlichen Schwachheiten, deren Ausbeutung Wucher begründet: die Notlage, den Leichtsinnsinn, die Unerfahrenheit, die Verstandesschwäche und Gemütsaufregung; das deutsche Wucherrecht nennt bloss die drei ersten Ausbeutungsmodalitäten.

1. Notlage ist das gegenwärtige, unabweisliche Bedürfnis nach einem der eigenen Wirtschaft mangelnden Gut oder Geld.⁵⁾ Sie ist wirtschaftliche Zwangslage,⁶⁾ indes nicht etwa in dem Sinne, dass sie mit einem vollständigem Mangel an Mitteln zur Befriedigung des Bedürfnisses zusammenfiele.⁷⁾ Notlage ist die zurzeit drängende Not, die augenblickliche Bedürfnissteigerung, die jemanden zum Erwerb des Gutes nötigt, mögen sich auch die dazu eingeschlagenen Wege nicht als die äussersten und letzten darstellen. Der Mangel an Mitteln zur Befriedigung des gesteigerten Bedürfnisses nach einem Gut oder Geld kann auch lediglich vorübergehend sein.⁸⁾ Er charakterisiert sich beim Kredit-suchenden als vorübergehende Geldverlegenheit, die „sehr wohl eine Notlage zu begründen“ vermag, „wenn sie zur Darlehnsaufnahme oder Stundung als dem nächstliegenden Mittel der Abwendung führen muss.“⁹⁾

Ob die Not eine verschuldete ist oder nicht, kommt nicht in Betracht.¹⁰⁾ Auch ist es gleichgültig, ob das erworbene Gut zu pro-

1) S. S. 245; — dann Olshausen, § 302 a n. 6 b (II. 1159); Simonson, Vorteil 85; Koffka 38; K.E. 923.

2) Binding, § 199 (II. 255); K.E. 293, 1244.

3) Olshausen aaO. 4) S. S. 260 f.

5) v. Liszt, § 143 II. (S. 451); Binding, § 199 (II. 260); v. Lillenthal Z. VIII, 207, 208.

6) E. des R.G. Jur. Woch. 1894 Nr. 24 S. 393. Vgl. auch R. 3, 650, E. 1, 390. E. 28, 288.

7) R. 3, 568; Olshausen, § 302 a n. 10 (II. 1162).

8) E. 5; vgl. Olshausen aaO.

9) R. 3, 569.

10) Binding, § 199 (II. 260); Finger II. 229; v. Schwarze 44; Henle 113;

duktiven oder konsumtiven Zwecken verwendet werden soll.¹⁾ Wer etwa notleidenden Näherinnen gewerbsmässig Nähmaschinen gegen hohes Entgelt vermietet, ist bei Vorliegen der sonstigen Deliktsmerkmale Wucherer im Sinne § 302 e RStG.

Speziell den Kreditwucher betreffend entscheidet das Reichsgericht,²⁾ dass auch bei einem Darlehn zu produktiven Zwecken Notlage vorliegen könne. „Erfolgt eine ... Anleihe, um den gewerblichen Betrieb, von dessen Fortsetzung die wirtschaftliche Existenz abhängig ist, aufrecht zu erhalten, ist der Schuldner, um nicht seine gewerbliche Tätigkeit aufzugeben, nach den Umständen des Falls genötigt, sich zur Erwerbung des nötigen Materials Geld selbst unter den ungünstigsten Bedingungen zu verschaffen, so darf mit Recht in einer solchen Zwangslage eine Notlage erblickt werden.“ Diesen Ausführungen ist indes nur mit der Einschränkung beizustimmen, es brauche die Notlage des Kreditnehmers auch bei produktivem Kredit nicht so weit zu gehen, dass geradezu seine wirtschaftliche Existenz bedroht ist. Es muss schon genügen, wenn durch den Geldmangel in der bisherigen Wirtschaftsführung eine Unordnung bevorsteht, der aus Gründen der Wirtschaftlichkeit unabweislich vorgebeugt werden muss, soll nicht die spätere Herstellung der Ordnung wesentlich erschwert sein. Darum ist die Auffassung Olshausens nicht von der Hand zu weisen, dass im Fall von Stundung gerade das anderweitig nicht zu behebende Unvermögen des Schuldners zur Zahlung des, behufs Abwendung der Klage und grösserer Nachteile notwendigen, Geldes als Notlage gedacht worden ist.³⁾

Keinesfalls aber ist der Auffassung Franks⁴⁾ beizustimmen, der in Verallgemeinerung des vom Reichsgericht ausgesprochenen Gedankens schlechterdings nur diejenige Notlage als dringende ansieht, die die wirtschaftliche Existenz bedroht. Ist dies wörtlich zu nehmen, dann müsste der sehr Reiche, aber auch der sehr Arme, der nichts zu verlieren hat, nie in dringender Notlage sein, weil beim Reichen nicht bald etwas wirtschaftlich bedrohlich wirken kann, der Arme wirtschaftlich nur ein Scheinleben führt und immer vis-à-vis de rien ist.

Damit im Zusammenhang steht die Frage der Unterscheidung zwischen objektiver und subjektiver Notlage. Das Reichsgericht und mit ihm die gemeine Meinung⁵⁾ sind der Anschauung,

1) v. Lillenthal, H.R.L. III. 2. 1359; v. Liszt aaO; Olshausen aaO. n. 104; Frank § 302a n. IV. 1 (424); Simonson, Vorteil 92; Fuld 13; Henle 113; Geiershöfer 45; — E. 4, 390; E. 28, 288; K.E. 1143, 1191, 1262.

2) E. 4, 390; E. 18, 288.

3) Olshausen aaO; A.M. Koffka 62. 4) Frank aaO.

5) Olshausen, § 302a n. 102 (II, 1163); Frank aaO; Finger aaO; Henle 113; Barre 24; Geiershöfer 46; Kahn 27; E. 12, 303; E. 28, 288; — dagegen

dass eine bloss eingebilddete Notlage nicht genüge. Diese Anschauung ist unhaltbar. Wenn Finger ¹⁾ die Frage, ob eine Notlage vorliege, nach der Beschaffenheit des drohenden Übels und der Macht seines motivierenden Einflusses beantwortet wissen will, wobei nicht lediglich objektive Umstände, sondern auch die persönlichen Eigenschaften des Betroffenen in Erwägung kommen, so ist dem beizupflichten; allein dann muss in Widerspruch mit den Konsequenzen, die Finger daraus zieht, auch gesagt werden, dass die Macht dieser motivierenden Einflüsse nur in ihrer Wirkung auf ein bestimmtes Subjekt geprüft werden kann, weil eben diese Macht nur mit bezug auf die Ohnmacht eines bestimmten Individuums zu wirtschaftlichen Handlungen als Zwang der Verhältnisse in Erscheinung tritt. Übrigens objektiviert sich die Grösse dieser Macht ohnehin in ihren Wirkungen im Vermögen der Vertragsschliessenden und kann sich deshalb schon nicht der richterlichen Würdigung entziehen. Man kann daher mit Binding sagen: Eingebilddete Not ist natürlich Not: nur das Notgefühl motiviert. ²⁾

Für die Richtigkeit dieser Auffassung sprechen Zweck und Tendenz des Gesetzes unverkennbar: es soll die missbräuchliche Ausnützung der Zwangslage, die eine Person bereit findet, sich um den Preis eines Vermögensverlustes ein Gut oder Geld zu verschaffen, hintangehalten werden. Eine solche Zwangslage besteht aber nicht nur für denjenigen, der sich tatsächlich in Notlage befindet; auch wer sich in solcher Notlage glaubt, handelt unter dem Druck einer, obschon eingebildeten, Zwangslage. Die gleiche missbräuchliche Ausnützung trifft den einen und den andern, und es ist derjenige, der sich in Bedrängnis glaubt, des Schutzes seiner Interessen nicht minder würdig. ³⁾ Für den strafrechtlichen Dolus des Täters aber ist das Verkennen der wahren Lage der Dinge seitens des andern schon gar nicht von Bedeutung, es wäre denn, dass man die Benutzung eines solchen Irrtums eher als strafverschärfend ansehen wollte. ⁴⁾

Indes hält auch das Reichsgericht die Forderung des objektiven Vorliegens einer Notlage nicht konsequent fest. Es gibt zu, dass Notlage begründet sei, wenn dem Schuldner auch nur die Kenntnis etwaiger anderer zugänglicher Hilfsquellen oder nach dem bürgerlichen Recht zustehender Behelfe zur Beschaffung von Mitteln abgeht. ⁵⁾ Die Inkonsequenz besteht darin, dass der Glaube an eine Notlage im Fall der Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse als zureichend angesehen wird, während die durch sonstige irrige Annahmen geschaffene Überzeugung

v. Lilienthal, H. R. L. aaO. u. Z. VIII. 207 a. 108; Binding aaO; Koffka 63; Fuld 15; Stenglein, NG. § 302a (I. 515).

1) Finger aaO; vgl. K.E. 1244.

2) Binding aaO.

3) Fuld aaO.

4) Koffka 63.

5) E. 12, 303.

von der Zwangslage nicht genügen soll. Gerade diese übertriebene Einschränkung in der Auslegung des Begriffs Notlage bringt es mit sich, dass das Reichsgericht dort, wo zwischen den Vermögensvorteilen und der Leistung ein auffälliges Missverhältnis herrscht, ohne dass dafür etwa in der Liberalität des Benachteiligten Erklärung zu finden wäre, weil die Notlage eben eingebildet ist, geneigt sein muss, alternativ auch die Unerfahrenheit oder den Leichtsinns als Erklärungsgrund für die Handlung des Benachteiligten heranzuziehen. 1)

2. Leichtsinns ist das Unbekümmertsein um die Folgen eines Rechtsgeschäfts. 2) Leichtsinns handelt, wer aus Sorglosigkeit oder Mangel an Überlegung den zum Abschluss des Geschäfts drängenden Motiven mehr Bedeutung beimisst, als den widersprechenden Gegenmotiven. Darunter ist nicht etwa die leichtsinnige Lebensführung des Betroffenen, seine Neigung zu kostspieligen zwecklosen Ausgaben, sondern sein unwirtschaftliches Verhalten beim speziellen Geschäft zu verstehen. Indes kann die Rücksichtnahme auf die vorherige Lebensweise des Betroffenen beweiskräftige Indizien in der Richtung liefern, ob letzter nicht etwa, wie stets, auch bei Eingehung des speziellen Geschäfts ohne die nötige Würdigung des Einflusses gehandelt habe, den das Geschäft auf die Gesamtheit seiner wirtschaftlichen Verhältnisse äussern wird. 3)

3. Unerfahrenheit ist der Mangel an Einsicht in die Bedeutung und Tragweite des Geschäfts, mag dieser in geringer Intelligenz überhaupt (*simplicitas*), oder aber nur in Geschäftsunkenntnis (*rusticitas*) seinen Grund haben. 4) Die Geschäftsunkenntnis äussert sich namentlich in der Unfähigkeit, sich über die Schwere der Bedingungen des Geschäfts klar zu werden. Gleichgültig ist, ob die Unkenntnis die tatsächliche oder rechtliche Natur des Geschäfts betrifft.

4. Verstandesschwäche ist der Mangel an Durchschnittsintelligenz. Sie kann auch einer der Gründe der Geschäftsunkenntnis sein und sich also auch als geschäftliche Unerfahrenheit äussern. 5) Die Verstandesschwäche ist im Gesetz nicht in der Bedeutung einer pathologischen Erscheinung gedacht, vielmehr im Sinne des Abgangs eines zum Verständnis des konkreten Geschäfts notwendigen normalen Bil-

1) S. S. 289 a. 1.

2) v. Liszt, § 142 II. (478); Binding, § 199 (II. 261); v. Lilienthal aaO.; Finger, II. 229; Olshausen, § 302a n. 10 b. (II, 1163); Frank, § 302a n. IV. 2 (425); v. Schwarze 45; Koffka 64; Fuld 16; Kahn 27; Vgl. E. 27, E. Z. 30, 42; E. bei Gruchot, B. XXXIV. 1258; E. bei Goldammer XXV. 52; — ferner den Ber. der Reichst. Kom. von 1879 aaO. S. 35 u. 43.

3) Hälschner, II. 1. 437; Olshausen aaO.; v. Schwarze aaO.; Koffka aaO.

4) Olshausen aaO.; Koffka aaO.; Fuld aaO.; vgl. indes v. Liszt, § 142 II. (478).

5) Finger II. 230; v. Fürstl 15.

dungsniveaus, mag dieser Mangel auf fehlende geistige Anlage oder fehlende Erziehung zurückzuführen sein. Die Motive der österr. Regierungsvorlage von 1876 sprechen vom Mangel an Fähigkeiten, „auch nur die einfachste Berechnung anzustellen, die rechtliche Bedeutung selbst eines einfachen Geschäfts zu erfassen, sich die Gefahren vorzustellen, welche mit gewissen Verpflichtungsformen verbunden sind.“¹⁾

5. Gemütsaufregung ist geistiger Affekt. In Beziehung auf ein Rechtsgeschäft bewirkt sie, aus dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit betrachtet, entweder Mangel an Einsicht in die Bedeutung und Tragweite oder Unbekümmertsein um die Folgen des Geschäfts und ist also Ursache unerfahrenen oder leichtsinnigen Handelns. Gleichgültig ist, wodurch die Gemütsaufregung verursacht worden ist, ob durch momentane schwere wirtschaftliche Bedrängnis, durch vorübergehende physiologische (Alkoholgenuss) oder durch psychologische Zwangszustände.²⁾ Die Ursache der Gemütsaufregung kann vom Betroffenen auch selbst verschuldet sein (Kartenspiel, alkoholischer Exzess).³⁾

II. Wucherer ist, wer sich oder einem Dritten wucherische Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, ob er dies nun persönlich oder durch eine Zwischenperson tut.⁴⁾ Subjekt des Wuchers kann jede physische und juristische Person sein, Subjekt des strafbaren Wuchers nur eine physische Person.

Strafrechtlich verantwortlich für das Wuchergeschäft sind die geschäftsabschliessenden Vertreter. Der Vermittler eines Wuchergeschäfts kann als Täter doppelt in Betracht kommen: einmal im Hinblick auf das von ihm abgeschlossene Wuchergeschäft, zum andern im Hinblick auf die ausbedungene Vermittlungsgebühr;⁵⁾ in der letzten Beziehung nach österreichischem Recht indes nur dann, wenn es sich um Komplottwucher handelt, wo die Vermittlung Scheinform ist,⁶⁾ oder wenn die Vermittlerrolle nur den Geldbeschaffungsmodus des Kreditgebers (Reeskomptewucher) verdecken soll.⁷⁾ Hinter solchen Formen verbergen sich am häufigsten der Bankwucher und der Wucher der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

1) Vgl. Beilage 563 V.R. A.H. S. Scss.

2) Das Wort im buchstäblichen Sinne gemeint.

3) S. Finger aaO.; Fürstl aaO.; vgl. auch die Motive der Reg.-Vorl. von 1876 aaO.

4) Hälschner II. 1. 433; Lammasch 86; Binding, § 199 (II. 260); Olshausen, § 302 a n. 5 (II. 1159); v. Schwarze 42; — „entscheidend ist der innere Zusammenhang zwischen der Kapitalshingabe und den Leistungen des Schuldners“ E. 5, 366; E. 8, 17; E. 35, 111; E. 36, 226; — teilweise dagegen: Frank, § 302 a n. 5 (425); Stenglein, NG. § 302 a n. 1 (I. 514).

5) S. S. 242, 303; vgl. insb. E. 36, 226.

6) K.E. 2944, 3008.

7) Das Genauere im zweiten Band.

Kaufleute können nach österreichischem Recht nicht unter allen Umständen Wucherer sein.¹⁾

Ausbeutung ist die Benutzung eines Objekts in gewinnsüchtiger Absicht. Diese Absicht ist begrifflich schon in der „Ausbeutung“ enthalten; darum ist dieses Moment in den §§ 302a—e, im Unterschied von den §§ 301 und 302 RStG., nicht ausdrücklich hervorgehoben.²⁾ Das subjektive Moment, an das der Tatbestand des Wuchers geknüpft ist, besteht somit in der Benutzung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit in Bereicherungsabsicht. Die genannten, die Qualität der konkreten wirtschaftlichen Schwachheit des Bewucherten bezeichnenden Momente sind bloss Modalitäten der gleichen Begehungsart des Wuchers und nicht Merkmale dreier verschiedener Tatbestände, die etwa bloss äusserlich und redaktionell zusammengefasst sind.³⁾ „Erfahrungsgemäss gehen“, begründet das Reichsgericht, „auf dem Gebiet des Wuchers Not, Leichtsinns und Unerfahrenheit der ausgebeuteten Opfer so häufig ungetrennt neben einander her, die eine Eigenschaft durch die andre bedingt, der eine Zustand in den andern kaum unterscheidbar überfließend, dass die wechselnde Auffassung den weitesten Spielraum hat, ob man mehr Unerfahrenheit oder Not, mehr Leichtsinns oder Unerfahrenheit als die eigentlich vom Wucherer missbrauchte Schwäche des Geldbedürftigen bezeichnen will.“ Und eben darum ist bei Feststellung, welche wirtschaftliche Schwachheit der Täter in concreto ausgebeutet hat, auch die alternative Fassung der einzelnen Begehungsmodalitäten nicht ausgeschlossen.

Der wucherische Dolus setzt die Kenntnis der wirtschaftlichen Schwachheit des Vertragsgegners beim Sichversprechen- oder Sichgewährenlassen wucherischer Vorteile voraus: das Bewusstsein der Überlegenheit. Deren bewusste Benutzung zur Erlangung wucherischer Vorteile wird somit subjektiv verlangt. Wo dieses Bewusstsein fehlt, liegt ebenso kein Wucher vor, wie in dem Fall, wo jemand sich die Vermögensvorteile in der vorgefassten Absicht, sie in der Folge nicht anzunehmen, versprechen lässt; etwa „in der wohlthätigen Absicht, dem leichtsinnigen Darlehnsnehmer aus der Not zu helfen und ihm später den Umfang seines Leichtsinns gewissermassen erziehllich vor Augen zu führen.“⁴⁾ Auf die Kenntnis der Vermögenslage des

1) S. S. 260f.

2) Hälschner II. 1. 435; v. Lilienthal, H.R.L. III, 1. 1358; v. Liszt, § 143, II. (481); Olshausen, § 302 a n. 11 (II. 1164); v. Schwarze 43; vgl. auch Fuld 12; Koffka 64; Simonson 90; Henle 112; Barre 21; Geiershöfer 44; Kahn 26; Friedmann 47; — E. 3, 218; E. 18, 419; E. 15, 333; R. 3, 568.

3) Olshausen aaO.; E. 17, 441; E. Jur. Wochenschr., 1891, S. 502; — dagegen entschieden Koffka 66ff.

4) Olshausen aaO.; Simonson 57; E. 15, 333; — dagegen Mayer (4. Aufl.) § 99 (747).

Bewucherten kommt es insofern an, als diese in Kreditfällen auf den Gläubiger beim Ausbedingen der Vermögensvorteile mit Rücksicht auf die Risikoprämie bestimmend wirkt, und ein tatsächlicher Irrtum in dieser Beziehung auf seiner Seite den *dolus* ausschliessen kann.¹⁾

Nach deutschem Recht muss auch *dolus eventualis* als ausreichend angesehen werden.²⁾ Nach v. Liszt³⁾ liegt *dolus eventualis* vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs für möglich gehalten und ihn gebilligt hat. Dass in den meisten Fällen, wo die Vermögensvorteile zu der Leistung in auffälligem Missverhältnis stehen, der Täter den Eintritt des Erfolgs für möglich hält, ist regelmässig ebenso wenig zu bezweifeln, wie die Tatsache, dass er den Eintritt des Erfolgs billigen muss, wenn er das Auffällige im geschäftlichen Verhalten des Vertragsgegners gar nicht zum Anlass nimmt, um dessen unwirtschaftliche Beweggründe in Rücksicht zu ziehen. Buchstäblichen Sinn findet gerade hier das, was Lammasch⁴⁾ im allgemeinen über den *dolus eventualis* sagt: „Wenn die Gleichgültigkeit und Rücksichtslosigkeit jemandes gegen die Interessen anderer so weit geht, dass er die tatsächliche Verletzung dieser Interessen lieber riskiert, als auf eine Gelegenheit zur Erreichung seines Vorteils zu verzichten, so rechnet man den unter diesen Umständen eingetretenen Erfolg, dessen Vorstellung als eines wirklich eingetretenen den Beschuldigten nicht abgehalten hatte, zum eventuellen *dolus*.“

Gegen die uneingeschränkte Zulässigkeit des *dolus eventualis* für das Gebiet des österreichischen Wucherrechts sprechen aber gewichtige Bedenken. Das österreichische WG. hebt ausdrücklich hervor, dass die Notlage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung des Kreditnehmers dem Gegenteil subjektiv „bekannt“ gewesen sein müssen. Dies im Gegensatz zu den Entwürfen,⁵⁾ die nur das objektiv Zwingende der Voraussetzungen für das Bekanntseinmüssen und Wissenmüssen des Täters betonen. Rücksichtlich der Modalität der Ausbeutung des Leichtsinns ist indes im Gesetz das Erfordernis des Bekanntseins nicht besonders hervorgehoben. Die Gesetzesmaterialien bieten keine Erklärung für diesen Unterschied, doch ist dieser so augenfällig, dass er nicht auf eine irrtümliche Auslassung oder einen Redaktionsfehler zurückgeführt werden kann. Es ist also anzunehmen,

1) E. 5, 9, 14.

2) Koffka 65; Henle 112; Kahn 26; Friedmann 48; — E. 18, 419; E. Z. 30, 40; — Simonson 91; zum Teil abweichend Olshausen aaO.

3) v. Liszt, § 39 (173).

4) Lammasch 24; vgl. Binding, Normen II, § 58, S. 409.

5) Beilage 33 V.R. A. H. (Regierungsvorlage) aaO.: „wenn ihm diese Verhältnisse bekannt sein mussten . . .“ Beilage 153 V.R. A. H. (Majoritäts- und Minoritätsantrag) aaO.: „ . . . Bedingungen . . ., von denen er wissen musste . . .“

dass der Gesetzgeber den Unterschied beabsichtigte, und dass er in Fällen leichtsinnigen Gebahrens des Schuldners schon die vom Gläubiger gebilligte Möglichkeit eines Eintritts des Erfolgs als ausreichend bezeichnete, weil ein solches Gebahren in einer für den Gegner nicht zu missdeutenden Weise Äusserung findet; dass der Gesetzgeber dagegen rücksichtlich der übrigen Begehungsmodalitäten so weit nicht gehen wollte, weil hier die im Verhalten des Schuldners (Geschäftssinn, Feilschen) zum Ausdruck kommenden eigennützigen Gegenmotive äusserlich lebhafter wirken, den ökonomischen Hintergrund des Geschäftsabschlusses doch einigermaßen verstellen und den Gläubiger somit zu geringerer Aufmerksamkeit auf die Person des Schuldners verpflichten.

In Fällen, wo der Wucher durch ausdrückliches oder stillschweigendes Sichversprechenlassen wucherischer Vorteile begangen worden ist, und die Begehung noch weiter fort dauert,¹⁾ muss der dolus im Zeitpunkt des Sichversprechenlassens vorliegen. In diesem Zeitpunkt muss auf der Wuchererseite die Kenntnis der zum gesetzlichen Tatbestand gehörigen Momente gegeben sein. Nachträgliche Kenntnisnahme, etwa bei der Geltendmachung oder beim Sichgewährenlassen der Vermögensvorteile, erfüllt den wucherischen dolus nicht. In diesem Sinne kann man sagen, dass ein dolus subsequens nicht ausreicht. Allerdings kann die inzwischen erfolgte Kenntnisnahme bei der nachfolgenden Stundung den nun etwa neuerlich stattfindenden Ausbeutungsakt zu einem dolosen gestalten.

Ob zum wucherischen Geschäft der Wucherer die Initiative ergreift, oder der Bewucherte die Vorteile ohne weiters selbst anbietet, begründet keinen Unterschied. Es kommt weder auf die Methode an, die der Wucherer einschlägt, um sich den übermässigen Vorteil zu verschaffen, noch auf den formalen Gang der Verhandlungen.²⁾

III. Dem Wucherer gleichgestellt ist, wer eine als wucherisch erkannte Forderung erwirbt und die wucherischen Vorteile weiter veräussert oder geltend macht (§ 302 c RStG., § 1 Abs. 2 ö. WG.). Das ist der sog. Mit-, Nach- oder Komplottwucher.³⁾ Der Begriff dieser besonders zur selbständigen Straftat erhobenen Art der Beteiligung⁴⁾ am Wucher ist auch im deutschen Wucherrecht auf kreditwucherische Ausbeutung (§ 302 a und b) eingeschränkt. Die ein-

1) S. S. 231 ff.

2) v. Lilienthal, H. R. L. aaO., 1359; Hälschner II. 1. 433, 438; Ols-hausen aaO.; Stenglein, NG. § 302 a n. 2 (I. 515); Simonson, Vorteil 91; Koffka 65; Fuld 12; Henle 112; Kahn 26; Friedmann 97; E. 3, 220, 221; E. Z. 30, 40.

3) S. S. 245 f., 290 und über den Standpunkt der andern Wucherrechte S. 245 a. S.

4) In einem gewissen Sinne Teilnahme nach österr. Recht, Lamm asch 39.

schlägigen Gesetzesbestimmungen entspringen der kriminalpolitischen Erwägung, dass in vielen Fällen die eigentlichen Wucherer der Strafe entgehen, weil sie sich beim Abschluss des Wuchergeschäfts geschickt hinter Vordermännern zu verbergen wissen und erst später als Rechtsnehmer des Kontrahenten oder Destinatärs des wucherischen Versprechens den wucherischen Gewinn unbehelligt zu genießen vermögen. Selbstverständlich ist bei der durchaus berechtigten allgemeinen Fassung der Gesetzesbestimmung ihre Anwendung nicht auf diese Fälle beschränkt. Das vitium rei inhaerens verleiht — wie v. Schwarze ausführt — der Forderung eine Eigenschaft, die von der Person des Inhabers unabhängig ist; diese Eigenschaft geht auf die Person jedes neuen Inhabers mit über.

Es ist gleichgültig, auf Grund welchen Veräußerungstitels der Erwerb stattfindet, namentlich gleichgültig, ob der Erwerb entgeltlich oder unentgeltlich, — persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, — vom Wucherer, einem Nachwucherer oder einem gutgläubigen Rechtsnachfolger solcher als Rechtsgeber erfolgt, sofern der Erwerb nur unter Lebenden und nicht zum Schein¹⁾ geschieht.²⁾ Mit Recht behauptet Koffka, dass im Gesetz nur der Erwerb durch Vertrag und nicht auch der durch Erbgang gemeint sein kann. Sieht man von der dieser Auffassung ausdrücklich widersprechenden Stelle des Kommissionsberichts³⁾ ab, so spricht für die Anschauung Koffkas nebst der ratio legis,⁴⁾ die nur unredliche Manipulationen des Wucherers unter Lebenden treffen will, besonders die im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck gebrachte Notwendigkeit der Kenntnis des Sachverhalts bei Erwerbung der Forderung,⁵⁾ und überdies der Ausdruck „weiterveräußert“, der nur dann einen Sinn hat, wenn er sich auf eine vorausgegangene Veräußerung — das Erwerbsgeschäft — bezieht; nennt nun aber das Gesetz dieses Erwerbsgeschäft Veräußerung — alienatio, — dann kann von einem Übergang durch Erbgang nicht die Rede sein, weil ein solcher Übergang keine Veräußerung ist.⁶⁾

Der Tatbestand ist objektiv erst erfüllt, wenn der Erwerber die Forderung veräußert oder geltend macht, ein Erfordernis, das mit Binding⁷⁾ legislatorischer Inkonsequenz zugeschrieben werden muss. Stellt schon das „Sichversprechenlassen“ wucherischer Vorteile in gewinn-

1) S. S. 237f., 256f., 295 ff.

2) v. Liszt, § 143 II. (481); Koffka 76ff; (zweifelnd) Mandry 571 n. 19; — dagegen v. Schwarze 80; Olshausen, § 302 c n. 1 (II. 1167); Stenglein, NG. § 302 c n. 4 (I. 520); Fuld, § 302 c n. 4 (29); Barre 30; Kahn 38; — K. E. 2721; E. 36, 374 ff., die sich auf den Komm. Ber. (Drucks. 58, V. R. 4. Lp. 3. Session 1800) S. 47 bezieht.

3) Komm. Ber. von 1879 aaO., S. 47.

4) Stenglein, NG. § 302 c n. 4 (I. 520).

5) Mandry aaO. 6) Dernburg I. § 83.

7) Binding, § 199 (II. 262f.).

süchtiger Absicht das vollendete Wucherdelikt dar, dann sollte beim Nachwucher bereits das Erfordernis der Kenntnis vom Wucherischen der Forderung beim Erwerb für sich allein genügen.¹⁾ Dagegen lässt sich nicht einwenden, dass der Erwerb wucherischer Forderungen, solange sie nicht veräussert oder geltend gemacht worden sind, noch nicht erkennen lässt, ob und wie weit die Realisierungsabsicht des Erwerbers gehe.²⁾ Das gleiche Bedenken könnte mit Recht auch gegen die Strafbarkeit des Sichversprechenlassens erhoben werden, da auch hier eine andre, als die Absicht der Geltendmachung vorliegen kann.³⁾

Weiterveräussierung ist die Übertragung des aus dritter Hand infolge Veräussierung erworbenen Rechts durch den Berechtigten auf einen andern. Eine Weiterveräussierung findet nur unter Lebenden statt. Sie umfasst alle entgeltlichen und unentgeltlichen Güterübertragungen und Güterüberlassungen. Insbesondere ist auch die Verpfändung Veräussierung. Gleichgültig ist, ob die Weiterveräussierung die ganze wucherische Forderung begreift oder etwa nur einen Teil.⁴⁾

Geltendmachung ist jeder beim Verpflichteten auf Realisierung des Forderungsrechts unternommene Schritt. Dabei ist nach den Motiven der österreichischen Regierungsvorlage von 1876 unentscheidend, ob dies im Wege gerichtlicher Einklagung, der Exekutionsführung, der Anmeldung im Konkurs, aus Anlass von Meistbotverteilungen, oder aussergerichtlich durch Einmahnung, Empfangnahme von Zahlungen und dgl. vor sich geht. Geltendmachung ist namentlich auch die Benutzung der Forderung zur Kompensationseinrede und der Zinsenbezug.⁵⁾

Weiterveräussierung und Geltendmachung einer wucherischen Forderung sind nur dann strafbar, wenn sie schlechthin die ganze wucherische Forderung erfassen. Wird nur das Kapital nebst den üblichen Zinsen ganz oder zum Teil unter Umständen weiterveräussert, die darauf schliessen lassen, dass der Berechtigte auf das wucherische Übermass ganz oder zu einem dem veräusserten Teilbetrag quotenmässig entsprechenden Teil verzichtet habe, oder wird in gleicher Weise nur das Kapital nebst den üblichen Zinsen geltend gemacht, so ist selbst der

1) S. S. 337 ff.

2) Wie etwa im Fall des Erwerbs in wohlmeinender Absicht, um den Schuldner aus Wucherbänden zu befreien.

3) Vgl. S. 296. — Nach dem schweiz. Entw. v. 1903 genügt der Erwerb (Abtretung) der wucherischen Forderung in Kenntnis des Sachverhalts und in der Absicht, sie weiterzuveräussern oder geltend zu machen.

4) v. Schwarze 79; Stenglein, NG. aaO.; Fuld 29.

5) Lammasch 86; Finger II 234.

schlechtgläubige Erwerber nicht strafbar.¹⁾ Übersteigen die nach solchem Verzicht veräusserten oder geltendgemachten Zinsen dessenungeachtet den üblichen Zinsfuß, dann muss die Frage nach dem Missverhältnis zwischen der Leistung des Gläubigers und seinen Vorteilen im Hinblick auf das ursprüngliche Wuchergeschäft beantwortet werden. Es sind dann die infolge des Verzichts geminderten Vermögensvorteile, unter Zugrundelegung der bei der Entstehung der Forderung mit spielenden Momente, zwecks Ermittlung des erlittenen Vermögensschadens in Berechnung zu ziehen.

In subjektiver Beziehung ist die Kenntnis des Sachverhalts bei der Erwerbung der wucherischen Forderung erforderlich; das ist: die Kenntnis der Tatsachen, die der Forderung in objektiver Beziehung²⁾ den Charakter einer wucherischen aufprägen. Dies gilt auch für das österreichische Recht, obschon die Fassung: „wer eine Forderung erwirbt und dieselbe weiter veräussert oder geltend macht, von der er weiss, dass sie auf die vorstehend angegebene Art entstanden ist“ nicht von vornherein die Deutung ausschliesst, dass etwa auch eine der Erwerbung nachgefolgte Kenntnis genüge. Indes, es wäre eine solche Auslegung unzutreffend, da der diese Kenntnis vorschreibende Relativsatz sich ebenso auf den Erwerb, wie auf die Weiterveräusserung oder Geltendmachung der Forderung bezieht, so dass er vermutlich hinter dem Wort: „Forderung“ eingeschaltet worden wäre, wenn nicht etwa stilistische Rücksichten für die beibehaltene Fassung den Ausschlag gegeben hätten. Diese Annahme wird durch die Motive des II. Ausschussberichts unterstützt, die betonen, dass aus Rücksichten des Verkehrs Anstand genommen wurde, auch solche Erwerber für straffällig zu erklären, die erst nach erfolgter Erwerbung der Forderung von deren wucherischer Provenienz Kenntnis erlangt haben: der bona-fide-Erwerber sollte nicht mit dem mala-fide-Erwerber auf gleiche Stufe gestellt sein, „zumal dem Beschädigten noch immerhin der Strafweg und sohin der vermögensrechtliche Regress offen bleibt.“ Es gilt also für das Gebiet beider Wucherrechte der Grundsatz: mala fides superveniens non nocet.³⁾ Allein, man muss andrerseits mit Binding und Frank auch zugeben, dass gerade hier die Rücksichtnahme auf diesen Grundsatz wohl nicht am besten angebracht war.

Bereicherungsabsicht ist beim nachwucherischen dolus im Unterschied vom Wuchervorsatz nicht erforderlich. Es ist gleich, ob

1) Kom. Ber. aaO.; Hälschner II. 1. 441; Olshausen, § 302 c n. 1 (II. 1167); v. Schwarze 79; Koffka 77; Fuld 30; Freudenstein 121; Friedmann 110; vgl. auch Geller, Zentr.-Bl. V. 654.

2) Stenglein, NG. § 302 c n. 2 (I 519).

3) Hälschner II. 1. 440; Binding aaO.; Olshausen aaO.; Frank, § 302 c n. 1 (426); Freudenstein 116; Koffka aaO.; Barre 30; Geiershöfer 62; Friedmann 110; E. 36, 374.

dem Nachwucherer irgend welcher Gewinn bevorsteht. Da der Nachwucher ein selbständiges Vergehen ist, muss in Übereinstimmung mit Stenglein¹⁾ angenommen werden, dass rein subjektive Gründe, die möglicherweise denjenigen, der sich als Rechtsvorgänger wucherische Vermögensvorteile versprechen liess, straflos erscheinen lassen, — wie gegebenenfalls Unkenntnis der Notlage des Schuldners, — auf den Erwerber nicht fortwirken, sofern dieser die objektiv wucherische Provenienz der erworbenen Forderung kannte.

IV. In Ansehung der Mittäterschaft und Teilnahme (§§ 47 bis 50 RStG.), bzw. der Mitschuld und Teilnahme (§ 5 ö. StG.) gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Dabei ist zu beachten:

Der Bewucherte selbst, dessen Interessen durch das Wuchergesetz geschützt werden sollen, kann nicht strafbare Teilnahme begehen, ein Grundsatz, der in den früheren Gesetzgebungen nicht durchgehends anerkannt worden ist.²⁾ Indes kann derjenige, der als Vertreter des Bewucherten, etwa als Vormund, Bevollmächtigter, Geschäftsführer einer juristischen Person im Namen des Vertretenen wucherische Vermögensvorteile verspricht oder gewährt, wenn er vorsätzlich im Bewusstsein des Zusammenwirkens mit dem Wucherer auf den wucherischen Erfolg hinwirkt, Mittäter und, ohne ein solches Bewusstsein, sogar Täter sein.

Täter ist, wer sich oder einem andern wucherische Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt. Der Geldgeber bzw. derjenige, aus dessen Vermögen die „Leistung“ erfolgt, ist Täter: wenn er sich oder einem andern die wucherischen Vorteile persönlich oder durch einen nicht im Bewusstsein des Zusammenwirkens handelnden Vertreter oder eine Zwischenperson versprechen oder gewähren lässt; Mittäter: wenn er mit den letzteren in bewusstem Zusammenwirken handelte (Komplott- oder Bandenwucher).³⁾ Anders kann er auch als Nachwucherer in Betracht kommen. Bloss Gehilfe ist aber der Geldgeber, wenn er, ohne das Geschäft als eigenes zu wollen, den Abschliessenden durch Überlassung des Geldes bzw. der Leistung vorsätzlich unterstützt, oder er ist Anstifter, wenn er den Abschliessenden zum Wucher vorsätzlich bestimmt.

Der Agent ist Täter bzw. Mittäter, sofern er das Geschäft abschliesst, gleichviel ob er dabei im eigenen oder fremden Namen auftritt; sonst kann er Anstifter oder Gehilfe sein.⁴⁾ Der Agent kann aber nach deutschem Wucherrecht überdies auch aus einem von

1) Stenglein, NG. aaO. 2) S. S. 121, 141f., 146f.

3) S. S. 295; ferner: Stenglein, NG. § 302 a n. 1 (I. 514); K. E. 2944 u. 3008; E. 36, 226.

4) Vgl. Lammasch 86.

dem Hauptgeschäft verschiedenen Gesichtspunkt als Täter in Betracht kommen, wenn er sich für die Vermittlung wucherisches Entgelt versprechen oder gewähren lässt.¹⁾

Der Charakter des Wuchers als Dauerdelikt lässt unter Umständen auch die dem Sichversprechenlassen nachgefolgte vorsätzliche Unterstützung des Wucherers strafbare Beihilfe sein.²⁾

Der Nachwucherer ist Täter, ob er nun beim Erwerb oder bei der Veräußerung oder Geltendmachung der wucherischen Forderung persönlich, durch einen Vertreter oder durch eine Zwischenperson handelt. Der Vertreter oder die Zwischenperson kann je nach der Art der vorsätzlichen Beteiligung an der nachwucherischen Handlung: Mittäter, Anstifter oder Gehilfe sein. Wer bloss zur Unterstützung des Wucherers sich die wucherische Forderung zum Schein übertragen lässt, ist nicht Nachwucherer, sondern Gehilfe des Wucherers.³⁾

V. Kapitel.

§ 29. Die Wucherstrafen.

Wie das deutsche, geht auch das österreichische Wucherstrafrecht bei Festsetzung der Strafen vom einfachsten Fall des Kreditwuchers aus und verstärkt die Strafdrohungen im Hinblick auf gewisse Qualifikationsmomente. Die Strafe auf Sachwucher nach deutschem Recht entspricht dem schwersten Strafsatz auf Kreditwucher; dies wohl deshalb, weil das für diesen Strafsatz beim Kreditwucher massgebende Qualifikationsmoment im Sachwucherbegriff Tatbestandserfordernis ist.

Analog den Kreditwucherstrafen sind die Strafdrohungen auf Nachwucher festgesetzt.

Die angedrohten Strafen sind teils Hauptstrafen, teils Nebenstrafen. Als Hauptstrafen sind Freiheitsstrafen (Gefängnis bzw. strenger Arrest) kumulativ mit Geldstrafen angedroht. Als Nebenstrafe ist nach deutschem Recht die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte in leichteren Kreditwucherfällen fakultativ, in schwereren Fällen und bei Sachwucher obligatorisch festgesetzt. Nach österreichischem Recht (§ 6 WG.) treffen stets die an die Verurteilung wegen Übertretung nach § 461 StG. geknüpften Ehrenfolgen den wegen Wuchers oder Nachwuchers Verurteilten. Überdies droht das österreichische Wucherstrafrecht in Fällen qualifizierten Wuchers die Abschaffung fakultativ, im Fall des schwersten Wuchers sogar obligatorisch an.

Die Strafschärfungsgründe des Wucherstrafrechts beziehen sich nur auf den Kreditwucher. Sie sind teils objektive, teils

1) S. S. 295.

2) S. S. 231ff.

3) Vgl. S. 338f.

subjektive, je nachdem sie auf eigenartige Begleitumstände, unter denen sich das Wuchergeschäft als solches objektiviert, oder auf bestimmte subjektive Momente hinsichtlich der Person des Wucherers Rücksicht nehmen.

I. Als objektive Strafschärfungsgründe kommen in Betracht: die Verkleidung des Wuchergrundgeschäfts bzw. des Versprechens wucherischer Vermögensvorteile und die Erlangung von sozialen oder religiösen Pressionsmitteln vom Schuldner im Hinblick auf das Leistungsversprechen. Diese Begleitumstände äussern ihre strafschärfende Wirkung ebenso beim Wucher wie beim Nachwucher.¹⁾

Dabei findet, obzwar allzu beschränkt und an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, auch der Gesichtspunkt Berücksichtigung, dass das Mass prozessualer Widerstandsfähigkeit der zwischen dem Wucherer und dem Bewucherten erzeugten Vertragsgebundenheit im Hinblick auf den Fall klage- oder einredeweiser Vernichtung des Wuchergeschäfts als Masstab für die Wertung der Tat mit in Betracht zu kommen hat. Der gleiche Gesichtspunkt kann indes in seiner Allgemeinheit bloss bei der Strafzumessung (innerhalb des Strafrahmens), hier aber besonders gewichtig in die Wagschale fallen.

1. Das deutsche Wucherrecht bezeichnet als Schärfungsgrund das Sichversprechenlassen wucherischer Vermögensvorteile unter einer Verschleierung, ferner unter Benutzung der Wechselform, endlich unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich und unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen (§ 302b RStG.).

a. Verschleierung ist die bewusste Anwendung einer von der normalen abweichenden Form des rechtsgeschäftlichen Verkehrs behufs Unkenntlichmachung des Wucherischen der versprochenen Vermögensvorteile.²⁾ Dabei ist gleich, ob die Unkenntlichmachung erfolgt ist, um das Gericht oder den Schuldner oder etwa dritte Personen, etwa Angehörige des Schuldners, über den wahren Charakter der Vorteile zu täuschen.³⁾ Die Verschleierung muss namentlich nicht auf Simulation beruhen.⁴⁾ Auch muss sie nicht in fraudem legis geschehen sein.⁵⁾ Die gegenteilige Ansicht verkennt den Gesichtspunkt, aus dem

1) § 302c RStG. „Forderungen der vorbezeichneten Art (§ 302 a und b)“ — § 2 Abs 3 ö. WG.

2) Stenglein, NG. § 302b n. 2 (I. 519).

3) Hälschner II. 1. 449 insb. a. 4; Binding, § 199 (II. 263); Finger II. 232f.; Olshausen, § 302b n. 1a (II. 1156); v. Schwarze 73; Koffka 72; E. 18, 332; — A. M. Frank, § 302b n. 1 (423).

4) E. 20, 279, 281; Vgl. Stenglein aaO.

5) A. M. Olshausen aaO., der das Wesen der Verschleierung darin erblickt, dass der wucherische Inhalt durch die Form eines erlaubten Geschäfts verdeckt wird; ebenso Berner 624; Friedmann 108; teilweise übereinstimmend Koffka 71; — Vgl. dagegen Kronecker bei Gruchot, B. XXXVIII. 776, der im Hinblick auf die

der Schärferungsgrund der Verschleierung vorzüglich hervorging. Weniger darauf kam es an, dass der Schein der Erlaubtheit dritte Personen oder das Gericht über den wucherischen Inhalt des Geschäfts irreführe, als vielmehr darauf, dass nicht der Wucherer, ohne etwa auch nur diesen Schein erwecken zu wollen, den Zweck verfolge, durch ungewöhnliche Formulierung der Bedingungen dem Schuldner das Geschäft unbedenklich erscheinen zu lassen.¹⁾

Im Einzelfall wird bei der Prüfung der Frage, ob Verschleierung vorliegt, festzustellen sein, welches Geschäft von den Kontrahenten beabsichtigt worden ist. Jede Abweichung von der für solche Geschäfte bestehenden normalen Rechtsform ist Verschleierung. Wenn A. den B. um ein Darlehn anspricht, B. aber beim A. die Einkleidung des Darlehngeschäfts in ein Kauf- und Rückkaufgeschäft durchsetzt, weil er voraussieht, dass dem A. dergestalt die unverhältnismässig hohen Zinsen nicht auffallen werden, so liegt im Sinne des Gesetzes Verschleierung der wucherischen Vorteile vor. Dagegen könnte von einer Verschleierung nicht die Rede sein, wenn A. von vornherein mit B. nur ein Kauf- und Rückkaufgeschäft abschliessen wollte, wenn diese Form den wahren Intentionen beider entsprach.

Von keinem Belang ist es, dass die Novelle von 1893 den Kreis der wucherischen Geschäfte auch auf solche zweiseitige Rechtsgeschäfte ausgedehnt hat, die denselben wirtschaftlichen Zwecken wie das Darlehn oder die Stundung dienen. Die Änderung, die die Novelle von 1893 etwa im Hinblick auf den eben vorher beispielsweise angeführten Fall gebracht hat, besteht lediglich darin, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes von 1880 B. freizusprechen war, wenn der Nachweis nicht gelang, dass nach den Intentionen der Beteiligten tatsächlich ein Darlehngeschäft beabsichtigt wurde, nach der Novelle jedoch eine Verurteilung von diesem Nachweis unabhängig ist. B. wird jetzt zwar nicht wegen verschleierten Wuchers, immerhin aber wegen einfachen Wuchers schon deshalb schuldig zu sprechen sein, weil er, von der nicht erweislichen Verschleierung abgesehen, ein zweiseitiges Geschäft abgeschlossen hat, das denselben wirtschaftlichen Zwecken wie ein Darlehn dienen soll. Mit andern Worten: B. ist zu verurteilen, weil er mindestens ernstlich ein Kauf- und Rückkaufgeschäft intendiert hat, und weil auch dieses schon Wuchergrundgeschäft ist.²⁾ Wäre überdies erweislich, dass bloss ein Darlehngeschäft in der Absicht der Kontrahenten gelegen war, so läge zudem auch noch Wucherverfleierung vor. Insofern aber auch andre zweiseitige Geschäfte, die denselben wirtschaftlichen Zwecken wie ein Darlehn

Olshausen'sche Auffassung bemerkt, dass die gegebene Begriffsbestimmung angesichts der Neufassung des § 302a nicht mehr passe.

1) E. 21, 436; Vgl. auch E. 18, 332. 2) A. M. Koffka 71.

oder eine Stundung dienen, ausserdem auch noch verschleiert werden können, hat die Anwendung des § 302 b RStG. durch die Novelle sogar eine Erweiterung erfahren. ¹⁾

Verschleiert kann der Darlehnswucher etwa werden: durch Verbindung von Darlehn und Kauf von Waren oder Werteffekten, ²⁾ durch Übereignung von Wechseln oder Waren mit der Verpflichtung, den Kaufpreis nach einiger Zeit zu zahlen, ³⁾ durch die Beurkundung von Darlehn, ohne dass darin der Vorabzug von Zinsen ersichtlich gemacht ist, ⁴⁾ durch vertragsmässig erschwerte Einlösung von Pfändern, durch die Ansetzung von Terminen, die der Schuldner nicht einzuhalten vermag, ⁵⁾ durch Bestätigung des Empfangs nichterhaltener Sachen, durch Übergabe von Hypotheken- und Grundschuldbriefen, kaufmännischen Verpflichtungsscheinen und Anweisungen, ⁶⁾ durch Erwirkung von Urteilen und vollstreckbaren Schuldtiteln ⁷⁾ und dgl. ⁸⁾

In subjektiver Beziehung ist notwendig, dass der Wucherer sich der Verschleierung bewusst ist. Darin, dass er die Verschleierung ungeachtet dieses Bewusstseins anwandte, erschöpft sich die gesetzlich erforderliche Verschleierungsabsicht. ⁹⁾ Darüber hinaus bedarf es einer besondern Absicht der Verschleierung nicht; es ist, wie Hälschner bemerkt, gleich, ob der Wucherer sich der verschleierten Form bedient, weil er dabei einen weiteren Zweck verfolgte, oder lediglich deshalb, weil er sich in solcher Weise die wucherischen Vorteile sichern wollte. ¹⁰⁾ Dass sich der Schuldner der Verschleierung bewusst war, ist nicht erforderlich; ebensowenig, dass er vom andern getäuscht worden ist. Letztes kann gegebenenfalls überdies Betrug begründen. ¹¹⁾ Einverständliches Verschleiern, etwa durch Erwirkung eines exekutionsfähigen Urteils kann auch den Zweck verfolgen, den Gläubiger vor andern Forderungsberechtigten zu begünstigen.

b. Wechselmässig ist ein Versprechen, wenn es unter Benutzung der Wechselform erfolgt. ¹²⁾ Die versprochenen wucherischen Vorteile müssen entweder samt dem Kapital, oder für sich

1) S. S. 256f; Stenglein, NG. aaO. n. 1.

2) v. Schwarze 74; E. 20, 435. 3) E. 10, 432; E. 18, 153.

4) Olshausen aaO.; Stenglein, NG. aaO.; v. Schwarze aaO.; Koffka aaO.; Henle 150; Fuld 27; R. 4, 385.

5) „Wucher in den Bedingungen“, v. Schwarze aaO.

6) Freudenstein 93f; Koffka 72.

7) v. Schwarze aaO. u. 47; dann Stenglein aaO.; Henle aaO.

8) S. v. Lilienthal, H. R. L. III. 2. 1361f.

9) E. 21, 435; „Der Wille der Verschleierung muss bei dem Wucherer sein“.

10) Hälschner aaO. 11) E. 21, 435; E. 18, 332.

12) „Jede Benutzung der Wechselform bei Eingehung eines wucherischen Geschäfts einschliesslich der Stundung fällt unter § 302 b RStG.“ Komm. Ber. v. 1879, S. 23.

allein wechselmässig verbrieft sein. Die wechselmässige Verpflichtung, die nur das Kapital allein betrifft, kommt als Strafschärfungsgrund nicht weiter in Betracht, selbst wenn daneben bei Eingehung des Kreditgeschäfts oder bei der Stundung noch so grosse wucherische Vermögensvorteile versprochen oder gewährt wurden.¹⁾ Im übrigen ist es gleichgültig, ob sich der Bewucherte²⁾ aus einem eigenen oder gezogenen Wechsel, ob er sich als Aussteller, Akzeptant, Girant oder Bürge wechselmässig verpflichtete.

Auch ein Versprechen unter gleichzeitiger Übergabe eines Wechsels, dem die in Art. 4 und 96 der WO. vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernisse mangeln, ist als wechselmässiges anzusehen, weil der Gläubiger berechtigt ist, den Wechsel vereinbarungsgemäss auszufüllen.³⁾ Namentlich gehören hierher auch gefälschte Wechsel, da vorzüglich solche von Wucherern als Mittel benützt werden, um den Schuldner durch Inaussichtstellen strafgerichtlicher Verfolgung vollends wehrlos zu machen. Hier kann ausserdem auch noch in Frage kommen, ob sich der Wucherer überdies nicht der Anstiftung zur Urkundenfälschung oder des wissentlichen Gebrauchs einer falschen Urkunde schuldig gemacht hat.⁴⁾

Wechselmässiger Wucher liegt erst mit der Übergabe des Wechsels vor; das blosses Versprechen der Wechselausstellung genügt nicht.⁵⁾ Nachträgliche, mit den wucherischen Vermögensvorteilen nicht gleichzeitig bedungene Übergabe eines Wechsels ist nicht wechselmässiger Wucher, weil die Straftat und der Strafschärfungsgrund zeitlich auseinanderfallen.⁶⁾ Dagegen kann in der Übergabe des Wechsels selbst ein wucherischer Vorteil liegen, der insofern in Rücksicht zu ziehen ist. Von wechselmässigem Wucher kann bei wechselähnlichen Formalakten, wie bei der Ausstellung von kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen, vollstreckbaren Urkunden u. dgl. nicht die Rede sein.⁷⁾

c. Das Sichversprechenlassen wucherischer Vermögensvorteile unter

1) Olshausen aaO.; Stonglein aaO. n. 3; Frank aaO. n. II. (425); Koffka 73; Fuld 27; R. 7, 456.

2) S. S. 290ff.

3) Binding, § 199, (II. 263, n. 4); Olshausen aaO. n. 2 (A. M. aber in der 1. Aufl.); Freudenstein 89; übereinstimmend Fuld 27 in Ansehung des Erfordernisses der Art. 4 und 96 WO. („der in den Wortlaut selbst aufzunehmenden Bezeichnung als Wechsel“); allgemein Henle 151; — dagegen: Hälschner II. 1. 440 insb. n. 1; Koffka 73; Kahn 36; Geiershöfer 60; Vogtherr 15.

4) Komm.Ber. v. 1879, S. 23. Unter Bezugnahme auf ihn: v. Schwarze 75; Freudenstein 87; Hälschner aaO.; Olshausen, Stonglein, Koffka, Henle aaO.; Barre 29; Friedmann 109.

5) Freudenstein 90; Henle aaO.

6) Koffka 73; Freudenstein 100.

7) Henle aaO.

Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen und Beteuerungen verfolgt den Zweck, auf den Versprecher mit Rücksicht auf sein Ehrgefühl und seine religiöse Überzeugung oder im Hinblick auf seine Geltung vor den Überzeugungsgenossen einen Gewissens- oder Gesellschaftszwang auszuüben. Gleichgültig ist, in welcher Form die Versicherung erfolgt, ohne Belang, ob der Schuldner für seine Person den Druck des Verhältnisses zu empfinden imstande ist, unentscheidend schliesslich, ob sie über Veranlassung des Wucherers oder vom Schuldner aus freien Stücken abgegeben wird.¹⁾ Massgebend ist lediglich, dass die gewählte Versicherung, mag sie nun in Verpfändung der Ehre, in Abgabe des Ehrenworts, im Schwören eines Eids, in einem Gelöbnis, im Handschlag, in Selbstverwünschungen u. dgl. zum Ausdruck kommen, eine bindende Kraft auf Leute von der Art des Bewucherten auszuüben pflegt.²⁾

Entgegen den Anschauungen des Kommissionsberichts ist, mit Rücksicht auf die Vorgeschichte der dem § 302 RStG. entnommenen Wendung: „unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort usw.“³⁾ und bei wörtlicher Auslegung der Stelle, anzunehmen, dass die feierliche Versicherung sich auf das Leistungsversprechen des Schuldners als solches beziehen muss, und dass die gleiche Versicherung mit bezug auf andre Angaben, etwa in Ansehung von Standes-, Familien- und Vermögensverhältnissen der Gesetzesstelle nicht unterfällt.⁴⁾ Indes kann keineswegs geleugnet werden, dass gerade der raffinierte Wucherer sich ehrenwörtliche und ähnliche Versicherungen über unwahre persönliche Verhältnisse mit Vorliebe geben lässt, durch die er ein umso wirksameres Pressionsmittel dem Schuldner gegenüber erlangt, je leichter die Unwahrheit der versicherten Verhältnisse kontrolliert und erwiesen werden kann.

2. Das österreichische Gesetz bezeichnet als Verschleierung: den Abschluss eines Scheinvertrags, das Errichten einer Urkunde, welche unwahre Umstände enthält, die Erwirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses (Urteil, Zahlungsbefehl, Mandat), eines gerichtlichen Vergleichs oder schiedsgerichtlichen Spruchs über eine noch nicht bestehende Forderung, alldies behufs Verdeckung des Wuchergeschäfts; dann als strafschärfende Bestärkungsmittel: die Verpfändung der Ehre, den Eid und ähnliche Beteuerungen (§ 2 WG.).

1) Freudenstein 94—100.

2) Merkel, H. II. III. 846; Finger II. 233; Fuld 28.

3) Koffka 73f.

4) Hälschner II. 1. 440 n. 2; v. Liszt, § 143, II. (451); Merkel aaO.; Ols-
hausen aaO. n. 2c (II 1166); Koffka aaO.; Kahn 36; Friedmann 109; — da-
gegen Komm. Ber. v. 1879, S. 23; v. Schwarze 76; Stenglein, NG. aaO. n. 4
(I. 519); Freudenstein 96; Fuld 28; Henle 51; Vogtherr 15.

Im allgemeinen lässt sich sagen, dass im Rahmen des dem österreichischen Recht eigentümlichen Wucherbegriffs über Verschleierung im wesentlichen dasselbe gilt, was vorhin über die Vorschrift des deutschen Wucherrechts dargelegt wurde. Dabei ist noch zu beachten:

a. Der Begriff der Verdeckung entspricht dem der Verschleierung.¹⁾ Die im Gesetz angeführten Modalitäten der Verschleierung sind zwar taxativ aufgezählt, werden wohl aber alles umfassen, was nach deutschem Recht unter den Begriff Verschleierung fällt. Das Gesetz spricht von Verdeckung des Wuchergeschäfts („des in § 1 bezeichneten Geschäfts“), allein es kommt nur auf die Verschleierung in Ansehung der wucherischen Natur der vom Schuldner versprochenen Forderung an.²⁾ Besondern Nachdruck legt das Gesetz auf die Erwirkung eines exekutionsfähigen Titels, weil dadurch die Gefahr einwendungsloser Geltendmachung wucherischer Forderungen erhöht wird.³⁾ Der Wechsel kann einerseits als formeller Ausdruck eines simulierten Geschäfts, dann aber auch als Urkunde in Betracht kommen, die unwahre Umstände enthält.

b. Nach der Fassung des österreichischen Gesetzes kann ein Zweifel nicht bestehen, dass die feierliche Versicherung nur auf die Erfüllung der wucherischen Verpflichtung, also auf die Tilgung der Schuld bezug haben darf; die gleiche Versicherung der Wahrheit anderer Angaben kann hier als Strafschärfungsgrund nicht gelten.

II. Subjektive Strafschärfungsgründe sind nach österreichischem Wucherrecht: die wiederholte Verurteilung und die Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit des Betriebs, gleichgültig, ob es sich um wucherische oder nachwucherische Geschäfte handelt (§§ 3 u. 4 WG.). Das deutsche Recht kennt nur den subjektiven Strafschärfungsgrund der Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit (§ 302 d. RStG.).

1. Wiederholte Verurteilung setzt mindestens einmalige, vorausgegangene, rechtskräftige Verurteilung wegen Wuchers oder Nachwuchers voraus. Rückfall in dem Sinne⁴⁾, dass der Schuldige wegen eines dieser Verbrechen bestraft worden sei und diese Strafe ganz oder zum Teil abgebusst habe, muss nicht vorliegen; es kommt also darauf nicht an, ob der Verurteilte die Vorstrafe verbüsst hat, oder ob ihm diese etwa nachgesehen worden ist. Dagegen ist im Hinblick auf den offenbaren Zweck der Vorschrift, die Unverbesserlichkeit besonders scharfer Strafzumessung zuzuführen, und wohl auch im Hinblick auf § 265 StPO.⁵⁾ anzunehmen, dass der Strafschärfungsgrund der wiederholten Verurteilung nur auf solche Wucher- oder

1) v. Schwarze 75. 2) Finger II 232.

3) Finger aaO.; K. E. 728 und 2250.

4) Lammasch 79; Finger I. 221. 5) A. M. v. Fürstl 23.

Nachwucherfälle Anwendung zu finden hat, die den der früheren Verurteilung zugrunde gelegenen Tatbeständen nachgefolgt sind.

2. Unter Gewerbsmässigkeit versteht man, im Einklang mit der herrschenden Lehre,¹⁾ die Absicht, sich durch wiederholte Begehung eines Verbrechens eine, obschon nicht regelmässig oder dauernd fliessende Einnahmsquelle zu verschaffen. In dem Begriff Einnahmsquelle liegt eine gewisse Fortdauer und Ständigkeit der Einnahmen im Sinne zukünftiger Wiederkehr. Wer in dieser Absicht wuchert, betreibt Wucher gewerbsmässig. Begriffswesentlich für die Gewerbsmässigkeit des Wucherbetriebs ist der Wille des Täters, fortgesetzt zu handeln und dadurch zu erwerben;²⁾ unwesentlich ist eine gewisse Zugänglichkeit des Betriebs für Geldbedürftige über einen gewissen Kundenkreis hinaus.³⁾ Auf ein Verhältnis des betreffenden Erwerbs zum Lebensunterhalt kommt es nicht an.⁴⁾

Gewohnheitsmässigkeit ist der durch wiederholte Begehung hervorgerufene, fortwirkende Hang zur ferneren Begehung gleichartiger Verbrechen.⁵⁾ Wer infolge dieses Hangs fortwuchert, betreibt Wucher gewohnheitsmässig.

Gewerbsmässigkeit und Gewohnheitsmässigkeit können nicht zusammentreffen. Mit Recht hebt Koffka hervor, dass das einmal zum Hang gewordene, treibende Motiv zu wucherischen Handlungen die Absicht zu erwerben zurücktreten lässt.⁶⁾ Unrichtig ist die von

1) Vgl. die bei Olshausen, § 260 n. 2, (II. 959) Genannten: insb. Dochow, H. R. L. II. 177ff; Dochow, Zur Lehre vom gewerbs- und gewohnheitsmässigen Verbrechen (Jena 1871) 56; v. Lilienthal, Kollektivdelikt 13, 17; Hälschner I. 545; Merkel 327; Merkel, H. H. III. 749; Binding, Strafrecht 545ff; v. Liszt, § 55 (241 f); Finger I. 220; Mayer, § 61, (430 ff.); Frank, § 74 n. V 5a (136); Stenglein, NG. § 302 d n. 2 (I. 520); Oppenhoff, § 260 n. 2; v. Fürstl 23; Janka-Kallina 152; R. 1, 654; E. 4, 184; R. 3, 269; E. 23, 237; wörtlich übereinstimmend: K. E. 2209; aber „ständige Einkommensquelle“: K. E. 757 und 2436; „Quelle eines regelmässigen Einkommens“: K. E. 1131. So auch Koffka S1: „Absicht aus dem fortgesetzten Betrieb solcher Geschäfte einen regelmässigen und dauernden Erwerb zu ziehen“.

2) E. 33, 227, 303.

3) So v. Lilienthal, Kollektivdel. 79 ff. gegen Buri, Gerichtssaal XXIX., 53ff. dann Dochow, H. R. L. 178 und Hälschner I. 546, n. 1.

4) Olshausen aaO. n. 1; s. auch v. Lilienthal, Kollektivdel. 15, 26; Dochow, H. R. L. 178; Koffka 82.

5) Vgl. die bei Olshausen aaO. n. 3 Zitirten, insb. Dochow, H. R. L. 178; Hälschner I. 553; Merkel 227, H. H. 749; v. Wahlberg, Kleine Schriften I. 741; überdies v. Liszt aaO.; Frank aaO.; Stenglein, NG. aaO.; Koffka 82; Fürstl aaO.; Janka-Kallina aaO.; R. 6, 486; E. 5, 369;

6) Koffka 89; A. M. Binding I. 550; Olshausen aaO. n. 10 (I. 992), der die Ansicht Koffkas so verstanden wissen will, dass die Gewohnheitsmässigkeit durch die weiter gehende Gewerbsmässigkeit absorbiert werde. U. E. behauptet Koffka gerade das Gegenteil. — Vgl. auch Schütze, Strafrecht 462 n. 17.

Berner¹⁾ vertretene Ansicht, dass im Hinblick auf die beim Wucher begriffswesentlich vorausgesetzte gewinnsüchtige Absicht jeder gewohnheitsmässige Wucher gewerbsmässig sein müsse. Abgesehen davon, dass gewinnsüchtige Absicht nicht Merkmal der Gewerbsmässigkeit ist,²⁾ so dass auch der Nachwucherer, der etwa ohne gewinnsüchtige Absicht handelt, gewerbsmässig wuchern kann,³⁾ liegt der Unterschied zwischen der Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit nicht in der Erwerbsabsicht, sondern vielmehr in der ganz verschiedenen Qualität des Willens zu fortgesetztem wucherischen Handeln.

Im Unterschied vom Sachwucher, bei dem nach geltendem deutschem Wucherrecht (§ 302e RStG.) die Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit Tatbestandsmerkmal ist, bilden diese beiden aus der Subjektivität des Täters emanierenden Momente⁴⁾ beim Kreditwucher bloss Strafschärfungsgrund. Die Verschiedenheit besteht darin, dass beim Sachwucher mangels des Erfordernisses des gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Betriebs,⁵⁾ der die einzelnen wucherischen Handlungen zu einem strafbaren Ganzen verbindet, die einzelnen wucherischen Handlungen aus dem Gebiet des Strafrechts schlechterdings ausscheiden, beim Kreditwucher jedoch mangels dieses einheitlichen Bandes, die einzelnen wucherischen Handlungen aus der Kategorie höherer Strafbarkeit ausscheiden, um jede für sich auf die eigene Strafbarkeit geprüft zu werden.

Abgesehen von diesem zufälligen Unterschied ist hier wie dort vorerst die Frage zu beantworten, ob überhaupt gewuchert, und erst dann, ob dieser Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmässig betrieben wird. Die einzelnen Wucherhandlungen dienen der Beantwortung der einen oder der andern Frage. Insofern sie der Feststellung dienen, dass überhaupt gewuchert wird, müssen sie solche Wucherhandlungen sein, die schon an und für sich strafbar sind. In der Verwendung behufs Feststellung der Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit des Betriebs kommen sie indes ohne Rücksicht darauf lediglich als Begleitumstände in Betracht, die ebenso wie andre Umstände einen Rückschluss auf das Vorhandensein der fraglichen Betriebsmässigkeit gestatten.

Daraus ergibt sich ein Mehrfaches:

a. Für die Beantwortung der Frage, ob gewuchert wird, ist

1) Berner 624; ebenso Olshausen, § 302 d n. 2; Binding, § 199 (II. 263) a. 5; Oppenhoff, § 302 d n. 2; — vgl. dagegen Goldammer, Materialien II. 607, 531. 2) E. 33, 237.

3) Vgl. Stenglein, NG. aaO. n. 3.

4) „persönliche Momente“ Olshausen, § 50 n. 4, I. (I. 203), § 260 n. 4 (II. 959); v. Liszt aaO.; Frank, § 50 n. II. (S2); E. 4, 184; E. 23, 378; E. 25, 266; E. 26, 33.

5) Darüber, dass im § 302e RStG. das Wort: „Betrieb“ nur aus Gründen sprachlicher Ökonomie nicht verwendet worden ist, vgl. Koffka 95f.

gleichgültig, wie oft dies geschehen ist. Hier können nur solche einzelne wuchermässige Betätigungen kredit- oder sachwucherischer Natur, je nachdem diese oder jene Wucherart in Frage steht,¹⁾ herangezogen werden, die jede für sich — beim Sachwucher zunächst ohne Rücksichtnahme auf das Merkmal der Gewerbs- und Wohnheitsmässigkeit — alle Tatbestandserfordernisse des Delikts erfüllen und zurzeit noch ungetilgt sind; denn nur solche Wucherhandlungen rechtfertigen aus dem Gesichtspunkt der Straflichkeit das aktuelle Interesse für das Verhalten des Täters und das aktuelle Eingreifen gegen denselben. Darum können hier nicht in Betracht kommen:

- aa. Bereits abgeurteilte Fälle nach dem Grundsatz: *ne bis in idem*.
- bb. Verjährte Fälle, da ihre Strafbarkeit aufgehoben ist.²⁾
- cc. Von Ausländern im Ausland und von einem Deutschen in einem wucherfreiheitlichen Ausland begangene Wucherfälle bei der Aburteilung im Inland.³⁾
- dd. Fälle, die vor Gesetzeskraft der Wuchergesetze fallen und nicht strafbar sind.⁴⁾
- ee. Nach österreichischem Recht Fälle, deren Strafbarkeit infolge tätiger Reue aufgehoben ist.

b. Die Gewerbs- und Wohnheitsmässigkeit der Verübung, als aus der Subjektivität des Täters emanierende Momente, lassen sich nur aus Begleitumständen entnehmen. Diese sollen den Nachweis erbringen, dass die zur Anklage gestellten einzelnen wucherischen Handlungen Ausfluss des fraglichen Treibens des Täters sind. Dabei können die zur Anklage gestellten wucherischen Handlungen selbst mit-sprechen und in ihrem Zusammenhang Aufschluss über den gemeinschaftlichen Charakter ihrer Verursachung geben. Notwendig ist dies indes nicht.

Schon eine einzelne Wucherhandlung schlechthin kann den Charakter der Gewerbsmässigkeit an sich tragen, wenn sich die auf Fortsetzung gerichtete Absicht des Täters unter charakteristischen Begleitumständen objektiviert hat.⁵⁾ Es hat sich beispielsweise der

1) Aus Fällen nach § 302 d und § 302 e RStG. kann nicht ein einheitlicher Tatbestand gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Wuchers gebildet werden.

2) Rubo, § 67 n. 10 (520f); v. Buri aaO.; Goldammer, Materialien I. 437. Aber auch v. Lilienthal, Kollektivdel. 52f., den indes Koffka 88 für seine genteilige Ansicht heranzieht. Wäre die Ansicht Koffkas richtig, dann erschiene denkbar, dass auch nur verjährte Fälle aus dem festgestellten Zusammenhang gewerbs- und gewohnheitsmässiger Verübung allein eine Verurteilung begründen könnten.

3) S. S. 224; vgl. dagegen Goldammer, Materialien, I. 71.

4) S. S. 235.

5) G. M. Vgl. insb. Olshausen, § 260 n. 5a (II. 989); v. Lilienthal, Kollektivdel. 45; v. Liszt aaO.; Dochow, H. R. L. 179; derselbe, Zur Lehre usw. 57f.; Mayer aaO.; Oppenhoff, § 260 n. 2; Schütze, Strafrecht, 462 n. 17; v. Schwarze, Kommentar § 260; Frank aaO.; Stenglein, NG. aaO. n. 2 (I. 520); Finger I. 220;

Geldverleiher im Hinblick auf einen zukünftigen Kundenkreis Schuld-scheinformulare wucherischen Inhalts angeschafft und benutzt nunmehr zum erstenmal ein solches zur Ausbeutung eines Kunden.

Rücksichtlich der Gewohnheitsmässigkeit lässt sich die gleiche Regel in derselben Allgemeinheit nicht aufstellen, weil der der Gewohnheitsmässigkeit zugrunde liegende Hang des Täters zum Verbrechen nur durch eine Mehrheit von einzelnen Wucherhandlungen zu entstehen und zum Ausdruck zu kommen vermag. An sich kann daher das dauernde Sichgewährenlassen wucherischer Vorteile aus einer einzigen wucherischen Ausbeutungshandlung, das ist: aus einem einzigen wucherischen Sichversprechenlassen, Gewohnheitsmässigkeit nicht begründen, weil hier nicht wiederholte Begehung des Wuchers, sondern die dauernde Willensbetätigung im Hinblick auf ein und dieselbe Begehung vorliegt.¹⁾ Dagegen muss wohl die wiederholte wucherische Ausbeutung ein und derselben Person aus demselben Geschäft (etwa bei Stundungen) Gewohnheitsmässigkeit begründen können. Auch ist jedenfalls selbst einer einzigen Wucherhandlung, deren Sträflichkeit aktuell ist, der Charakter der Gewohnheitsmässigkeit zuzusprechen, sofern zum Zweck der Beweisführung herangezogene, obschon zurzeit nicht strafbare Wucherhandlungen diesen Charakter indizieren.²⁾

Überhaupt sind Wucherhandlungen der letzterwähnten Art, als Begleitumstände wucherischen Treibens, von grösster Bedeutung für den Nachweis der Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit solcher einzelner Wucherhandlungen, die als strafbar, aber noch unbestraft zur Anklage stehen und somit unmittelbares Urteilsinteresse beanspruchen.

Dieser Nachweis kann eben durch alle möglichen Indizien erbracht werden. Darum kommen dabei auch an sich nichtrechtswidrige Handlungen in Betracht, die etwa deshalb nicht strafbar sind, weil sie den Tatbestand des Wucherdelikts gar nicht erfüllen. Ein Beispiel: Der Wucherer drängte, bevor er zur eigentlichen wucherischen Ausbeutung schritt, seinen Kunden zunächst durch einige Zeit Geld, wenngleich zu

Koffka 86; E. 12, 388; — dagegen Rubo aaO. n. 11; v. Buri aaO. 55; teilweise Hälschner I. 545.

1) Diese Konsequenz ergibt sich aus der Auffassung des sogenannten Wuchers als Dauerdelikt (s. S. 231 ff. u. 327 f.). Wer im Wucher ein fortgesetztes Delikt erblickt, könnte (in Übereinstimmung mit E. 34, 310 f.) auch beim blossen mehrmaligen Sichgewährenlassen wucherischer Vorteile aus einem Leistungsversprechen Gewohnheitsmässigkeit annehmen. So Stenglein, NG. § 302a n. 14 (I. 519); vgl. v. Lilienthal, H. R. L. III. 2. 1360.

2) v. Lilienthal, Kollektivdel. 45; v. Liszt aaO.; Olshausen, § 260 n. 5b (I. 990); Mayer aaO.; Oppenhoff, § 150 n. 4; so anscheinend auch Schütze, Z. III. 59; — A. M.: Merkel in H. H. III. 225; Binding, Strafrecht I. 550; Hälschner I. 545; Koffka 86.

mässigen Zinsen, auf.¹⁾ — Diesem Nachweis müssen umso mehr alle solche wucherischen Einzelfälle dienen, die an sich sämtliche Merkmale des Wuchers aufweisen und bloss aus andern Gründen nicht strafbar sind, also aus dem Gesichtspunkt eigener Sträflichkeit ein aktuelles Eingreifen nicht rechtfertigen. Als Erkenntnismittel dieser Art sind also zu berücksichtigen:

aa. Abgeurteilte Fälle²⁾, selbst im Fall der Freisprechung, weil der gegenwärtige Richter als Beweisgrund für die freie richterliche Überzeugung, dass der gegenwärtige Fall Betätigung gewerbmässiger Absicht oder gewohnheitsmässigen Hangs ist, die an kein Präjudiz gebundene Annahme verwerten kann, dass der Täter auch jene seinerzeit zur Anklage gestandenen wucherischen Handlungen begangen habe.³⁾

bb. Verjährte Fälle.⁴⁾

cc. Im Ausland begangene, im Inland nicht verfolgbare Fälle.⁵⁾

dd. Fälle, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar waren.⁶⁾

ee. Fälle, die infolge tätiger Reue (§ 7 WG.) straflos sind.⁷⁾

c. Die einmal festgestellte Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit der Verübung der noch ungetilgten Wucherfälle verleiht ihnen entweder erst die Strafbarkeit (Sachwucher), oder stellt sie in eine besondere Kategorie erhöhter Strafbarkeit. Es ist dies ein deliktisches Band, das die gesetzwidrigen Einzelhandlungen verbindet und ihnen als deliktischer Einheit vom Standpunkt der Pflichten der Gesetz-

1) Vgl. Lammasch 52; Olshausen aaO. n. 7e (II. 991); — dagegen: Stenglein, N. G. aaO. n. 3; R. 6, 486.

2) G. M. insb. v. Lilienthal, Kollektivdel. 52 und die daselbst in a. 5 Zitirten; Binding, Strafrecht I. 550 a. 12; v. Liszt, § 55 (242); Olshausen aaO. n. 7a; Dochow, H. R. L. 179; Dochow, Zur Lehre usw. 88ff; Mayer aaO.; Oppenh.-Rechtsspr. 17. 827; vgl. auch E. 5, 397 (Überschrift); K. E. 1131.

3) E. 33, 303. Besondere Bedeutung muss denjenigen abgeurteilten Fällen zukommen, rücksichtlich welcher die Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit der Begehung bereits ausgesprochen worden ist; freilich dürfen die gegenwärtig abzuurteilenden Fälle zeitlich nicht vor den bereits abgeurteilten Fällen geschehen sein.

4) G. M. insb. v. Lilienthal aaO.; v. Liszt aaO. und § 76 (293); Olshausen aaO., n. 7b; Oppenhoff, § 260 n. 1 (506); Merkel, H. H. III. 225; Dochow aaO.; Mayer aaO.; R. 3, 716; Oppenh.-Rechtsspr. 25, 556; E. 5, 397; K. E. 2436; — dagegen Binding, Strafrecht I. 826 a. 7.

5) Hälschner I. 546; v. Liszt aaO.; Lammasch 52; v. Lilienthal aaO., 54; Merkel, H. H. II. 225; Oppenhoff aaO., n. 2; Goltammer, Materialien I. 71; Koffka 88.

6) Lammasch 59; v. Lilienthal aaO.; v. Liszt aaO.; E. 5, 397; R. 6, 484; K. E. 1187; rücksichtlich der Gewerbmässigkeit E. 4, 390; E. 5, 369; ebenso Koffka 88 rücksichtlich der Gewohnheitsmässigkeit R. 4, 113. — A. M. Binding, Strafrecht I. 249 a. 2; 552 a. 15; derselbe, Grundr. § 190 (II. 263); rücksichtlich der Gewohnheitsmässigkeit Frank, § 302 d (426); Stenglein, NG. aaO.

7) Lammasch 52; K. E. 1131.

gebung und der Rechtsverwaltung erhöhte Bedeutung verleiht. Als Ausfluss einer fortwirkenden verbrecherischen Lebens- und Willensrichtung ist das gewerbs- und gewohnheitsmässige Verbrechen für die Gesellschaft besonders schädlich und bedrohlich. Dem Rechnung tragend lenkt der Gesetzgeber sein Augenmerk von der verbrecherischen Einzelhandlung auf den verbrecherischen Betrieb hin und schafft für dessen strafrechtliche Würdigung ausserordentliche Grundsätze. Er macht der Rechtsverwaltung zur Pflicht, im gegebenen Fall mit erhöhter Aufmerksamkeit die ganze Fülle verbrecherischer Einzelhandlungen in ihrem Zusammenhang möglichst lückenlos zu erheben und in dem von ihm aufgestellten weiten Strafraum nach jeder Richtung hin voller individueller Würdigung entgegenzuführen. Oder, wie Ortolan sagt¹⁾: „Il arrive, en effet, quelquesfois, par exception, que le législateur n'a pas voulu frapper pénalement un fait isolé, mais qu'il a attendu, pour y voir un délit, la réunion d'un certain nombre de faits du même genre dénotant chez l'agent une habitude vicieuse, et faisant naître des lors un intérêt de répression pour la société. Tels sont, chez nous, les délits de se livrer habituellement à l'usure ... Ces sortes de délits se nomment délits collectifs...²⁾“

Aus diesem Gesichtspunkt kann die herrschende Lehre³⁾ von den Kollektivdelikten mit allen ihren Konsequenzen auch für den gewerbs- und gewohnheitsmässigen Wucher nicht abgelehnt werden.⁴⁾ Sie trägt auch dem Ausdruck des Gesetzes Rechnung, das durch das Wort: „Betreiben“ in nicht misszuverstehender Weise auf die juristische Einheit etwa vorliegender Akte des gewerbs- und gewohnheitsmässigen Handelns hinweist.⁵⁾ In der Tat bilden auch nach der Praxis des Reichsgerichts alle gewerbs- und gewohnheitsmässig verübten wuchermässigen Einzelhandlungen, gleichviel ob sie als einzelne Handlung strafbar oder straflos sind, ein Kollektivdelikt, dessen Wesen darin besteht, dass diese Einzelhandlungen, weil sie Ergebnis der gleichen Lebensrichtung sind, zu einer Einheit zusammenfliessen.⁶⁾

1) Ortolan, droit pénal I. 335.

2) Vgl. Wachenfeld, Theorie der Verbrechenkonkurrenz 91 ff.

3) v. Liszt, § 55 (241); Olshausen, § 260 n. 8 (II. 991); Hälschner I. 547 f; Binding, Strafrecht 552; Binding, Grundr. I. 110 („künstlich geschaffene fortgesetzte Verbrechen“); Frank, § 74 n. V 5 a (136); Lammasch 52 („in gewissem Sinne eine Zusammenfassung . . .“); Finger I. 220; Merkel 263; Merkel, H. H. III. 749; Meyer, § 61 (431); Goldammer, Materialien I. 71; Hefter, Goldammers Archiv I. 311; — dagegen v. Lilienthal, Kollektivdel. insb. 112; Dochow, Zur Lehre usw. 80 ff; John, Goldammers Archiv IX. 510; Schütze, in Z. III. 57 ff; Janka-Kallina 152.

4) Ebenso: Stonglein, NG. § 302 d n. 4 (I. 521); mit besondrem Nachdruck: Koffka 82 ff; Fuld 31; Henle 126; Kahn 40; Barre 35; Friedmann 114.

5) Olshausen aaO.; Koffka aaO.

6) Frank aaO.; Liszt aaO.

Aber nicht in dem Zusammenfluss der einzelnen selbständig strafbaren und noch ungetilgten Handlungen liegt der Tatbestand des verbrecherischen „Gesamtuns“, sondern es bildet vielmehr der ganze verbrecherische Betrieb in seiner Totalerscheinung einen Gesamtatbestand, aus dem sich der Einzelfall nicht ausscheiden lässt.

Folge dieser Auffassung ist, dass ein über gewohnheits- oder gewerbsmässiges Wuchern, — gleichgültig, ob es sich um Sach-, oder gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Kreditwucher handelt — gefälltes, rechtskräftig-verurteilendes Erkenntnis sämtliche, den Charakter der Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit an sich tragenden Wucherbegehungen — der gleichen Art — tilgt, die sich bis zur Urteilsfällung ereignet haben, ob sie nun dem Richter bekannt waren und von ihm in Rücksicht gezogen wurden oder nicht.¹⁾ Nachträglich bekannt gewordene Fälle, die sich in dem der Verurteilung vorangegangenen Zeitraum zugetragen haben, können nicht mehr Gegenstand der Strafverfolgung bilden, da sie schon durch das ihnen nachgefolgte Urteil betroffen und konsumiert worden sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die dem Urteil vorausgegangenen wucherischen Einzelhandlungen an demselben oder an verschiedenen Orten zur Ausführung gelangt sind, weil eben das deliktische Gesamtun des Täters, unabhängig von dem Ort der Begangenschaft, bereits volle richterliche Würdigung gefunden haben muss.²⁾

Deshalb ist der Richter ebenso berechtigt, wie verpflichtet, auch in der Anklageschrift und (nach deutschem Recht überdies) im Eröffnungsbeschluss nicht erwähnte Handlungen, die den Charakter der Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit an sich tragen (nach österreichischem Recht, selbst wenn dazu der Ankläger keine Anregung gibt), zum Gegenstand der Verhandlung und Urteilsfindung zu machen. Und es kann dagegen auch prozessrechtlich kein Bedenken erhoben werden, da nach österreichischem Recht (§ 267 StPO.) die in der Anklageschrift, nach deutschem Recht (§§ 263 u. 505 StPO.) die im Eröffnungsbeschluss bezeichnete Tat Gegenstand der Urteilsfindung bildet, diese aber beim gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Wucher sämtliche Handlungen in sich begreift, in denen die gewerbs- oder gewohnheitsmässige Tätigkeit des Beschuldigten gefunden werden kann.³⁾

Von diesen Grundsätzen ist auch bei freisprechenden Erkenntnissen nicht abzugehen.⁴⁾ Erfolgt die Freisprechung von der Anklage wegen gewerbsmässigen Wuchers, dann kann unter Zugrundelegung von Wucher-

1) G. M. Vgl. insb. Olshausen, § 260 n. 8 (II. 991); v. Liszt aaO.; Stenglein, NG. § 302 d n. 4 (I. 521); Koffka 89; Fuld 32; Henle 126; Barre 32; Kahn 40; R. S. 134; E. 24, 243; R. 3, 739; E. S. 32; E. 11, 211; E. 23, 7; E. 24, 419; — dagegen v. Lilienthal, Kollektivdel. 64.

2) R. 24, 243. 3) R. S. 134; E. 7. 32. 4) E. 26, 299; E. 24, 419.

fällen, die sich in der Zeit vor Fällung des freisprechenden Erkenntnisses ereignet haben, allein eine Verurteilung des Freigesprochenen wegen gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Wuchers nicht erfolgen. Soweit, aber auch nicht weiter können die Konsequenzen gehen, die sich aus der Natur des Kollektivdelikts ergeben. Keineswegs hat das Reichsgericht, wie Olshausen¹⁾ annimmt, aus praktischen Gründen inkonsequent geurteilt, wenn es die Verfolgung eines in einem Vorprozess wegen gewerbsmässigen Jagdvergehens Angeklagten, aber nur wegen eines Falls nichtgewerbsmässigen Jagens Verurteilten, wegen in der Zeit vor der Aburteilung begangener Jagdvergehen mit der Einschränkung für zulässig erklärt, dass die neuhervorgekommenen Fälle nur als strafbare Einzelhandlungen in Betracht kommen können. Das Urteil, das den Angeklagten von der ihm zur Last gelegten gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Verübung eines Delikts freispricht, stellt in Abrede, dass die Voraussetzungen des Kollektivdelikts gegeben sind, und löst damit eben das Band, das sämtliche deliktischen Einzelhandlungen verbunden hatte. Diese erlangen durch ein solches Urteil ihre Selbständigkeit wieder. Und nun werden von den Einzelhandlungen durch den übrigen Teil des Urteils nur jene betroffen, die nach der ihnen wiedergegebenen Selbständigkeit auch einzeln der Aburteilung unterzogen und getilgt worden sind; alle übrigen im Urteil nicht berücksichtigten Fälle können in der Folge zwar für sich allein ein Kollektivdelikt nicht bilden, jederzeit aber als ungetilgte selbständige deliktische Handlungen der strafgerichtlichen Aburteilung unterzogen werden. Es kann somit der Grundsatz: ne bis in idem nur der Verfolgung des Täters wegen der bereits abgeurteilten Einzelfälle und wegen des gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Handelns, sofern dieses auf die ausschliesslich dem Urteil vorausgegangene Wuchertätigkeit bezug hat, hinderlich sein. Aber schon einem Einzelfall aus der Zeit nach Fällung des Urteils kann in Würdigung der Vergangenheit der Charakter der Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit zugesprochen werden.

Wucher- und Nachwucherfälle können einheitlich ein Kollektivdelikt bilden. Die mögliche Qualifikation einzelner oder aller zur Anklage stehenden wucher- und nachwucherlichen Einzelhandlungen nach § 302c RStG. bzw. §§ 2 u. 3 ö. WG. kann nur bei der Strafzumessung in Betracht kommen. Dagegen bilden Fälle sach- und kreditwucherischer Ausbeutung nicht ein Kollektivdelikt. Dies ergibt sich daraus, dass im § 302d RStG. durch den Hinweis auf die „§§ 302a bis d“ ausdrücklich hervorgehoben wird, welche Art „Wuchers“ hier ausschliesslich gemeint ist.²⁾ Daher wird gegebenen-

1) Olshausen, § 260 n. 8 (II. 991).

2) Olshausen, § 302 d n. 2 (II. 1167); Koffka 90; — A. M. Fuld 30.

falls der Sachwucher des § 302e RStG. in reale Konkurrenz mit Wucherfällen nach den §§ 302a bis c und selbst nach § 302d RStG. treten können. Im übrigen können sach- oder kreditwucherische Einzelhandlungen wechselseitig sehr wohl als Erkenntnisquelle zum Nachweis der Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit benützt werden.

III. Aus der Natur der Strafschärfungsgründe ergibt sich auch der Einfluss, den sie auf die Strafbarkeit des Anstifters und Gehilfen (§§ 47—50 RStG.) bzw. der Mitschuldigen und Teilnehmer (§ 5 StG.) ausüben.

1. Die objektiven Strafschärfungsgründe des § 302b RStG. bzw. § 2 ö. WG. finden auch auf die Qualifikation der Handlungen der genannten Beteiligten Anwendung, sofern sich die begangene Haupttat mit deren Vorsatz deckt.¹⁾

2. Da die Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit aus der Persönlichkeit des Täters emanierende Momente sind, haben auf sie die Vorschriften über sog. „persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse“ des deutschen Rechts (§ 50 RStG.)²⁾ Anwendung. Daraus folgt, dass nach deutschem Recht (§ 50 RStG.) dieser Strafschärfungsgrund auf den Teilnehmer nur dann Anwendung finden kann, wenn dieser auch selbst gewerbs- oder gewohnheitsmässig handelt.³⁾ Anders nach österreichischem Recht. Hier ist der gewerbs- oder gewohnheitsmässige Betrieb nicht als subjektiv persönliches Verhältnis anzusehen, das nach der Analogie des § 5 StG. dem Mitschuldigen oder Teilnehmer nicht zuzurechnen wäre,⁴⁾ wie etwa die wiederholte Verurteilung nach § 3 WG.⁵⁾ Das Betriebsmässige der Begehung verleiht hier vielmehr dem objektiven Charakter des Delikts eine erhöhte soziale Bedeutung, welche die Mitschuld und Teilnahme an dem so qualifizierten Delikt voll dem § 5 Abs. 1 StG. unterwirft und der Täterschaft in jeder Beziehung gleichstellt.⁶⁾ Nach österreichischem Recht wird das gewerbs- oder gewohnheitsmässige Betreiben des Wuchers seitens des Täters jedesmal auch dem Mitschuldigen oder Teilnehmer strafschärfend zuzurechnen sein, wenn die begangene Haupttat sich mit dessen Vorsatz deckt.

Die Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit als Tatbestandsmoment des § 302e RStG. fällt den Teilnehmern stets zur Last.⁷⁾

1) v. Liszt, § 51 (225ff); Olshausen, § 48 n. 27 (I. 163), § 49 n. 27 (I. 192); Frank, § 48 n V. (76), § 49 n. III. (78); Herbst, § 5 n. 7 (I. 78); Finger I. 209.

2) S. S. 311 a. 4.

3) v. Liszt aaO.; Olshausen, § 50 n. 4, If., § 260 n. 4; Koffka 89; E. 26, 3; — dagegen Stenglein, NG. § 302 d n. 5 (I. 521).

4) A. M. Finger aaO.

5) Herbst, § 5 n. 10 (I. 79); Finger aaO.

6) Vgl. Herbst, § 5 n. 7. 7) Vgl. v. Liszt, § 53 (234f.).

IV. Die einzelnen Strafraumen sind nachstehends festgesetzt:

1. Auf Kreditwucher (§§ 302 a—d RStG.; §§ 1—4 WG.):

a. Einfacher Wucher und Nachwucher nach §§ 302 a—c; § 1 WG.):

aa. Nach deutschem Recht: Gefängnis bis zu 6 Monaten und zugleich Geldstrafe bis zu 3000 M., Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach Ermessen. Indes kann diese gemäss § 32 RStG. nur unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, dass die Strafe mindestens auf 3 Monate Gefängnis lautet.

bb. Nach österreichischem Recht: Strenger Arrest in der Dauer von einem bis zu drei Monaten und zugleich Geldstrafe von 200—1000 K. Im Fall der Uneinbringlichkeit der verhängten Geldstrafe ist kraft ausdrücklicher Bestimmung des § 5 WG. auf Arrest in der Art zu erkennen, dass je 20 K. durch einen Tag Arrest ersetzt werden. 1) Überdies treten bei Verurteilung wegen Wuchers stets die an die Verurteilung wegen Übertretung des Betrugs geknüpften Ehrenfolgen 2) ein (§ 6 WG.).

b. Qualifizierter Wucher und Nachwucher nach § 302 b RStG.; § 2 WG.:

aa. Nach deutschem Recht: Gefängnis bis zu einem Jahr und zugleich Geldstrafe bis zu 6000 M. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach Ermessen, indes unter der bei 1 a, aa genannten Voraussetzung.

bb. Nach österreichischem Recht: Strenger Arrest von 3 bis zu 6 Monaten und zugleich Geldstrafe von 1000—2000 K. Abschaffung 3) nach Ermessen. Ehrenfolgen wie bei 1 a, bb.

c. Qualifizierter Wucher und Nachwucher nach § 3 WG.: Strenger Arrest von 3 Monaten bis zu einem Jahr 4) und zugleich

1) Im Hinblick auf § 260 StG. und die M. V. vom 11. Febr. 1855, Nr. 30, RGB., die bestimmt, dass für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, da wo das Gesetz nicht etwas besonderes vorschreibt, für je 5 Gulden auf je einen Tag Arrest zu erkennen ist, glaubte die Kommission des Herrenhauses (V. R. 9. Session, Beil. Nr. 133) diesen höheren Berechnungsschlüssel festsetzen zu müssen, „da nicht verkannt werden kann, dass der Gesetzentwurf Geldstrafen in einer bis jetzt dem österr. Strafgesetz fremden Höhe bestimmt, und die Umwandlung derselben in Freiheitsstrafen nach dieser Regel, wenn dieselben zu dem bemessenen schweren Arrest zugerechnet werden, doch zu weit führen dürfte.“

2) S. Lammasch 46ff; Finger I. 296ff; Herbst, § 26 (I. 108ff.).

3) S. Finger I. 285 f.

4) Hier wurde ein höheres Maximalausmass der Strafe als im § 2, nicht aber auch ein höheres Minimalausmass festgesetzt, um den Richter sowohl für die Fälle, wenn keiner der im § 2 festgesetzten Erschwerungsumstände eintritt, als auch für die Fälle, wenn ausser der wiederholten Verurteilung auch noch ein oder mehrere der im § 2 erwähnten Erschwerungsumstände vorhanden sind, die gerechte Bemessung der Strafe zu ermöglichen. Bericht der H. H. Komm. aaO.

Geldstrafe von 1000—4000 K. Abschaffung nach Ermessen. Ehrenfolgen wie bei 1 a, bb.

d. Qualifizierter Wucher und Nachwucher nach § 302d RStG., § 4 WG.:

aa. Nach deutschem Recht: Gefängnis nicht unter 3 Monaten (also bis zu 5 Jahren, § 16 RStG.) und zugleich Geldstrafe von 150 bis 15 000 M. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bindend vorgeschrieben. Der § 32 RStG. findet rücksichtlich des Täters, da die Strafe ohnedies mindestens 3 Monate beträgt, nicht Anwendung, dagegen wohl rücksichtlich des der gewerbs- und gewohnheitsmässigen Beihilfe am Vergehen nach § 302d RStG. schuldig gesprochenen Gehilfen, wenn dessen Strafe im Sinne des § 49 RStG. unter 3 Monaten Gefängnis bemessen wird.¹⁾

bb. Nach österreichischem Recht: Strenger Arrest von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und zugleich Geldstrafe von 2000—6000 K. Abschaffung obligatorisch. Ehrenfolgen wie bei 1 a, bb.

2. Auf Sachwucher (§ 302e RStG.).

Die Strafe ist die gleiche wie auf gewerbs- oder gewohnheitsmässigen Kreditwucher (1 d, aa).²⁾

1) E. 19, 203.

2) In den übrigen Wucherrechten (vgl. S. 215 a. 1) bilden die angeführten Strafschärfungsgründe meist auch Strafschärfungs- oder Straferhöhungsmomente. Indes sind in einzelnen Zinstaxgesetzen die Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit (Belgien, Frankreich, Monaco) oder die Verschleierung (Luzern, Schaffhausen) Tatbestandsmerkmale. Im einzelnen ist hervorzuheben:

I. Strafschärfungs- oder Straferhöhungsgründe sind:

a. die Gewerbs-, Geschäfts-, oder Gewohnheitsmässigkeit in: Aargau (3 a), Appenzell (135), Baselland (51), Bern (256 b), Finnland, Freiburg (429, „habitude, lorsqu'il existera 3 cas d'usure dument constatés“), Luzern (109), Norwegen (296), Oberwalden (94), Russland (2), Thurgau (3), Ungarn (2, „geschäftsmässig“), Wallis (314 c), Zürich (181 c) — vgl. den schweiz. Entw. von 1903 (Art. 92, § 2: „gewerbsmässig“).

b. die Wucherverschleierung in: Aargau (3 c, „wenn Scheinangebote gemacht, oder Scheinverträge abgeschlossen, oder andre Handlungen unternommen werden, welche die wirkliche Natur des Geschäfts verschleiern“), Bern (236, „allgemein“), Norwegen (296, „sofern das Rechtsgeschäft in einer auf die Verdeckung seines eigentlichen Wesens berechneten Form eingegangen ist“), Russland (II. u. V. Verdeckung), Thurgau (3, wie Aargau), Wallis (314 c, à dissimuler au moyen de conventions ou de titres simulés les avantages usuraires . . .“), Zürich (181 c, der Abschluss von Scheinverträgen, die Errichtung von den richtigen Sachverhalt verschleiern oder entstellenden Urkunden, anderweitige Handlungen, die über die Natur des Geschäfts täuschen sollen).

c. die Wechselmässigkeit des Leistungsversprechens in: Aargau (3 d), Bern (236 a), Thurgau (3 d), Ungarn (2), Zürich (181 c).

d. die wiederholte Verurteilung wegen Wuchers in: Basel (152 a), Russland (II u. V), Ungarn (2); — vgl. den schweiz. Entw. von 1903 (Art. 92 § 2, „wenn zurzeit, als er sich des Wuchers schuldig machte, noch nicht drei Jahre abgelaufen

VI. Kapitel.

§ 30. Ergebnisse: Das Wucherdelikt als Ganzes.

I. Im Licht der bisherigen Darstellung ist das Wuchervergehen des geltenden deutschen und österreichischen Rechts Verletzungsdelikt. Objekt des verbrecherischen Angriffs ist das Vermögen. Der Wucher setzt Beschädigung des Vermögens voraus. Eine solche liegt bereits vor, wenn wucherische Vorteile versprochen werden: das

waren, seit er wegen Wuchers, Hehlerei, Betruges oder Erpressung eine Freiheitsstrafe erstanden hatte“).

e. der Rückfall in: Frankreich N. v. 1850, St. Gallen (2), Norwegen (296), Oberwalden (24 HG.; 91 PStG.), Schaffhausen (230), Solothurn (6).

f. die Persönlichkeit des Wucherers als Gewerbsmann (gewerbsm. Pfandleiher, Feilhalter, Gelddarleiher) in: Bern (230 b), Norwegen (296), Solothurn (9), Thurgau (3), Zürich (181c).

g. die öffentliche Vertrauensstellung des Wucherers in: Aargau (3b), Bern (236 b), Luzern (109), Thurgau (3), Wallis (314), Zürich (181c).

h. die eidliche oder ehrenwörtliche Versicherung und sonstige Beteuerungen in: Ungarn (2), Norwegen (296).

i. auch schon die einfache Beurkundung des Leistungsversprechens in: Norwegen.

k. wenn der Wucherer die Not des Geschädigten selbst herbeigeführt hat: Aargau (3c), Wallis (314c).

l. der bedeutende wucherische Vorteil oder die auffallende wucherische Absicht: Baselland (51), Zürich (181c).

II. Die Hauptstrafen auf Wucher und Nachwucher sind in:

a. Aargau: Geld bis zu 5000 Fr. oder zuchtpoliz. Gefängnis bis zu 2 Jahren. Die Geld- und Freiheitsstrafe kann kumuliert werden.

b. Appenzell: Geld bis zu 1000 Fr. oder Haft.

c. Basel: Geld oder Gefängnis bis zu 1 Jahr. — Qual. W.: Gefängnis oder Zuchthaus bis zu 3 Jahren.

d. Baselland: Konfiskation von $\frac{1}{4}$ des Kapitals. — Qual. W.: Konfiskation des ganzen Kapitals, überdies Einsperrung oder Gefängnis von 14 Tagen bis zu einem Jahr und Geldstrafe von 50—500 Fr.

e. Bern: Gefängnis bis zu 60 Tagen oder Korrekthaus bis zu 6 Jahren und zugleich Geld bis zu 5000 Fr. Bei Gewerbs- und Gewohnheitsmässigkeit Korrekthaus nicht unter 4 Monaten und zugleich Geld 500—15000 Fr.

f. Chile: Zwangsaufenthalt II am Lande im Mindest- und Mittelmaass und Geldstrafe von 100—1000 Pesos.

g. Frankreich: Arrest von 6 Tagen bis zu 6 Wochen. Im Falle mitunterlaufener Prellereien: Gefängnis von 1 bis zu 5 Jahren und Geld von 50—5000 Fr.

h. Freiburg: Geld von 50—1000 Fr. oder Gefängnis von nicht mehr als 3 Monaten.

i. St. Gallen: Geld von 50—2000 Fr. oder auch Gefängnis bis zu einem Jahr. Bei Rückfall ist die Freiheitsstrafe obligatorisch.

k. Glarus: Geld, womit in schweren Fällen Gefängnis verbunden werden kann.

l. Luzern: Geld von 50—100 Fr. und Gefängnis ev. Arbeitshaus von 2 Monaten bis zu 1 Jahr.

Leistungsversprechen hat Vermögenswert.¹⁾ Angriffsobjekt kann jeder Bestandteil des realen Vermögens sein, jeder individuelle Realisierungswert der Wirtschaftseinheit, also mit v. Liszt²⁾ jeder Bestandteil des Vermögens als Inbegriff geldwerter Güter.

Der Wucher ist Vermögensbeschädigung in Bereicherungsabsicht, das ist in der Absicht über ein Mehr von individuellen Realisierungswerten zu verfügen, mag nun die Verfügungsgewalt eine dauernde sein durch definitive Einverleibung des Mehr in das eigene Vermögen, oder eine bloss augenblickliche bei der Zuweisung des Mehr an einen Dritten.

Auch der Betrug³⁾ und die Erpressung⁴⁾ sind ihrem innersten

m. Neuenburg: Geld bis zu 500 Fr. und Gefängnis bis zu 6 Monaten.

n. Norwegen: Geld; Qual.-W.: Geld oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Im Falle der Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit unter Umständen Gefängnis bis zu 1 Jahr.

o. Oberwalden: Geld bis 25 %, unter Umständen bis 50 % des Kapitals an den Staat und Gefängnis bis 50 % des Kapitals an den Beschädigten, überdies ev. Geldbusse bis 500 Fr. und Freiheitsstrafe von 2 Monaten bis zu 1 Jahr.

p. Russland: Arrest von 1—3 Monaten; bei Rückfall: Kerker von 1—6 Monaten. Bei Verschleierung und Gewerbsmässigkeit: Kerker von 2 Monaten bis zu 1 Jahr 4 Monate und nach Ermessen Geld bis zu 300 Rubel; bei Rückfall in die letztere Qualifikation oder bei betrügerlichem Gebahren: Verschickung nach Sibirien oder Korrekthaus. Besondere Strafen für Bankhalter und -funktionäre.

q. Schaffhausen: Geld bis zum zehnfachen des beabsichtigten oder bezogenen Gewinns. Bei Rückfall: Gefängnis bis zu 1 Jahr.

r. Solothurn: Geld bis zu 1000 Fr. Bei Rückfall: doppelte Geldbusse und Gefängnis bis zu 3 Monaten.

s. Thurgau: Geld vom 5- bis zum 20fachen der Übervorteilung und in schwereren Fällen Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren.

t. Wallis: Geld von 50—500 Fr. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten. Qual.-Wucher: Geld bis zu 2000 Fr. und Gefängnis nicht über 2 Jahre.

u. Zürich: Geld bis zu 5000 Fr. und Gefängnis. In schweren Fällen Arbeitshaus bis zu 3 Jahren.

v. Der Schweiz. Entwurf von 1903: Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter 6 Monaten. Im Fall der Qualifikation (s. oben I. a und d) Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Überdies kann mit der Freiheitsstrafe eine Geldbusse bis zu 30 000 Fr. verbunden werden, die mindestens das Fünffache des übermässigen Vorteils zu betragen hat.

III. Einige Wucherrechte sehen die Publikation des verurteilenden Erkenntnisses vor: So Luzern (109), Oberwalden (94), Solothurn (6).

1) S. S. 229 ff., 251 ff. Vgl. Kohler, Einführung i. d. Rechtsw. § 88 (164); A. M. Finger II. 231.

2) v. Liszt, § 175 (421 ff., 423).

3) Betrug im technischen Sinne des § 263 RStG., der Betrug nach § 197 ö. StG. nur als gewinnsüchtiges Vermögensdelikt gedacht. Vgl. Wächter, Strafrecht 457; Lammasch 75; v. Liszt, § 139 ff. (468 ff.); Frank, § 263 n. 1 (255). Vgl. Merkel, Betrug 136 ff., 174 ff., 195, 206 ff.; Meyer, § 94 (576), § 95 (578 ff.).

4) Die Erpressung im Sinne der geschichtlichen Entwicklung — der *concessio* der gemeinrechtlichen Praxis, — gedacht ihrem innersten Wesen nach als Vermögens-

Wesen nach: Vermögensbeschädigung in Bereicherungsabsicht. Die Gesetzgebungen haben diesen Standpunkt aber nicht festgehalten. Nach österreichischem Recht sind Betrug und Erpressung formale Delikte, die sich nur durch das Mittel ihrer Verübung, nicht aber durch das verletzte Rechtsgut charakterisieren. Nach deutschem Recht ist wohl der Betrug Vermögensbeschädigung in Bereicherungsabsicht, doch sieht bei der Erpressung das geltende Recht von dem Erfordernis der Vermögensbeschädigung ab. Bringt man jedoch zweckgenauerer Vergleichung, diese beiden Delikte mit dem Wucher auf gleichen Nenner, das ist: betrachtet man den Betrug und die Erpressung aus demselben Gesichtswinkel wie den Wucher, nämlich in ihrer möglichen Erscheinung als Vermögensbeschädigungsdelikte aus Bereicherungsabsicht, zu welchem Vorgang auch der Umstand berechtigt, dass dadurch keineswegs die Begriffe des Betrugs und der Erpressung erweitert werden, so kommt hervor, dass zwischen den drei Verbrechen: Betrug, Erpressung und Wucher ein Unterschied lediglich in der Verschiedenheit der Angriffsmittel besteht.

Der Betrug als Vermögensdelikt bedient sich der arglistigen Täuschung und führt in Bereicherungsabsicht eine Vermögensbeschädigung herbei. Der Schaden des Betrogenen entspringt unmittelbar seinem eigenen Verhalten, doch ist dieses von dem Betrüger vorsätzlich und zwar durch Erregung oder Bestärkung eines Irrtums veranlasst worden. Die Erpressung, als Vermögensdelikt, bedient sich der widerrechtlichen Nötigung in derselben Absicht und mit dem gleichen Erfolg. Auch hier entspringt der Schaden des Beschädigten unmittelbar aus seinem eigenen Verhalten, doch ist ihm hier dieses Verhalten durch Drohung oder Gewalt abgenötigt worden. Der Wucher benutzt bloss die bereits bestehende Situation des andern, dessen Notlage, Leichtsinne oder Unerfahrenheit und bringt gleichfalls in derselben Absicht den gleichen Erfolg hervor. Auch hier ist die eigene Tätigkeit des Beschädigten nächste Ursache des Schadens, allein auch hier ist das Verhalten des Beschädigten nicht unbeeinflusst. Der in Notlage Befindliche ist in der Situation des Genötigtseins, der Unerfahrene in der Situation des Getäuschtseins, der Leichtsinne endlich mehr oder weniger in der Situation beider infolge Selbsttäuschung und Selbstnötigung. Allerdings hat der Wucherer diese Situationen weder durch arglistige Täuschung, noch durch Nötigung hervorgebracht und sodann benutzt, er hat indes die vorgefundene Situation zu seiner Bereicherung benutzt und dadurch die Vermögensbeschädigung herbeigeführt.

Gemeinschaftlich mit dem Betrug und der Erpressung ist dem Wucher überdies, dass er sich gegen alle Vermögensrechte richtet

beschädigung in Bereicherungsabsicht herbeigeführt durch widerrechtliche Nötigung. Wächter aaO., 362; v. Liszt, § 141 (475); Meyer, § 96 (588ff.).

und die Formen des vermögensrechtlichen Verkehrs missbraucht. Deshalb gebührt ihm mit dem Betrug und der Erpressung unter den strafbaren Handlungen, die sich gegen Vermögensrechte richten, gleichgeordnete Einreihung an erster Stelle. Sein Platz ist zwischen dem Betrug und der Erpressung.¹⁾

Bildlich könnten der Betrug und die Erpressung als zwei aufeinanderfolgende, ausgesprochen verschiedene Farben eines Spektrums dargestellt werden, deren ineinanderfließende Übergangsfärbung den Wucher versinnbildlichen würde. Zunächst dem Betrug läge das Ausbeuten der Unerfahrenheit und zwischen den beiden jene fließende Grenze, wo noch eigene Unerfahrenheit einem mehr oder minder zurückhaltenden Täuschungsgefahren des Vertragsgegners entgegenkommt.

Versuch einer graphischen Darstellung der Grenz-

Vermögens-									
Unwirtschaft-									
Irrige Annahmen									
Betrug.		Wucher (der Vermögensschaden ist auffällig)				se circumvenire (der Vermögensschaden ist nicht übermäßig)			Unbedenkliche oder geringfügige Übervorteilung
		Unerfahrenheit		Leichtsinn		non licet (der Vertragsgegnert ist un- aufmerksam)	naturaliter licet		
10.	9.	8.	7.	6.	5.	4.	3.	2.	1.
listige Vor- stel- lungen	Be- stär- kung des Irr- tums	Grenz- gebiet: Durch Nach- hilfe des Ver- trags- gegners auf- recht erhal- tene Uner- fahrenheit	Ver- standes- schwäche	Unver- sichert- heit	Leicht- sinn aus unbe- grün- detem wirt- schaft- lichem Opti- mismus (Selbst- täu- schung)	Grenz- gebiet event.: Zivil- un- recht; kaum ein Über- mass an Ver- mö- gens- vor- teilen	mo- ralisch be- denk- liche Ge- schäfte	markt- mo- ralisch zu- lässige Ge- schäfte	1. Selbstlose und nichtwirtschaft- liche Geschäfte — Geschäfte, die nur bei genauester Berechnung einen Verlust ergeben — Geschäfte, wo kleine Verluste auf Marktpreis- schwankungen oder zufällig mit- spielende Ereignisse zurückzuführen sind

An das Ausbeuten der Unerfahrenheit schlosse sich beständig nuancierend das Ausbeuten des Leichtsinns an, letzter vorerst in der Erscheinung als Selbsttäuschung, die dem wirtschaftlichen Optimismus eigen ist; daran wieder jenes breite Band nicht-strafbaren egoistischen Verhaltens,

1) Vgl. Kohler, Einführung in die Rechtsw. 1902, § 88 (165); Wachenfeld in Holtzendorff-Kohler II. 306; Meyer, § 94 (575ff.).

wo Unüberlegtheit einerseits aus wirtschaftlicher Unaufmerksamkeit oder andererseits aus dem Bestreben, rasch dringende Bedürfnisse zu befriedigen, die dem wirtschaftlichen Verkehr eigenen egoistischen Motive des Kontrahenten abschwächt und unbedeutendere Vermögensschäden aufkommen lässt. Von der Mitte dieses breiten Bandes stecken das Zivilrecht und dann die Moral, unter Rücksichtnahme auf die den Verkehrsregeln entrückte Domäne selbstloser oder nichtwirtschaftlicher rechtsgeschäftlicher Motive,¹⁾ nach rechts und links die Grenzen des „naturaliter licere se circumvenire“²⁾ ab. Von da an nach der Erpressungsseite hin ansteigend läge der Unüberlegtheit aus subjektiv gefühlter Intensität des zu befriedigenden Bedürfnisses am nächsten, sich stets verstärkend, das Herrschaftsgebiet jenes Leichtsinns, der trotz

gebiete zwischen Betrug, Wucher und Erpressung:

schaden

lichkeit

Dringlichkeit									
se circumvenire (der Vermögensschaden ist nicht übermässig)		Wucher (der Vermögensschaden ist auffällig)				Erpressung.			
natura- liter licet	non licet (der Vertragsgegner hat ein Übermass an Bedürfnis)	Leichtsinn		Notlage					
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
markt- moralisch zulässige Geschäfte	moralisch bedenk- liche Ge- schäfte	Grenz- gebiet event.: Zivilun- recht; kaum ein Übermass an Ver- mögens- vorteilen	Leicht- sinn aus unbegrün- detem Übermass an Be- dürfnis (Selbst- nötigung)	Eingebil- dete Not- lage	wahre Notlage	Grenz- gebiet: durch drohende Haltung des Gegners gestei- gerte Not- lage	Drohung	Gewalt	

wirtschaftlicher Erwägungen gleichsam sich selbst nützend, bloss subjektiv als zwingend empfundene Bedürfnisse befriedigen will.³⁾ Und nun in der gleichen Richtung, in geradem Verhältnis zur steigenden Intensität des Bedürfnisses und dessen objektiver wirtschaftlicher Berechtigung fortschreitend, käme das Gebiet der Notlage, das nach

1) S. S. 257. 2) S. S. 171 a. 2. 3) S. S. 292 ff., 294 ff.

Mass der Bedrohlichkeit, der Ausschliesslichkeit der Hilfe vom Vertragsgegner und dessen Verhalten in jenes Gebiet hinüberreicht, wo Drohung und Gewalt dem Bezungenen die Richtung seiner Betätigung genau vorschreiben.

Damit erscheint die Abgrenzung zwischen dem Wucher und dem Betrug einerseits und dem Wucher und der Erpressung andererseits angedeutet: Der Betrug beginnt, wo die selbsttätige Unerfahrenheit vom Vertragsgegner bestärkt und durch arglistige Täuschung unterstützt wird,¹⁾ die Erpressung hebt an, wo die selbsttätige Notlage durch drohendes Eingreifen des Vertragsgegners verschärft wird. Deshalb ist Idealkonkurrenz zwischen Betrug oder Erpressung einer- und Wucher andererseits undenkbar.²⁾ Nach der Seite der unstrafbaren Ausbeutung hin bildet bloss das Erfordernis eines gewissen Übermasses an Ausbeutungsvorteilen die fliessende Grenze. Die obige graphische Darstellung soll diesen Gedanken versinnlichen. Er könnte indes auch in einem System konzentrischer Kreise bildlichen Ausdruck finden.

Aus dem Gesichtspunkt der Verursachung des rechtswidrigen Erfolgs ist der Kausalzusammenhang zwischen dem Tun des Täters und der erfolgten Vermögensbeschädigung beim Betrug und der Erpressung durch das vorsatzlose Tun des Betrogenen oder Gezwungenen vermittelt; diese Vorsatzlosigkeit liegt in der Person des Betrogenen vor: wegen mangelnden Bewusstseins der verursachenden Bedeutung des eigenen Tuns; beim Gezwungenen: wegen der Unmöglichkeit, den widerstrebenden eignen Willen zu betätigen. Hier wie dort ist das Tun des Beschädigten im Hinblick auf den rechtswidrigen Erfolg Teilnahmslosigkeit. Auf dem weiten Gebiet, das zwischen dem Betrug und der Erpressung liegt, auf der Domäne des Wuchers ist das Tun des Beschädigten ebenfalls teilnahmslos in diesem Sinne. Dieses Tun hat seinen Grund in einem gleichgearteten Unbewusstsein oder in einer gleichgearteten Unfreiheit oder in einem Zustand, der die Elemente dieser beiden Zustände in sich vereinigt. Dieses Tun ist vom Gesetzgeber mit Recht als unfreies und vorsatzloses Tun des Beschädigten angesehen worden, das wie beim Betrug und der Erpressung den Kausalzusammenhang zwischen dem Tun des Wucherers und der Vermögensbeschädigung ohne Unterbrechung zu vermitteln vermag.³⁾

II. Der Wucher ist seiner innersten Natur nach⁴⁾ erst vollendet, wenn die Vermögensbeschädigung, die den Endpunkt der

1) Vgl. Merkel, Betrug 136ff., 174ff; Kohler aaO.

2) A. M. rücksichtlich der Erpressung Olshausen, § 302 a n. 15 a (II. 1165); Koffka 40.

3) v. Liszt, § 29 (127ff.), § 142 II. 1 (478), § 53 V. 1 (233), doch kann darin nicht eine Einschränkung der Grundsätze über die Teilnahme erblickt werden.

4) Wächter, Strafrecht 199; Berner 137; E. 32, 146.

objektiven Richtung des Verbrechens bildet, im Sinne einer realen Wertübertragung eingetreten ist, also: wenn das Sichgewährenlassen wucherischer Vorteile stattgefunden hat. Vollendet im juristischen Sinne ist aber der Wucher schon mit dem Moment des Sichversprechenlassens wucherischer Vorteile, der Vermögensdisposition seitens des Bewucherten.¹⁾ Dies entspricht auch dem gesetzlichen Tatbestand. Darum ist strafbarer Versuch des Wuchers unmöglich. Diese für das deutsche Recht im Hinblick auf § 43 Abs. 2 RStG. unpraktische Frage kann für das österreichische Recht (§ 239 StG.) Bedeutung gewinnen. Jedenfalls ist daran festzuhalten, dass als „zur wirklichen Ausübung führende Handlungen“ (§ 8 StG.) das blosse Herumfeilschen und Präparieren des Schuldners vor dem beabsichtigten Abschluss des wucherischen Geschäfts nicht angesehen werden können, weil das wohl nicht Handlungen sind, die ihrem objektiven Charakter nach unzweideutige Konsequenz der Ernstlichkeit und Entschiedenheit des Vorsatzes zur Ausführung des Wuchers sind.²⁾

III. Wichtiger als die Frage der Vollendung ist die Feststellung, in welchem Zeitpunkt der Wucher als begangen zu erachten ist, weil der Zeitpunkt der Begangenschaft den Anfangspunkt der Verjährung bezeichnet.

Zweifellos ist der Wucher in dem Moment als begangen anzusehen, in dem das Sichgewährenlassen der wucherischen Vorteile ohne erweisliches³⁾ vorheriges Leistungsversprechen — nach österreichischem Recht bei der Gewährung oder Verlängerung von Kredit — erfolgt. Fraglich ist der Zeitpunkt der Begangenschaft lediglich in den Fällen, wo dem Leistungsgeschäft ein nachweisbares Leistungsversprechen vorausgegangen ist, weil das Gesetz ausdrücklich bereits das Sichversprechenlassen wucherischer Vorteile mit Strafe bedroht.

Diese Frage beantwortet sich aus der Natur des sogenannten Wuchers als Dauerdelikt.⁴⁾ Ist dem Leistungsgeschäft ein Leistungsversprechen nachweisbar vorausgegangen, so ist offenbar, dass der Wucher schon im Moment der Entgegennahme des Leistungsversprechens begangen ist. Die Begehung dauert indes fort und zwar, solange Willensbetätigungen des Wucherers auf den Enderfolg des Sichgewährenlassens hinzielen.⁵⁾ Sie findet ihr Ende, wenn diese Willensbetätigungen aufhören, weil entweder die Begehung durch Erfüllung des Leistungsversprechens ihren natürlichen Abschluss findet,⁶⁾ oder weil der Täter auf die Erfüllung aus dem Leistungsversprechen aus irgend welchem Grund nicht besteht oder dringt.

1) S. S. 230ff. 2) S. Lammasch 33f. 3) S. S. 239f. 4) S. S. 231ff.
 5) S. S. 234ff. Vgl. E. 9, 152, 155.
 6) E. 32, 143, 146. Vgl. Olshausen, § 67 n. 11 (I. 311).

Als Willensbetätigungen, die die Wucherhandlung perpetuieren, weil sie das durch das wucherische Versprechen begründete rechtswidrige Rechtsverhältnis aufrecht erhalten, sind alle Handlungen anzusehen, die von der Wuchererseite auf zukünftige Realisierung der Obligation beim Verpflichteten gerichtet sind. Als solche müssen gelten: Stundungen,¹⁾ gerichtliche und aussergerichtliche Geltendmachung,²⁾ die Entgegennahme von Abschlags-, Raten- und Zinszahlungen und die Veräusserung der wucherischen Forderung an Dritte.

Erfolgt gelegentlich der Stundung der Forderung überdies ein neuerlicher Ausbeutungsakt, dann hat eine und dieselbe Willensbetätigung einerseits die ursprüngliche Wucherhandlung perpetuiert, andererseits einen neuen wucherischen Tatbestand gesetzt; es tritt die fortdauernde frühere, mit der soeben begonnenen, neuen Wucherhandlung in sogenannte gleichartige Idealkonkurrenz.³⁾ Darauf, dass die erste Wucherhandlung als begrifflich früher vollendet angesehen werden kann, kommt es nicht an, weil das zweimal dem Wuchergesetz unterfallende Tun gelegentlich der wucherischen Stundung ein einheitliches war.⁴⁾

Die Nutzanwendung dieser Erkenntnis für die Beantwortung der Frage nach dem Anfangspunkt der Verjährungszeit ergibt, dass — was übrigens unbestritten ist — die Verjährung mit dem Moment des Sichgewährenlassens der wucherischen Vorteile, ferner dass in Fällen, wo bloss ein Sichversprechenlassen solcher vorliegt, die Verjährung wohl mit dem Moment dieses Begehungsaktes beginnt, aber nur dann, wenn der Täter dem Sichversprechenlassen nicht weitere Begehungsakte folgen liess, weil dergestalt die Wucherhandlung als fortdauernd anzusehen ist und noch immerfort verübt wird. Jede Handlung auf der Wuchererseite, die auf Realisierung der Obligation beim Verpflichteten hinzielt, ist ein solcher Begehungsakt. Der letzte Begehungsakt bezeichnet den Anfangspunkt der Verjährungszeit.

Diese Anschauung ist in der Natur des Dauerdelikts gegründet: „Es handelt sich um Verjährung des Verfolgungsrechts, und die Verjährung beginnt also in dem Augenblick der Entstehung des Verfolgungsrechts, somit in dem Augenblick, wo die Handlung in das

1) Vgl. Stenglein, NG., § 302a n. 14 (I. 517); — A. M. Hälschner II., 1. 439; v. Lillenthal, H. R. L. II. 1360; Geyer II. 71; Oppenhoff aaO., n. 17 u. Olshausen, § 302a n. 14 (II. 1164), die diesfalls Realkonkurrenz annehmen; anscheinend ebenso Koffka 40, 70. Die E. 5, 390 erledigt nicht diesen Fall, sondern behandelt die wucherische Stundung eines bisher nicht wucherischen Leistungsverprechens.

2) S. S. 300 f.

3) Dagegen G. M., die Realkonkurrenz annimmt. S. oben a. 1; vgl. indes Rüd.-Stenglein n. 14.

4) E. 35, 147, 149; vgl. auch Olshausen, § 73 n. 21 c (I. 339).

Versuchsstadium tritt. Jeder weitere verbrecherische Akt begründet eine Ausdehnung des Verfolgungsrechts auch auf ihn und so geht es weiter bis zum Abbruch der verbrecherischen Tätigkeit.¹⁾ Dabei ist nicht etwa an eine Unterbrechung der Verjährungszeit²⁾ oder etwa daran zu denken, dass rücksichtlich der einzelnen Begehungsakte besondere Verjährungsfristen laufen.³⁾ Nur wenn gelegentlich einer Stundung eine neue Ausbeutungshandlung stattfindet, also ein neuer Wuchertatbestand konkurrierend hinzutritt, kommt rücksichtlich der letzteren Wucherhandlung eine neue, unabhängig von der Verjährungszeit der früheren Wucherhandlung laufende, Verjährungsfrist in Betracht.

Die gemeine Meinung⁴⁾ stimmt in ihren Ergebnissen insofern mit der obigen Anschauung überein, als sie geneigt ist, auch das dem Sichversprechenlassen nachgefolgte Sichgewährenlassen der versprochenen Vermögensvorteile in Rücksicht zu ziehen und bei so geartetem Wucher den Beginn der Verjährungszeit mit der letzten Annahme der Vorteilsgewährung anzusetzen. Dabei wird sie von der Erwägung getragen, es müsse die etwaige Annahme des Laufs der Verjährungszeit vom Moment des Sichversprechenlassens angefangen zur widersinnigen Konsequenz führen, dass auf Grund dieses Berechnungsmodus die wucherischen Vorteile nach Ablauf der Frist straflos eingehoben werden könnten.

Zwecks Begründung ihrer Anschauung muss die gemeine Meinung sich bequemen, den Wucher als fortgesetztes Delikt zu konstruieren. Dabei beachtet sie nicht, dass ein fortgesetztes Delikt nur dann vorliegt, wenn jede der Fortsetzungshandlungen den Wuchertatbestand für sich voll erfüllt,⁵⁾ und dass dies keineswegs bei dem blossen Sichgewährenlassen wucherischer Vorteile ohne neuerliche Ausbeutung zutrifft. Nun kann in der auf blosser Realisierung der wucherischen Forderung abzielenden Willensbetätigung des Wucherers

1) So Binding, § 108 (I. 200) allgemein über die Dauerdelikte. Grundsätzlich ebenso: v. Liszt, § 77 (296); Lammasch 157; Hälschner I. 693; Merkel 245; Berner 321; Finger I. 315; Mayer, § 45 (326); Schütze 209; Olshausen, I. § 67 n. 14 a (I. 306); Frank, § 67 n. II. 3 (121); E. 9, 23; E. 22, 161.

2) So Meisner 23.

3) In den Ergebnissen übereinstimmend: K. E. 107 (Generaladvokat: Schrott, Verteidiger: Geller). S. daselbst auch die Begründung der Ansicht unter Rücksichtnahme auf das Wucher-Ges. von 1803, das Hof. Dekr. von 1825, J. G. S. 2039 und das Wucher-Ges. von 1866. Dazu Glaser, Kleine Schrift, I^o. 220. Vgl. auch K. E. 1071 und 1047. — S. dagegen Geller, Zentr.-Bl. V. 648ff.

4) Hälschner II. 1. 438; Finger II. 232; Olshausen, § 302 a n. 16 (II. 1165); Oppenhoff n. 16; Stenglein, NG., § 302 a n. 14 (I. 517); v. Schwarze 10; Koffka 10; Fuld 26; Friedmann 103; E. 32, 143.

5) S. S. 233f.

der Tatbestand eines fortgesetzten Delikts schon gar nicht erblickt werden. Dies mag auch der Grund sein, weshalb die gemeine Meinung den dem Sichversprechenlassen nachgefolgten Willensbetätigungen des Gläubigers, ausgenommen die schliessliche Entgegennahme der wucherischen Vorteile, keine Bedeutung beimessen kann.

Und darin wohl zeigt die Konstruktion des Wuchers als fortgesetztes Delikt ihre schwächste Seite. Vermeidet sie in missverständlicher Auffassung des Wesens fortgesetzter Delikte zwar, dass nach Ablauf der Verjährungszeit, angefangen vom Zeitpunkt des Sichversprechenlassens, der Wucherer ungescheut die wucherischen Vorteile einzuziehen vermag, so muss sie doch zulassen, dass der Wucherer nach dieser Frist die Forderung straflos veräussere und auf diesem Umweg die Früchte der Straftat unbeanständet geniesse. Es würde da schlimmstenfalls die Strafbarkeit auf einen andern abgewälzt werden, aber auch nur dann, wenn diesem die Kenntnis der wucherischen Provenienz der zedierten Forderung erweislich bekannt war; anders könnte dieser Zessionar ebenso wie der Wucherer ungescheut das wucherische Leistungsversprechen geltend machen oder veräussern.

Sicher spricht die Tatsache, dass die Geltendmachung und Veräusserung seitens des Nachwucherers strafbar ist, auch nicht wenig dafür, dass dieselben Willensbetätigungen, wenn sie vom Wucherer selbst ausgehen, nicht bedeutungslos sein können. Damit soll indes keineswegs gesagt sein, dass die einschlägige auf den Nachwucherer bezug habende Gesetzesstelle bei der Behandlung des Wucherers unmittelbar herangezogen werden könne. Eine solche Anschauung¹⁾ wäre abwegig.

Das Reichsgericht²⁾ schränkt den Standpunkt der gemeinen Meinung, den es sich im übrigen aneignet, anscheinend auch noch dahin ein, dass es den Anfangspunkt der Verjährung nur dann bis zum Moment des Sichgewährenlassens vorschiebt, wenn die Umstände so liegen, „dass die beim Sichversprechenlassen angewandte Ausbeute der Notlage in ihrer Beeinflussung der Willensfreiheit des Bewucherten in dem Mass fort- und nachwirkt, dass der Druck, den die Notlage und die Ausnutzung derselben seitens des Wucherers auf seine Entschliessung ausübte, auch die Gewährung der wucherischen Vorteile herbeiführt.“ Aus der allgemein gehaltenen Überschrift der betreffenden Entscheidung muss geschlossen werden, dass das Reichsgericht diese Auffassung nicht nur auf den Fall der Ausbeutung der

1) Vgl. Olshausen 5. Aufl., § 302 a n. 2 (II. 1146); E. 4, 109; K. E. 880.

2) E. 32, 143, 146 (Kommt bei dem Vergehen des § 302 a StGB., begangen durch „Sich-versprechen-lassen“ wucherischer Vermögensvorteile, dem nachmaligen Gewähren der letzteren eine Bedeutung für die Frage zu, wann die Verjährung der Strafverfolgung beginnt?). Vgl. auch Olshausen, § 302 a n. 14 (II. 1165) und Frank, § 302 a n. VI (425).

Notlage beschränkt, sondern auf alle Ausbeutungsmodalitäten verallgemeinern möchte.

Allein diese Einschränkung ist für keinen Fall begründet. Für die Modalitäten der Ausbeutung der Unerfahrenheit und des Leichtsinns kann sie kaum praktische Bedeutung haben, weil regelmässig eben nur Leichtsinns oder Unerfahrenheit die Bezahlung einer juristisch nichtigen Forderung bewirken kann. Auch bei der Notlage wird dies zumeist zutreffen. Übrigens, wenn die wirtschaftliche Notlage in ihrer Beeinflussung der Willensfreiheit in dem Mass fort- und nachwirkt, dass derselbe Druck auch die Gewährung der wucherischen Vorteile herbeiführt, dann bedarf es überhaupt nicht der Konstruktion eines fortgesetzten Delikts, um die Verjährungszeit vom Augenblick des Sichgewährenlassens anzusetzen, dann liegt eben — mindestens nach deutschem Recht — eine neue, selbständige wucherische Ausbeutung vor, weil „mit bezug“ auf das seinerzeitige Wuchergeschäft unter neuerlicher Ausbeutung wucherische Vorteile entgegengenommen worden sind.

Aber noch mehr. Der Umstand, dass der Wucherer in einem gegebenen Zeitpunkt die wirtschaftliche Schwäche jemandes zu einem wucherischen Sichversprechenlassen ausgebeutet hatte, kann dadurch, dass der Einfluss derselben Verhältnisse in der Folge aufhörte, und erst hernach das Leistungsgeschäft erfolgte, nicht ungeschehen gemacht werden. Gerade dieser Umstand äussert dauernde Wirkungen ebenso für den Bewucherten, wie für den Wucherer.

Wenn ersterer in diesem Fall leistet, so ist dies bloss Nachwirkung des Drucks der früheren Verhältnisse. Hätte er jetzt abzuschliessen, so liesse er sich nicht ausbeuten, ausser er ist leichtsinnig, und dann läge eben eine neue Ausbeutung vor. Es geht aber auch nicht an, die Erfüllung des Leistungsversprechens seinerseits etwa als reinen Liberalitätsakt aufzufassen. Niemals ist die Erfüllung eines Leistungsversprechens, selbst wenn dieses juristisch vernichtet werden kann, reiner Liberalitätsakt, umsomehr als es mannigfaltige Ansichten, Verhältnisse und Motive gibt, die jemanden ohne entferntesten Schenkungsgedanken davon abhalten können, die Vernichtung der wucherischen Forderung bei Gericht anzustreben.

Von der Wuchererseite betrachtet, verliert die Ausbeutungshandlung wegen nachmalig günstigerer Verhältnisse des Schuldners keineswegs an Rechtswidrigkeit des Charakters. Dieselbe gewinnsüchtige Absicht, die den Wucherer seinerzeit bewog, den Bewucherten durch das Versprechen zu binden, veranlasst ihn jetzt zum Sichgewährenlassen der Vorteile. Die Verhältnisse des Bewucherten haben sich verändert, der Wucherer ist derselbe geblieben. Auch ein scheinbarer Liberalitätsakt seitens des Bewucherten kann die Vermögensvorteile ihres wucherischen

Charakters nicht entkleiden: der Kausalzusammenhang zwischen dem Sichgewährenlassen und der seinerzeitigen Ausbeutung ist nicht wegzuleugnen, am wenigsten aber, wenn der Wucherer in der Zwischenzeit auf Erfüllung des Leistungsversprechens drängte. Die entgegengesetzte Ansicht verleiht dem Wucherer nicht nur ein Privileg zu ungescheuter Nutzniessung vorausgegangener Ausbeutung unter dem Deckmantel verjährter Strafverfolgung für den Fall wirklicher günstiger Veränderungen im Vermögen des Schuldners, sondern auch dort, wo dies nicht zutrifft, die Möglichkeit der Ausflucht, dass er beim nachgefolgten Sichgewährenlassen der Meinung war, es haben inzwischen sich die Vermögensverhältnisse des Schuldners gebessert.

IV. Nach österreichischem Recht (§ 531 StG.) ist die Verjährung überdies auch noch an weitere Voraussetzungen gebunden: Der Täter darf aus dem Vergehen keinen Nutzen mehr in den Händen haben, er muss, soweit es die Natur der strafbaren Handlungen zugibt, nach Kräften (§ 229 lit. b. StG.) Erstattung geleistet, er darf endlich in der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen, noch eine Übertretung begangen haben. Alle diese Bedingungen fallen gerade beim Wucher besonders ins Gewicht.

Es ergibt sich daraus, dass der Wucherer aus dem Wuchergeschäft selbst keinerlei Vorteil in den Händen haben dürfe, dass er noch vor Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens nach Kräften im Sinne § 1324 BGB. nach der materiellen Seite hin „volle Genugtuung“ — und nicht bloss „eigentliche Schadloshaltung“ — geleistet haben müsse, und schliesslich, dass der Eintritt der Verjährung durch Verübung einer strafbaren Handlung während des Fristenlaufs der Verjährung selbst dann gehindert werde, wenn diese strafbare Handlung für sich verjährt ist. ¹⁾

Die Praxis des Kassationshofes hat indes, „wohl unter dem Einfluss der aus der deutschen Doktrin übernommenen Anschauung,“ ²⁾ dass die weiteren Bedingungen der Verjährung etwas dem Wesen der Verjährung fremdes seien, zu einer einschränkenden Auslegung des Gesetzes gegriffen und dadurch die Schärfe dieser Bedingungen abgeschwächt. Sie fordert nur Beseitigung des durch die strafbare Handlung zugefügten unmittelbaren Vermögensschadens, erklärt die Wiedererstattung vor Fällung des Urteils für ausreichend und nimmt an, dass durch eine dem Anklagedelikt nachgefolgte, selbst aber bereits verjäherte strafbare Handlung der Eintritt der Verjährung nicht gehindert werde. ³⁾

1) Lammasch 15f; Finger I. 317 ff.

2) Lammasch aaO.

3) Lammasch aaO.; Herbst, § 531 n. 4 (II. 275 ff.); K. E. 558, 498, 525, 949, 1695, dann die bei Finger aaO., a. 290—293 angeführten Entscheidungen.

Speziell in Wucherrechtssachen hält die Rechtsprechung des Kassationshofs unentwegt an dieser einschränkenden Gesetzesauslegung fest, gegen die aus kriminalpolitischen Gründen wohl wenig einzuwenden wäre. Dagegen vermag man sich die Auffassung des Kassationshofs über den Umfang der verjährungsbedingenden Erstattungspflicht kaum anzueignen.

Nach der Anschauung dieses obersten Gerichts soll, sofern es sich um gewährte Vermögensvorteile handelt, der § 7 WG. (tätige Reue) für die Beantwortung der Frage nach dem Umfang der Erstattungspflicht massgebend sein. Es hat das bezogene Übermass samt den gesetzlichen Zinsen vom Tag des Bezugs an zurückgestellt, das Übermass selbst aber derart festgestellt zu werden, dass das vom Kreditgeber und Kreditnehmer gegenseitig geleistete samt gesetzlichen Zinsen vom Tag der Leistung in Anschlag zu bringen sei (Analogie aus § 8 WG.).¹⁾

Diese Anschauung kann nicht richtig sein. Soll der Wucherer keinen Nutzen mehr in den Händen haben, so muss es genügen, wenn er den Überschuss an individuellen Realisierungswerten, der ihm durch das Wuchergeschäft zugekommen ist, ausfolgt. Hätte der Wucherer, der 18% nahm, vom Wuchergeschäft abgesehen, anderweitig 10% an Nutzen vom Kapital erwerben können, so ist sein Nutzen 8% und nicht 18% weniger den gesetzlichen Zinsen von 5%. Andererseits besteht der Schaden des Bewucherten in dem Verlust an individuellen Realisierungswerten, den er durch das Wuchergeschäft erlitten hat. Es beträgt somit in dem angezogenen Fall, wenn der Schuldner vom dargeliehenen Kapital einen Nutzen von 12% zu ziehen vermochte, sein Verlust im Moment des Abschlusses 6% und nicht 13%.

Die Ansicht des Kassationshofs stellt sich entschieden mit dem Wesen des Wucherdelikts nach § 1 WG. in Widerspruch. Sie bedeutet einen Rückfall in das Zinstaxprinzip, wobei nicht etwa der übliche Zinsfuß, also das, was der Gläubiger für die Kapitalnutzung jederzeit anderweitig hätte bekommen können und der Schuldner hätte zahlen müssen, als fiktiver Preis angenommen wird, sondern ganz unbegründeterweise der gesetzliche Zinsfuß.

Allerdings ist dadurch die Übereinstimmung mit dem § 8 WG. hergestellt worden; fraglich bleibt indes, ob dies auch einen Zweck hat. Der § 8 WG. enthält Spezialbestimmungen, die der Strafrichter anzuwenden hat, wenn er ein Geschäft als wucherisch bereits erkannt und im Ganzen für nichtig erklärt hat. Diese Bestimmungen sind eine Konsequenz der Anschauung, dass die Vernichtung nicht etwa nur auf das bedungene oder bezogene Übermass beschränkt ist, sondern dass sie das

1) K. E. 1616 (vgl. auch K. E. 454).

ganze Geschäft erfasst, dadurch die Wiederversetzung der Dinge in den früheren Stand notwendig wird, und ebenso Billigkeits- wie rechtspolitische Gründe den Gesetzgeber veranlasst haben, einmal den von den Leistenden entbehrten Nutzen der gegenseitigen Leistungen nicht unberücksichtigt zu lassen, zum andern für die Bewertung dieses Nutzens einen für beide Teile gleichen Masstab zu suchen und im gesetzlichen Zinsfuß zu finden.¹⁾ Allein das sind singuläre Bestimmungen, die, ganz abgesehen davon, dass sie wirtschaftlich ungerechtfertigt sind und eines pönalen Elements nicht ganz entbehren, keineswegs auf Rechtshandlungen angewendet werden dürfen, die vorläufig mindestens mit einer Aburteilung nichts zu schaffen haben und als ungezwungene Erstattung aus tätiger Reue oder aus der Absicht heraus, durch Gutmachung des wirklichen Schadens der Verjährung teilhaftig zu werden, nur den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen haben.

Für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht spricht auch der Bericht²⁾ der vereinigten juridischen und volkswirtschaftlichen Kommission des Herrenhauses, dessen schon in diesem Zusammenhang Erwähnung zu tun ist. Die vom Abgeordnetenhaus beschlossene Fassung der Vorschrift betreffend die tätige Reue (§ 4) lautete: „Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Täter, bevor der öffentliche Ankläger oder das Strafgericht von der Tat Kenntnis erlangt, den gesetzwidrigen Vorgang behebt und den etwa zugefügten Schaden durch Erstattung des bezogenen Übermasses gut macht.“ Zu dieser Bestimmung bemerkt der genannte Kommissionsbericht: „Im § 7 (früher § 4) wurde der Ausdruck: den etwa zugefügten Schaden weggelassen, da die Rückerstattung des bezogenen Übermasses mit Gutmachung des Schadens nicht gleichbedeutend ist, und bestimmt, dass das bezogene Übermass samt gesetzlichen Zinsen vom Tag des Bezugs an zurückzuerstatten sei. Da es sich hier nicht, wie im § 8, um eine vom Richter auszusprechende Nichtigkeitserklärung des ganzen Geschäfts handeln kann, da es ferner nicht in der Macht des Kreditgebers liegt, den Kreditnehmer zum Abschluss eines neuen Vertrags oder zur Abrechnung oder Rückzahlung einer noch nicht fälligen Schuld zu zwingen, so war es auch nicht wohl tunlich, hier dieselben Regeln wie im § 8 festzusetzen, sondern musste dem Kreditgeber, welcher wucherische Geschäfte macht, überlassen werden, so viel von der Forderung nachzulassen oder so viel zurückzuerstatten, dass von einem Übermass seiner Bezüge nicht die Rede sein kann, und er nicht mehr zu besorgen hat, dass der Strafrichter gegen ihn einschreiten werde.“

1) Vgl. den Ber. der Komm. des H. H. zu § 8 Abs. 2. Beilage 139 V. R. H. H. 9. Session und auch die Motive der Reg.-Vorl., Beilage 33 § 2, A. II. 9. Session. 2) Komm.-Ber. aaO. zu § 7.

Es müssen also für den Umfang der verjährungsbedingenden Erstattungspflicht andre Umstände massgebend sein. Aus dem Begriff der Erstattung und der ratio iuris, die zur Verjährung eine möglichst weitgehende, obschon nach Kräften bemessene Wiederherstellung des gesetzlich zulässigen Zustands erheischt, geht hervor, dass auf der Seite des Täters zwar nicht tätige Reue im Sinne des § 187 StG., aber doch das Bestreben zur Ausgleichung der Rechtsverletzung mindestens in Beziehung auf das Vermögen vorliegen müsse. Es muss die vom Bewucherten durch Verlust individueller Realisierungswerte erlittene Vermögensbeschädigung behoben werden, und dies kann nur so geschehen, dass die erlittene Vermögenseinbusse durch Zuführen von Werten seitens des Täters ausgeglichen wird. Diese Voraussetzung erfüllen ein Verzicht oder der Erlass der Erstattung von seiten des Beschädigten nicht, umsomehr als dies Akte sind, die keinerlei Betätigung des Täters aufweisen.¹⁾

Dagegen muss es genügen, wenn der Wucherer auf irgend eine Weise dem Vermögen des Bewucherten die entzogenen Realisierungswerte zukommen lässt. Es ist hinreichend, wenn er auf eine ihm gegen den Bewucherten zustehende Forderung verzichtet. Auch kompensationsweise Erstattung reicht aus. Ferner wirkt der Erlag des entfallenden Geldbetrages zu Gericht im Sinne § 1425 BGB. ebenso befreiend; indes muss dieser Erlag so geschehen sein, dass sich der Bewucherte ohneweiters schadlos halten kann. Es genügt somit nicht ein bedingungsweiser Erlag in dem Sinne, dass die Ausfolgung an den Beschädigten nur dann zu erfolgen habe, wenn, von der Verjährung abgesehen, ein verurteilendes Erkenntnis zu gewärtigen wäre, da die Erstattung spätestens vor Fällung des Urteils auch wirklich erfolgt sein muss.

Erscheinen mehrere Personen bewuchert, so muss für jede einzelne Person ein bestimmter Ersatzbetrag erlegt sein; namentlich geht es nicht an, dass ein Pauschalbetrag für sämtliche Bewucherten bei Gericht hinterlegt wird, weil so keinem der Bewucherten die Möglichkeit geboten wird, sich ohneweiters schadlos zu halten.²⁾

Dem vom Kassationshof aufgestellten Satz, dass für den Fall, als der Strafrichter unter Anwendung des § 8 WG. ausspricht, er sei nicht in der Lage, den Schadensbetrag ziffermässig zu bestimmen, eine allfällige Schadensgutmachung im Sinne der „Erstattung“ nicht angenommen werden könne³⁾, kann nicht beigestimmt werden. Jede Verurteilung wegen Wuchers setzt mindestens eine approximative Feststellung des Übermasses an Vorteilen voraus. Die ziffermässige Erhebung des Übermasses kann nur dann unterbleiben und dem Zivil-

1) K. E. 2463.

2) K. E. 1616.

3) K. E. 1071.

richter überlassen werden, wenn schon die approximative Schätzung zweifellos ergibt, dass das Tatbestandsmerkmal der Masslosigkeit dieser Vorteile besteht. Wo indes Verjährung vorliegen kann und das Merkmal der Erstattung in Frage kommt, darf sich der Strafrichter der ziffermässigen Feststellung des wucherischen Übermasses keineswegs mit Berufung auf § 8 WG. wegen Unzulänglichkeit der Ergebnisse des Strafverfahrens entschlagen. Hier handelt es sich nicht um den Zivilanspruch des Beschädigten, sondern vielmehr um ein konstitutives Merkmal der Verfolgungsverjährung. Darum dürfen die Ergebnisse des Strafverfahrens in dieser Beziehung nicht unzulänglich sein; der Strafrichter muss hier ebenso sorgfältig vorgehen, wie dies etwa der Zivilrichter täte. Er wird somit das wucherische Übermass auf das genaueste festzustellen und daraufhin die Frage der Wiedererstattung zu prüfen haben.

Sind wucherische Vorteile bloss versprochen worden, besteht also der Nutzen des Kreditgebers darin, dass er den individuellen Realisierungswert der versprochenen Leistung hat, die Beschädigung des Kreditnehmers darin, dass ihn die schädigende Vermögensdisposition bindet, dann kann nur durch vorbehaltlosen Rücktritt von der Forderung, insoweit sie wucherisches Zuviel ist, einerseits jeder Nutzen aus dem Vermögen des Wucherers schwinden, andererseits der Schaden im Vermögen des Bewucherten beseitigt, also: Erstattung geleistet werden.¹⁾ Denn es ist offenbar, dass eine Forderung Vermögenswert hat, dass sie Bereicherung für den Berechtigten und Verlust für den Verpflichteten bedeutet.

Dabei geht es nicht an, mit Geller²⁾ zu argumentieren, dass ein materieller Schaden bei einem wucherischen Leistungsversprechen nicht vorliege, weil gerade das Wuchergesetz die Handhabe bietet, den materiellen Schaden hintanzuhalten. Das wäre eine *petitio principii*. Die Frage muss aus dem Gesichtswinkel des Wucherrechts, also vorläufig ohne die Konsequenzen des Wucherrechts beantwortet werden.

Wer vom Standpunkt des Wuchergesetzes die Wirkungen eines Geschäfts im Vermögen feststellt, kann nicht sagen, dass im Hinblick auf die Bestimmungen des Wuchergesetzes ein Schaden nicht besteht, da doch erst auf Grund der Schadensfeststellung nachträglich die Beseitigung des Schadens erfolgt. Mit gleicher Berechtigung könnte man argumentieren, dass eine Vermögensbeschädigung auch dann nicht vorliegt, wenn sich der Gläubiger wucherische Vorteile hat gewähren lassen, weil die Lücke im Vermögen des Schuldners durch den wuchergesetzlichen Anspruch auf Ersatz der dahingegebenen Vermögensvorteile

1) K. E. 104S u. 660.

2) Geller, Zentr.-Bl. V. 655 ff.

wieder ausgefüllt ist. Und hier kann doch kaum bestritten werden, dass der Gläubiger einen Nutzen in den Händen und der Schuldner einen Vermögensschaden hat.

Bei allen Vermögensbeschädigungsdelikten ist der Schaden eben ein relativer, das ist: ein abgesehen von den Rechtsfolgen der Feststellung des Delikts vorhandener. Das Wuchergesetz strebt die Herstellung des gesetzlich zulässigen Zustands: die Vernichtung der zwischen dem Gläubiger und Schuldner bestehenden Obligation an und bezweckt damit, dass die widerrechtlichen Folgen dieser Obligation aufhören. Soll demnach von Erstattung die Rede sein, so müssen die Folgen dieser Obligation, soweit sie widerrechtlich, also wucherisch sind, vom Gläubiger selbst behoben worden sein. Ehe das Wuchergesetz hinterher in Anwendung kommt, also von dem Wuchergesetz zunächst abgesehen, behält auf wucherische Versprechen angewendet der Satz: *qui actionem habet ad rem persecuendam habere videtur rem ipsam volle Geltung.*

Dagegen ist Geller¹⁾ beizustimmen, dass das Erfordernis der Erstattung nicht die Vernichtung des ganzen wucherischen Grundgeschäfts in sich schliesse, sondern dass es sich bloss auf das wucherische Übermass an Vermögensvorteilen beziehen könne. Der § 8 WG., der dem Strafrichter auferlegt, das Geschäft, wegen dessen die Verurteilung erfolgt, als nichtig zu erklären, berücksichtigt, dass der Richter ausser Stande ist, den Parteien an Stelle der Bedingung, unter denen das Wuchergeschäft abgeschlossen worden ist, andre Bedingungen aufzulegen. Der Richter muss somit das ganze Geschäft vernichten. Anders der Wucherer selbst. Dieser kann im Einverständnis mit dem Bewucherten die Bedingungen bis auf das gesetzlich zulässige Mass herabstimmen. Den gleichen Standpunkt nimmt übrigens auch der Kassationshof ein, was Geller zu übersehen scheint.²⁾

V. Aus der Natur des Wuchers, der durch Sichversprechenlassen wucherischer Vorteile begangen wird und dann fort dauert, erhellt auch das Wesen des Nachwuchers. Bestünde die besondere Bestimmung rücksichtlich des Nachwuchers nicht, so könnte die den Nachwuchertatbestand (§ 1 Abs. 2 WG.; § 302c RStG.) erfüllende Tätigkeit einer Person unter Umständen doch noch strafrechtlich in Betracht kommen. In Erwägung kämen zwei Alternativen. Entweder es erwirbt diese Person die wucherische Forderung nur zum Schein und macht sie dann geltend oder veräussert sie; oder es liegt ein solches Scheingeschäft

1) Geller aaO., 657.

2) K. E. 660 u. 1048. Die letztzitierte Entscheidung ist nicht deutlich. Da hier auch kapitalisierte Wucherzinsen in Frage sind, auf die der Gläubiger nicht verzichtet hat, so konnte von einer Erstattung nicht die Rede sein. Die Gründe des Erkenntnisses haben offenbar bloss den wucherischen Teil der Kapitalsforderung im Auge, ohne diese Einschränkung besonders hervorzuheben. Vgl. auch K. E. 1245.

nicht vor. Im ersten Fall ist dieser Dritte Gehilfe des Wucherers, da er diesen bei der Begehung des Wuchers vorsätzlich unterstützt hat¹⁾; indes, er muss dann die wucherische Forderung auch geltend gemacht oder veräussert haben, da sonst nur strafloser Versuch der Beihilfe vorläge. Im zweiten Fall tritt dieser Dritte vollkommen in die Rolle des Wucherers ein. Er handelt nach erworbener Kenntnis von der bisherigen ausbeuterischen Tätigkeit seines Vormannes *dolos* und in der Regel²⁾ auch in gewinnsüchtiger Absicht. Dennoch müsste er mangels der Nachwuchervorschrift straflos ausgehen, da er die Ausbeutungshandlung nicht selbst verübt hat und nur den vom Wucherer ohne sein Vorwissen geschaffenen Rechtszustand für sich selbst ausnützt.³⁾ Eine Verurteilung wäre also jedenfalls an den Nachweis eines, Komplott oder Beihilfe verschleiern, Scheingeschäfts gebunden gewesen.

Dies in erster Linie will der Gesetzgeber vermeiden. Aus Gründen grösserer Realisierbarkeit des Rechts stellt er, um den Komplottwucher und die Beihilfe um so sicherer zu treffen, die Tätigkeit dritter Personen ohne Rücksicht auf den Nachweis eines Scheinverhältnisses unter Strafe. Dabei trifft er aber, in durchaus berechtigter Ausdehnung des Wucherbegriffs, auch solche Dritte, die zwar ohne vorausgegangenes Einverständnis, jedoch in Kenntnis des Sachverhalts die Forderung erwerben und geltend machen oder veräussern. Mit Rücksicht auf diese Erweiterung des Wucherbegriffs war es vom Gesetzgeber, obschon nicht praktisch, so doch gewiss konsequent, dass er von dem, der in die Rolle des Wucherers tritt, die volle Kenntnis der wucherischen Provenienz der erworbenen Forderung verlangt. Inkonsequent war es aber, als weiteres Tatbestandsmoment auch noch die Geltendmachung und Veräusserung der wucherischen Forderung seitens des Nachwucherers aufzustellen, da doch diese Rechtshandlungen im Grunde genommen hier, so gut wie beim Wucher nur fortdauernde Willensbetätigungen derselben wucherischen Absicht sind. Die Gefahr, dass ein Nachwucherer aus einem Scheinverhältnis, also ein Gehilfe des Hauptwucherers verurteilt werden könnte, obwohl eine Veräusserung oder Geltendmachung noch nicht stattgefunden hat, und seine Tätigkeit somit nur als strafloser Versuch der Beihilfe in Betracht zu kommen hätte, ist nicht denkbar, weil doch gegebenenfalls ein solcher Gehilfe zweifelsohne den Nachweis lebhaft anregen und unterstützen würde, dass nur ein für ihn günstiges Scheinverhältnis vorliege.

Wie dem auch immer sei, die ganze Lösung der Nachwucherfrage kann kaum als glückliche bezeichnet werden. Es hätte in Betracht

1) Vgl. Frank, § 49 n. I (77).

2) S. S. 278 ff. 3) v. Liszt, § 53, IV. (233).

kommen sollen, dass nur in den seltensten Fällen wucherische Forderungen ohne Kenntnis ihrer rechtswidrigen Provenienz erworben werden, und dass übrigens der gutgläubige Zessionar sich im Moment der davon erlangten Kenntnis privatrechtlich noch immer an seinen wucherischen Vormann halten kann. Diese Erwägung hätte dann aber gewiss dem Gedanken Raum geben müssen, dass es aus Gründen der Praktikabilität des Rechts wichtiger ist, vom Dolus im Moment des Erwerbs der wucherischen Forderung abzusehen und schon das dolose Veräussern oder Geltendmachen wucherischer Forderungen unter Strafsanktion zu stellen, als den nur selten gutgläubigen Erwerber in seiner Anspruchsverfolgung gegenüber dem Bewucherten trotz nachgefolgter Kenntnis des wucherischen Sachverhalts dadurch zu unterstützen, dass er ausserhalb des Wuchergesetzes belassen wird.

Begangen wird der Nachwucher nach geltendem Recht erst in dem Moment, wo die wucherische Forderung veräussert oder geltend gemacht wird. Dadurch, dass man die erworbene Forderung in Teilbeträgen veräussert oder geltend macht, wird der Nachwucher nicht zum Dauerdelikt; vielmehr stellen diese Veräusserungen und Geltendmachungen selbständig begangene Delikte vor, die unter einander in gleichartige Realkonkurrenz treten. Wird dieselbe wucherische Forderung in ihrer Gänze oder wird derselbe Teilbetrag der Forderung wiederholt geltend gemacht, dann liegt ein fortgesetztes Delikt vor, wobei jede wiederholte Geltendmachung als Einzelakt aufzufassen ist, der an sich den nachwucherischen Tatbestand erfüllt und somit schon an sich strafbar wäre. Besteht die Geltendmachung der Forderung zunächst darin, dass die wucherische Forderung gestundet wird, so kann im Fall neuerlicher Ausbeutung bei der Stundung der Nachwucher in ungleichartige Realkonkurrenz zu dem eben begangenen Wucher treten.

Daraus ergibt sich der für den Anfangspunkt der Verjährungsfrist massgebende Moment. Die Verjährung beginnt mit dem Augenblick der Geltendmachung und Veräusserung der wucherischen Forderung. Die Geltendmachung oder Veräusserung der wucherischen Forderung in Teilbeträgen ergibt ebensoviele Ausgangspunkte für Verjährungsfristen, die dann neben einander laufen.

Rücksichtlich der für das österreichische Recht in Betracht kommenden weiteren Voraussetzungen der Verjährung gilt in vollem Umfang dasselbe, was vom Wucher gesagt wurde. Namentlich ist auch der Nachwucherer, der möglicherweise gar keinen Nutzen in den Händen hatte, davon nicht enthoben, den durch den Wucher zugefügten Schaden im gleichen Umfang, wie der Wucherer, gutzumachen.¹⁾

1) Geller, Zentr.-Bl. V. 655.

VI. Liegt Gewerbs- oder Gewohnheitsmässigkeit vor, so ist, entsprechend dem Vorgang bei der Feststellung dieses Moments in der Qualifikation des Wuchers als Kollektivdelikt¹⁾, behufs Ermittlung allfälliger Verjährung von den einzelnen strafbaren und noch ungetilgten Wucherfällen jeder für sich allein vorzunehmen. Liegen beim einzelnen Wucherfall sämtliche Voraussetzungen der Verjährung vor, so kann er lediglich als verjährter Fall in Betracht kommen.²⁾ Ist nun seit der letzten Wucherbetätigung die Verjährungszeit voll abgelaufen, so ist die Strafverfolgung rücksichtlich des ganzen Kollektivdelikts verjährt.

Beim Sachwucher, wo die einzelnen rechtsgeschäftlichen Ausbeutungen nicht schlechthin strafbar sind, kann von einer Verjährung dieser überhaupt nicht die Rede sein. Hier kommt es ohnweiters auf den letzten Abschluss der sachwucherischen Tätigkeit an.

VII. Die Verjährungsfrist beträgt nach deutschem Recht fünf Jahre (§ 67 RStG.), nach österreichischem Recht ein Jahr.³⁾

VIII. Das österreichische Recht kennt beim Wucher als Strafaufhebungsgrund: tätige Reue. Die Strafbarkeit erlischt, wenn der Täter, bevor der öffentliche Ankläger oder das Strafgericht von der Tat Kenntnis erlangt, den gesetzwidrigen Vorgang behebt und dem Kreditnehmer das bezogene Übermass samt gesetzlichen Zinsen vom Tag des Bezugs zurückerstattet (§ 7 WG.).

Nach dem Ausschussbericht des Abgeordnetenhauses⁴⁾ geht die Tendenz dieser Bestimmung dahin, „den Parteien bis zum Stadium, in welchem der Staatsanwalt oder das Strafgericht von der Tat Kenntnis erlangt, die Frist zum Ausgleich offen zu lassen und auf diese Weise die Korrektur des Vorgangs an sich selbst zu vollziehen.“

Im einzelnen ist zu beachten:

1. Der öffentliche Ankläger oder das Strafgericht darf die Tat nicht erfahren haben. Darin liegt ein Unterschied vom Diebstahl und der Veruntreuung (§ 187 StG.), wo tätige Reue schon ausgeschlossen ist, wenn eine Obrigkeit schlechthin, also ausser den Gerichten auch sonst irgend eine Behörde oder Person, die mitzuwirken verpflichtet ist, dass Täter strafbarer Handlungen der Bestrafung zugeführt werden, von dem Verschulden des Täters erfährt. Darum wird die Straflosigkeit des Wuchers durch die Kenntnismahme der Tat seitens einer andern Behörde oder Person, als der des Staatsanwalts

1) Wächter, Strafrecht 309, dann in Goltdammers Archiv VIII. 4ff; Binding, Strafrecht I. 836f; vgl. auch Heinze, II. H. II. 617; Rubo 250ff; vgl. S. 315ff; — dagegen G.M.

2) S. S. 312 ff.

3) K. E. 1071.

4) St. Pr. A. H. 9. Session, Beilage 241.

oder Strafgerichts nicht ausgeschlossen. Tätige Reue wird straufhebend wirken, obschon eine mit polizeilicher Gewalt ausgestattete Person oder Behörde (Gemeindeamt, Gendarmerie, städtische Sicherheitsorgane usw.), ja selbst das Zivilgericht als erkennendes Gericht in Streitsachen, als Verlassenschaftsgericht oder Pupillarinstanz von der Tat Kenntnis erlangen.

2. Der Täter muss den gesetzwidrigen Vorgang beheben und Rückerstattung leisten. Auch hier ist zu unterscheiden zwischen bereits gewährten Vermögensvorteilen und solchen, die erst versprochen worden sind.

Die Rückerstattung gewährter Vermögensvorteile umfasst das bezogene Übermass samt gesetzlichen Zinsen vom Tag des Bezugs. Das Übermass bestimmt sich nach Ansicht des Kassationshofs²⁾ aus der Vergleichung des vom Kreditnehmer und Kreditgeber gegenseitig Geleisteten samt den gesetzlichen Zinsen vom Tag der Leistung (§ 8 WG.). Diese Ansicht ist indes, wie bereits früher hervorgehoben wurde³⁾, nicht zu teilen, da als Übermass nur derjenige Vermögensvorteil angesehen werden kann, der sich aus dem Unterschied der individuellen Realisierungswerte der empfangenen und dahingeebenen Leistungen auf der Wuchererseite ergibt.

Wo es sich bloss um versprochene und noch nicht gewährte Vermögensvorteile handelt, muss der gesetzwidrige Vorgang behoben werden. Der Wucherer muss auf das wucherische Übermass pro praeterito verzichten, er muss aber auch pro futuro jedes Übermass an Vermögensvorteilen aufgeben, indem er das betreffende Kreditgeschäft, soweit es den Schuldner zu wucherischem Zuviel verpflichtet, rückgängig macht.⁴⁾

Es muss das ganze Übermass samt gesetzlichen Zinsen zurückerstattet werden. Teilweise Erstattung reicht nicht aus. Die Erstattung kann übrigens durch kompensationsweise Aufrechnung erfolgen. Auch Hinterlegung bei Gericht gemäss § 1425 BGB. genügt, wie überhaupt der gesetzlich geforderten „Zurückerstattung“ jede Massnahme entspricht, die im wirtschaftlichen Erfolg einer faktischen Wiedereinverleibung des entzogenen Übermasses samt den gesetzlichen Zinsen in das beschädigte Vermögen gleichkommt.⁵⁾

1) Finger I. 326; Herbst, § 187 n. 2a (I. 394); K. E. 471; 997; 1135; 962.

2) K. E. 1616 u. 2436. 3) Vgl. S. 233f.

4) Finger aaO.; Geller aaO.

5) Herbst ist im Hinblick auf § 187 (n. 7 [I. 396f.]) der Ansicht, es komme dem Täter auch für den Fall, dass der Beschädigte sich weigert, den ihm vom Täter angebotenen Ersatz anzunehmen, Strafflosigkeit zu, obschon er von dem ihm etwa ganz unbekanntem Mittel der Hinterlegung nach § 1425 BGB. keinen Gebrauch gemacht hat, allerdings aber nur, sofern die angebotene Ersatzleistung wirklich und in jeder Beziehung eine vollständige gewesen ist. „Denn von seiner Seite ist alles

3. Der Täter muss den gesetzlichen Vorgang beheben und Rückerstattung leisten, nicht aber ein dritter für ihn. Hat für ihn ein dritter Rückerstattung geleistet, so dass eine neuerliche Rückersattung unmöglich ist, dann muss mindestens das Verhalten des Täters das Bestreben dartun, dass er den durch die Tat verursachten Schaden gut zu machen gewillt war.¹⁾ Indes kann allenfalls nur er den gesetzwidrigen Vorgang beheben.

Es wäre aber abwegig, daraus zu folgern, dass der Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue auf Mitschuldige und Teilnehmer (§ 5 StG.) keine Anwendung finde. Freilich spricht der § 7 WG. nur vom Täter; allein es kann diese Fassung für sich allein durchaus nicht als massgebend erachtet werden. Auch der § 187 StG. benennt unmittelbar lediglich den Täter und dehnt die Anwendbarkeit der Vorschrift über tätige Reue ausdrücklich nur auf den Fall der Teilnehmung aus. Es gebietet

geschehen, was hierzu gefordert ist; dem Zwecke des Gesetzes, dass der Beschädigte selbst, und zwar durch den Täter selbst zu einer Entschädigung gelange, wurde entsprochen.“ — Gegen diese Auffassung spricht augenscheinlich der Wortlaut des Gesetzes (im § 187 StG., wo vorausgesetzt wird, „dass der Täter aus tätiger Reue den ganzen aus seiner Tat entspringenden Schaden wieder gut macht“, aber auch im § 7 WG.), wo Zurückerstattung gefordert wird. Es ist somit erforderlich, dass der Täter in das Vermögen der Beschädigten tatsächlich Vermögenswerte zurückversetze, die der durch die strafbare Handlung geschaffenen Vermögens-einbusse — nach Mass der Auffassung des Gesetzgebers d. i. dem wucherischen Zuviel samt gesetzlichen Zinsen vom Tage des Bezugs — acquirieren (anscheinend ebenso: Lammasch 96; Finger I. 326; K. E. 1402). Gegen Herbst spricht überdies auch der den Vorschriften über tätige Reue zugrunde liegende Zweckgedanke. Der Zweck dieses Strafaufhebungsgrundes liegt nicht bloss darin, dass der Beschädigte möglichst schnell zur Entschädigung gelange, dass also der strafbare Erfolg ungeschehen gemacht werde. Das Gesetz bezweckt viel mehr. Es geht auf das subjektive Moment des Delikts zurück und erfordert nachfolgende Negation des deliktischen Willensmoments durch Selbsttätigkeit (vgl. § 187 und insb. § 188 lit. a und b StG.; § 7 WG. dann § 168 StG.). Der rein innerliche Vorgang der „Reue“ kann indes nur dann ernstlich sein und äusserlich zum Ausdruck kommen, wenn sich der Schuldige bemüht, den materiellen Erfolg seiner strafbaren Willensbetätigung unter allen Umständen ungeschehen zu machen. Dazu muss er sich jedes erlaubten Mittels bedienen. Anbieten des Ersatzes an den Beschädigten kann darum nicht ausreichen. Will man im Fall der Annahmeverweigerung nicht geradezu der reuigen Tätigkeit des Schuldigen das Aufsuchen eines Rechtsverständigen zumuten, von dem er über die Wirkung der gerichtlichen Hinterlegung (nach § 1425 BGB.) Aufklärung zu erlangen vermochte, so kann man von seiner reuigen Willensbetätigung mindestens verlangen, dass er sich nicht etwa mit dem Anbot der Ersatzleistung begnüge, sondern dass er sonst irgendwie der Annahmeverweigerung entgegenwirke. Kann er sich doch dabei der gewöhnlichsten, vom einfachen Menschenverstand diktierten Mittel — wie etwa Liegenlassen des Ersatzbetrags im Zimmer des Beschädigten, Übersenden des Betrags an diesen durch die Post, Verwendung des Betrags zu dessen Nutzen u. dgl. — bedienen, die alle im wirtschaftlichen Effekt die Ersatzleistung dem Vermögen des Beschädigten zuführen.

1) Herbst aaO., n. 5 (I. 396).

aber dort wie hier der dem Institut der tätigen Reue zugrunde liegende Zweckgedanke die analoge Geltung dieses Strafaufhebungsgrundes im gleichen Mass wie für den Täter, auch für den diesem grundsätzlich (§ 5 StG.) gleichgestellten Mitschuldigen und Teilnehmer. Dabei kann auch seitens eines Mitschuldigen oder Teilnehmers der gesetzwidrige Vorgang, — wo dieser überhaupt wegen noch nicht abgeschlossener Möglichkeit wucherischer Ausbeutung in Betracht kommen muss, — unabhängig vom Täter, obschon nicht rechtlich, so doch mindestens in seinem wirtschaftlichen Erfolg behoben werden.

Sachregister.

(Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.)

- Abgeurteilte Wucherfälle 312, 314f.
Absoluter Wucher 247.
Abzahlungsgeschäfte 190 a. 4.
Abzüge 253, 306; s. auch Wucher am
Kapital und Verschleierung.
Actio redhibitoria 60.
— quanti minoris 60.
Aedilen 60 ff.
Aequalitas dati et accepti 70, 86,
89, 93, 95, 95.
Aequivalent 236, 240, 242 ff., 271.
Aequitas s. aequalitas.
Agent 302.
Agroberechnung 275.
Alkoholgenuss 295.
Angelsachsen 124 a. 1.
Anmeldung im Konkurs (als Geltend-
machung) 300.
Annona 61 ff.
Anstifter 302, 318.
Antichrese 76.
Anweisungen (kaufmännische) 236, 306.
Anwendungsgebiet (räumliches)
222 ff.; (zeitliches) 224 ff.
ArbeitsEinstellung 125.
Arbeitswucher s. Lohnwucher.
Argentinien 215 a. 1 (221).
Aristoteles 29 a. 1, 69.
Arrêt 96 a. 3.
Athen 30 a. 1.
Aufhebung des Vertrages 242.
Aufkauf (Verbot) 63 ff., 89 f., 123, 126 f.,
131.
Ausbeutung (Begriff) 296.
Auslegungsregeln 239.
Auslieferung 224.
Ausnahmen vom Zinsverbot 77 ff.;
s. auch Kaufmann.
Aval 242 a. 7.
Bacon 134.
Baden (Bad. StG. v. 1845) 156, 163, 171.
Baiern (StG. v. 1813) 159, 162, 168, 191.
Baldus 69.
Bandenwucher s. Komplottwucher.
Banken 245 a. 5, 283, 295, 302.
Bankier- und Geldwechslerge-
schäfte 260.
Bartolus 69.
Barwucher s. Sachwucher.
Bauernbewucherung 58 a. 5, 173 ff.
182 ff., 186, 206 ff., 207 a. 1, 210.
Becher, Joh. Joachim, 161.
Begründung des Kreditverhält-
nisses 242, 278.
Belgien 161 a. 1 (162), 215 a. 1 (218),
240 a. 1, 242 a. 3, 261 a. 1, 286 a. 3,
289 a. 7 (290), 320 a. 2.
Bentham 143.
Bereicherungsabsicht 296, 301 f., 322.
Bestärkung des Irrtums 324.
— des Kreditgeschäfts 242.
Beteurungen 308, 320 a. 2 (321).
Betrug (Abgrenzung vom Wucher) 322 ff.
Bevollmächtigung 245, 291, 302.
Beweismittel (Erlangung eines) 277.
Bezold 134.
BGB. f. d. d. R. 171 a. 2 (172), 212 ff.
Biancowedchsel (Einlösung) 243 a. 4.
Borgkauf 76, 251, 252 a. 6, 306.
Bornitz 164.
Börsengeschäfte 260.
Bosnien u. die Herzogowina 168 a. 1.
Boxhorn 134.
Braun 151.
Brasilien 161 a. 1 (162), 174 a. 6, 115 a. 1
(220).
Brandenburg 152 a. 3, 166 a. 1.
Braunschweig (StG. v. 1840) 158.

- Bremen 162.
 Breslauer Landrecht 100 a. 9.
 Bulgarien 215 a. 1 (220).
 Bürgerschaft 242, 277.

 Canada 215 a. 1 (221).
 Caesar 52.
 Calvin 133f.
 Cambrier 124 a. 1.
 Caorcini 115f.
 Chile 174 a. 6, 215 a. 1 (215), 240 a. 3,
 261 a. 1, 256 a. 3, 259 a. 7 (290), 326 a. 2.
 China 215 a. 1 (221).
 Celeritätsprämie 252.
 Cicero 29 a. 1, 69.
 Coenobia 75.
 Columbia 215 a. 1 (221).
 Conring, Johann, 164.
 Constantinische Konstitution 56.
 Contractus censuum 75.
 — frugiferus 76.
 — trinus 75, 110.
 Cujacius 133.
 Culloch, Max, 150.
 Cura annonae 61, 64.

 Dänemark 161 a. 1 (162), 215 a. 1 (217).
 240 a. 1, 261 a. 1, 256 a. 3.
 Dante 134.
 Dardanariat 62f., 64, 59; s. auch Korn-
 wucher, Vor- und Aufkäufe.
 Darlehn 251ff.
 Dauerdelikt 229f., insb. 234, 329.
 Dekurionen 63 a. 5.
 Deutsches Recht 63 a. 5, 128ff. 173 ff.,
 218 ff.
 delicta mixta 83, 92.
 Deliktobligation 214 a. 1.
 Dienstleistungen 277; s. auch Lohn-
 wucher.
 Diocletian (Zinsgesetz v. 290) 55; (Preis-
 maxima v. 301) 65.
 Diskontierung (von Wechsell) 251.
 Diskontobanken 253.
 Diskretionsprämie 252.
 Dolus 269f.; — eventualis 297f.; —
 subsequens 298; — beim Nachwucher
 301; — bei der Verschleierung 306.
 Doktoren des kanonischen Rechts 69.
 Draufgeld 106.
 Dreimänner 45.
 Drohung 325.

 Durchschnittspreis 253 a. 5.

 Ecuador 161 a. 1 (162), 169 a. 5 (170),
 174 a. 6, 215 a. 1 (221).
 Ehrenwort 308, 325 a. 2 (321).
 Eidliche Versicherung 308, 320 a. 2
 (321).
 Einlager 106.
 Einmahnung 300.
 Einschränkungen des Zinsverbots
 76ff., 96 a. 3.
 Einschreibtaxen (der Kreditverbände)
 253.
 Einseitige Rechtsgeschäfte 236.
 Eisenacher Rechtsbuch 100 a. 9.
 Encyklopädisten 96 a. 3.
 England 96 a. 3, 114 a. 4, 161 a. 1,
 174 a. 6, 214, 215 a. 1 (220).
 Entgeltlicher Vertrag 236.
 Entlohnung (Kreditlohn) 242.
 Entwürfe (die neueren und neuesten
 österr. Entw.) 159f., 203ff.
 Erben (der Wucherer) 84, 299.
 Erbschafts Kauf 255, 259.
 Ergreiferanteil 127.
 Erpressung 322ff.
 Erstattung (Begriff) 332ff., 341.
 Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossen-
 schaften 245 a. 5, 253, 295, 302.
 Exekutionsführung (als Geltend-
 machung) 300.
 Exemptionen 54 a. 1, 77ff., 97 a. 3.
 Exkommunikation 53f.
 Extravergütung 275.

 Feierliche Versicherung 308.
 Fenus 32ff.; (unciarium) 33 ff.; (Höhe
 des. f. u.) 35 a. 3; (semunciarium) 42;
 (nauticum) 54 a. 1, 76, 75.
 Ferdinands Ordn. und Ref. guter
 Policey 165 a. 2.
 Ferdinand II. (Verordn. v. 1628 und
 1633) 140.
 Filangieri 142.
 Finnland 174 a. 6, 215 a. 1 (219), 240
 a. 1, 242 a. 3, 261 a. 1, 256 a. 3. 259
 a. 7 (290), 320 a. 2.
 Fortgesetztes Delikt 233, 329.
 Frankfurt a. M. 163, 166 a. 1.
 Frankreich 96 a. 3, 114 a. 4, 160 a. 13.
 214, 240 a. 1, 240 a. 3, 261 a. 1, 256
 a. 3, 320 a. 2.

- Franz II. (Wucherpatent) 142, 145f.
 Fruchtdarlehn 30.
 Früchte auf dem Halm s. Kauf von
 Früchten a. d. II.
 Fuero Juzgo 96 a. 3 (9S).
 Gallische Brand 39.
 Gawertschin 115.
 Gefahrprämie s. Risikoprämie.
 Gefälschte Wechsel 307.
 Gehalt (der Bankfunktionäre) 2S3.
 Gehilfe 302, 318.
 Geld 3.
 Geldgeber 245. 302.
 Geldwechslergeschäfte 260.
 Geltendmachung (Begriff) 300.
 Gemütsaufregung 2SSf., 295.
 Generale Maximilians 139.
 Generalprävention 20 a. 4, 150.
 Genossenschaftsbanken 245 a. 5,
 2S3, 295, 302.
 Gerichtsgebühren 2S2.
 Geschäftsführer 302.
 Geschäftsmäßiger Wucher 302 a. 2.
 Geschäftsumsatz (Erhöhung) 277.
 Geschäftswucher 247; s. Sachwucher
 Geschenk 76, 241 a. 6, 243, 2S7.
 Gesellschaftsvertrag s. Sozietät.
 Gewährung von Kredit 2S7 ff.
 Gewerbsmäßiger Wucher 235, 310 ff.,
 320 a. 2, 340.
 Gewohnheitsmäßiger Wucher 225,
 310 ff., 320 a. 2, 340.
 Girant 242 a. 7.
 Glaser 151, 177, 179 ff.
 Glosse (des Accursius) 69; (zum Sachsen-
 spiegel) 101, 103.
 Glücksvertrag 2S5.
 Goldschmidt 151.
 Görlitzer Rechtsbuch 100 a. 9.
 Graswinkel 134.
 Gratifikation 2S3.
 Grenzgebiete 342 f.
 Griechenland 215 a. 1 (220).
 Griechische Kirche 73 a. 12.
 Grotius 134.
 Gültigkeit des Ges. v. 1893 211 ff.
 Günther 144 a. 2, 170.
 Hamburg 163.
 Handelsgeschäfte 260.
 Hannover (PGB. v. 1847) 159, 169 a. 4.
 Hauptstrafen 2S3.
 Herbst 17S.
 Hessen (StGB. v. 1841) 15S, 194.
 Homolion 54 a. 1.
 Hörnigk 164.
 Hypothekenbanken (s. Banken) 2S3.
 Japan 215 a. 1 (221).
 Jaques 151, 1S5 a. 2.
 Jhering (Kreditbegriff) 249.
 Infamie 55, S3.
 Inkassogebühr 27S.
 Interdikt 84.
 Josef II. (Pat. v. 17S7) 143 I. 166.
 Irland 124 a. 1.
 Irregularität S3.
 Island 124 a. 1.
 Italien 96 a. 3, 119, 124 a. 1, 215 a. 1
 (220).
 Juden 77 ff., S3, 99 a. 3 (9S), 111 ff.
 Judenprivilegien 96 a. 3, 113 f.
 Juristische Personen 291, 302.
 Justi 170 a. 1.
 Justinian (Zinsgesetze) 53 ff., 5S ff.;
 (über sachwucher. Ausbeutung) 66.
 Kanonisches Recht 66 ff.
 Kapitalzins 3 a. 9.
 Kapitularien (Kreditwucher) 99 ff.;
 (Sachwucher) 122 f.
 Karl der Grosse 73.
 Kartelle 62, S9.
 Kartenspiele 295.
 Kassatorische Klausel 106.
 Kauf von Früchten auf dem Halm
 126, 139, 140. 2S6, 2S8.
 Kaufmann 260, 291.
 Kausalzusammenhang 326.
 Kees 143, 144 a. 1.
 Kirchenväter 67 ff., S5 ff.
 Klage (Geltendmachung) 300.
 Klok 164.
 Koalitionsverbot 66, 12S; (Ö. Ges.
 v. 1870) 16S a. 1, 169, 169 a. 5.
 Kollektivdelikt 315 ff., 340.
 Kompensation 300.
 Komplottwucher 242, 245, 294, 29S ff.,
 302.
 Königsberg (Bäcker- u. Brodanrech-
 nung) 166 a. 1.
 Konkludente Handlungen 237 ff.
 Konsumtivkredit 276.

- Konkurrenz (Beseitigung der) 277; (der Delikte) 326, 328 a. 1.
 Konstitutionen (Constantins) 56; (Dioctetians: Ges. v. 290) 55; (Preismaxima v. 301) 65; (Severus') 65; (Zenos) 65; (Stanislaus August's) 96 a. 3 (95).
 Kontokurrent 259.
 Kouventionalstrafe 278.
 Konzil s. Synode.
 Kornwucher 52, 120f., 123f., 126f., 127.
 Kosten 267, 282f.
 Kredit (Begriff) 248ff., 257.
 Kreditauftrag 259.
 Krediteröffnung 259.
 Kreditinstitute 282; s. auch Banken.
 Kriminalpolitik 20, 22.
 Kriminalistik 22.
 Kriminalstatistik 21f.
 Kriminologie 22.
 Kundschaft (Erlangung von) 277.

 Lagerhausgeschäfte 260.
 Laesio enormis 61, 91, 171 a. 2.
 Laienspiegel 102; 104f., 112 a. 1, 132.
 Lammasch 176, 206 a. 2.
 Landesherrliche Ordnungen 103.
 Landesüblicher Zinsfuß 283 a. 3.
 Landesverweisung 83, 90f., 127.
 Landrecht (allgemeines) 152f., 166f.
 Landrechte 103, 107 a. 1, 107 a. 7, 119.
 Lasker 156f., 200.
 Legaltaxen 122.
 Legisten 69.
 Leibniz 135, 164.
 Leibrentenbänke 117.
 Leichtsin 16, 281, 288, 294.
 Leopold II. (Pat. v. 1791) 144.
 Leistung Dritter 242, 244; Leistung an Dritte 245.
 Lex Anastasiana 29.
 — Duilia Menenia 39.
 — Gabinia 51 a. 5.
 — Genucia 42ff.
 — Julia de annona 63f.
 — Marcia 46ff.
 — minus quam perfecta 47.
 — Porcia 50.
 — Sempronia 50.
 Licinische Rogation 39.
 Literatur 22ff., insb. 23 a. 1.
 Lithauen 153 a. 3.
 Locke 143.

 Lohn 2.
 Lohntaxen 122, 125, 255.
 Lohnwucher 258, 271f., 272 a. 1, 277, 285.
 Lombarden 96 a. 3, 115.
 Lotz 170 a. 1.
 Lübeck 163.
 Lukrativer Vertrag 236.
 Luther 133 163.

 Magdeburger Schöffensprüche: —
 Breslauer Schöffensrecht; — Fragen; —
 Recht (Neun Bücher) 101; — Steuer u.
 Konsumationsordnung 166 a. 1.
 Mandatum qualificatum 259.
 Maresius 134.
 Maria Theresia (Wucherpatent) 140ff.
 Marktpreis s. Preis.
 Masslosigkeit (der Vermögensvorteile) 271ff., 274f.
 Maximilian II. (Generale) 140.
 Maximilian (Landesordn. für Tirol v. 1537) 165.
 Meistbotverteilung (Geltendmachung einer Forderung) 300.
 Melancthon 133, 163.
 Mexiko 215 a. 1 (221).
 Mill J. St. 150, 248.
 Missverhältnis (auffälliges) 149, 262, 267f., 270, 275 a. 4, 278.
 Mitgliedertaxen (d. Genossenschaften) 253.
 Mitschuld 302, 318.
 Mittäterschaft 302.
 Monaco 174 a. 6, 215 a. 1 (218), 261 a. 1, 320 a. 2.
 Molinaeus 134.
 Monopol 66.
 Mons pietatis 80, 117.
 Montenegro 215 a. 1 (220).
 Montes profani 80.
 Montesquieu 96 a. 3, 142.
 Mühewaltung (des Gläubigers) 282.
 Münzsorte 278.
 Münzwucher 116.
 Multverfahren (acdilizisches) 40ff.
 Mutuum 44f.

 Nachwucher 234, 245 a. 8 (246), 298ff., 337ff.
 Nassau (StG. v. 1849) 158.
 Neugranada 161 a. 1 (162).

- Nebenstrafe 253.
 Nexum 30ff.
 Nexumtheorien 31, insb. a. 1.
 Nicaragua 215 a. 1.
 Nichtigkeit (des Wuchergeschäfts) 212 a. 3.
 Niederlande 161 a. 1 (162), 215 a. 1 (220).
 Nodt 131.
 Notariatsgebühr 252.
 Notlage 17, 258ff., 291ff.
 North 143.
 Norwegen 124 a. 1, 161 a. 1 (162), 174 a. 6, 215 a. 1 (217), 240 a. 1, 242 a. 3, 261 a. 1, 256 a. 3, 259 a. 7 (290), 290 a. 1, 320 a. 2.
 Objekt des Wuchers 290f., 321.
 Olbrecht, Georg, 164.
 Oldenburg (StG. v. 1814) 159, 162.
 Ordonances 96 a. 3.
 Ort der Leistung 253.
 Ossa, Melchior, 164.
 Pactum de cambiando 236; — de mutuando 259.
 Päpste 73ff., 85ff.
 Paraguay 215 a. 1 (221).
 Patrizier 28, 32ff.
 Peru 161 a. 1 (162), 215 a. 1 (221).
 Petty 143.
 Pfeiffer 151.
 Pfandleihhäuser 117, 253.
 Pfandreht 109f.
 Physiokraten 142.
 Platter 173f.
 Plato 29 a. 1, 69.
 Plebejer 28, 32ff.
 Plebiszite 45f.
 Poenitentz 83 a. 3.
 Polen 96 a. 3 (98).
 Pommern 153 a. 3.
 Popularklage 47.
 Portugal 96 a. 3, 114 a. 4, 161 a. 1 (162), 168 a. 1, 169 a. 5 (170), 215 a. 1 (220).
 Posen 153 a. 3.
 Praefectus annonae 64.
 Preis 3; (der gerechte) 7ff.; (der ungerechte) 15ff.; (— bildung) 6ff.; (Markt —) 6f., 275ff., 283ff., 285ff.; (— lehre) 87f.; (— taxen) 65, 87, 122, 125, 131, 255.
 Pressionsmittel 304, 307f.
 Priva rechtliche Folgen 214 a. 1.
 Prodigalitätserklärung 140, 146.
 Prolongation s. Verlängerung; (— gebühr) 275.
 Provision 278, 282.
 Pufendorf 135, 161.
 Purgoldt s. Rechtsbuch.
 Quadruplation 48.
 Questionenprozess 52, 61.
 Rabatt 278.
 Ratengeschäft 190 a. 4.
 Ratengesetz (österreich. v. 1596, 1588ff.
 Realisierbarkeit des Rechts 20, 237.
 Realisierungswert s. Wert.
 Rechtsbuch (in Distinktionen) 100 a. 9, 111 a. 5; Purgoldts —) 102, 103, 106 a. 10, 111 a. 5, 116, 132; (— Ludwigs des Baiern) 107 a. 1.
 Rechtsbücher 100ff., 108 a. 6, 111 a. 5, 119.
 Rechtsgrund (der Bestrafung) 19, 29, 66 ff., 92ff., 176, 181, 186, 192 a. 3, 193, 195f., 204f., 207ff.
 Reeskomptewucher 295.
 Reformation 138, 163.
 Reichensperger 151: (Entwurf) 194 ff.; 195 a. 3, 260 a. 7.
 Reichsabschiede und Reichspolizeiordnungen 36 a. 2, 110, 115, 118, 120, 125 a. 5, 126, 136ff.
 Reichsbankdiskont 184 a. 2.
 Reichsgewerbeordnung (v. 1869) 169 a. 5.
 Reichskammergericht 136.
 Reichszunftordnung (v. 1731) 168.
 Relativer Wucher 247.
 Rem 151.
 Remuneration 283.
 Rentenkauf 79ff., 93 a. 3, 109.
 Revolution 160 a. 3.
 Reue s. tätige Reue.
 Ricardo 150.
 Ringe 62f., 65, 89.
 Risiko (Abwälzung 277; (— prämie) 266, 279ff., 297.
 Rizy 151.
 Römisches Recht 28 ff.
 Roscher (Kreditbegriff) 249.
 Rössler 151.
 Rückerstattung s. Erstattung.

- Rückfall 309, 318, 320 a. 2.
 Rückforderungsanspruch 214 a. 1.
 Rückkaufsgeschäft 243 a. 4, 251, 258, 305.
 Rudolf II. (Patent) 140.
 Rügianischer Landgebrauch 100 a. 9.
 Rumänien 174 a. 6, 215 a. 1 (220).
 Russland 96 a. 3 (98), 161 a. 3 (162), 174 a. 6, 215 a. 1 (219) 240 a. 1, 242, a. 3, 245 a. 8 (246), 261 a. 1, 256 a. 3 (257), 259 a. 7 (290), 320 a. 2.
 Rydzowski 179, 185 a. 1.
 Sachsen (StG. v. 1855) 158, 162, 169 a. 5.
 Sachsen-Altenburg (StG. v. 1841) 158.
 Sachsenspiegel 100, 107 a. 1.
 Sächsisches Weichbildrecht 100 a. 9.
 Sachwucher (Bezeichnung) 17 ff, 246 ff., (Begriff) 17 ff., 203 ff., 266 ff.
 Salmasius 134.
 Sardinien 161 a. 1.
 Satzung (ältere und neuere) 108 f.
 Say, Jean Baptiste, 150.
 Schadenersatzlehre 106 f.
 Schaffhausen (StG. v. 1859) 157, 171.
 Schätzbarkeit (der Leistung) 236.
 Schenkung s. Geschenk.
 Schlesien 153 a. 3.
 Schmalz 170 a. 1.
 Schöffengericht (system.) 101 a. 6, 103, 119 a. 3.
 Schwabenspiegel 101 f., 104, 116 a. 5, 118 f.
 Schwarze (Kommionsbericht) 195 ff.
 Schweden 161 a. 1 (162), 215 a. 1 (220).
 Schweiz 161 a. 1 (162), 174 a. 6, 215, 215 a. 1, 240 a. 1, 242 a. 3, 245 a. 8 (246), 261 a. 1, 256 a. 3, 259 a. 7 (290) 290 a. 1, 320 a. 2.
 Scutus marcharum 78.
 Seckendorff 164.
 Senatusconsultum Macedonianum 29.
 — Vellejanum 29.
 — v. 51 (a. Ch.) 51.
 Seneca 29 a. 1, 69.
 Serbien 215 a. 1 (220).
 Sescuplae 73 a. 2.
 Severus (Verordnung) 65.
 Shakespeare 134.
 Simulation 237 304.
 Smith 134.
 Societas sacri officii 75, 78 f.
 Sozialpolitik 19.
 Sonnenfels 144.
 Sozietät 78, 258.
 Spanien 96 a. 3, 161 a. 1 (162), 168 a. 1, 169 a. 5 (170), 174 a. 6, 215 a. 1, (220).
 Spesen 275.
 Spiegel deutscher Leute 101.
 Stadtrechte 102, 107 a. 8, 108 a. 5, 108 a. 7, 118 f., 124 a. 3.
 Statuten (italienische) 95 a. 3 (97), 119, 124 a. 1, 125 a. 4; (kleinpolnische) 96 a. 3 (98).
 Stempelgebühr 282.
 Stillschweigende Willenserklärung 237.
 Strafrechtstheorien 20 a. 4.
 Strafen (auf Wucher) 36, 38, 41, 48, 53, 55, 63, 65, 83, 96 a. 3, 118 ff., 126 ff., 138 ff., 141 f., 145 f., 149, 151 a. 13, 153, 157, 158 a. 3 ff., 160 a. 13 ff., 167 ff., 181, 188 ff., 283 ff., 319 f., 320 a. 2 (321).
 Strafschärfungsgründe 283 ff.
 Stremayr 184.
 Stundung 252 ff., 257 f.
 Subjekt des Wuchers 295.
 Sulla 51.
 Summisten 68.
 Suspension 84.
 Synode v. Arles 73 a. 1; — v. Elvira 73 a. 1. — v. Karthago 73 a. 5; — v. Laodiceae 73 a. 5; — Lateremsynode 70, 80, 83; — Martini 73 a. 5, 85. — v. Nicaea 73, 85; — Tarracaonense 73 a. 5, 84; — v. Trient 75 a. 7, 80 a. 4; — v. Vienne 74.
 Tätige Reue 312, 340 ff.
 Tausch 2 f.; — system 2, 4; — wert 2 f.; Kredit — 258.
 Taxordnungen s. Preis- u. Lohntaxen.
 Teilnahme 302, 318.
 Testament (altes über Wucher) 67 a. 2; (neues über Wucher) 68 f., 86.
 Testamenti factio activa (Verlust) 84.
 Thöl (Kreditbegriff) 249.
 Thomas von Aquin 68 ff.
 Thomasius, Christian, 164.
 Thüringische Staaten (StG. v. 1850) 157, 171.
 Treugeloben 106.
 Turgot 96 a. 3, 134, 143.
 Türkei 215 a. 1 (220).

- Überlegenheit 296f.
 Üblicher Zins s. Zins.
 Umgehung (der Zinsgesetze) 50 a. 3.
 Unerfahrenheit 16, 251, 255, 294.
 Ungarn 151, 174, 193f., 215 a. 1 (215),
 240 a. 1, 242 a. 3, 245 a. 5 (246), 261
 a. 1, 256 a. 3 (257), 259 a. 7 (290),
 320 a. 2.
 Unkosten s. Kosten.
 Universal (Stefan Bathorys) 96 a. 3.
 Unversiertheit 324.
 Usurae 44ff., 53.
 Usurarius manifestus 52, 54.
 Uruguay 215 a. 1 (221).

 Verbindung (mehrerer Rechtsgeschäfte)
 237; (mehrerer Personen) 242, 244, 245.
 Venezuela 215 a. 1 (221).
 Verdeckung s. Verschleierung.
 Verderben (wirtschaftliches) 270, 272,
 273ff.
 Vereinigte Staaten 165 a. 1, 169 a. 5
 (170), 215 a. 1 (221).
 Verjährte Wucherfälle 312, 314.
 Verjährung 327ff., 332ff., 340.
 Verkehr 2; — geschäfte 15ff., 257.
 Verkleidung s. Verschleierung.
 Verlängerung (von Kredit) 259.
 Verletzungsdelikt 321.
 Vermittlung 242, 244, 294.
 Vermögensbeschädigung 264 ff.,
 275ff., 321.
 Vermögensvorteil 261ff., 271ff., 277ff.
 Verpflichtungsschein 236.
 Verschleierung 256, 304 ff., 305 ff.,
 320 a. 2.
 Versprechungseid 106.
 Verstandesschwäche 255f., 294.
 Versuch 52, 136, 327.
 Vertretung 245, 291, 294, 302.
 Volksrechte 99.
 Verkauf (Verbot) 63ff., 59f., 123, 127f.,
 131, 167.
 Vorstellungen (listige) 324.
 Vormund 302.
 Vorschusswucher 255 a. 4.

 Warenabsatz (Erlangung) 277.
 Warenkredit 256, 280.

 Wechsel 75, 115f., 117, 306ff., 309,
 320 a. 2.
 Wechselbänke 117.
 Wechsler 115.
 Weeberscher Entwurf (v. 1579) 153f.
 Weiterveräußerung (Begriff) 299f.
 Wert (objektiver u. subjektiver 2, 4 ff.
 (individueller Realisierungs —) 10 ff.
 262ff., 267ff., 271ff., 275ff., 275ff.,
 256ff., 333f.
 Westgothen 96 a. 3.
 Wettsatzung 106.
 Wiedererstattung s. Erstattung.
 Wiederholte Verurteilung 309, 315,
 320 a. 2.
 Winkelbanken 245 a. 5, 253.
 Wirth 161.
 Wolf, Christian, 164.
 Wucher (Bezeichnung) 17 a. 4; (Be-
 griff des Kredit-, Bar-, Sach- oder
 Geschäftswuchers) 17.
 Wucherfreiheit 32, 111, 131f., 143, 146,
 145f., 160ff., 171f., 173ff., 206, 214f.
 Wuchergrundgeschäfte 235ff.
 Württemberg (StG. v. 1839) 159, 162,
 169 a. 4.

 Zahlung (verfrühte) 277; (Empfang als
 Geltendmachung) 300.
 Zeit der Leistung 255.
 Zeitkauf 76.
 Zensur 53.
 Zession 279.
 Zessionswucher 255, 259.
 Zins 4f., 278ff., (reiner) 275f.; (üblicher)
 275, 283, 285f.
 Zinsbezug 259, 300.
 Zinsgesetz (v. 290) 55; (v. 356) 55.
 Zinstaxprinzip 199 a. 5, 214, 283 a. 3.
 Zug-um-Zuggeschäfte 255, 275ff.
 Zünfte 125.
 Zustandsverbrechen 233.
 Zwangslage s. Notlage.
 Zwangsvollstreckung (Abwendung
 oder Aufschiebung V) 277.
 Zweck (wirtschaftlicher) 252ff.
 Zwischenperson 294.
 Zwölf tafeln 34, 36ff.

Berichtigungen und Nachträge.

- S. 2 a. 4 Z. 4 lies statt: Bedürfnisse — Bedürfnisse —
- S. 23 a. 1 ist zu ergänzen durch nachstehende Abhandlungen: Kudler: Über Gesetze, welche die Forderung von Kapitalzinsen im Privatverkehr beschränken. Vorlesung in der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Sitzungsberichte, 1851, VIII. 357 ff. — Platter: Der Wucher und die Bauern in Deutschland (1858). Kritische Beiträge zur Erkenntnis unserer sozialen Zustände und Theorien, Basel 1894, S. 395—423. — Schaub: Der Kampf gegen den Zinswucher, ungeredeten Preis und unlauteren Handel im Mittelalter. Von Karl dem Grossen bis Papst Alexander III. Eine morallistorische Untersuchung. Freiburg i. B. 1905. — Der Wucher und seine Folgen. Zur Beleuchtung der Vorgänge in dem Falle des S. Horowitz aus Lemberg gegen Dr. R. Klimkiewicz aus Petrouitz usw. Czernowitz, 1891. —
- S. 36 a. 1 Z. 4 lies statt: non et ii, quae — non et ii, qui —
- S. 36 a. 3 Z. 7 lies statt: znschreibt — zuschreibt —
- S. 36 a. 3 Z. 9 lies statt: einschlägigen — einschlägigen —
- S. 76 Z. 4 von oben lies statt: höheren Preis — höheren Preis, —
- S. 81 Z. 7 von oben lies statt: Kreditwährung — Kreditgewährung —
- S. 92 a. 4 Z. 3 lies statt: dass wenn — dass, wenn —
- S. 112 a. 1 Z. 6 lies statt: finden Tengler — findet Tengler —
- S. 118 a. 3 Z. 1 lies statt: Grollmann — Grolmann —
- S. 141 a. 1 Z. 1 lies statt: der § 4685. Stg. — der § 468 StG., —
- S. 143 a. 9 Z. 4 lies statt: zuürcckführen — zurückführen —
- S. 154 Z. 15 von unten lies statt: Preussen — Preussen —
- S. 156 Z. 10 von unten lies statt: gesetlichen — gesetzlichen —
- S. 168 a. 1 Z. 10 lies statt: s. S. 176a. 4 — s. S. 167 a. 4 —
- S. 172 a. Z. 24 lies statt: überschritten wird — überschritten sind —
- S. 173 Z. 14 von unten lies statt: rücksichtlos — rücksichtslos —
- S. 176 Z. 3 von oben lies statt: auf dem Wucher — auf den Wucher —
- S. 176 Z. 19 von oben lies statt: Unerlässlichkeit — Unerlässlichkeit —
- S. 177 Z. 6 von oben lies statt: gesellschaftlicher — gesellschaftlichen —
- S. 179 Z. 20 von oben lies statt: Eutwurf — Entwurf —
- S. 184 Z. 17 von oben lies statt: überweisst — überweist —
- S. 190 a. 4 Z. 1 lies statt: Rentengeschäfte — Ratengeschäfte —
- S. 199 Z. 4 von oben lies statt: ein Bruch — einen Bruch —
- S. 213 Z. 7 von unten lies statt: Vermögensverhältnisse — Vermögensvorteile —
- S. 232 Z. 15 von unten lies statt: zieht, und die — zieht und die —
- S. 241 Z. 1 von unten lies statt: Begründung — Begründung, —
- S. 248 Z. 6 von oben lies statt: Sacherwucher — Sachwucher —

- S. 252 a. 1 Z. 3 lies statt: von Forderungen, die — von Forderungen die —
 S. 255 a. 4 Z. 2 lies statt: KE. 2921 — KE. 2721 —
 S. 260 a. 3 Z. 2 lies statt: § 14 WG. Anwendung — § 14 WG. keine Anwendung —
 S. 263 a. 2 Z. 5 lies statt: oder was — oder, was —
 S. 274 Z. 3 von unten lies statt: Masslosigkeit — Masslosigkeit —
 S. 275 Z. 4 von oben lies statt: Vermögensvorteile — Vermögensvorteile —
 S. 279 a. 2 Z. 5 lies statt: scheinbar — scheinbar —
 S. 290 a. 1 Z. 6 lies statt: on se procure — ou se procure —
 S. 297 Z. 14 von unten lies statt: dolus“ — dolus zu“ —
 S. 308 Z. 1 von unten lies statt: Betuerungen —. Betuerungen —
 S. 322 a. Z. 19 lies statt: Walis. — Wallis.

